Narodna in univerzitetna knjižnica
v Ljubljani

113346

LJUDSKA REPUBLIKA SLOVENIJA
NARODNA IN UNIVERZITETNA KNJIŽNICA
V LJUBLJANI

W. Unger sculp.

Pius IX.

Verlag von W. Braumüller in Wien. Druck v. A. Pisani.

Papst Pius IX.

und seine Zeit.

Von

Dr. Jakob Maximilian Stepischnegg
Fürstbischof von Lavant.

In zwei Bänden.

1. Band.

Mit Porträt.

Wien, 1879.
Wilhelm Braumüller
k. k. Hof- und Universitätsbuchhändler.

113346

9. Septbr 879

e hav. Hofmichmegg ... Cilli

113346

Alle Rechte vorbehalten.

F2C 2316/1952

Vereins-Buchdruckerei in Graz.

Vorwort.

„Nicht wird erlöschen das Andenken an ihn."
(Ecclesiasticus XXXIX, 13.)

Das vorliegende Werk entstand aus meinen langjährigen, immer entgegen fortgesetzten Aufzeichnungen über die neuesten Zeitereignisse, und zwar habe ich dabei die verläßlichsten, mir zugänglich gewesenen Quellen benützt.

Mein Standpunkt, von dem aus ich diese Aufzeichnungen zusammenstellte, war ein möglichst objectiver. Deswegen referire ich ja meist nur einfach Thatsachen, ohne lange Reflexionen daran zu knüpfen. Der Leser möge sich selbst ein richtiges Urtheil daraus bilden.

Jede Absicht, irgend Wen und irgendwie persönlich zu verletzen, lag mir vollkommen ferne.

Nur die Sache und Principien hatte ich im Auge. Nur denselben gelten meine Bemerkungen, wenn ich nach meiner Ueberzeugung mit ihnen nicht einverstanden sein kann.

Ich sehe in der katholischen Kirche eine unmittelbar göttliche Stiftung; ein anderer Begriff von ihr ist nach dieser meiner Ueberzeugung nicht der richtige. Doch weiß ich recht gut — oft unverschuldeten — Irrthum von absichtlicher Fälschung zu unterscheiden. Immer setze ich lieber das Erstere voraus, als das Zweite.

Als frei in ihrem Bereiche stiftete der Herr seine Kirche. Diese Freiheit gebührt ihr also von Gottes- und Rechtswegen.

Nicht minder hoch halte ich die Freiheit des Staates auf dem ihm eigenthümlichen Gebiete.

Nur im einträchtigen Wirken beider Gewalten — der staatlichen und kirchlichen — liegt nach meiner innigsten Ueberzeugung das Heil. Immer neue, wechselnde, sogenannte moderne Theorien über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat werden es nicht fördern.

Auch im vorliegenden Werke schwebte mir einzig und überall der Ausspruch des Herrn vor: „Gebet Gott, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist."

Marburg in Steiermark, im Mai 1879.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erster Theil.

Die katholische Kirche.

Erstes Hauptstück.

Erlebnisse und Schicksale der katholischen Kirche.

A. Europa.

		Seite
§ 1.	Papst Pius IX.	1
§ 2.	Das ökumenische vaticanische Concil (Concilium Vaticanum)	36
§ 3.	Zur Literatur über das vaticanische Concil	43
§ 4.	Die katholische Kirche in Oesterreich	47
§ 5.	Fortsetzung. Concordatssturm in Oesterreich. Aufhebung des Concordates	63
§ 6.	Fortsetzung. Oesterreich-Ungarn nach der Aufhebung des Concordates	78
§ 7.	Die katholische Kirche in Preußen	105
§ 8.	Fortsetzung. Aus dem sogenannten Culturkampfe	135
§ 9.	Die katholische Kirche in Baiern	209
§ 10.	Die katholische Kirche in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Der Erzbischof von Freiburg i. B. und die respectiven Regierungen. Die Kirche in deren Staaten	245
§ 11.	Die katholische Kirche in anderen Staaten Deutschlands	279
§ 12.	Die katholische Kirche in anderen Staaten Deutschlands (Fortsetzung)	282
§ 13.	Nachträge aus dem kirchlichen Leben in Oesterreich und Deutschland	288
§ 14.	Der österreichisch-preußische Krieg. Die Neugestaltung Deutschlands	301
§ 15.	Deutsch-französischer Krieg. Einigung Deutschlands als Kaiserreich	308
§ 16.	Einiges aus dem geeinigten Deutschland	316
§ 17.	Weiterer Verlauf des sogenannten Altkatholicismus in und außerhalb Deutschlands	334
§ 18.	Die katholische Kirche im Kirchenstaat und Piemont	355

Seite
§ 19. Die katholische Kirche in Neapel 381
§ 20. Die katholische Kirche in Toscana und Modena 385
§ 21. Der Kirchenstaat und das neue Königreich Italien 386
§ 22. Italien nach der Occupation Roms 405
§ 23. Die katholische Kirche in Frankreich 443

Erster Theil.

Die katholische Kirche.

Erstes Hauptstück.

Erlebnisse und Schicksale der katholischen Kirche.

A. Europa.

§ 1. Papst Pius IX.

Am 1. Juni 1846 starb Papst Gregor XVI. und schon am 16. desselben Monates wurde der Bischof von Imola, Cardinal Graf Johannes Maria Mastai-Ferretti im Conclave gewählt, worauf am 21. Juni seine Krönung erfolgte.

Als Papst nahm er zum ehrenden und dankbaren Andenken an Pius VII., welcher auch Bischof von Imola gewesen, den Namen Pius IX. an. Er war am 13. Mai (ein Sonntag) 1792 zu Sinigaglia im Kirchenstaate geboren (der jüngste der vier Söhne des Grafen Hieronymus Mastai-Ferretti und Katharina, geb. Gräfin Solazzi).

Anfänglich war er für den Militärstand bestimmt;[1]) aber epileptische Zustände hinderten ihn daran. Seine früheste Erziehung erhielt er, nachdem er 1802 das väterliche Haus verlassen, im Piaristen-Collegium von Volaterra in Toscana, wo er 1809 vom dortigen Bischofe Tecontie die Tonsur erhielt; 1814 kam er nach Rom.

Daselbst wohnte er im Hause seines Oheims, des Grafen Paulinus Mastai, Canonicus zu St. Peter, und hörte die Vorlesungen aus den betreffenden Lehrgegenständen am Collegium romanum, an der Gregorianischen Universität, am Seminarium romanum bei Sant' Apollinare und an der Prälatenschule, der Accademia ecclesiastica.

[1]) Was von Einigen — ohne Grund — bestritten wird.

Nach einer Wallfahrt nach M. Loretto bald für immer von den epileptischen Anfällen befreit, entschloß er sich fest zum geistlichen Stand. Am 5. Jänner 1817 ließ er sich vom Cardinal-Bischof della Genga, dem nachmaligen Papste Leo XII., die vier niederen Weihen ertheilen. Am 18. December 1818 zum Subdiakon geweiht, verwendete er sich schon als solcher in dem in der Nähe der Kirche S. Anna dei Falegnami gelegenen Waisenhause, genannt Tata Giovanni, [1]) und erhielt am 6. März 1819 das Diakonat, endlich am 10. April 1819 von Monsignore Pietro Caprano, Erzbischof von Iconium i. p., die Priesterweihe. Die Ordination geschah in allen drei Fällen in der Privatcapelle des herzoglichen Palastes Doria-Pamfili. In der obgenannten kleinen Kirche St. Anna las er am 11. April 1819 seine erste hl. Messe. Es war Ostersonntag. Unter Leo XII. begleitete Graf Mastai-Ferreti im Jahre 1823, bis wohin er der Anstalt Tata Giovanni vorstand, eine päpstliche Gesandtschaft, an deren Spitze der Erzbischof von Philippi (Johann) Giovanni Muzzi stand, als Auditor nach Chile; wurde nach seiner Rückkehr 1825 Canonicus am Capitel von St. Maria in via lata und Director der Verwaltung des Hospizes von S. Michele in Ripa grande. Präconisirt im geheimen Consistorium vom 21. Mai 1827 als Erzbischof von Spoleto, erhielt er am Pfingstsonntage (3. Juni) desselben Jahres in S. Pietro in Vincoli vom Cardinal Castiglioni (nachmaligen Papste Pius VIII.) die bischöfliche Weihe. Im Jahre 1832 nach Imola transferirt, wurde er am 14. December 1840 von Gregor XVI. als Cardinalpriester proclamirt. — Es muß einer späteren Feder überlassen bleiben, das Wirken Pius IX. allseitig zu schildern; wir wollen hier nur mehr blos erinnern an das, was sich in unseren Tagen zugetragen hat und wodurch das Pontificat Pius IX. zu einem der denkwürdigsten Abschnitte der Kirchen- und Weltgeschichte geworden ist.

Kaum hatte je ein Papst das Steuerruder sowohl der katholischen Kirche als auch seines eigenen Staates unter so gefahrdrohenden Um-

[1]) Tata Giovanni oder Papa (Vater) Johannes (eigentlich hieß er Giovanni Borgi) war ein armer Maurer, 1732 zu Rom geboren, 1798 gestorben. Er hatte Mitleid mit den vielen halbnackt und verwahrlost in den Straßen herumlaufenden Kindern und fing an sie zu sammeln, gab sie bei Handwerkern in Arbeit und unterrichtete sie Anfangs selbst im Katechismus. Allmälig erwuchs das fromme gemeinnützige Werk zu einem großartigen Waisen-Institute.

ständen in die Hand genommen als Pius IX. Der Boden Europas, insbesondere Italiens, war durch die revolutionäre Propaganda und durch das Freimaurerthum, hier Carbonarismus genannt, unterwühlt.

Der Ursprung der Carbonari wird mit der größten Wahrscheinlichkeit in die Abruzzen und in die Gebirge Calabriens verlegt. Weil viele aus den Mitgliedern dieser Gesellschaft anfänglich dem Gewerbe der Holzkohlenbrenner (carbonajo) oblagen, so erhielt sie selbst diesen Namen. Ihre Versammlungen nannten sie „Vendite" — Verkaufsstellen (zusammengezogen „Vente"), welche sich in den Ebenen befanden und wo sie den Kohlenhandel betrieben.

Uranfänglich waren sie dem angestammten Königshause der Bourbonen ergeben — noch bei der Invasion Murat's —; hatten also ursprünglich eine royalistische und katholische Tendenz. Nur zu bald schlug diese durch die aufgenommenen liberalen Elemente in das gerade Gegentheil um. — Der zum letzten, höchsten Grad Zugelassene schwört den Untergang aller Religion und aller bestehenden Regierungsformen.

In der Instruction der sogenannten hohen Venta für die Häupter der untergeordneten Venten (verfaßt im Jahre 1818) heißt es: „Unser Endziel — die Befreiung der ganzen Welt, die Brüder-Republik und Harmonie der Menschheit — ist das Voltaire's und der französischen Revolution, die vollständige Vernichtung des Katholicismus auf ewige Zeiten und selbst der Idee des Christenthumes, die, wenn sie über den Ruinen Roms aufrecht bliebe, später zu dessen Fortsetzung führen würde." — „Der Papst, wer immer es sein möge, wird niemals zu den geheimen Gesellschaften kommen; es ist also an den geheimen Gesellschaften, den ersten Schritt zur Kirche und zum Papstthum zu thun, in der Absicht, alle Beide zu überwinden." (Das ist denn doch erbärmlichste Heuchelei, und wirklich wird im Weiteren Unterricht en détail darin ertheilt.)

Die hohe Venta setzte sich seit 1819 zum alleinigen Zweck, gegen das Papstthum, gegen die Kirche, gegen Religion und Moral anzukämpfen. Dem Carbonarismus überließ sie, Staaten und Throne zu unterwühlen.

Diesen Zustand und seine Hauptursachen kannte und schilderte der Papst selbst sehr gut in seiner Encyklika „Qui pluribus" vom 9. November 1846.

Als solche bezeichnet er unter Andern das moderne Heidenthum, den Religions-Indifferentismus, die geheimen Gesellschaften u. s. w. Gegen den Indifferentismus sprach er sich wieder entschieden in der Allocution vom 17. December 1847 aus.

Die liberalen Reformen, die der Papst, welcher schon alsbald nach seinem Regierungsantritte (16. Juli 1846) eine umfassende Amnestie gewährt hatte, wohl in bester Absicht (ob aber nicht zu hastig?) und im viel größeren Maße vornahm als sie das Memorandum der fünf Großmächte vom 31. Mai 1831 Gregor XVI. vorschlug, konnten dem Sturme nicht mehr vorbeugen.

Im Juli 1847 erlaubte er die Einführung der Bürgerwehr — guardia civica.

Nachdem die Stadt Rom am 1. October 1847 eine Municipalverfassung erhalten, gab er seinem Staate am 23. April 1848 das Statuto fundamentale. Auch eine Art von Parlament, nämlich die consulta di stato, hatte er eingesetzt (15. October 1847), welche zum ersten Male am 15. November 1847 im Vatican zusammentrat und (1848) Laien in das Ministerium aufnahm.

Die Zeitverhältnisse führten diese wie bemerkt gewiß wohlgemeinten liberalen Bestrebungen über ihr Ziel hinaus. In der Allocution vom 4. October 1847 beklagt sich bereits der Papst, daß von einigen Aufständischen hie und da frevelhafter Mißbrauch mit seinem Namen getrieben werde. Denn gerade in Italien mehr wie sonst wo hatte sich die Begeisterung für Nationalität und politische Einheit, weil fortwährend geschürt, [1]) bis zum verheerenden Brande gesteigert.

An der Spitze der Giovane Italia, „des jungen Italiens", stand als der eigentliche Stifter dieser Gesellschaft, welche sich speciell „die Wiederbelebung Italiens, als einer unabhängigen Nation von freien und gleichen Männern" zum Ziele setzte, der verwegene, vor keiner Frevelthat zurückschaudernde Advocat Giuseppe Mazzini (geb. 1808 zu Genua, gestorben 10. März 1872 zu Pisa).

Sein Plan war schlau genug ersonnen. Niemand Anderem hatte er die Rolle, sich an die Spitze der nationalen Erhebung Italiens zu

[1]) Und zwar auch vom Auslande her, insbesondere von England, wo sich der Minister Palmerston das Epitheton „Lord Feuerbrand" verdiente. Er sandte zum obigen Zwecke schon 1847 Lord Minto nach Italien. (Henry Temple Lord Palmerston, geb. 20. October 1784, gest. am 18. October 1865.)

stellen, zugedacht, als dem Papste Pius IX. (Siehe seine „Ansprache an die Freunde Italiens" vom October 1846.) Dieser sollte sein ganzes moralisches Gewicht als Oberhaupt der Kirche in die Wagschale legen und dadurch das gefügige Werkzeug der Demagogen werden, dessen sie sich nach gemachtem Gebrauche schon zu entledigen wissen würden. [1])

Mazzini wagte es sogar, offen eine solche Zumuthung in einem Schreiben an den Papst (8. September 1847) zu machen. „Ich halte Dich für würdig", ruft ihm Mazzini zu, „der Anfänger eines gewaltigen Unternehmens zu sein."

Wie aufrichtig es aber Mazzini mit Pius IX. meinte, sagt er selbst in einem Briefe an den Redacteur der „L'Italia del popolo" vom 10. October 1856. „Damals, als ich dem Papst schrieb, glaubte ich schon so fest wie heute an das unwiderrufliche Ende des Papstthums." Aehnlich wie Mazzini schützten viele Andere Ergebenheit und Bewunderung für Pius vor, die sich bald als seine giftigsten Feinde entlarvten.

Immer lauter und ungestümer drängten die Fanatiker den Papst, nachdem er schon so weit nachgegeben und gegen die Besetzung der Festung und Stadt Ferrara Seitens der Oesterreicher durch den Staatssecretär Ferretti protestirt hatte, mit der Forderung, er solle sich an dem Kriege gegen Oesterreich förmlich betheiligen, gegen welches im März 1848 in Ober-Italien der Aufstand überall ausgebrochen [2]) und in dessen Besitzungen der König von Sardinien, Carl Albert, treulos, ohne vorläufige ordentliche Kriegserklärung, eingefallen war, indem seine Truppen am 25. März den Tessin überschritten. Da sich Pius standhaft weigerte, als der gemeinschaftliche Vater aller Gläubigen (siehe Allocution 29. April 1848) dem Begehren zu willfahren, trotzdem daß seine Macht fast ganz vernichtet und er so Manches nicht mehr zu hindern im Stande war — z. B. den Freischaarenzug aus seinem Staate unter General Durando und Oberst Ferrari gegen die

[1]) Hatte ja schon 1843 Vincenzo Gioberti in einer Schrift behauptet: „zur Durchführung von Italiens Einheit und Unabhängigkeit habe man des Papstes durchaus nöthig".

[2]) Zuerst am 18. März in Mailand. In der Nacht vom 22.—23. März verließ Feldmarschall Graf Radetzky die nicht zu haltende Stadt und concentrirte vorläufig die k. k. Armee am Mincio und bei Verona. — Der Erzbischof von Mailand, Cardinal Graf Gaysruk, war am 19. November 1846 gestorben. Sein Nachfolger wurde Graf Romilli.

Oesterreicher, so war auch sein Sturz beschlossen. Der Papst meinte, die Truppen gehen nur an die Gränze, um den Kirchenstaat zu schützen. In diesem Glauben segnete er sie. Als Durando eigenmächtig über den Po gegangen war, erschrack darum der Papst, und betheuerte in der oberwähnten Allocution ddo. 29. April den Truppen keinen Befehl zum Kriege gegen Oesterreich gegeben zu haben. Freilich hatte Durando von Bologna aus laut verkündet, wie der Papst die Waffen seines und des sardinischen Heeres gesegnet habe, und daß der Krieg gegen die Oesterreicher ein Krieg der Bildung gegen die Barbarei, ja ein christlicher, heiliger Krieg sei. (!)

Wie machtlos der Papst bereits war, zeigte die Einsetzung des Ministeriums Mamiani am 5. Mai 1848. Graf Terenzio Mamiani, als Philosoph und Dichter angesehen, war in die Freiheitsbestrebungen von 1831 verwickelt, und hatte sich flüchten müssen. Von der Amnestie des Jahres 1846 machte er im September 1847 Gebrauch, ohne daß ihm der Eid der Treue wäre abgefordert worden.

Einem solchen Manne mußte Pius IX. das Ministerium des Aeußern anvertrauen. Mamiani begünstigte den Krieg gegen Oesterreich, und ließ Durando im Vereine mit den Sardiniern operiren. Im Programm, welches er in der ersten Sitzung des Unterhauses (9. Juni 1848) vorlegte, theilt er dem Papste ohne Scheu die Rolle zu: „in dem ruhigen Frieden des Dogma zu leben; die Sorge für die zeitlichen Angelegenheiten aber zum größten Theile der Weisheit der Volksvertreter zu überlassen!“

Bekanntlich blieb Mamiani auch in der Kammer zu Florenz Einer der entschiedensten Gegner der weltlichen Herrschaft des Papstes.

Einen mächtigen, sehr nachtheiligen Einfluß auf die Menge übte Angelo Brunetti wegen seiner volksthümlichen Beredtsamkeit, genannt Cicernachio, Karrenvermiether und Schenkwirth in Rom, aus. (Im December 1850 zu 15jähriger Galeerenstrafe verurtheilt.) Er bearbeitete die Massen im Sinne des Clubs „circolo Romano“; auch der ältere Sohn des Lucian Bonaparte, der Fürst von Canino, war unter den Hauptwühlern.

Die stürmischen Hosannah, welche dem Papste Anfangs bis zum Uebermaß überall entgegen gejauchzt wurden; die unaufhörlichen „Eviva Pio Nono“, die Pius-Hymne, welche an allen Ecken Italiens erscholl — alles dies verwandelte sich nun in: „An's Kreuz mit dem Verräther!“

Das „Crux de cruce“ fing an in Erfüllung zu gehen. So erscheint nämlich Pius in einer, unbestimmt gerade wann abgefaßten, dem heiligen Malachias, zuerst Bischof von Connereth in Irland, dann Erzbischof von Armagh (geb. zu Armagh 1094, † zu Clairvaux 1148), des hl. Bernhard, seines Biographen, Freunde, wohl nicht mit hinreichendem Grunde zugeschriebenen Prophezeiung über die zukünftigen Päpste bezeichnet.

Am 15. November 1848 loderte in Rom die Empörung in hellen Flammen auf; nachdem am Morgen dieses Tages der Ministerpräsident Graf Pellegrino Rossi (geb. 1787 zu Carrara, unter Ludwig Philipp I. französischer Gesandter in Rom) in der Vorhalle des Abgeordneten-Palastes — Cancellaria Apostolica — am Fuße der Treppe meuchlings erdolcht worden war.

Die Unmenschen hatten sich Tags zuvor unter Anleitung eines Wundarztes an einer Leiche förmlich eingeübt, wie der Todesstoß zu führen sei. Sie zeigten, daß sie hiezu Anlagen haben. Graf Rossi war augenblicklich todt. Den bluttriefenden Dolch trugen die Meuchler im Triumphe durch die Stadt. Vor dem Hause des Gemordeten schrie die Meute so, daß die Witwe es hören mußte: „Gesegnet sei der heilige Dolch! gepriesen die Hand, die ihn traf. Hoch lebe der neue Brutus!“

Einem ähnlichen Schicksale entging am folgenden Tage nur kaum ein anderer Mann, dessen Name mit der Geschichte des Kirchenstaates innigst verflochten ist, Luigi Lambruschini. Er war geboren 1776 zu Genua, trat in den Barnabiten-Orden, wurde 1819 Erzbischof von Genua, 1827 Nuntius zu Paris, 1831 Cardinal, 1836 Staats-Secretär und starb am 12. Mai 1854 als Bischof von Porto, Santa Rufina und Cività-Vecchia, und Subdecan des hl. Collegiums. Da man ihm zunächst die Schuld an dem unter Gregor XVI. herrschenden Regierungs-Systeme beimaß, so verfiel er dem ganzen Hasse der Reformpartei.

Der Papst selbst wurde in seinem Palaste, dem Quirinal, am 16. November von den Meuterern förmlich belagert, als er die von Josef Galletti (einem amnestirten Staatsverbrecher) im Namen der Revolutionäre an ihn gestellte Forderung einer constituirenden Versammlung und eines neuen Ministeriums anfangs zurückwies.

Ihre Kugeln fielen in seine Zimmer, wo sie seinen Privat-Secretär Palma (bekannt als Kirchenhistoriker) tödteten.

Um noch Schrecklicheres zu verhüten, gab der Papst nach, erklärte aber vor den Gesandten, daß er dies nur gezwungen thue, und der künftigen Regierung gänzlich ferne bleiben wolle. Pius sah sich endlich zur Flucht vor seinen eigenen, mit Wohlthaten von ihm überhäuften, undankbaren, freilich von Bösewichtern irregeleiteten Unterthanen genöthiget.[1]) Dem bairischen Gesandten, Grafen Carl Spaur († 1854 zu Florenz) und seiner Gemahlin Theresia († 27. März 1873 zu Innsbruck) gebührt das Verdienst, mit Gefahr ihres eigenen, und ihrer Familie Lebens den Papst — als Dr. Alertz (dessen Leibarzt, ein Deutscher aus Aachen) — in der Nacht vom 24. auf den 25. November 1848 über die Grenze gerettet zu haben. Die Flucht aus dem Quirinal selbst ermöglichte aber der französische Botschafter, Herzog von Harcourt.

Ehrfurchtsvoll begrüßte König Ferdinand II. von Neapel mit seiner Familie den apostolischen Flüchtling zu Gaëta, wo der Papst bereits am 27. November eine Proclamation erließ. Von Gaëta übersiedelte Pius am 4. September 1849 nach Portici (am Vesuv, zum Theil auf dem verschütteten Herculanum stehend, gleichsam eine Vorstadt von Neapel).

Von Portici aus richtete der Papst eine Encyklika an die Erzbischöfe und Bischöfe Italiens ddo. 8. December 1849, worin er unter den vielen Gefahren der Neuzeit auch vor dem „Communismus" und „Socialismus" warnt.

Die Katholiken aller Länder bezeugten ihm ihre Theilnahme (ihre Adressen an ihn wurden in zwei Bänden von etwa 800 Seiten unter dem Titel: „Der katholische Erdkreis an Pius IX." herausgegeben) durch öffentliche Gebete, die sie für ihn verrichteten, und durch Geldbeiträge, den sogenannten Peterspfennig (mitunter betheiligten sich auch Akatholiken daran), welche aber der Papst meist zu wohlthätigen Zwecken verwendete.

Rom, wo im December Garibaldi an der Spitze einer großen Menge Freischärler einzog, war indeß der Herrschaft der Radicalen anheimgefallen. Die Constituente italiana schaffte die weltliche Re-

[1]) Am 22. November hatte er vom Bischofe von Valence, Pierre Chatrousse, die Büchse zum Geschenk erhalten, in welcher Pius VI. während seiner Verbannung das Sanctissimum auf der Brust zu tragen pflegte. Jetzt bediente sich ihrer Pius IX. zu dem nämlichen Zwecke.

gierung ab, und rief am Capitol die Republik aus (9. Februar 1849).

Artikel I. des diesbezüglichen Fundamental-Decretes lautete: „Das Papstthum ist thatsächlich und von Rechtswegen abgesetzt von der weltlichen Regierung des römischen Staates."

Artikel II. „Der römische Papst wird alle nothwendigen Garantien für die Unabhängigkeit in der Ausübung seiner geistlichen Macht haben."

Gegen dieses Decret hielt Pius IX. zu Gaëta die Allocution vom 20. April 1849.

Mazzini, einer der Triumviren (die andern zwei waren Carlo Armellini und Aurelio Saffi) wurden mit dictatorischer Gewalt bekleidet.

Der glaubenslose Demagoge setzte sich in der Peterskirche an den Platz des Statthalters Christi. Weil sich die Canoniker von St. Peter nicht herbei lassen wollten (weshalb aber auch Jeder mit 120 Scudi gestraft wurde), celebrirte am Ostersonntage ein interdicirter Militär-caplan. Nach beendeter Messe gab er von der großen Loggia der Peterskirche unter Kanonendonner den Segen mit dem Sanctissimum. (Man nannte diese Feier das „Novum Pascha".)

Rom war der Schauplatz von allerlei Gewaltthaten und Freveln geworden. Als am 18. Februar in der Nationalversammlung vom Minister Carlo Rusconi der Protest des heiligen Vaters ddo. Gaëta, 14. Februar, gegen die Einführung der Republik vorgelesen wurde,[1]) decretirte die Regierung allsogleich am selben Tage, daß alle Pferde der sogenannten apostolischen Paläste und des Corps der Nobelgarden für den Gebrauch der einheimischen Artillerie-Batterien zu requiriren seien; wie zum Hohne wurde beigefügt: „Da der zweite Artikel des Fundamental-Decretes des römischen Republik (vom 9. Februar dem Papste die freie Ausübung seiner geistlichen Macht garantirt hat (?), so wird die Regierung alles Nothwendige zu der geziemenden Bedienung desselben anordnen."

Mit Decret vom 21. Februar erklärte die constituirende Versamm-

[1]) Wohl auch, um zu zeigen, daß er sich noch immer als Souverän betrachte, traf Pius IX. noch von Gaëta aus — 17. Juni 1849 — nähere Bestimmungen über den Pius-Orden, welchen er bereits am 17. Juni 1847 wieder hergestellt hatte (gestiftet wurde er eigentlich schon von Papst Pius IV.).

lung alle Kirchengüter des römischen Staates als Eigenthum der Republik, welche die Diener des Cultus geziemend dotiren werde (?). Die überflüßigen Glocken sollen in Kanonen umgegossen werden (24. Februar). Tags darauf wurde die Jurisdiction der Bischöfe über die Universitäten und alle anderen Schulen der Republik mit Ausnahme der bischöflichen Seminarien abgeschafft und (12. März) der geistlichen Gewalt jeder Einfluß auf die Verwaltung der Hospitäler, Waisenhäuser und sonstigen Wohlthätigkeits-Anstalten entzogen. Ein Decret vom 14. März erklärte die sogenannte todte Hand überhaupt als unfähig in irgend einer Weise etwas zu erwerben — ausgenommen sind die Anstalten der öffentlichen Wohlthätigkeit —; jenes vom 27. April spricht die Nichtanerkennung der beständigen Gelübde in den religiösen Orden aus; gibt jedem einem solchen Orden angehörenden Individuum die volle Erlaubniß, sich von seinen Regeln zu trennen, und verspricht ihm hiebei Schutz gegen jede Opposition. Daß Klöster in Strafhäuser, Magazine, Wohnungen umgewandelt wurden, kann nicht auffallen. Aus mehreren Kirchen wurden die Beichtstühle verbrannt oder zum Baue von Barrikaden weggenommen. Am 20. Mai forderten die Triumviren „obwohl heute die wahre Sache der Religion, die Sache der freien und unsterblichen Seelen sich ganz auf die Bürger-Barrikaden concentrirt" doch auf, die Beichtstühle in die Kirchen zurückzubringen, damit daraus „das tröstende Wort für die alten Mütter (!) der Streiter der Republik hervorgehe." Noch am 27. Mai wurde dem heiligen Hause von Loretto die Lieferung von 30.000 Scudi an die Armen auferlegt.

Priester und Ordenspersonen waren während der Republik geächtet. Das geistliche Kleid allein setzte der Todesgefahr aus. Drei Unglückliche wurden als Jesuiten nach Rom geführt, aber schon bei der Brücke St. Angelo vom wüthenden Pöbel in Stücke zerrissen. Zambianchi machte in Rom förmlich Jagd auf Priester und Ordensbrüder, hielt sie in St. Callisto gefangen, um sie dann abzuschlachten. 14 schlecht begrabene Leichname sollen im Klostergarten gefunden worden sein. Noch am Tage des Einzuges der Franzosen wurden zwei oder drei Priester erdolcht. Man holte Buhldirnen aus den Gefängnissen von San Michele in die Spitäler, wo sie vor den Augen der Kranken und Sterbenden Schändlichkeiten trieben. Aehnliche Grausamkeiten und Ausartungen fielen an anderen Orten des Kirchenstaates vor; so in Ancona, wo die fremden Consuln darüber der Regierung ihr Bedauern

ausdrückten, durch den dortigen Blutbund, „Verein der Amazzatori“; in Sinigaglia, wo sich die „hölliſche Geſellſchaft“ organiſirte, in Civitä-Vecchia u. a. O.

Die Feinde der Kirche frohlockten, doch schlugen ihre Pläne und Erwartungen auch diesmal fehl. Die katholiſchen Mächte Frankreich, Oeſterreich, Neapel und Spanien ermannten ſich, indem ſie Truppen nach dem Kirchenſtaate ſandten, um dem Papſte, der ſchon am 14. December 1848 die Hilfe aller Fürſten, vorzugsweiſe aber jene der benannten Mächte angerufen hatte, das Erbe des hl. Petrus wieder zu verſchaffen.

Sogar Preußen und Rußland boten dem hl. Vater ihre Hilfe an. Letzteres verſicherte in einer Note, daß es an der Lage des hl. Vaters nicht weniger lebhaften Antheil nehme, als die katholiſchen Mächte. — Die Initiative ergriff eigentlich Spanien, indem es bereits am 21. December 1848 in einer Note an die Regierungen Europa's ſich entſchloſſen erklärte: „Alles zu Gunſten des Papſtes zu thun, was nothwendig erſcheine, um das ſichtbare Haupt der Kirche in denjenigen Zuſtand der Freiheit, Unabhängigkeit, Würde und Auctorität wieder einzuſetzen, welche die Ausübung ſeines hl. Amtes gebieteriſch verlangt.“

Am 25. April 1849 landeten die Franzoſen unter General Oudinot († 1863) in Civitä-Vecchia, wurden zwar am 30. April von Garibaldi vor Roms Mauern zurückgeſchlagen, nahmen aber dann Rom doch ein, wo ſie am 3. Juli 1849 einzogen, und wohin — aber erſt am 12. April 1850 auch Pius IX. zurückkehrte, nachdem ihm der Genieoberſt Niel, nachmaliger Marſchall, (geſtorben im Auguſt 1869 als Kriegsminiſter) die Stadtſchlüſſeln nach Gaëta am 5. Juli 1849 überbracht, und nachdem er am 17. Juli 1849 von Gaëta aus eine Proclamation an ſeine Unterthanen gerichtet, eine mit außerordentlichen Vollmachten verſehene Regierungs-Commiſſion ernannt, und im Motuproprio vom 12. September 1849 verſchiedene Verfügungen getroffen hatte. Die bitteren Enttäuſchungen nach der erſten Amneſtie vom Jahre 1846 hielten Pius IX. nicht ab, eine zweite am 18. September 1849 zu bewilligen, für die er wahrlich keinen beſſeren Dank erntete. Nur verhältnißmäßig Wenige waren davon ausgeſchloſſen. Alle Gutgeſinnten, welche ſich nun auch ihrer eigenen Erlöſung aus der Tyrannei der Revolutionsmänner freuen konnten, hießen Pius IX. in Rom willkommen.

In der Allocution vom 20. Mai 1850 dankte der Papst allen Mächten, welche ihm zu seiner Rückkehr nach Rom thätige Hilfe und Beistand leisteten; insbesondere Oesterreich, Frankreich, Neapel und Spanien.

Wir verzeichnen im Folgenden einiges Hauptsächliche aus der kirchlichen Regierung und aus dem Leben Pius IX.

In Folge der Mißernte 1846 brach in Irland eine schreckliche Hungersnoth aus. Der Papst forderte im Schreiben vom 25. März 1847 alle Bischöfe auf, Gebete und milde Sammlungen für die Leidenden zu veranstalten.

Schon mit apostolischem Breve ddo. 20. November 1846 hatte Pius IX. ein allgemeines Jubiläum ausgeschrieben, wohl wissend, „in welchen Schwierigkeiten der Zeiten und Verhältnisse er sich befinde," um durch Gebete die gegen die Heerde Christi angesponnenen Nachstellungen zu beseitigen. So wie dieses wurde auch das vom Papste nach seiner Rückkehr aus Gaëta am 21. November des Jahres 1851 angeordnete Jubiläum überall mit der gewöhnlichen Feierlichkeit und mit großer Theilnahme Seitens der Gläubigen begangen, was auch vom Jubiläum gilt, welches der hl. Vater mit der Encyklika vom 1. August 1854 bewilligte.

Bereits am 11. Februar 1849 hatte Pius IX. von Gaëta aus [1]) ein Rundschreiben „Ubi primum" an alle Patriarchen, Primate, Erzbischöfe und Bischöfe der ganzen Welt erlassen, worin er sie aufforderte, in möglichst kurzer Frist Kunde zu geben von der Andacht, welche Clerus und Volk zu der unbefleckten Empfängniß der hl. Jungfrau hegen, und wie das Verlangen sich äußere, daß diese Angelegenheit vom apostolischen Stuhle endlich entschieden werde; besonders aber möchte er ihre eigenen — der Bischöfe — Wünsche in Betreff dieser Sache in Erfahrung bringen. Es langten über 600 Antworten von Bischöfen ein, von denen bei 550 unbedingt für die Dogmatisirung lauteten.

Am 20. November 1854 hatte die erste Versammlung der persönlich nach Rom gekommenen Bischöfe im Vatican statt; am 24. die letzte; endlich, nachdem auch die eigens hiezu eingesetzten Commissionen von Cardinälen und Theologen die Frage reiflichst discutirt hatten, sprach der hl. Vater in der Peterskirche am 8. December 1854 es

[1]) Zu Gaëta hielt er eine Allocution am 20. April 1849, worin er mehrere Irrthümer und auch die geheimen Gesellschaften verdammt.

feierlich aus: „Die unbefleckte Empfängniß Mariä sei ein von Gott geoffenbartes Dogma". (Bulle „Ineffabilis Deus".)[1])

Am Tage nach der Promulgation des Dogma von der unbefleckten Empfängniß Mariä, (9. December 1854) sprach er im geheimen Consistorium von dem überhandnehmenden Unglauben, Rationalismus, Indifferentismus und von der Vergewaltigung der Kirche durch die weltlichen Regierungen, und ermahnte die anwesenden Bischöfe auf die zweckmäßige Heranbildung der Candidaten des Priesterstandes ein aufmerksames Auge zu haben. Tags darauf (10. December) nahm er die feierliche Consecration der St. Paulus-Kirche an der Straße nach Ostia vor, welche schon Constantin der Große erbaut hatte, die aber im Jahre 1823 durch eine Feuersbrunst zerstört wurde. Vier Päpste, von Leo XII. an arbeiteten an ihrer großartigen Wiederherstellung.

Im Jahre 1855 errichtete Pius IX. im Palaste St. Apollinare zu Rom das Seminarium Pium behufs vollkommenerer Ausbildung befähigter theologischer Zöglinge aus dem Kirchenstaate. Da bis 1773 in dem genannten Palaste das unter Gregor XIII. gestiftete Collegium Germano-Hungaricum seinen Sitz hatte, so überwies Pius IX. demselben nun als Entschädigung den palazzo Borromeo in der Nähe der Gregorianischen Universität. Nachdem das gleichfalls nach ihm benannte englische Collegium Pium schon am 21. November 1852 eröffnet worden war, ermöglichte er im Jahre 1866 die Gründung des „polnischen Priesterseminars" in Rom; wie er auch Kirche und Kloster S. Maria dell' Umiltà — früher bis 1849 im Besitze der Salesinerinen, welche auf den Palatin übersiedelten — für ein Collegium nordamerikanischer Missionäre einrichtete.

Fast wunderbarer Weise entging der Papst am 12. April 1855 einer Todesgefahr. Er hatte mit mehreren Cardinälen und anderen Notabilitäten zu S. Agnese fuori le mura gespeist, als durch den Bruch eines Balkens der Speisesaal einstürzte und Alle in das untere Erdgeschoß herabfielen. Der hl. Vater kam unverletzt davon, wie überhaupt Niemand das Leben einbüßte, nur einige erlitten Quetschungen.

Schon Papst Benedict XIV. beabsichtigte eine Revision, nämlich eine historisch-kritische Sichtung des römischen Breviers. Pius IX.

---

[1]) Am 8. September 1857 weihte Pius IX. das Denkmal auf die Dogmatisirung der Immaculata Conceptio B. V. M. auf der Piazza di Spagna in Rom ein.

setzte zu diesem nämlichen Zwecke (1856) bereits eine Commission nieder, doch wurde dieselbe wieder aufgelöst, vermuthlich, weil man besorgte, eine, wenn auch nur theilweise Reform der römischen Liturgie mit dem Gregorianischen Choral könnte die Einführung derselben in Frankreich, wo man sie eben durchzuführen begann, behindern. — Mit Breve vom 18. Juli 1856 erhob Pius IX. das im Jahre 1843 vom Bischofe von Nancy und Toul, Forbin-Janson mit dem Abbé Jammes, Canonicus zu Paris, gegründete „Werk der hl. Kindheit" (l'Oeuvre de la Sainte Enfance) zum Range canonischer Stiftungen. Der Zweck dieses Werkes ist, heidnische, zumal in China ausgesetzte, oder weggeworfene Kinder aufzusammeln, zu taufen, und wenn sie am Leben bleiben, zu erziehen. Dieser Verein fand allenthalben, auch in Oesterreich, Eingang. Seine Mitglieder sind zunächst auch Kinder.

In der französischen Diöcese Langres hatte sich 1846 der Verein „Der Vertheidiger des allerheiligsten Namens Gottes und der Sonntagsfeier" gebildet. Pius IX. trat dem Vereine selbst bei und genehmigte ihn 1848 mit Breve vom 10. August und wieder mit Breve vom 17. August 1855.

Mit Decret der Congregatio super negot. episcop. ddo. 3. April 1857 ertheilte der Papst der Priester-Congregation der Eudisten (gestiftet schon 1643 vom P. Jean Eudes (geboren in der Normandie) mit der Hauptaufgabe der Leitung von Diöcesan-Seminarien) die förmliche Approbation.[1]) Das Gleiche geschah noch im nämlichen Jahre mit der zu dem nämlichen Zwecke und für Abhaltung von Missionen von dem im Jahre 1835 verstorbenen Priester Baudouin gestifteten Congregation der Enfants de Marie Immaculée, deren Mutterhaus sich in der Diöcese Luçon befindet.

Die Reise Sr. Heiligkeit (4. Mai bis 5. September 1857) nach Maria-Loretto und durch den Kirchenstaat bis Bologna, wobei er auch Toskana und Modena besuchte, glich freilich einem Triumphzuge, aber wenige Jahre später, und die nämlichen Städte, die ihm jetzt zujauchzten, zertrümmerten die päpstlichen Wappen, und unterwarfen sich einem excommunicirten Könige. Wohl erwahrte es sich da, was Pius IX. in Ravenna am Grabmale Dante's in das Gästebuch eintrug:

[1]) Eudes ist auch der Gründer des Ordens der „Frauen vom guten Hirten" zunächst zum Zwecke der Rettung gefallener Mädchen oder der Bewahrung in Gefahr befindlicher vor dem Falle.

„Non e il mundan rumore altroche un fiato
Di vento, che or va quindi ed or va quinci
E muta nome, perche muta lato."

(Dante purgat. can. 2.)

Laut Allocution ddo. 27. September 1857, die der Papst zugleich an den gesammten Episkopat der katholischen Welt gerichtet wissen wollte, forderte er denselben auf, öffentliche Gebete in den Diöcesen zu veranstalten, damit die Kirche täglich mehr gedeihe, und gewährte zu diesem Zwecke wieder einen vollkommenen Ablaß in der Form eines Jubiläums bis zum Ende 1858.

Mit der Encyklika „Amantissimi Redemtoris" vom Jahre 1858 (3. Mai) verordnete er, daß die Seelsorger für ihre Parochianen die hl. Messe auch an den abgebrachten Feiertagen zu appliciren verpflichtet seien. Im Breve vom 14. Juli 1859 ertheilte er dem bereits seit 1853 in Rom bestehenden französischen Collegium, in welchem junge französische Priester die höhere theologisch-wissenschaftliche Bildung erhalten, die Bestätigung; so wie er mit jenem vom 15. März 1859 „Praeclara instituta charitatis" das deutsche Pilgerhaus „ospizio dell' anima" organisirt hatte, worin außer Pilgern auch junge talentirte deutsche Priester für einige Jahre Aufnahme finden sollen, um sich in den theologischen Fächern mehr auszubilden.

Laut Decret der s. rituum congregatio, ddo. 12. Mai 1859 erhob der heilige Vater über Anlangen der 1854 zu Dublin versammelt gewesenen irischen Erzbischöfe und Bischöfe das Fest des hl. Patritius, Patrons von Irland (17. März) für die gesammte katholische Kirche zum Festum duplex minus.

Viele Seligsprechungen fanden unter Pius IX. zu Rom statt. Wir nennen nur einige, als: der Maria Anna de Paredes y Flores, des Johann de Britto, S. J., Johann Grande, Paul vom Kreuze, des Stifters der Passionisten († 1775), der Germana Cousin, des Andreas Bobola und des Neger-Apostels Petrus Claver, beide S. J., Petrus Cambiano, des armen Pilgers Josef Labré, Petrus Canisius und Johann Berchman, beide S. J.; der Maria degli Angeli, des Weltpriesters Johannes Sarkander am 6. Mai 1860. Dieser Letztgenannte war in der jetzigen Erzdiöcese Olmütz geboren, lag einige Zeit im Seminar zu Graz, in welches er am 6. September 1604 aufgenommen wurde, den theologischen Studien ob, und erlitt am

17. März 1620 als Pfarrer und Dechant zu Holleschau in Mähren von den Utraquisten den Martertod.

Wahrhaft großartig wurde am Pfingstfeste (8. Juni 1862) die Heiligsprechung der sogenannten (26) japanesischen Märtyrer (sie hatten 1597 zu Nangasaki ihr Blut vergossen für den Glauben) und des sel. Michael de Sanctis aus dem Orden der Trinitarier begangen. Anwesend waren 44 Cardinäle, 243 Bischöfe und das diplomatische Corps. In der Tags darauf gehaltenen Allocution beklagte der Papst die allseitigen Bedrängnisse und Anfeindungen der Kirche, bedauerte aber auch, daß aus Portugal keine Prälaten anwesend sein konnten. Aus Italien durfte keiner erscheinen. In der Adresse an den heiligen Vater, ddo. 8. Juni, betonten die versammelten Kirchenfürsten insbesondere auch die Nothwendigkeit der weltlichen Herrschaft des hl. Stuhles. Sehr richtig bemerkten sie darin: „Wie sollten wir uns noch hier in Rom um unseren Oberhirten schaaren können, wenn hier ein Anderer regieren würde?" Dupanloup sagte damals in Rom: „Ici nous sommes chez nous", d. i. Wir Katholiken sind in Rom zu Hause.

Am 31. August 1872 wurde Peter Faber, einer der ersten Gefährten des hl. Ignatius, selig gesprochen; am Allerheiligenfeste (1. November 1873) der Stifter des Institutes der Brüder der christlichen Schulen Jean Baptist de la Salle; im Jahre 1874 die 1647 geborne, 1690 gestorbene Nonne vom Kloster der Heimsuchung zu Paray le Monial in Frankreich, Marguerite Alacoque; im Jahre 1875 (November) der spanische Augustinermönch Oroczo und der italienische Franziskaner-Laienbruder Carlo Seeze. Mit Decret vom 14. Mai 1876 erklärte der heilige Vater in der Canonisations-Angelegenheit des Clemens Maria Hofbauer, Priesters und Generalvicars der Congregation des allerheiligsten Erlösers (geb. 1751 zu Taßwitz in Mähren; † 1820 in Wien), daß er die Cardinal-Tugenden im heroischen Grade besessen habe.

Die Bulle, ddo. 6. Jänner 1862, „Romani Pontifices" ordnete die Errichtung einer besonderen Abtheilung der „Congregatio de propaganda fide" für die Angelegenheiten der orientalischen Kirche an. Siehe die Epistola Encyclica Pii IX. an alle Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe des griechisch-katholischen Ritus, ddo. 8. April 1862.

Eine unglaubliche, und für den, der es nicht wüßte, daß sich fast die gesammte sogenannte liberale Presse — zumal in gewissen Haupt-

städten — in den Händen Jung-Israels, d. i. von Juden, die sich vom mosaischen Glauben mehr minder emancipirt haben, befindet — mit denen leider auch katholisch getaufte Liberale hie und da gegen ihre eigene Kirche chorus machen — unerklärliche Sensation verursachte die Encyklika des heil. Vaters, ddo. 8. December 1864, „Quanta cura," die wir eben deshalb etwas näher besprechen.

In derselben erklärt der Papst, daß er schon bei verschiedenen Gelegenheiten, zumal in dem Rundschreiben vom 9. November 1846 und in den beiden Allocutionen vom 9. December 1854 und 9. Juni 1862, die Umtriebe und monströsen Irrlehren verdammte, die zum großen Schaden für das Heil der Seelen, und selbst zum Nachtheil der bürgerlichen Gesellschaft herrschen und nicht nur der Lehre und den Rechten der katholischen Kirche, sondern auch dem natürlichen Gesetze und der Vernunft entgegen sind. Er spricht gegen die Religionslosigkeit des Staates; gegen die schrankenlose sogenannte Gewissens- und Cultusfreiheit; gegen den Terrorismus der sogenannten öffentlichen Meinung, und gegen die Politik der (wider göttliche und menschliche Rechte) „vollbrachten Thatsachen"; gegen die Grundsätze des Communismus und Socialismus; gegen die Behauptung, als hänge die verbindende Kraft der Kirchengesetze von der Genehmigung der Staatsgewalt ab; gegen die schlechte Presse u. s. w. Am Schlusse verleiht Pius IX. allen katholischen Gläubigen einen vollkommenen Jubiläums-Ablaß, zu gewinnen in der Frist Eines Monates des Jahres 1865 in der im Breve: „Arcano divinae providentiae consilio" vom 20. November 1846 angegebenen Weise. Zugleich mit der Encyklika erschien ein Verzeichniß — Syllabus — von 80 irrigen, vom heil. Stuhle ausdrücklich verdammten Lehrsätzen, gegen welches eigentlich sich die ganze Wuth der Liberalen in aller Herren Ländern kehrte. Meinten sie ja, der schwache, ohnmächtige Greis auf St. Peters morschem Throne sei ein willenloses Werkzeug Napoleons; er habe in seinem eigenen Hause genug zu thun, um es vor Einsturz zu bewahren, — und jetzt dieser unerwartete Muth, vor der ganzen Welt offen es auszusprechen, daß der moderne Liberalismus, in so weit er seine Spitze gegen Religion und Kirche gerichtet, eitel Lüge und Täuschung sei!

Die 80. und letzte als verdammlich bezeichnete Thesis lautet: Der römische Papst kann und soll sich mit dem Fortschritt, mit dem Libe-

ralismus und mit der neuen Bildung (civilitate) aussöhnen und vergleichen. (Siehe Allocution ddo. 18. März 1861.)

Man suchte, um den Erfolg dieser päpstlichen Kundgebung abzuschwächen, dieselbe als das Werk der jesuitischen Partei in Rom darzustellen, in deren Händen sich der altersschwache Papst befinde. Wieder Andere fanden es in ihrer vermeintlichen Klugheit heraus, daß die Encyklika eigentlich nur ein Coup gegen Napoleon sei ob seiner mit Victor Emanuel abgeschlossenen Convention vom 15. September 1864.

Einige Regierungen ignorirten die Encyklika mit dem Syllabus ganz; andere nahmen je nach ihrem Standpunkte verschiedene Stellung zu ihr.

In Italien ertheilte das königl. Decret, ddo. 6. Februar 1865, der Encyklika das Exequatur. Der Justizminister richtete bei dieser Veranlassung auch an die Bischöfe ein — lächerliches — Schreiben, in welchem er sie aufforderte, „sich bei der Verkündigung der Encyklika lediglich abstract und lehrhaft (!) zu verhalten" (ad un metodo astratto e dottrinale.) — Zu Neapel verbrannten die Studirenden am 7. Jänner 1865 die Encyklika und den Syllabus vor der Statue Giordano Bruno's. — In Frankreich verbot der Minister des Cultus und der Justiz, J. Baroche, ddo. 1. Jänner 1865, den Bischöfen die Veröffentlichung der Encyklika mit dem Syllabus — mit Ausnahme des Theiles über das Jubiläum; was jedoch die meisten Bischöfe, die dawider protestirten, nicht hinderte, ihren Gläubigen den ganzen Inhalt des päpstlichen Rundschreibens mitzutheilen. Das kaiserliche Decret vom 5. Jänner 1865 sagt im Artikel 2: „Der vorerwähnte Theil genannter Encyklika (enthaltend das Jubiläum) ist angenommen, ohne irgendwelche Gutheißung der darin enthaltenen Clauseln, Formeln und Ausdrücke, welche den Gesetzen des Kaiserreichs, sowie den Freiheiten, Immunitäten und Grundsätzen der gallikanischen Kirche zuwiderlaufen, oder auch zuwiderlaufen könnten."

Im Canton Thurgau „placetirte" die Regierung die Encyklika deßhalb nicht, „weil sie Lehren und Ermahnungen enthält, welche mit hierwärtigen verfassungsmäßigen und gesetzlichen Vorschriften, so wie mit den für einen paritätischen Staat nöthigen Toleranzgrundsätzen in Widerspruch stehen."

Der Bischof von Basel legte dawider energischen Protest ein.

In der Allocution vom 25. September 1865 verdammte Pius IX.

wieder nach dem Vorgange Pius' VII., Leo's XII., Gregor's XVI. und schon im 18. Jahrhunderte Clemens' XII. und Benedict's XIV., den Freimaurer-Orden und überhaupt die geheimen Gesellschaften: „Wir sahen nicht ohne Schmerz, sagt der Papst, wie so heilsame katholische Gesellschaften, die sowohl dazu geschaffen waren, die Frömmigkeit anzuregen und den Armen zu Hilfe zu kommen, angegriffen und an manchen Orten selbst vernichtet wurden; während diese finstere Freimaurer-Gesellschaft, die der Kirche und Gott so feindlich und selbst der Sicherheit der Staaten so gefährlich ist, aufgemuntert, oder doch wenigstens geduldet wird." — „Wir haben es deshalb als eine Pflicht betrachtet, von Neuem diese Gesellschaft zu verurtheilen, weil man sich leicht aus Unwissenheit die falsche Meinung bilden könnte, sie sei nicht anstößig; sie habe lediglich die Wohlthätigkeit zum Zwecke und wäre folglich auch von keiner Gefahr für die Kirche Gottes."

Mit Decret, ddo. 13. Juni 1865, an die nordamerikanischen Erzbischöfe und Bischöfe dehnte die Congregation des hl. Officiums die apostolischen Constitutionen gegen die geheimen Gesellschaften auch auf die Fenier aus.

Schon vom Beginne seines Pontifikates an lagen dem hl. Vater die religiösen Orden, ihr Wiederaufblühen, und als dessen Bedingung, ihre heilsame Reform, wo sie noth that, sehr am Herzen. Laut Encyklika, ddo. 17. Juni 1847, errichtete er eben in dieser Absicht eine eigene Congregation von Cardinälen unter dem Titel: „de statu regularium ordinum." Es ergingen viele Decrete über die Aufnahme in einen Orden, die Erfordernisse zur Profeß, Ueberwachung der Disciplin u. dgl. [1]) So insbesondere das Breve, ddo. 7. Februar 1862, unter Bezug auf die citirte Encyklika, ddo. 19. März 1857, mit der Anordnung, daß zuerst die vota simplicia, und erst nach dem Triennium — seit dem Noviziatjahre — die vota solemnia abgelegt werden sollen.

Mit ungewöhnlicher Pracht wurde am 29. Juni des Jahres 1867 das 1800jährige Erinnerungsfest des Martyriums der hl. Apostel Petrus und Paulus in Rom gefeiert, zu welchem sich über Einladung durch den Cardinal-Präfecten der Congregation des Concils, ddo. 8. December 1866, eine wohl noch nie gesehene Menge Bischöfe aus allen Theilen der katholischen Welt einfand (gegen 500). In der Allo-

[1]) Ueber die apostolischen Visitatoren der Klöster in Oesterreich siehe § 4.

cution, welche der Papst am 26. Juni im öffentlichen Consistorium hielt, drückte er seine Freude über die Anhänglichkeit der Bischöfe an den Stuhl Petri, und seine Zuversicht aus, daß die Anschläge der Feinde der Kirche erfolglos sein werden, und kündete zugleich seine Absicht an, bald ein ökumenisches Concil einzuberufen.

Am 1. Juli unterbreiteten die anwesenden Bischöfe eine Ergebenheits-Adresse an den hl. Vater, worin sie auch dieser Absicht vollkommen beistimmten.

Mehrere Tage früher, am 6. Juni 1867, war im Auftrage des Papstes ein Circularschreiben des Cardinals Caterini an den katholischen Episkopat versendet worden. Das beiliegende Verzeichniß enthielt 17 Punkte über die kirchliche Disciplin, damit die Bischöfe darüber ihr Gutachten abgeben, respective Bericht erstatten sollen. Es blieb aber jedem Einzelnen freigestellt, noch andere für ersprießlich befundene Gegenstände vorzulegen.

Unter Einem mit dem Centenarium hatte am 29. Juni g. J. die Canonisations-Feier statt des Josaphat (Joseph) Kunczewics,[1]) Erzbischofs von Plock; Petrus Arbues, Inquisitor von Saragossa, Beider als Martyrer; — des Nikolaus Pieck mit seinen Gefährten: 16 Priestern und 2 Laien im Ganzen 19 Martyrer (von Gorkum in den Niederlanden im Jahre 1572) und der bereits Genannten: Paul vom Kreuze, Maria und Germana und des Leonardo a portu Maurizio.

Zum Zwecke der Vorarbeiten für das Concil setzte der Papst sechs besondere Commissionen nieder, wozu in neuester Zeit noch eine siebente kam. Ueber diesen Commissionen stand eine leitende, aus acht Cardinälen zusammengesetzte Congregation.

Mit der Bulle „Aeterni Patris Unigenitus Filius", ddo. Rom tertio Calendas Julii, (29. Juni) 1868, sagte der hl. Vater das schon erwähnte allgemeine (ökumenische) Concilium förmlich an und bestimmte dessen Eröffnung auf den 8. December 1869.

„Es ist Allen bekannt und offenkundig", spricht der hl. Vater, „von welchem schrecklichen Sturm die Kirche jetzt gerüttelt, und von wie

[1]) Die Reliquien des hl. Josephus Kunczewics ruhten in der Pfarrkirche von Biala in Podolien. Die russische Regierung ließ sie 1873 aus dem Hochaltar, wo sie der Gegenstand der Verehrung zahlreicher Gläubigen waren, entfernen und im Kirchengewölbe beisetzen.

vielen und großen Uebeln auch die bürgerliche Gesellschaft heimgesucht wird." Diesen allseitigen Bedrängnissen und Uebeln abzuhelfen, die Unversehrtheit des Glaubens, die Wiederherstellung der Kirchendisciplin, die Besserung der Sitten, die christliche Erziehung der Jugend, der gemeinsame Friede und die Eintracht u. s. w. werden Aufgabe und Sorge des Concils sein.

Mit dem apostolischen Schreiben „Arcano divinae providentiae consilio" vom 8. September 1868, lud er hiezu auch die schismatischen Bischöfe (omnes episcopos ecclesiarum ritus orientalis communionem cum apostolica sede non habentes); und mit jenem ddo. 13. September d. J., „Jam vos omnes noveritis", sogar auch die Protestanten („omnes Protestantes aliosque Acatholicos") ein, in der edlen Absicht, wenn nur möglich eine Einigung mit ihnen anzubahnen und herbeizuführen.

Am 12. October des nächsten Jahres, 1869, legte im Auftrage des Papstes Cardinal Berardi vor der Kirche S. Pietro in Montorio den Grundstein zu einer Denksäule des zukünftigen Concils.

Mit Breve vom Februar 1869 erhob der hl. Vater den Gebetsverein U. L. Fr. vom heiligsten Herzen zum Range einer Erzbruderschaft für die Diöcese Bourges. Von Issoudun, im Departement Indre, aus — in der genannten Diöcese — verbreitete sich dieser seit 1855 bestehende Verein bald über die ganze katholische Welt. Für Oesterreich und Deutschland wurde zwar ein eigener, aber der Erzbruderschaft von Issoudun affiliirter Gebetsverein errichtet, der seinen Hauptsitz im Servitenkloster zu Innsbruck hat, so wie dies mit der Erzbruderschaft des Gebets-Apostolates an der dortigen Jesuitenkirche der Fall ist.

Am 11. April 1869, (zweiten Sonntag nach Ostern), feierte die katholische Welt die Secundiz, d. i. das 50jährige Priesterjubiläum Pius IX. Der Papst las um acht Uhr in St. Peter eine hl. Messe — Tags darauf in dem ihm lieben Institute Tata Giovanni. Die erste Anregung zur Feier ging von den Jünglingsvereinen zu Venedig und Bologna aus. Deputationen — auch aus Oesterreich — beglückwünschten den ehrwürdigen Jubelgreis. —

Die Glückwunsch-Adressen der österreichischen Katholiken beantwortete Pius IX. dankend unterm 10. Mai 1869.

Während der Concilsfeier wurde in Rom eine Ausstellung von Gegenständen christlicher Kunst vom hl. Vater angeordnet. Er selbst

eröffnete sie am 17. Februar 1870 in den Thermen Diocletians, nun Karthäuserkloster, neben der Kirche S. Maria degli Angeli, und schloß sie auch persönlich am 16. Mai.

Auf Ansuchen vieler Bischöfe erklärte Pius IX. mit apostolischem Decrete vom 8. December 1870 den hl. Joseph zum Schutzpatron der ganzen Kirche (catholicae ecclesiae Patronum) und erhob dessen Festtag zum festum duplex primae classis ohne Octave.

Am 23. März 1871 aber erklärte er über Antrag der Congregatio rituum den hl. Alphonsus Maria de Ligorio, (canonisirt 1836), Stifter der Congregation vom a. h. Erlöser (Redemptoristen) zum Doctor ecclesiae.

Am 16. Juni 1871 vollendete Pius IX. das Vierteljahrhundert seines Pontificates — was, außer dem hl. Petrus, noch Keinem seiner Vorgänger beschieden war. Die ganze katholische Welt feierte selbstverständlich dieses Ereigniß in freudiger Stimmung. Ueber 11.000 Glückwunschtelegramme und Gratulationen aller Fürsten, mit Ausnahme des Königs von Dänemark, gingen dem hl. Vater zu. Victor Emanuel sandte den General Bertole-Viale den Papst zu beglückwünschen. Cardinal Antonelli empfing ihn höflich; den hl. Vater sah er nicht.

Von Seite des Kaisers von Oesterreich kam der Obersthofmeister Fürst Hohenlohe mit einem eigenhändigen Schreiben seines Souveräns an den Papst nach Rom.

Zum Andenken an diese Jubelfeier sollte durch freiwillige Beiträge der Katholiken aller Orten das Portal der Kirche S. Maria degli Angeli in den diocletianischen Thermen entsprechend hergestellt werden.

In der Encyklika ddo. 4. Juni hatte der Papst die Ordinarien zur Spendung des päpstlichen Segens (benedictio Apostolica) und des vollkommenen Ablasses an die Gläubigen ermächtiget. — In jener aber ddo. 5. August dankt er für die vielen Beweise kindlicher Ehrfurcht und Liebe gelegenheitlich seines fünfundzwanzigjährigen Papst-Jubiläums.

Den ihm von Italienern zugedachten Ehrentitel „der Große" und den durch Subscriptionen zu erzielenden „goldenen Thron" lehnte Pius IX. im Schreiben an Marchese Cavaletti ddo. 8. August ab, und ersuchte, die Summe zum Loskauf der italienischen Priester-Alumnen von der Militärpflicht zu verwenden.

Am 23. August 1871 erreichte Pius IX. die dies S. Petri

(nach der gewöhnlichen Rechnung) im Pontificate; am 13. Mai 1872 aber vollendete er das achtzigste Lebensjahr. Auch bei dieser Veranlassung erhielt er zahlreiche Beweise treuer Anhänglichkeit.

Mit der Bulle ddo. IV. Calendas Septembris 1872 „Apostolicae Sedis officium" regelte der hl. Vater die Privilegien der Protonotariorum apostolicorum ad instar participantium, die hie und da zu Beschwerden Veranlassung gaben.

Nach langer Zeit hielt Papst Pius IX. wieder am 23. December 1872 ein geheimes Consistorium, worin er mehrere Bischöfe präconisirte — unter Anderem auch für Italien und für St. Pölten in Oesterreich. Unmittelbar früher richtete er eine Allocution an die versammelten (31) Cardinäle. Darin beklagt er die noch immer fortdauernde Occupation seiner Provinzen und Roms; die von der „subalpinischen Regierung" der Kirche zugefügten Unbilden und Schädigungen; die bereits von ihr vollbrachte Vertreibung mehrerer religiöser Genossenschaften aus ihren Häusern und das bevorstehende Gesetz, „wenn man ihm überhaupt den Ehrennamen eines Gesetzes geben will, da es dem natürlichen, göttlichen und socialen Rechte widerspricht," welches „nun auch in Rom, diesem Mittelpunkte des katholischen Glaubens, den religiösen Genossenschaften den Garaus machen soll."

Der hl. Vater geht nun über auf die „schonungslosen Verfolgungen, denen die Kirche auch anderwärts ausgesetzt ist, hauptsächlich aber im neuen deutschen Reiche" [1] — in der Schweiz, berührt das dem Bischofe von Hebron Seitens der Genfer Regierung angethane Unrecht; fährt dann fort: „Nicht Geringeres leidet auch die Kirche im katholischen Spanien von der weltlichen Gewalt. Wir haben nämlich vernommen, daß unlängst ein Gesetz eingebracht, und von der gesetzgebenden Versammlung angenommen wurde, ein Gesetz über die Dotirung des Clerus, durch welches nicht nur feierlich geschlossene Verträge gebrochen, sondern jede Norm des Rechtes und der Gerechtigkeit mit Füßen getreten wird" u. s. w.

Dann verurtheilt der Papst das Treiben der schismatischen Armenier, deren „legitimer Patriarch, durch ihre Ränke vertrieben, zu Uns fliehen mußte" — und die „zu einem Afterconcil zusammentraten und sich einen schismatischen Patriarchen aufstellten".

[1] Wir bringen den Deutschland betreffenden Wortlaut im § 16.

Zum Schlusse belobt er die „bewunderungswürdige Standhaftigkeit und Thätigkeit des katholischen Episkopates“ und wünscht, daß, damit „die Bande des Glaubens und der Liebe, welche Geister und Herzen umfangen, täglich enger und inniger werden,“ — „die Metropoliten der Kirchenprovinzen mit ihren Suffraganen auf die möglichst beste Weise — wie es eben die Zeitverhältnisse erlauben — sich berathen“.

Die Vorgänge gegen die Kirche von Seite verschiedener Regierungen, zumal in Preußen und in der Schweiz u. a. mögen den hl. Vater zum Breve „Romanus Pontifex“ M. quinto Calendas Septembris 1873, enthaltend die „Constitutio super vicariis generalibus nec non electis et nominatis ad sedes episcopales vacantes“ veranlaßt haben. Darin wird bestimmt, daß der vom Capitel eines vacant gewordenen Bisthums aufzustellende, oder sonst rechtmäßig zu bestellende „Vicarius totam ordinariam Episcopi jurisdictionem“ besitze und vom Capitel darin in keiner Weise beschränkt werden dürfe; ferner, daß das Capitel den gewählten oder vom Regenten ernannten Bischof nicht als Vicar bestellen und der Gewählte oder Ernannte die Leitung der Diöcese durchaus nicht vor seiner Bestätigung durch den Papst übernehmen dürfe.

Der hl. Vater hegte wohl die begründete Besorgniß, daß so etwas in den erwähnten Ländern eintreten könnte, und dadurch die Einheit und Freiheit der Kirche noch mehr geschädiget würde. Diese Constitutio erklärten einzelne Regierungen als nicht rechtskräftig und untersagten im Voraus schon deren Vollziehung. (Darüber an geeigneter Stelle.)

In der epistola encyclica „Etsi multa luctuosa“ ddo. 21. November 1873 läßt sich der hl. Vater beklagend und verurtheilend aus über die Klosteraufhebungen in Rom, die Kirchenverfolgung in der Schweiz, in Preußen; verwirft die Wahl Reinkens zum Bischofe der sogenannten Altkatholiken und excommunicirt ihn sammt allen seinen Anhängern. „Non solum electionem memorati Josephi Huberti Reinkens, contra sacrorum canonum sanctionem factam, illicitam inanem et omnino nullam, ejusque consecrationem sacrilegam declaramus, rejicimus ac detestamur; sed et ipsum Josephum Hubertum, et qui eum eligere attentarunt, et qui sacrilegae consecrationi operam commodarunt, auctoritate Omnipotentis Dei excommunicamus et

anathematizamus, atque ab Ecclesiae communione segregatos et in eorum numero habendos esse, a quorum consuetudine congressuque sic omnibus Christi fidelibus interdixit Apostolus, ut nec ave illis dicere diserte praeceperit declaramus, edicimus et mandamus." Zum Schlusse ermuntert der hl. Vater die Bischöfe, den Muth nicht sinken zu lassen und im Gebete auszuharren, daß in seiner Barmherzigkeit der Allmächtige sich erhebe, den Stürmen gebiete und Ruhe schaffe.

Reinkens erwiderte in einem sogenannten Hirtenbriefe an die Seinen. Darin stellte er — eine Parallele auf zwischen sich und dem hl. Athanasius!

Mit Breve ddo. VII. Idus Decembris 1873 bestätigte der hl. Vater die Echtheit der drei heiligen Leiber, nämlich die unter Nero gemarterten Blutzeugen Gervasius und Protasius und des hl. Ambrosius, welche jüngst in der von diesem hl. Kirchenlehrer in Mailand erbauten alten Kirche aufgefunden wurden. Das Breve enthielt zugleich eine Ablaßausschreibung für die katholische Welt. Die italienische Regierung verbot im letzten Augenblicke die auf den 11. und 14. Mai 1874 festgesetzte Procession in Mailand gelegenheitlich der Uebertragung der hl. Reliquien.

Am 22. December 1873 ernannte Papst Pius IX. zehn Cardinalpriester, darunter auch den Fürsterzbischof von Salzburg Maximilian Josef von Tarnoczy und den Fürstprimas von Ungarn und Erzbischof von Gran, Johann Simor; — insgleichen zwei Cardinaldiakonen und zwar den Jesuiten P. Camillus Tarquini (der aber schon am 15. Februar 1874 starb) und den Augustiner-Eremiten P. Thomas Martinelli.

Im Jänner 1874 brachte die „Kölner Zeitung" in deutscher Uebersetzung eine feinsollende päpstliche Constitution „Apostolicae sedis munus" ddo. 28. Mai 1873, worin der Papst die alten Normen der Papstwahl aus eigener Machtvollkommenheit ganz abgeändert haben sollte. Auffallender Weise geschah diese Publication gerade vor den Wahlen in den deutschen Reichstag. Die Constitution — fälschlich auch als (nie existirende) Bulle „Praesente cadavere" citirt — stellte sich als apokryph heraus. Als solche bezeichnete sie auch Cardinal Antonelli ausdrücklich im Rundschreiben an die päpstlichen Nuntien ddo. 17. Jänner. Die preußische Regierung erklärte schon im Voraus, daß sie einen neuen, nicht nach früheren canonischen Regeln gewählten Papst

nicht anerkennen würde. Auch die österreichisch-ungarische Regierung soll im Vatican Vorstellungen dawider gemacht, aber auch im Quirinal auf die Unerläßlichkeit der vollsten Unabhängigkeit des eventuellen Conclave hingewiesen haben.

Wirklich erließ die italienische Regierung (Minister Visconti-Venosta) an ihre sämmtlichen Repräsentanten im Auslande eine Circularnote ddo. 1. Jänner 1874, worin sie die Zusicherung gibt, das Conclave an jedem Orte, an welchem es zusammentreten möchte, frei von jeder Beeinflußung und jedem Druck seine Function üben zu lassen. Zum Beweise, wie frei der Papst selbst jetzt sei, beruft sich das Rundschreiben darauf, daß er ja eben erst neue Cardinäle ernannt habe. (!) Cardinal Antonelli widerlegte in einer Circularnote die Behauptungen Visconti-Venosta's über die Möglichkeit eines modus vivendi.

Wieder präconisirte der hl. Vater im Consistorium vom 16. Jänner 1874 mehrere Bischöfe. Das Gleiche that er im geheimen Consistorium vom 4. Mai, in welchem er auch an den drei neuen Cardinälen: Regnier, Bischof von Chambery, Tarnoczy, Fürsterzbischof von Salzburg und Falcinelli, gewesenen Nuntius in Wien, die Investitur mit Hut und Ring und die Ceremonie des Schließens und Oeffnens des Mundes vornahm. Der Erstere erhielt den Presbyteraltitel der Kirche S. Trinità al Monte Pincio; der Zweite jenen von S. Maria in Araceli; [1]) der Dritte jenen von S. Marcello. Cardinal Falcinelli starb schon am 29. Mai 1874 zu Rom. [2])

Als am 17. Juni 1874 das Cardinal-Collegium dem hl. Vater zum vollendeten 28. Jahre seines Pontificates die Glückwünsche abstattete, sagte er unter Anderem: Ich wiederhole in Gegenwart der Versammlung, welche mich umgibt, die feierlichsten Proteste gegen die Usurpation der weltlichen Herrschaft des hl. Stuhles, gegen die sacrilegische Beraubung der Kirchen, gegen die Abschaffung der religiösen Orden, und mit einem Worte gegen alle von den Feinden der Kirche

[1]) Von dieser seiner Titularkirche nahm Cardinal Tarnoczy persönlich am 14. Mai Besitz.

[2]) Mariano Falcinelli Antoniacci war geboren 1806 zu Assisi, trat in das Benedictinerkloster S. Paolo fuori le mura, wurde dort Abt; 1853 Bischof von Forli; 1857 Erzbischof von Athen i. p. und Internuntius in Brasilien, von wo er 1863 nach Wien kam.

Jesu Christi verübten sacrilegischen Acte. . . . Weiter sagte er, daß ihm — es ist noch nicht lange Zeit her — von verschiedenen Seiten Zumuthungen gemacht wurden, sich den neu Angekommenen (nämlich Victor Emanuel und seinen Anhängern) zu nähern. — Man verlangt einen modus vivendi. Aber, fuhr er fort, könnte man dies je mit einem Gegner zuwege bringen, welcher beständig den modus nocendi, den modus auferendi, den modus destruendi, den modus occidendi in der Hand hält? u. a. m.

Weil am 21. Juni (Sonntag), als dem 29. Jahrestage der Krönung des Papstes, nach dem Te Deum in der St. Peterskirche viele Stimmen den hl. Vater, als er von der Tribüne über dem Eingange der St. Peterskirche, wo er dem Te Deum beiwohnte, in seine Gemächer zurückkehrend, an einem offenen Fenster des Vaticans vorübergehend, bemerkt wurde, jubelnd begrüßten — Einige auch den Ruf „Viva il Papa Re“ hören ließen — so fanden Verhaftungen statt und wurde von den Buzzurri drei Tage später (24.) eine garstige Gegendemonstration mit dem wüsten Geschrei „Morte al Papa!“ — ja auch „abasso la religione!“ am Petersplatz in Scene gesetzt. Die katholischen Blätter fragten mit Recht, was würde wohl geschehen, wenn sich der Papst einmal öffentlich in den Gassen Roms sehen ließe? —

Für einheimische, d. i. römische und italienische junge Cleriker, welche sich dem Missionsdienste widmen wollen, gründete Pius IX. im Jahre 1874 in Trastevere das „Seminar der hl. Apostel Petrus und Paulus für fremde Länder“.

Im Consistorium vom 21. December 1874 hielt der hl. Vater eine Allocution an die Cardinäle. In derselben beklagt und verurtheilt er die neuesten Angriffe der Gottlosigkeit auf die Religion und Kirche Christi im Allgemeinen, als deren Endziel er die Einführung eines neuen Heidenthumes bezeichnet. „Impietas — eo tendit, ut, Catholica religione, si id posset, eversa, vota expleat regni sui constituendi regni scilicet ethnicae corruptionis.“

Er erwähnt der Leiden der katholischen Kirche im deutschen Reiche, in der Schweiz und in den Staaten von Central- und Süd-Amerika; insbesondere aber der Verfolgungen und Beraubungen der katholischen Armenier im türkischen Reiche, sogar unter öffentlicher Protection, ungeachtet der dort garantirten Gewissensfreiheit. Keine Macht nehme sich derselben an.

„Ubi nunc", ruft der hl. Vater aus, „datae fidei et acceptae sanctitas? Ubi eam tuendi et oppressos sublevandi studium in iis, qui vocem attollere et possent et deberent?" Zum großen Troste gereicht ihm die Standhaftigkeit der Bischöfe, Priester und Laien in den oberwähnten Reichen. Hierauf kündet er an, daß er als Nachfolger des gestorbenen Patriarchen der Syrer Ignatius Philippus Harcus, den von den Bischöfen des syrischen Ritus in der Synode, welche sie in der Kirche S. Mariae Liberatricis im Libanon abhielten, gewählten bisherigen Bischof von Aleppo, Dionysius Scelhot, bestätige und mit dem Pallium auszeichne.

Hierauf präconisirte der Papst noch andere Erzbischöfe (Tours, Rheims, Florenz) und Bischöfe.

Durch die Encyklika vom 24. December 1874 schrieb der hl. Vater das allgemeine große Jubiläum sowohl für Rom, als auch für die ganze katholische Welt auf das ganze Jahr 1875 aus. Im Jahre 1850 war es wegen der Umwälzungen in Rom, die den Papst daraus vertrieben hatten, unterblieben.

Im Consistorium vom 15. März 1875 ernannte der hl. Vater sechs Cardinäle (fünf Cardinalpriester, darunter die Erzbischöfe von Posen-Gnesen; von New-York, von Westminster und von Mecheln und einen Cardinaldiakon; fünf andere Cardinäle behielt er in petto); erhob vier Bisthümer in den Vereinigten Staaten zu Erzbisthümern (siehe Nord-Amerika) und präconisirte mehrere Bischöfe, nachdem er zuvor eine Allocution an die versammelten Cardinäle gehalten hatte. In derselben bedauert es der Papst, daß er diese Cardinals-Creirung nicht unter den sonst gewöhnlichen Feierlichkeiten vornehmen könne; beklagt die traurigen Zustände in Italien, zumal die Verderbniß der Jugend, weil alle Erziehungsanstalten, auch in Rom, der Aufsicht der Kirche entzogen, und die Jünglinge gezwungen werden, die staatlichen Schulen zu besuchen „ubi eorum mentes et corda nulla fidei et religionis ratione habita juxta hujus saeculi placita et sapientiam informantur, cujus amarissimos fructus omnis nunc terra experitur". — Schon können sich nur Wenige dem Priesterstande widmen, insbesondere wegen des Recrutirungsgesetzes (post infaustam de militari delectu legem).

Den Bischöfen und sonstigen kirchlichen Obern ungehorsamen, ungefügigen Priestern werde der staatliche Schutz in Aussicht gestellt.

„Sogar die Verkündigung des Wortes Gottes und die Veröffentlichung Unserer Ansprachen — sagt der hl. Vater weiter — wird durch feindselige Acte der politischen Gewalt niedergehalten; Strafgesetze werden diesfalls gegen Diejenigen verhängt, welche in Druckschriften oder auf andere Weise jedes von Uns vorgebrachte Wort, oder die Erlässe dieses apostolischen Stuhles veröffentlicht haben, so oft nur in denselben nach der Meinung Unserer Bedroher irgend etwas gegen die staatlichen Institutionen und Gesetze enthalten sein soll." — Er rügt, daß „erst kürzlich im Auslande durch gewisse in die Oeffentlichkeit verbreitete Schriftstücke, durch welche die Beschlüsse des vaticanischen Concils in ganz falscher Weise verdreht wurden, der Versuch gemacht wurde, bei den künftigen Papstwahlen die Freiheit des (Cardinal-) Senates zu verletzen, und bei dieser Angelegenheit, welche doch ganz kirchlicher Natur ist, der staatlichen Gewalt einen bedeutenden Einfluß zuzutheilen". [1]) Das höchste Lob spendet der Papst den deutschen Bischöfen, deren Erklärungen und Proteste er „in der Fülle seiner apostolischen Autorität" bestätiget.

Im geheimen Consistorium vom 31. März präconisirte der Papst wieder einige Bischöfe, zunächst für Italien. Zu den großartigsten Deputationen, die sich im Jahre 1875 dem hl. Vater vorstellten, um ihm die Versicherung unwandelbarer Treue und Ergebung zu bringen, gehört die unter der Führung des Fürsten Hugo von Windischgraz am 13. April. Weit über 300 Delegirte, aus Oesterreich (66) und anderen Ländern Europa's — ja auch aus Nord-Amerika, Mexico und Chile betheiligten sich daran.

Kaum minder erhebend war das Erscheinen der Deputation deutscher Pilger unter Anführung des Freiherrn von Loë am 13. Mai vor dem hl. Vater. Dieser erwiderte bei beiden Veranlassungen mit herrlichen Ansprachen.

Mit Decret vom 22. April 1875, und unter Mittheilung der betreffenden Gebetsformel ordnete die S. Congregatio rituum die Weihe der ganzen katholischen Kirche an das heiligste Herz Jesu an — und zwar vorzunehmen in jeder Diöcese am 16. Juni d. J. als dem zweihundertsten Jahrestage, daß Jesus Christus der hl. Marguerite Marie Alacoque erschien und sie beauftragte, die Andacht zu seinem heiligen

[1]) Daß hier zunächst auf Bismarck's Rundschreiben bezüglich der künftigen Papstwahl hingedeutet ist, leuchtet ein.

Herzen zu verbreiten — zugleich aber auch als am dreißigsten Jahrestage der Wahl Pius' IX.

Aus Anlaß dieses Jahrestages erhielt der hl. Vater von allerwärts Kundgebungen aufrichtiger Theilnahme. An den ihm aufwartenden römischen Adel sprach er sich unter Anderem bitter über den lügnerischen Vorwand aus, unter welchem die piemontischen Truppen im September 1870 gegen Rom commandirt worden waren, und welche zweideutige Rolle damals der k. preußische Gesandte (Graf Arnim) gespielt habe.

Im geheimen Consistorium vom 17. September ernannte der Papst nach gehaltener Allocution wieder Cardinäle und präconisirte Bischöfe. Das Letztere that er auch im geheimen Consistorium vom 23. September 1875; ferner in jenem vom 28. Jänner 1876 und 3. April 1876, in welchem er den Bischof von Calvi und Teano, Bartholomeo d'Avanzo und den Jesuiten P. Gianbattista Franzelin zu Cardinälen creirte und unter Andern auch den Erzbischof von Wien, Dr. J. B. Kutschker, präconisirte; in jenem vom 26. Juni, ferner vom 29. September.

Die internationale Katholiken-Deputation, welche am 22. März 1876 dem hl. Vater aufwartete, war vom französischen Herzog des Cars geführt.

Bald darauf kamen an 1500 französische Pilger. Am 29. Mai aber empfing Pius IX. die Deputation jener 26 Städte, welche vor 700 Jahren an der Schlacht bei Legnano gegen Friedrich I. Barbarossa theilgenommen hatten.

Mit Enthusiasmus feierte die katholische Welt am 16. Juni 1876 das vollendete dreißigjährige Pontificat Pius' IX.

Da der hl. Vater die jährlichen drei ein halb Millionen Lire des sogenannten Garantie-Gesetzes nie anrührte, so erklärte sie, „weil sie innerhalb fünf Jahren nicht erhoben wurden", der Staatsrath für verfallen.

Was zur Kränkung des hl. Vaters beitragen konnte, unterblieb gewiß nicht. So ließ u. A. das Municipium die meisten Statuen der Päpste, sowie jene Carl's von Anjou aus dem Rathssaale des Capitols entfernen (1876).

Zum ersten Male seit der Occupation Roms empfing der hl. Vater in der — zu diesem Zwecke für das übrige Publicum abgesperrten

— Peterskirche eine Deputation; nämlich die spanischen Pilger am 16. October 1876, an der Zahl 5000 bis 6000, geführt vom Erzbischofe von Granada.

Am 6. November 1876 starb der langjährige (seit 1849) Staatssecretär Seiner Heiligkeit, Cardinal Giacomo Antonelli. An seiner Stelle ernannte der Papst den Cardinal Giovanni Simeoni (geboren den 23. Juli 1816 zu Paliano, Diöcese Palestrina), Pronuntius in Madrid, zum Staatssecretär.

Der so oft genannte, gewiß auch deshalb sehr bedeutende, weil bestverläumdete Mann — Giacomo Antonelli — wurde am 2. April 1806 zu Sonnino bei Terracina geboren. Sein Vater war ein reicher Holzhändler, der später nach Terracina und von da nach Rom übersiedelte und von Gregor XVI. für sich und seine Nachkommen den römischen Grafentitel erhielt. Pius IX. creirte Giacomo Antonelli am 12. Juni 1847 zum Cardinal. Antonelli erhielt nie die Priesterweihe; er war nur Diakon.

Nicht lange hernach traf den hl. Vater ein anderer sehr empfindlicher Verlust, nämlich durch den Tod seines am 17. December gestorbenen Generalvicars, Cardinalbischofs Constantino Patrizi (geboren 4. September 1798 in Siena. Noch Papst Gregor XVI. designirte ihn zum Cardinal, 1834). An seiner Stelle wurde Cardinal Raffaele Monaco La Valetta, Generalvicar (geb. 23. Februar 1827 zu Aquila). Tags darauf (18.) präconisirte der Papst im geheimen Consistorium mehrere Bischöfe.

Um dieselbe Zeit empfing der Papst die Exkaiserin Eugenie mit ihrem Sohne Prinz Napoleon, dessen Taufpathe er war, auf Besuch. Der hl. Vater begegnete der Witwe Desjenigen, der so viel an ihm und dem Kirchenstaate gesündiget, mit gewohnter Freundlichkeit.

Das um die Erziehung der weiblichen Jugend, zumal aus besseren Ständen, sehr verdiente Institut der „englischen Fräulein" — so genannt von ihrer Stifterin Maria Ward", welche des Glaubens wegen im 17. Jahrhunderte aus England flüchtete — entbehrte, obwohl dessen Regeln schon Papst Clemens XI. im Jahre 1703 mittelst Breve bestätiget hatte, noch der förmlichen Approbation Seitens des heiligen Stuhles. Pius IX. ertheilte dieselbe laut Decretes der S. Congregatio de Propaganda ddo. 15. Februar 1877 am 4. genannten Monates.

Nach vorausgegangener Allocution creirte der hl. Vater am 12. März 1877 acht Cardinal-Priester und drei Cardinal-Diakone, zugleich präconisirte er mehrere Erzbischöfe und Bischöfe.

In der oberwähnten, sehr merkwürdigen, sämmtlichen beim hl. Stuhle beglaubigten Botschaftern und Gesandten übermittelten Allocution — die wir ebendeshalb etwas weitläufiger im Auszuge geben — zählt der hl. Vater die seit der Occupation Roms von der usurpatorischen Regierung erlassenen, der Kirche und dem heiligen Stuhle feindseligen Gesetze und die speciell verübten Gewaltthaten, Unterdrückungen und Beraubungen kirchlicher Anstalten auf. Insbesondere verurtheilt er das jüngst im Parlament votirte Gesetz „über die Mißbräuche des Clerus", und sagt: „Sobald dieses Gesetz fertig und verkündet sein wird, wird es bei dem weltlichen Gerichte stehen, darüber zu urtheilen, ob und wie der Priester bei der Spendung der Sacramente, beim Verkündigen des Wortes Gottes das öffentliche Gewissen und den häuslichen Frieden gestört hat; und die Stimme der Bischöfe und der Priester wird sich in der Lage befinden, unterdrückt und zum Schweigen gebracht zu werden, ebenso wie die Stimme des Statthalters Christi selbst, der, obgleich man sagt, er solle für sich selbst aus politischen Gründen keiner Strafe unterworfen sein, dennoch in der Person Jener, die an seiner Schuld theilgenommen haben, bestraft werden soll, wie dies ein Minister des Reiches in der Versammlung der Gesetzgeber öffentlich anzudeuten kein Bedenken trug, indem er mit Beziehung auf Uns unumwunden erklärte, daß es bei Gesetzen weder neu, noch ungewöhnlich, noch von der criminalrechtlichen Theorie und Praxis abweichend sei, wenn die Theilnehmer an einem Verbrechen der Strafe unterstehen, in dem Falle, wo der Haupturheber nicht bestraft werden kann. Daraus erkennt man, daß nach dem Sinne der Gewalthaber das Geschoß dieses Gesetzes auch gegen Uns gerichtet ist, so daß da, wo Unsere Worte oder Handlungen gegen dieses Gesetz verstoßen, die Bischöfe und Priester, welche Unsere Reden oder Ermahnungen entweder verbreitet oder ausgeführt haben, die Strafe für das angebliche Verbrechen erleiden werden, das Wir als Haupturheber verbrochen und verschuldet haben sollen."

Weiters führt der hl. Vater aus, daß er ungeachtet der heuchlerischen Gegenbehauptungen der Feinde in der Regierung der allgemeinen Kirche nicht frei sei.

„Sicherlich, — sagt er — der römische Papst ist nicht im Besitze

seiner vollen Freiheit und seiner ungeschmälerten Gewalt, und wird es nie und nimmer sein, so lange er in seiner eigenen Stadt fremden Herrschern unterworfen ist. Kein anderes Loos kann ihm in Rom beschieden sein, als das Loos des obersten Fürsten oder des Gefangenen; auch kann der Friede, die Sicherheit und die Ruhe der katholischen Kirche niemals bestehen, so lange die Ausübung des höchsten apostolischen Amtes den Parteibestrebungen, der Willkür der Herrschenden, dem Wechsel politischer Wahlen, den Absichten und Werken verschlagener Menschen, welche der Gerechtigkeit den Nutzen vorziehen, unterworfen ist."

Zum ersten Mal seit der Occupation Roms durch die Piemontesen nahm der Papst am 15. März wieder die Ceremonie der Hutverleihung an die seit 1870 creirten, damals in Rom anwesenden Cardinäle vor. Wieder wurden erzbischöfliche und bischöfliche Stühle vom hl. Vater im Consistorium vom 20. März besetzt.

In der ganzen katholischen Welt wurde das fünfzigjährige Bischofjubiläum des heiligen Vaters (3. Juni 1877) festlich gefeiert. Daß dies zumal in Rom geschah, versteht sich von selbst. Unzählige Pilgerschaaren waren schon seit einiger Zeit dahin geströmt, um dem Jubilanten ihre Huldigung darzubringen. So hatten die deutschen Pilger bereits am 17. Mai feierliche Audienz, bei welcher der Papst unter Anderem die Worte sprach: „Manchmal spricht Gott mit zärtlicher Stimme, die zum Herzen dringt. Wenn diese Stimme nicht ausreicht, dann spricht er wie ein brausender Sturm." Die österreichischen Pilger — mehr als 700 — kamen am 27. Mai an die Reihe.

Katholische Souveräne beglückwünschten ihn brieflich; der Kaiser von Oesterreich aber durch einen eigenen Specialgesandten, Graf Larisch, der auch ein eigenhändiges Schreiben seines Monarchen überbrachte. Den Mittelpunkt der kirchlichen Feierlichkeit bildete die Kirche S. Pietro in Vincolo. — Unabsehbare Wagenreihen — man zählte an 3000 Equipagen — bewegten sich am 3. Juni gegen den Vatican. Gar ärmlich hoben sich dagegen die circa 150 Wagen ab mit fast nur officiellen Gratulanten für Victor Emanuel, die zur selben Zeit zum Quirinal hinauffuhren. Warum? Auf den nämlichen Tag fiel nämlich die dreißigste Jahresfeier der früheren piemontesischen, nun aber italienischen Verfassung, welche laut der Verfassungsurkunde stets am ersten Sonntage des Monates Juni festlich begangen werden muß. — Mit

der Jubiläumsfeier war eine Ausstellung zumal von altkirchlichen Gegenständen im Vatican verbunden.

Im geheimen Consistorium vom 22. Juni ernannte der Papst zu Cardinälen den Erzbischof von Agram, Joseph Mihalovitz; den Fürsterzbischof von Wien, Johann Kutschker, und den Erzbischof von Bologna, Lucido Maria Parocchi. Ueberdies besetzte er den Patriarchenstuhl von Venedig und einige Erzbisthümer und Bisthümer — welches letztere wieder am 25. Juni geschah. — Am nämlichen 22. Juni richtete er eine Allocution an die Cardinäle, in welcher er seiner dankbaren Freude und seinem Troste wegen der anläßlich seines fünfzigjährigen Bischofjubiläums aus der ganzen katholischen Welt empfangenen Beweise kindlicher Ergebenheit Ausdruck gab.

Mittelst apostolischen Decretes Urbis et Orbis ddo. 19. Juli 1877 erhob der Papst den hl. Franziscus Salesius zum Doctor Ecclesiae.

Wir verzeichnen wieder kurz die folgenden, vom hl. Vater vorgenommenen Präconisationen von Erzbischöfen und Bischöfen am 21. September 1877 und am 28. December 1877, wo nach einer kurzen Allocution zwei Cardinäle creirt wurden.

Mit Breve vom 4. September 1877 hatte der hl. Vater den im Benedictinerstifte Lambach (Diöcese Linz) gegründeten Verein „der ewigen Anbetung des heiligsten Sacramentes unter dem Schutze des hl. Benedict zur Rettung der armen Seelen im Fegefeuer" zur Erzbruderschaft erhoben.

Das Befinden des hl. Vaters war noch Anfangs Februar als ein verhältnißmäßig gutes geschildert, obwohl er des Fußleidens wegen zuletzt meist das Bett hütete.

Da erschütterte die katholische Welt die plötzliche Nachricht, daß Pius IX. am 7. Februar 1878 um 5 Uhr 40 Minuten Nachmittag nach mehrstündiger Agonie verschied. Das Parere der vier Aerzte, die ihn behandelten, lautete wörtlich: „Noi sottoscritti attestiamo, che la Santità di N. S. Papa Pio IX. già da lungo tempo affetta da lenta bronchite, ha cessato di vivere per paralisi polmonare quest'oggi 7. Febbrajo alle ore 5.40 pom." Um halb 9 Uhr Morgens hatte er die hl. Sterbsacramente mit vollkommen klarem Bewußtsein empfangen. Er verrichtete selbst noch die dabei gewöhnlichen Gebete.

Daß sein Hinscheiden in der katholischen Welt die schmerzlichste Theilnahme und aufrichtige Trauer erweckte, braucht nicht erst gesagt

zu werden. Es versteht sich von selbst. Mit Ausnahme weniger Schmutzblätter ließen auch liberale Zeitungen den Tugenden und großen Eigenschaften Pius IX. Gerechtigkeit widerfahren. Fürwahr ein an Thaten und Schicksalen reiches Leben hat am 7. Februar 1878 seinen Abschluß gefunden. — Das Andenken Pius IX. bleibt im Segen.

Am 13. Februar Abends vor 7 Uhr fand die feierliche Beisetzung seiner sterblichen Hülle, welche seit 9. Februar Früh in der sogenannten Sacramentscapelle der Peterskirche ausgestellt war, in der daselbst für jeden gestorbenen Papst bestimmten Mauernische der Capella del Coro, statt, wo früher, von 1846 bis 1855, das ist bis zur Vollendung seines marmornen Grabdenkmales, Papst Gregor XIV. ruhte. Hier wird sie verbleiben, bis sie nach der Gruft gebracht werden wird, die sich Pius IX. testamentarisch nicht in der Kirche S. Maria Maggiore, wie es früher hieß, sondern in S. Lorenzo fuori le mura, auserkoren, um ebenfalls dem dahingeschiedenen Nachfolger Platz zu machen.

Im Testamente (1875) hatte Pius IX. zugleich angeordnet, daß die Ausgabe für den Grabstein in S. Lorenzo nicht über 400 Scudi oder 2000 Lire betragen dürfe, und daß derselbe folgende Inschrift haben solle: „Ossa et cineres Pii P. IX. sum. Pont. Vixit anno ... In Pontificatu an ... Orate pro eo“; und daß anstatt seines adeligen Wappens ein Todtenkopf oberhalb der zwei über einander gekreuzten Todtenbeine anzubringen sei.

Das Conclave trat am 18. Februar zusammen. Aus ihm ging schon am 20. Februar Leo XIII. hervor.

Es verlautete, daß Pius IX. aus dem Peterspfennig seinem jeweiligen Nachfolger eine jährliche Rente von 3½ Millionen Lire als Dotation hinterlassen habe, damit jeder Papst in die Lage versetzt sei, die von der italienischen Regierung bestimmte jährliche Apanage von 3,225.000 Lire zurückweisen zu können. Die Sache verhält sich nicht so. Pius IX. konnte unmöglich über solche Summen verfügen. — Uebrigens ist sein Testament in allen Bestimmungen seiner ganz würdig.

Außer der beschlossenen Wiederherstellung der katholischen Hierarchie in Schottland (siehe Großbritannien) dürfte der letzte Regierungs-Act des verblichenen hl. Vaters wohl der Protest gewesen sein, welchen in seinem Auftrage der Staatssecretär Cardinal Simeoni unterm 17. Jänner 1878 an die beim hl. Stuhle accreditirten Diplomaten

abermals gegen die Usurpation seiner weltlichen Herrschaft durch die „subalpinische Regierung" richtete, aus Anlaß, daß „gegenwärtig nach dem Tode des Königs (Victor Emanuel) sein ältester Sohn durch die Annahme des Titels, König von Italien, die bereits vollzogene Beraubung zu sanctioniren unternahm."

Nach der „Gerarchia Cattolica 1878" hatte Pius IX. allein die Hierarchie mit 215 Titeln bereichert. Nämlich: Bischofsstühle, die zum Range von Metropolitanstühlen erhoben wurden, 24; neugeschaffene Metropolitankirchen 5; neuerrichtete Bisthümer 132; neu errichtete Titel nullius dioeceseos 3; apostolische Delegationen 3; apostolische Vicariate 33; apostolische Präfecturen 15. Dazu kommen noch die in Schottland demnächst zu errichtenden Bisthümer.

§ 2. Das ökumenische vaticanische Concil (Concilium Vaticanum).

Unmittelbar an Pius IX. schließen wir das aus seiner alleinigen Initiative hervorgegangene vaticanische Concil an. Mit Breve „Nemo certe ignorat" ddo. 11. April 1869 schrieb der hl. Vater für die Dauer des bereits erwähnten ökumenischen Concils und zwar schon vom 1. Juni 1869 angefangen ein allgemeines Jubiläum aus, bezüglich dessen die römischen Curialbehörden auf einzelne Zweifel und Anfragen nachträglich mehrere Entscheidungen erließen. Ein Breve vom 3. December 1869 enthielt eine neue Ablaßbewilligung. Bereits nach Eröffnung des Concils, am 20. December, aber mit dem Datum 12. October, erschien eine Constitutio des hl. Vaters, „qua ecclesiasticae censurae latae sententiae limitantur." Sie beginnt mit den Worten: „Apostolicae Sedis moderationi." Da einige Bestimmungen derselben eine Verschärfung zu enthalten schienen, so wurde über gemachte Vorstellungen die Wirksamkeit der erwähnten Constitution dahin erklärt, daß den Bischöfen der volle Gebrauch ihrer Triennal- und Quinquennal-Facultäten nach wie vor belassen sei.

Nachdem am 2. December 1869 in der Sixtinischen Capelle etwa 450 Bischöfe sich zu einer Congregatio prosynodalis versammelt hatten, wo der Papst eine zur Einigkeit aufmunternde Anrede an sie hielt, wurde das Concil in der dazu hergerichteten Aula der Peterskirche am 8. December feierlichst eröffnet. Die Festpredigt hielt der Erzbischof von Iconium i. p. und Vicar an der Peterskirche Aloisius Puecher-

Passavalli. In der Allocution betonte der Papst die Größe und Bedeutung der Aufgabe, die das Concil zu erfüllen haben werde. — Anwesend waren: 721 Väter, nämlich, 49 Cardinäle, 9 Patriarchen, 4 Primaten, 122 Erzbischöfe, 480 Bischöfe, 6 Aebte nullius (das ist exemte), 22 Generaläbte, 29 Ordensgenerale und Generalvicäre.

Früher schon, am 4. December (pridie Nonas Decembris) erließ der Papst eine „Constitutio de electione Romani Pontificis si contingat, sedem Apostolicam vacare durante Concilio Oecumenico", worin bestimmt ist, daß in dem erwähnten Falle ausschließlich nur die Cardinäle die Wahl des neuen Papstes vornehmen, und das Concil augenblicklich suspendirt und vertagt werden solle, bis der neu gewählte Papst dessen Fortsetzung verfügen würde.

Anlangend die Geschäftsordnung des vaticanischen Concils, leisteten schon in der Congregatio prosynodalis am 2. December die officiales majores, nämlich die Custodes, der Secretarius, Subsecretarius eorumque adjutores; die Notarii cum eorum adjutoribus, die Scrutatores suffragiorum, die Promotores, die Magistri caeremoniarum, die Assignatores locorum, jeder einzeln, in die Hände des Papstes in der Sixtinischen Capelle den vorgeschriebenen Eid.

Die unter alle Väter vertheilte Geschäftsordnung selbst führt den Titel: „S. D. N. Pii Papae IX. Literae Apostolicae, quibus ordo generalis statuitur in Oecumenico Concilio Vaticano observandus."

Das diesfällige päpstliche Breve ddo. 27. November, beginnt mit den Worten: „Multiplices inter" und enthält folgende Abschnitte:

1. De modo vivendi in Concilio.
2. De jure et modo proponendi.

Da heißt es gleich am Anfange: „Obgleich das Recht und die Aufgabe, die in dem allgemeinen Concil zu verhandelnden Gegenstände vorzubereiten und die Ansicht der Väter darüber zu befragen, nur Uns und diesem apostolischen Stuhle zusteht, so ist es doch nicht blos Unser Wunsch, Wir fordern vielmehr alle Väter dieses Concils, welche irgend etwas von allgemeinem Interesse in Vorschlag zu bringen haben, auf, es in aller Freiheit zu thun."

Diese Propositionen sollen schriftlich und einzeln einer besonderen aus den Cardinälen und Vätern des Concils vom Papste ernannten Congregation (Congregatio „pro recipiendis et expendendis Patrum propositionibus") vorgelegt werden. Diese berichtet

dann darüber an den Papst, welcher entscheidet, ob die Sache vor das Concil gebracht werden solle, oder nicht.

3. handelt de secreto servando in concilio (vom Stillschweigen über Concilsverhandlungen).

4. De ordine sedendi et de non inferendo alicui praejudicio (von der Rangordnung).

5. De judicibus excusationum et (de judicibus) querelarum (et controversiarum). — Je fünf Väter wurden in geheimer Abstimmung gewählt, von welchen die Ersteren über die Entschuldigungen und Gesuche wegen Ausbleibens zu berichten und die Letzteren über Conflicte und Schwierigkeiten wegen des Vortrittes zu entscheiden hatten.

6. De officialibus Concilii. Von diesen war schon die Rede. Zum Concils-Secretär ernannte der hl. Vater den Bischof von St. Pölten, Dr. Josef Feßler.

7. De congregationibus generalibus Patrum. Im Namen des hl. Vaters führten darin den Vorsitz fünf Cardinäle; nämlich: Karl Graf von Reisach (geboren 6. Juni 1800 zu Roth in Mittelfranken), und nach dessen Tode († 26. December 1869, factisch präsidirte er nie) Philipp Cardinal de Angelis (Erzbischof von Fermo); Anton de Luca; Josef Andreas Bizzari; Alois Bilio, und Hannibal Capalti. In diesen General-Congregationen wurden die Reden der Väter gehalten, und wurde mündlich abgestimmt. Ein wichtiges Mittelglied bildeten die vier „deputationes Patrum", und zwar die erste über Glaubenssachen; die zweite über Gegenstände der Kirchenzucht; die dritte über Fragen betreffend die religiösen Orden; die vierte über Angelegenheiten der morgenländischen Riten, und zugleich über die apostolischen Missionen.

Jede dieser Deputationen bestand aus vierundzwanzig, in geheimer Abstimmung gewählten Vätern, und jeder stand ein vom Papste ernannter Cardinal vor.

8. De sessionibus publicis. Diesen präsidirte der hl. Vater selbst, und geschah die Abstimmung mündlich und zwar nur entweder mit „placet" oder „non placet", während in der General-Congregation auch mit „placet juxta modum" zu stimmen gestattet war. Nach der Sammlung der Stimmen erfolgte die Bestätigung Seitens des hl. Vaters und sodannige Promulgirung der Canones und Decreta.

9. De non discedendo a Concilio.

10. Indultum apostolicum de non residentia pro iis, qui Concilio intersunt.

Die erste General-Congregation tagte am 10. December. Am 6. Jänner 1870 fand die zweite öffentliche Sitzung statt (die erste war die Eröffnungssitzung am 8. December 1869), in welcher nur das Tridentinische Glaubensbekenntniß, und zwar zuerst vom hl. Vater, dann von allen Bischöfen beschworen wurde.

Noch ehe das Concil eröffnet wurde, meinten manche Bischöfe, zumal Deutschlands, es werde über die päpstliche Infallibilität auf demselben nichts entschieden werden. Das erste unter die Concilsväter vertheilte Schema de Ecclesia enthielt nichts davon. Es bestand aus 15 Capiteln, deren neuntes die Aufschrift hatte: „de Ecclesiae infallibilitate," und 21 Canones, welche letzteren durch irgend welche Indiscretion zuerst in der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" in die Oeffentlichkeit kamen, und so viel Lärm erregten. Die liberalen Blätter wußten aus diesen sogenannten „Fluchcanonen" — wie sie dieselben schalten — in ihrer Weise Capital zu schlagen.

Da richteten an 450 Bischöfe ein postulatum an das Concil um die Dogmatisirung der päpstlichen Unfehlbarkeit in Fragen des Glaubens und der Sittlichkeit. Es erschien ein „Caput addendum decreto de Romani Pontificis primatu. Romanum Pontificem in rebus fidei et morum definiendis errare non posse."

Laut öffentlichen Blättern lagen der dogmatischen Commission noch drei andere Petitionen und Formeln um die erwähnte Dogmatisirung vor; nämlich eine von neapolitanischen Bischöfen; eine von anderen italienischen Bischöfen, und die dritte, am bestimmtesten gefaßte, von spanischen Bischöfen.

Die Väter der sogenannten Minorität — an 137 — richteten an den hl. Vater Vorstellungen (die deutschen, österreichisch-ungarischen und die französischen unterm 12. Jänner; die amerikanischen unterm 15; die orientalischen und die italienischen unterm 18. Jänner), worin sie ihren Bedenken gegen die Opportunität einer solchen Dogmatisirung in der ehrfurchtsvollsten Weise Ausdruck gaben. So insbesondere auch in der „Petitio a pluribus Galliae (Germaniae), Austriae ac Hungariae, Italiae, Angliae, Hiberniae, et Americae septemtrionatis Archiepiccopis et Episcopis, Eminentissimis concilii oecumenici Praesidibus exhibita, ddo. 10. Aprilis 1870."

Der Papst ließ diese, wie überhaupt alle noch später an ihn adressirten Eingaben der dogmatischen Commission überweisen.

Es circulirte noch eine, mehr vermittelnde Formel über die Unfehlbarkeit unter den Concilsvätern.

Als Zusatz zu der früher erwähnten Geschäftsordnung des Concils „Multiplices inter," in Betreff welcher noch ein paar Postulate von Bischöfen verlauteten (einiger französischen noch vor dem 10. December 1869 und einiger deutschen und österreichisch-ungarischen vom 2. Jänner 1870) erschien unterm 20. Februar 1870 unter Fertigung der fünf Präsidenten und des Concilssecretärs, Dr. Joseph Feßler, Bischof von St. Pölten, wieder ein Normale, in welchem es anfangs heißt, daß der hl. Vater darin auf die „expostulationes, quae a plerisque Concilii Patribus haud semel exhibitae sunt ex eo, quod disceptationum Conciliarium series in longum plus aequo protrahatur" (in der That wurde hie und da etwas zu viel — auch nicht strenge zum Fragegegenstande Gehöriges gesprochen) Rücksicht genommen habe.

Die Hauptbestimmung dieser neuen Geschäftsordnung besteht darin, daß auf Grundlage der schriftlich eingereichten Bemerkungen zunächst die betreffende Synodal-Commission das Schema (so heißen die Vorlagen) nochmals umarbeiten kann. Erst, wenn dies geschehen, findet die mündliche Discussion statt. Punkt 11 bestimmt: „Wenn die Discussion über einen bereits hinreichend besprochenen Gegenstand (wegen der noch angemeldeten Redner) sich über die Gebühr hinausziehen soll (plus aequo protrahatur), so können die präsidirenden Cardinäle, wenn wenigstens zehn Concilsväter dies schriftlich verlangen, die General-Congregation fragen, ob sie die Discussion noch fortgesetzt haben wolle? Und nach durch Aufstehen oder Sitzenbleiben abgegebener Erklärung können die Präsidenten die Debatte schließen, wenn dies der Mehrzahl der versammelten Väter beliebt."

Diese so abgeänderte Geschäftsordnung rief zwar Bedenken einiger der sogenannten Minoritäts-Bischöfe hervor, welchen sie in der schriftlichen Vorstellung, ddo. 1. März 1870, an die präsidirenden Cardinäle Ausdruck gaben; — sehr heftige Anfechtungen hingegen erfuhr sie von anderwärts.[1]) Nicht wie es in dem Decrete heißt, darin eine größere Garantie der Freiheit der Discussion erblickend (integram

[1]) So insbesondere von Dr. Ignaz von Döllinger in der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" vom 10. März.

servando eam discussionum libertatem, quae catholicae Ecclesiae Episcopos deceat), wollten Concilsgegner Punkt 11 und andere Bestimmungen mit dieser Freiheit nicht ganz vereinbarlich finden.

Insbesondere meinten einige irrig, über Dogmen solle nicht mit bloßer Mehrheit, sondern mit moralischer Stimmeneinheit entschieden; also ein solches Decret, gegen welches irgend eine erhebliche Anzahl bischöflicher Stimmen sich erkläre, als abgelehnt betrachtet werden.

Bei der ersten Abstimmung über die dogmatische Constitution „de fide catholica" am 12. April 1870 stimmten 515 Bischöfe mit „placet"; 83 (85?) mit „placet juxta modum," d. i. wenn die von ihnen beantragte Aenderung vorgenommen wird, mit „non placet" Niemand. Am 24. April, (am weißen Sonntage), war wieder öffentliche Sitzung (die dritte), in welcher der hl. Vater nach erfolgter einstimmiger Annahme (die Zahl der Votanten betrug 667) die constitutio sanctionirte und publicirte.

Nach der dritten öffentlichen Sitzung gelangte zuerst das kurze Schema „de parvo Catechismo" (vom kleinen Katechismus) zur Verhandlung, der nämlich in Zukunft in der ganzen Kirche für den ersten Religionsunterricht die gleiche Grundlage sein solle. Die Schlußabstimmung ist nicht erfolgt.

In dem ersten Schema de ecclesia handelte Capitel 11 vom Primate. Mehrere Bischöfe verlangten, daß zuvor die Capitel 13 und 14 über das Verhältniß der Kirche zum Staate in Verhandlung gezogen würden. Indessen erfuhr das ganze Schema eine vollständige Umänderung, in welcher es sodann als die constitutio dogmatica prima de Ecclesia erschien, die vier Capita zählt, und nur vom Primate handelt.

Es begannen nun darüber und über die päpstliche Unfehlbarkeit die Verhandlungen. Die Generaldebatte dauerte vom 13. Mai bis 3. Juni 1870 und umfaßte 14 General-Congregationen. Auf Grund der erwähnten geänderten Geschäftsordnung genehmigte das Präsidium (am 3. Juni) über Antrag der Majorität den Schluß der Generaldebatte, obwohl noch viele Redner (bei 40) vorgemerkt waren, andere im Sinne hatten, sich noch zu melden.

Die Specialdebatte hatte (vom 15. Juni an) ihren Fortgang, bis auch sie, und zwar nachdem noch mehrere Redner beider Parteien — welche sich gemeldet — auf ihren Vortrag verzichtet hatten, geschlossen

wurde (4. Juli). Bei der Vorabstimmung über die Infallibilitäts-Erklärung am 13. Juli hatten von 601 anwesenden und abstimmenden Vätern 451 mit „placet", 88 mit „non placet" und 62 mit „placet juxta modum" gestimmt.

In der vierten öffentlichen Sitzung am 18. Juli 1870 wurde über das ganze Schema de Primatu einschließlich der Infallibilitäts-Erklärung endgiltig abgestimmt. Es votirten von 535 anwesenden Vätern 533 mit „placet," zwei mit „non placet". (Einige Bischöfe hatten Rom bereits verlassen.) Der Papst bestätigte und promulgirte den Majoritätsbeschluß, und schloß mit einer Allocution, worin er sagt: „Illuminet Deus sensus et corda, ut omnes accedere possint ad sinum patris, Christi Jesu, in terris indigni Vicarii, qui eos amat, eos diligit, et exoptat unum esse cum illis."

In der General-Congregation am 16. Juli wurde ein Protest der Cardinal-Präsidenten gegen die Verläumdungen, welche die Presse, zumal zwei anonyme Flugschriften: „Ce, qui se passe au Concile" und „La dernière heure du Concile" sich gegen das Concil hatte zu Schulden kommen lassen, an sämmtliche Bischöfe vertheilt, von diesen unterzeichnet, und sodann dem Secretär des Concils zur Aufbewahrung in den Acten übergeben.

Nach der öffentlichen Sitzung konnten alle Bischöfe, die aus Gesundheitsrücksichten oder wegen wichtiger Amtsgeschäfte in ihre Diöcesen zurückzureisen wünschten, dies thun, wozu sie einen Urlaub bis zum 11. November erhielten. Doch die bald, in zwei Monaten, eingetretene Katastrophe in Rom veranlaßte, ja nöthigte den hl. Vater, das vaticanische Concil mit Bulle vom 20. October „Postquam Dei munere" bis auf bessere Zeiten zu vertagen. Der am 11. April 1869 verliehene Concils-Ablaß dauerte laut der Bulle noch fort. Inzwischen wurde noch den in Rom zurückgebliebenen Vätern ein Schema über die Missionen zur Prüfung übergeben, worüber sie ihre schriftlichen Bemerkungen bis zum 23. August einzureichen hätten.

Am 13. August hatte in der Aula noch die 87. General-Congregation, bei der sich nur 152 Väter einfanden; am 1. September aber die 88. General-Congregation stattgefunden. Es war factisch die letzte.

Zu welchen Agitationen — zumal in Deutschland — die Decrete des vaticanischen Concils, insbesondere jenes über die Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes, Veranlassung gaben, wird am betreffenden Orte

erzählt. Der hl. Vater benützte die Gelegenheit, als ihm am 20. Juli 1871 eine Deputation der Akademie der katholischen Religion aufwartete, sich darüber auszusprechen. „Unter den Irrthümern sei der malitiöseste jener, welcher behauptet, es sei in der päpstlichen Unfehlbarkeit das Recht eingeschlossen, Fürsten abzusetzen und die Völker vom Eide der Treue zu entbinden, wahrlich eine gräuliche Verwirrung! Dieses Recht sei einigemal in äußerster Noth von den Päpsten ausgeübt worden; habe aber mit der päpstlichen Unfehlbarkeit durchaus nichts zu thun. — Die gegenwärtigen Verhältnisse seien ganz und gar verschiedene von den früheren, und nur Bosheit könne so verschiedene Dinge und Zeitverhältnisse mit einander vermengen, als hätte ein unfehlbares Urtheil über eine Offenbarungswahrheit irgend welche Beziehung zu einem Rechte, welches die Päpste, gerufen von den Wünschen der Völker, ausüben mußten, wenn es das gemeinsame Beste verlangte."

Diese authentische Erklärung ist, sollte man meinen, deutlich und beschwichtigend genug.

In Folge päpstlichen Decretes, intimirt von der S. Congregatio Concilii, ddo. 20. Jänner 1877, wurden in die von den Bischöfen und sonstigen kirchlichen Beneficiaten u. dergl. zu beschwörende Eidesformel, welche Papst Pius IV. 1564 vorschrieb, nach der Stelle: „praecipue a Sacrosancta Tridentina Synodo" folgende Worte eingeschaltet: „et ab oecumenico Concilio Vaticano tradita, definita ac declarata, praesertim de Romani Pontificis Primatu et infallibili magisterio."

§ 3. Zur Literatur über das vaticanische Concil.

Wie nicht anders möglich, veranlaßte das vaticanische Concil eine eigene, nicht unbedeutende Literatur. Bei den einzelnen Staaten geschieht davon, insoferne da eben von der Stellung der Regierung oder der Bewohner zum genannten Concil die Rede ist, zum Theile Erwähnung.

Wir führen hier übersichtlich nur einige Hauptschriften gegen und für das Concil auf mit wenigen einschlägigen Bemerkungen. Daß wir hiebei von den bloßen Zeitungsblättern Umgang nehmen, versteht sich von selbst.

Obenan stehen wohl die „Römischen Briefe," wie sie in der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" und dann in einer Separatausgabe

unter dem Titel „Quirinus" erschienen. Ihre Tendenz ist, das vaticanische Concil in der öffentlichen Meinung als ein ganz unfreies, also des ökumenischen Charakters ermangelndes, hinzustellen. Zur Widerlegung gab der Bischof von Mainz, Wilhelm Emanuel Freiherr von Ketteler heraus: „Die Unwahrheiten der römischen Briefe." Im gleichen Concils- und Rom feindlichen Sinne — zunächst auch gegen die päpstliche Unfehlbarkeit gerichtet, erschien: „Der Papst und das Concil" von Janus (Pseudonym). Eine weiter ausgeführte und mit dem Quellennachweise versehene Neubearbeitung der in der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" erschienenen Artikel: „Das Concil und die Civiltà," wogegen Professor Dr. J. Hergenröther zu Würzburg den „Anti-Janus" schrieb. Insgleichen erschien von ihm: „Katholische Kirche und christlicher Staat in ihrer geschichtlichen Entwicklung und in Beziehung auf die Fragen der Gegenwart. Historisch-theologische Essays und zugleich ein Antijanus vindicatus." Auch Professor Dr. J. M. Scheeben zu Köln trat dawider auf, zumal in der Zeitschrift „Periodische Blätter zur wissenschaftlichen Besprechung der großen religiösen Fragen der Gegenwart."

Eine Concils-Apologie ist auch: „Cathedra Romana oder der apostolische Lehrprimat. Nach Maßgabe der Lehrbestimmung des Concilium Vaticanum." Von J. B. Andries.

Wider Lord Acton's, Dr. von Döllinger's Schüler „Sendschreiben an einen deutschen Bischof des vaticanischen Concils," mit welcher Broschüre derselbe das Exemplar der Nürnberger Erklärung an die deutschen Bischöfe begleitet hatte, richtete der Bischof von Mainz die Abfertigung: „Die Minorität auf dem Concil". Lord Acton schrieb aber wieder: „Zur Geschichte des vaticanischen Concils," worin Wahres mit minder Wahrem in einer Weise verquickt ist, — wie fast bei allen gegen das Concil gerichteten Schriften — daß das Urtheil des Lesers sehr leicht irre geleitet wird.

Vom Professor Dr. Friedrich Ritter von Schulte ging die Broschüre aus — in vermehrter Auflage — „Die Macht der römischen Päpste über Fürsten, Länder, Völker, Individuen nach ihren Lehren und Handlungen seit Gregor VII. zur Würdigung ihrer Unfehlbarkeit beleuchtet und den entgegengesetzten Lehren der Päpste und Concilien der ersten acht Jahrhunderte über das Verhältniß der weltlichen Gewalt zur Kirche gegenübergestellt." Der Verfasser sucht insbesonders auch

die Staatsgefährlichkeit des neuen (?) Dogmas darzuthun. Zu seiner gründlichen Widerlegung schrieb Dr. Josef Feßler, Bischof von St. Pölten: „Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit," worin der Autor die päpstliche Infallibilität nach dem Wortlaute des vaticanischen Decretes auf das rechte Maß zurückzuführen sucht.

Dr. Fr. von Schulte gab auch heraus — nicht als eigener Verfasser: „Das Unfehlbarkeits-Decret vom 18. Juli 1870 auf seine kirchliche Verbindlichkeit geprüft." Das Resultat soll freilich die Nichtverbindlichkeit des erwähnten Decretes sein; doch wird das Schriftchen kaum Jemanden, der auch selbst zu prüfen im Stande ist, überzeugen. Kaum ein halbes Jahr nach dem Erscheinen der Broschüre: „Die Macht der römischen Päpste" u. s. w. rückte Professor Dr. Fr. R. von Schulte mit zwei neuen Schriften hervor. Die kleinere: „Denkschrift über das Verhältniß des Staates zu den Sätzen der päpstlichen Constitution vom 18. Juli 1870, gewidmet den Regierungen Deutschlands und Oesterreichs" soll dazu dienen, die Regierungen zur Abwehr gegen das staatsgefährliche (?) Dogma aufzufordern, und ihnen zu zeigen, wie sie dies thun sollen. Die andere, umfangreichere Schrift mit dem Titel: „Die Stellung der Concilien, Päpste und Bischöfe vom historischen und canonistischen Standpunkte, und die päpstliche Constitution vom 18. Juli 1870" will darthun, daß der Papst und der Episkopat seit dem 18. Juli 1870 nicht mehr als Repräsentanten der von den Staaten anerkannten katholischen Kirche gelten können, weil sie vom alten katholischen Glauben abgefallen (!) seien; mithin habe auch die ganze vom Papst und Episkopat abhängige kirchliche Gemeinschaft aufgehört, eine anerkannte zu sein, und sei für den Staat eine ganz neue geworden.

Zwar auch im gegnerischen Sinne, sonst aber ein fleißig geschriebenes und brauchbares Sammelwerk ist: „Sammlung der Actenstücke zum ersten vaticanischen Concil mit einem Grundrisse desselben" von Dr. Emil Friedberg, ord. Professor der Rechte an der Universität Leipzig (Tübingen 1872). Als Fortsetzung erschienen von ihm 1876 die weniger brauchbaren „Actenstücke, die altkatholische Bewegung betreffend."

Eine kurz gefaßte und apologetisch gehaltene Geschichte des Concils lieferte Dr. J. Feßler in: „Das vaticanische Concilium, dessen äußere Bedeutung und innerer Verlauf."

Gegen Professor Dr. Langen's zu Bonn: „Das vaticanische Dogma von dem Universal-Episkopat und der Unfehlbarkeit des Papstes in seinem Verhältnisse zum neuen Testamente und der patristischen Exegese" richtete Einer seiner früheren Schüler das offene Sendschreiben: „Katholisch oder nicht?"

Dr. J. Friedrich in München schrieb eine Geschichte (?) des vaticanischen Concils und veröffentlichte: „Documenta ad illustrandum Concilium Vaticanum," doch sind nicht vollständig alle diesbezüglichen Documente darin enthalten. Von welcher feindseligen Gesinnung gegen Rom dieser Autor erfüllt sei, ist wohl zumeist aus seinem „Tagebuch während des vaticanischen Concils" zu ersehen. Mit Indiscretion verwerthet er zu seinem Zwecke auch ganz private und vertrauliche ihm in Rom gemachte Aeußerungen.

Dagegen erschien: „Das Concil und die deutsche Wissenschaft." Nach Friedrich's Tagebuch beleuchtet.

Lesenswerth ist: „Meine Auseinandersetzung mit den Janus-Christen" von Dr. A. Thiel, Domherrn in Frauenburg. Der Verfasser widerlegt kurz und bündig die Haupteinwürfe gegen das vaticanische Concil.

Vom Bischofe von Paderborn, Dr. Conrad Martin, erschien (1873): „Die Arbeiten des vaticanischen Concils," und: „Omnium concilii Vaticani documentorum collectio." In Rom selbst aber, unter den Augen des hl. Vaters: „Storia del Concilio Vaticano." Scritta sui documenti originali da Eugenio Cecconi, canonico della Metropolitana Fiorentina, dott. in theol. (Später Erzbischof von Florenz.) (Tipographia Vaticana 1872.) Dieses Geschichtswerk, von welchem der zweite Band bisher noch nicht an das Licht kam, wurde in seinem ersten Bande im Auftrage des hl. Vaters in's Deutsche übertragen von Dr. Wilhelm Molitor, Domcapitular zu Speyer.

Auch im Jahre 1873 gab ein Italiener unter dem Pseudonym: Pomponio Leta (ein Humanist aus dem Ende des XV. Jahrhundertes) heraus: „Otto mesi a Roma durante il Concilio Vaticano. Impressioni d'un contemporaneo." Firenze, Le Monnie.

Der Standpunkt des Verfassers ist der eines sogenannten liberalen Katholiken. Er sympathisirt unter Anderem mit der sogenannten Coblenzer Laienadresse (von der später).

Als eine bloße Mystification entpuppte sich die von einigen liberalen Blättern, so auch von der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" Nr. 70

vom Jahre 1877 gebrachte Nachricht, „daß der bekannte liberale römische Senator Marquis nobile Vitelleschi die Herausgabe einer quasi-Geschichte des vaticanischen Concils beabsichtige, deren Verfasser niemand Anderer sei, als sein Bruder, der 1875 creirte und gestorbene Cardinal Salvatore Vitelleschi. Darin soll dargethan werden, daß das Concil der zur Giltigkeit seiner Beschlüsse nothwendigen Freiheit entbehrt habe". (?!)

Zunächst gegen den oberwähnten Professor Dr. Friedrich in München schrieb der Erzbischof von Westminster, Cardinal Manning, eine im Jahre 1877 erschienene Geschichte des vaticanischen Concils: „True Story of the Vatican Concil."

Eine recht brauchbare Arbeit — wenn auch nur mehr Registrirung — über das vaticanische Concil ist zumal die erste Lieferung von „Kirchengeschichtliches in chronologischer Reihenfolge von der Zeit des vaticanischen Concils bis auf unsere Tage" von Dr. Hermann Rolfus.

§ 4. Die katholische Kirche in Oesterreich.

Die politischen Ereignisse der verhängnißvollen Jahre 1848 und 1849, wie sie ganz Europa durchzuckten und deren Nachwehen noch jetzt fühlbar sind, möge die Profangeschichte ausführlich erzählen. Uebersichtlich aufgeführt sind es: Der Sturz des Bürgerkönigthumes in Frankreich und die Promulgirung der Republik zur Ueberraschung der ungeheueren Mehrheit des Volkes in den letzten Februartagen 1848; — der österreichisch-sardinische Krieg in Oberitalien, mit den anfänglichen Vortheilen des Sarden-Königs (spada d'Italia) Carl Alberts[1]) und seinen nachherigen schnell aufeinander gefolgten Niederlagen, welche ihm das tapfere österreichische Heer (in dessen Lager damals, wie der gefeierte vaterländische Dichter Grillparzer — gestorben am 22. Jänner 1872 in Wien — sang, Oesterreich war) unter dem greisen Heldenmarschall Grafen Radetzky noch im Jahre 1848 in Oesterreichisch-Italien; im folgenden Jahre 1849 aber schon im eigenen Lande beibrachte, worauf Carl Albert (Morgens 24. März 1849) zu Gunsten seines Sohnes Victor Emanuel II. abdankte und in der Fremde, in Por-

[1]) Früher Prinz von Carignan, hatte er nach dem Tode des Königs Carl Felix am 27. April 1831 den Thron bestiegen. So verrätherisch wie ehedem am Liberalismus handelte er dann an Oesterreich.

tugal zu Oporto, starb (28. Juli 1849).[1]) Die feige, grauenhafte Niedermetzelung des kaiserlichen Friedenscommissärs, Grafen Franz Philipp von Lamberg, am 28. September 1848 in Pest und des Kriegsministers, Grafen Theodor Baillet de Latour, am 6. October in Wien; — die zweimalige Flucht des Kaisers Ferdinand I. (18. Mai 1848 nach Innsbruck; 7. October d. J. nach Olmütz); — der Auf-

[1]) Wir geben hier eine kurze Skizze des sardinisch-österreichischen Krieges im Jahre 1848 und 1849. Bis zum Abend des 9. April hatte ein Theil des piemontesischen Heeres bereits an drei Stellen, und zwar bei Goito, Pozzolo und Monzambano, den Mincio überschritten. Zwar behielten die Feinde bei Pastrengo 28. bis 30. April die Oberhand, verloren aber die Schlacht von S. Lucia (bei Verona) am 6. Mai. Das österreichische Heer konnte nun zur Offensive übergehen. Das Glück begünstigte seine Waffen bei Curtatone und bei Montanara (29.), nicht so am 30. bei Goito, worauf, und da mittlerweile die Festung Peschiera sich hatte ergeben müssen, der vorläufige Rückmarsch der k. k. Armee vom Mincio gegen Vicenza erfolgte, welche Stadt am 11. Juni Morgens capitulirte. Daselbst hatte der päpstliche General Durando (gest. 27. Mai 1869 zu Florenz) befehligt. Der Wiederunterwerfung Vicenza's folgte jene von Padua und der Fall von Treviso. Am 12. Juni traf Feldmarschall Radetzky selbst wieder in Verona ein, um von da abermals die Offensive zu ergreifen. Nach den glücklichen Gefechten bei Sonna und Sommacampagna (23. Juli) schlug Feldmarschall Graf Radetzky den Feind in der entscheidenden Schlacht bei Custozza (25. Juli). Nach dem Siege bei Volta (27.) den Feind unaufhaltsam vor sich hertreibend, zog er am 6. August wieder in Mailand ein, wo am 9. vorläufig ein sechswöchentlicher Waffenstillstand abgeschlossen wurde. Die Lombardei war wieder bis zum Tessin vom Feinde geräumt.

Im Venetianischen hatten Feldzeugmeister Graf Nugent, Feldmarschall-Lieutenant Baron Welden und Feldmarschall-Lieutenant Graf Gyulai operirt. Am 22. April ergab sich Udine. Nach einem mißlungenen Angriff auf Vicenza stieß Feldmarschall-Lieutenant Graf Thurn am 25. Mai bei Verona zur Armee des Feldmarschalls. Am 15. Juni zog Baron Welden in das (wie früher bemerkt) capitulirte Treviso ein. Am 14. October ward die schon früher cernirte Bergfestung Osoppo besetzt. Am 12. März 1849 kündigte Piemont plötzlich den Waffenstillstand auf; schon am 20. war der Uebergang der k. k. Armee über den Tissin bei Pavia in das piemontesische Gebiet bewerkstelligt. Nach den glücklichen Gefechten bei Borgo, San Syro und Gamboli siegte die k. k. Armee am 21. März bei Mortara und am 23. in der blutigen Schlacht bei Novara, wodurch die völlige Niederlage Piemonts entschieden war.

Gleich darauf schloß der neue König von Piemont Victor Emanuel II., Carl Alberts Sohn, in dem zwei Miglien von Novara entfernten Orte Vignale den Waffenstillstand mit Graf Radetzky ab. Der Feldmarschall hatte hiebei die ausdrückliche Bedingung gestellt, „daß Se. Majestät der neue König die Convention in eigener Person unterschreiben müsse, da ihm der ritterliche

stand in Ungarn, wo der Reichstag die Abdankung Kaiser Ferdinand I. (als König von Ungarn V.) nicht anerkannte, und nun den Soldaten vorspiegelte, daß sie für diesen ihren rechtmäßigen König kämpfen, bis der Debrecziner Convent am 24. April 1849 sogar die Unabhängigkeit Ungarns und die Thronentsetzung der Dynastie Habsburg-Lothringen proclamirte, welcher Aufstand mit Hilfe der Russen unter dem Feldmarschall Grafen Paskiewitsch unterdrückt wurde und sein Ende erreichte, als der kühne Rebellen-Obercommandant Arthur Görgey am 13. August 1849 mit 23.000 Mann bei Vilagos capitulirte, indem er sich dem russischen General Rüdiger ergab; [1]) —

biedere Charakter dieses Monarchen allein genügende Bürgschaft treuer Erfüllung gebe".

Der ehrliche alte Krieger beurtheilte denselben nach seinem eigenen wirklich ritterlichen Charakter.

Im Artikel I verpflichtete sich der König von Sardinien, baldigst mit Oesterreich einen Friedenstractat einzugehen (der erst am 6. August erfolgte).

Im Artikel III wurde für die Dauer des Waffenstillstandes die militärische Besetzung des Landstriches zwischen dem Po, der Sesia und dem Tessin und der Hälfte des Platzes von Alessandria mit 18.000 Mann Infanterie und 2000 Mann Cavallerie österreichischer Truppen gestattet.

Während des Aufenthaltes der k. k. Armee in Piemont pflanzte Brescia wieder die Fahne des Aufruhres auf, wurde aber nach der Eroberung am 1. April vom Feldmarschall-Lieutenant Baron von Haynau strenge gezüchtigt.

Nach der Bezwingung Piemonts besetzten die Oesterreicher die Herzogthümer Modena, Parma und Piacenza, nahmen am 11. April Livorno, zogen am 25. Mai in Florenz ein, am 16. war auch Bologna in ihre Hände gefallen und am 19. Juni Ancona für den legitimen Souverän, Papst Pius IX., in Besitz genommen.

Nur Venedig trotzte noch immer und wollte ungeachtet immer engerer Einschließung von Uebergabe nichts wissen. Dort commandirte der Neapolitaner General Ulloa. Manin war Präsident der provisorischen Regierung. Am 27. Mai besetzten die Oesterreicher das Fort Malghera, am 24. August erfolgte endlich die förmliche Uebergabe Venedigs, wo am 28. der Corpscommandant General der Cavallerie Gorczkovski und am 30. August Feldmarschall Graf Radetzky selbst feierlichen Einzug hielt.

(Aus dem Werke: Der Feldzug der österreichischen Armee in Italien im Jahre 1848 u. 1849. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1852, 2 Bände.)

Marschall Radetzky starb am 5. Jänner 1858 zu Mailand.

[1]) Görgey wurde durch russische Vermittlung nach Klagenfurt internirt; Kossuth aber war entflohen, nachdem ihn unmittelbar früher Görgey zur förmlichen Abdankung seiner Präsidentschaft vermocht hatte. Er nahm die Krone des hl. Stephan und die übrigen Reichs-Kleinodien mit sich, die man im September 1853 zufällig bei Alt-Orsowa fand und ausgrub.

ferner der Verrath im österreichischen Reichsrathe selbst zu Wien; die offene Empörung der Kaiserstadt und ihre Bezwingung durch die treuen Truppen unter Feldmarschall Alfred Fürst Windischgrätz (31. October 1848), der später auch in Ungarn befehligte und am 28. Februar 1849 bei Kapolna siegte;[1]) — früher schon — in den Märztagen — die Auflösung des deutschen Bundestages; die ohne Gott und Gebet am 18. Mai begonnene,[2]) darum ohne Ruhm auseinandergegangene Nationalversammlung mit ihren unpraktischen Debatten über die Grundrechte und künftige deutsche Reichsverfassung in der Paulskirche zu Frankfurt am Main, wo das Vorparlament bereits am 31. März 1848 eröffnet worden war; das Reichsverweseramt des Erzherzog Johann (gestorben 12. Mai 1859); die Ermordung der preußischen Abgeordneten Fürst Felix Lichnovsky und General von Auerswald (18. September 1848) zu Frankfurt am Main; — die allenthalben in Deutschland ausbrechende Empörung; — die noch zu Frankfurt am Main am 28. März 1849 geschehene Wahl des Königs von Preußen zum deutschen Erbkaiser, welcher aber dieselbe ausschlug; die demungeachtet fortdauernden Umtriebe der sogenannten kleindeutschen Partei — der „Gothaer" (so genannt nach dem von der vorigen Rechten der Pauluskirche — der Partei Heinrichs von Gagern — am 26. Juni zu Gotha eröffneten, aber nur ein paar Tage versammelten Nachparlamente); die Mairevolutionen in Sachsen, Pfalz, Baden, wo Preußen intervenirte; das sogenannte Rumpfparlament in Stuttgart; die zweideutige Politik Preußens, wie sie sich insbesondere durch die Berufung des Erfurter Parlamentes für die zur Union unter Preußens Oberherrlichkeit zusammengetretenen Staaten (1850) kund gab; — die Wiedereröffnung des Bundestages durch Oesterreich in Folge des diplomatischen Sieges, den es über Preußen aus den Verabredungen zu Olmütz (29. November 1851) davontrug; — der kaum vermiedene Ausbruch des Krieges zwischen Oesterreich und Preußen. Ueber alles dies, und so manches Andere noch, was gewiß

[1]) Er war geboren zu Brüssel 11. Mai 1787, gestorben zu Wien 21. März 1862. Mit ihm commandirten Feldmarschall-Lieutenant Graf Carl Auersperg (gestorben 1859) und der Banus von Croatien Graf Jellačić.

[2]) Dr. Müller, Bischof von Münster, wünschte, die Versammlung möchte durch ein Gebet eröffnet werden. Die Mehrheit wollte nichts davon wissen, und Raveaux entgegnete höhnend: „Aide toi, et le ciel t'aidera!"

von hohem Interesse ist, schreiten wir zu unserer nächsten Aufgabe, nämlich die Geschichte der Kirche Christi bis in die Gegenwart zu erzählen.

Wir beginnen mit Oesterreich, als dem ersten und mächtigsten der zum ehemaligen deutschen Bunde gehörigen Staaten.

Die Umwälzungen der Jahre 1848 und 1849 hatten, wie die Throne, so — ja noch mehr — auch die katholische Kirche in Deutschland und Oesterreich bedroht.

Diese, die im Sturme nicht schwankte, mit der Revolution nicht liebäugelte, sondern immer als eine in der That conservative Macht sich bewährte, nahm, während überall der Ruf nach Freiheit erscholl, worunter aber Viele nur völlige Ungebundenheit verstanden, auch die ihr schon genug lange vorenthaltene von Gottes- und Rechtswegen gebührende Freiheit in Anspruch, um nämlich ungehindert ihre Aufgabe erfüllen zu können.

Die Fesseln größerer politischer Freiheit, welche das Jahr 1848 fast allüberall sprengte, waren auch für die Kirche nicht länger zu halten. Darum nahm schon die deutsche Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. am 11. September 1848 das allgemeine Princip an: „Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig," welches Princip alsbald auch in die preußische, österreichische und andere Verfassungsurkunden und Staatsgesetze überging.

Der Cardinal Friedrich Fürst zu Schwarzenberg, Erzbischof von Salzburg (seit 1850 Fürsterzbischof von Prag, Nachfolger des Alois Josef Freiherrn von Schrenk), versammelte im Herbste 1848 seine Suffraganbischöfe in der Metropole zur Besprechung kirchlicher Angelegenheiten; worauf sie, gleich den Bischöfen anderer Kirchenprovinzen, eine Adresse an die Reichsversammlung richteten.

Die verlangte Freiheit, d. i. das Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig, nicht gehemmt durch die weltlichen Regierungsorgane und durch eine unwürdige Politik des Mißtrauens zu besorgen, wurde der Kirche unmittelbar im und nach dem Jahre 1848 wirklich mehr oder weniger allmälig in Deutschland zu Theil. So auch in Oesterreich, wo, wie gesagt, der Episkopat der einzelnen Kirchenprovinzen diesbezügliche Adressen an den constituirenden Reichstag richtete.

Auch die ungarischen Bischöfe sagen in ihrem Memorandum aus dem Jahre 1848: „Da Seine Majestät der König sein oberstes In-

spectionsrecht über die äußerlichen Angelegenheiten der ungarischen katholischen Kirche bisher durch die politischen Dikasterien ausgeübt, so empfand es die Kirche in vieler Hinsicht, daß sie nicht frei war und die vom Staate nicht protegirten Religions-Genossenschaften größere Freiheit besaßen."

Am 2. December 1848 hatte Kaiser Ferdinand I., während der Reichstag in Kremsier tagte, wohin er von Wien verlegt worden war, in Olmütz zu Gunsten seines Neffen (Sohnes seines, auf die Thronfolge verzichtenden Bruders Erzherzogs Franz Carl) die Regierung niedergelegt.

Schon Kaiser Franz I. (gestorben 2. März 1835) dachte daran, die Josephinischen Gesetze, insoferne sie die freie Wirksamkeit der katholischen Kirche beeinträchtigten, abzuschaffen. [1]) — Was ihm selbst, mannigfacher Hindernisse wegen, auszuführen nicht beschieden war, sollte nach seinem Tode geschehen, und ein Concordat mit dem hl. Stuhle abgeschlossen werden. Der schöne Wahlspruch Kaisers Franz Joseph I. „Unitis viribus" wurde auch dadurch zur Wahrheit, daß er mit der Kirche das Bündniß der Eintracht schloß, um mit ihr vereint das Wohl seiner Unterthanen desto leichter zu befördern. Bereits das kaiserliche Patent zur österreichischen Reichsverfassung vom 4. März 1849 (mit dem a. h. Cabinetsschreiben ddo. 31. December 1851 „als den Verhältnissen des Kaiserstaates nicht angemessen und nicht ausführbar" außer Kraft gesetzt) sprach (§ 2), nach dem Vorgange der „Verfassungsurkunde" vom 25. April 1848 für alle anerkannten christlichen Confessionen — also auch für die katholische Kirche — das Recht der selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, den gesicherten Besitz und Genuß der für ihre gottesdienstlichen Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, aus. Dabei blieb es auch bei den mit obigem Cabinetsschreiben verfügten Aenderungen der Verfassung.

Ueber Einladung des Ministeriums Schwarzenberg, resp. des Grafen Stadion, Ministers des Innern, dem zugleich die Angelegenheiten des Cultusministeriums übertragen waren, versammelten sich die Erzbischöfe und Bischöfe jener Kronländer, für welche das kai-

[1]) In dem Systeme des Fürsten Metternich war für die Freiheit der Kirche kein Platz. — Der März 1848 stürzte Metternich; er starb am 11. Juni 1859 zu Wien in sehr hohem Alter (geboren 15. Mai 1773).

ferliche Patent vom 4. März 1849 Geltung hatte, in Wien, um der Regierung ihre Wünsche und Vorschläge bezüglich der künftigen Stellung der Kirche zum Staate vorzutragen. Am 30. April hielten sie ihren Einzug in die Stephanskirche, und darnach wurden die Berathungen begonnen, deren Resultate im Namen der Bischöfe der Präses der Versammlung, Cardinal Friedrich Fürst zu Schwarzenberg unterm 30. Mai, 6., 13., 15. und 16. Juni g. J. dem k. k. Ministerium mittheilte (siehe: Actenstücke, die bischöfliche Versammlung zu Wien betreffend).

Bereits am 7. Mai unterbreiteten die versammelten Bischöfe dem Kaiser selbst eine Adresse, welche derselbe huldvoll erwiderte.

Am 17. Juni erging ein gemeinschaftliches Hirtenschreiben der versammelten Bischöfe an die Gläubigen, so wie an die Geistlichkeit ihrer Diöcesen.

Die kaiserlichen Verordnungen vom 18. und 23. April 1850, welche über Vortrag des Ministers des Cultus und Unterrichtes, Grafen Leo Thun ddo. 7. und 13. April 1850 an Seine k. k. Majestät erflossen, willfahrten in der Hauptsache den Bitten der Bischöfe; insbesondere wurde durch die erstere das sogenannte placetum regium aufgehoben, d. i. der Verkehr der Bischöfe und Gläubigen mit dem Papste in geistlichen Angelegenheiten, und ebenso der Bischöfe mit ihrem Clerus und ihren Gemeinden, wenn sie an diese über Gegenstände ihrer Amtsgewalt Ermahnungen und Anordnungen erlassen, freigegeben, also nicht mehr von der vorläufigen Zustimmung und Genehmigung der Staatsbehörde abhängig gemacht. Ein bischöfliches Comité blieb in Wien, um dem Ministerium bei Ausführung der gemachten Zugeständnisse rathend zur Seite zu stehen. Noch im Jahre 1850 wurde von den Bischöfen eine Preisbewerbung für neue Religions-Lehrbücher an den österreichischen Gymnasien ausgeschrieben. Der Ministerialerlaß vom 16. Jänner 1854 unterstellte alle katholischen Gymnasien bezüglich des Gesammtunterrichtes der Aufsicht der Bischöfe. Den Schlußstein erhielt die angebahnte Vereinbarung zwischen Staat und Kirche in Oesterreich durch das förmliche Concordat. Dasselbe wurde zu Wien am 18. August 1855 — am Geburtstage Kaisers Franz Joseph I. (geb. 1830) — in Wien von den betreffenden Bevollmächtigten; nämlich von dem Pronuntius Sr. Heiligkeit am k. k. Hofe Cardinal Viale-Prela (noch im Jahre 1855 zum Erzbischof von Bologna und Le-

gaten ernannt; im nächstfolgenden Jahre 1856 trat an seine Stelle als Nuntius in Wien Antonio de Luca früher in gleicher Eigenschaft in München, Erzbischof von Tarsus, ehemals Professor an der Sapienza in Rom und Herausgeber der „Annali delle scienze ecclesiastiche“) einerseits, und dem Bevollmächtigten Sr. k. k. apost. Majestät, dem Fürsterzbischofe von Wien Joseph Othmar Ritter von Rauscher (Nachfolger des am 14. März 1853 verstorbenen Erzbischofes Vincenz Eduard Milde) anderseits unterzeichnet. Das nämliche Datum haben die auf der Basis des Concordates von dem k. k. Bevollmächtigten in dessen Note an den Bevollmächtigten Sr. Heiligkeit abgegebenen zwanzig Separatartikel. Nachdem die beiderseitigen Ratificationen am 25. September 1855 in Wien ausgewechselt worden waren, erfolgte am 5. November g. J. [1]) das kaiserliche Patent, womit das Concordat kundgemacht und angeordnet wurde, daß die Bestimmungen desselben, mit Vorbehalt der in den Artikeln I und II des Patentes angedeuteten Anordnungen über die Leitung des katholischen Schulwesens und die einzuführenden bischöflichen Ehegerichte, im ganzen Umfange des Reiches von dem Zeitpunkte der Patents-Kundmachung an, in volle Gesetzeskraft zu treten haben. Das nämliche Datum (5. November 1855) führte das Breve „Optime noscitis“ Sr. Heiligkeit an die Cardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe des österreichischen Kaiserreiches bezüglich der Handhabung des Concordates.

Das Concordat enthält 36 Artikel. [2]) Darin ist die Autonomie der Kirche anerkannt, und mit dem Febronianismus und Josephinismus gebrochen. Der Grundgedanke, dem das Concordat sein Entstehen verdankt, ist in dem obbemerkten kaiserlichen Kundmachungspatente vom 5. November ausgesprochen. „Seit Wir“ — sagt Se. Majestät — „durch die Fügung des Allerhöchsten den Thron Unserer Ahnen bestiegen haben, war Unsere unablässige Bemühung darauf gerichtet, die sittlichen Grundlagen der geselligen Ordnung und des Glückes Unserer Völker zu erneuern

[1]) Der Kaiser ratificirte das Concordat und unterfertigte es in Ischl am 23. September; der Papst bestätigte es mit der Bulle: „Deus humanae salutis auctor“ am 3. November.

[2]) Es sind demselben auch neun Beilagen beigegeben: Briefe des Fürst-Erzbischofes von Rauscher an den apostolischen Nuntius Viale-Prela, und Dieses an Jenen über einzelne concordatliche Gegenstände, z. B. Uebertritt von einer christlichen Confession zur anderen; religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen u. dergl.

und zu befestigen. Um so mehr haben Wir es für eine heilige Pflicht erachtet, die Beziehungen des Staates zu der katholischen Kirche mit dem Gesetze Gottes und dem wohlverstandenen Interesse Unseres Reiches in Einklang zu setzen."

Während die Abschließung dieses Concordates die Katholiken auch außerhalb Oesterreich als ein freudiges Ereigniß begrüßten, nach dem Beispiele des hl. Vaters in der Allocution vom 3. November 1855; während selbst bei billig denkenden Protestanten dieser Act kaiserlicher Gerechtigkeit Anerkennung fand, suchten alsbald kirchenfeindliche Blätter, ihren Aerger darüber schlecht verhüllend, denselben von der gehässigsten Seite darzustellen.

Sie griffen, um das öffentliche Urtheil irre zu führen, wohl auch zu den Mitteln absichtlicher Verdrehung, offenbarer Unwahrheiten und wohlfeilen Spottes. [1]) Da es auch in politischer Beziehung von Wichtigkeit war, daß bei der Durchführung des Concordates in allen Diöcesen des Reiches nach gleichen Grundsätzen vorgegangen, und daß demnach den Bischöfen des Reiches Gelegenheit zur gemeinsamen Berathung geboten würde, lud der k. k. Minister des Cultus und Unterrichtes, Graf Leo Thun, über Auftrag Sr. Majestät mit Schreiben vom 25. Jänner 1856 sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe zur Theilnahme an den gemeinsamen, in Wien am zweiten Sonntage nach Ostern zu eröffnenden Conferenzen ein. Papst Pius IX. welcher, wie bereits bemerkt, mit apostolischem Schreiben ddo. 5. November 1855 sämmtliche Bischöfe Oesterreichs auf Einiges bezüglich der Ausführung des Concordates aufmerksam gemacht hatte, gab mit neuerlichem Sendschreiben vom 17. März 1856 bereitwilligst seine Zustimmung hiezu. Dadurch sollte allen Schwierigkeiten vorgebaut werden, welche sich aus einem einseitigen Vorgehen (wie in Folge der italienischen Conferenz in Rho, einem Flecken bei Mailand im December 1855 zum Theile geschehen) ergeben hätten.

Am anberaumten Tage, 6. April 1856, wurde die bischöfliche

[1]) Es ist unglaublich, wie viel Albernheit über das arme österreichische Concordat — meist von Leuten, die vielleicht noch nicht Einen Blick in dasselbe gethan, vorgebracht wurde. Machten ja gewisse Blätter und Zungen sogar das Concordat für die Niederlage Oesterreichs im Kriege mit den Preußen (1866) verantwortlich, weil es jene „Intelligenz" hemme, welcher in der Gegenwart allein der Sieg vorbehalten sei!

Versammlung in Wien mit einer kirchlichen Feier im Stephansdome eröffnet; am folgenden Tage hatte die erste Berathung im erzbischöflichen Palais statt.

Am 12. April überreichten die Bischöfe Sr. Majestät die Dankadresse für den Abschluß des Concordates, welche der Monarch huldvoll entgegennahm.

Am 17. Juni bewegte sich abermals der Zug der österreichischen Kirchenfürsten — fünf Cardinäle, 55 Erzbischöfe und Bischöfe — nach dem Stephansdome zur Schlußfeier der Conferenz. Den wesentlichsten Antheil am Zustandekommen des Concordates hatte der Cardinal, Fürsterzbischof von Wien, Josef Othmar Ritter von Rauscher, der auch die „Instructio pro Judiciis Ecclesiasticis Imperii Austriaci quoad causas matrimoniales" Viennae 1855 verfaßte. Diese Instruction trat zugleich mit den geistlichen Ehegerichten mit dem 1. Jänner 1857 in's Leben, nachdem mit dem kaiserlichen Patente ddo. 8. October 1856 auch das frühere bürgerliche Ehegesetz entsprechend abgeändert worden war. Der Staat anerkennt darin das alleinige Recht der Kirche Ehehindernisse der Giltigkeit aufzustellen und beschränkt sich auf die Befugniß, Bestimmungen bezüglich der bürgerlichen Rechtswirkungen der Ehe zu treffen, und blos die bürgerlichen Eheverbote zu erlassen.

In Bezug auf die katholische Hierarchie im österreichischen Kaiserstaate bemerken wir, daß der Fürsterzbischof von Olmütz, Maximilian Josef Freiherr von Somerau-Bekh († 31. März 1853) im Jahre 1850; der Fürstprimas von Ungarn, Erzbischof von Gran, Johann Scitowsky von Nagy-Ker im Jahre 1853 (er war geb. 1. November 1785, wurde 1827 Bischof von Rosenau; 1838 Bischof von Fünfkirchen; 1849 Erzbischof von Gran — † 19. October 1866); der schon genannte Fürsterzbischof von Wien, Josef Othmar Ritter von Rauscher im Jahre 1855 Cardinäle wurden. Im Jahre 1852 (12. Dec.) erhob Se. Heiligkeit das früher zur Metropolie Calocsa gehörige Bisthum Agram zum Erzbisthume mit den Suffragan-Bisthümern Kreuz (gr.-unirt) und Diakovar. Ueber Vorschlag Sr. k. k. Majestät wurde der erste am 8. Mai 1853 installirte Erzbischof von Agram, Georg v. Haulik, vom Papste im Consistorium vom 16. Juni 1856 als (Kron-) Cardinal präconisirt. [1]) Im nämlichen Jahre erhielt

[1]) Cardinal G. von Haulik von Varallya, geb. 20. April 1788 zu Tyrnau,

auch der greise griechisch-unirte (ruthenische) Erzbischof von Lemberg, Michael Lewicky († 1858) das Cardinalbarett. Der neue Patriarch von Venedig, Trevisanato (geb. 15. Februar 1801 ebendaselbst) früher Erzbischof zu Udine, wurde 1863 zum Cardinal ernannt. Er war dem am 25. September 1861 gestorbenen Patriarchen Angelo Romazotti gefolgt, und starb im Mai 1877.

Den religiösen Bedürfnissen der unirten Griechen wurde (1853) durch die Errichtung der Bisthümer: Szamos-Ujvar (Armenopolis) in Siebenbürgen, und Lugos im Banat als Suffraganssitzen der Metropolie — früher Eparchie — Fogaras (mit der Residenz in Balasfalva, d. i. Blasendorf) Rechnung getragen. Fogaras (Alba Julia) schon früher (seit 1721) Bisthum, wurde nämlich (1850) zur Metropolie erhoben, und ihm auch das griechisch-unirte Bisthum Großwardein, bisher zum Erzbisthume Gran gehörig, untergeordnet (siehe Allocutio Pii IX. in consist. secreto 19. Decemb. 1853).

Im Jahre 1858 besuchte der apostolische Nuntius in Wien, Erzbischof de Luca, über Auftrag Sr. Heiligkeit die soeben erwähnte neue Kirchenprovinz, mit rumänischer Kirchensprache. Für die Unirten mit ruthenischer Kirchensprache betrieb Pius IX. gleich beim Beginne seines Pontificates die Errichtung eines neuen Bisthums zu Stanislav in Galizien.

Die schon vor geraumer Zeit beantragte Regulirung der Diöcesen Gurk, Lavant und Seckau ging auch endlich mit Genehmigung Sr. Heiligkeit und Sr. k. k. Majestät vor sich. Mit Bulle, ddo. sexta Cal. Dec. 1857, unterdrückte der Papst die Diöcese Leoben in Obersteiermark, deren Antheil an Seckau fiel, weshalb dafür von da zehn Decanate in Untersteiermark an Lavant kamen, dieses aber seine seitherigen sechs Decanate in Kärnten an Gurk abtrat. Der Fürstbischof von Lavant übersiedelte mit seinem Capitel unter Beibehaltung des Namens „Lavant" für die Diöcese von St. Andrä in Kärnten, wo das Bisthum 1228 gestiftet worden war, nach Marburg in Untersteiermark (1. Sept. 1859.)

Hie und da in der Monarchie regte sich der Sectengeist wieder. So 1850 in Afers, einem südlich von Brixen in Tirol gelegenen Bergdorfe. Zur Zeit der Auswanderung der Zillerthaler soll Einer der-

seit 1837 Bischof von Agram, gest. 11. Mai 1869. Sein Nachfolger wurde Mihajlović, geb. 1814 zu Torda im Torontaler-Comitate.

selben in das Enneberg'sche, ein Anderer aber nach Afers gekommen sein, von woher sich die Abneigung gegen die katholische Geistlichkeit alldort datirte. In Böhmen machte sich das Hussitenthum, gemengt mit Socialismus bemerkbar, wofür insbesondere der Pastor Friedrich Kossuth in Prag agitirte.[1] Im Jahre 1852 tauchten in der Königgrätzer Diöcese Fanatiker nach Art der „Adamiten" unter dem Landvolke auf. Freiheit auch vom religiösen Zwange war ihr Ziel.

Im selben Jahre 1852 wurde in Wien die Secte der „Neu-Jerusalemiten", „Neu-Salemiten", „Johannesbrüder", „Bekenner der reinen christlichen Lehre" eingeführt durch den Dr. med. Johann Kopp, welcher mit dem ständischen Beamten Carl Markl in Verkehr stand. Nachdem Ersterer sich aus den österreichischen Staaten entfernt hatte, wurde Markl der Verbreiter dieser neuen Lehre. Er starb als Katholik nach Empfang der hl. Sacramente am 7. April 1862. Diese Sectirer waren eine Art Swedenborgianer; sie läugneten die Nothwendigkeit der äußeren öffentlichen Gottesverehrung, und erkannten keine kirchliche Auctorität an. Der Ministerialerlaß, ddo. 26. März 1858, erklärte die Secte als unzulässig, und Alle als strafbar, welche dieselbe befördern, oder an ihr Theil nehmen. Erst noch am 8. Juli 1861 wurden deshalb in Wien einige Personen gerichtlich verurtheilt.[2]

Eine an sich anfangs unbedeutende und nicht zahlreiche Secte waren die sogenannten „Nachfolger Christi," von ihrem 1857 verstorbenen Stifter Fröhlich, welcher sich bald in der Schweiz, bald in Frankreich aufhielt, auch Fröhlichianer genannt. Einige Anhänger gewann sie in Niederösterreich, Böhmen, Ungarn und im Banate. Sie verwarfen auch jede kirchliche Auctorität, und umgingen bei der Schließung der Ehe eben so die weltliche Macht, wie die Kirche. Ihres gemeingefährlichen Charakters wegen wurde gegen sie im Strafwege verfahren, z. B. im Jahre 1859 gegen 32 derlei Sectirer in Ungarn. In Temesvar traten demungeachtet im Jahre 1862 bei 100 Individuen — meist aus den Fabriksarbeitern — als „Nazarener" „Christi Nachfolger" auf. Da sie die Taufe ihrer Kinder verweigerten, mußte die politische Behörde

[1] Derselbe war in die Bewegung des Jahres 1848 verwickelt und ging in's Ausland (Westphalen), weshalb das Staatsministerium seine Wahl 1862 zum Pfarrer der Prager reformirten Gemeinde nicht bestätigte.

[2] Gegen das Sectenwesen war neuerdings eine k. k. Ministerial-Verordnung vom 5. April 1859 erflossen (XIII. Stück des Reichsgesetzblattes).

einschreiten. Uebrigens gilt ihnen die Taufe der Erwachsenen wohl als Sacrament, so auch das Abendmahl, worin sie beiläufig die Ansichten der Calviner theilen. Als Glaubensquelle anerkennen sie nur die hl. Schrift. Sie haben kein besonderes Priesterthum. Ihren Ursprung scheint die Secte nicht in Ungarn zu haben. Ein Erlaß des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom Jahre 1875 spricht neuerlich den Nazarenern die staatliche Anerkennung, und speciell ihren Ehen jede bürgerliche Giltigkeit ab, wie dies schon mit der Verordnung vom 20. Juli 1860 geschehen war.

Eben im Banat tauchte 1861 eine übrigens gleichfalls kaum der Erwähnung werthe neue Secte auf „der neue Katholizismus," deren wenige Mitglieder sich zu einer Art Fatalismus bekannten.

Im Jahre 1848 fielen wohl auch in Oesterreich einzelne Katholiken, aber doch nur verhältnißmäßig wenige von der Kirche ab. Mehrere seit etwa 1867. Sogar Abfälle zum Judenthume kamen in Wien vor. Große Schuld daran trug die mitunter über allen Begriff kirchenfeindliche und cynische Presse.

Zu apostolischen Visitatoren der Klöster in der österreichischen Monarchie ernannte Se. Heiligkeit 1852 die beiden Cardinäle und Erzbischöfe von Prag, Friedrich Fürst zu Schwarzenberg, und Gran, Johann von Scitowsky. In Folge dessen wurden einzelne Reformen in einigen Orden vorgenommen.

Das Unterrichtswesen erfuhr, nicht nur hinsichtlich der Theologie, deren einzelne Fächer in Folge des von den 1856 in Wien versammelten Bischöfen gefaßten Beschlusses nun in anderer Ordnung in den vier Jahrgängen vorgetragen werden; sondern auch bezüglich der Gymnasien manche Reformen, meist dem Studienplane in Deutschland nachgebildet. — Der Universität Innsbruck fehlte bisher die theologische Facultät. Eine solche wurde am 16. November 1857 daselbst von Jesuiten eröffnet, und damit im folgenden Jahre ein theologisches Convictorium verbunden.

Von dem regeren kirchlichen Leben in Oesterreich geben auch die Synoden Zeugniß.

Am 18. October 1858 wurde in Wien unter dem Vorsitze des Fürsterzbischofs Cardinals J. O. Ritter von Rauscher die Wiener Provincial-Synode (seit dem Bestehen dieser Kirchenprovinz die erste) eröffnet und währte bis 9. November g. J.

Das Gleiche geschah schon früher — am 19. September (17. Sonntag nach Pfingsten) 1858 — unter dem Vorsitze des Fürstprimas von Ungarn mit der Graner Provincial-Synode, welche am 3. October g. J. geschlossen wurde. Am 18. October 1859 erfolgte zu Venedig in der St. Marcuskirche die Eröffnung der dortigen Provincial-Synode unter dem Vorsitze des Patriarchen Ramazotti.

Am 9. September 1860 trat in Prag das Provincial-Concil für Böhmen zusammen, und schloß am 23. September; — jenes von Calocsa begann am 7. und endete am 20. September 1863.

Der durch das kaiserliche Patent vom 5. März 1860 einberufene vermehrte Reichsrath erhielt bald eine andere Gestalt. Durch die kaiserlichen Patente vom 20. October 1860 und 26. Februar 1861 war nämlich Oesterreich förmlich in die Reihe constitutioneller Staaten eingetreten.

Aus Veranlassung der im kaiserlichen Patente, ddo. 8. April 1861, den Protestanten gewährten unumschränkten Religionsübung und völligen Gleichstellung vor dem Gesetze richteten die dem Reichsrathe angehörenden Metropoliten und Bischöfe am 6. Mai 1861 eine Adresse unmittelbar an Se. k. k. Majestät, worin sie um ungeschmälerte Aufrechthaltung der Rechte der katholischen Kirche,[1]) zugleich aber darum bitten, daß bei Ausführung des erwähnten Protestanten-Patentes auf die eigenthümlichen Verhältnisse Tirol's und auf den Wunsch des dortigen Volkes Rücksicht genommen werde, und den bedrängten Papst dem Schutze des Kaisers empfehlen.

In dem ausschließlich katholischen Tirol hatte nämlich das neue Protestanten-Patent eine ungewöhnliche Sensation erregt. Der Landtag machte schon 1861 und dann 1863 den Gesetzesvorschlag, daß auch fernerhin das Recht der öffentlichen Religionsübung nur der katholischen Kirche zustehe, die Bildung nicht katholischer Gemeinden unzulässig sei, und Akatholiken unbewegliches Vermögen in Tirol nur ausnahmsweise sollen erwerben können — welcher Vorschlag höchsten Orts abgesendet wurde.

[1]) Dabei aber sagen sie ausdrücklich, daß sie nicht das Geringste dagegen einzuwenden haben, daß die Christen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses ihre religiösen Angelegenheiten nach den Grundsätzen ihrer Religion ungehindert ordnen und dieselben staatsbürgerlichen Rechte wie die Katholiken genießen.

Zur Erhaltung der „Glaubenseinheit" wurden sogar öffentliche Gebete und Bittgänge veranstaltet, was natürlich den katholikenfeindlichen Blättern Stoff genug gab, über „mittelalterlichen Fanatismus," über „Priesterumtriebe und Agitation" u. dergl. zu schreien.

Im Antwortschreiben, ddo. 5. September 1861, auf die Adresse der Vertrauensmänner Tirols billigte der hl. Vater die Anstrengungen zur Reinerhaltung des katholischen Glaubens. Das Gleiche that er in einem Schreiben an den Fürstbischof von Brixen. Auch gegen das neue Religionsedict der Regierung vom 28. Februar 1862, welches vollkommene Toleranz und Gleichberechtigung der Confessionen decretirte, wehrten sich die Tiroler.

Unterm 7. April 1866 erfolgte die kaiserliche Sanction des Gesetzes bezüglich der Akatholiken in Tirol, theilweise in der vom Landtage neuerlich — im Februar — beschlossenen Form; nämlich: „Die Bildung einer selbstständigen Gemeinde oder Filiale der Evangelischen des Augsburger oder helvetischen Bekenntnisses, von welcher Bildung das Recht der Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes abhängt, kann innerhalb der Landesgrenze der gefürsteten Grafschaft Tirol von den competenten Behörden nur über Einverständniß des Landtages bewilliget werden." Das Petitum IV. der Anträge des Landtages vom 25. Februar 1863, wornach die Akatholiken zur Erwerbung unbeweglichen Eigenthums in Tirol von Fall zu Fall eines Landesgesetzes bedürfen sollten, wurde aber nicht gewährt. Nachdem von Beust an das Staatsruder gekommen, 1867, wurde die Bitte der Tiroler vom 1. März, nicht gewährt, es möge „solchen Beschlüssen der Reichsversammlung, die den Landesgesetzen Tirols Eintrag thun könnten, die allerhöchste Genehmigung nicht ertheilt werden, ohne allergnädigst verordnet zu haben, daß dieselben dem Tiroler Landtage zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden". Auch in Tirol sollte der Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger maßgebend sein, so wie das Reichsgesetz vom 23. Jänner 1866 über die Bildung einer neuen Kirchengemeinde.

Das sogenannte Mühlfeld'sche Religionsedict, entworfen vom auf Antrag des Abgeordneten Dr. Mühlfeld (gestorben 24. Mai 1868) am 1. Juni 1861 niedergesetzten Ausschusse, welches die katholische Kirche völlig um ihre historische Berechtigung gebracht, ja den Staat entchristlicht hätte, blieb glücklicherweise ein todtgebornes Kind.

In Wahrung des katholischen Charakters der Universität zu Wien, als einer katholischen Stiftung, entschied sich das Universitäts-Consistorium gegen das Andringen der protestantisch-theologischen Lehranstalt um Einverleibung in den Universitäts-Verband (1863).

Am 1. Juni 1863 verlor (zu Ebenzweier in Oesterreich) der deutsche Ritterorden durch den Tod seinen edlen, würdigen Großmeister Erzherzog Maximilian von Este (geboren 1782 zu Mailand; in der Großmeisterwürde Nachfolger des im Jahre 1835 gestorbenen Erzherzoges Anton Victor, Bruders des Kaisers Franz I.). Großmeister wurde nun Erzherzog Wilhelm.

Großmeister Erzherzog Maximilian rief auch das Institut der „Deutsch-Ordensschwestern" nach mehr als zweihundertjähriger Pause wieder in's Leben. Er selbst entwarf die Ordensregeln, welche er nach eingeholter päpstlicher Bestätigung 1855 den Ordensschwestern übergab.

Großartig war die dritte Säcularfeier der Beendigung des Concils von Trient (1863) in eben dieser Stadt, welche von 20. bis 29. Juni incl. währte, und an der sich außer den apostolischen Legaten Cardinal Graf Reisach mit den gleichfalls aus Rom gekommenen Erzbischöfen Viteleschi und Franchi, zwei Cardinäle (Fürst Friedrich Schwarzenberg, Fürsterzbischof von Prag, und Trevisanato, Patriarch von Venedig), sechs Erzbischöfe und neunzehn Bischöfe betheiligten. (So viele waren in der Ergebenheitsadresse an den hl. Vater unterzeichnet.)

Im nämlichen Jahre wurde in allen Diöcesen mit slavischer Bevölkerung das tausendjährige Jubiläum der Christianisirung der Slaven durch das hl. Brüderpaar, Cyrillus und Methodus, festlich begangen; selbstverständlich besonders in Mähren — zu Welehrad, dem ersten Schauplatze ihrer apostolischen Thätigkeit, 5. Juli — und in Böhmen.

Auch der tausendjährige Todestag des hl. Cyrillus (er starb 869 auf der Reise nach Rom) gab zu gleicher erhebender kirchlichen Feierlichkeit Anlaß. An der großartigen Wallfahrt nach Welehrad betheiligten sich die beiden Fürsterzbischöfe von Prag und Olmütz und die Repräsentanten des höchsten Adels. Die Feierlichkeit begann am 19. August 1869, und dauerte durch acht Tage.

Aber auch die Hußfeier hatte im nämlichen Jahre statt, und zwar zu Prag und im Städtchen Hussinetz, wo Magister Johannes Huß vor 500 Jahren das Licht der Welt erblickt hatte. Das Fest hatte eine

stark nationale, und eben nicht besonders katholikenfreundliche Färbung. Die Regierung war nicht ganz ohne Sorge gegenüber den tschechischen Kundgebungen. Das Gespenst des Panslavismus schreckte sie; wurde ja auch der im Spätjahre 1869 ausgebrochene und kaum mit Mühe gedämpfte Aufstand in Dalmatien aus seiner Quelle hergeleitet. — Im Jahre 1875 wurde die wieder beabsichtigte Hußfeier von der Regierung verboten.

Am 11. Jänner 1868 starb zu Kaltern in Tirol im dortigen Tertiarinnen-Kloster die ekstatische und stigmatisirte Jungfrau Maria von Mörl, geboren zu Kaltern am 15. October 1812. Ueber sie schrieb auch, und zwar im gläubigen Sinne, Josef von Görres in seiner „Christlichen Mystik".

Anlangend den österreichischen Episkopat nur wieder einige Daten: Am 24. September 1862 starb zu Marburg in Steiermark der Fürstbischof von Lavant Anton Martin Slomšek, rühmlich bekannt als slovenischer Literat. — Ottocar Maria Graf von Attems, Fürstbischof von Seckau zu Graz in Steiermark, † 12. April 1867; sein Nachfolger wurde Dr. Johannes Baptist Zwerger, Dompropst zu Trient.

§ 5. Fortsetzung. Concordatssturm in Oesterreich. Aufhebung des Concordates.

Wir haben schon bemerkt, daß das österreichische Concordat gleich Anfangs sich so wenig, wie irgend ein anderes, ja noch weniger, des Beifalls der „Liberalen" zu erfreuen hatte. Der dawider organisirte Sturm brach aber erst im Jahre 1867 aus. Dem neuen Reichsrathe war es vorbehalten das Concordat zu stürzen.

Anlaß zum eigentlichen Concordatssturme gab die Adresse, welche 25 in Wien versammelte cisleithanische Erzbischöfe und Bischöfe (unter ihnen auch der Fürstbischof von Breslau) am 28. September 1867 an den Kaiser richteten, und worin sie um die Aufrechthaltung des Concordates baten mit der Motivirung, daß der mehr minder künstlich erregte Sturm dawider eigentlich der Kirche selbst, ja überhaupt dem positiven Christenthume gelte.

Was später geschah, zeigte, daß die Bischöfe mit dieser ihrer Behauptung so Unrecht nicht hatten. Beweis die liberalen Hetzblätter.

Unterm 12. October g. J. erging als Antwort ein kaiserliches Handschreiben an den Cardinal Rauscher. Am Schlusse sagt Se. Ma-

jestät: „Ich vertraue, daß die Bischöfe sich versichert halten, wie ich allezeit die Kirche zu schirmen und zu schützen weiß, daß sie aber der Pflichten eingedenk sein werden, die ich als constitutioneller Regent zu erfüllen habe."

Zu Petitionen um die Aufhebung des Concordates, um die Trennung der Schule von der Kirche u. dergl., wurden Leute, die davon hie und da wohl keinen Begriff hatten, gepreßt, und ihnen Ausfälle — oft der plumpsten Art — über Kirche und Geistlichkeit in den Mund gelegt, von denen sie nichts wußten. Vorstellungen entgegengesetzter Art wurden als „clericale Agitation" und dergleichen vorhinein gebrandmarkt. Eine ruhige, besonnene Beurtheilung der Sache war geradezu unmöglich.

Die bereits 1861 in Rom österreichischerseits beantragte Revision des Concordates wurde damals von der Curie nicht acceptirt. Im Laufe des Sommers 1867 wurde der österreichische Gesandte in Rom, Freiherr von Hübner, nach Wien berufen, um an Besprechungen theil zu nehmen, welche eventuelle neue Verhandlungen mit Rom zum Gegenstande hatten — zu welchen es aber damals nicht kam. Der ehemalige königlich sächsische Minister, Freiherr von Beust, nunmehriger österreichischer Reichskanzler, hatte mit dem neuen Jahre 1868 ein neues „parlamentarisches" (volksthümliches) Ministerium beim Kaiser durchgesetzt, nachdem bereits am 21. December 1867 die neuen „Staatsgrundgesetze" die kaiserliche Sanction erlangt hatten, und statt des früheren k. k. Gesandten zu Rom, Freiherrn von Hübner, Graf Crivelli dorthin abgeordnet worden war, zunächst um dem hl. Vater zu erklären, daß es dem Kaiser durch die seinen Völkern verliehene Verfassung unmöglich geworden sei, das Concordat in seiner ganzen Ausdehnung auszuführen; daß aber der kaiserlichen Regierung feindselige Absichten wider die Kirche durchaus ferne liegen. In den Instructionen, die Baron Beust dem Grafen Crivelli unterm 16. December 1867 mitgab, heißt es: „Nous ne cédons-pas, je le répète, à des tendences antiréligieuses, que nous-sommes les premiers à deplorer".

Den Vorschlag, das Concordat für aufgehoben zu erklären, und dafür eine neue „dem Geiste und dem Bedürfnisse des gegenwärtigen Systems in Oesterreich mehr entsprechende Vereinbarung" einzugehen, lehnte der hl. Stuhl entschieden ab; fand sich aber bereit, „die Möglichkeit einer theilweisen Revision des Concordates zuzugestehen, und den

Wunsch nach einer genaueren und concreteren Formulirung der Ansprüche der k. k. Regierung auszudrücken." Deshalb erhielt Graf Crivelli den Auftrag, der päpstlichen Regierung ein Promemoria zu überreichen.

Die Antwort des hl. Stuhles beschränkte sich darauf, „die vorgeschlagenen Basen als ebensoviele Gegensätze zu den Principien der Kirche zu bezeichnen."

Baron von Meysenbug, k. k. Unter-Staatssecretär wurde mit einer Mission nach Rom betraut (15. April 1868). Er hatte sich einer wohlwollenden Aufnahme zu erfreuen, aber Resultat erzielte er keines.

Wenn noch irgend ein Zweifel darüber hätte obwalten können, welche Stellung das neue Bürger-Ministerium zur Concordatsfrage einnehme, so hätte er durch den Erlaß des k. k. Ministers des Inneren, Dr. Giskra, ddo. 15. Februar 1868, Z. 636, an den Statthalter von Steiermark und an den Statthalterei-Leiter von Oberösterreich gründlich behoben werden müssen. Während von liberaler Seite gegen das noch immer zu Recht bestehende Concordat in der Presse und sonst ganz nach Belieben gearbeitet werden durfte, forderte der obige Erlaß die politischen Behörden auf, zumal auf die Geistlichen ein wachsames Auge zu richten; denn „nach glaubwürdigen Mittheilungen (?) bereitet man sich auf clericaler Seite zu einer lebhaften Agitation gegen die bevorstehende verfassungsmässige Gesetzgebung in Betreff der Ehe, der Schule, und anderer bisher als ausschließlich (?) kirchlich betrachteter Angelegenheiten vor, und gedenkt besonders die ländliche Bevölkerung wider die Tendenzen der Gesetzgebung und gegen die Regierung aufzuregen."

Reichskanzler Freiherr (dann Graf) von Beust hatte indessen den „Dualismus" zu Stande gebracht, wodurch Oesterreich in zwei Reichshälften: Transleithanien (Ungarn mit den Nebenländern) und Cisleithanien (die übrigen deutsch-slavischen Kronländer) getheilt wurde.

Am 8. Juni 1867 hatte die Krönung des Kaisers Franz Josef I. und der Kaiserin zum Könige von Ungarn in Ofen stattgefunden.

Nach der Annahme des Delegations-Gesetzes gab es außer zwei Reichstagen, einen in Wien, den anderen in Pest, die sich in Wien (hier zum ersten Male am 19. Jänner 1868) oder in Pest versammelnden Delegationen der beiden Reichshälften.

In Transleithanien, wo ohnehin das canonische Recht, insbesondere in Ehesachen, von jeher galt, war das österreichische Concordat eigentlich nie zur vollen Durchführung gekommen. Die kirchlichen Angelegenheiten nahmen daselbst theilweise einen anderen Gang, als in Cisleithanien.

Schon im Memorandum der am 8. April 1848 für dort abgehaltenen gemischten Katholiken-Conferenz heißt es: „Nachdem unsere Kirche dem fürstlichen Patronate entrissen und in die Reihe der recipirten Confessionen gestellt wurde, ... muß die Kirche sich unter den Schutz ihrer eigenen Gläubigen begeben... Zu diesem Zwecke müssen aber die Gläubigen den Interessen der Kirche genähert werden... Die in den weltlichen Katholiken wahrzunehmende Gleichgiltigkeit gegen die Angelegenheiten unserer Kirche sind nicht so sehr dem Mangel an Religiösität zuzuschreiben, als vielmehr jener Exclusivität, mit welcher einerseits die Regierung, anderseits der Clerus auch die äußerlichen Angelegenheiten der Kirche ausschließlich behandelte. In Zukunft werde auch den Laien ein Einfluß in die äußerlichen Kirchen-Angelegenheiten gegeben.

Was nicht streng religiöse oder geistliche Sache ist, das soll fürderhin in gemischten Kirchenräthen, in denen auch das Volk durch seine gewählten Männer repräsentirt ist, behandelt werden. — Demzufolge sollen in jeder einzelnen Pfarrei aus den Reihen der Verständigeren kirchliche Räthe errichtet werden, deren Aufgabe wäre, das Kirchengut und die Ortsschulen zu beaufsichtigen. Aus diesen Kirchenräthen entsendete Vertreter bilden die kirchlichen Districts-Commissionen, und aus diesen dann ginge der Central-Diöcesan-Ausschuß hervor. Alle diese Repräsentanzen sollen aus doppelt so vielen weltlichen Mitgliedern bestehen, als sie geistliche Glieder haben. Das unbedingte Haupt und Präses (in der Diöcese) könnte nur der Diöcesan-Bischof sein."

Der ungarische Cultus- und Unterrichts-Minister Michael Horváth, (von der revolutionären Regierung (1848) ernannter, aber nie confirmirter und consecrirter) Bischof von Csanad, berief auf den 20. August 1849 den sogenannten „Kirchencongreß", der zu einem

Drittheile aus geistlichen, zu zwei Drittheilen aber aus weltlichen Mitgliedern bestehen sollte, ein; derselbe kam jedoch nicht zu Stande, denn fünf Tage früher, am 15. August 1849, erfolgte die Uebergabe bei Világos, welche der ungarischen Revolution ein Ende machte.

Von da an bis zur Ernennung des verantwortlichen ungarischen Ministeriums (17. Februar 1867) trat in kirchenreformatorischer Hinsicht eine Pause ein — der Status war beiläufig der von 1848.

Nachdem die am 10. Jänner 1866 unter dem Vorsitze des Bischofs von Siebenbürgen, Michael Fogarassy, zu Klausenburg zusammengetretene Versammlung der „römisch-katholischen Stände", bestehend aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern, um die Wiederherstellung der „Autonomie in kirchlichen und Stiftungs-Angelegenheiten" gebeten, wurde in Folge Allerhöchster Entschließung des Kaisers ddo. 19. August 1867 die bisher bei dem siebenbürgischen Gubernium bestandene „Catholica commissio" aufgelöst und deren Geschäfte mit „Vorbehalt des Allerhöchsten Patronats- und Inspectionsrechtes" an die Repräsentanz der römisch-katholischen Stände Siebenbürgens übergeben, welche hierauf vom 8. bis 15. Februar 1868 zu Karlsburg tagten. Die da gefaßten Beschlüsse der sogenannten clericalen Majorität riefen lebhaften Widerspruch der Laien-Minorität hervor, und erhielten nie die königliche Bestätigung.

Der ungarische Cultus-Minister Josef Freiherr von Eötvös († Jänner 1871), der Nämliche, welcher hernach, am 28. Februar 1870, dem ungarischen Reichstage einen Gesetzentwurf über die freie Ausübung der Religion und die Gleichberechtigung der Glaubensbekenntnisse vorlegte, richtete im Juli 1867 ein Schreiben an den Fürstprimas und Erzbischof von Gran, Johann Simor, worin er auseinandersetzte, es sei zur Sicherstellung der Autonomie der katholischen Kirche in Ungarn nothwendig, daß künftig auch „den ungarischen katholischen Laien ein Einfluß bezüglich der Schulen, des Kirchenvermögens und anderer kirchlicher Interessen gewährt werde."

In der Antwort ddo. 8. September genannten Jahres erklärte sich der Fürstprimas damit im Principe einverstanden, bemerkte aber auch, daß der ungarische Episkopat schon früher Schritte in diesem Sinne gethan, und widerlegte die Ansicht des Ministers, es sei in der bisherigen Ausschließung des Laienelementes die einzige Ursache des überhandnehmenden kirchlichen Indifferentismus und dergleichen zu suchen.

Im October 1867 lud der Fürstprimas die Bischöfe der drei ungarischen Kirchenprovinzen (Gran, Colocsa und Erlau) so wie den exemten Erzabt von St. Martinsberg zu einer Conferenz nach Ofen ein. Es erschien ein im September 1868 veröffentlichter, vom ungarischen Episkopate ausgearbeiteter „Entwurf gemischter, aus Geistlichen und Laien bestehender Kirchenversammlung zum Zwecke der Aufsicht, Verwaltung und Controle des Unterrichts, sowie des Kirchen- und Schulvermögens." Dies Institut zerfällt in den pfarrgemeindlichen Kirchenrath unter dem Vorsitze des Pfarrers; in den Decanats-Kirchenrath unter dem Vorsitze des Decans; in den Diöcesan-Kirchenrath unter dem Vorsitze des Bischofs, und endlich in den Landes-Kirchenrath unter dem Vorsitze des Fürstprimas. Die Deputirten sollten auf drei Jahre gewählt sein und keine Diäten beziehen.

Im Erlasse ddo. 25. October 1867 hatte der Fürstprimas den Geistlichen die regste Sorgfalt für den Volksschul-Unterricht eingeschärft; in jenem vom 20. December genannten Jahres theilte er die Statuten des sogenannten „katholischen Volkserziehungs-Vereines" mit, der in jedem Pfarrbezirke gebildet werden soll.

Auch in Ungarn steuerte der Liberalismus auf eine bedenkliche Laienherrschaft in der katholischen Kirche durch eine Majorität freisinniger Laien los.

Auf dem 1868ger Landtag wurden in dieser Richtung neue Gesetze über Confessionswechsel, gemischte Ehe, Scheidung derselben und religiöse Erziehung der Kinder aus solchen, Feier der kirchlichen Festtage und über die Volksschulen beschlossen, worüber der Fürstprimas eine Instruction am 30. December 1868 und 2. Februar 1869 an den Clerus richtete.

Zur Erzielung und Regelung der „katholischen Autonomie" und zur Abwehr unberechtigter, mit der katholischen Kirchenverfassung unvereinbarlicher Laien-Forderungen; anderseits aber, um doch das „Laien-Element" mehr an das kirchliche Interesse heranzuziehen, beriefen die ungarischen Bischöfe unterm 1. Mai 1869 eine aus Geistlichen und Laien gemischte Versammlung auf den 20. Juni nach Pest, um unter dem Vorsitze des Primas die Statuten auszuarbeiten, nach welchen die Mitglieder der autonomen Versammlung einberufen werden sollen.

Die Mitglieder der katholischen Notablenversammlung sind nach den

vom Vorcongresse — das ist von dessen aus 18 Mitgliedern bestehendem Comité — entworfenen Wahlstatuten die katholischen Landesbischöfe (24), der Erzabt von St. Martinsberg und die in jeder Diöcese von dem Clerus, von den Capiteln, und von fünf sich dem Unterrichte widmenden Mönchsorden, gewählten Geistlichen und die Laien; nämlich auf je 60.000 Laien ein und für sämmtliche Kirchenpatrone vier Vertreter, also im Ganzen circa ein Drittel Geistliche und zwei Drittel Laien. Präsident des constituirenden Congresses ist der Fürstprimas. Nichts desto weniger lauteten die Begehren der Laien in Betreff des Einflusses und der Competenz noch immer so weitgehend, daß daran der ganze Plan zu scheitern drohte.

Das Wahlstatut für den constituirenden Katholiken-Congreß erhielt unterm 20. October 1869 die königliche Genehmigung. Durch die Abreise der Bischöfe zum vaticanischen Concil erlitt freilich die Angelegenheit der Katholiken-Autonomie eine Verzögerung.

Der Fürstprimas schrieb noch die Einleitungen zu den Conscriptionen der katholischen Wähler aus. Bis Ende Jänner 1870 sollten die katholischen Conscriptionen beendet sein.

Vom 9. bis 31. März 1871 tagte in Pest wieder der ungarische Katholiken-Congreß zunächst um das Elaborat seiner in der vorjährigen Session aufgestellten, Siebenundzwanziger-Commission über die Lösung der katholischen Kirchenfrage zu berathen, respective zum Beschluß zu erheben. Die Majorität, mit dem Fürstprimas an der Spitze, und die etwas demokratisch gefärbte Minorität geriethen ziemlich scharf an einander.

Am 29. März nahm der Congreß in dritter Lesung den „Organisationsentwurf der lateinischen und griechisch-katholischen Kirchen-Autonomie Ungarns" an.

Gegen die Beschlüsse des Katholiken-Congresses in Pest protestirten die Griechisch-Unirten in Siebenbürgen, als für sie — die unirten Rumänen — nicht bindend. Sie verlangten einen eigenen Congreß am 13. April 1871 zu Karlsburg.

Nicht günstigere Bestimmungen für die Kirche und ihre Diener als das Wehrgesetz in Cisleithanien vom 5. December 1868, dessen § 25 von den Begünstigungen des geistlichen Standes hinsichtlich der Wehrpflicht handelt, enthält jenes in Ungarn (auch von diesem Jahre).

Ja während die Bischöfe auf dem vaticanischen Concil in Rom

waren, erschien plötzlich folgende Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums für Landesvertheidigung vom 1. Jänner 1870. „Die dem geistlichen Berufe angehörigen Individuen sind, mögen sie erst noch ihre theologischen Studien fortsetzen, oder bereits eine höhere Weihe erhalten haben, gleichfalls einzureihen, und bei gleichzeitiger, nach Ablegung des Fahneneides zu erfolgender Befreiung vom wirklichen Dienst, auf Friedenszeit zu beurlauben."

Die erste Bresche in das österreichische Concordat in Cisleithanien waren einige Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeinen Staatsbürgerrechte und jenes über die richterliche Gewalt (in den sechs Staatsgrundgesetzen) ddo. 21. December 1867, weil schon durch dieselben im Principe wesentliche Rechte der Kirche, zunächst ihre geistliche Ehegerichtsbarkeit, gefährdet erschienen. Die dem Herrenhause angehörenden Erzbischöfe und Fürstbischöfe enthielten sich (28. November) der Theilnahme an der Berathung dieses Gesetzes, und hatten dies Tags zuvor in einer Zuschrift dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht unter Mittheilung der Gründe angekündet.

Eine andere Zuschrift der Erzbischöfe und Bischöfe ddo. 30. März an den Ministerpräsidenten Fürst Carlos Auersperg über die Auslegung der mittlerweile vom Kaiser am 21. December 1867 sanctionirten „Staatsgrundgesetze" wurde von jenem am 5. April in höflicher Weise beantwortet, ohne näher in den Inhalt der Zuschrift einzugehen.

Inzwischen waren die neuen, vom Abgeordnetenhause votirten Ehe- und Schulgesetze auch im Herrenhause mit Stimmenmehrheit durchgegangen. (Das Ehegesetz am 21. März, das Schulgesetz am 31. März.)

Am 25. Mai 1868 erfolgte die kaiserliche Sanction der sogenannten confessionellen Gesetze; nämlich: 1. des neuen Ehegesetzes, wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt; die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen werden (die sogenannte Nothcivilehe zugelassen wird);

2. des neuen Schulgesetzes, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche erlassen werden;

3. des Gesetzes, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin gegebenen Beziehungen geregelt werden.

Schon ddo. 26. Mai übergab der päpstliche Nuntius zu Wien dem k. k. Minister des Auswärtigen den Protest gegen diese Gesetze, welchen Baron Beust unterm 30. Mai erwiderte: „Sa Majesté, heißt es in der Note, desire vivement, que le Saint-Père veuille bien tenir compte des difficultés de la situation et soit persuadé en même temps du dévouement inaltérable, dont Sa Majesté reste animée aujourd'hui comme pour le passé, pour la personne du Souverain Pontife et les intérêts de l'Eglise catholique."

Die Blätter hielten einstweilen mit den Ausfällen auf den Episkopat inne. Man wollte eben abwarten, welche Stellung die Bischöfe zu den neuen Gesetzen nehmen werden. In ihren, von jedem Unparteiischen als durchaus gemäßigt anerkannten Hirtenbriefen und Instructionen an den Clerus betonten sie es freilich, wie sie pflichtschuldig nicht anders konnten, daß die concordatlichen Bestimmungen als Kirchengesetz — zumal das kirchliche Eherecht, als die Katholiken im Gewissen verpflichtend, fortbestehen — ermahnten aber zugleich zur Beobachtung der Staatsgesetze in so weit sie nicht mit den unveräußerlichen Rechten der Kirche und dem katholischen Gewissen unvereinbarlich sind. Und doch ergoß die Judenpresse auf einmal wieder die volle Schale ihres Geifers über die in gemeinster Weise geschmähten Oberhirten. Zur vollsten Wuth steigerte sich derselbe, als die Allocution des hl. Vaters vom 22. Juni — welche die Warnungsdepesche Beust's an Meysenbug ddo. 17. Juni nicht aufzuhalten vermochte — bekannt wurde, worin derselbe, ohne der Person des Kaisers zu erwähnen, die Aufhebung des Concordates Seitens der österreichischen Regierung und die daraus hervorgegangenen die Rechte der Kirche verletzenden Gesetze verurtheilt. Die Antwort Beust's gegen die Allocution, gerichtet an den in außerordentlicher Mission in Rom anwesenden k. k. geheimen Rath, Freiherrn von Meysenbug, ddo. 3. Juli dieses Jahres, wurde gerade während des Wiener-Schützenfestes veröffentlicht.

Wie früher gegen das Concordat, so wurden jetzt gegen die päpstliche Allocution allenthalben Proteste und Zustimmungs-Adressen an das Ministerium, meist mit den gehässigsten und plumpesten Ausfällen auf den Papst, Kirche und Clerus von liberaler Seite veranlaßt.

Ueber das Verhältniß der k. k. Regierung zum heiligen Stuhle, wie es sich nach der Allocution gestaltete, sagt das Rothbuch Nr. 3: „Es erschien nöthig, in Rom weder Täuschungen über die Festigkeit

des von der Regierung des Kaisers und Königs behaupteten Standpunktes obwalten zu lassen, noch der Mißdeutung ausgesetzt zu bleiben, als ob die Regierung, von feindseliger Gesinnung gegen die Kirche beseelt, das große Interesse nicht zu würdigen verstehe, welches jeder Staat an der Erhaltung ungestörten Einklangs zwischen den kirchlichen und weltlichen Gewalten zu nehmen hat."

Wenn der Cultusminister, Eduard Ritter von Hasner, in seinem höflichen Rundschreiben an die österreichischen Bischöfe ddo. 1. Juni 1868 die Hoffnung ausspricht, „daß auch auf der neugeschaffenen Grundlage das Verhältniß freundlicher Gegenseitigkeit zwischen Staat und Kirche nicht getrübt zu werden brauche" und versichert, daß „es die ernste Absicht der Regierung sei, die Freiheit der Kirche zu schützen, die ihr gebührende Achtung mit allen berechtigten Mitteln der Staatsgewalt aufrecht zu erhalten," so meinte Dr. Giskra, der Minister des Innern, über solche Rücksichten sich hinwegsetzen zu können. Bei verschiedenen Gelegenheiten — auch Deputationen von Arbeiter- und dergleichen Vereinen gegenüber — erklärte er, daß auf der eingeschlagenen Bahn ohne Rückhalt vorwärts gegangen werde, und trug — nach dem „Pester Lloyd" — den Statthaltern in einem Rundschreiben auf, „auf's Aeußerste den clericalen Agitationen (?) entgegen zu treten, und Gesetzwidrigkeiten, die etwa durch die päpstliche Allocution da oder dort beim Clerus angeregt werden könnten, ohne jede Rücksicht zu ahnden." (!)

Zur Ausführung des Gesetzes in Ehesachen vom 25. Mai erließen die k. k. Minister der Justiz, des Cultus und des Innern eine Verordnung ddo. 1. Juli 1868 zumeist bezüglich der bei Schließung einer Civilehe zu beobachtenden Modalitäten. Der Justizminister Dr. Herbst richtete aber noch überdies unterm 28. August ein Amtsschreiben an alle Oberlandesgerichte darüber, wie gegen die Ordinariate — resp. gegen jene Bischöfe — vorzugehen sei, welche die Auslieferung von Ehegerichtsacten verweigern.

„Das (weltliche) Gericht kann, heißt es darin, zu diesem Zwecke Geldstrafen verhängen, ehe es zur gewaltsamen Wegnahme schreitet; es kann aber auch, ohne vorher Geldstrafen verhängt zu haben, den mit der Uebernahme der Acten betrauten Abgeordneten ermächtigen, die zur Erlangung der Acten nöthigen Zwangsmittel anzuwenden."

Unterm 31. December 1868 erfolgte die kaiserliche Sanction zweier neuer Gesetze in Ehesachen, von denen das erste den die Scheidung an-

strebenden Eheleuten früher obgelegene Verpflichtung, diesen Entschluß ihrem ordentlichen Seelsorger zu eröffnen, so wie die Verpflichtung des Letzteren, über die Versöhnungsversuche ein schriftliches Zeugniß auszustellen, aufhebt, und eventuell dem weltlichen Gerichte die Vornahme dieser Versöhnungsversuche überträgt; das zweite aber die Schließung der gemischten Ehen auch nur vor dem akatholischen Seelsorger allein gestattet, während früher jede solche Ehe bei sonstiger Nichtigkeit von dem Seelsorger des katholischen Brauttheiles — sei es auch nur unter passiver Assistenz — geschlossen werden mußte. (Zur kirchlichen Giltigkeit einer gemischten Ehe ist dies in Cisleithanien noch immer erforderlich; nur in Ungarn und dessen Nebenländern sind auch vor dem akatholischen Pastor geschlossene Ehen kirchlich giltig — vide die päpstliche Instruction an die Bischöfe Ungarns vom 30. April 1841).

Der Justizminister hatte zwar noch am 28. Jänner 1869 in seiner Antwort auf eine Interpellation im Abgeordnetenhause versichert, „es sei ihm nicht bekannt, daß der Versuch gemacht wurde, Eheentscheidungen mit bindender Kraft zu erlassen," nichts desto weniger erklärte aber schon am 19. Februar d. J. der Minister des Innern im Einverständnisse mit den Ministern der Justiz und des Cultus im Erlasse an die Länderchefs: „Es ist uns zur Kenntniß gekommen, daß einige Ordinariate in Eheangelegenheiten mit Ueberschreitung der ihnen für den Gewissensbereich zustehenden Verfügungsgewalt eine Gerichtsbarkeit auszuüben beanspruchen" u. s. w. Daran knüpften die genannten Herren Bürger-Minister Drohungen mit Strafen — sonderbar unter Berufung auf eine Verordnung ddo. 20. April 1854 aus der Blüthezeit des Absolutismus unter dem sonst perhorrescirten Ministerium Bach!

Wie bereits am 30. März 1868 so wahrten die österreichischen Erzbischöfe und Bischöfe in der Collectiveingabe ddo. 9. März 1869 an den Ministerpräsidenten wiederholt auf das Entschiedenste die kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen als ein unveräußerliches Recht.

In Ungarn hinwider sprach sich der gefeierte Führer der Majorität im Landtage, Franz Deak,[1]) eben weil er eine „freie

[1]) Deak war geboren am 13. October 1803 zu Kehida im Szabader-Comitat Ungarns — nach einer anderen Version am 17. October 1803 zu Söjhör — und starb am 28. Jänner 1876 Nachts. Er studirte die Rechte und wurde Advocat. Im Ministerium Ludwig Batthyanyi war er Justizminister. Am Zustande-

Kirche im freien Staate" wolle, für die Belassung der kirchlichen Ehegerichte für die Katholiken und Nichtunirten aus, weil diese Confessionen unter ihre Glaubensregeln auch die zählen, daß über die Giltigkeit ihrer Ehen nach den festgesetzten Glaubensprincipien entschieden werde."

Die Durchführung der neuen Schulgesetze stieß namentlich in den Diöcesen Brixen und Linz auf große Schwierigkeiten, weil daselbst die Bischöfe ihrem Clerus den Eintritt in die neuen Schulbehörden verboten.

Der Tiroler Landtag erklärte sich auch gegen das neue Schulaufsichtsgesetz, und wurde deshalb von der Regierung am 8. October 1868 geschlossen. Das Gleiche erfolgte am 29. October 1869 wegen der oppositionellen Stellung des Landtages überhaupt gegen die Verfassungsgesetze vom 21. December 1867. Wenn anderwärts die Bischöfe ihren Geistlichen den Eintritt in die neuen staatlichen Schulbehörden erlaubten, so kann sie deshalb kein Tadel treffen; denn laut Mittheilung des apostolischen Nuntius zu Wien ddo. 24. Februar 1869 überließ es der hl. Stuhl dem Urtheile der Bischöfe, ob — mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse — den Geistlichen ihrer Diöcesen der Eintritt in die Schulräthe zu gestatten sei oder nicht.

Insbesondere veranlaßte die Ablegung des Eides, die Staatsgrundgesetze unverbrüchlich beobachten zu wollen, welchen die Regierung von Allen — auch Priestern — die eine öffentliche Stelle bekleiden, fordert, Anstände. Auf eine diesfällige Anfrage erklärte der hl. Stuhl (13. August und 1. September 1869) den Eid nur unter der ausdrücklichen Clausel zulässig: „unbeschadet der Gesetze Gottes und der Kirche". Die k. k. Regierung hingegen beschloß, daß keine, wie immer beschaffene Verclausulirung des vorschriftsmäßigen Eides zu gestatten, und daß jedes verclausulirte Gelöbniß der Verweigerung des Gelöbnisses gleich zu achten, also der Betreffende zur Amtsübernahme nicht zuzulassen sei.

Die fortgeschrittensten Liberalen hätten die Ausweisung des gesammten Religionsunterrichtes und aller religiösen Uebungen aus den Schulen am liebsten gesehen; sie waren daher mit dem Cultus-Mini-

kommen des Ausgleiches mit Ungarn (1867) nahm er unmittelbar thätigen Antheil. — Die Leichenkosten bestritt Ungarn. Deak starb als Katholik, versehen mit den hl. Sterbesacramenten, die ihm auf eigenes Verlangen, als er noch bei vollem Gebrauche seiner Geisteskräfte war, gereicht wurden. (Siehe „Magyar Allam".)

sterialerlasse ddo. 3. April 1870 Z. 2916 nicht zufrieden, welcher bestimmte, daß an dem Schulgottesdienste zu Anfang und zu Ende des Schuljahres, dann an Sonn- und Festtagen, endlich an dem Empfange des hl. Sacramentes der Buße und des Altars zu Anfange und zu Ende des Schuljahres und zur österlichen Zeit festzuhalten sei. Ungeachtet der Säcularisirung mehrerer von Ordensmitgliedern versehenen Gymnasien, z. B. des ersten Staatsgymnasiums zu Graz, jenes zu Rudolphswerth und anderer, konnte der Minister von Stremayr dem Verdachte und Vorwurfe des Clericalismus (!) Seitens liberaler Blätter nicht entgehen.

Das neue Ehegesetz erkennt dem früher bei Schließung einer gemischten Ehe von der katholischen Kirchenbehörde geforderten „Reverse" über die Erziehung sämmtlicher Kinder in der katholischen Religion keine rechtliche Wirkung mehr zu. Der „evangelische Oberkirchenrath" forderte nun aber, das Ministerium solle das Abverlangen und die Ausstellung solcher Reverse geradezu verbieten, was aber Minister von Stremayr als mit der durch Artikel XIV. des Gesetzes vom 21. December 1867 Jedermann gewährleisteten vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit unvereinbarlich erklärte und ablehnte.

Im Krakauer Carmeliterinen-Kloster befand sich eine seit Jahren schon irrsinnige Nonne, Barbara Ubryk, die ihrer Manie und der in diesem Zustande geführten anstößigen Reden wegen unter Verschluß — übrigens ohne daß sie irgend welche Mißhandlung erlitten hätte — gehalten werden mußte. Eine willkommene Veranlassung, um eine Art von Klosterhetze in Scene zu setzen. Minister Dr. Giskra sprach schon, ehe die Untersuchung ein greifbares Resultat zu Tage förderte, im Erlasse an den Statthalterei-Leiter in Lemberg vom 29. Juli 1869 von „empörenden Vorgängen" im Krakauer Convente; ja ein Ministerial-Rescript vom 1. Jänner 1870 entzog den Carmeliterinen die ihnen in Folge allerhöchster Entschließung vom 5. Juni 1867 wegen Vorenthaltung der denselben aus dem Königreiche Polen gebührenden Bezüge Seitens der kais. russischen Regierung vorschußweise aus den österreichischen Staatsfinanzen gewährte Subvention jährlicher 1800 Gulden.

„Barbara Ubryk" wurde ein Spectakelstück, welches über die Bretter sämmtlicher Volkstheater — von den Wiener Vorstadtbühnen angefangen — ging. Man putzte die armselige Klostergeschichte zu einer Schaudergeschichte heraus, wie sie erschrecklicher und rührender (?) nicht

in den Schauderromanen eines weiland Spieß und Consorten hätte bearbeitet werden können. Alles zum Nutz und Frommen der Volksbildung und Humanität! Und das Resultat der eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung war? Freisprechung der eingezogen gewesenen Aebtissin, und die Constatirung, daß Barbara Ubryk wirklich an „vollständiger und unheilbarer Geistesstörung" leide — also wohl nicht leicht anders, als wie als „Närrin" behandelt werden konnte.

In Angelegenheit des vaticanischen Concils hatte Graf Beust an den österreichischen Gesandten zu Rom Graf Trautmannsdorf die Depesche vom 10. Februar 1870 gerichtet, welche Cardinal Antonelli unterm 20. April erwiderte und die Befürchtungen des österreichischen Reichskanzlers berichtigte, ähnlich wie in der Depesche ddo. 16. März für den französischen Minister Dary.

Ehe noch diese Rückäußerung des Cardinals Antonelli einlangte, ließ Graf Beust am 10. April eine neue Depesche an den Grafen Trautmannsdorf abgehen, worin er den österreichischen Botschafter anwies, die von dem französischen Cabinet in Rom überreichte und vom Grafen Dary unterzeichnete Denkschrift zu unterstützen. „Wir beanspruchen — sagt der Reichskanzler — nicht irgend einen Zwang auf die Berathungen des Concils auszuüben, noch uns, in welcher Weise es auch sei, in die Debatten dogmatischer Natur einzumischen. Wir wollen nur unsere Stimme ebenfalls erheben, um uns vor Verantwortlichkeit zu verwahren, und die beinahe unvermeidlichen Folgen zu signalisiren von Acten, welche betrachtet werden müßten als ein Angriff auf die Gesetze, die uns regieren."

Bezüglich der Ansichten der k. k. österreichischen Regierung über das vaticanische Concil, ihrer Hoffnungen und Besorgnisse über dasselbe gibt den besten Aufschluß das österreichische Rothbuch Nr. 4, S. 93—121.

Im Vortrage des Ministers von Stremayr an Se. k. k. Majestät ddo. 25. Juli 1870 suchte derselbe nachzuweisen, daß die völlige Aufhebung des Concordates vom 18. August 1855 in Folge der vom vaticanischen Concil promulgirten päpstlichen Infallibilität von selbst geboten sei; denn — dies ist das Hauptargument des Ministers — „der Compaciscent (der Papst) ist ein anderer geworden".

Dabei wollte aber der Minister den Artikel XIX. des Concordates, nämlich das Ernennungs-Privilegium zu den Bischofsstühlen, dem Kaiser

auch fernerhin unverändert aufrecht erhalten und gewahrt wissen; „denn, sagt er, dieser Artikel constatirt nicht erst das Recht Eurer Majestät zur Ernennung der Bischöfe, sondern bezeichnet dasselbe als ein kraft eines apostolischen Privilegiums Höchstihren Allerdurchlauchtigsten Vorfahren überkommenes Vorrecht".

In katholischen Blättern konnte man damals das Raisonnement lesen, daß der Papst eben so gut hätte sagen können, „der Compaciscent (der Kaiser) sei ein anderer geworden"; denn er sei in Folge der gegebenen Constitution nicht mehr der absolute Regent, der er früher war. Es sei für den Papst, resp. für die katholische Kirche in Oesterreich, durchaus nicht gleichgiltig, ob die Bischöfe vom absoluten, dabei nur seine katholische Ueberzeugung zur Richtschnur nehmenden, oder vom constitutionellen, also die Ansicht seiner, möglicherweise der katholischen Kirche gar nicht angehörenden Minister einholenden Kaiser ernannt werden. Daß die Ernennung der katholischen Bischöfe kein Souveränitäts-Recht des Kaisers sei, stellt auch der Minister nicht in Abrede. Doch der heilige Stuhl folgte dem Minister nicht auf das Feld solcher Schlüsse. Das Ernennungsrecht des Kaisers blieb vollkommen unangefochten — im gerechten Vertrauen auf die nie angezweifelte kirchliche Gesinnung des erhabenen Monarchen Oesterreichs.

Graf Beust, der österreichische Reichskanzler, beauftragte in der Depesche ddo. 30. Juli d. J. den Stellvertreter des abwesenden k. k. Gesandten, Grafen Trautmannsdorf, Chevalier de Colomba, die „päpstliche Regierung" von der Aufhebung des Concordates in Kenntniß zu setzen.

Die Depesche schließt: „Assurez-le (le Gouvernement pontifical), en même temps, que rien n'est plus loin de nos désirs, que de donner le signal de nouveaux conflits entre le pouvoir ecclesiastique et le pouvoir civil. Si celui-ci reprend sa liberté, il n'en fera pas assurément un usage hostile aux intérêts de la réligion. En defendant ses droits, il continuera à respecter les droits et la liberté d'autrui. Il ne demande enfin qu'a vivre en paix avec l'Église, qui il respecte et dont il reconnait la haute mission."

Merkwürdiger Weise ließ dieser Schritt die Bevölkerung Oesterreichs ziemlich kalt und gleichgiltig. War es der soeben ausgebrochene Krieg zwischen Frankreich und Preußen, resp. Deutschland, der

die ganze Aufmerksamkeit für sich in Anspruch nahm? oder war dies Thema überhaupt schon ganz ausgenützt und hatte seine Zugkraft verloren?

§ 6. Fortsetzung. Oesterreich-Ungarn nach der Aufhebung des Concordates.

Der Cultusminister von Stremayr erhielt (30. Juli 1870) vom Kaiser den Auftrag, „die entsprechenden Verfügungen zu treffen, und insbesondere diejenigen Gesetzesvorlagen für den Reichsrath vorzubereiten, welche sich als nothwendig darstellen, um die noch geltenden Vorschriften des kaiserlichen Patentes vom 5. November 1855 zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche in Oesterreich durch neue, den Staatsgrundgesetzen und den historisch gegebenen Verhältnissen entsprechende zu ersetzen."

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 9. April 1870, welches die Form der Civileheschließung auf Personen ausdehnt, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche angehören, erschien eine Verordnung der Minister des Innern, des Cultus und der Justiz vom 20. October 1870, betreffend die innere Einrichtung und Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für oberwähnte Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören. Selbstverständlich liegt die Führung solcher Register nur der weltlichen Behörde ob.

Mit 1. Jänner 1871 besetzte, nachdem die Lehrergehalte an den Volksschulen systemisirt waren, die Kirche in Cisleithanien die Kirchendienste (Organisten- und Meßnerdienst) selbständig und erließen diesfalls die Ordinariate die nöthigen Bestimmungen.

Es verlautete schon früher, daß auf die Dogmatisirung der päpstlichen Unfehlbarkeit die ungarische Regierung mit der Wiedergeltendmachung des placetum regium antworten werde. Bereits am 10. August 1870 geschah dies, laut des „Magyar allam", mittelst eines vom ungarischen Ministerpräsidenten Grafen Andrassy unterschriebenen Erlasses; unterm 21. September aber erfolgte ein beschwichtigendes Schreiben des Cultusministers Baron Eötvös.

Der Banus von Croatien, Baron Rauch, intimirte am 26. August unter Berufung auf die Entscheidung Sr. Majestät, ddo. 9. August, „daß keine Beschlüsse oder Anordnungen des römischen Concils und Sr. Heiligkeit des Papstes weder proclamirt, noch versendet werden

dürfen, wenn sie nicht früher der Regierung vorgelegt wurden, und von Sr. Majestät die Promulgirung und Versendung derselben im geeigneten Wege genehmigt worden ist."

Die Stadtrepräsentanz von Ofen beschloß sogar — 4. September — auf ihr Patronatsrecht gestützt, daß allen jenen geistlichen Würdenträgern, welche das Unfehlbarkeitsdogma annehmen oder es ohne placetum regium verkünden, ihre Beneficien zu entziehen seien.

Die Besorgniß, Oesterreich-Ungarn werde sich nach Abberufung des Grafen Trauttmansdorff beim hl. Vater nicht vertreten lassen, erwahrte sich nicht. Der frühere Gesandte in Florenz, Freiherr Alois v. Kübeck, wurde als außerordentlicher k. k. Botschafter beim Papste ernannt (Mai 1872). Er starb am 15. Mai 1873 zu Graz, wo er Krankheitshalber sich letztere Zeit aufhielt.

Mit kaiserlichem Handschreiben, ddo. 4. Februar 1871, erhielt Ministerpräsident Graf Potocki die von ihm und sämmtlichen Ministern erbetene Enthebung vom Amte, und wurde Graf Hohenwart, Statthalter von Oberösterreich, mit der Bildung eines neuen Ministeriums betraut. Es war das sogenannte Ausgleichsministerium, weil es die Versöhnung der verschiedenen österreichischen Nationalitäten, zumal auch der Czechen, sich zur Aufgabe gemacht hatte.

Eine brennende Frage für die Kirche in Oesterreich war und ist noch die Aufbesserung der meist ganz ungenügenden Dotation des Seelsorgsclerus.

Als nach dem Sturze des Ministeriums Hohenwart und dem Scheitern seiner sogenannten Ausgleichspolitik das Ministerium Auersperg (Premier Fürst Adolf Auersperg, Bruder des Fürsten Carlos, der wieder Präsident des Herrenhauses wurde) an's Ruder kam, betonte sogar Se. Majestät der Kaiser in seiner Thronrede zur Eröffnung des Reichsrathes am 27. December 1871 die Nothwendigkeit der Verbesserung der finanziellen Lage des niederen Clerus. Die Regierung werde ihr ihre Aufmerksamkeit widmen, insoferne diese Angelegenheit überhaupt in den Bereich der Staatsgewalt gehört.

Der Cultusminister brachte ein Gesetz im Reichsrathe ein, wornach „die Regierung ermächtigt wird, katholischen Seelsorgern, welche um Geldaushilfen nachsuchen, und hilfsbedürftig befunden werden, für das Jahr 1872 und ohne Verbindlichkeit für die Folgezeit solche Aushilfen bis zum Gesammtbetrage von 500.000 fl. aus dem Religions-

fonde zu gewähren. Diese Geldaushilfen sind als ein dem Religionsfonde gegebener Staatsvorschuß zu behandeln." Im Abgeordnetenhause wurde diese Vorlage am 15. März 1872 in dritter Lesung angenommen; am 21. März im Herrenhause in der etwas veränderten Fassung, daß das Wort „Unterstützung," um das Verletzende eines Almosens zu vermeiden, in „provisorische Verbesserung der Bezüge" umgewandelt wurde.

Der Kaiser ertheilte dem diesbezüglichen, aus vier Artikeln bestehenden Gesetze am 3. April 1872 die Sanction.

Artikel II lautet: „Diese Geldaushilfen sind als ein den Religionsfonden gegebener Staatsvorschuß zu behandeln." Die Bewerber mußten ihre Gesuche durch die Ordinariate einreichen. Demungeachtet war doch das Urtheil des Bischofes, respect. seines Ordinariates über die Würdigkeit der Bittsteller nicht durchwegs maßgebend.

Daß die sogenannte altkatholische Bewegung von Baiern aus sich auch nach Oesterreich verpflanzen werde, war wohl vorauszusehen. Zu den ersten entschiedensten Beförderern derselben gehörten die beiden canonistischen Rechtslehrer Dr. Friedrich Ritter von Schulte in Prag und Dr. Friedrich Maaßen in Wien (früher in Graz, und ein eifriger Anhänger der katholischen Sache). Der Gemeinderath von Wien nahm mit großer Majorität den Dringlichkeitsantrag an, dem Dr. von Döllinger die Anerkennung und Sympathie der Wiener Bevölkerung auszusprechen. Auch die meisten Professoren der Wiener Universität — mit Ausnahme der geistlichen — votirten eine Adresse an Dr. von Döllinger, worin sie ihm ihre „vollste Anerkennung aussprechen für seine Haltung in dem begonnenen Kampfe."

Als sogenannter Pfarrer der „Altkatholiken" in Wien gerirte sich der unglückliche Alois Anton, Deficientenpriester aus der Linzer Diöcese. Der Wiener Gemeinderath beschloß am 10. October, zum „altkatholischen" Gottesdienste die St. Salvator-Capelle, über die er das Patronat ausübt, aber unbeschränktes Eigenthumsrecht beansprucht, zu überlassen. Der Cardinal-Fürsterzbischof Ritter von Rauscher wandte sich im Schreiben, ddo. 13. October, an die Regierung um Abhilfe dawider, erhielt aber vom Minister für Cultus und Unterricht, Jireček, den sonderbaren Bescheid, ddo. 14. October, daß sich der Gegenstand als eine innerkirchliche Angelegenheit der Einmischung der Staatsgewalt entziehe.

Dem Minister entging offenbar, um was es sich hiebei handelte, nämlich nicht um die Frage, ob ein von seinem Bischofe suspendirter Priester (hier Pfarrer (?) Alois Anton) Messe lesen dürfe oder nicht, sondern ob die Katholiken den Schutz des Staates ansprechen dürfen, wenn sie in den ihnen von der Gesetzgebung gewährleisteten Rechten verletzt werden. In der Entgegnung, ddo. 16. October, machte der Cardinal den Minister darauf aufmerksam. „Wenn sich die Regierung um — derlei — Rechtsverhältnisse, sagt der Cardinal, nicht zu kümmern hätte, so könnte jeder Gemeinderath, ja auch jeder Haufe von Wühlern, denen es einfiele, sich eine Religionsgesellschaft zu nennen, die Kirchen und Pfarrhöfe in Beschlag nehmen, und die um Hilfe angerufenen Staatsbehörden müßten antworten: „Das geht uns nichts an!"

Der neue Cultusminister von Stremayr richtete einen Erlaß an die Länderchefs, ddo. 20. Februar 1872, wornach „die von sogenannten altkatholischen Geistlichen geführten Civilstandsregister (Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Matrikeln) der öffentlichen Eigenschaft und Glaubwürdigkeit entbehren," und „zu gewärtigen steht, daß vor solchen Geistlichen geschlossene Ehen von den zuständigen Gerichten für ungiltig erklärt werden."

Diese durch die neuen confessionellen Staatsgesetze motivirte Entscheidung zog dem Minister gleichwohl den Tadel liberaler Zeitungsblätter zu.

Laut der k. k. Ministerial-Verordnung vom 27. December 1872 waren aber wohl die Geburts-, Tauf- und Sterbefälle von „Altkatholiken" von den betreffenden katholischen Matrikelführern einzutragen.

In Oesterreich waren einige Liberalen sogleich wieder bereit, ihren Collegen „draußen im Reich," die den Lutz'schen Strafparagraph zuwege brachten, wie auf Commando zu secundiren.

Der Reichsrath lehnte einen Lutz'schen Strafparagraph ab; wohl aber erging unterm 10. April an die Landesbehörden der Auftrag seitens des Cultusministers, zur genauen Ueberwachung der Kanzel und zur strengen Anwendung des Strafgesetzes gegen den Mißbrauch derselben. (!)

Vom 30. April bis 4. Mai 1872 incl. waren 21 österreichische Erzbischöfe und Bischöfe — obenan die beiden Cardinäle Fürsterzbischöfe von Prag und Wien — in Wien zur gemeinsamen Besprechung versammelt. Ihre Eingabe an den Cultusminister, ddo. 2. Mai, von der dieser selbst im Abgeordnetenhause sagte, daß sie im versöhnlichen Tone

gehalten sei, betraf zunächst nur das Schulgesetz und einige damit im Widerspruch stehende Uebergriffe weltlicher Schulorgane; sie betont schon im Anfange, daß „confessionslos gleich sei mit religionslos"; wahrt das Aufsichtsrecht der Kirche über Religiösität und Sittlichkeit der Schuljugend; beklagt die Religionslosigkeit vieler Lehrerbildungsanstalten, die Ausschreitungen der Lehrertage wider den religiösen Glauben, und bespricht apart das Wehrgesetz, um dessen den angehenden Theologen günstigere Anwendung ersucht wird.

Daß es Uebelstände gab, die einer Abhilfe bedurften, ist gewiß unleugbar.

Es traten bezüglich der Volksschule wirklich hie und da recht unerquickliche Erscheinungen zu Tage.

Mancher Schullehrer der neuen Aera betrachtete sich und seine Standesgenossen als die Träger der Intelligenz κατ' ἐξοχήν, obwohl er oft kaum die elementarsten Anfänge wissenschaftlicher Bildung hinter sich hatte. Zumal den Priestern gegenüber schwoll ihm dieses Selbstbewußtsein. Acht Jahre zurückgelegten Gymnasialstudiums — nicht zu reden vom theologischen Facultätsstudium, galten in seinen Augen weniger, als ein paar Jahre, zugebracht im Schullehrer-Seminar. Im Schulkatecheten sah man oft weiter nichts, als ein untergeordnetes Lehrindividuum. (Beweis dessen manche Rede an den Lehrertagen.)

Ueberhaupt konnte man sich häufig nicht hineinfinden in das neue Verhältniß von Kirche und Schule. Die „Trennung der Schule von der Kirche" galt Vielen für synonym mit Unterordnung der Kirche unter die Schule.

Oft war das Standesgefühl manches Schul-Katecheten in der That auf eine harte Probe gestellt.

Wir stehen mit obigem Urtheil nicht allein. So schreibt u. A. Constantin Bulle (kein Katholik — ein Liberaler) in seiner neuesten Geschichte der Jahre 1871—1875, 2. Band, Seite 25: „Der Minister (nämlich des Unterrichtes in Oesterreich) hatte endlich auch mit einer wirklich unverständigen, oder doch unpolitischen Opposition, beispielsweise in den Lehrerkreisen, zu kämpfen. Daß diese die Herrschaft der Kirche in der Schule möglichst schnell zu stürzen wünschten, war vielleicht begreiflich; aber sie ließen in ihrem Eifer, dieses Ziel zu erreichen, nicht blos die Grenzen des Möglichen ganz aus den Augen, sondern stürzten sich auch vielfach so sehr in die Agitation, daß die red-

liche, ernste, gewissenhafte Pflichterfüllung, nach dem Zeugnisse unbefangener Beobachter, darüber schweren Schaden litt."

Schon in einer am 24. März 1869 angenommenen Resolution forderte das Abgeordnetenhaus die Regierung auf, in der nächsten Session ein Gesetz zur Regelung der theologischen Studien in der Richtung zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen, daß in Zukunft jeder zur Seelsorge bestimmte Priester seine Studien und Prüfungen an einer inländischen, öffentlichen, vom Staate geleiteten Facultät gemacht haben muß. In derselben Resolution wurde die Regierung auch aufgefordert, das bezüglich der theologischen Facultät in Innsbruck bestehende Vertragsverhältniß mit den Jesuiten zu lösen, und ehestens für die Bestellung anderer theologischer Professoren an dieser Facultät Sorge zu tragen.

Als von Stremayr das erste Mal Cultusminister war, ließ er einen Entwurf über die Reform der theologischen Facultäten in Oesterreich ausarbeiten, den — so verlautete — Stiftspropst Dr. von Döllinger prüfte und billigte. (Nicht wahrscheinlich.)

Die Frage über die künftige Gestaltung der theologischen Studien in Oesterreich kam unter dem Ministerium Hohenwart wieder im Reichsrathe zur Sprache bei Gelegenheit der Verhandlungen über den vom Abgeordneten Dr. Ginzel (Domcapitular in Leitmeritz, † 1. Juni 1876) und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 7. März 1871 eingebrachten Antrag betreffs Erhöhung der Congrua für die Seelsorgsgeistlichkeit. Der Ausschuß stellte in seinem von dem Abgeordneten Dr. von Stremayr (dem früheren und späteren Minister) unterm 21. Juni erstatteten Berichte bezüglich der Garantien, an welche die Regierung ihre Congrua-Erhöhung knüpfen solle, Grundsätze auf, unter welchen auch der folgende steht: „Die wissenschaftliche Ausbildung zum Seelsorger erfolgt auf den theologischen Facultäten durch mindestens sechs, von dem Candidaten als ordentlicher Zuhörer zugebrachte Semester; die praktische Ausbildung für den Seelsorgedienst durch mindestens Ein Jahr nach absolvirten Facultätsstudien im Seminare." — „Die Einrichtung der katholischen Facultäten ist in der den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden Weise zu regeln."

In der Sitzung vom 7. Juli 1871 wurde die Verhandlung hierüber vorläufig vertagt.

Im Detail umgearbeitet, erschien der früher erwähnte Entwurf während Stremayr's zweiter Ministerperiode wieder in öffentlichen Blättern. Der Kern desselben ist, wie aus dem Gesagten und aus dem Inhalte des Entwurfes erhellt, wohl keine unzweckmäßige Behandlung der einzelnen theologischen Lehrgegenstände, aber die gänzliche Unterstellung der theologischen Facultäten unter die Aufsicht und Leitung des Staates. Dies leuchtet auch aus einer Broschüre hervor, welche zu Ende 1872 erschien, und den Titel führt: „Die theologischen Studien in Oesterreich und ihre Reform. Eine theologisch-historisch-politische Monographie." Als ihr Verfasser bekannte sich der Domherr von Leitmeritz, Dr. J. A. Ginzel.

Dr. Ferdinand Michl, theol. Professor zu Leitmeritz, veröffentlichte hingegen: „Würdigung der bischöflichen Clerical-Seminarien als Erziehungs- und Lehranstalten," worin er dieselben in Schutz nimmt.

Nach der Sanctionirung des sogenannten Jesuitengesetzes durch den deutschen Kaiser, erschien der von dem Minister für Cultus und Unterricht signirte Regierungserlaß, ddo. 11. Juli, an die Statthalter. Darin heißt es: „In Fällen, wo die einwandernden Jesuiten neue Ansiedlungen errichten wollten, wird nach den Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 13. Juni 1858, und nach dem Circularerlasse des Staatsministeriums vom 28. November 1866 vorzugehen, beziehungsweise die staatliche Genehmigung von der hierorts zu prüfenden Unbedenklichkeit der neuen Ansiedlung abhängig zu machen sein.

Dies gilt aber nicht blos von den Fällen, wo die Jesuiten sich selbst um die staatliche Zulassung bewerben, oder überhaupt als Convent oder Corporation auftreten wollten, sondern von jedem irgendwie organisirten Zusammenleben von Mitgliedern des Ordens. Denn die nach der Ministerial-Verordnung vom 13. Juni 1858 erforderliche staatliche Genehmigung religiöser Orden und Corporationen hat nicht die Bedeutung der Ertheilung der juristischen Persönlichkeit, sondern in erster Linie die der staatspolizeilichen Zulassung irgend einer religiösen Gemeinschaft; sie darf somit auch dort nicht übergangen werden, wo eine solche Gemeinschaft Corporationsrechte oder überhaupt juristische Selbständigkeit nicht beansprucht.

Insoweit es sich um die Ansiedlung einzelner ausländischer Mitglieder des Ordens oder um den Eintritt derselben in schon bestehende Convente handelt, werden Euer . . . nach der besonderen Lage der ein-

zelnen Fälle vorzugehen, und da, wo es die Umstände erfordern, von der gesetzlich zulässigen Abschaffung Gebrauch zu machen haben."

Am Schluße fordert der Erlaß die Länder-Chefs auf, über die sich ergebenden, auf den Gegenstand dieses Erlasses Bezug habenden Vorkommnisse von Fall zu Fall Bericht zu erstatten.

Uebereifrige Beamte spürten nun genauest nach etwa eingeschmuggelten Jesuiten — so im Collegium zu Mariaschein bei Teplitz in Böhmen.

Die theologische Facultät zu Innsbruck wurde früher ausschließlich von Jesuiten besorgt. Wie an den anderen Universitäten hat auch hier der jeweilige Rector magnificus Virilstimme im Landtage. Im Jahre 1872 hätte dem Turnus nach der Rector aus der theologischen Facultät gewählt werden sollen. Das Unterrichtsministerium hob aber mit Erlaß vom 26. Juni den Turnus dieser Facultät auf; es wurde sonach durch freie Wahl der Rector aus der juridischen Facultät genommen. Gegen dessen Zulassung im Landtage protestirten bei 30 Abgeordnete, und kündeten ihr Nichterscheinen im Landtage an, so lange als ihrer Beschwerde nicht Rechnung getragen würde. In Folge dessen wurde der Tiroler Landtag geschlossen.

Die drei weltlichen Facultäten der Innsbrucker Universität erhoben Einsprache auch gegen die Zulassung der theologischen Professoren zur activen und passiven Theilnahme an der Rectorswahl; wurden aber mit diesem Verlangen doch vom Cultusminister von Stremayr abgewiesen (Juli 1873), weil „die theologische Facultät nach ihrer durch allerhöchste Entschließung vom 4. November 1857 bestimmten Organisation einen integrirenden Bestandtheil der Innsbrucker Universität bildet."

Der vulgäre Liberalismus witterte hierin selbstverständlich wieder „Reaction."

In Ausführung der oben citirten Ministerial-Verordnung erhielten die zu Tramin in Südtirol zusammenlebenden Jesuiten — meist aus Italien und Deutschland verbannte, bei 72 an der Zahl — im April 1873 die Weisung, ihre Ansiedlung aufzulösen.

Am 9. Februar 1873 starb zu Wien die Kaiserin-Mutter Carolina Augusta, Witwe des Kaisers Franz I. Die treueste Anhänglichkeit an die katholische Kirche, und hoher Wohlthätigkeitssinn zeichneten sie aus. Religiöse und humanitäre Anstalten werden die hohe

Frau schwer vermissen. Sie war wie ihre, ihr im Tode (am 28. Mai 1872) vorausgegangene Halbschwester, Erzherzogin Sophie, eine Tochter des Königs von Baiern, Maximilian I. Josef (geb. 8. Februar 1792.

Auch für das Jahr 1873 wurden wieder als Staats-Vorschuß für den katholischen Clerus 500.000 fl. in das Budget eingestellt. Der Cultusminister erklärte am 13. März im Abgeordnetenhause über eine Interpellation, daß er bei der Vertheilung die Ordinariate zwar nicht übergehen könne und werde, daß er sich aber in keinem Falle durch das Gutachten der Ordinariate gebunden erachte. Die Bischöfe lehnten nun jede positive Mitwirkung ab.

In eine neue Phase trat der Constitutionalismus in Oesterreich durch die Einführung der directen, d. i. nicht mehr durch die Landtage zu geschehenden Reichsrathswahlen. Die beiden Häuser genehmigten dieselbe (März 1873) ungeachtet vieler Gegen-Petitionen seitens der Conservativen und Föderalisten. Die Sanction des Kaisers erfolgte am 2. April. Das kaiserliche Patent vom 7. September löste das Abgeordnetenhaus auf, ordnete sofortige directe Neuwahlen für dasselbe an und berief den Reichsrath auf den 4. November ein.

Am 21. August feierte der Cardinal und Fürsterzbischof von Wien, Josef Othmar Ritter von Rauscher, sein fünfzigjähriges Priesterjubiläum. Seine Majestät der Kaiser selbst beehrte ihn mit einem Besuche und übersandte ihm mit einem sehr anerkennenden Schreiben ddo. 20. August sein Bildniß in Brillanten. Auch der hl. Vater beglückte ihn mit einem Gratulationsschreiben ddo. 6. August unter Anschluß eines prachtvoll gearbeiteten goldenen Medaillons, in dessen Mitte ein Madonnenbild aus einer großen Perle sich befindet.

Der Cultusminister von Stremayr löste den Vertrag der Regierung mit den Jesuiten, der ihnen das Recht der ausschließlichen Besetzung der Professuren an der theologischen Facultät der Innsbrucker Universität verlieh. Diese Professuren werden künftighin jeder dazu geeigneten Persönlichkeit zugänglich und die Professoren von der Regierung ernannt. Die gegenwärtigen Professoren aus dem Jesuitenorden werden, in so ferne sie die allgemeinen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, in ihren Lehrämtern bestätiget.

Dies geschah wirklich, nachdem die Jesuiten-Professoren die Bedingung erfüllten und auch den Eid auf die Staatsgrundgesetze leisteten.

Demungeachtet hat aber der Budgetausschuß des Abgeordnetenhauses mit allen gegen drei Stimmen am 4. Februar 1874 die Resolution angenommen, daß die theologische Facultät Ende Juli d. J. aufgehoben werde, wogegen sich jedoch der Unterrichtsminister erklärte, da die Jesuiten ja den gesetzlichen Anforderungen entsprachen.

Für das Schuljahr 1874/75 berief Dr. von Stremayr bereits zwei weltpriesterliche theologische Professoren nach Innsbruck. Dr. Katschthaler aus Salzburg und Dr. Bickell, der seine theologische Ausbildung im Seminar zu Fulda erhalten hatte.

Ungeachtet der Enthüllungen Lamarmora's traf auch König Victor Emanuel zur Weltausstellung am 17. September 1873 in Wien ein. [1])

Seine Majestät der Kaiser empfing den König als seinen Gast selbstverständlich in freundlichster Weise. Der katholische, nicht durch Hofdienst gebundene Adel hielt sich ferne. Die Regierungsorgane entwickelten eine fast ängstliche Sorgfalt, Alles hintanzuhalten, was den König hätte verletzen können. Auf ihr Ansinnen unterblieb der auf dem 20. September von dem Vorstande der St. Michaels-Bruderschaft angesagte Trauergottesdienst in der Dominicanerkirche für die am selben Tage vor drei Jahren bei der Einnahme Roms gefallenen päpstlichen Soldaten.

Die Zeitung „Das Vaterland" wurde sogar confiscirt, weil sie einen Artikel brachte mit der Aufschrift: „Der 20. September und die darauf folgenden Tage in Rom" und weil sie damals — am 20. September — in schwarzem Einfassungsrahmen erschien.

Am 17. October ließ sich endlich auch der deutsche Kaiser Wilhelm in Wien sehen. Fürst Bismarck war in seiner Begleitung.

Das neunhundertjährige Jubiläum des Prager Bisthums — ge-

[1]) Im Jahre 1873 erschien nämlich vom General Lamarmora, ehemaligen k. italienischen Premierminister, das Werk: „Un po piu di luce ecc.", d. i. „Etwas mehr Licht. Enthüllungen über die politischen und militärischen Ereignisse des Jahres 1866". (So lautet der volle Titel in deutscher Uebersetzung.) Mit authentischen Documenten ist darin die unqualificirbare Politik Preußens und Italiens Oesterreich gegenüber dargethan — die Abmachungen beider Mächte zum Ruin Oesterreichs, und deren Bemäntlungen, ehe der Krieg wirklich ausbrach. Diesbezüglich geben insbesondere Licht genug das fünfte Capitel: „Sendung des Generals Govone nach Berlin und erste Unterhandlung" und das sechste Capitel: „Fortsetzung der Unterhandlungen" wegen der Allianz in Berlin.

gründet 973 durch Herzog Ladislaus den Frommen unter Vermittlung seiner als selig erklärten Schwester Milada — wurde in feierlichster Weise begangen. Die vier böhmischen Bischöfe hatten diesbezüglich unterm 1. August 1873 ein gemeinsames Hirtenschreiben erlassen. Als Festprediger fungirten außer dem Bischofe von Budweis auch der Bischof von Mainz, Wilhelm Emanuel Freiherr von Ketteler und der Bischof von Regensburg.

Unterm 15. September erließ der hl. Vater ein beifälliges Schreiben an den Cardinal-Fürsterzbischof von Prag über die große kirchliche Feier.

Am 1. October fand die feierliche Grundsteinlegung zum Ausbaue des Prager St. Veit-Domes statt. Zum Andenken an diese am 5. October geschlossene Säcularfeier veröffentlichte das Metropolitan-Capitel von Prag ein in der dortigen Domschatzkammer befindliches Werk in phototypirter Ausgabe; nämlich: „Scriptum super Apocalypsin cum imaginibus" eine Erklärung der Apokalypse mit trefflichen Federzeichnungen. Das Original selbst wurde im Jahre 1244 beendet und zwar war der Verfasser höchst wahrscheinlich ein deutscher Franziskaner-Bruder. Der veröffentlichte Codex ist eine Abschrift obigen Originals, und stammt sammt den Federzeichnungen aus dem XIV. Jahrhunderte, vermuthlich aus Avignon im südlichen Frankreich.

Aus der Ausweisung der wenigen Jesuiten aus ihrer Niederlassung in Repnje in Krain (October 1873) schöpften die Liberalen wieder einige Hoffnung, daß das sogenannte preußisch-deutsche Jesuitengesetz auch in Oesterreich zur allgemeinen Anwendung kommen werde. Sie täuschten sich.

Die Schließung des Jesuiten-Institutes Fagnani in Brixen (1875) erfolgte wohl zunächst deshalb, weil die Zöglinge fremder — italienischer — Nationalität waren.

Nachdem seit dem Tode des Freiherrn von Kübeck der Botschafterposten am päpstlichen Hofe zu Rom ziemlich lange unbesetzt geblieben, wurde derselbe dem Grafen Paar, bisherigen Gesandten in Kopenhagen, verliehen.

Es fiel auf, daß dessen Ernennung mit der Anwesenheit des deutschen Kaisers und Preußenkönigs Wilhelm in Wien zusammenfiel. Sollte dieser Umstand darthun, daß Oesterreich nicht mit Preußen gegen den Vatican operiren wolle, wie ihm von den liberalen Kirchenstürmern mehr oder minder offen angesonnen wurde?

Hingegen konnte der Präsident des neuen, aus den directen Wahlen hervorgegangenen Abgeordnetenhauses, sich nicht enthalten, in seiner Antrittsrede vom 10. November 1873 die Katholiken mit dem Passus zu verletzen: „Wir werden bei der Behandlung der (auch in der Allerhöchsten Thronrede ddo. 5. November in Folge Aufhebung des Concordates in Aussicht gestellten, das Verhältniß zwischen Staat und Kirche betreffenden) Gesetze dafür eintreten müssen, daß dem Staate seine volle Souveränität gewahrt werde; denn, meine Herren! der Staat müßte abdanken und aus den Reihen der souveränen Staaten treten, welcher dulden würde, daß die Wirksamkeit und Giltigkeit seiner Gesetze von der Billigung oder Mißbilligung derselben durch eine auswärts stehende, vaterlandslose Macht abhängt." — Redner bezeichnete selbstverständlich den Papst mit der Phrase „vaterlandslos" — worin eben das Verletzende für die Katholiken liegt. Weil die katholische Kirche eine kosmopolitische, d. h. nicht auf ein einzelnes Reich beschränkte, also keine bloße Nationalkirche sein will, ist deshalb ihr Oberhaupt, sind ihre Diener, ja alle Katholiken sammt und sonders „vaterlandslose" Leute?

In diesem Sinne ist dann folgerichtig die Wahrheit überhaupt — diese meint ja jede Confession zu predigen — ist auch die Wissenschaft und Kunst — kurz alles in höherer Bedeutung Ideale — vaterlandslos, und ein Vaterland hätte nur Derjenige, welcher mit allem seinen Sinnen und Trachten einzig auf der heimatlichen Scholle haftet, wie die den Felsen bedeckenden Flechten auf diesem.

Die beiden von Sr. Heiligkeit am 22. December 1873 zur Cardinalswürde erhobenen Kirchenfürsten erhielten aus den Händen des Kaisers das Cardinalsbarett unter großem Pompe und zwar der Fürsterzbischof von Gran und Primas von Ungarn in Ofen am 12. Jänner 1874; der Fürsterzbischof von Salzburg und Primas von Deutschland aber in Wien am 15. Jänner.

An der Stelle des gleichfalls mit dem Purpur geschmückten bisherigen Nuntius zu Wien, Falcinelli, der nach Rom siedelte, ernannte der hl. Vater den Monsignore Ludovico Jacobini, Protonotorio Apostolico Partecipante und Secretär der Propaganda für den orientalischen Ritus zum apostolischen Nuntius am kaiserlichen österreichischen Hofe. Am 25. März weihte ihn der Cardinalvicar Patrizi im Lateran zum Bischofe (Erzbischof von Thessalonika i. p. inf.).

Am 21. Jänner brachte das k. k. Ministerium im Abgeordneten-

hause die vom Kaiser schon in seiner Thronrede ddo. 5. November 1873 in Aussicht gestellten sogenannten confessionellen Gesetzesvorlagen ein. Der „Motivenbericht" zur ersten dieser Gesetzvorlagen, womit „neue Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche" erlassen werden, läßt über die Anschauungen seines Verfassers keinen Zweifel übrig. Es ist die Staats-Oberherrlichkeit über die Kirche. Was braucht es mehr, um dies einzusehen, als etwa nachstehender Sätze: „Bei Bestimmung ihres Standpunktes war sich die Regierung zunächst darüber klar, daß weder auf den Josephinismus zurückgegangen, noch das dualistische System — Parität der Staats- und Kirchengewalt — acceptirt werden könne. Beide Systeme widerstreben den Anschauungen und politischen Forderungen der Gegenwart. — — — Die heutige politische Auffassung erkennt im Staate keine andere Souveränität an, als die des Staates; sie zählt auch die Kirche nur zu den Lebenskreisen der Individuen, und sie erkennt ihr daher, wie allen diesen, zwar Freiheit und Selbstbestimmung auf dem besonderen eigenen Gebiete, aber keine vom Staate unabhängige Macht an." ...

„Die Regierung ist .. von der Ansicht ausgegangen, daß die Abscheidung der „inneren" und „äußeren" kirchlichen Angelegenheiten nur dem Staate zusteht. Formell ist innere und äußere kirchliche Angelegenheit das, was der Staat hiefür erklärt." ...

„Wo immer eine kirchliche Festsetzung oder Uebung mit einem Staatsgesetze zusammenstößt, muß sie (Erstere) gegen dasselbe (das Letztere) zurücktreten."

Wie läßt sich damit der katholische Glaube an die unmittelbare göttliche Stiftung der Kirche, als des sichtbaren Reiches Gottes auf Erden vereinbaren?

Auch Dr. Friedrich Maassen, Professor in Wien, schreibt in seinem Werke: Neun Capitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit (1876): „Durch diesen Satz — nämlich: Die Schranke der staatlichen Gesetzgebung kann nur noch in den Staatsgesetzen selbst gefunden werden — ist die von Christus gestiftete Kirche im Princip negirt."

Die Generaldebatte über die oben angeführte Gesetzesvorlage, deren einleitender Artikel I lautet: „Das Patent vom 5. November 1855 (R. G. Bl. Nr. 195) — mittelst welchen das Concordat auch als Staatsgesetz promulgirt wurde — ist seinem vollen Inhalte nach auf-

gehoben" begann im Abgeordnetenhause am 5. März. Man konnte mitunter die heftigsten Ausfälle gegen die Kirche und den Papst hören. — Der erste Redner gegen die Gesetzesvorlagen war der ehemalige Ministerpräsident Graf Hohenwart.

In die Specialdebatte wurde am 10. März eingetreten, nachdem die Generaldebatte Tags zuvor geschlossen worden.

An diesem 9. März stimmten für die Annahme des ersten der sogenannten confessionellen Gesetze 224 Abgeordnete, 71 dawider.

Die Specialdebatte schloß am 14. März. In dritter Lesung wurde das Gesetz vom Abgeordnetenhause am 16. März angenommen, und sogleich die Generaldebatte über den (der Vorlage nach dritten) Gesetzentwurf eröffnet, „mit welchem Behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge des Pfründenvermögens zum Religionsfonde neu geregelt werden".

Am 17. März begann im Abgeordnetenhause die Specialdebatte, und endete am nächsten Tage mit der Annahme des erwähnten Gesetzes.

Die meisten cisleithanischen Erzbischöfe und Bischöfe hatten sich in Wien zur gemeinsamen Besprechung über die den sogenannten confessionellen Gesetzen gegenüber einzuhaltenden Schritte versammelt. Ihre Conferenzen begannen beim Cardinal-Fürsterzbischof Othmar Ritter von Rauscher am 12. März.

Am 17. März wohnten die dem Herrenhause angehörenden Kirchenfürsten der Sitzung in demselben bei. Sie überreichten dem Präsidium einen schriftlichen Quasi-Protest, worin sie sagen, daß sie das Concordat noch als zu Recht bestehend ansehen, also den Verhandlungen über das Gesetz nur so lange beiwohnen werden, „bis etwa die Stimmenmehrheit des Hauses, die begründete Forderung der Gerechtigkeit überhörend, sich dahin entschieden haben wird, in die Specialberathung des Gesetzes einzugehen."

Dann wurden die Debatten des Herrenhauses über die confessionellen Gesetze vertagt bis nach Ostern.

Am 19. März sah Wien in seinen Mauern — im geräumigen Musikvereinssaale — die bisher großartigste Katholikenversammlung. Es war eine Art polyglotten Festes. Unter den Rednern befanden sich auch die beiden jungen Fürsten Alfred und Alois Liechtenstein (Brüder). Das Hauptthema bildeten die sogenannten confessionellen Gesetze, deren Bedenklichkeit für Kirche und Staat allseitig beleuchtet wurde.

Zahlreich besucht war auch die Generalversammlung der St. Michaelbruderschaft am 12. April in dem nämlichen Locale.

Die Frucht der oberwähnten bischöflichen Conferenzen war eine „Erklärung der österreichischen Erzbischöfe und Bischöfe über die dem Reichsrathe vorgelegten, die Kirche betreffenden Gesetzentwürfe" ddo. Wien, 20. März 1874 — unterschrieben von drei Cardinälen (Prag, Wien und Salzburg), fünf Erzbischöfen (Olmütz, Lemberg ritus armeni, latini und rutheni, Zara), vierundzwanzig Bischöfen (obenan der Fürstbischof von Breslau) — die Bischöfe von Königgrätz, Triest-Capo d'Istria, Lesina, Cattaro, Trient, Veglia und Przemysl rit. lat. waren vertreten.

Die Hauptgedanken dieses zunächst an die Adresse des Herrenhauses gerichteten, ziemlich umfangreichen, weil mitunter auch mit einzelnen Detailbestimmungen der Gesetzvorlagen sich beschäftigenden Memorandums sind, die Zurückweisung der Staatsomnipotenz auch auf kirchlichem Gebiete und der rechtliche Fortbestand des Concordates. Der Schluß lautet: „Die Unterzeichneten hoffen klar gemacht zu haben, daß es ihnen unmöglich sei, dem Staate in einem anderen, als seinem eigenen Bereiche die oberste Gewalt zuzuerkennen. Wir wiederholen aber, daß wir die auf einen heiligen Vertrag gegründete Forderung der Gerechtigkeit nicht als erloschen ansehen, und in der Hoffnung, daß die Wahrheit sich Raum machen werde, sind wir bereit, den Anforderungen, welche die Staatsgewalt in dem Gesetzentwurfe über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche an uns stellt, insoweit zu entsprechen, als sie mit dem Concordate der Sache nach im Einklange stehen. Einer Zumuthung, deren Erfüllung das Heil der Kirche gefährden würde, dürfen und werden wir uns niemals fügen."

Auch erneuerten die Bischöfe in einer separaten Einlage, ddo. 20. März, die Bitte an die kaiserliche Regierung, wie sie dieselbe bereits am 2. Mai 1872 stellten, um Erleichterung des Wehrgesetzes für Candidaten des geistlichen Standes, worauf eine Intimation des Ministers für Cultus und Unterricht, ddo. 21. Mai 1874, des Inhaltes erfolgte, daß sich der Kaiser vorbehalten habe, für einzelne Candidaten des geistlichen Standes eine Begünstigung dort eintreten zu lassen, wo die Verhältnisse besonders berücksichtigungswerth erscheinen.

Schon als die Bischöfe in Wien versammelt waren, wurde ihnen im Wege der Nuntiatur eine „epistola encyclica ad Cardinales,

Archiepiscopos et Episcopos Imperii Austriaci," ddo. Rom 7. März, behändiget. Darin erwähnt der hl. Vater der früheren von ihm in der Allocution vom 22. Juni 1868 besprochenen Gesetze, und geht auf die neuen confessionellen Gesetzvorlagen über. Der hl. Vater sagt weiter, daß die „regiminis ecclesiastici potestas, ex ipsa Jesu Christi institutione, diversa prorsus est atque independens ab imperio politico; idcirco ipsum regnum Dei in terris regnum est societatis perfectae, quod continetur et gubernatur suis legibus, suis juribus, suis praepositis, qui pervigilant quasi rationem pro animabus reddituri non civilis societatis rectoribus, sed principi pastorum Jesu Christo, a quo dati sunt pastores et doctores nulli terrenae potestati in obeundo ministerio salutis obnoxii."

Darauf geht der Papst in eine detaillirtere Kritik der Gesetzvorlagen, zumal des Motivenberichtes, ein. Er fordert die Bischöfe auf, sobald möglich sich zu versammeln, und über die Art und Weise sich zu vereinbaren, in welcher am besten die Freiheit der Kirche zu schützen wäre. Er sagt, daß er am nämlichen Tage an den Kaiser von Oesterreich einen Brief gerichtet und ihn darin gebeten habe, „ne unquam permittere velit ut in amplissima ditione sua inhonestae servituti tradatur Ecclesia et catholici cives ejus imperio subjecti in summas angustias adducantur."

Im Abgeordnetenhause stellten fortgeschrittene Liberale wieder den Antrag auf Streichung der in's Ordinarium eingestellten Summe von jährlich 8400 fl. für die theologische Facultät in Innsbruck und auf die Entfernung der Jesuiten von derselben; fielen damit aber durch, indem am 24. März, dem Entscheidungstage, der Cultus- und Unterrichtsminister erklärte, daß es sich in dieser Frage nicht um die Jesuiten als solche, sondern um die Erhaltung der theologischen Facultät in Innsbruck handle, welche ohne Jesuiten keine Hörer haben, also von selbst aufhören würde. Er und der Minister ohne Portefeuille, Dr. Unger, betonten es, daß die gegenwärtigen theologischen Professoren, obgleich Jesuiten, österreichische Staatsbürger seien, und den Eid auf die Staatsgrundgesetze ohne Vorbehalt geleistet hätten, also ihre Bestellung zu Professoren staatsgrundgesetzlich vollkommen zulässig und unanfechtbar sei.

Am 10. und 11. April fand im Herrenhause die Generaldebatte über das erste Gesetz statt. Sie spann sich auf den 13. (Montag) fort,

Gegen das Gesetz sprachen Graf Falkenhayn als Wortführer der Minorität; die drei Cardinäle, die Fürstbischöfe von Brixen, Gurk und Lavant, Fürst Alfred Windischgrätz, Fürst Czartoryski; zuletzt Graf Leo Thun als Generalredner. Wie vorauszusehen war, wurde schließlich (am 13.) der Antrag der Minorität auf Uebergang zur Tagesordnung abgelehnt und in die Specialdebatte einzugehen beschlossen — mit 77 gegen 43 Stimmen, worauf alsbald die Kirchenfürsten mit vielen Mitgliedern der Minorität den Saal verließen. Die Specialdebatte wurde noch am selben Tage beendet, nachdem sie nicht mehr als drei Stunden in Anspruch genommen hatte.

Das Herrenhaus nahm aber außer ein paar anderen ganz unwesentlichen Aenderungen an den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses auch an §. 54, wo von der Verwendung der Ueberschüsse aus dem Kirchenvermögen zu anderen kirchlichen Zwecken die Rede ist, eine vor, indem es statt des Passus „nach Einvernehmung" des betheiligten Ordinariates, setzte: „im Einverständniß" mit dem Ordinariate. Das Abgeordnetenhaus beharrte in der Sitzung vom 16. April auf seiner — der Kirche ungünstigeren — Fassung, und das Herrenhaus gab nach.

Die ultraliberale Fraction im Abgeordnetenhause konnte die Niederlage in der Angelegenheit der Innsbrucker theologischen Facultät nicht verwinden. Ein Stimmführer dieser Partei, Fux, Stadtschreiber von Znaim, brachte in einer mit vielfach abgenützten Phrasen vollgepfropften Rede den Antrag ein auf Ausschließung der Jesuiten und der sogenannten affiliirten Ordens-Congregationen aus Oesterreich. Das Haus wies diesen Antrag am 15. April bei Namensabstimmung mit 147 gegen 21 Stimmen einem Confessions-Ausschusse zu. — Die Minister hatten sich vor der Abstimmung aus dem Hause entfernt.

Erfolg hatte der Antrag keinen.

Am 16. April nahm das Abgeordnetenhaus mit großer Majorität in der Generaldebatte die (eigentlich am vierten Platze stehende) Gesetzvorlage, „betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften" an. Am nächsten Tage schon geschah dies in zweiter und dritter Lesung. Darauf vertagte sich das Haus bis zum 23. April, wegen der mittlerweile am 20. April durch den Kaiser in Pest vollzogenen Eröffnung der Delegationen.

In der am 23. April begonnenen Generaldebatte über den Ent-

wurf des Gesetzes, „mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge des Pfründenvermögens zum Religionsfonde neu geregelt werden," sprachen Fürst Lobkowitz und die Cardinäle Josef Othmar R. von Rauscher und Fürst Friedrich Schwarzenberg dagegen. Die Cardinäle erklärten, daß die Bischöfe bereit seien, eine namhafte Besteuerung des Kirchengutes zuzulassen; nur möge man mit ihnen verhandeln. Darauf erwiderte der Cultusminister, es sei allerdings richtig, daß bis in die jüngste Zeit Anträge seitens der Bischöfe eingelaufen sind. Die Antwort darauf sei das vorliegende Gesetz. Der Staat müsse eben auch auf diesem Gebiete seine Selbständigkeit wahren. Der Eintritt in die Specialdebatte wurde mit 66 gegen 20 Stimmen beschlossen, und am nächsten Tage der Regierungs-Entwurf in der Fassung des Ausschusses in zweiter und dritter Lesung angenommen, aber mit wesentlichen Aenderungen des diesbezüglichen Beschlusses des Abgeordnetenhauses, indem speciell die Besteuerungsscala zu Gunsten der steuerpflichtigen Objecte geändert wurde, weshalb der Gegenstand wieder an das Abgeordnetenhaus zurückgeleitet werden mußte. Dieses trat den Aenderungen des Herrenhauses bei (1. Mai).

Der Gesammtertrag dieser Steuer blieb hinter der Erwartung der Regierung zurück. Daher denn die sogenannte Staatssubvention von der bisherigen halben Million von der Regierung pro 1876 auf nur 600.000 fl. erhöht wurde. Eine auf die Anfrage des Bischofs von Linz vom 6. Mai 1876 erfolgte Entscheidung des hl. Vaters, ddo. 29. Mai, machte es überhaupt den Bischöfen möglich, bei der Betheilung dürftiger Seelsorger aus obiger Subvention zu cooperiren.

Ueber den Entwurf eines Gesetzes „über die äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften" begann die Generaldebatte im Abgeordnetenhause am 25. April. Nachdem vier Redner gegen, und fünf für die Vorlage gesprochen, wurde das Eingehen in die Specialdebatte mit bedeutender Majorität beschlossen, und dieselbe am 28. eröffnet. Der Znaimer Stadtschreiber Fux beantragte für die Specialdebatte das Amendement: daß zur Errichtung neuer Klöster ein Reichs-Gesetz nöthig, und der Abgeordnete Kopp stellte den Antrag, daß der Eintritt in ein österreichisches Kloster nur österreichischen Staatsbürgern gestattet sei, und kein Kloster einem Vorsteher unterstehen dürfe, der nicht österreichischer Staatsbürger ist, und in Oesterreich seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Das Haus nahm diese Amendements an; der Cultus-

minister aber erklärte, daß die Regierung nicht zustimmen könne. In der zweiten Lesung am 29. April wurden sie abgelehnt und die Berathung über das sogenannte Klostergesetz zu Ende geführt mit dessen Annahme in dritter Lesung am 1. Mai.

Am 6. Mai nahm das Herrenhaus den Gesetzentwurf, betreffend „die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften" ohne Debatte in der Fassung des Abgeordnetenhauses an.

Die kaiserliche Sanction der zwei ersten sogenannten confessionellen Gesetze über die sogenannten äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche und über die Pfründenbesteuerung erfolgte am 7. Mai in Buda-Pest.

Während man in Cisleithanien mit dem Projecte der obligatorischen Civilehe noch innehielt, berieth (6. Mai) in Ungarn das Subcomité des kirchenpolitischen Ausschusses über die Einführung derselben. Sämmtliche Mitglieder, auch der Cultusminister, erklärten sich im Principe für die obligatorische Civilehe. Der Justizminister wurde aufgefordert den auf das Eherecht bezüglichen Theil des bürgerlichen Gesetzbuches noch in diesem Jahre vorzulegen. Doch — man sagte auf höhere von Wien erfolgte Weisungen — wurde die Debatte über die Einführung der Civilehe auf unbestimmte Zeit vertagt.

In der am 9. Mai in Pest — wo unmittelbar früher auch die meisten Mitglieder des ungarischen Episkopates unter dem Vorsitze des Fürstprimas Cardinal Simor zu einer Conferenz versammelt waren, um zunächst über das, der katholischen Kirche nachtheilige, die Reform der Mittelschulen betreffende, Gesetz sich zu berathen — stattgefundenen Sitzung des Finanzausschusses der Reichsraths-Delegation interpellirte der Berichterstatter Dr. Schaup den Minister des Aeußeren, Graf Andrassy darüber, welche Stellung derselbe gegenüber den „provocatorischen" Aeußerungen des Vaticans anläßlich der neuen confessionellen Gesetze eingenommen habe. Graf Andrassy erwiderte: Es sei in Angelegenheit der Encyklica von Seite des Ministeriums des Aeußern eine einzige Note erlassen worden, beiläufig folgenden Inhaltes: Diejenigen, welche die Encyklika inspirirten, waren vielleicht zu wenig von dem Bestreben geleitet, einer Collision zwischen Kirche und Staat vorzubeugen. — Die neuen Gesetze seien durchaus nicht dogmatischer Natur, sondern in dem souveränen Gesetzgebungsrechte des Staates begründet.

Die Regierung werde auch in ihrer erschwerten Lage nichts thun,

was eine Collision zwischen Kirche und Staat provociren würde; aber den Gesetzen des Staates in jedem Falle Achtung verschaffen und seine Rechte wahren.

In der nämlichen Sitzung vom 9. Mai beantragte Dr. Groß, den Botschafterposten beim hl. Stuhle in Rom zu streichen; denn der Kirchenstaat als solcher habe aufgehört; Oesterreich stehe der Curie als einem confessionellen Oberhaupte gegenüber, das zufällig im Auslande weilt, und die Gesandtschaft am k. italienischen Hofe vermöchte ja auch die etwaigen Geschäfte der Botschaft zu versehen. Minister Graf Andrassy that dar, daß und warum dies nicht geschehen könne. Der Antrag des Dr. Groß wurde abgelehnt.

Erst nach der Sanctionirung der beiden ersten sogenannten confessionellen Gesetze brachten die Blätter das Schreiben, gefertigt von drei im Herrenhause anwesend gewesenen Cardinälen, an den Papst ddo. 26. März über das, was den neuen Gesetzen gegenüber geschehen, und die Antwort des hl. Vaters ddo. 29. April, worin er dem Eifer der Bischöfe in der Wahrung der kirchlichen Rechte — zumal auch durch ihre Reden im Herrenhause, Anerkennung zollt.

Am 20. Mai sanctionirte Se. Majestät der Kaiser das dritte sogenannte confessionelle Gesetz, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften.

Im Schreiben ddo. 13. Mai 1874 an den ruthenischen Erzbischof von Lemberg, Sembratowicz, und die übrigen Bischöfe des nämlichen Ritus, schärft der hl. Vater, ausgehend von der Bestimmung des Papstes Gregor XVI., daß an den liturgischen Gebräuchen der Kirche nichts geändert werden dürfe, selbst nicht unter dem Vorwande der Wiederherstellung alter Ceremonien, so lange der apostolische Stuhl nicht seine Genehmigung dazu ertheilt, neuerlich ein, daß sich nach diesen Grundsätzen auch die liturgische Disciplin der Ruthenen zu richten habe. — Dem hl. Vater war es nicht unbekannt, daß sich schismatische Bestrebungen auch unter den österreichischen Ruthenen bemerkbar machen.

Im croatischen Landtage gelangte ein neues Schulgesetz zur Vorlage und Verhandlung, welches die Communalschulen — wie anderwärts — zu confessionslosen Schulen stempelt.

Am 20. October 1874 eröffnete im Namen des Kaisers der Ban von Croatien die neue Universität zu Agram.

Der Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der sogenannten Alt-

katholiken in Oesterreich gelangte im Abgeordnetenhause am 16. und 17. März zur Verhandlung. Die dabei anwesenden Minister stimmten dagegen. Recht ungelegen kam den Liberalen, die sich für die Altkatholiken, freilich nicht um dieser selbst willen, interessirten, ein Hirtenschreiben des Cardinal-Fürsterzbischofes von Wien ddo. 7. April 1875, worin derselbe den „Alt"-katholicismus gehörig beleuchtet, seine Apostel, als Alois Anton und Andere nach Gebühr kennzeichnet, aber auch darthut, warum Preußen in seinem „Culturkampfe" recte „Vernichtungskampfe" gegen die katholische Kirche die neue Secte so auffallend begünstige. Darauf erwiderte der „Obmann des Kirchenrathes" der altkatholischen Gemeinde in Wien mit einem „offenen Schreiben", worin er sich mehr in Invectiven gegen den Cardinal ergeht, als seine Sache vertheidigt.

Am 29. Juni 1875 verschied Kaiser Ferdinand I. in Prag, wo er seit seiner Verzichtleistung auf den Kaiserthron seinen ständigen Aufenthalt genommen hatte. Seine Wohlthätigkeit für Kirchen und fromme gemeinnützige Institute war unerschöpflich. Gegen zwei Millionen hatte er alljährlich darauf verwendet. (Er war als ältester Sohn des Kaisers Franz I. und der Prinzessin beider Sicilien, Maria Theresia, am 19. April 1793 zu Wien geboren. Am 28. September 1830 zum Könige von Ungarn gekrönt, succedirte er seinem Vater als Kaiser am 2. März 1835, nachdem er sich 1831 mit der Prinzessin Maria Anna Carolina Pia von Sardinien vermählt hatte. Wien sah er lebend nicht mehr. Am 4. Juli Nachts 11 Uhr traf seine Leiche dort ein und wurde am 6. Juli in die kaiserliche Gruft bei den P. P. Kapucinern eingesenkt. Bei der Leichenfeierlichkeit waren unter anderen fürstlichen Persönlichkeiten auch die Kronprinzen von Preußen, Rußland und Italien zugegen.)

Einen völligen Bruch mit der katholischen Kirche und ihrem Dogma von der Unauflöslichkeit der Ehe involvirte der neue ungarische Civilehegesetz-Entwurf, indem derselbe nicht nur Ehen zwischen Juden und Christen, sondern sogar auch die Wiederverehelichung geschiedener Katholiken gestattet. Damit verband er die Einführung von Civilstandsregistern. Und doch befürwortete der nie consecrirte „Bischof" Michael Horvath († 18. August 1878) als designirter Nachfolger des verstorbenen Deak im Landtage in seiner Programmrede die Einführung der obligatorischen Civilehe. — Wie schon

erwähnt, war dieser Herr seiner Zeit nur von der ungarischen revolutionären Regierung zum Bischof von Czanad ernannt worden, erhielt aber weder die päpstliche Confirmation, noch die Consecration. Unter derselben verwaltete er das Cultusministerium.

Am 24. November 1875 Nachmittags 3 Uhr verschied der Cardinal-Fürsterzbischof von Wien, Josef Othmar Ritter von Rauscher, an den Folgen einer Lungenentzündung, die er sich am 12. desselben Monates zugezogen hatte. Die außerordentliche Theilnahme, die alle Schichten während seiner Krankheit an den Tag legten, zeigte sich auch bei seinem Begräbnisse am 27. November. Selbst der Kaiser wohnte der Leichenfeierlichkeit nach seinem einstmaligen Lehrer im Stefansdome bei. Cardinal Rauscher war geboren in Wien am 6. October 1797. Die Priesterweihe erhielt er am 27. August 1823. Nachdem er zwei Jahre als Caplan in Hütteldorf bei Wien gewirkt, wurde er Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes am k. k. Lyceum in Salzburg; 1832 Director der orientalischen Akademie in Wien; 1849 Fürstbischof von Seckau in Graz; 1855 Erzbischof von Wien. Daß er ein hervorragend wissenschaftlich gebildeter Mann, ein heller Kopf war, wagte Niemand zu bestreiten. Oesterreich verlor an ihm einen treuen Patrioten; die Kirche einen Bischof, der in den schwierigsten Zeitverhältnissen energisches Eintreten für ihre Rechte mit weiser Klugheit zu vereinigen wußte.

Sein Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle von Wien wurde der dortige bereits erwähnte Weihbischof Dr. Johann Kutschker.

Die Reichsraths-Verhandlungen des Jahres 1875 boten einiges auch kirchlich Interessantes. Die Ehegesetzgebung schien Einigen im Abgeordnetenhause noch nicht hinreichend fortgeschritten zu sein. Sie brachten mehrere Aenderungen des bisher geltenden bürgerlichen Eherechtes in Vorschlag; so insbesondere, daß das Hinderniß der höheren heiligen Weihen und der feierlichen Ordensgelübde für aus der katholischen Kirche austretende Priester; für Ordensbrüder aber schon dann aufzuhören habe, wenn sie den Orden verlassen. Noch mehr Anstoß nahmen sie an der bisherigen Bestimmung der Unauflöslichkeit einer sogenannten gemischten Ehe, das ist einer Ehe, die schon bei ihrer Abschließung eine gemischte war, auch für den nicht katholischen Ehetheil. Fernerhin solle nur die Beschaffenheit der Ehe zur Zeit ihrer verlangten Trennung maßgebend sein; also der nicht katholische Theil

sich noch bei Lebzeiten des anderen, katholisch bleibenden, verehelichen dürfen.

Am 9. Februar 1876 nahm das Abgeordnetenhaus die ganze Ehegesetznovelle nach dem Wortlaute des Ausschußantrages in zweiter Lesung an. Dabei hatte es vorläufig sein Bewenden.

Speciell Tirol fand sich durch diese Reichsraths-Session berührt. Dr. Wildauer stellte den Antrag, daß das neue Schulgesetz, insoferne es die vollkommene Trennung der Schule von der Kirche bezweckt, auch in Tirol rückhaltslos zur Geltung zu kommen habe. Dieser Antrag wurde im Herrenhause mit 34 gegen 34 Stimmen abgelehnt, — aus Grund seiner augenblicklichen Unopportunität.

Der Cultusminister gestattete im Verordnungswege die förmliche Constituirung zweier evangelischer Gemeinden zu Innsbruck und Meran.

Gegen dieses, als Verletzung des Landesgesetzes aufgefaßte Vorgehen des Ministeriums verlas am 9. März 1876 der Obmann des conservativen Landtagclubs, Graf Anton Brandis, einen Protest.

„Wir erachten es für unsere Pflicht, diese Versammlung zu verlassen — heißt es zu Ende — deren verfassungsmässige Thätigkeit die Regierung nicht achtet." Sofort verließen sämmtliche conservative Abgeordnete den Landtagssaal, wodurch das Haus nicht mehr beschlußfähig wurde.

In Folge dessen wurde der Landtag im Auftrag des Kaisers wegen „pflichtwidrigen Benehmens der Mehrheit seiner Mitglieder" vorläufig geschlossen.

In feierlicher Weise vollzog sich in Bozen am 23. Juni die Erneuerung des „Herz-Jesu Bundes" zur Erinnerung an die glänzenden Siege, die Tirol über die bairischen und französischen Truppen im Anfange dieses Jahrhunderts erfochten und zur Erflehung der Glaubenseinheit.

Das kaiserliche Patent vom 23. Jänner 1877 löste den Tiroler-Landtag ganz auf unter Anordnung von Neuwahlen. [1])

[1]) Im Landtage (October 1878) wurden zwei Interpellationen eingebracht, nämlich: ob die Regierung die Verletzung des Landesgesetzes vom 7. April 1866, wodurch die Bildung von Protestantengemeinden vom Landtagsbeschluß abhängig gemacht wurde, in Zukunft auch noch dulden wolle? und — ob die Regierung die ungesetzliche Art der Constituirung der zwei Protestantengemeinden zu Inns-

Das von der Regierung eingebrachte Klostergesetz, nämlich über die äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften, war, wie schon erwähnt, vom Abgeordnetenhause mit einigen Aenderungen angenommen werden. Das Herrenhaus verschärfte es zum Theile noch. Nach der am 14. Jänner 1876 begonnenen und dann am 15. und 17. fortgesetzten zweiten und dritten Lesung wurde es zwar angenommen, mußte aber an das Abgeordnetenhaus der einzelnen Modificationen wegen zurückgeleitet werden. Die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes sind Ausnahms-Maßregeln zu Ungunsten der Klöster, eingegeben vom Geiste des Mißtrauens gegen sie, als staatsgefährliche Institute, deren polizeiliche Ueberwachung nothwendig sei. Wie durch das neue Besteuerungsgesetz vom Jahre 1874 finanziell, so müßten durch dieses Gesetz die Klöster in ihrem inneren Bestande ruinirt werden.

Bezüglich des soeben bemeldeten „Klostergesetzes" beschloß der confessionelle Ausschuß des Abgeordnetenhauses, am 27. Jänner 1876, mit 11 gegen 5 Stimmen die en bloc Annahme der Fassung des Herrenhauses, obwohl der Cultusminister erklärte, daß die Regierung das Gesetz, so, wie es vorliege, der Krone zur Sanction nicht empfehlen könne.

In der Denkschrift unter dem Titel: „Erklärung der österreichischen Erzbischöfe und Bischöfe über den im Reichsrathe verhandelten, die klösterlichen Genossenschaften betreffenden Gesetzentwurf" ddo. „Im Jänner 1876" beleuchteten 30 Erzbischöfe und Bischöfe (an deren Spitze die beiden Cardinäle und Fürsterzbischöfe von Prag und Salzburg) mit dem Administrator des Erzbisthums Lemberg rit. arm. und den drei Capitularvicaren der Diöcesen Lesina, Sebenico und Parenzo-Pola, das Unbillige, Gehässige, und mit der katholischen Lehre und Anschau-

---

bruck und Meran — ungesetzlich, weil die Presbyterien theilweise aus Ausländern bestehen — billige oder eine Aenderung eintreten lassen wolle?

Die Antwort des k. k. Statthalters Graf Taaffe lautete auf die erste Interpellation dem Sinne nach: „Reichsrecht bricht Landrecht"; — auf die zweite aber, daß die Mitglieder des Presbyteriums kein öffentliches Amt bekleiden, mithin nicht im Sinne des Artikel III des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 nothwendig die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen müssen.

Damit gaben sich die Interpellanten nicht zufrieden. Am 16. October brachten sie den Antrag einer Adresse an den Kaiser ein, worin sie um Schutz und Abhilfe wider die (nach ihrer Ansicht geübte) Vergewaltigung des katholischen Volkes in Tirol bitten.

ung Unverträgliche des Klostergesetzentwurfes. Der Schluß dieses zutreffenden Actenstückes lautet: „Der Beruf und das Wirken der Klöster liegt offen vor aller Welt. Sie haben das Recht zu verlangen, daß man sie nach dem beurtheile, was sie leisten und thun; nicht nach dem, was Mißtrauen und Verdächtigung ihnen unterlegt. Sie beanspruchen keine besonderen Staatsprivilegien, sondern den allgemeinen Schutz des Gesetzes und die Freiheit, wie sie jeder Staatsbürger besitzt.

Sie sind um so mehr dazu berechtiget, als ihre Thätigkeit dem allgemeinen Besten dient. Sie haben daher das Recht, sich schwer verletzt zu fühlen durch einen Ausnahmszustand, den man ihnen zu bereiten im Begriffe steht, welcher sie bedrückt anstatt fördert, ihren Bestand gefährdet anstatt sichert, ihr Leben verdächtiget ohne Gründe zu haben oder Beweise zu erbringen.

Die unterzeichneten Bischöfe geben sich daher der sicheren Hoffnung hin, ein Gesetz solchen Inhaltes und von so verderblicher Wirkung werde nicht zu Stande kommen. Sollten sie jedoch in dieser vertrauensvollen Erwartung sich getäuscht finden, so müssen sie pflichtgemäß gegen ein Gesetz Verwahrung einlegen, welches eine der Lehre Jesu entsprechende, von der Kirche gebilligte, und zum Heile der Seelen gereichende Form des christlichen Lebens zu schädigen geeignet ist; ein Gesetz, welches die Gleichberechtigung und die persönliche Freiheit des Staatsbürgers, die Würde der Religion, die Ehre der katholischen Kirche und der Mitglieder des Ordensstandes in gleichem Maße verletzt. Und insbesondere müßten sie gegen die Unterstellung protestiren, als ob die katholische Kirche jemals einen religiösen Orden gestatten oder billigen könnte, dessen Beruf und Wirksamkeit jene mißtrauischen, verdächtigenden Maßregeln, welche in dem vorliegenden Gesetzentwurfe zum Ausdruck kommen, verdienen würde."

Ob diese bischöfliche Erklärung auf das Ministerium einen Einfluß geübt hat? — Dem sei wie es wolle; am 18. Februar beschloß der Ministerrath definitiv, das Klostergesetz in seiner gegenwärtigen Fassung nicht zur kaiserlichen Sanction zu empfehlen. Das Abgeordnetenhaus ließ sich auch dadurch nicht irre machen, sondern nahm am 21. Februar das „Klostergesetz" in der Fassung des Herrenhauses an.

Im November 1876 theilte der Cultusminister auf eine bezügliche Interpellation mit, daß der Kaiser das „Klostergesetz" nicht sanctionirt;

aber ihn — den Minister — zur Einbringung eines neuen Klostergesetz-Entwurfes ermächtiget habe.

Am 4. April verschied der Cardinal und Fürsterzbischof von Salzburg, Maximilian Josef von Tarnoczy (geboren 24. October 1806 zu Schwaz in Tirol, Erzbischof seit 1850). Zu seinem Nachfolger wählte das dortige Metropolitancapitel den Abt des uralten Benedictinerstiftes St. Peter zu Salzburg, Dr. Albert Eder (geb. 30. Jänner 1818 zu Hallein), präconisirt im geheimen Consistorium vom 29. September; consecrirt zu Salzburg am 22. October; mit dem Pallium daselbst decorirt am 24. October.

Endlich erschien im Abgeordnetenhause — October 1876 — die Regierungsvorlage über die definitiv sein sollende Dotations-Aufbesserung der katholischen Seelsorger, und wurde da nicht dem finanziellen, sondern dem confessionellen Ausschusse zugewiesen. Der Entwurf befriedigte die darbenden Seelsorger nicht vollkommen.

Die vom Abgeordnetenhause beschlossene, oben besprochene Ehegesetz-novelle wurde vom confessionellen Ausschusse des Herrenhauses nicht unwesentlich modificirt. Sie schließt nämlich auch fernerhin die Ehe zwischen Christen und Nichtchristen aus, d. h., sie hält das Ehehinderniß der „Religionsverschiedenheit" aufrecht, und untersagt auch fernerhin die Wiederverheirathung getrennter Ehegatten (bei Lebzeiten eines Theils), von denen der eine Theil bei Eingehung der Ehe katholisch war, selbst für den Fall, wenn beide Theile aus der katholischen Kirche austreten. Wohl aber sollen die Ehehindernisse der höheren Weihen und des Ordensgelübdes erlöschen, sobald die Betreffenden aufhören Mitglieder der Kirche zu sein, welche ihnen eine Eheschließung nicht gestattet. (Das Abgeordnetenhaus wollte, wie schon bemerkt, das zweite Ehehinderniß durch den bloßen Austritt aus dem Orden erlöschen lassen.)

Bei der zweiten Lesung der Ehegesetznovelle im Herrenhause führte die lebhafte und interessante Generaldebatte am 19. und 20. Februar 1877 zu einem den Liberalen unerwarteten, und nichts weniger als angenehmen Resultate. Es wurde zwar der Antrag des Fürsterzbischofes von Wien Dr. Johann Rudolf Kutschker auf Uebergang zur einfachen Tagesordnung in namentlicher Abstimmung mit 53 gegen 39 Stimmen abgelehnt; dagegen aber der Antrag des Fürsten Friedrich Liechtenstein auf Uebergang zur motivirten Tagesordnung, welcher da lautete: „In der zuversichtlichen Erwartung, daß die hohe

Regierung in naher Zukunft ein vollständiges bürgerliches Ehegesetz einbringen werde, wolle das hohe Haus beschließen, über den dermaligen von der Commission beantragten Gesetzentwurf zur Tagesordnung überzugehen", mit 57 Stimmen gegen 32 angenommen (20. Februar). Auch die anwesenden Kirchenfürsten stimmten mit Ja, nachdem früher der Fürsterzbischof von Wien in seinem und ihrer Aller Namen die Erklärung abgegeben hatte: „In der Voraussetzung, daß das in Aussicht genommene Ehegesetz in keiner Beziehung mit den Principien der katholischen Kirche in Widerspruch stehen wird, nehmen die Bischöfe keinen Anstand, dem gestellten Antrage auf motivirte Tagesordnung beizustimmen".

Für diesmal gelangte also das aus der Initiative des Abgeordnetenhauses hervorgegangene fragmentarische Ehegesetz zum Falle.

Vom 16. bis inclusive 28. April waren die meisten österreichischen Bischöfe Cisleithaniens — entweder in Person oder mittelst Stellvertreter — zur Besprechung kirchlicher Angelegenheiten abermals in Wien versammelt. Sie richteten eine Zuschrift an den k. k. Minister für Cultus und Unterricht. In einer Immediat-Eingabe an Sr. Majestät den Kaiser schilderten sie dem Monarchen die bedenklichen, durch die neueste Gesetzgebung geschaffenen Schulzustände und in einer zweiten — gleichfalls nicht für die Oeffentlichkeit bestimmten Adresse — baten sie den Monarchen, das Mögliche zur Erleichterung der vom Papste in der Allocution vom 12. März geschilderten Nothlage zu thun. Endlich richteten sie an den hl. Vater selbst anläßlich seines nächsten fünfzigjährigen Bischofjubiläums eine Ergebenheitsadresse.

Die katholische Generalversammlung Oesterreichs, welche, nachdem der hl. Vater mit Breve ddo. 19. März den Veranstaltern seinen Segen verliehen, in Wien vom 1. bis inclusive 3. Mai tagte, verlief in bester Ordnung.

In meisterhaften Reden zeichneten insbesondere Graf Leo Thun (1. Mai) die traurigen Schulzustände und Prinz Alois Liechtenstein die nicht minder desperate sociale Lage, wie sie der doctrinäre unpraktische Liberalismus geschaffen.

Die Resolutionen des allgemeinen österreichischen Katholikentages betreffen: Katholisches Leben; Schule; Sociales; Kunst- und Vereinsthätigkeit.

In der solennsten Weise beging der katholische Gesellenverein in Wien am 4. Juli die fünfundzwanzigjährige Jubelfeier seines Bestehens.

Das altehrwürdige Benedictinerstift Kremsmünster aber feierte im August 1877 (17. bis incl. 20.) unter aufrichtiger Theilnahme — auch von Seite der Regierung — das Fest seines 1100jährigen Bestehens. (Gestiftet wurde es vom Baiern-Herzoge Thassilo II.) Vom 28. September bis 1. October 1877 feierte das gleiche Andenken das auch vom Herzoge Thassilo II. gestiftete weltpriesterliche Collegiatstift Mattsee im Salzburgischen.

Schon als die sogenannte Orientfrage nur erst als schwarzer Punkt am politischen Himmel stand, drohte der österreichisch-ungarische Ausgleich über die Bankfrage u. dergl. zu scheitern. Das ganze ungarische Ministerium Tißa hatte am 7. Februar seine Dimission genommen. Zwar kam in letzter Stunde die Verständigung mühsam zu Stande und Tißa blieb am Ruder von Transleithanien, aber dennoch ging es mit den Ausgleichsversuchen nicht vorwärts. Die Ungarn meinten von ihren Forderungen nicht ablassen zu sollen.

Aus ähnlicher Ursache dimissionirte das ganze cisleithanische Ministerium im Jänner 1878; doch reactivirte es sich schon nach einigen Tagen. Endlich kam im Juli 1878 der Ausgleich über die Bankfrage, und was damit zusammenhing, zu Stande.

§ 7. Die katholische Kirche in Preußen.

Am 7. Juni 1840 starb König Friedrich Wilhelm III. von Preußen und folgte ihm sein Sohn Friedrich Wilhelm IV. in der Regierung. Der neue König faßte sein Verhältniß zur Kirche richtiger auf, als sein Vater, und war entschlossen dem positiven Christenthume den ihm gebührenden Einfluß möglichst wieder zu verschaffen, den es unter dem Cultusminister Altenstein durch die vereinten Bemühungen der Hegelianer und Rationalisten beinahe ganz verloren hatte. Er entließ die beiden Erzbischöfe von Köln, Clemens August, Freiherr von Droste-Vischering, und von Posen, Martin von Dunin, ihrer Haft, gewährte selbst den Altlutheranern ein großes Maß von Religionsfreiheit und ernannte den christlich gesinnten Eichhorn zum Cultusminister, um mit seiner Mitwirkung der systemmäßig, insbesondere durch die in den Schullehrerseminarien nach Adolf Diesterweg's († 1866) Plan gebildeten (verbildeten?) glaubenslosen Schullehrer betriebenen Entchristlichung des Volkes Einhalt zu thun — was freilich keine so leichte Sache

war. Die „Berliner Freien" und die „Lichtfreunde" mit ihren Koryphäen Pastor Wislicenus zu Halle, Uhlich von Magdeburg und Regimentscaplan (protestantisch) Rupp zu Königsberg, blieben des Ministers unversöhnliche Gegner. Selbst daß der König gemeinschaftlich mit England 1841 ein protestantisches (anglo-preußisches) Bisthum St. Jacob zu Jerusalem stiftete,[1] hatte nicht den Beifall der rationalistischen Opposition. Erst dem späteren Cultusminister von Raumer gelang es, Manches durchzusetzen, was Eichhorn vergebens angestrebt hatte — so zumal die Reform des Volksschulwesens (1854) obwohl auch sein Schulregulativ immer heftig angefochten wurde. Dem unchristlichen Liberalismus war es das verderblichste Stück, welches die kirchlich-politische Reform zu Tage gebracht hat.

Die preußische Verfassung vom 5. December 1848 (vom Könige revidirt und publicirt am 31. Jänner, beschworen am 6. Februar 1850) gewährleistete im Artikel XII[2] auch der römisch-katholischen Kirche Selbstständigkeit in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten und hebt im Artikel XIII. das Placet auf.[3]

Aber zunächst die Artikel über das Unterrichtswesen (XX—XXV) veranlaßten schon (1850) einige Bischöfe insbesondere den von Breslau, Melchior von Diepenbrock, ihren Geistlichen den Eid auf die Verfassung nur mit dem Vorbehalte der Rechte der katholischen Kirche zu gestatten, was der genannte Fürstbischof von Breslau in einem Schreiben an den k. Unterrichtsminister von Ladenberg rechtfertigte. Demungeachtet bestand das Ministerium auf der unbedingten Eidesleistung der in Staatsämtern angestellten katholischen Geistlichen, widrigens sie von

---

[1]) Mitunter auch zu dem Zwecke, daß „die orientalischen Kirchen gegen das Umsichgreifen des römischen Stuhles gestärkt werden sollten". — Erster Bischof wurde Dr. Alexander, aus einer deutschen jüdischen Familie, bisher Professor der hebräischen und rabbinischen Literatur zu London.

[2]) In der revidirten Verfassungs-Urkunde hat dieser Artikel die Nummer XV. Er ist gleichlautend mit dem Artikel XVII der deutschen Grundrechte (Artikel CXLVII der Reichsverfassung von 1849): „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig" — ohne den hier befindlichen Zusatz — „bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen".

[3]) Die Denkschrift der deutschen Bischöfe von 1872 sagt: „Unter allen deutschen Verfassungs-Urkunden dürfte die preußische vom 31. Jänner 1850, Artikel XV bis XVIII die rechtmäßige Selbständigkeit der römisch-katholischen, wie der evangelischen Kirche in der klarsten und umfassendsten Weise verbrieft haben."

ihrem Amte suspendirt, und im Disciplinarwege entfernt werden sollen. Endlich fand man einen Ausweg in dem von solchen Geistlichen *vor* oder wohl auch *nach* der Eidesleistung *schriftlich* gemachten Vorbehalte, eigentlich *Willensmeinung*, in welcher der schwörende Priester erklärt, daß „der neue Eid die Rechte der Kirche, und seine (des Priesters) Verpflichtungen gegen dieselbe nicht beeinträchtigen; folglich auch seine kirchliche Stellung in Nichts ändern kann." Eine solche Erklärung fand das k. Ministerium (25. April 1850) unbedenklich.

Einige spätere ministerielle Verfügungen und Zusätze erregten ebenfalls, als theilweise Beschränkung des früher Zugesicherten, Besorgnisse, und riefen Reclamationen der Bischöfe hervor (so schon jene von Juli 1849). Dies geschah insbesondere auch bezüglich der Ministerialverordnungen vom 22. Mai und 16. Juli 1852, welche den Jesuiten- und Redemtoristen-Missionen in Gegenden von überwiegend protestantischer Bevölkerung Hindernisse in den Weg legen und — was auch schon früher der Fall war — inländischen Candidaten der Theologie das Studium im Collegium germanicum in Rom, an der dortigen Propaganda, oder auf Anstalten, welche von Jesuiten geleitet werden, ohne vorgängige Erlaubniß der Regierung, nicht gestatten.

Zugleich wurden die Behörden angewiesen, ausländischen Jesuiten und Geistlichen, welche in Jesuiten-Anstalten studirt haben, die Niederlassung in Preußen nicht zu gewähren. Diese Maßregeln wurden jedoch in praxi nicht strengstens gehandhabt; vielleicht weil in der Immediat-Einlage an den König vom 14. December 1852 die katholischen Mitglieder beider Kammern dieselben zur Sprache brachten. Darin baten sie auch um die Errichtung eines eigenen katholischen Ministerial-Departements unter einem katholischen Chef für die katholisch-kirchlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Die Katholiken Preußens vermißten noch immer eine rein katholische Universität, und beklagten sich, daß bei Besetzung von Staatsämtern und Professuren auf sie zu wenig Rücksicht genommen;[1]) daß katho-

[1]) An der Universität zu Königsberg wurden noch immer bis in die neueste Zeit *Katholiken* so wenig wie *Juden* zur Docentur zugelassen. Die katholischen Studirenden der „paritätischen" Universität Bonn reichten am 19. Februar 1862 eine Beschwerde ein wegen „Zurücksetzung des katholischen Elementes", welcher sich jene von Münster mit 430 Unterschriften, auch studirende Preußen zu Tübingen und München anschloßen.

lisches Stiftungsvermögen zu Gunsten von Protestanten verwendet, daß die katholische Presse beengt werde, wovon unter Anderen auch die Unterdrückung der „Deutschen Volkshalle" in Köln (1855) einen Beweis lieferte. Insbesondere steht das den weltlichen Richtern eingeräumte Recht, die von von Tisch und Bett Geschiedenen eingegangenen anderweitigen Ehen für giltig zu erklären, mit dem katholischen Dogma von der Unauflöslichkeit des Ehebandes im Widerspruche.

Im Jahre 1854 fand die Regierung die Abhaltung der Generalversammlung der katholischen Vereine in Köln nicht zu gestatten. — Die Haltung des katholischen Clerus während der Revolutionsperiode war im Ganzen eine durchweg musterhafte; um so kränkender also der Verdacht, welchen der Minister des Innern, von Westphalen, (1854) in einer Circular-Verfügung gegen denselben aussprach, als ob er mit der Demokratie in Verbindung stände, und mit dieser gegen Rußland aufreize. So war es auch nicht eben ein Beweis von Toleranz, daß noch im Jahre 1860 der katholische Priester Müller wegen der Führung der Frohnleichnamsprocession durch Charlottenburg zur Strafe gezogen wurde.

Zwei preußische Bischöfe wurden vom Papst Pius IX. mit dem Purpur geschmückt; nämlich (1850) Johann von Geißel, seit 1842 Coadjutor (cum jure successionis), dann nach Clemens August's Tod (19. October 1845) sein Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle von Köln; und Melchior Freiherr von Diepenbrock, Fürstbischof von Breslau. Unter schwierigen Verhältnissen hatte dieser Letztere (geboren 6. Jänner 1798 zu Bocholt, im ehemaligen Territorium des Bisthums Münster) sein Amt angetreten, zu dessen Annahme er (damals Domdechant und Generalvicar zu Regensburg; früher des Bischofs Michael von Sailer Secretär) nur durch den ausdrücklichen Wunsch Papst Gregor's XVI. bewogen werden konnte. Das Breslauer Domcapitel wählte ihn am 15. Jänner 1845, zum Fürstbischofe. Durch päpstliches Breve vom 24. April bestätiget, ward er zu Salzburg vom Cardinal und Fürsterzbischofe Friedrich Fürsten von Schwarzenberg am 8. Juni consecrirt. Am 27. Juni erfolgte seine Inthronisation. Trefflich wußte er Festigkeit und Milde in seinem Thun zu vereinigen. Mit demselben Muthe, mit welchem er für das gute Recht der Kirche einstand, rief er in den gefahrvollsten Tagen (1848), als der Reichstag in Berlin die Einhebung der Steuern untersagte, den Gläubigen das

Wort des Herrn zu: „Gebet dem Kaiser (Könige), was des Kaisers ist;“ und als es sich um die Wahlen zur neuen Nationalversammlung handelte, legte er ihnen ebenso eindringlich (mit Hirtenschreiben ddo. am Feste der Menschwerdung Jesu Christi 1848) ihre Pflichten als Wähler ans Herz. In seinem Hirtenschreiben vom 10. Juni 1852 nahm er öffentlich die Missionen wider die amtlichen Angriffe in Schutz. Dagegen richtete der Berliner protestantische Oberkirchenrath Hahn einen Erlaß ddo. 29. Juli, in welchem er einige katholischen Lehren — als: über die Heiligenverehrung u. dergl. einen „Wahn“ nannte, den aber an Statt des schon erkrankten Cardinals das Breslauer Domcapitel in einem entschiedenen Schreiben nach Gebühr abfertigte. Nach längerem Leiden, in welchem ihm das Gebet der Katholiken in ganz Deutschland zum nicht geringen Troste gereichte, starb Cardinal Diepenbrock auf dem Schlosse Johannisberg, im österreichischen Diöcesantheile, am 20. Jänner 1853.

Der verewigte Kirchenfürst schrieb selbst religiöse Dichtungen, aber auch Uebersetzungen solcher, zumal aus dem Spanischen und Italienischen. Alle seine Werke zeichnen sich durch edle Sprache und durch das innigste religiöse Gefühl aus; so z. B. „Geistlicher Blumenstrauß aus christlichen Dichtergärten den Freunden hl. Poesie dargeboten.“ — „Heinrich Suso's, genannt Amandus, Herkunft, Leben und Schriften“ u. s. w. Zum Nachfolger erhielt Diepenbrock den Breslauer Domcapitular Dr. Heinrich Förster (geboren 24. November 1799 in Groß-Glogau).

Der Bischof von Trier, Dr. Wilhelm Arnoldi hatte — jedoch nicht, wie es hieß, in Folge päpstlichen Breves — 1853 für seine Diöcese angeordnet, daß bei gemischten Ehen der evangelische Bräutigam mittels eines Eides geloben müsse, alle Kinder beiderlei Geschlechtes in der katholischen Religion erziehen zu lassen. Leistet er diesen Eid, dann kann die Eheschließung zwar wohl vor dem katholischen Pfarrer, aber doch nur außerhalb der Kirche, also ohne Einsegnung, statthaben, sonst aber gar nicht. Durch einen eigenen Armeebefehl ddo. Charlottenburg, 7. Juni 1853, erklärte hierüber der König, daß er jeden Officier seiner Armee, der den geforderten, den Mann wie das evangelische Bekenntniß entehrenden (?) Schritt unternimmt (so lauten die Worte), sogleich aus seinem Heeresdienste entlassen werde.

Als ein Seitenstück hiezu mag die Cabinets-Ordre König Wilhelm I. ddo. 12. Mai 1864 gelten, durch welche die drei jungen

westphälischen Grafen Schmiesing-Kerssenbrock aus dem preußischen Militärdienste entlassen wurden, weil sie als treue Katholiken erklärten, das Duell und die Theilnahme an demselben verweigern zu müssen. Fruchtlos blieb die Verwendung des katholischen rheinisch-westphälischen Adels für dieselben beim König.

Am 5. November 1855 starb der Bischof von Paderborn in Westphalen, Franz Drepper. Zu seinem Nachfolger wählte das Domcapitel den Dr. Conrad Martin (geboren 18. Mai 1821 zu Geismar des katholischen Eichsfeldes), Professor der Theologie zu Bonn, bekannt als theologischer Schriftsteller und als Verfasser von Religions-Lehrbüchern, die auch an den österreichischen Gymnasien eingeführt sind. Seine Präconisation erfolgte am 19. Juni; seine Consecration am 17. August 1856.

Am 28. April 1860 wurde seit 311 Jahren wieder (denn das letzte war 1549 vom Erzbischofe Adolph einberufen worden) das erste Provincialconcil zu Köln eröffnet, zu welchem sich außer den Suffraganbischöfen auch die exemten Bischöfe von Hildesheim und Osnabrück und der Fürstbischof von Breslau eingefunden hatten. Der Schluß erfolgte am 12. Mai.

In der Nacht vom 2.—3. Jänner 1861 starb König Wilhelm Friedrich IV. Es gebührt ihm das Lob eines dem Christenthume aus aufrichtiger Ueberzeugung zugethanen Regenten, der es mit seinem Spruche ernstlich nahm: „Ich und mein Haus wollen dem Herrn dienen." Die von ihm selbst verfaßte Grabschrift lautet: „Hier ruhet in Gott seinem Heilande in der Hoffnung einer seligen Auferstehung und eines gnädigen Gerichtes, allein begründet auf das Verdienst Jesu Christi unseres Allerheiligsten Erlösers, und ewigen Lebens Weiland . . ." Auch der katholischen Kirche hatte der Verblichene gerechter zu werden gesucht, als es seine Vorgänger waren. Mit dem Cardinal von Diepenbrock und dem katholischen General von Radovitz, der Seele der preußischen Unionspartei, stand er auf besonders freundschaftlichem Fuße.

Ihm folgte der bisherige Regent,[1]) sein Bruder König Wilhelm I., auf dem Throne. Am 18. October erfolgte seine feierliche Krönung zu Königsberg. (Die Erste seit jener des Königs Friedrich I.,

[1]) Dies war er seit 8. October 1858, durch Ein Jahr früher aber nur Stellvertreter des Königs.

ehemaligen Churfürsten III. im Jahre 1701.)[1] Daß der neue König den Muth hatte bei dieser Gelegenheit offen zu bekennen, daß er die Krone von Gottes (nicht von Volkes) Gnaden trage, konnten ihm die Demokraten nicht verzeihen. Von ihm hatten die Freimaurer eine so eclatante Verläugnung der Volkssouveränität, und die Anerkennung des pauliniſchen (christlichen) Grundsatzes „Alle Gewalt ist von Gott" nicht erwartet.

An die Spitze des neuen Ministeriums trat der Fürst Anton von Hohenzollern-Sigmaringen (Katholik). In seiner Anrede an dasselbe (8. November) erklärte der König unter Anderen: er werde die Rechte der katholischen Kirche wahren, ohne einen Uebergriff derselben zu dulden; in der evangelischen Kirche aber der heuchlerischen Orthodoxie (sic!) entgegentreten, und die Union aufrecht erhalten.

Kein unerheblicher Verlust für die katholische Kirche in Preußen war der Tod des schon erwähnten Bischofes von Trier, Wilhelm Arnoldi, am 7. Jänner 1864. Er war geboren am 4. Jäuner 1798 zu Baden im Kreise Bitteburg; Bischof seit 1842. Zwei Jahre später fing anläßlich der Ausstellung des heiligen Rockes zu Trier der Ronge-Scandal an.

Bischof Arnoldi that sich auch als Schriftsteller, zumal als Uebersetzer des hl. Gregor von Nazianz und des hl. Johannes Chrysostomus hervor. — Zu seinem Nachfolger wählte das Capitel den gelehrten Benedictinerabt von St. Bonifaz in München, Dr. Daniel Haneberg, welcher aber ablehnte, worauf der Feldpropst zu Berlin, Leopold Paldram (geboren 1811 zu Schweidnitz in Schlesien) den bischöflichen Stuhl bestieg. Als auch dieser starb (3. Mai 1867), folgte ihm 1867 der bisherige Weihbischof Dr. Mathias Eberhard (geboren 1. November 1815 zu Trier).

Am 8. September 1864 starb Johann von Geißel, Erzbischof von Köln (seit dem Tode des Erzbischofs Clemens August von Droste-Vischering, 19. October 1845). Geboren zu Gimmaldingen im Bisthum Speyer am 5. Februar 1796, wurde er Bischof von Speyer 1836; 1841 Coadjutor cum jure successionis des obgenannten Erzbischofes von Köln; 1850 aber Cardinal.[2]

[1] Zuerst setzte Wilhelm I. sich selbst die Krone auf's Haupt, dann seiner Gemahlin.

[2] Johann von Geißel war auch Schriftsteller. Er schrieb die Monographie

Ueber die Wahl seines Nachfolgers ergaben sich Differenzen zwischen dem Domcapitel und der königlich preußischen Regierung, welche die Intervenirung des hl. Stuhles selbst nothwendig machten. Die durch denselben vorgenommene Ernennung fiel auf den Bischof von Osnabrück, Paul Melchers (geboren zu Münster 6. Jänner 1813), und wurde früher durch das päpstliche Breve ddo. 21. December 1865 dem Weihbischofe von Köln, Johann Baudri, angezeigt.

Bezüglich der preußischen Bisthümer: Köln, Münster, Trier, Paderborn und Breslau hat die Regierung nicht das sogenannte „Frische Veto". Es muß ihr nicht eine Candidatenliste vor der Wahl vom Domcapitel vorgelegt werden. Da wird nun die Frage ventilirt: Hat die Regierung in Hinblick auf das an die Capitel erlassene päpstliche Breve „Quod de fidelium" vom 16. Juli 1821 und auf die Bulle „De salute animarum" vom selben Tage, den wahlberechtigten Capiteln gegenüber bezüglich der Bischofswahl ein unbeschränktes Veto? Auch wir können die Frage nur verneinend beantworten, weil, wenn die Regierung alle Persönlichkeiten ohne Ausnahme, so lange es ihr gefällt, ausschließen kann, sie ihren eigenen Candidaten jedesmal durchzusetzen im Stande ist; dadurch aber das Wahlrecht des Capitels ganz illusorisch wird. Die Regierung muß also so viele Candidaten (wenigstens drei, Einige meinen zwei) übrig lassen, daß eine freie Wahl möglich ist. Sie kann nicht die Liste dem Capitel zur Ergänzung zurückgeben; wohl aber kann sie, wenn sie wirklich alle, oder sämmtliche Candidaten bis auf Einen oder Zwei mit Grund beanständen zu sollen meint, vom hl. Stuhle verlangen, daß ihr dieser die Ausübung ihres beschränkten Ausschließungsrechtes möglich mache. (Siehe: Das Recht der Regierungen bezüglich der Bischofswahlen in Preußen und in der oberrheinischen Kirchenprovinz von Dr. J. Hirschel.)

Die durch den Tod des Metropoliten Leo von Przyluski am 12. März 1865 verwaiste Erzdiöcese Posen und Gnesen erhielt in dem bisherigen Nuntius zu Brüssel, Graf Mieczyslav Ledochowski (zu Gork in der polnischen Diöcese Sandomir geboren 29. October 1822) einen neuen Oberhirten. Obwohl selbst polnischer Abstammung, untersagte er doch seinem Clerus strengstens jede polnisch-nationale Agitation.

„Der Kaiserdom zu Speyer", eine „Geschichte des Bisthums Speyer", „Marienlieder" u. A. Noch als Bischof von Speyer veröffentlichte er: „Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. Eine rechtsgeschichtliche Erörterung".

Der König Friedrich Wilhelm IV. hatte unterm 4. Februar 1848 genehmiget, daß der jedesmalige Fürstbischof von Breslau zum katholischen Armeebischof in Preußen ernannt werde; seine diesfälligen Facultäten aber mittels Delegation durch einen Feldpropst ausüben lassen könne. Der Papst stimmte zu im Breve ddo. 24. October 1849. Mit Breve vom 22. Mai 1868 bestimmte aber Papst Pius IX. nach vorhergegangener Verhandlung mit König Wilhelm I. daß der zu Berlin residirende Feldvicar (Vicarius castrensis) als Bischof in partibus inf. seine Jurisdiction ganz unabhängig von allen preußischen Ordinarien ausüben solle. Unter ihm stehen „Feldcapläne". — Noch im Jahre 1868 (22. Juni) wurde der Propst zu Königsberg Adolf von Namszanowsky solcher Vicarius Castrensis als Bischof von Agathopolis (geboren 12. August 1820 zu Danzig).

Das schon im Jahre 777 gestiftete Benedictinerkloster St. Martin in Beuron in Hohenzollen-Sigmaringen erhielt 1868 nach langer Unterbrechung wieder den ersten Abt; fiel aber auch am 3. December 1875 als Opfer des preußischen „Culturkampfes". Einstweilen bezogen die Vertriebenen das den Serviten gehörige Kloster Volders bei Hall in Tirol.

Auch in Preußen sannen die Liberalen auf confessionslose Schulen, von denen jedoch der Unterrichtsminister von Mühler noch nichts wissen wollte. „Jede religiöse Ueberzeugung, meinte er, muß historische Rechtstitel aufzuweisen haben, sonst ist sie nichts, womit sich rechnen ließe." Es wurde ihm liberalerseits sehr verübelt, daß es unter Anderem im § 2 des Entwurfes des preußischen Unterrichtsgesetzes heißt: „Der religiöse Unterricht — in den Volksschulen — soll auch in das Verständniß des kirchlichen Bekenntnisses und Lebens derjenigen Confession einführen, welcher die Schule angehört".

Das Ideal, welches die Liberalen allerwärts anstreben, soll ja sein eine „Gestalt der religiösen Ueberzeugungen (?) ohne Uebergewicht der confessionellen Färbung" — ganz deutlich gesprochen: ein flacher Rationalismus.

In Breslau wollten Magistrat und Gemeindevertretung den daselbst zu gründenden höheren Lehranstalten nur den „allgemein christlichen Charakter" zugestehen. Für die confessionelle Eigenschaft derselben traten insbesondere der Professor der Philosophie Dr. Elvenich und Pfarrer Dr. Wick in die Schranken. Daß die preu-

ßische Regierung die verfassungsmässige Sicherheit damals auch katholischen Instituten zu wahren den Willen und die Kraft hatte, zeigte die strenge Bestrafung der Rädelführer, die mit dem aufgehetzten Pöbel das in Moabit zu Berlin neuerlich gegründete Dominicanerkloster stürmten und beschädigten (1869).

Während auch in Preußen die Katholiken meist mit Vertrauen dem ökumenischen vaticanischen Concil entgegensahen, gaben doch Einzelne solche Wünsche und Forderungen kund, die im Voraus besorgen ließen, daß die Concilsentscheidungen auf Widerspruch stoßen werden. Dies galt z. B. von der sogenannten Coblenzer Laien-Adresse, unterzeichnet von ungefähr 55 Laien (5 Gymnasial-Oberlehrern, Anwälten, Richtern u. A.), an den Bischof von Trier; von der ähnlichen Adresse, die aus Bonn an den Erzbischof von Köln gerichtet wurde.

Was die damalige Stellung der Regierung selbst zum Concil anbelangte, so sprach der Cultusminister von Mühler in einem Circularschreiben ddo. 10. October 1869 an alle preußischen Bischöfe, und in einem Separatschreiben an den Erzbischof von Köln ddo. 8. October 1869 (als Beantwortung eines Schreibens dieses Letzteren ddo. 15. September d. J.) das Vertrauen der Staatsregierung aus, daß die preußischen Bischöfe, welche durch ihre Theilnahme am Concil „nur von einem Rechte Gebrauch machen, welches die Verfassung des Landes ihnen gibt, auch außerhalb des Heimatlandes der Rechte und Pflichten sich bewußt bleiben, welche ihnen als Bürgern des Reiches und als Unterthanen Sr. Majestät des Königs zukommen."

Das vertrauliche Schreiben, welches der k. preußische Gesandte und Vertreter des Norddeutschen Bundes am römischen Hofe, Graf von Arnim, im Auftrage seiner Regierung unter dem Datum des 23. April 1870 an den Cardinal-Staatssecretär richtete, um die französischen Vorstellungen auch seinerseits der päpstlichen Curie zur Berücksichtigung zu empfehlen, lautet noch maßvoll gehalten. „Nous n'avons, heißt es darin, aucun intérêt à affaiblir l'autorité du Souverain Pontife."

Nach Publicirung der Concilsbeschlüsse über die päpstliche Infallibilität schritt der Erzbischof von Köln gegen einzelne Renitenten strafweise ein.. Der Pfarrer Dr. Tangermann zu Unkel [1]) wurde sus-

[1]) Als Schriftsteller „Victor Granella". Er schrieb unter Anderem „Aus zwei Welten. Wahrheit und Dichtung". In „Philosophie und Christenthum in ihrer Beziehung zur Cultur- und Religionsfrage" (Leipzig 1876) spricht er von der

pendirt, dann excommunicirt; den Theologie-Professoren zu Bonn Hilgers, Langen und Reusch die Fortsetzung ihrer Vorlesungen untersagt; der Professor der Philosophie Dr. Knoodt und der Germanist Dr. Bierlinger, beide Priester, auch suspendirt. Die vier ersteren wurden März 1872 sogar excommunicirt, wogegen sie am 16. März ein gemeinschaftliches Protestschreiben an den Erzbischof richteten. Der verdiente Domcapitular und Professor Dr. Dieringer, der sich auch an der Versammlung zu Königswinter vom 14. August 1870, welche einen Protest gegen die Entscheidung des vaticanischen Concils vom 18. Juli 1870 entwarf, betheiliget hatte, gab eine für genügend erachtete Zustimmungserklärung ab. — Der Bischof von Ermeland sah sich auch genöthiget, den Professor zu Braunsberg, Dr. Fr. Michelis, der sich gar verletzend in Broschüren (z. B. „Der neue Fuldaer Hirtenbrief in seinem Verhältniß zur Wahrheit") gegen die päpstliche Unfehlbarkeit ausließ, zu suspendiren und dann auch zu excommuniciren. — Hatte ja Michelis sogar in einer am 27. Juli 1870 veröffentlichten Erklärung „offene und laute Anklage gegen Pius IX. als einen Häretiker und Verwüster der Kirche" erhoben!

Gleiches Loos der Suspension traf Seitens des Fürstbischofes von Breslau (mit Decreten vom 18. und 20. November 1870) die dortigen theologischen Professoren, Domcapitular Dr. Baltzer und Dr. Reinkens, und den Religionslehrer am Mathias-Gymnasium Dr. Weber. Der Director dieses katholischen Gymnasiums, Dr. Reisacker, der sich auch gegen die päpstliche Infallibilität ausgesprochen hatte, lenkte wieder ein.

Der Fürstbischof Dr. Heinrich Förster schickte bald nach seiner Rückkunft aus Rom seine Resignation auf das Bisthum ein; sie wurde aber vom hl. Vater nicht angenommen. Außer seinem Alter hatte der Fürstbischof auch „schmerzliche Erfahrungen" der letzten Zeit als Grund angeführt; „namentlich ein ungestümes, vorgreifendes, aufregendes Eifern auf der einen, und ein unfrommes, hochmüthiges, auflehnendes Vorgehen auf der anderen Seite".

Nach dem Tode des Bischofs von Münster Johann Georg Müller

„petrificirten Dogmatik". Nicht in dieser liege das Heil und das Wesen des Christenthumes. Aber durch wen soll dieses Wesen dem deutschen Geist und Gemüthe vermittelt werden? Durch die Philosophie Fr. Jacobi's (!) sagt Tangermann. — Armer Mann mit seinem philosophischen Altkatholicismus!

(19. Jänner 1870; geb. zu Coblenz 15. October 1798, seit 1847 Bischof von Münster), wurde sein Nachfolger Johann Bernhard Brinkmann (geboren 4. Februar 1813 zu Everswinkel bei Münster, bisher dortiger Generalvicar).

Am 25. December 1870 verschied der Bischof von Hildesheim, Eduard Jakob Wedekin, geboren 28. December 1796 zu Groß-Düngen bei Hildesheim. Als Bischof ward er 24. November 1850 consecrirt. Sein Nachfolger wurde der dortige Domcapitular Daniel Wilhelm (Pommerwerk) Jacobi, geboren 1821 zu Preußisch-Minden in der Diöcese Paderborn (präconisirt am 27. October 1871, consecrirt am 31. December d. J.).

Nach vom Könige Wilhelm I. eingeholter und bereitwillig erhaltener Erlaubniß reiste der Erzbischof von Posen-Gnesen, Graf Ledochowski, in's Hauptquartier nach Versailles, und überreichte dort dem Könige eine Adresse zu Gunsten des Papstes. „Geruhen — heißt es darin — Allerhöchst Dieselben die italienische Regierung zu vermögen, daß sie das, was nicht Eigenthum der Italiener, sondern der Katholiken ist, wieder herausgebe."

Man knüpfte Hoffnungen auf die huldvolle Aufnahme des dem Könige persönlich werthen Erzbischofes; die sich aber nicht verwirklichten. Im Gegentheile der sehr freundschaftliche Fuß, auf welchen sich der preußische Gesandte zu Rom, Graf Arnim, zum italienischen kronprinzlichen Paare im Quirinal als sehr häufiger Gesellschafter und Theilnehmer an den Tanzunterhaltungen stellte, stimmte jene Hoffnungen wieder sehr herab. Graf Arnim wurde nach Beendigung des französisch-deutschen Krieges abberufen, um bei den Friedensverhandlungen zu Brüssel als Bevollmächtigter des neuen deutschen Kaisers zu fungiren.

An seiner Stelle ernannte Kaiser Wilhelm den seitherigen Gesandten Baierns, Grafen Tauffkirchen, zum außerordentlichen Gesandten Deutschlands beim hl. Stuhle. Arnim wurde dann deutscher Botschafter zu Paris.

Ueber die Rolle, die er in Rom spielte, und seine ferneren Schicksale genüge Nachstehendes:

Im Jahre 1874 veröffentlichte die Wiener „Presse" und die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" die Instructionen des Grafen Bismarck an den genannten Grafen Harry Arnim in Rom (welcher am

14. Mai 1869 einen Bericht über die Sachlage an Bismarck erstattet hatte) ddo. 26. Mai 1869, 5. Jänner 1870 und 13. März 1870. In der letzten heißt es unter Anderem: „In den Augen der Curie sind und bleiben wir die vorwiegend protestantische Macht; die Bischöfe sind es vielmehr, welche ihre eigene Stellung und die kirchlichen Interessen ihrer Diöcesen, die Gewissen der ihrer Seelsorge anvertrauten Diöcesanen zu wahren haben. Die Regierungen können die Fürsorge dafür nicht übernehmen; sie können dem Episkopat nur die Versicherung geben, daß er, wenn er selbst seine eigenen Rechte und die Rechte seiner Diöcesen wahren will, die Regierungen hinter ihm stehen, und keine Vergewaltung dulden werden.

Wie weit die Bischöfe in dieser Wahrung ihrer Rechte gehen wollen oder können, das haben sie mit ihrem Gewissen abzumachen. Die Regierungen können nur gerade so weit darin gehen, wie die Bischöfe selbst." [1])

Nun! auch die Bischöfe Preußens fanden es mit ihrem Gewissen nicht vereinbar, es auf ein Schisma ankommen zu lassen und anerkannten die Beschlüsse des vaticanischen Concils ohne Rückhalt. Dies und daß sie die ihnen für den Fall des Bruches mit dem Oberhaupte der Kirche in Aussicht gestellte Unterstützung der Regierung abwiesen, war in den Augen Bismarck's ihr Verbrechen. Daraus erklären sich die nachmaligen traurigen Vorgänge in Preußen ganz leicht.

Die hie und da bezweifelte Echtheit der Concilsdepeschen des Grafen Arnim bestätigte dieser selbst in seinem Schreiben an v. Döllinger ddo. Paris 21. April 1874, in welchem sich jener entschuldigt, daß er Döllinger's Person (im Berichte vom 14. Mai 1869) „incidenter in einer Weise erwähnt habe, welche nicht deutlich genug die Verehrung ausdrückt, mit welcher ich (sagt Arnim) Euer Hochwürden ergeben bin".

Graf Arnim äußerte sich nämlich in dem Berichte vom 14. Mai 1869 an Bismarck: Hohenlohe sei zu seiner Circulardepesche vom 9. April 1869 (bezüglich des vaticanischen Concils) wahrscheinlich durch den in seinem persönlichen Selbstgefühl verletzten Döllinger inspirirt worden, welcher ohne Zweifel sehr geneigt sein werde, die Gefahren in etwas übertriebener Weise hervorzuheben, welche

[1]) Siehe auch: „Nachtrag von Actenstücken über die Stellung des Fürsten Bismarck und des Gesandten des Norddeutschen Bundes, Arnim, zum vaticanischen Concil" im Archive für katholisches Kirchenrecht, 1877, Heft 4.

dem „modernen Staat" aus den vermutheten Concilsbeschlüssen erwachsen könnten. („Augsburger Allgemeine Zeitung" Nr. 120 v. J. 1874.)

Schmeichelhafter allerdings lautet das Schreiben Arnim's an Döllinger ddo. Rom 6. Jänner 1870. [1])

In der That sehr interessante Aufschlüsse, und läßt sich leicht begreifen, daß durch diese Enthüllungen der Riß zwischen Arnim und Bismarck noch mehr erweitert wurde. Graf Harry Arnim verließ Paris, wo ihn Fürst Hohenlohe, der ehemalige baierische Ministerpräsident, als Gesandter des deutschen Reiches ersetzte. Durch seine Rechtfertigung, die er in der „Spener'schen Zeitung" versuchte, machte er die Sache noch schlimmer. Durch königliche Ordre vom 15. Mai wurde er in den einstweiligen Ruhestand versetzt. [2])

Ja es traf ihn sogar Processirung wegen Unterschlagung von diplomatischen Actenstücken aus dem Gesandtschafts-Archive zu Paris. (Dahin lautete die Anklage.) Graf Arnim vindicirte den meisten dieser Acten die Eigenschaft von Privat-Correspondenzen, zu deren Ausfolgung er sich nicht für verpflichtet halte. Er wurde zur Haft von $3^1/_2$ Monat mit Einrechnung von einem Monat bereits erstandener Untersuchungshaft verurtheilt.

Besonderes Interesse verdient unter den erwähnten Actenstücken eine Circulardepesche Bismarck's vom 14. Mai 1872, die künftige Papstwahl betreffend, worin derselbe offenbar auf ein Schisma nach dem Tode Pius IX. speculirt.

Am 14. Juni 1875 wurde der Proceß Arnim wieder aufgenommen. Der Staatsanwalt beantragte Schuldigerklärung und einjährige Gefängnißstrafe. Graf Arnim selbst war nicht erschienen. Das Berliner Kammergericht verurtheilte ihn zu neun Monaten Gefängniß, mit Abrechnung eines Monates Untersuchungshaft.

Eine im November 1875 in Zürich erschienene Broschüre mit dem Titel „Pro Nihilo", deren Autorschaft man allgemein dem Grafen Arnim selbst beilegte, und von welcher 1878 eine zweite Auflage erschien, thut dar, daß an des Grafen Sturz zumeist nur Bismarck's

[1]) Dasselbe, sowie auch ein Promemoria Arnim's, betreffend das vaticanische Concil siehe Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1878, Heft 1.

[2]) Nachzulesen wäre unter Anderem „Das vaticanische Concil und die Diplomatie" in den „Periodischen Blättern", 3 Jahrgang, 5. Heft.

Eifersucht (?) Schuld trage. Denn der Reichskanzler vermuthete in ihm seinen prädestinirten Nachfolger.

Die Broschüre wurde in Preußen behördlich confiscirt; ja die Oberstaatsanwaltschaft beantragte, den Grafen Arnim, als vermeintlichen Verfasser, wegen Landesverraths in Anklagestand zu setzen. Der Staatsgerichtshof erhob in der That gegen den — damals in Florenz abwesenden — Grafen diese Anklage (März 1876); die Verhandlung begann am 11. Mai. Am 16. Mai wurde vom Stadtgericht ein Steckbrief wider Arnim erlassen, aber mit Verfügung vom 4. August bis auf weiteres wieder zurückgenommen. Am 5. October begann der Proceß Arnim abermals vor dem Staatsgerichtshofe in Berlin. Wegen Landesverrathes und Beleidigung des Kaisers und des Fürsten Bismarck wurde Graf Arnim (October 1876) zu fünf Jahren Zuchthaus (!) verurtheilt. Der „Reichs-Disciplinarhof" zu Leipzig bestätigte (3. März 1877) das auf „Absetzung" lautende erste Erkenntniß der Potsdamer Disciplinarkammer ddo. 27. April 1876.

Zwar nicht mehr dem uns beschäftigenden Zeitraume angehörend — weil in den letzten Monaten des Jahres 1878 erschienen — ist die Broschüre „Der Nuntius kommt", als deren Verfasser sich in der zweiten Auflage Graf Arnim, damals im Schlosse Gösting bei Graz ansässig, offen bekannte, aber wir können sie hier nicht unerwähnt lassen.

Die gereizte Stimmung gegen Bismarck ist darin nicht zu verkennen; was ihr aber allgemeineres Interesse verschafft, ist des Verfassers Ansicht über dessen „Kirchenpolitik".

Arnim hat aus seinen bitteren Erfahrungen nichts oder gar wenig gelernt zur richtigeren Beurtheilung des Papstthums und der katholischen Kirche. Ja, er hält einen wirklichen Ausgleich zwischen Rom und Berlin geradezu für unmöglich. (Die Ausgleichsverhandlungen veranlaßten eben den etwas picanten Titel des Schriftchens.) Aber mit dem von Bismarck heraufbeschworenen „Culturkampf" ist er nicht einverstanden. Er vermißt darin die „Gerechtigkeit", ohne die denn doch ein nachhaltiger Erfolg nicht zu erwarten ist.

In der bald darauf gefolgten Broschüre: „Quid faciamus nos?" spricht sich Graf Arnim positiver aus, wie er es anstellen würde. Obenan würde der Satz stehen: Die ehemalige (?) römisch-katholische Kirche hat in Folge der vom Papst decretirten und von den preußischen Bischöfen acceptirten vaticanischen Constitution „Pater aeter-

nus" aufgehört zu existiren (sic!). Das Rechtssubject für die Rechte der alten Kirche fehlt. Alle Kirchengüter fallen an den Staat zurück. — Der Staat erkennt die vom Papste regierte Kirche als eine neue Religionsgesellschaft an. (!) — Jedenfalls ist Arnim, der sich jeder Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Kirche enthalten und z. B. die die Anstellungen der Geistlichen nicht anzeigenden Bischöfe nicht „absetzen", wie es die Maigesetze thun, sondern sie sammt Jenen blos des Einkommens und der Amtswohnung verlustig erklären — also ihre staatliche Anerkennung zurückziehen oder verweigern möchte, nicht so ungeschlacht der Kirche gegenüber als Bismarck. Ob er ihr aber nicht etwa noch gefährlicher wäre?

Auch Arnim ist ein Beleg dafür, wie in Preußen Protestanten über die katholische Kirche, für deren Verfassung sie kein rechtes Verständniß haben, ja haben können, zu Gericht sitzen und entscheiden, daß sie in Folge des Vaticanums wesentlich eine andere geworden sei!

Unter solchen Umständen ist freilich wohl ein Ausgleich unendlich schwierig. — —

Bald mußte Manches die Katholiken Preußens über das Vorgehen der Regierung gegenüber der Kirche sehr beunruhigen. Der Cultusminister von Mühler hatte unterm 30. December 1870 dem akademischen Senat der Bonner Universität auf die Verwendung zu Gunsten der theologischen Professoren, denen der Erzbischof von Köln die missio canonica entzog, erklärt, daß dadurch „die rechtliche Stellung dieser Professoren in dem vom Staate ihnen anvertrauten Lehramte" nicht alterirt werde.

Unterm 10. Jänner 1871 verbot er den katholischen theologischen Facultäten streng eine directe Correspondenz mit den Bischöfen.

Er untersagte auch die Neubildung der sogenannten marianischen Congregationen katholischer Studirenden. Den katholischen Religionslehrern wurde bedeutet, daß sie Erlässe oder Bekanntmachungen ihrer kirchlichen Oberbehörde in den Schulclassen nur nach vorgängiger Genehmigung durch die Directoren der respectiven Anstalten mittheilen dürfen.

Der schon erwähnte Bischof von Ermeland, Philipp Krementz (geb. 1. December 1819), hatte dem Religionslehrer am Gymnasium zu Braunsberg, Dr. Wollmann, wegen beharrlicher Renitenz gegen

die vaticanischen Concilsbeschlüsse — worin ihm der Seminardirector Treibel beistimmte — zuerst die missio canonica entzogen, endlich ihn sogar excommunicirt (4. Juli 1871). Der genannte Cultusminister aber, welcher bereits unterm 27. März dem Bischofe auf seine Anzeige erwidert hatte, daß er seinen Maßnahmen eine rechtliche Wirkung auf das von dem Betreffenden bekleidete Staatsamt nicht zugestehen könne (ähnlich unterm 20. April), befahl, daß die katholischen Gymnasialschüler entweder nach wie vor den Religionsunterricht Wollmann's zu besuchen oder die Lehranstalt sofort zu verlassen haben. Im Schreiben an den Bischof ddo. 29. Juni 1871 motivirt der Minister seine Verfügung mitunter damit, daß Wollmann „heute noch dasselbe lehre, was er vor dem 18. Juli 1870 mit Zustimmung der Kirche gelehrt hat". Gegen diese Entscheidung legte der Bischof unterm 9. Juli feierlich — aber fruchtlos — Protest ein. Der Cultusminister erwiderte unterm 21. Juli: „Für den Staat ist Dr. Wollmann nach der Excommunication ebensowohl wie vor derselben ein Mitglied der katholischen Kirche (!) und enthält dieses neu hinzugetretene thatsächliche Moment keinen Anlaß, die Entscheidung vom 29. v. M. abzuändern." Der Bischof erließ (22. Juli) einen den Sachverhalt beleuchtenden Hirtenbrief an seine Diöcesanen.

Mehrere katholische Studirende verließen das Braunsberger Gymnasium.

Die Regierung erlaubte nicht, daß den die Vorlesungen Dr. Wollmann's nicht Besuchenden ein sogenannter infallibilistischer Religionslehrer Privat-Unterricht ertheile.

Die Immediat-Vorstellung des Bischofes an den König ddo. 8. October erhielt unterm 25. November durch den Cultusminister eine Beantwortung ähnlich jener an den Erzbischof von Köln unterm nämlichen Datum. Hierauf ließ der Bischof dem Cultusminister eine ausführliche Erwiderung ddo. 20. December zugehen.

Wenn schon aus derlei Vorgängen auf die nunmehrige Stellung geschlossen werden konnte, welche die preußische Regierung den Beschlüssen des vaticanischen Concils gegenüber einzunehmen gesonnen sei, so mußte umsomehr die kaiserlich königliche Ordre vom 8. Juli 1871 Aufsehen machen. Dieselbe genehmigte nämlich die Aufhebung der im Ministerium des Cultus und Unterrichtes bisher bestandenen gesonderten Abtheilungen für die evangelischen und für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten (diese seit 1841) und verfügte die Ueber-

tragung deren Geschäfte auf eine einzige neugebildete Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten.

Die Motivirung der officiellen Blätter, daß diese Maßregel aus der veränderten Stellung sich ergebe, welche die Staatsgewalt durch die Verfassungsurkunde den Kirchen und Religionsgesellschaften gegenüber erhalten habe, konnte nicht überzeugen. Man erblickte in katholischen Kreisen darin nur eine Entgegnung auf den Syllabus und auf das Vaticanum, was unter Anderem die „Provincial-Correspondenz" unumwunden eingestand. [1])

Die preußischen Bischöfe unterbreiteten dem Kaiser Wilhelm eine Immediat-Eingabe, ddo. Fulda (wo sie vom 6. bis 8. versammelt waren) 7. September 1871 — unterfertiget sind 13 — worin sie die wider sie und das vaticanische Concil vorgebrachten Verdächtigungen ablehnen und auch die Erlässe des Cultusministers in der Dr. Wollmann'schen Angelegenheit als den katholischen Principien widerstreitend beleuchten. Beigefügt war eine Denkschrift vom nämlichen Datum über die katholischen Anschauungen und Grundsätze in Betreff des Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes. Der Kaiser ertheilte den Bescheid an den Erzbischof von Köln am 18. October 1871. Er sagt darin, die Beschwerden der Bischöfe haben ihn um so mehr befremdet, weil „von den Bischöfen, insbesondere aber von Seiner Heiligkeit dem Papste, bisher jederzeit anerkannt worden war, daß die katholische Kirche in Preußen sich einer so günstigen Stellung erfreut, wie kaum in einem anderen Lande." — „Es wird Aufgabe meiner Regierung sein," fährt er fort, „daß die neuerlich vorgekommenen Conflicte zwischen weltlichen und geistlichen Behörden, soweit sie nicht verhütet werden können, ihre gesetzliche Lösung finden. Bis dies auf verfassungsmäßigem Wege erfolgt sein wird, liegt mir ob, die bestehenden Gesetze aufrecht zu erhalten, und nach Maßgabe derselben jeden Preußen in seinen Rechten zu schützen."

Im Schreiben, ddo. 25. November 1871, gleichfalls an den Erzbischof von Köln, führt, mit Berufung auf das kaiserliche Rescript der Cultusminister von Mühler des Weiteren aus, daß durch die vaticanischen Decrete vom 18. Juli 1870 in der früheren Lehre der katholischen Kirche von dem mit dem Papste verbundenen Ge-

[1]) Wir verweisen hier auf den interessanten Artikel „Zur Vorgeschichte des Culturkampfes" in der „katholischen Bewegung", Jahrgang X, Heft V.

sammt-Episkopate als Träger des unfehlbaren Lehramtes eine Aenderung eingetreten sei; daher „der Staat weder verpflichtet, noch auch berechtiget sei, die Anhänger der alten Lehre in ihrem Verhältnisse zum Staate als Abtrünnige zu behandeln." Der Erzbischof entgegnete unterm 30. December.

In einer neuen Immediat-Eingabe bat der preußische Episkopat den Kaiser und König um Schutz der Jesuiten gegenüber den wider sie — insbesondere vom Darmstädter Protestantenverein — beantragten Ausnahme- und Willkürmaßregeln.

Die in Berlin erscheinende „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" hatte sogar die Kühnheit, von einem Bündnisse der sogenannten Ultramontanen mit den Communisten — „der schwarzen und rothen Internationalen" zu reden. Belgien, sagte sie, sei der Sammelplatz dieser beiden Todfeinde Deutschlands.

Derlei fanatische Hetzereien mußten die Katholiken zur Nothwehr herausfordern.

Cultusminister von Mühler galt den Liberalen noch immer für zu wenig energisch; mit größeren Hoffnungen begrüßten sie die Ernennung des geheimen Ober-Justizrathes Dr. Falk (22. Jänner 1872) an des Genannten Stelle.

Bald darnach — am 30. und 31. Jänner — hielt der Reichskanzler Fürst Bismarck im Abgeordnetenhause gegen das conservative Centrum — eigentlich gegen die Katholiken insbesondere — Aufsehen erregende Reden. Freilich war er klug genug, zwischen sogenanntem Jesuitismus und Katholicismus zu unterscheiden, und seine Hiebe nominell gegen jenen auszutheilen.

Einige Aussicht zur endlichen Beilegung des Braunsberger Conflictes eröffnete der Erlaß des neuen Cultusministers, ddo. 29. Februar 1872, worin es heißt: „In öffentlichen höheren Lehranstalten ist hinfort die Dispensation vom Religionsunterrichte zulässig, sofern ein genügender Ersatz dafür nachgewiesen wird. [1])

Ein späterer Ministerial-Erlaß ddo. 23. Juli besagt aber, daß solche Dispensationen an den Schullehrer-Seminarien nicht eintreten dürfen. In denselben kann der Religions-Unterricht nur von Einem Religionslehrer ertheilt werden.

---

[1]) Aehnlich das Ministerium in Baiern am 3. April.

Durch diesen Kunstgriff sicherte sich die Regierung das Recht, (?) auch durch einen altkatholischen Religionslehrer die Abiturienten für befähigt erklären zu lassen, selbst nöthigenfalls in einer Elementarschule Religions-Unterricht, freilich altkatholischen, zu ertheilen.

Hitzige Debatten verursachte in beiden Häusern das neue, sogenannte Schulaufsichtsgesetz, wodurch die Schulaufsicht in den unteren Schulen allmälig nur an weltliche Organe gelangen soll. Wider Erwarten erlangte der erste entscheidende Paragraph dieses Gesetzes auch im Herrenhause bei der Abstimmung am 8. März 1872 die bedeutende Majorität von 125 gegen 76 Stimmen. Die königliche Sanction erfolgte am 11. März.

Das Pastorale der preußischen Bischöfe vom 11. April 1872 traf Anordnungen in Betreff der Befolgung dieses Gesetzes, wenngleich ohne innere Billigung und Zustimmung zu demselben.

Die „allgemeinen Bestimmungen über das Volksschul-Präparanden- und Seminarwesen" sind vom 15. October datirt. [1])

Immer mehr mußten die Zweifel daran schwinden, daß es dem Reichskanzler Fürsten Otto von Bismarck wirklich um die Beschränkung der katholischen Kirche, nicht aber einzig nur, wie die officiellen Blätter glauben machen wollten, um die Niederhaltung einer sogenannten ultramontanen, dem Wiederaufblühen des deutschen Reiches feindseligen (?) Fraction zu thun sei. Man weiß ja, daß nirgends eingestanden werden wolle — außer von den ausgeprägten Feinden jeder Religion — daß es gegen die katholische Kirche losgehe; sondern daß es nur dem „Ultramontanismus" gelten solle und dem „Jesuitismus." — Man lese Bismarck's im Reichsrathe und im preußischen Landtage, zumal die in dem Abgeordnetenhause am 30. Jänner und in der Schulaufsichtsdebatte am 9. Februar diesbezüglich gehaltenen Reden.

Ein durch Indiscretion in die Oeffentlichkeit gelangtes Privatschreiben des katholischen Abgeordneten Windthorst (aus Hannover), worin er seinen Wunsch ausspricht, daß die weltliche Herrschaft des Papstes wieder hergestellt werde, ohne daß er aber ein kriegerisches Einschreiten befürwortete, benützte Fürst Bismarck, wie sich der Ab-

[1]) Am 7. März 1872 brannte in Erfurt das Waisenhaus — ehemaliges Augustiner-Eremitenkloster — ab, mit der Zelle, welche Luther als junger Mönch bewohnte. Auch die hier aufbewahrte Bibel mit Luther's Randbemerkungen wurde ein Raub der Flammen.

geordnete von Schorlemer in der Sitzung vom 23. März äußerte, dazu, „um die Seeschlange des ultramontan-polnisch-conservativen Bündnisses in grellem Lichte wieder erscheinen zu lassen." Auch daraus, daß der Papst dem Erzbischofe von Gnesen-Posen, Grafen Ledochowski, den alten, übrigens nur Ehren-Titel eines „Primas von Polen" bestätigte, schlugen officielle Blätter Capital, als läge darin Seitens des Papstes eine Anerkennung des ehemaligen Königreiches Polen, respective eine Ermuthigung zur Losreißung der nun preußischen, russischen und österreichischen Bestandtheile Polens. (!)

Wegen verfügter Entsetzung des von seinem Ordinarius zu Ermeland excommunicirten sogenannten altkatholischen Curaten Grunert zu Insterburg von der Militärseelsorge gerieth auch der Feldpropst Bischof Namszanowski in Conflict mit der Regierung. Und weil er in der, von den sogenannten Altkatholiken mitbenützten St. Pantaleonskirche in Köln die Abhaltung des Militärgottesdienstes untersagte, wurde er von der Staatsregierung am 28. Mai vom Amte einstweilig suspendirt und gegen ihn die Disciplinar-Untersuchung eingeleitet. Aehnlich wurde der Divisionspfarrer Lünnemann entsetzt; erhielt aber später eine Civilpfründe.

Die Regierung ließ dem Feldpropsten kurzweg die aus Staatsmitteln angeschafften bischöflichen Insignien, das Amtssiegel und das Kirchen-Inventar wegnehmen; nur das Pectoral und der Ring blieben ihm, welche ihm seine frühere Decanatsgeistlichkeit in Königsberg geschenkt hatte. Statt der abgenommenen Insignien verehrte ihm im November 1872 der „Verein der katholischen Edelleute Deutschlands" einen neuen Bischofsstab und Mitra.

In der Untersuchungsklage gegen den Feldpropst und Bischof Namszanowski wegen der Kölner Pantaleonskirche und wegen Ungehorsams gegen die Befehle des Kriegsministers (!) erklärte sich (14. December 1872) der Disciplinargerichtshof für incompetent, und erkannte dadurch an, daß der Angeschuldigte innerhalb der kraft seines geistlichen Amtes ihm innewohnenden Befugnisse gehandelt habe. Nur darin sei derselbe schuldig, daß er sich ohne Urlaub von seinem Amtssitze (Berlin) entfernt habe, und sei ihm deshalb eine Warnung zu ertheilen. (Er hatte sich nämlich auf ein paar Tage im April zur bischöflichen Conferenz nach Fulda begeben.) Gegen dieses erstinstanzliche Erkenntniß appellirte die Staatsanwaltschaft.

Oeffentliche Blätter berichteten nicht nur von einem Erlasse an die Militär-Commando's, wornach die katholischen Soldaten gefragt werden sollen, ob sie ferner der römisch-katholischen Kirche angehören, oder als Altkatholiken gelten wollen? sondern sogar von einem Circularschreiben des Kriegsministers von Roon, daß Militärpriester, welche gesonnen seien, zum Altkatholicismus überzutreten, durch die Militärbehörde eine Aenderung ihrer Stellung nicht zu befürchten hätten. Klingt dies nicht wie Aufforderung zum Uebertritte?

Eine königliche Verordnung vom 15. März 1873 hob die seit 1868 bestehende preußische Feldpropstei auf. Hievon wurde Cardinal Antonelli einfach in Kenntniß gesetzt, ohne daß früher eine Verhandlung mit dem hl. Stuhle gepflogen worden wäre.

Gegen den Feldpropst wurde das Disciplinarverfahren fortgesetzt. Endlich, am 26. Juni 1873, erfolgte das Endurtheil des Staatsministeriums, welches das Erkenntniß der ersten Instanz dahin abänderte, daß der Angeschuldigte wegen Verletzung seiner militäramtlichen Pflichten mit Wartgeld einstweilen in den Ruhestand zu versetzen; ihm auch die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen seien.

Den Erzbischof von Köln, die Bischöfe von Ermeland und Breslau forderte die Regierung zur Erklärung auf, wie sie ihre Excommunicationen mit dem Gesetze vereinbaren zu können meinen? Minister Falk, der im Schreiben, ddo. 11. März 1872, an den Bischof von Ermeland sogar erklärte, daß, wenn derselbe den Widerspruch seiner Censurdecrete mit den Landesgesetzen nicht heben könnte, die Staatsregierung in die Lage gesetzt sein würde, seine „staatliche Anerkennung als Bischof von Ermeland als hinfällig geworden anzusehen," deutete hiebei nämlich auf die Paragraphe 55—57, Theil II, Titel 11 des preußischen Landrechtes hin: „Wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntniß abweichenden Meinungen kann kein Mitglied aus der Kirchengesellschaft ausgeschlossen werden. Wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung Streit entsteht, so gebührt die Entscheidung dem Staate. Soweit mit einer solchen Ausschließung nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, muß vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staates eingeholt werden." Diese Bestimmungen lassen allenfalls eine Anwendung zu gegenüber der protestantischen Kirche, deren summus Episcopus der Regent ist; durchaus nicht aber gegenüber der katholischen Kirche, deren Selb-

ständigkeit in ihren inneren Angelegenheiten sie geradezu aufheben. Der Fürstbischof von Breslau verfügte also demungeachtet noch Anfang Mai 1872 die „größere Excommunication" über den Professor Dr. Reinkens und Andere.

Der Bischof von Ermeland antwortete ddo. 30. März, und betonte, daß „die kirchliche Excommunication die bürgerliche Ehre des Gebannten nicht beeinträchtige."

Diese Antwort wurde nicht als genügend befunden. Unterm 21. Mai erging Seitens der Staatsregierung an den Bischof die Aufforderung: erstens, daß er mittelst einer entsprechenden ämtlichen Kundgebung die Beeinträchtigung beseitige, welche die Excommunicirten (Dr. Wollmann und Dr. Michelis) durch die öffentliche Verkündigung des großen Bannes an ihrer bürgerlichen Ehre erlitten haben, und daß er zweitens der Staatsregierung die Erklärung abgebe, daß er fortan die Staatsgesetze in vollem Umfange befolgen werde. Wenn diesen Forderungen keine Folge geleistet würde, so würde dadurch der Bruch mit dem Staate für vollzogen angesehen und demgemäß verfahren werden.

Der Bischof entgegnete, nachdem ihm eine peremtorische Frist von acht Tagen gesetzt worden, ddo. 15. Juni, daß er dem Ersuchen des Cultusministers nicht entsprechen könne, weil er einen wirklichen Widerspruch zwischen seinen Censurdecreten und den Landesgesetzen nicht erkenne; übrigens sei er bereit, seine Diöcesanen wieder zu belehren, daß mit der Excommunication keine bürgerlichen Rechtsfolgen verbunden seien.

Gegen die Staatshoheit oder gegen die Staatsgesetze habe er nicht verstoßen, wie er denn „die volle staatliche Souveränität des Staates durchaus anerkenne und stets anerkannt habe". Der staatsbürgerlichen Pflichten, insbesondere der eidlich gelobten Pflicht der Treue und des Gehorsams gegen Seine Majestät „den König sei er sich vollkommen bewußt."

Der von den unter dem Vorsitze des Erzbischofes von Köln abermals in Fulda versammelten preußischen Bischöfen — 11; jener von Culm war vertreten — unterzeichnete Hirtenbrief an den Clerus, ddo. 11. April, hat das neue Schulaufsichtsgesetz zum Gegenstande. Die Geistlichen sollen sich von der Schule nicht zurückziehen, sondern nun mit verdoppeltem Eifer den Religionsunterricht ertheilen und „in dem höchst verdienstlichen Werke der christlichen Erziehung und gesammten Bildung

der Jugend nicht ermüden." Jeder Pfarrer hat die Localinspection über die Schulen seiner Pfarrei zu führen, ohne daß es einer besonderen bischöflichen Genehmigung bedarf; eine solche ist nur nöthig zur Uebernahme der Kreisschulinspection oder einer Ortsschulinspection außer der eigenen Pfarrei. Unter nämlichem Datum machten obige Bischöfe auch eine Einlage an das königliche Staatsministerium, worin sie ihren künftig einzuhaltenden Standpunkt in der Schulangelegenheit darlegen.

Unerwartet hatten kurz vorher öffentliche Blätter eine günstigere Wendung im Verhältnisse der Regierung zum Episkopat signalisirt und betont, daß ungeachtet eines augenblicklichen Dissenses die preußischen Bischöfe ja immer die loyalsten Gesinnungen bewiesen. Der König, respective Kaiser Wilhelm dankte in einem sehr huldvollen Schreiben, ddo. 27. März, dem Bischofe von Ermeland für seinen Glückwunsch zum Geburtsfeste. Desto mehr überraschten die nachgefolgten oberwähnten Maßnahmen der Regierung, denen andere folgten.

Ein Erlaß des Cultusministers vom 15. Juni 1872 verfügte im Allgemeinen die Ausschließung geistlicher Congregations- oder Ordensmitglieder von dem Unterrichte an den öffentlichen Schulen. Darüber interpellirte im Abgeordnetenhause am 28. November 1872 Mallinckrodt den Cultusminister wegen Verfassungsverletzung; sein Antrag wurde aber mit 242 gegen 83 Stimmen abgelehnt.[1])

Am 22. October 1872 wurde die Auflösung der marianischen Akademiker-Congregation an der Universität zu Bonn angeordnet.

Der König, respective Kaiser Wilhelm, hielt sich — so hieß es — durch die Ansprache des hl. Vaters an den katholischen deutschen Leseverein in Rom (24. Juni) verletzt, weil darin der Papst von der „bereits vorbereiteten und begonnenen Verfolgung der Kirche in Deutschland" sprach, und „vom ersten Minister einer mächtigen Regierung (Bismarck), der der Haupturheber der Verfolgung ist." Vorzüglich aber gereichten folgende Worte zum Anstoße: „Wer weiß, ob nicht bald sich das Steinchen von der Höhe loslöst, das den Fuß des Colosses zerschmettert?" Unter diesem Colosse konnte, meinte man, der Papst nur das neue deutsche Kaiserreich verstanden haben.

Der Papst selbst aber erklärte später bei einer Gelegenheit obige

[1]) Als Curiosum sei gemeldet, daß unter Anderem der Oberbürgermeister zu Trier den Auftrag erhielt, den dortigen acht Schulschwestern zu eröffnen, daß ihr Unterricht am Schlusse des Schuljahres aufhöre, „zugleich aber den Damen der

Worte im Allgemeinen von dem Mißbrauche der Macht und von der dem Hochmuthe folgenden Demüthigung.

Ein Erlaß des Cultusministers vom 4. Juli an die Provincial-Schulcollegien hatte bei Strafe der Entlassung den Studirenden an Gymnasien und anderen höheren Unterrichtsanstalten die Mitgliedschaft an religiösen Vereinen, als insbesondere an den marianischen Congregationen, Erzbruderschaften der hl. Familie Jesus, Maria und Josef u. s. w. verboten.

Das Gesuch des Bischofs von Ermeland, ddo. 22. August, gelegenheitlich der Marienburger Säcularfeier — zum Andenken an die hundertjährige Vereinigung Westpreußens mit dem Königreiche — eine Ergebenheitsadresse dem Könige überreichen zu dürfen, beantwortete Dieser am 2. September damit, daß er die Adresse nur dann entgegennehmen werde, wenn der Bischof sich den Staatsgesetzen im vollsten Umfange gehorsam erklärt habe. Der Bischof erwiderte dem Könige unterm 5. September 1872, daß er „die volle Souveränität der weltlichen Obrigkeit auf staatlichem Gebiete anerkenne, daß ihm aber ebenso in Sachen des Glaubens und für die Wege des ewigen Heiles Gottes Offenbarung und Gesetz als alleinige und unumstößliche Norm gelten."

Im Schreiben, ddo. 9. September, verlangte nun aber der Reichskanzler Fürst Bismarck das Geständniß vom Bischofe, daß er „gegen die Landesgesetze gefehlt habe, indem er die große Excommunication ohne Vorwissen der Regierung gegen Unterthanen des Königs öffentlich verhängte." Darin sah der Bischof laut Rückantwort, ddo. 13. September, einen Widerspruch mit dem erwähnten Schreiben des Königs selbst, welches keine solche Forderung stellte. Eine Erledigung durch brieflichen Verkehr konnte wegen Kürze der Zeit nicht mehr zum Ziele führen. Der Bischof erschien zur Marienburger Feierlichkeit nicht, was er im Schreiben, ddo. 11. September, dem Könige „tief bedauernd" anzeigte.

Die Ergebenheitsadresse des ermländischen Clerus überreichte der Decan in Marienburg. Kaiser Wilhelm nahm sie „gern" entgegen.

In einem neuerlichen Rescripte, ddo. 20. September, auf des Reichskanzlers Schreiben vom 16., sagt der Bischof, daß er seinen in

---

Congregationen für ihre pflichtgetreuen Leistungen den Dank der königlichen Regierung auszusprechen". Schöner Dank!

in der Excommunicationsfrage eingenommenen Standpunkt unbedingt festhalte.

Unterm 25. September richtete der Cultusminister, nachdem Fürst Bismarck laut Antwort ddo. 23. eine weitere unmittelbare Ingerenz abgelehnt, ein Schreiben an den Bischof, worin derselbe betont, daß die Regierung zwar „weder das Entgegenkommen der Erklärungen des Bischofs verkenne, noch die Gesinnung, welche ihnen zu Grunde liegt ... aber gleichwohl sich außer Stande sehe, in diesen Erklärungen jene Bürgschaften zu finden, welche sie im Interesse des Staates und der Staatsangehörigen zu fordern verpflichtet sei. Sie vermöge daher nicht weiter die Verantwortung dafür zu übernehmen, daß aus den Mitteln des Staates, dessen Gesetzen der Bischof sich nicht unbedingt unterworfen, für den Unterhalt desselben Zahlungen geleistet werden."

Mit dem 1. October wurde dem Bischofe seine Dotation eingestellt. Dawider protestirte der Bischof am 6. October im Schreiben an den Cultusminister. Er beanspruche seine Dotation von Rechtswegen, denn sie bilde auch „eine bei der Säcularisation der geistlichen Güter formell contrahirte Staatsschuld und eine vom Fiscus zu zahlende Rente, so lange nicht das bei der Publication der Bulle „de salute animarum" eingegangene Versprechen der Radicirung dieser Dotation in liegenden Gütern verwirklicht ist."

Im März 1873 strengte der Bischof die Klage gegen den Fiscus an wegen Vorenthaltung seiner Dotation.

Das Berliner Stadtgericht wies ihn einfach ab. Ebenso das Kammergericht; zuletzt, endgiltig auch das Obertribunal (14. Juli 1873.) Der hl. Vater aber hatte ihn, wie bereits unterm 3. Juni und 2. November 1872, so nun mit einem neuen huldvollen Schreiben, ddo. 1. Mai 1873 beglückt, in welchem er seine Standhaftigkeit in der Vertheidigung der kirchlichen Rechte belobt, und ihm einen bischöflichen Smaragdring mit Brillanten übersendet — nachdem das im verflossenen Monate abgeschickte Geschenk „in Italien leider in Diebeshände gefallen ist."

Daß die Abweisung der Klage, respective des Recurses des Bischofs von Ermeland mit der vom König von Preußen am 9. Juni 1821 genehmigten Vereinbarung ddo. Rom 25. März 1821 über die „Ausstattung" der preußischen Bisthümer in Folge der Säculariſirung und zumal mit der durch die königliche Cabinetsordre vom 23. August 1821

bezüglich aller staatlichen Verpflichtungen genehmigten Bulle „de salute animarum“ vom 16. Juli 1821 unvereinbarlich sei, ist kaum bestreitbar. Die Gehaltsperre war eben nur eine Maßregelung vonwegen der prätendirten Staatsomnipotenz, welche der Bischof nicht anerkannte. Die Motivirung des Obertribunals ist eine nicht überzeugende. Der fragliche Vertrag beruht nicht etwa auf bloßer Liberalität, sondern auf einer pflichtschuldigen Entschädigung wegen Säcularisirung des Kirchengutes. Uebrigens war der Bischof von Ermeland nie eines Staatsverbrechens überführt.

Der Wunsch der Liberalen war wenigstens theilweise erfüllt, und der Standpunkt der königlichen Regierung der katholischen Kirche gegenüber klar genug bezeichnet. „Staats-Omnipotenz“ in der grellsten Form, wie sie kaum z. B. Roms Staatsregierung in alter Zeit betonte.

Man mag von der Excommunication, die der Bischof verhängte, denken wie immer, so viel wird man doch zugeben müssen, daß es ein natürliches Recht jeder Gesellschaft sei, solche Mitglieder aus sich auszuscheiden, die ihren Zwecken wohlbewußt und hartnäckig entgegenhandeln. Hat der Staat einmal eine Gesellschaft anerkannt, so darf er sich um so weniger in diese innere Angelegenheit derselben einmengen. Freilich hat er das unbestrittene Recht, mit der Excommunication gar keine bürgerlichen Folgen zu verbinden — ein weiteres aber steht ihm diesfalls nicht zu.

Der Bischof verlangte jenes auch nicht; im Gegentheile erklärte er offen, daß die bürgerliche Ehre der Excommunicirten vollkommen gewahrt und unangetastet bleibe. Die Regierung wollte aber unbedingten Gehorsam, d. i. einen Gehorsam gegen das Gewissen — knechtischen Gehorsam.

Es gehört z. B. nicht in den Bereich der Unmöglichkeit, daß nach preußischen Begriffen vom staatlichen Gehorsam eines schönen Morgens das Beichtinstitut der katholischen Kirche als staatsgefährlich erklärt, und ein Gesetz zu Stande gebracht werde, welches Beichte zu hören und zu beichten unbedingt verböte. Folgerichtig wäre jeder katholische Bischof und Priester, jeder Katholik des staatlichen Ungehorsams wegen strafwürdig, wenn er sich an jenes Verbot gewissenshalber nicht halten zu können versicherte! Die Antwort würde auch da einfach lauten: dem Staatsgesetze gebührt unbedingter Gehorsam. Ist aber dies nicht unerträgliche Gewissens-Tyrannisirung? Und

zwar um so unerträglicher, wenn die Staatsregierung dabei betonen würde, und glauben machen wollte: es falle ihr gar nicht bei, die katholische Kirche zu bedrücken; sie befinde sich ja nur im Stande der Nothwehr!

Ob nach jetziger specifisch preußischer Anschauung wohl das Christenthum je hätte eingeführt werden dürfen und können, weil damals auch das Staatsgesetz dasselbe verpönte? — —

So sehr auch die gesammte liberale Presse die Temporaliensperre gegen den Bischof von Ermeland mit Jubel begrüßte, so war sie doch noch nicht befriediget, so lange der Bischof noch im Amte geduldet werde. Amtssperre — diese stelle es ja erst zur Evidenz klar dar, daß auch ein katholischer Bischof nur von Staates-Gnaden sei, was er ist, und nur in so lange, als es diesem beliebe! Das nennt man „freie Kirche im freien Staate!"

Einen solchen Staats-Absolutismus der katholischen Kirche gegenüber befürwortet die Flugschrift des Gießener Professors Dr. Wasserschleben (Protestant): „Die deutschen Staatsregierungen und die katholische Kirche der Gegenwart" (Berlin 1872.) Derselbe gesteht es doch offen, was Andere mit Phrasen, an die wohl Niemand mehr glaubt, bedecken wollen — worauf es nämlich abgesehen sei. Nicht der Ultramontanismus, sondern die katholische Kirche, wie sie war und noch ist, sei als staatsgefährlich vollständig zu knechten — ja auszurotten. Ecrasez l'Infame!

Ebenso unumwunden meint Prof. Adolf Zeising zu München in „Eine Gott- (?) und Weltanschauung auf erfahrungs- und zeitgemäßer Grundlage": Die so häufig liberalerseits ausgegebene Parole der vollständigen „Trennung der Kirche vom Staate" genüge nicht. Schon die Wahl des Ausdruckes sei unpassend, weil derselbe nothwendig die Vorstellung erweckt, als ob ein solches Verhältniß zwischen Staat und Kirche herzustellen sei, in welchem beide einander vollkommen selbständig, also auch gleichberechtiget gegenüber stehen würden. — Das sei ferne. — Die Kirche ist entweder ein Staatsinstitut, oder ein Staat im Staate. (!)

Das Zweite perhorrescirt Autor — also bleibe nur das Erste übrig. Quod erat demonstrandum. Von einer Universalkirche, wie sie die katholische Kirche ist, kann sich Autor keinen Begriff machen; deshalb seine Phrase: Staat im Staate.

Nicht discreter ist Dr. Emil Friedberg, damals Professor zu Leipzig in „Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung." Geld- und Gefängnißstrafen; Temporaliensperre und Entziehung der missio civilis (!) preist er als geeignete Mittel zur Knechtung der Kirche an. O Herolde der Freiheit!

Dieser nämliche Rechtslehrer setzt in seiner Schrift: „Das deutsche Reich und die katholische Kirche" auseinander, warum man den Wünschen nach voller Trennung der Kirche vom Staate durchaus nicht nachgeben dürfe. „Im Gegentheile — sagte er unter Anderem in einem Vortrage über das Verhältniß von Staat und Kirche in der „Gemeinnützigen Gesellschaft" zu Leipzig, laut der „Deutschen Allg. Zeitung" — „der Staat muß dahin wirken, daß der Kirche die Macht über das Volk entrissen und seine eigene Macht fester begründet werde." Er sieht darin eine große Gefahr, daß die katholische Kirche „allzusehr mit dem Volke verwachsen" ist.

Ja Dr. E. Friedberg scheute sich nicht, den Millionen Katholiken in's Angesicht zu rufen: „Würde sich eine Religionsgesellschaft mit Grundsätzen, wie sie die katholische Kirche nach dem vaticanischen Concil als Glaubensgesetze hingestellt hat, heutzutage neu bilden wollen, so würden wir es zweifellos für eine Pflicht des Staates erachten, sie zu unterdrücken, zu vernichten, mit Gewalt zu zertreten." [1])

Dies veranlaßte den Bischof von Mainz zur Veröffentlichung der Broschüre: „Die moderne Tendenzwissenschaft," beleuchtet am Exempel des Herrn Professors Dr. Emil Friedberg — worin er bemerkt, daß sie „von der wahren Wissenschaft eben so weit entfernt ist, wie es die griechische Sophistik von der wahren Weisheit war." Zum Schlusse gibt er dem Doctor zu bedenken, daß seine angebliche Wissenschaft nichts sei, als „Servilismus des Geistes und Erniedrigung der Wissenschaft im Dienste der Macht, welche augenblicklich die Herrschaft in Händen hat."

Die Schrift des Bischofs von Mainz, Wilhelm Emanuel Freiherrn von Ketteler hatte Dr. Emil Friedberg durch den „offenen Brief" beantwortet. Die ihm geneigte „Nat.-Ztg." selbst sagt von demselben: „Dieser Brief ist von exemplarisch gelehrter Grobheit."

---

[1]) Jahrbuch von Dr. F. von Holtzendorf, 1872, S. 474.

Die Interpellation von Reichensperger (Olpe) im Landtage (27. November 1872) bezüglich Dr. Wollmann's beantwortete der Cultusminister Falk — dem Sinne nach — dahin, daß Wollmann Staatsbeamter sei, und nur nach den Staatsgesetzen entlassen werden könne. (!) Die Regierung „wolle und könne nicht entscheiden, was Dogma in der katholischen Kirche ist" — sie halte die beiden innerhalb der katholischen Kirche kämpfenden Parteien für Katholiken, und schütze deshalb Wollmann in seiner Stellung. Sie acceptire das Unfehlbarkeitsdogma nicht, und könne auch dessen Consequenzen nicht anerkennen. — Reichensperger's Motion fiel mit 264 gegen 83 Stimmen.

Vom 19. bis 22. September 1872 tagte in Köln der zweite General-Congreß der sogenannten Altkatholiken. Zum Präsidenten wurde Professor Dr. J. R. von Schulte aus Prag gewählt. Vom Auslande waren u. A. anwesend die anglicanischen Bischöfe von Lincoln, Maryland und Ely; der jansenistische Bischof Heinrich Loos von Utrecht, der Rector der geistlichen Akademie von St. Petersburg, der anglicanische Geistliche Langdon aus Florenz, der anglicanische Dechant von Westminster in London u. A. Eingeladen war auch der griechisch-schismatische Erzbischof von Syra und Tunis, Alexander. Er entschuldigte sich mit seinen Geschäften in Constantinopel, ddo. 1. (13.) September, unter Versicherung seiner Sympathie für die Bestrebungen des Congresses.

Professor Dr. H. Reusch erläuterte einen von einer Commission ausgearbeiteten Antrag in 14 Paragraphen, darunter auch über die Wahl, Dotation, staatliche Stellung altkatholischer Bischöfe; Prüfung von Mißbräuchen und Durchführung der entsprechenden Reform, welche „den verfassungsmäßigen Organen der Kirche vorbehalten bleibt" und dergleichen. Aus dem Munde der Professoren Dr. Schulte, Reinkens u. A. fielen so harte Worte und Urtheile über Papst, Bischöfe, Mißbräuche in der Kirche u. dergl., wie sie auch auf einem „Protestantentag" noch kaum schärfer gelautet haben. Bluntschli, der auch sprach, drückte sich gleichfalls derb aus. Es wurde auch die Bildung eines Central-Comité's beschlossen, und zwar in München für Süddeutschland und in Köln für Norddeutschland.

Die preußische Regierung ging auf dem Wege der Maßregelung katholischer Geistlichen und Lahmlegung der katholischen Kirchengewalt

mit eiserner Consequenz vorwärts. Geistliche Schulinspectoren wurden entsetzt — auf andere Priester das Lutz'sche Gesetz angewendet; klösterliche Institute geschlossen, z. B. jenes der Sacré coeur-Damen zu Aachen; Missionspriester ausgewiesen u. s. w.

Wir sind nun beim förmlichen sogenannten Culturkampfe angelangt.

Wie er zu diesem Namen kam? Wohl vom Gegentheile dessen, was er zu sein vorgab. Die unparteiische Nachwelt wird ihn als das bezeichnen, was er in Wirklichkeit war — als den Kampf nicht nur gegen die katholische Kirche als solche, sondern gegen das christliche Gewissen überhaupt; — als den Kampf rücksichtsloser, auf ihre vermeintliche Allmacht pochender Staatsgewalt gegen freie christliche Ueberzeugung; — als den Kampf gegen Cultur, deren Trägerin auch in Preußen durch geraume Zeit die katholische Kirche fast allein gewesen ist, und für welche sie auch jetzt noch in ihren gut geleiteten Lehr- und Humanitätsanstalten als die eifrige uneigennützige Pflegerin sich bewährt hatte.

Der Sturm — erregt von undankbarer Selbstüberschätzung und Unduldsamkeit — hat diese Anstalten hinweggefegt; dafür aber die Wege geebnet für Verwilderung, Glaubenslosigkeit und für alle Umsturzpläne des Socialismus.

Wenn wir — ob auch mit Widerwillen — im folgenden Paragraphe Thatsachen und Scenen aus diesem Culturkampfe aufführen, so werden dieselben — es sind nicht alle — leider hinreichen, obiges Urtheil zu rechtfertigen.

§ 8. Fortsetzung. Aus dem sogenannten Culturkampfe.

Gegen Ende 1872 wurde dem Landtage folgender Gesetzentwurf vorgelegt:

§ 1. „Kein Religionsdiener ist befugt, Straf- und Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen und zu verkünden, welche weder dem rein religiösen Gebiete angehören, noch lediglich die Entziehung eines innerhalb der Kirche, der Religionsgesellschaft wirksamen Rechtes oder die Ausschließung aus den letzteren betreffen."

§ 2. „Kein Religionsdiener ist befugt, gesetzlich zulässige Straf- oder Zuchtmittel zu verhängen oder zu verkünden wegen Vornahme einer Handlung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrig-

keit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten. Ebenso wenig ist er befugt, derartige Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, um dadurch zur Unterlassung einer der vorbezeichneten Handlungen zu bestimmen."

§ 3. „Kein Religionsdiener ist befugt, gesetzlich zulässige Straf- oder Zuchtmittel zu verhängen oder zu verkünden, weil öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Art ausgeübt, oder weil sie nicht ausgeübt worden sind. Eben so wenig ist er befugt, derartige Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, um dadurch eine bestimmte Art der Ausübung oder die Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte herbeizuführen."

§ 4. „Kein Religionsdiener ist befugt, gesetzlich zulässige Straf- und Zuchtmittel unter Bezeichnung der davon betroffenen Person öffentlich bekannt zu machen."

§ 5. „Wer den Vorschriften der Paragraphe 1—4 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Thalern, oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Daneben kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, einschließlich der Kirchenämter, auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden. Der Versuch ist strafbar."

§ 6. „Zu den Religionsdienern im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Personen, welche in der evangelischen, der römisch-katholischen Kirche oder in einer anderen Religionsgesellschaft als deren Organe, als Geistliche oder als Beamte thätig sind."

Der Erzbischof von Posen und Gnesen, Graf Ledochowski, erließ einen Hirtenbrief, worin er zu Gebeten für die bedrängte katholische Kirche aufforderte, und diese unter den Schutz des heiligsten „Herzens Jesu" (8. December) stellte. Um die Abhaltung der diesbezüglichen, in dem am 1. December überall verlesenen Hirtenschreiben angeordneten Andacht zu verhindern, befahl die Regierung, die darin eine Demonstration gegen sie erblickte, daß am 8. December sowohl in der Gymnasialkirche in Posen, als auch in allen der Regierung gehörigen (?) katholischen Gotteshäusern in der ganzen Erzdiöcese der Gottesdienst zu unterbleiben habe. (!)

Die königliche Cabinetsordre vom 21. December 1872 enthob den Fürsten Bismarck auf sein Anlangen von dem Präsidium des Staatsministeriums, welches künftig an den ältesten Staatsminister überzugehen

habe. Jetzt wurde der Kriegsminister Graf Roon Ministerpräsident. Da aber der Reichskanzler Bismarck fortan dennoch die leitende Seele des Ministeriums blieb, so änderte dies an der preußischen Politik gegenüber der katholischen Kirche nichts. Es wäre keine Wendung zum Besseren eingetreten, auch wenn nicht die päpstliche Allocution vom 23. December dazwischen gekommen wäre. Diese lieferte nur den willkommenen Vorwand zu noch rücksichtsloserem Vorgehen.

Die officiellen Blätter fanden darin eine förmliche „Kriegserklärung" des Papstes an Deutschland und speciell eine unerhörte persönliche Beleidigung des Königs und Kaisers Wilhelm. Es wurden sogar Blätter blos deswegen confiscirt, weil sie die Deutschland betreffende Stelle der päpstlichen Allocution in deutscher Uebersetzung (!) brachten.

Am 29. December schickte die eben in Bonn tagende Versammlung des Mainzer Katholikenvereines ein Telegramm an Cardinal Antonelli ab, worin der Dank an den hl. Vater für die Allocution ausgedrückt war. Dagegen richteten am 5. Jänner 1873 mehrere Einwohner Bonn's eine Adresse an den Kaiser und König Wilhelm, worin sie ihrer Indignation über jenes Telegramm und ihrer Treue zu Diesem Ausdruck geben. Das große Wort führte hiebei Professor von Sybel, Protestant. Gegen die zwei adeligen Unterzeichner des Telegramms wurde sogar die Anklage wegen „Majestätsbeleidigung" erhoben, nämlich gegen den Grafen Ferd. von Hompesch-Bollheim und Freiherrn E. von Böselager. Das Urtheil lautete aber auf Freisprechung in allen Punkten. Der Staatsanwalt hatte eine Gefängnißstrafe von drei Monaten beantragt.

Selbst liberale, einigermaßen unabhängige Preßorgane fragten sich erstaunt, worin denn eigentlich die unerhörte Beleidigung des Königs und Kaisers in der Allocution liege? Auch wir fragen uns so, und geben den Text in wortgetreuer Uebersetzung im § 16.

Verschärfte Maßregeln gegen die katholische Kirche ließen nicht lange auf sich warten. Zwar wurde das Project der obligatorischen Civilehe vorläufig wieder fallen gelassen; aber zumeist nur deshalb, weil man mit Grund besorgte, daß dieselbe mehr der evangelischen, als der katholischen Kirche zum Schaden gereichen werde.

Gegen den Gesetzentwurf über die Errichtung von Kirchenvorständen und Gemeindevertretungen für die katholische Kirche in Preußen,

welchen das königliche Ministerium einigen — nicht allen — Bischöfen zur Begutachtung mittheilte und worüber es im Erlasse vom 30. October 1872 gewisse Fragen an die katholischen Pfarrer stellen ließ, legte der Bischof von Paderborn, welcher keine amtliche Mittheilung erhielt, an den Cultusminister Dr. Falk unterm 17. December g. J. Verwahrung ein. Das Gleiche that unterm 31. December g. J. der Bischof von Münster, welcher bemerkt, daß dem Gesetzentwurfe die irrige Ansicht zu Grunde liege, als sei die katholische Kirche in Preußen bis jetzt in corporativer Beziehung ohne rechtliche Existenz gewesen.

Am 9. Jänner 1873 brachte der Cultusminister Dr. Falk im Abgeordnetenhause zum ersten Male einen Gesetzentwurf zur Sprache, betreffend den Austritt aus der Kirche, geltend von allen Religionsgenossenschaften mit Corporationsrechten. Zugleich brachte er aber auch zwei Gesetzentwürfe zur verfassungsmäßigen Behandlung, von denen einer die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, der andere die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten betrifft. Dieselben heben geradezu den Artikel XV der preußischen Verfassungsurkunde über die Selbständigkeit der Kirche auf ihrem eigenen Gebiete auf. Sie schreiben unter Anderem ein dreijähriges Universitätsstudium für Theologen und eine Staatsprüfung nach zurückgelegtem theologischem Studium als Bedingung der Anstellung von Geistlichen vor; ferner setzen sie die bestehenden Knabenseminarien und Convicte auf den Aussterbe-Etat und untersagen die Gründung neuer solcher Anstalten, und gestatten und regeln den sogenannten recursus ab abusu.

Die Stimmung der Katholiken war schon düster genug. Der westphälische Adel z. B. hatte den Beschluß gefaßt, allen Festlichkeiten für die laufende Wintersaison zu entsagen. Derlei neue Maßregeln gegen die Kirche mußten die Gemüther noch mehr erregen.

Der „Staats-Anzeiger" veröffentlichte diese drakonischen Gesetzentwürfe.

Am 16. Jänner begann im Abgeordnetenhause die Berathung derselben, und zwar zuerst über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Als Erster bekämpfte Abgeordneter Reichensperger (Olpe) die Vorlage vom katholischen Standpunkte aus. Nach ihm that das Gleiche Abgeordneter Duncker, wenn auch aus anderen Motiven. Er wünscht Cavour's „freie Kirche im freien Staate" (?!) auch in

Deutschland verwirklicht. Das Gesetz scheint ihm nicht opportun zu sein. „Ich fürchte," schloß er, „daß das Gesetz seinen Zweck nicht erreichen werde; es wird uns keine national gesinnte katholische Geistlichkeit schaffen. Es wird im Gegentheile dazu beitragen, das Gefühl der Solidarität der katholischen Interessen der ecclesia oppressa in allen katholischen Kreisen zu stärken." Außer diesen soeben genannten zwei Rednern sprach am obigen Tage nur noch Einer (Graf von Limburg-Stirum) und zwar für die Vorlage. Am 17. Jänner sprachen Graf Bethusy-Huc und Cultusminister Dr. Falk für; Strosser (von der alt-conservativen Partei) und Windthorst (Abgeordneter für Meppen) als überzeugungstreuer Katholik gegen den Entwurf. Hierauf nahm der Ministerpräsident, Graf Roon, das Wort. Er betonte sein Einverständniß mit den übrigen Ministern in den zu behandelnden kirchlich politischen Fragen, und wovon hätte er als Kriegsminister füglicher reden können, als eben vom Krieg? „Ich war," sagte er, „mit dem Gesammtministerium lange überzeugt, nicht daß wir Rom mit Krieg zu überziehen hätten, wohl aber, daß wir uns gegen Rom zu wehren haben." Armes Preußen — das aus dem Stande der Nothwehr gar nicht herauszukommen scheint. Wer sollte dies besser wissen, als eben der Kriegsminister? Kaum hatte es sich Frankreich's erwehrt, muß es sich schon wieder gegen Rom wehren!

Am 20. Jänner trat das Abgeordnetenhaus in die erste Berathung des Gesetzentwurfes über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten ein. Zum Wort meldeten sich eilf Redner für, acht gegen die Vorlage. Unter diesen Letzteren sprach auch der Protestant von Gerlach, Senior des Hauses; wieder Reichensperger (Olpe); — bei der Fortsetzung der Debatte am 21. Abgeordneter Strosser, der da betonte, die Kirchenzucht, in welche der Staat eingreifen wolle, sei nicht Menschenwerk, sondern von Christus selbst eingesetzt; von Mallinckrodt, Reichensperger (Coblenz).

Noch während der Verhandlung legte der Bischof von Paderborn — unterm 17. Jänner — gegen die bemeldeten Gesetzentwürfe Verwahrung an das Staatsministerium ein. „Ich würde," sagt er darin, „wenn diese Gesetzentwürfe wirklich zu Gesetzen erhoben würden, unter keinen Umständen, und nicht zur Vermeidung der größten zeitlichen Nachtheile, zur Ausführung solcher Gesetze jemals meine Hand bieten können."

Dies benützte wieder der Cultusminister Dr. Falk, um durch die Hindeutung, wie „auf die Unbotmäßigkeit des Bischofs von Ermeland, so auf die Gehorsamsaufkündigung des Bischofs von Paderborn" die Nothwendigkeit der Feststellung der Rechte des Staates nachzuweisen, und das Abgeordnetenhaus zur Annahme der Abänderung der Artikel XV und XVIII der Verfassung zu stimmen (31. Jänner 1873). Die Debatten darüber begannen am 30. Jänner.

Zum Verständnisse des Nachfolgenden bringen wir hier zuerst den Wortlaut der beiden Artikel der Verfassungsurkunde vom 31. Jänner 1850.

Artikel XV lautet: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds."

Artikel XVIII: „Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht, und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung."

Weil sich nun in den Rahmen dieser Fassung der Artikel die vorhabenden Maßregelungen der katholischen Kirche — denn daß es, wie schon betont, zumeist nur auf diese abgesehen war, mußte dem blödesten Auge klar sein — nicht einfügen ließen, so beantragte die dazu eingesetzte Commission mit 14 gegen 6 Stimmen folgenden Abänderungs-Entwurf, welcher eben den Gegenstand der Verhandlungen bildete:

Artikel XV hat zu lauten: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig; bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Cultus- Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds."

Artikel XVIII: „Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht, und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf Anstellung von Geistlichen beim Militär und öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Im Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener, und stellt die Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt fest."

Zum Wort hatten sich 12 Redner gegen, 9 Redner für die Vorlage gemeldet.

Am 30. Jänner sprachen dagegen insbesondere Glaser (Protestant), Reichensperger[1]) (Abgeordneter für Olpe), von Mallinckrodt; — am 31. Dr. Ludwig Windthorst (Abgeordneter für Meppen, geb. 17. Jänner 1812 zu Toldendorf, im Fürstenthum Osnabrück, früher königl. hannoverischer Minister). Am nämlichen Tage noch wurden sämmtliche Amendements des Artikels XV abgelehnt, und der Vorschlag der Commission in zweiter Lesung bei namentlicher Abstimmung mit 262 gegen 117 Stimmen angenommen; zugleich aber auch schon in die Discussion des Artikels XVIII eingetreten. Wieder ergriff Abgeordneter Reichensperger (Coblenz) für die Kirche das Wort.

Auch dieser XVIII. Artikel wurde unverändert in der Fassung der Commission angenommen in namentlicher Abstimmung mit 255 gegen 114 Stimmen.

Bei der dritten Lesung am 4. Februar, wo Abgeordneter von Gerlach (Protestant), von Mitschke-Collande, von Schorlemer-Alst ausgezeichnet dagegen sprachen, wurde die Gesetzesvorlage, betreffend die Aenderung der Artikel XV und XVIII der Verfassung gleichfalls angenommen, und das ganze Gesetz in namentlicher Schlußabstimmung mit 245 gegen 110 Stimmen vom Abgeordnetenhause genehmiget.

Am 28. Februar und 1. März nahm das Abgeordnetenhaus die verfassungsmäßig nothwendige nochmalige Berathung der Aenderungen der Artikel XV und XVIII der Verfassungsurkunde vor, und genehmigte dieselben — wie vorauszusehen — nach erneuerter dreimaliger Lesung bei namentlicher Abstimmung mit 228 gegen 108 Stimmen.

[1]) August, geb. 1808 zu Coblenz, und Peter Reichensperger 28. Mai 1810 ebendaselbst — Beide ausgezeichnete Verfechter der katholischen Sache — sind Brüder.

Dagegen hatten gesprochen Graf Praschma, von Schorlemer-Alst, Reichensperger (Coblenz).

Schon am 30. Jänner 1873 legte der Gesammt-Episkopat Preußens durch die Erzbischöfe (von Köln und Posen) „zugleich im Namen und Auftrage aller übrigen Bischöfe des Landes" einen eben so ruhig und maßvoll gehaltenen, als entschiedenen Protest gegen die erwähnten Gesetzentwürfe dem Staatsministerium vor. Derselbe beleuchtet die Härte, Rücksichtslosigkeit und Unvereinbarlichkeit der Gesetzentwürfe mit dem Wesen der katholischen Kirche und mit den auf göttlicher Anordnung beruhenden Rechten und Pflichten der Bischöfe. Die Denkschrift schließt: Wir bitten und beschwören: „uns nicht zwangsweise Gesetze aufzulegen, deren Beobachtung für jeden Bischof unvereinbar mit den von ihm beschworenen Amtspflichten, und für ihn sowohl als für jeden Priester und jeden Katholiken mit dem Gewissen in Widerspruch, moralisch unmöglich ist, deren gewaltsame Durchführung aber namenloses Unglück über unser treues katholisches Volk und unser geliebtes Vaterland bringen würde."

Der Episkopat vieler Länder erließ Zustimmungsadressen an die preußischen Bischöfe; sogar der Erzbischof von St. Francisco in Australien, nicht minder die Bischöfe Nordamerika's.

Aehnliche Vorstellungen richtete der preußische Episkopat an den Kaiser selbst [1]) und an die beiden Häuser des Landtages (5. Februar).

Inzwischen hatte die Regierung dem suspendirten Professor Theol. Dr. Reinkens zu Breslau in Anerkennung seiner außerordentlichen Verdienste (um den Altkatholicismus?) eine Gehaltserhöhung von 200 Thalern bewilliget. In der Provinz Posen suchte sie das polnische — katholische — Element wo möglich zu verdrängen und zu beeinträchtigen. In den Gymnasien und höheren Lehranstalten (ausgenommen in den Städten Posen und Ostrowo) ordnete sie die deutsche, den meisten Schülern minder oder gar nicht verständliche Sprache, als Unterrichtssprache für die katholische Religionslehre an. (Ministerial-Verfügung vom 16. November 1872.) Dawider erklärte sich offen der Erzbischof von Posen, Graf Ledochowski, in einem Rundschreiben vom 23. Fe-

[1]) Das Gleiche that die katholische Geistlichkeit von Elsaß. Trefflich beleuchtete der Bischof von Mainz, Wilhelm Emanuel Freiherr von Ketteler, die Gesetzentwürfe in seiner Broschüre „Die preußischen Gesetzentwürfe über die Stellung der Kirche zum Staat".

bruar 1873 an die katholischen Religionslehrer. Dies wurde freilich wieder als Auflehnung gegen die Staatsgesetze gedeutet und klug z. B. vom Ministerpräsidenten Grafen Roon und Cultusminister Dr. Falk ausgebeutet, um insbesondere das Herrenhaus zur Annahme der kirchlich-politischen Gesetzesvorlagen zu stimmen.

Die katholischen Religionslehrer an den höheren Lehranstalten in Posen wurden von der Regierungsbehörde (Erlaß vom 18. März) aufgefordert, sich zu erklären, ob sie betreffs der Unterrichtssprache ihre (der Regierung) oder die Anordnungen des Erzbischofs befolgen werden. Im zweiten Falle soll das Provincial-Schulcollegium mit Amtsenthebung und Einleitung des Disciplinarverfahrens auf Dienstentlassung gegen sie vorgehen.

Da sie sich für den Gehorsam gegen ihren Oberhirten entschieden, so wurden sie von Regierungswegen suspendirt, und sollten nun weltliche Lehrer den Religionsunterricht ertheilen. Der Erzbischof hingegen, wider den nicht eingeschritten wurde, drohte diesen mit der Excommunication, wenn sie es thäten, da er ihnen hiezu keine missio canonica ertheilt habe.

Die königliche Regierung in Posen hingegen erließ unterm 18. April ein Circulare an die Landräthe der Provinz, worin sie beauftragt werden, die vom Erzbischofe getroffene Sorgfalt für Privat-Religionslehre in den Orten, in denen die Schulaufsicht den betreffenden Geistlichen entzogen wurde, „durch ämtliches Einschreiten zu verhindern." (!) Ein Erlaß des Provincial-Schulcollegiums an die Directoren der höheren Lehranstalten verbot den Schülern bei Strafe der Entlassung den Besuch des Privat-Religionsunterrichtes, wie ihn der Erzbischof anordnete.

In der Antwort, ddo. 24. September, auf die diesfällige Intimation des Oberpräsidenten, ddo. 17. g. M., von der angeordneten Schließung oberwähnter sogenannten Privatschulen zur Ertheilung des Religionsunterrichtes, und von dem Zwangsverfahren gegen die mit der Ertheilung des Religionsunterrichtes betrauten Geistlichen wahrt der Erzbischof auf das Entschiedenste sein und der Kirche gutes Recht.

Der Papst beehrte den Erzbischof mit einem Belobungsschreiben ddo. 24. März. Der Erzbischof von Lemberg r. l. und seine Suffraganen von Tarnow und Przemysl richteten an ihn eine Zustimmungs-Adresse, ddo. 19. April, welche Erzbischof Graf Miecislaus Ledochowski am 6. Mai beantwortete.

Am 7. März schritt das Abgeordnetenhaus zur zweiten Berathung der kirchlich-politischen Vorlagen, und zwar des § 1 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. In der Fortsetzungsdebatte am 8. März sagte unter Anderem Abgeordneter Richter, daß (auch katholische) Studenten der Theologie „im Geiste Melanchthon's" gebildet werden sollen. (Gar zu aufrichtig gesprochen.) [1])

Am nämlichen Tage kamen noch die §§ 2 und 4 zur Verhandlung und Annahme. Am 10. März begann das Herrenhaus die Verhandlungen über die Abänderung der Artikel XV und XVIII der Verfassungsurkunde vom 31. Jänner 1850 und berieth auch das Abgeordnetenhaus die ferneren Gesetzesparagraphe über „die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen", und zwar die §§ 5, 6, 7 und 8.

Am 11. März schon genehmigte das Herrenhaus die beiden Artikel XV und XVIII in der Fassung des Abgeordnetenhauses und nahm sie in der Schlußberathung vom 13. März mit 93 gegen 63 Stimmen an. Dagegen hatte auch Graf Krassow und der frühere Ministerpräsident Freiherr von Manteuffl gesprochen. Die königliche Sanction des betreffenden Abänderungsgesetzes datirt vom 5. April 1873.

Das Abgeordnetenhaus discutirte am 11. März die §§ 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 des oberwähnten Gesetz-Entwurfes, welche alle gleich den früheren angenommen wurden.

Das Gleiche that es in der Sitzung vom 13. März mit den nachstehenden Paragraphen des Gesetz-Entwurfes über „die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen", so § 17, welchen Abgeordneter von Mallinckrodt als einen flagranten Eingriff in die Rechte der Kirche bezeichnete, indem der Staat nur das Recht habe, die staatlichen Wirkungen der kirchlichen Anstellung zu annulliren, nicht aber die Uebertragung des geistlichen Amtes auch kirchlich für ungeschehen zu erklären. — (Half nichts! Sic volo, sic jubeo, stat pro ratione voluntas.) — § 18, welchen wieder von Mallinckrodt bekämpfte; — §§ 19, 20, 21; § 22, wogegen Abgeordneter Reichensperger

[1]) Doch dieser „Geist Melanchthon's genügt Vielen bei weitem nicht mehr. Man lese z. B. die beiden pseudonymen Schriftchen „Die Zukunft der theologischen Facultäten" von Pacificus Sincerus und „Die Vorbildung der Theologen" von Janus. Die Ansichten ihrer Verfasser gipfeln in dem Satze: Die Theologie hört in demselben Maße auf Wissenschaft zu sein, in welchem sie positiv kirchlich wird.

(Coblenz) bemerkte: „daß man so die Bischöfe durch Zwangsmaßregeln nöthigen wolle, ihren bischöflichen Eid zu brechen; und § 23, den von Mallinckrodt dahin charakterisirte: daß man die Kirche revolutionire, den Untergebenen gegen den Oberen aufhetze und dadurch zugleich die ganze Staatsordnung unterminire.

Ebenso genehmigte es bei der fortgesetzten zweiten Berathung des oberwähnten Gesetz-Entwurfes am 14. März die §§ 24 bis inclusive 30 und § 3, über welchen die Beschlußfassung bis nach Annahme des § 26 ausgesetzt worden war. Darauf schritt das Haus noch am selben Tage zur zweiten Berathung des Gesetz-Entwurfes „über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten", und nahm die ersten eilf Paragraphe an. Gegen § 1 „Die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden", sprach insbesondere Abgeordneter Reichensperger (Olpe), indem er als nothwendige Consequenz desselben ausführte, daß hiedurch die Disciplinargewalt aus der Hand der kirchlichen Oberen genommen und in die Hände des Staates gelegt werde. Das Recht, welches der Staat hier für sich in Anspruch nehme, verstoße gegen alle und jede Grundrechte der Societätsverhältnisse.

Und in der That, wer sieht es nicht ein, daß die Spitze dieses Paragraphes zunächst gegen Rom, gegen die Jurisdiction des Papstes, gekehrt sei, und daß damit geraden Weges auf die Etablirung einer deutschen Nationalkirche losgesteuert werde.

Sogar § 3 „Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disciplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig" wurde nicht fallen gelassen, obwohl Abgeordneter von Mallinckrodt bemerkte, daß er ja gegenstandslos sei. — Will man etwa glauben machen, daß die katholischen Priester und Laien von ihren kirchlichen Oberen mit Stockstreichen, mit Hand- und Fußschellen oder auf der Folterbank bisher gemartert wurden?

Fortsetzung der zweiten Berathung des obigen Gesetz-Entwurfes im Abgeordnetenhause am 15. März mit der endlichen Annahme der §§ 12 bis exclusive 32, desgleichen von § 32 bis 37, welche von der Einsetzung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten handeln.

Am 18. März beschäftigte sich das Abgeordnetenhaus in zweiter

Berathung mit dem Gesetz-Entwurf über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Angenommen wurden — wie vorauszusehen war — die §§ 1 (dagegen sprachen unter Anderen Abgeordneter von Schorlemer-Alst, Windthorst (Meppen), 2 und 3 (dagegen Reichensperger [Coblenz]), 4, 5 und 6.

Am 19. März zweite Berathung des Gesetz-Entwurfes betreffend den Austritt aus der Kirche, und Annahme desselben in eilf Paragraphen.

In der dritten Lesung — am 20. März — nahm das Haus den Gesetz-Entwurf über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen bei namentlicher Abstimmung mit 222 gegen 100 (dagegen sprachen wieder Reichensperger [Olpe] und von Gerlach) und jenen über die kirchliche Disciplinargewalt und den Kirchengerichtshof mit 215 gegen 119 Stimmen (dagegen redete Reichensperger [Coblenz]), ferner auch noch den Gesetz-Entwurf über die kirchlichen Straf- und Zuchtmittel an.

Tags darauf geschah dies in der dritten Lesung mit dem Gesetz-Entwurfe betreffend „den Austritt aus der Kirche".

Diese Gesetzesvorlagen hinderten den Bischof von Ermeland nicht, den Pfarrer Gruneert, welcher in Frauenburg selbst „altkatholischen Gottesdienst" hielt, im Schreiben an den Diöcesanclerus für der vom vaticanischen Concil ausgesprochenen Excommunication verfallen zu erklären (April 1873).

In der Sitzung vom 24. April hielt das Herrenhaus die Vorberathung des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Fürst Bismarck erklärte dabei unter Anderem, man müsse sich — durch die Annahme der kirchenpolitischen Gesetze — vorsehen, „daß der König Herr im Staate bleibe und nicht die Centrumsfraction". (!)

Gegen die Gesetzesvorlage sprachen unter Anderen der ehemalige Minister von Manteuffel-Crossen, von Gruner, Graf Krassow, von Kleist-Retzow, Graf Brühl.

Am 25. begann die Specialdiscussion, und wurde am 26. und 28. fortgesetzt.

Ungeachtet der Gegenreden wurden, mit Ausnahme des gestrichenen § 20, alle Paragraphe mit wenigen unwesentlichen Aenderungen angenommen.

Am 29. fing das Herrenhaus die Vorberathung der Gesetzvorlage über die kirchliche Disciplinargewalt und den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten an. Der Cultusminister Dr. Falk wiederholte während dieser Debatten den Bekämpfern der Gesetzvorlagen gegenüber — und der Ministerpräsident Graf Roon (gestorben 23. Februar 1879) secundirte ihm — daß ein bloßer Nothwehract des Staates (wieder Nothwehr!) gegen die Uebergriffe (?) der römischen Kirche kein Eingriff in die Rechte der katholischen Kirche sei. (?)

Am 30. April beschäftigte sich das Herrenhaus wieder mit dem Gesetze über den Gebrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtmittel und über den Austritt aus der Kirche, und genehmigte in der Schlußberathung am 1. Mai die vier Kirchengesetze mit nicht unerheblicher Mehrheit.

Die geplanten sogenannten kirchenpolitischen recte kirchenfeindlichen Gesetze waren wohl Veranlassung genug, daß die preußischen Bischöfe abermals zur gemeinsamen Berathung sich versammelten.

Am 29. April wurde ihre Conferenz unter dem Vorsitze des Erzbischofs von Köln wieder zu Fulda eröffnet und dauerte bis inclusive 2. Mai. Von den außerpreußischen Oberhirten fanden sich Dr. Lothar Kübel, Bisthumsverweser von Freiburg, und der Bischof von Mainz ein. — Jener für Hohenzollern, dieser für den preußischen Antheil seiner Diöcese.

Im Rundschreiben ddo. 2. Mai ermahnen die Bischöfe, 15 an der Zahl (mit Einschluß Namczanowski's; der Bischof von Culm ließ sich vertreten), den Clerus wie die Gläubigen, sich durch die neuen Gesetze nicht in ihrer Treue gegen das Oberhaupt und die rechtmäßigen Bischöfe beirren zu lassen, und fordern sie zum beharrlichen Gebete auf.

Die vom Herrenhause mit theilweisen Amendements angenommenen Kirchengesetze über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen und über die kirchliche Disciplinargewalt, sowie über die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten hatte das Abgeordnetenhaus am 9. Mai in der Fassung des Herrenhauses adoptirt. Cultusminister Dr. Falk gab dem Abgeordneten von Schorlemer-Alst gegenüber die Erklärung ab, daß nöthigenfalls die Kirchengesetze sogar noch durch andere Gesetze verstärkt ausgeführt werden.

Am 11. Mai ertheilte König Wilhelm den vier sogenannten kirchenpolitischen Gesetzen die Sanction. Am 15. Mai erschienen sie im

„Staatsanzeiger" publicirt mit dem Datum 11., 12., 13., 14. Mai, nämlich 1. das Gesetz über die Vorbildung der Geistlichen; 2. jenes über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten; 3. jenes über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel; 4. jenes betreffend den Austritt aus der Kirche. Schon am 26. Mai richtete der preußische Episkopat folgende Collectiveingabe an das königliche Staatsministerium, die wir, als eines der denkwürdigsten Actenstücke der neuesten Zeit in extenso wiedergeben:

„Hohes königliches Staatsministerium! Unter Bezugnahme auf die veröffentlichte bischöfliche Denkschrift vom 20. September v. J. und auf die vom 30. Januar d. J. dem hohen königlichen Staatsministerium vorgelegte Collectiveingabe sind wir, die unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe, zu unserem tiefsten Bedauern genöthigt, Hochdemselben ganz ergebenst zu erklären: daß wir nicht im Stande sind, zum Vollzuge der am 15. d. M. publicirten Gesetze mitzuwirken. Diese Gesetze verletzen die Rechte und Freiheiten, welche der Kirche Gottes nach göttlicher Anordnung zustehen. Sie verleugnen gänzlich das Grundprincip, nach welchem seit Constantin dem Großen die christlichen Völker in den verschiedenen Staaten das Verhältniß zwischen Staat und Kirche geordnet sehen — das Princip, welches im Staat und in der Kirche zwei verschiedene von Gott eingesetzte Gewalten anerkennt, die bei der mannigfaltigen Berührung und Verschlingung der Verhältnisse in Bezug auf die Regulirung der Grenzen ihrer Befugnisse darauf angewiesen sind, nicht einseitig vorzugehen und eigenmächtig die Grenzen und Schranken zu setzen, sondern über die zu treffenden Anordnungen und Bestimmungen sich zuvor friedlich zu verständigen. Die Kirche kann das Princip des heidnischen Staates, daß die Staatsgesetze die letzte Quelle alles Rechtes seien, und die Kirche nur die Rechte besitze, welche die Gesetzgebung und die Verfassung des Staates ihr verleiht, nicht anerkennen, ohne die Gottheit Christi und die Göttlichkeit seiner Lehre und Stiftung zu leugnen, ohne das Christenthum selbst von der Willkür der Menschen abhängig zu machen. Eine Anerkennung dieser Gesetze wäre daher eine Verwerfung des göttlichen Ursprunges des Christenthums, weil sie das unbedingte Recht des Staates einräumen würde, das ganze Gebiet des christlichen Lebens durch Gesetze zu bestimmen. Eine solche Anerkennung wäre aber auch ein Verzicht auf alle anderen

historischen und politischen Rechte der Kirche in Preußen, weil die Gesetzgebung als einzige Quelle des Rechts sie alle ohne Ausnahme nach Gutdünken einseitig in Zukunft aufheben könnte. Auch denjenigen einzelnen Bestimmungen der gedachten Gesetze, welche von der Kirche an verschiedene Staaten kraft eines Uebereinkommens derselben mit dem apostolischen Stuhle zugestanden sind, vermögen wir aus diesem Grunde nicht Folge zu geben; sonst würden wir die Competenz des Staates, über kirchliche Dinge einseitig zu verfügen, anerkennen."

† Paulus, Erzbischof von Köln. † Miecislaus, Erzbischof von Gnesen und Posen. † Heinrich, Fürstbischof von Breslau. † Peter Josef, Bischof von Limburg. † Christof Florentius, Bischof von Fulda. † Wilhelm Emanuel, Bischof von Mainz. † Conrad, Bischof von Paderborn. † Mathias, Bischof von Trier. † Johann Heinrich, Bischof von Osnabrück. † Lothar, Bischof von Leuka i. p. i., Verweser der Erzdiöcese Freiburg, für Hohenzollern. † Philippus, Bischof von Ermeland. † Johann Bernard, Bischof von Münster. † Wilhelm, Bischof von Hildesheim. Im speciellen Auftrage des Herrn Bischofs von Culm, Johannes, der Generalvicar Klingenberg.

Von ihrem Collectivproteste hatten die in Fulda versammelten Bischöfe auch dem Papste eine Abschrift übersendet, worauf dieser an den Erzbischof von Köln erwiderte, er setze alles Vertrauen in die Bischöfe, daß sie die Rechte der Kirche zu wahren wissen werden. Auch vom Cardinal-Fürsterzbischofe von Wien erhielt der Erzbischof von Köln ein Schreiben ddo. 3. Juni, worin Jener in seinem eigenen und im Namen mehrerer Erzbischöfe und Bischöfe Oesterreichs die sogenannten Kirchengesetze Preußens allseitig beleuchtet und ihre innere Nichtberechtigung, also ihren Despotismus nachweist.

Das in Berlin erscheinende katholische Blatt „Germania" wurde mit ein paar anderen Blättern sogar confiscirt, weil es obige Collectivnote zuerst abdruckte. Eine Kleinlichkeit, welche von der gesammten unabhängigen Presse verurtheilt wurde. Wirklich erfolgte die Freigebung.

Anlangend die sogenannten Altkatholiken wurde auf der Delegirten-Versammlung zu Bonn am 20. April 1873 unter Dr. R. von Schulte's Präsidium noch für dieses Jahr die Abhaltung eines Congresses zu Constanz beschlossen.

Am 4. Juni hatte zu Köln die Wahl eines „alt"katholischen Bischofs

statt, zu welcher sich 20 Geistliche und einige 50 Abgeordnete von Gemeinden und Vereinen gemeldet und legitimirt hatten. In der Tags zuvor abgehaltenen vorbereitenden Versammlung unter dem Vorsitze des Professors Dr. von Schulte wurde der von eben diesem herrührende und motivirte Entwurf der „provisorischen Bestimmungen über die kirchlichen Verhältnisse der Altkatholiken des deutschen Reiches" angenommen.

Derselbe trägt den Constitutionalismus in die Kirche über; denn der Bischof ist eigentlich nur Vorsitzender der alljährlich von der Synode zu wählenden „Synodal-Repräsentanz", bestehend aus vier Geistlichen und fünf Laien (§. 5). Sogleich nach der Bischofswahl wurde in der Synodal-Repräsentanz im Vereine mit dem Bischof der Entwurf einer „Synodal- und Gemeindeordnung für die Altkatholiken des deutschen Reiches" ausgearbeitet.

Die Bischofswahl selbst fiel auf den schon erwähnten Dr. Josef Hubert Reinkens (geb. zu Burtscheid bei Aachen, 1848 zu Köln zum Priester geweiht, zuletzt Professor der Theologie zu Breslau). Seine Consecration hätte der jansenistische Erzbischof von Utrecht, Heinrich Loos vornehmen sollen; aber sonderbar! er starb am nämlichen 4. Juli Nachmittags 4 Uhr an einer acuten Lungenentzündung.

Da hiemit der sogenannte Altkatholicismus in ein neues Stadium trat, so eröffnen wir für ihn eine eigene Rubrik, und zwar im Anhange an Deutschland, da ja dieses seine Geburtsstätte ist.

Die Ausführung der sogenannten Kirchengesetze Seitens der Regierung ließ nicht lange auf sich warten, worin sie zweifelsohne auch durch eine Zustimmungsadresse, ddo. 14. Juni, einiger „schlesischen Katholiken" an den König unter der Führerschaft des Herzogs von Ratibor (Bruders des Cardinals Fürsten Hohenlohe) bestärkt wurde. Man nannte sie die „Staats-Katholiken."

Ein paar Geistliche hatten obige Adresse auch unterschrieben, aber dann ihre Fertigung wieder zurückgezogen. O. Schrötter, Religionslehrer am Posener Schullehrer-Seminar, verweigerte ungeachtet der kategorischen Aufforderungen seines Erzbischofs, ddo. 9. August und 26. September, den Widerruf. Wegen der dem genannten Geistlichen angedrohten Excommunication wurde der Erzbischof auf den 21. October vor das Criminalgericht zur Vernehmung vorgeladen. Es verurtheilte ihn zu 300 Thalern Geldbuße, eventuell zweimonatlichem Gefängniß. (!)

Die Bischöfe hingegen hielten fest und treu an ihrer Fuldaer Erklärung, was ihnen von den Regierungsblättern freilich als Widersetzlichkeit ausgelegt wurde. So der Erste der Bischof von Paderborn, als er auf die Einladung des Oberpräsidenten von Westphalen, ddo. 24. Mai, die Statuten, den Lectionsplan ꝛc. der dortigen philosophisch-theologischen Lehranstalt einzureichen, unterm 5. Juni höflich aber entschieden ablehnend antwortete.

Aehnlich der Erzbischof von Posen am 10. Juni. Unterm 18. Juni erklärte nun der Präsident von Westphalen das bischöfliche Seminarium Theodorianum zu Paderborn für verlustig der staatlichen Anerkennung; in Posen aber nahmen die Civilbehörden selbst die Revision des geistlichen Seminars vor.

Obwohl die Suspension und Entsetzung des Breslauer Domherrn Freiherrn von Richthofen Seitens seines Fürstbischofs noch vor dem Erlasse der sogenannten Kirchengesetze erfolgt war, so schützte ihn doch die Regierung in seiner Stellung und im Fortbezuge des Gehaltes. [1])

In einem speciellen Falle entschied schon damals das Obertribunal, der höchste Landesgerichtshof, daß die „Alt"katholiken zu den vom Staate anerkannten christlichen Kirchen gehören.

Wir verzeichnen noch folgende drakonischen Verfügungen der königlichen Regierung: Bei Strafe von 50 Thalern für den betreffenden Geistlichen verbot sie zu Ostrowo den vom Erzbischof von Posen angeordneten Religionsunterricht sogar in der Kirche in der polnischen Sprache für nur derselben kundige Studirende.

Gegen den Erzbischof von Köln und seinen Weihbischof Dr. Baudri wurde die Criminal-Untersuchung eingeleitet auf Grund des in dem „Kirchlichen Anzeiger" für die Erzdiöcese Köln in lateinischer Sprache veröffentlichten Erlasses, durch welchen über die Vicare Rabberts in Gürzenich und Paffrath in Burscheid wegen ihres Abfalles zum sogenannten Altkatholicismus die Amts-Suspension und größere Excommunication ausgesprochen wurde.

Die Rathskammer des Landesgerichtes in Köln wies die Klage zurück als unbegründet; wogegen die Staatsanwaltschaft Berufung ein-

[1]) Freiherr von Richthofen wurde dann Altlutheraner, als welcher er am 7. März 1876 in Folge erlittener Petroleums-Brandwunden starb.

legte. Die Sache kam nun vor das Zuchtpolizeigericht. Davon später wieder.

In einer Entscheidung, ddo. 24. Mai, mit welcher das Obertribunal im Gegensatze zu dem Urtheile des rheinischen Appellhofes die Nichtigkeitsbeschwerde der 44 Trier'schen Geistlichen, welche wegen ihres öffentlichen Eintretens zu Gunsten der Redemtoristen in die Strafe verfällt wurden, zurückwies, sagte dasselbe bereits offen, daß es nicht die „Alt"katholiken, sondern die „Neu"katholiken für eine neue Religionsgesellschaft im Sinne des Patentes vom 30. März 1847 ansehe, „die in der That eine neue Lehre aufstellen."

Die Regierung entzog die staatliche Anerkennung, beziehungsweise sistirte sie auch die bisher, und zwar meist aus eingezogenen Kirchengütern geflossenen Subventionen den theologischen Bildungsanstalten, zu deren Untersuchung die Kirchenbehörde nicht die Hand bieten wollte.

Die Zöglinge aller solchen katholisch-theologischen Priester-Seminarien erklärte sie für verlustig der Befreiung von der Militärdienstpflicht. Selbst Diejenigen dieser Zöglinge, welche bereits die Subdiakonatsweihe erhalten haben, werden zur Ableistung des einjährigen Militärdienstes unter der Waffe herangezogen. Ja sogar die Priesterweihe solle, wie dem Bischof von Paderborn und dem Erzbischof von Posen bedeutet wurde, von der Erfüllung der Militärpflicht nicht entbinden. In der That fing man in Posen an, neu ordinirte Geistliche, die sich nicht der staatlichen Vorbildung und Prüfung unterzogen, unter das Militär zu stecken.

Die in den sogenannten Kirchengesetzen vorgesehenen Geldstrafen wurden von den dazu Verurtheilten rücksichtslos executiv eingebracht, so z. B. vom Director der Demeritenanstalt zu Storchanst, Diöcese Posen.

Der Erzbischof von Posen wurde auf den 8. August vor die Criminal-Abtheilung des Kreisgerichtes geladen zur Einvernehmung über die nach der Publication der Kirchengesetze ohne eingeholte Zustimmung der Regierung vollzogene Versetzung des Geistlichen Arndt als Propst nach Filehne.

Am Sonntag (3. August) wurde in Filehne sogar durch den Landrath den Mitgliedern der katholischen Gemeinde eine ämtliche Bekanntmachung vorgelesen, in welcher dem Geistlichen Arndt die Befugniß, in Filehne kirchliche Handlungen zu verrichten, abgesprochen wird, und

„dieselben für ungiltig (!) und strafbar bezeichnet, sowie die Gemeindeglieder gewarnt werden, ihn zur Verrichtung von Messen, Taufen u. s. w. zuzuziehen." Lächerlich — als wenn sogar die Giltigkeit der Messe, der Taufe, kurz der Sacramente, von der Zustimmung und Erlaubniß der preußischen Regierung abhienge!

Der Erzbischof stellte sich nicht, was er mit Schreiben, ddo. 6. August dem Kreisgerichte vorher anzeigte, denn, sagt er darin, „die kanonische Institution eines Geistlichen zu einer Propstei ist ausschließlich ein kirchlicher Act, zu dessen Vollziehung jeder Diöcesanbischof nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist." Uebrigens bezieht er sich auf den Collectiv-Protest des preußischen Episkopates gegen die sogenannten Kirchengesetze. Die Criminal-Deputation des Kreisgerichtes beschloß, auf die persönliche Vernehmung des Erzbischofs zu verzichten und in contumaciam zu verhandeln, wenn der Erzbischof der neuerlichen Vorladung auf den 28. August auch nicht Folge leisten sollte.

Dies that er selbstverständlich nicht, und wurde in contumaciam zu 200 Thalern Geldstrafe verurtheilt. Auch das Schreiben des Oberpräsidenten, ddo. 24. Juli, worin ihm zugemuthet wurde, das geistliche Seminar im Einvernehmen mit einem Regierungs-Commissär umzuändern, beantwortete er am 8. August dahin ablehnend, unter Beziehung auf eine frühere Erklärung vom 10. Juni, daß „sich keine weltliche Regierung das Recht aneignen könne, zu bestimmen, wie und in welcher Weise ein katholischer Geistlicher ausgebildet werden soll, um später in Gottes und der Kirche Geiste zu arbeiten." Das Seminar wurde nun mit Regierungs-Erlaß, ddo. 21. August, vom 23. an geschlossen, bis der Erzbischof und der Seminar-Regens „sich bedingungslos den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai d. J. und den auf Grund dieses Gesetzes von den Staatsbehörden erlassenen Verfügungen unterwerfen werden."

Treffend hatte der Erzbischof dem Oberpräsidenten in einem Briefe vom 28. August unter Anderem geschrieben: „Ich muß darauf hinweisen, daß die Kirche, welche von unserem Herrn Jesus Christus gegründet ist, von Anbeginn, so oft die weltliche Macht im Widerspruche mit den Grundsätzen des Glaubens und der den Gläubigen durch den Erlöser auferlegten Vorschriften Verordnungen erließ, diese Verordnungen stets unberücksichtiget ließ. So wurden in den ersten Jahrhunderten des Christenthums durch Staatsgesetze Opfer für die

heidnischen Götter vorgeschrieben, aber die Christen ließen sich trotz der Vorstellungen und Strafen nicht zur Ausübung dieser gesetzlichen Vorschriften zwingen" u. s. w.

Gegen die oberwähnte Schließung des Seminars reichte der Erzbischof einen Protest ein unterm 17. September, worin es heißt: „Ich behalte mir und meinen Erzdiöcesen das Recht vor, für das von uns erlittene Unrecht Schadenersatz zu fordern. Da es aber dem Christen nicht geziemt, Gewalt gegen Anordnungen der Regierung anzuwenden, selbst wenn er sich in seinen heiligsten Rechten schwer verletzt fühlt, so erkläre ich, daß ich nach Ablauf der Ferien das Clerikal-Seminar in Posen nicht wieder eröffnen werde" u. s. w.

Wir können nicht alle einzelnen Pfarrbesetzungen ohne frühere Anzeige an die weltlichen Behörden anführen. Die darauf gefolgten Erklärungen der Regierung lauteten immer dahin, daß die von solchen nicht staatlich autorisirten Geistlichen vorgenommenen kirchlichen Amtshandlungen ungiltig (!) seien. (Siehe darüber unter Anderem „Archiv für katholisches Kirchenrecht" 1873, I. Heft 4.)

Der Bischof von Fulda hatte den Alumnatspriester Weber zum Caplan an der Dompfarrei, und den seitherigen Domcaplan Helferich zum Pfarrer von Dipperz ernannt, ohne sich an das Staatsgesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen zu kehren. Das Kreisgericht verurtheilte ihn zu 400 Thalern Geldbuße, subsidiär zu drei Monaten Gefängniß, und in die Kosten. Der Gesammtclerus von Fulda richtete an seinen gemaßregelten Oberhirten unterm 29. August eine schöne Ergebenheitsadresse. Am 4. September traf den 72jährigen Bischof ein Schlaganfall. Der Tod entrückte ihn am 14. October weiteren Quälereien.

Die Geldstrafe wurde durch Pfändung aus seinem Nachlasse hereingebracht.

Bischof Christoph Florentius Kött war geboren zu St. Martin in der Diöcese Straßburg am 7. November 1801; die Priesterweihe erhielt er zu Würzburg am 18. December 1824; zum Bischof wurde er gewählt am 29. März 1848, und zwar nach dem Tode des Bischofs Johann Leonhard Pfaff. Damals war er Stadtpfarrer zu Cassel. Pius IX. präconisirte ihn am 11. December 1848 im Consistorium zu Gaëta. Am 1. Mai 1849 wurde er vom Freiburger Erzbischof Hermann von Vicari consecrirt.

Für die durch das Gesetz vom 11. Mai angeordnete wissenschaftliche Staatsprüfung der Candidaten des geistlichen Amtes (NB. nur für diese; nicht auch für die Juristen und Mediciner) hatte der Cultusminister Dr. Falk schon am 26. Juli eine Instruction erlassen. Der § 1 lautet: „Der Zweck der Prüfung ist, zu erforschen, ob der Candidat sich die für das geistliche Amt erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung erworben hat." § 2 aber: „Die Gegenstände der Prüfung sind: Philosophie, Geschichte und deutsche Literatur. Diese Staatsprüfung ist abzulegen nach zurückgelegten dreijährigen theologischen Studien auf einer deutschen Staatsuniversität, oder auf einem kirchlichen Seminar, in Betreff dessen der Minister der geistlichen Angelegenheiten nach § 6 des Gesetzes vom 11. Mai d. J. anerkannt hat, daß das Studium auf demselben das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei, sofern der Candidat dem Sprengel angehört, für den das Seminar errichtet ist" u. s. w.

Der sogenannte königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten wurde am 4. September inaugurirt. Schon in der damaligen ersten Sitzung kam die Beschwerde des — und zwar noch vor den sogenannten Maigesetzen — suspendirten Caplaneiverwesers Mönnicke zu Lippspringe gegen seinen Bischof von Paderborn zur Sprache. Unterm 7. Jänner 1874 entschied der sogenannte Kirchengerichtshof, daß die den Kläger (Mönnicke) des Amtes entsetzenden Verfügungen des Bischofs vom 13. October 1870, und des Generalvicariats vom 29. November 1870 null und nichtig seien. (!) Dem Bischofe ging (19. März) der Auftrag zu, bei Strafe von 500 Thalern die vernichteten Verfügungen wider Mönnicke binnen vier Wochen nach Erhalt vollends aufzuheben. Der Bischof erwiderte dem Oberpräsidenten (1. April), daß er die Competenz des königlichen Gerichtshofes hierin nicht anerkenne.

Die wiederholte gleiche, mit der Androhung von neuen 800 Thalern verschärfte Geldbuße — nachdem die 500 Thaler nunmehr als verfallen erklärt worden — verbundene Aufforderung des Oberpräsidenten, ddo. 11. Mai, wieder mit vier Wochen Termin, wies der Bischof unterm 16. Mai 1874 entschieden zurück. Am Schlusse seines Schreibens sagt er: „Bitte sich überzeugt halten zu wollen, daß ich meinen heiligen bischöflichen Eid nie und nimmer brechen werde." Der Oberpräsident schrieb dem Bischof unterm 26. Juni, daß auch die 800 Thaler verfallen seien, und bestimmte ihm eine dritte Frist von vier Wochen

mit Androhung von 1000 Thalern. Der Bischof antwortete, ddo. 10. Juli: „Ich kann, ohne die Ew. Excellenz schuldigen Rücksichten hintanzusetzen, mich nicht weiter äußern, und ich sehe mich daher zu meinem Bedauern genöthiget, jegliche Correspondenz über diese Angelegenheit mit Hochdenselben hiermit abzubrechen." [1])

Die Nichtigkeits-Erklärungen Seitens der königlichen Regierung von pfarrlichen Anstellungen durch die Bischöfe ohne staatliche Genehmigung mehrten sich und damit die Verwirrung. Sogar eine solche Anstellung vor der Publication der sogenannten Maigesetze traf das staatliche Interdict. Die Polizeibehörden der Provinz Posen wurden von der Regierung angewiesen, überall, wo Geistliche gegen die sogenannten Kirchengesetze eingesetzt sind, auf die Kirchen-(Matrikel-)bücher und Kirchensiegel Beschlag zu legen und sie einzuliefern. Die Regierungsorgane werden selbst auf Antrag der Interessenten Zeugnisse aus dem Kirchenbuche ertheilen. Dies geschah wirklich zu Anclam, dem Propste Arndt zu Filehne u. a. O. Diese Verfügung wurde mit Verordnung vom 13. October allgemein getroffen.

Die traurigen preußisch-kirchlichen Zustände führten auch eine Spaltung unter den schlesischen Maltheſern herbei. Einige traten aus dem bisherigen Verbande und bildeten eine eigene Fraction unter der Führerschaft des an der Spitze der sogenannten Staatskatholiken stehenden Herzogs von Ratibor (Fürst Hohenlohe). [2])

Mit 1. October wurde nun auch über den Erzbischof von Posen-Gnesen die Temporaliensperre verhängt und ihm die am obigen Tage fällige Staatsrente — jährlicher 12.000 Thaler — nicht mehr ausbezahlt, und zwar so lange nicht, bis sich der Erzbischof bereit erkläre, die Stelle des Propstes definitiv [3]) zu besetzen.

Selbst liberalerseits fand man es auffallend, daß die in dem Filehner Propstei-Processe verhängte Geldstrafe pr. 200 Thaler nicht

[1]) Der erwähnte suspendirte Caplan Anton Mönnicke starb unversöhnt mit der Kirche am 5. Juli 1877.

[2]) Als Kaiser Wilhelm im September 1875 in Breslau war, sprach er zu diesen Maltheſern: „Ich freue mich Sie zu sehen, Sie sind treu geblieben, und ich habe das nicht vergessen". Als ob die ihrer Kirche treu Gebliebenen dadurch ihre Treue zum Monarchen gebrochen hätten! Kein leichter Vorwurf aus des Monarchen Munde!

[3]) D. i. im Sinne der Maigesetze, also durch Jemand Anderen als durch Arndt.

aus der gesperrten Rente bezahlt werden durfte, also executiv beigetrieben werden müsse. Wirklich wurden die Pferde und die Equipage des Erzbischofs executiv abgepfändet — später auch eine zweite Equipage und Meublement. Gegen die Gehaltssperre legte der Erzbischof Protest ein, ddo. 4. November.

Wegen ungesetzlicher (?) Anstellung der Vicare Baranicski und Wendland wurde Erzbischof Graf Ledochowski abermals zur Geldbuße von 600 Thalern, eventuell zu viermonatlichem Gefängniß, verurtheilt. [1])

Auch der Verweser des Erzbisthums Freiburg als Ordinarius von „Hohenzollern" mußte die Segnungen der preußischen Kirchengesetze verkosten. Wegen der sogenannten ungesetzlichen Anstellung eines Geistlichen verurtheilte ihn das Gericht zu einer Geldstrafe von 200 Thalern, eventuell 40 Tagen Gefängniß. Dem St. Fidelishause zu Sigmaringen wurde am 4. October untersagt, neue Zöglinge aufzunehmen, weil dasselbe eine kirchliche Anstalt ist, welche den Zweck hat, Knaben, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, im Geiste und nach den Anordnungen der Kirche (NB. nicht des Dr. Falk) zu erziehen.

Unmittelbar erst vor der Abreise des Königs, respective Kaisers, und des Fürsten Bismarck nach Wien brachten öffentliche Blätter einen Briefwechsel zwischen dem Papste und dem Könige, respective Kaiser Wilhelm, dessen Echtheit Anfangs — aber nicht mit Grund — angezweifelt wurde. Von Rom aus war kein Dementi erfolgt. Wir geben ihn dem vollen Inhalte nach:

„Im Vatican, 7. August 1873. Majestät! Sämmtliche Maßregeln, welche seit einiger Zeit von Ew. Majestät Regierung ergriffen worden sind, zielen mehr und mehr auf die Vernichtung des Katholicismus ab. Wenn ich mit mir selber darüber zu Rathe gehe, welche Ursachen diese sehr harten Maßregeln veranlaßt haben mögen, so be-

[1]) Auch der alte Bischof von Culm, v. d. Marwitz (geb. 20. April 1795 zu Tuchlin im Regierungsbezirke Danzig) blieb nicht verschont. Mit sichtlichem Wohlbehagen berechneten liberale Blätter, daß die Summe der gegen den Erzbischof von Posen verhängten Geldstrafen bis Mitte November schon 2800 Thaler betrug, daß ihm dann wieder 2000 Thaler dictirt wurden oder ein Jahr und ein Monat Gefängniß und daß dem Bischofe von Paderborn 1000 Thaler auf einmal auferlegt wurden u. s. w.

kenne ich, daß ich keine Gründe aufzufinden im Stande bin. Andererseits wird mir mitgetheilt, daß Ew. Majestät das Verfahren Ihrer Regierung nicht billigen, und die Härte der Maßregeln wider die katholische Religion nicht gutheißen. Wenn es wahr ist, daß Ew. Majestät es nicht billigen — und die Schreiben, welche Allerhöchstdieselben früher an mich gerichtet haben, dürften zur Genüge darthun, daß Sie Dasjenige, was gegenwärtig vorgeht, nicht billigen können — wenn, sage ich, Ew. Majestät es nicht billigen, daß Ihre Regierung auf den eingeschlagenen Bahnen fortfährt, die rigorosen Maßregeln gegen die Religion Jesu Christi immer weiter auszudehnen, und letztere hiedurch so schwer schädiget, werden dann Ew. Majestät nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß diese Maßregeln keine andere Wirkung haben, als diejenige, den eigenen Thron Ew. Majestät zu untergraben? Ich rede mit Freimuth, denn mein Panier ist Wahrheit, und ich rede, um eine meiner Pflichten zu erfüllen, welche darin besteht, Allen die Wahrheit zu sagen, auch Denen, die nicht Katholiken sind; denn Jeder, welcher die Taufe empfangen hat, gehört in irgend einer Beziehung, oder auf irgend eine Weise, welche hier näher darzulegen nicht der Ort ist; gehört, sage ich, dem Papste an. Ich gebe mich der Ueberzeugung hin, daß Eure Majestät meine Betrachtungen mit der gewohnten Güte aufnehmen, und die in dem vorliegenden Falle erforderlichen Maßregeln treffen werden. Indem ich Allerhöchstdenselben den Ausdruck meiner Ergebenheit und Verehrung darbringe, bitte ich Gott, daß er Ew. Majestät und mich mit den Banden der gleichen Barmherzigkeit umfassen möge. Pius."

Der König (Kaiser) antwortete:

„Berlin, 3. September 1873. Ich bin erfreut, daß Ew. Heiligkeit mir wie in früheren Zeiten die Ehre erweisen, mir zu schreiben; ich bin es umsomehr, als mir dadurch die Gelegenheit zu Theil wird, Irrthümer zu berichtigen, welche nach Inhalt des Schreibens Ew. Heiligkeit vom 7. August in den Ihnen über deutsche Verhältnisse zugegangenen Meldungen vorgekommen sein müssen. Wenn die Berichte, welche Ew. Heiligkeit über deutsche Verhältnisse erstattet werden, nur Wahrheit meldeten, so wäre es nicht möglich, daß Ew. Heiligkeit der Vermuthung Raum geben könnten, daß meine Regierung Bahnen einschläge, welche ich nicht billigte. Nach der Verfassung meiner Staaten kann ein solcher Fall nicht eintreten, da die Gesetze und Regierungsmaßregeln in Preußen

meiner landesherrlichen Zustimmung bedürfen. Zu meinem tiefen Schmerze hat ein Theil meiner katholischen Unterthanen seit zwei Jahren eine politische Partei organisirt, welche den in Preußen seit Jahrhunderten bestehenden confessionellen Frieden durch staatsfeindliche Umtriebe zu stören sucht. Leider haben höhere katholische Geistliche diese Bewegung nicht nur gebilligt, sondern sich ihr bis zur offenen Auflehnung gegen die bestehenden Landesgesetze angeschlossen. Der Wahrnehmung Ew. Heiligkeit wird nicht entgangen sein, daß ähnliche Erscheinungen sich gegenwärtig in der Mehrzahl der europäischen und in einigen überseeischen Staaten wiederholen. Es ist nicht meine Aufgabe, die Ursachen zu untersuchen, durch welche Priester und Gläubige einer der christlichen Confessionen bewogen werden können, den Feinden jeder staatlichen Ordnung in Bekämpfung der letzteren behilflich zu sein. Wohl aber ist es meine Aufgabe, in den Staaten, deren Regierung mir von Gott anvertraut ist, den inneren Frieden zu schützen und das Ansehen der Gesetze zu wahren. Ich bin mir bewußt, daß ich über Erfüllung dieser meiner königlichen Pflicht Gott Rechenschaft schuldig bin und ich werde Ordnung und Gesetz in meinen Staaten jeder Anfechtung gegenüber aufrecht halten, so lange Gott mir die Macht dazu verleiht. Ich bin als christlicher Monarch dazu verpflichtet, auch da, wo ich zu meinem Schmerz diesen königlichen Beruf gegen die Diener einer Kirche zu erfüllen habe, von der ich annehme, daß sie nicht minder wie die evangelische Kirche das Gebot des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit als einen Ausfluß des uns geoffenbarten göttlichen Willens erkennt. Zu meinem Bedauern verleugnen viele der Ew. Heiligkeit unterworfenen Geistlichkeit in Preußen die christliche Lehre in dieser Richtung und setzen meine Regierung in die Nothwendigkeit, gestützt auf die große Mehrzahl meiner treuen katholischen und evangelischen Unterthanen, die Befolgung der Landesgesetze durch weltliche Mittel zu erzwingen. Ich gebe mich gern der Hoffnung hin, daß Ew. Heiligkeit, wenn von der wahren Lage der Dinge unterrichtet, Ihre Autorität werden anwenden wollen, um so der unter bedauerlicher Entstellung der Wahrheit und unter Mißbrauch des priesterlichen Ansehens betriebenen Agitation ein Ende zu machen. Die Religion Jesu Christi hat, wie ich Ew. Heiligkeit vor Gott bezeuge, mit diesen Umtrieben nichts zu thun, auch nicht die Wahrheit, zu deren von Ew. Heiligkeit angerufenen Panier ich mich rückhaltslos bekenne. Noch eine Aeußerung in dem Schreiben Ew. Heilig-

keit kann ich nicht ohne Widerspruch übergehen, wenn sie auch nicht auf irrigen Berichterstattungen, sondern auf Ew. Heiligkeit Glauben beruht; die Aeußerung nämlich, daß Jeder, der die Taufe empfangen hat, dem Papst angehöre. Der evangelische Glaube, zu dem ich mich, wie Ew. Heiligkeit bekannt sein muß, gleich meinen Vorfahren und mit der Mehrheit meiner Unterthanen bekenne, gestattet uns nicht, in dem Verhältniß zu Gott einen anderen Vermittler, als unsern Herrn Jesum Christum anzunehmen. Diese Verschiedenheit des Glaubens hält mich nicht ab, mit Denen, welche den unseren nicht theilen, in Frieden zu leben und Ew. Heiligkeit den Ausdruck meiner persönlichen Ergebenheit und Verehrung darzubringen. Wilhelm."

Alle liberalen Blätter priesen, wie nicht anders zu erwarten, den königlichen Brief als „ein epochemachendes Ereigniß"; in dem päpstlichen sahen sie nur einen neuerlichen Beweis „unerträglicher römischer Anmaßungen".

Der Augsburger Bürgerverein votirte dem Kaiser Wilhelm darob sogar eine Dankadresse ddo. 21. October; ebenso der Stadtrath und die Stadtverordneten von Dresden; der Landtag von Braunschweig eine Zustimmungs-Adresse.

Das „katholische Casino" in Augsburg hingegen veröffentlichte eine Resolution, in welcher es seine Zustimmung zum päpstlichen Schreiben ausspricht und gegen die preußischen Gewaltmaßregeln, wie überhaupt gegen jeden Versuch protestirt, „die deutschen Katholiken unter die Zwangsjacke irgend welchen Staatskirchenthums zu bringen".

Auf das kaiserliche königliche Antwortschreiben an den Papst brachte das „Mainzer Journal" unter dem Zeichen W. (Wilhelm Emanuel, Bischof von Mainz?) einen „offenen Brief" an den König, respective Kaiser Wilhelm. Am Ende desselben heißt es: „Staatsfeindliche Umtriebe" haben Ew. Majestät im Angesichte Europas uns vorgeworfen. Entweder bewegt sich unsere Agitation innerhalb der Schranken der Gesetze, und dann waren Sie nicht berechtigt, uns diesen Vorwurf zu machen; oder sie geht über diesen Boden hinaus, und dann begründen staatsfeindliche Umtriebe das Verbrechen des Hochverrathes. Nun denn, Majestät! befehlen Sie Ihrer Regierung auf Grund der Thatsachen, die Ihnen ja Angesichts eines solchen Vorwurfs zu Gebote stehen müssen, unsere Führer als Hochverräther vor Gericht zu stellen. Nachdem Sie einen so furchtbaren Vorwurf gegen die Ehre,

gegen die Integrität des Charakters, gegen die Loyalität ihrer Gesinnung geschleudert, gestatten Sie wenigstens diesen Männern, Ihnen zu beweisen, wie übel Sie berichtet waren."

Es verlautete von einem zweiten Schreiben des Papstes an den Kaiser und König Wilhelm I., welches aber nicht in die Oeffentlichkeit gelangte.

Ende October waren gegen den Erzbischof von Köln wegen „gesetzwidriger" Anstellung von Geistlichen nicht weniger als fünfzehn Untersuchungen anhängig. In sechs Fällen lautete seine Verurtheilung zu je 200 Thalern, eventuell zwei Monaten Gefängniß.

Die königliche Regierung zu Düsseldorf machte die öffentlichen kirchlichen Processionen, Wallfahrten und Bittgänge von der schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde abhängig. Wohl ein Vorläufer des von liberaler Seite sehnlichst gewünschten gänzlichen Verbotes der Processionen und Wallfahrten u. dergl.

Als durch königliche Ordre vom 9. November 1873 Fürst Bismarck auf's neue zum Präsidenten des Staatsministeriums ernannt wurde, konnte sich die katholische Kirche — oder wie man in Preußen zu sagen beliebte, die „Hierarchie" — auf noch Schlimmeres gefaßt machen. Auch die Thronrede, mit welcher am 12. November der preußische Landtag eröffnet wurde, ließ darüber keinem Zweifel Raum. Denn es hieß darin: „Die in der letzten Session berathenen Gesetze, durch welche die Beziehungen des Staates zu den großen Kirchengemeinschaften klarer und fester als zuvor geregelt worden sind, haben zum Bedauern der Staatsregierung bei den Bischöfen der römisch-katholischen Kirche einen unberechtigten Widerstand gefunden. Je mehr die Regierung Sr. Majestät von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß das religiöse Leben der verschiedenen Confessionen durch diese Gesetze in keiner Weise gefährdet wird, um so entschiedener wird die Regierung, unbeirrt durch jeden Widerspruch, die Gesetze auch ferner zur Durchführung bringen, und alle weiter erforderlichen Schritte rechtzeitig folgen lassen, um die ihrer Obhut anvertrauten Interessen vor Schädigung zu wahren."

Am nämlichen Tage (12. November) verhandelte das Justizpolizeigericht von Köln gegen den Erzbischof Melchers und den Weihbischof Baudri wegen Verletzung der bürgerlichen Ehre von vier altkatholischen Geistlichen, deren Excommunication, wie bereits erwähnt, im

„Kirchlichen Anzeiger" in lateinischer Sprache verkündet wurde, und wegen Verleumdung (?) der altkatholischen Gemeinden in Köln und Bonn. Der Strafantrag lautete gegen den Erzbischof als Verfasser auf drei Monate Gefängniß und 400 Thaler Geldstrafe, eventuell auf weitere drei Monate Gefängniß; gegen den Weihbischof wegen Aufnahme des Artikels auf ein Monat Gefängniß und 200 Thaler Geldstrafe, eventuell weiteres Gefängniß. Die correctionelle Kammer des Kölner Landgerichtes setzte aber die Strafe herunter, für den Erzbischof auf 50 Thaler, eventuell 14 Tage Gefängniß; für den Weihbischof auf 25 Thaler, eventuell auf acht Tage Gefängniß. Von der Anklage der Verleumdung wurden sie freigesprochen; die Verurtheilung geschah nur, weil der Excommunications-Erlaß in beschimpfender Weise veröffentlicht worden sei, und weil die Altkatholiken zu Köln und Bonn öffentlich, wenn auch nicht verleumderisch, beleidigt worden seien.

Bald darauf folgte wieder eine Verurtheilung des Erzbischofs von Köln wegen fünf Anstellungen zu je 200 Thaler Geldbuße, eventuell zu zwei Monaten Gefängniß. — Anfangs December belief sich die Strafsumme schon auf 2600 Thaler.

Im November 1873 wurden auf Geheiß des Cultusministers das Collegium Augustinianum und das Priesterseminar zu Gaesdonc in der Diöcese Münster geschlossen.

Eine schon am 24. October vom Cultusminister an den Oberpräsidenten gerichtete, aber erst im November bekannt gewordene Verfügung erklärt zu Genüge den bethätigten Eifer der Behörden wider die Bischöfe und Priester. Der Minister fordert sie auf, hierin nicht zu ermüden, auch vor der Eventualität, daß die Geistlichen en masse zur Haft gebracht würden, nicht zurückzuschrecken. „Die Geistlichen", sagt der Minister, „sollen unausgesetzt mit immer neuen Strafanträgen verfolgt werden, bis sie dem Gesetze sich fügen."

Dieser Weisung kam man getreulich nach. Das Kreisgericht verurtheilte den Erzbischof von Posen, welcher ein päpstliches Ermunterungsschreiben ddo. 3. November erhalten, wegen eigenmächtiger Anstellung von Geistlichen in neun Fällen zu 5400 Thaler, eventuell zwei Jahren Gefängniß. Dann, am 2. December, gar wieder aus der gleichen Ursache zu 7000 Thalern, eventuell fünfjährigem Gefängniß. (!)

Endlich erhielt er am 24. November auch ein Schreiben des Oberpräsidenten, worin dieser den Erzbischof auffordert, binnen acht Tagen

sein Amt niederzulegen, widrigens er vor den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten nach Berlin citirt werden würde. Selbstverständlich wies der Erzbischof in der Rückantwort ddo. 25. November diese Aufforderung der Regierung zurück. „Das bischöfliche Amt", sagt er darin, „habe ich mit den daran geknüpften Rechten und Pflichten von Gott durch die Hände seines sichtbaren Stellvertreters auf Erden überkommen. . . . Keine weltliche Macht ist daher im Stande, diese Mission mir zu entziehen. Allerdings kann materielle Gewalt dem katholischen Bischofe die Erfüllung seiner erhabenen Pflichten unmöglich machen und ihn an der Wahrnehmung der ihm zustehenden Rechte hindern; nimmermehr aber ihn seines bischöflichen Amtes in Wirklichkeit entsetzen." . . . Von der ihm angesonnenen freiwilligen Niederlegung der bischöflichen Würde sagt der Erzbischof, daß er „es als eine Schmach erachten würde, unter den gegenwärtigen Verhältnissen einen solchen Schritt zu thun". . . . „Ew. — fährt der Erzbischof fort — führen einige meiner oberhirtlichen Amtshandlungen aus der Zeit vom September vorigen Jahres bis zum heutigen Tage auf, und finden in denselben einen ausreichenden Grund, die am Schlusse des Schreibens enthaltene ganz eigenthümliche Aufforderung an mich zu richten. Ich für meine Person würde es niemals gewagt haben, diese Einzelnheiten zusammenzustellen, da dieselben von der gewissenhaften Verwaltung meines bischöflichen Amtes Zeugniß geben. Sie sind eine Frucht der Gnade Gottes, welche den schwachen Kräften des Menschen die nothwendige Stärke verleiht und zur treuen Erfüllung der oft schweren Standespflichten mitwirkt" u. s. w.

Auch der Bischof von Trier wurde am 2. December wegen sogenannter ungesetzlicher Ernennung von 18 Geistlichen zu 3600 Thaler Strafe verurtheilt.

Der Oberpräsident von Straßburg ließ das Knabenseminar in Finstingen schließen, nachdem der dagegen ergriffene Recurs vom Reichskanzler verworfen worden war.

Weitere Drangsalirungen, Geldstrafen, Pfändungen u. s. w. von Bischöfen hatten statt.

Die preußischen Bischöfe erhielten unter Anderem auch von den im Provincial-Concil versammelten Bischöfen der Kirchenprovinz Bourges ein Trost- und Zustimmungsschreiben.

Unterm 6. December erfloß eine königliche Verordnung, wodurch eine neue Eidesformel vorgeschrieben wurde, welche die katholischen

Bischöfe in Preußen vor ihrer staatlichen Anerkennung künftig beschwören sollten. Daß darin des unbedingten Gehorsams gegen die Staatsgesetze Erwähnung geschieht, versteht sich von selbst.

Nachdem der König am 9. December zum Gesetzentwurf, betreffend die Standesbuchführung durch die Civilbehörden und die obligatorische Civilehe die Erlaubniß ertheilt hatte, wurde derselbe in die beiden Häuser eingebracht. Der unmittelbar früher im Abgeordnetenhause von Reichensperger gestellte Antrag auf Aufhebung der sogenannten Maigesetze fiel natürlich durch (10. December).

Ueber das Civilehegesetz fand die erste Berathung im Abgeordnetenhause am 17. December statt. Fürst Bismarck, der sich auch daran betheiligte, stellte das Gesetz wieder als eine Nothwehr gegen den Ultramontanismus dar, und erkühnte sich sogar, die katholischen Bischöfe mit dürren Worten als „Revolutionäre" zu bezeichnen.

Darauf erwiderte in der Sitzung vom 15. Jänner 1874 der Abgeordnete Schorlemer-Alst, indem er die Bischöfe gegen obigen Anwurf in Schutz nahm unter Anderem: „Verbündet mit den Erzrevolutionären hat er (Bismarck) 1866 die ungarischen und dalmatinischen Regimenter durch die Herren von Usedom und Barral aufgefordert, ihren Kriegsherrn im Stich, und die ungarische Legion unter Klapka sich bilden zu lassen. Ein Mann, dessen Vergangenheit mit solchen Thatsachen belastet ist, darf am allerwenigsten gegen die Bischöfe den Vorwurf revolutionären Verhaltens erheben." [1])

In der Sitzung vom 20. Jänner lehnte das Abgeordnetenhaus den Gerlach'schen Antrag auf Beibehaltung des Taufzwanges, und jenen des Eheverbotes zwischen Juden und Christen ab. Am 23. Jänner nahm das Abgeordnetenhaus das ganze Civilehegesetz mit 284 gegen 95 Stimmen an.

Gegen die Civilehe und gegen den Fürsten Bismarck ließ Ernst Ludwig von Gerlach eine Schrift vom Stappel: „Die Civilehe und der Reichskanzler." Sie enthält sehr scharfe — aber wahre — Stellen. Gegen den Verfasser wurde das Criminalverfahren eingeleitet. Und wirklich verurtheilte das Gericht am 11. September 1874 ihn, den Appellationsgerichts-Präsidenten von Magdeburg und Mitglied des

[1]) Siehe „Augsburger Allgemeine Zeitung" Nr. 18.

Staatsrathes (seit mehr als 30 Jahren), der durch fast 60 Jahre seinem Vaterlande und dreien Königen treu gedient, wegen seiner obigen Druckschrift gegen die Civilehe in contumaciam zu 200 Thalern Geldstrafe, eventuell zu sechswöchentlicher Haft, und erkannte auf Vernichtung der vorhandenen Exemplare der incriminirten Druckschrift.

Von Gerlach — dieser Ehrenmann, bekannt auch als ehemaliger „Rundschauer" der „Kreuz-Zeitung" — war geboren am 7. März 1795 zu Berlin, und starb daselbst am 17. Februar 1877.

Im Herrenhause sprachen unter Anderen gegen das Civilehegesetz am 17. Februar Graf Brühl (Katholik), der überhaupt auch die Aufhebung der kirchenpolitischen Gesetze beantragte, und von Kleist-Retzow (Protestant), von Manteuffel (früher Ministerpräsident), Graf zu Lippe, Graf Krassow, Graf von Schulenburg-Bretzendorf (Protestanten). Dennoch nahm das Herrenhaus in der Schlußabstimmung vom 20. Februar das Civilehegesetz mit unwesentlichen Modificationen mit 89 gegen 51 Stimmen an. Das Abgeordnetenhaus stimmte bei am 24. Februar.

Im „Staatsanzeiger" vom 16. März 1874 wurde das königlich preußische Gesetz „über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März 1874" publicirt. Der erste Abschnitt enthält „Allgemeine Bestimmungen"; der zweite handelt von den „Geburtsregistern"; der dritte von der „Form der Eheschließung und den Heiratsregistern"; der vierte von den „Sterberegistern"; der fünfte von der „Beurkundung des Personenstandes der auf der See befindlichen Personen"; der sechste von der „Berichtigung der Standesregister"; der siebente enthält „Schlußbestimmungen".

Mit dem 1. October 1874 trat das Civilehe-Gesetz in Preußen in Kraft.

Die sogenannten Maigesetze erschienen den Ministern und Liberalen in Preußen noch zu zahm. Es wurden am 19. Jänner 1874 im Abgeordnetenhause wieder zwei neue verschärfte Gesetzvorlagen vom Cultusminister eingebracht, und zwar über die Verwaltung erledigter (zunächst durch sogenannte staatliche Entsetzung erledigter) katholischer Bisthümer, und über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Wenn es noch eines Beweises bedurft hätte dafür, daß sich die preußische protestantische Regierung als absolute Herrin der katholischen Kirche betrachte, und daß das Endziel ihrer Bestrebungen wirklich die

Knechtung der katholischen Kirche sei, wie diese bisher bestand und organisirt war, so liefern ihn diese Gesetze. Im ersteren wird sogar dem Patron und der Pfarrsgemeinde die Auswahl und Bestellung des Seelsorgers eingeräumt, wenn der sonst hiezu Berechtigte dies innerhalb einer bestimmten Frist nicht thut. Dieses Gesetz geht von der bisher wirklich unerhörten Annahme (im § 5) aus, daß durch Erkenntniß des sogenannten Staatsgerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten auf Amtsentsetzung eines Bischofs der bischöfliche Stuhl desselben — also das bischöfliche Amt als solches — auch überhaupt erlediget sei. Welch ein Eingriff! — Kurz der Staat gerirt sich als Quelle und Spender der Kirchengewalt. Da wäre es freilich kürzer gewesen, ohne Umschweife einen einzigen Paragraph aufzustellen, dahin lautend, „die katholische Kirche hat in Preußen fernerhin kein Recht mehr, zu existiren." Oder, wie der Abgeordnete Reichensperger in der Sitzung vom 5. Februar sagte: „Man sollte lieber statt allen der vielen Gesetzes-Paragraphen nur den einen setzen: In Preußen wird die katholische Kirchenverfassung nicht mehr anerkannt."

Die preußischen Domcapitel reichten wider ersterwähnten Gesetzentwurf über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer Verwahrung ein, mit der Motivirung, daß sie im Falle einer vom geistlichen Gerichtshofe ausgesprochenen Absetzung des Bischofs eine Sedisvacanz anzunehmen nicht in der Lage wären. So das Domcapitel von Köln, ddo. 30. März; von Trier, ddo. 10. März; von Münster, ddo. 19. März; von Paderborn, ddo. 4. April; von Gnesen-Posen, ddo. 23. März; von Culm, ddo. 26. März; von Breslau, ddo. 13. März; von Ermeland, ddo. 19. März; von Hildesheim, ddo. 6. Februar; von Osnabrück, ddo. 21. April; von Fulda, ddo. 16. April; von Limburg an der Lahn, ddo. 13. April, zugleich mit einer Denkschrift, betreffend den mehrerwähnten Gesetzentwurf.

Gegen den Erzbischof von Posen-Gnesen war der förmliche Absetzungs-Proceß auf den 14. Jänner eingeleitet worden. Im Schreiben, ddo. 7. Jänner, hatte er erklärt, der Tags zuvor ergangenen Vorladung vor den Untersuchungsrichter des Staatsgerichtshofes wegen dessen Incompetenz nicht Folge geben zu können.

Am 3. Februar um fünf Uhr Früh erfolgte seine Verhaftung und Abführung in's Gefängniß — zuerst hieß es nach Frankfurt an der Oder — auf Contre-Ordre aber nach Ostrowo in der Provinz Posen.

Nicht einmal im Gefängnisse ließ man den Erzbischof unbehelliget. Das Kreisgericht Posen lud ihn auf den 24. Februar vor zur öffentlichen Verhandlung wegen Vergehens gegen die Maigesetze und wieder auf den 5. März.

Das Ansuchen des Erzbischofs, den Hauscaplan und einen Diener bei sich zu haben, und in einer Zelle eine Hauscapelle errichten zu dürfen, beschied die Gerichtsbehörde abschlägig. (Sehr human!) Dann wurde die Meßbewilligung an unannehmbare Bedingungen geknüpft.

Am 27. Februar wurde ihm eine einjährige Gefängnißstrafe publicirt statt der wieder zuerkannten 8000 Thaler Strafe.

Da es im ganzen neuen deutschen Reiche keinen Gegenstand einer Jesuitenhetze mehr gab, so erklärte ein Erlaß des königlich preußischen Cultusministers, ddo. 23. Februar 1874 den Besuch der von Jesuiten geleiteten theologischen Facultät zu Innsbruck für preußische Candidaten der Theologie als unwirksam. Dorthin hatten sich nämlich nach Schließung der geistlichen Seminarien mehrere Theologen, zumal aus Posen, zur Fortsetzung ihrer Studien begeben.

Einem protestantischen Sympathie-Meeting in London drückte König Wilhelm von Preußen in einem Handschreiben, ddo. 18. Februar, an Lord Russel seinen Dank aus. Darin sagt er unter Anderem: „Es liegt mir die Führung meines Volkes in einem Kampfe ob, welchen schon frühere deutsche Kaiser [1]) Jahrhunderte hindurch mit wechselndem Glück gegen eine Macht zu führen gehabt haben, deren Herrschaft sich in keinem Lande der Welt mit dem Frieden und der Wohlfahrt der Völker verträglich erwiesen hat, und deren Sieg in unseren Tagen die Segnungen der Reformation, die Gewissensfreiheit und die Autorität der Gesetze nicht blos in Deutschland in Frage stellen würde. Ich führe diesen mir aufgedrungenen Kampf u. s. w."

Wieder das Nämliche vom aufgedrungenen Kampfe, von Nothwehr u. dergl. Die katholische Kirche hat auch Preußen keinen Kampf aufgedrungen. Sie wehrt sich nur um ihre Existenz. Ist dies ein Verbrechen?

Die Gefangennehmung des Erzbischofs von Posen veranlaßte die übrigen Bischöfe Preußens (auch des von Mainz und des Bisthumsverwesers von Freiburg i. B. hinsichtlich ihrer in Preußen gelegenen Diöcesen-Antheile) zu einem würdevollen Collectiv-Hirtenschreiben, ddo.

[1]) König Wilhelm meint wohl die Salier und Hohenstaufen.

Februar, welches fast wie ein Abschiedswort an ihre Gläubigen klingt. Sie weisen mit feierlichem Ernst den doppelten Anwurf von sich, als seien sie „Revolutionäre, Rebellen gegen die weltliche Obrigkeit, und hätten sie dadurch herz- und gewissenlos die katholische Kirche in Deutschland, Clerus und Volk, in die gegenwärtigen schweren Drangsale und Gefahren gebracht."

Wider die darin vorkommenden Bemerkungen über den sogenannten Altkatholicismus erließ die „Synodal-Repräsentanz der Altkatholiken des deutschen Reiches" eine Remonstration.

Am 6. März 1874 wurde auch der Bischof von Trier, Dr. Mathias Eberhard, verhaftet und in die dortige Strafanstalt, sogenannte Dominicaner, abgeführt, um die ihm wegen Uebertretung der Maigesetze zuerkannte subsidiarische Gefängnißstrafe von zwei Jahren und drei Monaten abzubüßen, da er den Rest der Geldstrafe mit 6400 Thalern nicht zahlen wollte. Unterm 16. April richtete der Episkopat Englands an Bischof Eberhard ein schönes Beileidsschreiben. Die Professoren wurden aus dem Trierer Priester-Seminare ausgewiesen und dasselbe polizeilich geschlossen.

Am 31. März Morgens erfolgte die Verhaftung des Erzbischofs von Köln, Dr. Paulus Melchers, und dessen gewaltsame Abführung in das Arresthaus am Klingelpütz. Auf die Nachricht hievon antwortete der hl. Vater an den Weihbischof Dr. Baudri, daß er den Erzbischof um seiner Standhaftigkeit willen preise und beglückwünsche.

Die Freilassung des Erzbischofs erfolgte am 9. October. Auch die Freilassung des Bischofs von Trier wurde um die nämliche Zeit von der ersten und zweiten Instanz angeordnet; das Obertribunal aber cassirte (29. October) diese Erkenntnisse. Sie geschah am 31. December.

Ein Theil der Diöcese Olmütz liegt in Preußen. Das königliche Kreisgericht zu Leobschütz verurtheilte am 13. April den Erzbischof von Olmütz, Friedrich Landgraf von Fürstenberg, wegen gesetzwidriger (?) Anstellung zweier Capläne zu Gröbnig und Badewitz zu einer Geldstrafe von 600 Thalern, eventuell zu vier Monaten Gefängniß. Da das Einsperren des auf österreichischem Boden weilenden Kirchenfürsten selbstverständlich denn doch nicht so leicht von Statten ging, wie mit einem preußischen, so wurde auf die Revenuen der Herrschaft Stolzmütz, Kreis Leobschütz (beiläufig sechs- bis achttausend Thaler jährlich) Beschlag gelegt.

Am 15. April sprach der königliche geistliche Gerichtshof zu Berlin die Amtsentsetzung (!) des Erzbischofs von Posen, Grafen M. Ledochowski, aus — und zwar wurde er in contumaciam verurtheilt, weil er nicht persönlich erschien. Die Anklageschrift hatte die Vergehen des Erzbischofs in sechs Gruppen eingetheilt. Sogenannte ungesetzliche Anstellungen von Geistlichen zählt sie 45 auf, wovon 34 Fälle bereits abgeurtheilt waren, und zu einer Gesammtstrafe von 29.700 Thalern (!) führten. Wenige Tage später (20. April) wurde der Domherr und stellvertretende Official Valentin Wojciechowski von Gnesen zur Verbüßung seiner Gefängnißstrafe nach Bromberg abgeführt. Seine Entlassung von dort erfolgte am 18. November 1874. An der Krankheit, deren Keim er sich im Gefängnisse zugezogen, starb er zu Gnesen am 8. Juni 1875.

Um diese Zeit ließ der Cultusminister Dr. Falk am Gymnasium zu Braunsberg den für alle Schüler obligatorischen Studien-Gottesdienst durch den altkatholischen Religionslehrer Dr. Wollmann eröffnen. Anderwärts aber hatte, aus Anlaß einer Vorstellung des Magistrates zu Flatow, die Bezirksregierung die Ertheilung von Religionsunterricht in den katholischen Schulen durch Geistliche für unstatthaft erklärt, und der Schul-Deputation aufgegeben, mit diesem Unterricht die Lehrer zu betrauen, den Geistlichen aber den Schulbesuch zu untersagen.

Am 6. Mai beendete das Abgeordnetenhaus die zweite Berathung des Gesetzes über die Verwaltung der „erledigten" (?) katholischen Bisthümer, mit der Annahme aller Paragraphe, ausgenommen den § 13, betreffend die Temporaliensperre der Domcapitelmitglieder, die eine Neuwahl des Bischofs verweigern. Diesen Paragraph lehnte das Haus ab, nachdem der Cultusminister die Streichung des Paragraphen einer Amendirung desselben vorgezogen hatte. Bei der dritten Lesung am 9. Mai wurde das ganze vorerwähnte Gesetz mit 257 Stimmen gegen 95 genehmiget. Das Gesetz, betreffend „die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern" hat das Datum vom 4. Mai 1874.

Am 7. Mai begann im Abgeordnetenhause die zweite Berathung des Gesetzentwurfes wegen Declaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Auch die Annahme dieses Gesetzes erfolgte am 9. Mai in der dritten Berathung. Desgleichen genehmigte das Herrenhaus am 13. Mai

beide vorerwähnten Gesetze in der ersten Berathung; ebenso in der zweiten Berathung am 15. Mai, und zwar das erstaufgeführte Gesetz in namentlicher Abstimmung mit 81 gegen 46 Stimmen.

Die königliche Sanction des Gesetzes über die „Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer" erfolgte ddo. Wiesbaden 20. Mai 1874; jene des Gesetzes „wegen Declaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die „Vorbildung und Anstellung der Geistlichen" (wie schon bemerkt) am nächstfolgenden Tage — 21. Mai.

Wir können uns nicht enthalten, das Urtheil der protestantisch-englischen Zeitung „Pall Mall" anzuführen: „Wenn die Hoffnungen der deutschen Staatsmänner sich erfüllen, so wird die katholische Kirche, was ihre Verwaltung und Regierung anbetrifft, vom Vatican vollständig getrennt und sie zu einer deutschen Nationalkirche umgeschaffen."

Der Graf von Königsmark hatte in Camnitz „zur Pflege von Kranken des Gutsbezirkes und der Umgegend" ein kleines Kloster mit drei „Mägden Mariä" eingerichtet. Wenige Tage nachher (12. Mai) wurde es durch den dortigen Landraths-Amtsverwalter geschlossen. (!)

Wenn sogar der Abgeordnete Lasker (Jude) im Abgeordnetenhause am 19. Mai — aus anderer Veranlassung — sagte: „Unsere Gesetze fallen der Polizei gegenüber zur völligen Bedeutungslosigkeit herab. — — Ich halte dies als unwürdig für den Staat; bei solcher Sachlage sind alle unsere Gesetze überflüssig," so hatte er damit die preußische Justiz der katholischen Kirche gegenüber wohl am besten gekennzeichnet. In diesem Geiste ging es fort.

Aus dem Ursulinenkloster zu Posen, das sich doch mit der Erziehung der weiblichen Jugend beschäftiget, wurden die nicht „staatsangehörigen" Ordensschwestern ausgewiesen (April 1875).

In Schlesien beschloß der Fürstbischof von Breslau, die Capläne nicht mehr förmlich anzustellen, um ihnen Maßregelungen Seitens der königlichen Regierungsbehörden zu ersparen. Er gab ihnen die Befugniß, sich im Seelsorgsdienste, wo nöthig, verwenden zu lassen. Die ersten Anfänge bloßer Missionen für deutsche Katholiken. (!)

Der Bischof von Paderborn richtete in Anbetracht seiner demnächstigen Verhaftung ein Hirtenschreiben an seine Diöcesanen, ddo. 3. Mai, worin er sie insbesondere zum Festhalten an dem Felsen Petri

(am Primate), gegenüber dem Abfalle der sogenanten Altkatholiken, eindringlich ermahnte. Dieses in allen Pfarrkirchen vorgelesene Schreiben ließ die Regierung überall confisciren.

Ein sehr schwerer Verlust traf die Katholiken Preußens, als Gott den wackeren Vertheidiger und Kämpfer für die Freiheit und Rechte der katholischen Kirche, den Abgeordneten Hermann von Mallinckrodt (geb. 5. Februar 1821 in Minden) am 26. Mai in Berlin, sozusagen auf dem Kampfplatze, abrief. Er starb nach ganz kurzem Leiden an einer Lungen- und Rippenfellentzündung, mit der einen Hand die Rechte seiner ihm erst vor wenigen Monaten angetrauten Gattin, mit der anderen das Kreuz fest umfassend. Selbst seine liberalen Gegner konnten ihm das Zeugniß nicht versagen, daß er ein „ganzer Mann" war, der großes Talent mit völlig tadellosem Charakter verband; daß er „ehrlich gekämpft und das Beispiel mannhafter und selbstloser Ueberzeugungstreue gegeben habe." Sie fanden an ihm „etwas Antikes in seiner Art und Weise." (Augsburger Allgemeine Zeitung, Nr. 149.) Wir aber sagen: Er starb als wirklich überzeugungstreuer, aufrichtiger Katholik, als welchen er sich in Wort und Leben bewährte — ein deutscher O'Connell.[1])

Die erste Anwendung des sogenannten Internirungs-Gesetzes erfuhr Pfarrer Wehn von Niederberg (Kreis Coblenz), wegen welchen eben der selige Mallinckrodt den Minister im Abgeordnetenhause interpellirt hatte. Unterm 25. Mai wurde ihm der Aufenthalt in den Regierungsbezirken Coblenz und Wiesbaden untersagt. Dieser Internirung folgten andere.

Die Strenge der preußischen Kirchengesetze erfuhr auch der Cardinal-Erzbischof von Prag. Auf seine Anzeige, daß er in der zu seiner Diöcese gehörigen Grafschaft Glatz eine neuerbaute Kirche einzuweihen und an einigen Orten die hl. Firmung zu spenden beabsichtige, erhielt er von Berlin ddo. 30. Mai 1874 die Mittheilung, daß die königliche Regierung zur Zeit Bedenken tragen würde, die nach preußischen Gesetzen zu kirchlichen Functionen für ihn erforderliche Genehmigung zu ertheilen.

---

[1]) An mehreren Orten fanden Trauergottesdienste für den Dahingeschiedenen statt. Sogar der hl. Vater ließ der Witwe Mallinckrodt's durch seinen Geschäftsträger in München sein Beileid ausdrücken. — An Mallinckrodt's Stelle übertrug die Centrumsfraction den Vorsitz an Burghard Franz Freiherrn von Schorlemer-Alst (geboren 20. October 1825 in Westphalen).

In Folge des staatlichen Absetzungs(!)-Urtheils des Erzbischofs von Posen Grafen M. Ledochowski wurde das Erzbisthums- und das gesammte kirchliche Vermögen der beiden Diöcesen mit Beschlag belegt, die Verwaltung und die Aufsicht darüber zwei Landräthen übertragen und die beiden Domcapitel von Posen und Gnesen vom Oberpräsidenten aufgefordert, einen Capitelvicar zu wählen. Selbstverständlich verweigerten sie es rundweg, da sie den erzbischöflichen Stuhl nicht als erledigt ansehen können. Dem Weihbischof von Posen, Janiczewski, wurde vom 1. Juli 1874 ab der Gehalt gesperrt und am 4. Juli bei ihm auf die päpstliche Vollmacht zur Verwaltung der Erzdiöcese gefahndet; endlich er selbst am 27. Juli verhaftet, zu einem Jahre und drei Monaten Gefängniß verurtheilt und nach Kozmin abgeführt. Landrath Messenbach gerirte sich ganz als interimistischer Erzbischof in Diöcesan-Verwaltungssachen.

Unter so traurigen Umständen versammelten sich die preußischen Bischöfe von Breslau, Ermeland, Limburg, Osnabrück, Hildesheim, Münster, Paderborn, der Bischof von Mainz und der Erzbisthumsverweser Lothar Kübel für ihre preußischen Diöces-Antheile wieder am Grabe des hl. Bonifacius zu Fulda. Der greise Bischof von Culm und die gefangenen Oberhirten von Posen, Köln und Trier waren vertreten.

Der am 24. Juni 1874 begonnenen Conferenz präsidirte der Fürstbischof von Breslau. — Es erschien kein Hirtenbrief, wohl aber erwiderte der Vorsitzende unterm 26. Juni die Begrüßungs-Adresse des Vorstandes der Mainzer Versammlung deutscher Katholiken vom vorigen Tage. Die Bischöfe versichern, ihrem und der Gläubigen Wahlspruch: „Durch's Kreuz zum Licht" treu bleiben zu wollen.

An die preußische Regierung ging durch den Fürstbischof von Breslau eine Erklärung ab des Inhaltes, daß die Kirche sich durchaus nicht einseitigen Staatsgesetzen und Verordnungen über kirchliche Dinge unterwerfen könne; nur der Papst könne unter Wahrung jenes kirchlichen Principes den Regierungen Befugnisse in Betreff der kirchlichen Verhältnisse zugestehen.

Die Antwort des königlich preußischen Staatsministeriums war eine einfache Empfangsbestätigung.

Der Bischof von Paderborn wurde wieder zu 400 Thaler, eventuell zum entsprechenden Gefängnisse verurtheilt. Wider seinen Willen,

ja er protestirte ausdrücklich dawider, bezahlte ein Paderborner Bürger die 400 Thaler. Das dortige Kreisgericht entschied am 4. Juli, daß die 400 Thaler trotz des Protestes des Bischofs zu behalten und „der Bischof von der Haft zu liberiren" sei. Das Obertribunal stieß aber diesen Beschluß wieder um und entschied, daß Geldstrafen nur durch Zahlung Seitens des Bestraften getilgt werden können.

Am 13. Juli 1874 schoß der Böttchergeselle Eduard Kullmann aus Neustadt bei Magdeburg auf den Fürsten Bismarck in Kissingen, wo er sich damals zur Cur befand. (Das Gericht zu Würzburg verurtheilte am 30. October Kullmann zu vierzehn Jahren Zuchthaus und nach erstandener Strafe zu zehn Jahren Entziehung der bürgerlichen Rechte und Stellung unter Polizeiaufsicht.) Bismarck wurde leicht an der Hand verwundet. Alsogleich verdächtigten, ja beschuldigten geradezu preußische und sonst einzelne liberale Blätter die „Ultramontanen" dieses Mordanschlages. Bismarck selbst gab gewissermaßen Anlaß dazu, da er in seiner Dankrede auf die ihm dargebrachten Gratulationen und Ovationen [1]) sagte, daß das Attentat nicht so sehr ihm persönlich als dem von ihm verfochtenen Systeme gegolten habe. Er spielte nicht undeutlich auf den Kampf der Regierung gegen die katholische Kirche an. [2])

Ein zufällig in der Nähe des Attentates gewesener katholischer Priester — Sigmund Hauthaler, Vicar zu Walchsee in Tirol, Salzburger Erzdiöcese — wurde als der intellectuelle Mitschuldige verhaftet und in Schweinfurt verhört, wo sich seine völlige Schuldlosigkeit herausstellte und sonach seine Freilassung erfolgte. [3]) Nichtsdestoweniger und obwohl erwiesenermaßen Kullmann zwar von Geburt Katholik, aber dem katholischen Leben fast ganz entfremdet, die That nur aus eigenem Antrieb vollführte und das Attentat nicht minder

[1]) Auch das Protestanten-Comité in London übersandte ihm ein Gedenk-Album. In einem Dankschreiben ddo. 14. August stellte sich Bismarck wieder als ein quasi von Gott auserlesenes Werkzeug zur Bekämpfung des Ultramontanismus hin.

[2]) Aehnliches erlaubte sich Bismarck, und zwar noch deutlicher in der Reichstagssitzung vom 4. December 1874, wofür ihm „Pfui"-Rufe aus dem Centrum entgegenschallten.

[3]) Der Fürsterzbischof von Salzburg ernannte den Vicar S. Hauthaler zum Personalpfarrer — die einzige Genugthuung, die dem gemißhandelten Manne zu Theil wurde!

von katholischer Seite wie von anderer auf das Schärfste verurtheilt wurde, wollten die Berliner Blätter die Katholiken sammt und sonders dafür verantwortlich machen; ja es wagte die „Neue Allgemeine Zeitung" sogar den hl. Vater der Mitschuld zu zeihen. „Dieser Zustand", schrieb sie, „daß der Papst in der Lage ist, jemand in Deutschland für vogelfrei zu erklären und Vollstrecker seiner Sentenzen zu finden . . . muß ein Ende nehmen".

Dies erfuhr denn doch selbst von liberalen Blättern strengste Rüge.

Dieses Ereigniß gab Veranlassung, gegen die katholische Kirche noch rücksichtsloser vorzugehen. Die Regierung ließ Hausuntersuchungen bei hervorragenden Katholiken vornehmen, um dem geträumten oder vorgeschützten Complotte auf die Spur zu kommen. Vorzüglich war es auf die katholischen Vereine welcher Art immer, zumal aber auf den Mainzer katholischen Verein abgesehen und wurden dieselben überall geschlossen.

Ueber die Maßregelung der katholischen Vereine und der katholischen Presse erflossen die Verfügungen ddo. 15. Juli Seitens der beiden königlichen Minister des Innern und der Justiz.

In einer Versammlung zu Berlin constituirten nun am 30. Juli die Katholiken zur Wahrung ihrer Rechte einen Verein der Centrumspartei behufs festerer politischer Vereinigung.

Vor dem Kreisgerichte in Burgsteinfurt (in Westphalen) hatte am 20. Juli eine interessante Procedur statt. Mehrere adelige Damen hatten nämlich in ihrer Beileids- und Ergebenheits-Adresse an den Bischof von Münster sich Ausdrücke bedient, worin der Staatsanwalt eine Beleidigung der königlichen Behörden erblickte. Die Mehrzahl der Damen wurde wirklich verurtheilt, und zwar die Gräfin Therese von Droste-Vischering und Nesselrode-Reichenstein zu 200 Thaler, eventuell sechs Wochen Haft; die übrigen zur Hälfte dieser Strafe. Anfangs December 1874 überreichte ihnen in Münster eine Deputation katholischer Edeldamen Englands, Schottlands und Irlands aus der höchsten Aristokratie eine mit nahezu 500 Unterschriften bedeckte Adresse in einem schönen silberverzierten Etui, auf dessen Deckel ein silbernes Maltheserkreuz mit der Inschrift: „Haec est victoria, quae vincit mundum, fides nostra" und das Datum der Verurtheilung: 20. Juli 1874 angebracht sind. Am 20. April 1875 verwarf das Obertribunal die Nichtigkeitsbeschwerde der Damen.

Am 4. August wurde der Bischof von Paderborn, Dr. Conrad Martin, verhaftet und zur Verbüßung einer achtzehnwöchentlichen Gefängnißstrafe in das dortige Inquisitoriat eingeliefert.

Es widerstrebt unserem Gefühl, en détail alle weiteren Verhaftungen und Ausweisungen von Priestern, bei denen man oft mit raffinirter Rücksichtslosigkeit vorging, aufzuzählen.

Gleiches that man mit den ausländischen Mönchen und Nonnen der noch stehen gelassenen Klöster; unter Anderen mit den Carmeliterinen in Posen.

Aber auch inländische Schulschwestern mußten fort.

Unterm 19. August wurde der königliche Oberpräsident von Posen vom königlichen Ministerium beauftragt, sogar gegen sogenannte Gebetsvereine eventuell einzuschreiten, denn dieselben verrichten „vorgeschriebene Pflichtgebete in der Intention, Gott wolle die weltliche Macht des Papstes wieder herstellen und der Kirchenverfolgung ein baldiges Ziel setzen". (Sapienti sat!)

Ueberall standen die Priester treu zu ihren Bischöfen.

In Posen fand sich jedoch ein Miethling, der Vicar in Borek, Michael Kubeczak, dem die Regierung durch den Patron die (staatlich) erledigte Propstei Xions verleihen ließ. Da der Decan Rzezniewski seine Einführung verweigerte, auch die Pfarrgemeinde den Eindringling perhorrescirte, wurde sogar Militär zu seinem Schutze aufgeboten, nur um die Pfarrsleute zum Staats-Katholicismus zu bekehren. Die Kirche und der Schrank mit den Kirchenbüchern wurden zwangsweise geöffnet, da der Vicar von Xions die Herausgabe dieser und der Kirchenschlüssel verweigerte. Unter Assistenz von Gensdarmen versuchte der neue Propst (?) seine kirchlichen Functionen auszuüben. (!)

Am 6. September verkündete der Decan Rzezniewski Namens des apostolischen Delegirten in der Kirche von Wlociejewki bei Xions die große Excommunication des Pseudo-Propstes Kubeczak. Dafür wurde gegen ihn das gerichtliche Verfahren eingeleitet, der Vicar in Xions, Bank, zwangsweise über die Grenze der Provinz geschafft und dann Rzezniewski selbst überdies wegen Verweigerung der Herausgabe der Kirchenbücher verhaftet, und zwar verurtheilt zu 1½ Jahren Gefängniß.

Im Jänner 1877 folgte seine, sowie des Posener Domherrn Kurowski Amtsentsetzung. Dieser Letztere stand im Verdacht (!) eines päpstlichen Geheimdelegaten.

Nichts anderes als ein neuer Act zum Schaden der katholischen Kirche war die (1874) begonnene Umwandlung der bisher rein katholischen, weil nur mit katholischen Fondsgeldern gegründeten blühenden Akademie zu Münster in eine paritätische — katholisch-protestantische — Universität.

Eine schöne Bewunderungs-Adresse richteten die englischen, auf dem Generalcapitel versammelten Benedictiner unterm 24. Juli 1874 an die Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands.

Unterm 7. September forderte der Oberpräsident von Westphalen den gefangenen Bischof von Paderborn auf, binnen zehn Tagen das bischöfliche Amt niederzulegen, widrigens beim Kirchengerichtshof in Berlin die Anklage auf Absetzung erhoben werde. — Wieder die nämliche Absetzungsgeschichte und Rücksichtslosigkeit wie mit dem Erzbischofe von Posen-Gnesen.

Selbstverständlich wies der Bischof diese Zumuthung im Antwortschreiben ddo. 15. September auf das Entschiedenste zurück. Gegen den Schluß sagt er: „Keine staatliche Behörde hat mir mein Amt gegeben; keine staatliche Behörde kann es mir nehmen".

Mitten in diese Zeit des Kampfes gegen den katholischen Episkopat fällt der Befehl des Königs Wilhelm I., auf seine Kosten die alte Cistercienserabteikirche zu Lehein bei Brandenburg wieder herzustellen.

Ein höchst ärgerlicher Vorfall mußte die katholische Bevölkerung auf's Aeußerste kränken. Der zu achtmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilte und auch ausgewiesene Caplan Schneiders war nach verbüßter Strafe zurückgekehrt und hielt am Feste Allerheiligen in der St. Laurentiuskirche (Liebfrauenkirche) zu Trier das Hochamt. Während desselben drangen Gensdarmen, Polizeicommissäre und andere Polizeibeamte in die Kirche, um den Caplan zu verhaften. Da sich die versammelten Gläubigen um den Priester schaarten, um dessen Verhaftung zu verhindern, hieben die Polizisten, von denen die meisten nicht einmal in der Kirche ihre Kopfbedeckung abnahmen, auf die Wehrlosen mit der blanken Waffe ein. Auch wurde die prachtvolle marmorne Communionbank, welche 1000 Thaler kostete, zertrümmert!

In Folge strafrechtlichen Verfahrens wurden zwei abwehrende Personen zu neun, respective sechs Monaten Gefängniß verurtheilt.

Um dieselbe Zeit wurde der Oberpräsident von Schlesien, Freiherr von Nordenflycht, zur „Disposition gestellt" (euphemistisch für:

abgesetzt), weil er in der Ausführung der sogenannten Kirchengesetze zu wenig Energie entwickelte.

Noch immer spürten Regierungsorgane nach dem apostolischen Delegaten für die Erzdiöcese Posen. Wer darüber nicht Auskunft ertheilen wollte, wurde bestraft. Ja, Einigen aus den deshalb Eingezogenen wurde sogar erklärt, daß ihre Haft so lange dauern werde, bis sie die geforderte Auskunft geben.

Inzwischen wurde der Cultusminister Dr. Falk mit dem Rothen-Adler-Orden zweiter Classe mit Eichenlaub ausgezeichnet.

Am 5. Jänner 1875 sprach der sogenannte Kirchengerichtshof zu Berlin wider den Bischof Dr. Conrad Martin von Paderborn die Amtsentsetzung (!) aus.

Daß der Bischof auf die Vorladung nicht erschienen war, versteht sich von selbst. Da er die Entgegennahme des Urtheils verweigerte, so wurde dasselbe an das Innere seiner Gefängnißthüre angenagelt.

Es braucht nicht bemerkt zu werden, daß das Domcapitel von Paderborn die Aufforderung des Oberpräsidenten von Westphalen zur Wahl eines Bisthumsverwesers zurückwies. Die Regierung betraute einen weltlichen Beamten mit der Verwaltung des in Beschlag genommenen Bisthumsvermögens. Auf das hin legten der Generalvicar und geistlichen Beamten des Bischofs ihre Aemter nieder.

Am Morgen des 19. Jänner wurde Bischof Dr. Conrad Martin nach der Festung Wesel abgeführt um die zweimonatliche Haft abzubüßen, zu welcher er wegen seines Hirtenbriefes vom 3. Mai 1874 am 21. September 1875 verurtheilt worden war.

Sogar sein in den Gymnasien der Rheinprovinz schon seit 1846 — selbst außer Preußen, z. B. in Oesterreich — eingeführtes Religions-Lehrbuch hatte Minister Dr. Falk für die preußischen Lehranstalten verboten! Ein Protestant findet ein Religionsbuch eines katholischen Bischofes unbrauchbar! Auch etwas noch nicht Dagewesenes. Dr. Falk suchte dieses Verbot in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. März zu rechtfertigen.

Noch nachträglich wurde der „vormalige“ (so nannte ihn die amtliche Zeitung) Bischof von Paderborn durch ein die ersten Urtheile abänderndes Erkenntniß des Paderborner Appellationsgerichtes wegen des oberwähnten Hirtenbriefes zu drei Monaten Festungshaft unter Anrechnung der in Wiedenbrück erkannten Strafe verurtheilt. Nachdem

der Bischof seit 20. März in der Stadt Wesel internirt gewesen, mußte er am 14. Juni wieder auf Einen Monat die Citadelle der dortigen Festung beziehen.

Die lange unfreiwillige Muße auf der Festung Wesel benützte der Kirchenfürst zur Verfassung seines „Katechismus des römisch-katholischen Kirchenrechtes". Da er am Titelblatte „Bischof von Paderborn" (was er kirchlich nach wie vor war) genannt ist, so hetzten die Liberalen schon wieder gegen ihn, um seine Expatriirung zu erzielen.

In der Nacht auf den 3. August verließ Bischof Dr. Conrad Martin — freilich ohne vorherige Meldung — die Stadt Wesel. Als Grund hievon gibt er im Schreiben an den Oberpräsidenten ddo. 3. August an, die Pflicht der Selbsterhaltung, da seine Gesundheit sehr gelitten, und damit er, „wenn auch staatlich abgesetzt, vor Gott, vor der heiligen Kirche, und in den Augen der ganzen katholischen Welt mit der oberhirtlichen Sorge für seine vielgeliebte Diöcese belastet . . . seinen heiligen, unauslöschlichen oberhirtlichen Pflichten mehr gerecht werden kann".

Das königlich preußische Ministerium des Innern und der geistlichen Angelegenheiten erklärte den Bischof der preußischen Staatsangehörigkeit verlustig. In der diesbezüglichen Kundmachung wird ihm auch zum Vorwurf gemacht, daß er sich trotz staatlicher Absetzung in verschiedenen an öffentliche Behörden gerichteten Schreiben noch immer als „Bischof von Paderborn" unterzeichnete.

Der Bischof begab sich zuerst nach Holland.

Auch dahin verfolgte ihn der Haß der preußischen Culturkämpfer. Wegen sogenannter ungesetzlicher Anstellung von Hilfsgeistlichen verurtheilte ihn (23. September) das Gericht zu einer Geldbuße von 2400 Mark (800 Thaler), eventuell Gefängniß von 24 Wochen. Ja, das Kreisgericht in Paderborn erließ gegen ihn, wie gegen einen gemeinen entsprungenen Verbrecher, einen Steckbrief mit Signalement!

Im März 1876 verließ Bischof Dr. Conrad Martin Holland und ging nach England.

Zweifelsohne erhielt er den Wink hiezu vom königlichen holländischen Ministerium auf Insinuation der königlichen preußischen Regierung, welche es nun einmal nicht dulden zu können meinte, daß sich ein von ihr „abgesetzter" Bischof noch immer selbst als rechtmäßigen Bischof, und diese Absetzung als einen unberechtigten Act weltlicher

Gewalt ansieht. Der Bischof hatte nämlich von seinem Asyle in Holland aus den sogenannten „staatstreuen" Pfarrer Schaffeld von Hohengardern am 1. März 1876 excommunicirt, wegen Insubordination und Appellation von der geistlichen Censur an das weltliche Gericht.

Im Jahre 1877 erschien von ihm die Schrift: „Nicht Revision, sondern Aufhebung der Maigesetze."

„Besser gar keine Kirche", heißt es unter Anderem darin, „als eine gefälschte und geschändete" (S. 13) — und „die eigentliche entscheidende Frage bei der Maigesetzgebung ist: ob Christenthum oder Antichristenthum" (S. 27, 3. Auflage). Ferner: „Drei Jahre aus meinem Leben"; 1878: „Die Schulfrage" u. A.

Weil der Bisthumsverweser von Fulda, Hahne die staatliche Revision und Beaufsichtigung der Vorlesungen im dortigen Priesterseminar nicht zulassen wollte, verfügte (Jänner 1875) das königliche Ministerium die allsogleiche Schließung desselben. Die Schüler mußten es ohne Aufschub, noch vor Ablauf des ersten Semesters verlassen. Ihnen folgten die Lehrer. So weihte der preußische „Culturkampf" in dem annectirten Kurhessen eine katholische Anstalt, zu welcher der große Apostel der Deutschen, der hl. Bonifacius, den Grundstein gelegt hatte, dem Untergange! Mit Mühe konnte die ausgezeichnete und sehr reichhaltige von Savigny'sche Bibliothek, welche, für die in Fulda in Aussicht genommenen katholische Universität legirt, sich im Seminar befand, gerettet werden. Zum Glücke hatte sich von Savigny das Eigenthumsrecht einstweilen vorbehalten.

Die Regierung nahm auch das Vermögen des Bisthums Fulda in Beschlag, weil der bischöfliche Stuhl nicht nach § 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 binnen einem Jahre nach der Erledigung wieder mit einem staatlich anerkannten Bischofe besetzt ist.

Alle bisherigen Vexationen der katholischen Kirche und Maßregelungen ihrer Bischöfe hielt die königliche preußische Regierung noch nicht für abgeschlossen. Denn in der Eröffnungsrede des preußischen Landtages am 16. Jänner 1875 kündete der Vicepräsident des Staatsministeriums, Camphausen, schon wieder eine neue Phase im „Culturkampfe an: „Als ein dringendes Bedürfniß (!) — sagte er — hat es sich herausgestellt, auch den katholischen Kirchengemeinden Gelegenheit zu geben, ihre Interessen bei der Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch gewählte Organe wahrzunehmen. Ein

zu diesem Zwecke vorbereiteter Gesetzentwurf wird Ihnen baldigst zugehen." Dies geschah auch. Noch im Jänner gelangte derselbe an das Abgeordnetenhaus und begann die Debatte darüber am 16. d. M. Der Kern desselben ist die Bildung eines sogenannten Kirchenvorstandes nach Art der protestantischen Presbyterien. Dagegen sprachen insbesondere die Abgeordneten: Reichensperger; der Pole von Jazdzewski; Windhorst (Meppen), welcher am 17. unter Anderem sagte: „Praktisch käme der Entwurf nicht nur auf die Säcularisation, sondern auf die Confiscation des Kirchenvermögens heraus."

Mit dem Datum 5. Februar 1875 richtete der hl. Vater eine Encyklika „Quod nunquam" an die Erzbischöfe und Bischöfe in Preußen. Darin erklärte er feierlichst auch die neuesten sogenannten Kirchengesetze für „ungiltig, da sie der göttlichen Einrichtung der Kirche ganz und gar widerstreiten"; gedenkt seiner ehrwürdigen Brüder, des widerrechtlich ihrer Amtsgewalt entkleideten Erzbischofs von Posen-Gnesen und des Bischofs von Paderborn; von den sogenannten Staatspfarrern sagt er, „daß jene Gottlosen und Alle, welche in Zukunft sich durch ein ähnliches Verbrechen in die Regierung der Kirchen eingedrängt haben, gemäß der hl. Canones rechtlich und thatsächlich der größeren Excommunication verfallen sind und verfallen". Mit einer wahren Wuth fielen die sogenannten Reptilienblätter über die Allocution her, und tischten in allen möglichen Variationen den Unsinn immer wieder auf, daß der Papst preußische Unterthanen (die Bischöfe) zur Auflehnung gegen „Staatsgesetze" aufstachele! (Nicht um Staatsgesetze handelt es sich, sondern es sind „Kirchengesetze" die der Staat allein zu erlassen sich herausnimmt. Freilich der omnipotente Staat ist in den Augen dieser Blätter zu Allem berechtiget, weil auch die Kirche seine Domäne ist!)

Sonderbar! die sogenannte ultramontane „Germania" wurde confiscirt, weil sie die Encyklika brachte, während andere Blätter, als: die „Vossische Zeitung", die „Kreuzzeitung", die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" die sie auch enthielten, unbehelliget blieben!

Ueber die wirklich das Ehrgefühl empörende Behandlung einzelner zum Gefängnisse abgeurtheilter Priester brachte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. Februar Freiherr von Hennemann Enthüllungen, die man in einem „Cultur"-Staate sonst wohl nicht für möglich gehalten hätte.

Aber wie sogar bereits freigelassene Priester behandelt wurden, davon ein Beispiel. Der Pfarrer aus Limburg a. d. Lahn mußte nach seiner Entlassung aus dem Gefängniß zu Ziegenhain ein Protokoll unterschreiben, des Inhalts, daß er sich unter Androhung „weit härterer Behandlung (sic!) in Zukunft eines rechtschaffenen Wandels zu befleißigen" und sich auf der ihm vorgeschriebenen Marschroute „des Bettelns und anderer Ungesetzlichkeiten zu enthalten habe". (Ob es ihm erlaubt sei, mit dieser gebundenen Marschroute zu verhungern ist nicht gesagt. — Auch die „Augsburger Allgemeine Zeitung" findet in Nr. 252 diese Behandlung „seltsam". Wir finden sie sogar „sehr inhuman".)

Daß die königlich preußische Regierung auf die päpstliche Encyklika vom 5. Februar die Antwort nicht schuldig bleiben werde, war vorauszusehen, so wie daß diese empfindlich genug lauten werde.[1]) Schon am 4. März brachte der Cultusminister Dr. Falk einen Gesetzentwurf ein, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die katholischen Bisthümer und Geistlichen in Preußen.

Derselbe hat fünfzehn Paragraphe.

§ 1 lautet: „In den Erzdiöcesen Köln, Gnesen und Posen, den Diöcesen Kulm, Ermland, Breslau, Hildesheim, Osnabrück, Paderborn, Münster, Trier, Fulda, den Delegatur-Bezirken dieser Diöcesen, sowie in den preußischen Antheilen der Erzdiöcesen Prag, Olmütz, Freiburg und der Diöcese Mainz, werden vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes ab sämmtliche für die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen bestimmten Leistungen eingestellt. Ausgenommen von dieser Maßregel bleiben die Leistungen, welche für Anstaltsgeistliche bestimmt sind. Zu den Staatsmitteln gehören auch die unter dauernder Verwaltung des Staates stehenden besonderen Fonds."

§ 2. „Die eingestellten Leistungen werden für den Umfang des Sprengels wieder aufgenommen, sobald der jetzt im Amte befindliche Bischof (Erzbischof, Fürstbischof) oder Bisthumsverweser der Staatsregierung gegenüber durch schriftliche Erklärung sich verpflichtet die Gesetze des Staates zu befolgen." U. s. w.

Ueber diesen Act, mit dem die königlich preußische Regierung die

[1]) Der verantwortliche Redacteur des „Westphälischen Merkur" Freiherr von Wendt, Bruder des Landtags-Abgeordneten, wurde blos wegen Veröffentlichung der Encyklika zu einjährigem Gefängniß verurtheilt. Der Staatsanwalt hatte gar zwei Jahre Gefängniß beantragt.

dortigen Bischöfe aushungern, oder zur Anerkennung der Staatsomnipotenz zwingen zu können meinte, bildet sich jeder Vorurtheilslose leicht das richtige Urtheil. Die königliche Regierung spricht von „Staatsmitteln", da sie doch nur einen kleinen Theil der eingezogenen Kirchengüter bisher an die Kirche selbst zurückbezahlte. Auch diesen behält sie nun zurück! Aber Gewissen sind nicht um's Geld feil.

Schon gegen den Gesetz-Entwurf legten auch die preußischen Domcapitel Verwahrung ein; als: jenes von Hildesheim am 10. März; von Köln am 31. März; von Breslau am 2. April; von Limburg an der Lahn am 2. April; von Fulda am 5. April.

Auch auf die italienische Regierung wollte Preußen einwirken, daß sie die sogenannten Garantiegesetze zu Gunsten des Papstes, wenn nicht ganz aufhebe, so doch einschränke — das heißt sie solle dem Papste verbieten, etwas Preußen Unliebsames zu reden!

Damit aber Bismarck doch auch römische Katholiken für sich aufführen könne, wurde ein Aufruf des Grafen von Frankenberg an die „reichstreuen Katholiken", respective ein Protest von zehn preußischen Staatskatholiken veröffentlicht, am 27. Februar, gegen die päpstliche Encyklika, um dem Papste es begreiflich zu machen, daß er sich in Staatsgesetze [1]) nicht einzumengen habe. Der Vorstand der Berliner Altkatholiken erklärte seine vollste Zustimmung. Selbst officiöse preußische Blätter mußten es eingestehen, daß die neuen Maßregeln der Regierung weit über die bloße Ab- und Nothwehr hinauszielen. Also wohin zielen sie? Wohin anders, als auf den Ruin der katholischen Kirche! Man erwäge nur zum Beispiel die Tragweite des Gesetzes über die Vorbildung der Candidaten des Priesterstandes. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. März 1875 mußte auf eine Interpellation der Cultusminister Dr. Falk selbst bekennen, daß er jüngst erst einen „Alt"-Katholiken von Braunsberg als Professor der Dogmatik an die Universität zu Bonn berufen habe, wo nur mehr ein römisch-katholischer Ordinarius angestellt ist. Selbstverständlich geschah dies gegen den Willen des Erzbischofes; ja im offenen Widerspruche gegen die mit dem früheren Erzbischofe von Köln, Grafen Spiegel von Dessenberg getroffene Vereinbarung. Deswegen bemerkte der Abgeordnete Freiherr von Fürth in der erwähnten Sitzung, die Re-

[1]) Will sagen: In staatliche Kirchen-Gesetze.

gierung scheine sich bereits offen zu dem Satze zu bekennen: „Catholicis non est servanda fides“.

Ein förmliches Spionir- und Gewissensfolter-System wurde gegen katholische Beamte organisirt. Die geheime und nicht geheime Polizei wurde allarmirt um auszuschnüffeln, wie dieselben zu den sogenannten Maigesetzen stehen, und ob sie deren Rechtsverbindlichkeit trotz päpstlicher Encyklika anerkennen? So zum Beispiel ließ die königliche Regierung von Coblenz durch ihre Landräthe zu obigem Zwecke ein Verzeichniß der unterstehenden Beamten katholischen Bekenntnisses anfertigen. Welches Halloh! ginge durch die sogenannte liberale Welt, wenn so etwas sonst wo, und gar von einer katholischen Regierung verfügt würde! Den Culturkämpfern war dies nichts als „Staatshoheit“ und „Nothwehr“!

Am 10. begann die Berathung über den vom Abgeordneten Dr. Petri eingebrachten Gesetzentwurf betreffend die Rechte der „alt“-katholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen. Der Kern ist einfach die allmälige Ueberlieferung der römisch-katholischen Kirchen und ihres Vermögens an die sogenannten Altkatholiken. Der wackere Abgeordnete Reichensperger beleuchtete diese Tendenz ganz gut, indes Minister Dr. Falk von der Geneigtheit der Regierung in den Antrag einzugehen kein Hehl machte.

Die Verhaftung des Bischofs von Münster, Dr. Johann Bernard Brinkmann (geboren 4. Februar 1813 zu Ewerswinkel, in der Nähe von Münster), wegen Uebertretung der sogenannten Maigesetze, erfolgte am 18. März. Man führte ihn zur Verbüßung einer vierzehntägigen Haft nach Warendorf ab — gerade über Ostern.

Drei Tage vorher — im Consistorium vom 15. März — hatte der hl. Vater den noch immer gefangen gehaltenen (abgesetzten!?) Erzbischof von Posen und Gnesen, Graf Miecislaus Ledochowski, zum Cardinal ernannt.

Unter großen Ovationen kehrte der Bischof von Münster am 27. April wieder in seine Residenz zurück. Aber schon am 28. Mai erhielt er vom Oberpräsidenten die schriftliche Aufforderung, binnen 10 Tagen sein Amt niederzulegen.

Da der Bischof dieser Aufforderung, wie nicht bemerkt zu werden braucht, nicht nachkam, so wurde nun auch gegen ihn das sogenannte Absetzungsverfahren beim sogenannten Gerichtshofe für kirchliche Ange-

legenheiten eingeleitet und als Termin zur Vernehmung des Bischofs der 10. Juli — dann erstreckt auf den 23. Juli — bestimmt. Auf ärztliches Gutachten begab sich der Bischof zuerst nach Carlsbad.

Das Abgeordnetenhaus, welchem kurz vorher eine Protesterklärung zugegangen war, die der Erzbischof von Köln für sich und seine Amtsbrüder wegen des Gesetzentwurfes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens verfaßt hatte, nahm am 16. März den Gesetzentwurf betreffend „die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen" — man nannte es bezeichnend kurzweg das „Brodkorbgesetz" — in Angriff. Die Polemik dagegen eröffnete Abgeordneter August Reichensperger. Er wies nach, daß „die Leistungen an die katholische Kirche auf Privatrechtstiteln beruhen, die durch Staatsgesetz nicht beseitiget werden können. „Laut Edict hatte der Staat als Gegenleistung für die Säcularisation des Kirchenvermögens die Verpflichtung übernommen, für eine ausreichende Dotirung der Kirche Sorge zu tragen." Darum sei das Gesetz „recht eigentlich ein Gesetz der Rache, nur um mit Bewußtsein Unrecht zuzufügen".

Ihm entgegnete Minister Dr. Falk — natürlich pro domo sua. Dafür sprach sodann auch der bekannte Geschichtsschreiber, Abgeordneter von Sybel. Und nun folgte ein Intermezzo. Als nämlich von Sybel zum Beweise der Staatsgefährlichkeit der „Ultramontanen" den Roman Conrads von Bolanden „Die Reichsfeinde" citirte, welcher die Diocletianische Verfolgung schildert, und hervorhob, daß unter Diocletian eigentlich Kaiser Wilhelm, und unter dem Minister Diocletian's, Marcus Trebonius, den Bolanden später immer abkürzend „Mark" nenne, eigentlich Bismarck gemeint sei, (?) da, in demselben Momente tritt Bismarck selbst in den Saal. Gejubel und Händeklatschen auf den Tribünen! Den Gesetzentwurf charakterisirte nach Gebühr sodann der greise, immer auf der Seite des gemißhandelten Rechtes stehende Abgeordnete von Gerlach (Protestant). Ebenso wahr als kernig sagte er unter Anderem: „Man will die römisch-katholische Kirche in eine national-deutsche umgestalten." Dem Gesetzentwurfe, wie schon den früheren, liege der Satz zu Grunde: „Der Staat ist Gott und der jeweilige Cultusminister sein Prophet" u. s. w. Nun erhob sich Fürst Bismarck. Die Reptilien-Blätter fanden seine Rede niederschmetternd für die „Ultramontanen", und doch enthielt sie meist

nur schon oft gehörte Schlagwörter vom — freilich unbedingten — Gehorsame gegen die Staatsgesetze; von solchem „Königsdienst"; von Befreiung vom „fremden Geistesdruck"; vom Schutz des deutschen Volkes „gegen römischen Druck" u. s. w.

Gegen den § 1 sprachen die Abgeordneten Freiherr von Wendt und Thissen, Domcapitular von Limburg. Zum größten Aerger der Liberalen verlas Wendt die Encyklika, was der Präsident nach der Geschäftsordnung nicht hindern zu können erklärte. Der § 1 wird mit 263 Stimmen gegen 88 angenommen. Den § 2 bekämpfte Windthorst (Abgeordneter von Meppen). — Nach ihm sprach wieder Bismarck und rief hie und da „Heiterkeit" hervor. Auch der § 2 fand Annahme.

Die zweite Berathung des „Brodkorbgesetzes" [1]) geschah im Abgeordnetenhause am 19. März. Die dritte Lesung am 6. April, in welcher dagegen 10 Redner sprachen, darunter wieder Reichensperger, Graf Praschma, Freiherr von Hennemann, Windthorst (Abgeordneter von Meppen). Die Sitzung endete mit der Annahme des ganzen Gesetzes.

Das Herrenhaus ging in die Berathung des „Brodkorbgesetzes" ein am 14. April. Gegen dasselbe sprachen Graf Brühl (Katholik), der ehemalige Justizminister Graf Lippe (Protestant), welcher die Competenz der Landesvertretung bestritt; von Kleist-Retzow (auch Protestant), dessen Besorgniß für die evangelische Kirche der Cultusminister Dr. Falk damit zu beschwichtigen suchte, daß die Vorlage ja nur zur Niederkämpfung des katholischen Clerus bestimmt sei. — Ferner Graf Mielyneski. — Fürst Bismarck wärmte wieder den alten Kohl auf, daß sich der Papst seit dem vaticanischen Concil an die Stelle der katholischen Kirche gesetzt habe, und die Bischöfe nunmehr blos seine Präfecten seien; sagte, der unfehlbare Papst könne nicht als Nachfolger des Apostels Petrus anerkannt werden, denn der Apostel Petrus war nicht unfehlbar, weil er sün-

[1]) Ueber dasselbe sagte ein fortschrittlicher Abgeordneter, von Kirchmann, Vertreter Breslaus, unter Anderem: „Niemand wäre mehr (bei solchem Verfahren der Regierung) in seinem Eigenthum sicher, und es könnten Zeiten kommen, wo auf Grund solcher Präcedentien Demokraten oder Socialisten wegen Staatsgefährlichkeit ihrer wohlerworbenen Rechte durch die Gesetzgebung für verlustig erklärt werden könnten".

digte, was er nachher freilich bereute[1]) und erklärte abermals zur Beseitigung jedweden Irrthumes, er sei kein Feind der katholischen Kirche, er habe sich als solcher nicht bezeichnet. Er bekämpfe nicht die katholische Kirche, sondern jenes Papstthum, welches die Verfolgung und Ausrottung der Ketzer[2]) als Princip hinstelle, welches ein Feind des Evangeliums und nothwendig auch ein Feind des preußischen Staates sei.[3])

Am 15. April setzte das Herrenhaus die erste Berathung des „Sperrgesetzes" fort. Mit der Wärme und Entschiedenheit eines aufrichtigen Katholiken bekämpfte dasselbe Graf von Landsberg-Velen und Gemen: — auch Graf Schulenburg-Betzendorf protestirte dawider.

Speciell gegen § 1 erklärten sich von Senfft-Pilsach, von Witzleben, auch Graf von Pfeil. Die namentliche Abstimmung über § 1 ergab 91 Stimmen dafür, 29 Stimmen dawider. Auch die übrigen Paragraphe wurden angenommen.

Die zweite Berathung mit dem nämlichen Resultate hatte statt am 17. April.

Mit Decret ddo. Wiesbaden, 22. April 1875, ertheilte der König Wilhelm dem „Brodkorb"- oder Sperrgesetze seine Sanction.[4])

Daß mehrere Geistliche, und zwar aus dem 1866 von Baiern an Preußen abgetretenen Rhönbezirke, alsbald ihre Unterwerfung unter die Staats- (recte neuen kirchlich-politischen) Gesetze erklärten, worauf ihnen die Staats-Dotation wieder flüssig gemacht wurde, war unrichtig.

Daß sich überhaupt in Preußen wenige Einzelne hiezu bereit fanden — man nannte sie „Brodgeistliche" — stellen wir nicht in Abrede.

---

[1]) Bismarck weiß nicht, daß Unfehlbarkeit nicht identisch ist mit Sündenlosigkeit.

[2]) Er setzt Ketzer statt Ketzereien.

[3]) Bismarck macht, wie ersichtlich, auch in Theologie. Eben als Theolog wie Staatsmann construirt er sich eine eigene katholische Kirche, selbstverständlich ohne Papstthum. Was wäre das für ein Wunderding, eine preußische Nationalkirche, die aber zugleich doch auch eine katholische, d. i. allgemeine Kirche wäre!

[4]) Laut der Nachweisung des Ministers Dr. Falk im März 1876 betrugen die für das Jahr 1875 gesperrten Staatsleistungen für „Bisthümer und die zu denselben gehörenden Institute" 1,168.448 Mark, für „Besoldungen und Zuschüsse für katholische Geistliche" 1,194.516 Mark.

Zur Beleuchtung des mehr erwähnten „Sperrgesetzes" — zumal den Bisthümern gegenüber — diene die Erinnerung daran, daß nach ausdrücklicher Bestimmung des Concordates — der Circumscriptionsbulle „De salute animarum" vom 16. Juni 1821 (ebenso wie nach den Concordaten mit den Fürsten, deren Länder von Preußen 1866 annectirt wurden) die Dotation der Bisthümer in Liegenschaften, und zwar frei von allen Lasten und Abgaben der Kirche zur selbständigen Verwaltung übergeben werden soll. Dies geschah noch nicht. — Statt dessen wurde den einzelnen Bisthümern das forthin ausbezahlt, was zur Zeit des Abschlusses der Concordate als damaliges Erträgniß der zu überweisenden Liegenschaften ausbedungen war, obwohl der Werth dieser Liegenschaften sich im Laufe der Zeit um das Doppelte erhöht hatte — und noch dasselbe wurde mit Steuern belastet. — Der zweite Theil des Artikels XV der preußischen Verfassungsurkunde vom Jahre 1848, respective 1850 garantirte insbesondere den früheren Säcularisationen gegenüber die Unverletzlichkeit des Kirchenvermögens, so wie die Fortdauer derjenigen Leistungen, welche dem Staate bei Publication der Verfassung gegenüber der Kirche oblagen.

Wegen der Veröffentlichung der päpstlichen Encyklika vom 5. Februar im lateinischen Texte im Verordnungsblatte für den Diöcesanclerus erhielt am 29. März nun auch der Fürstbischof von Breslau, Dr. Heinrich Förster, vom Oberpräsidenten die Aufforderung zur Niederlegung seines bischöflichen Amtes. (!) Daß der Fürstbischof diese Zumuthung zurückwies, versteht sich von selbst. Ebenso wenig folgte er der gerichtlichen Vorladung auf den 10. Juni nach Birnbaum, zunächst unter der Anschuldigung, daß er die Excommunication gegen den Staatspropst Kick zu Kähme auf Grund der Encyklika vom 5. Februar angedroht und ausgeführt habe. Am 6. Mai zog sich der Fürstbischof nach Schloß Johannesberg in österreichisch Schlesien zurück. Denn von hier aus blieb ihm die Leitung der Diöcese unbenommen, während sie ihm unmöglich gemacht worden wäre, wenn er seine voraussichtliche sogenannte „Absetzung" und sodannige „Internirung" in Preußen abgewartet hätte. Die preußische Regierung vermuthete in ihm sogar den geheimen päpstlichen Delegaten für die Erzdiöcese Posen-Gnesen.

Anfangs April waren die preußischen Bischöfe, mit Ausnahme der eben in der Gefangenschaft befindlichen, wieder in Fulda versammelt.

Ein epochemachendes Resultat dieser Conferenz war die Immediat-Eingabe ddo. 2. April an den Kaiser, worin die Bischöfe die von ihnen und den Geistlichen verlangte Erklärung zur unbedingten Befolgung der Staatsgesetze als mit dem christlichen Gewissen unvereinbar bezeichnen, und von den bisherigen Leistungen des Staates an die Bisthümer sagen, daß dieselben eine rechtliche Verbindlichkeit seien, welche den Staat zugleich mit den säcularisirten Kirchengütern übernommen hat, und die nach dem bekannten Worte eines preußischen Ministers „unter Verpfändung der Ehre Preußen" übernommen wurde. Aehnlich die übrigen Leistungen aus Staatsmitteln an Geistliche. Weil in den „Häusern der Landtage das Verständniß christlicher Anschauungen mehr und mehr zu schwinden scheine", wenden sich die Bischöfe unmittelbar an den Kaiser mit der ehrfurchtsvollen Bitte: dem Sperrgesetze „als einer Verletzung wohlerworbener Rechte und einer Quelle unsäglicher Trauer und friedenstörender Verwirrung" die Sanction zu versagen. Die abweislich lautende Antwort hierauf erfolgte durch das Staatsministerium unterm 9. April, gerichtet an den Erzbischof von Köln mit dem Ersuchen, hievon auch die anderen Bischöfe zu verständigen.

Die preußischen Bischöfe erwiderten hierauf (Ende April) und weisen nach, daß die vom hohen Ministerium getadelten Behauptungen keineswegs in der betreffenden Eingabe des Episkopates gestanden haben. Der Grundsatz, daß man Gott mehr gehorchen müsse, als den Menschen, wird entschieden gewahrt; ein so unbedingter Gehorsam, wie ihn die neuesten königlich preußischen kirchenpolitischen Gesetze fordern, sei mit dem christlichen Gewissen absolut unvereinbar. Bezüglich der Haltung der Bischöfe gegenüber dem vaticanischen Concil heben sie hervor, daß ihre Nichtunterwerfung unter die Entscheidungen des Concils gleichbedeutend mit dem Abfalle vom katholischen Glauben gewesen wäre. Im Verhältnisse der Kirche zum Staate sei durch die vaticanischen Beschlüsse gar nichts geändert worden. Schließlich geben sie der Ueberzeugung Ausdruck, daß der römische Stuhl niemals abgeneigt sein werde, allen billigen Ansprüchen der Staatsregierung zu entsprechen.

Eine noch drastischere Antwort der preußischen Regierung auf die Encyklika war der dem Abgeordnetenhause schon am 10. April vorgelegte Gesetzentwurf über Aufhebung der Artikel XV, XVI und XVIII der Verfassungsurkunde vom 21. Jänner 1850. Diese Artikel garantirten

nämlich doch noch einige Selbständigkeit der katholischen Kirche. Denn dieserwegen wurde die Aufhebung beantragt. Der evangelischen stellte der Cultusminister, welcher dies ausdrücklich betonte, ein Belobungszeugniß ihrer Fügsamkeit aus. Auch in einem Antwortschreiben ddo. 23. April an den evangelischen Oberkirchenrath hob Dr. Falk hervor, daß die Gesetzvorlage nur gegen den die Staatshoheitsrechte mißachtenden „von Rom geleiteten katholischen Clerus" gerichtet sei, und die Selbständigkeit und Integrität der evangelischen Kirche nicht berühre.

Artikel XV handelt von der Selbständigkeit der beiden Kirchen und anerkannten Religionsgesellschaften in der Ordnung ihrer Angelegenheiten und Selbstverwaltung ihrer Cultus- und Wohlthätigkeits-Anstalten, wozu durch das Gesetz vom 5. April 1873 eingeschaltet wurde, daß dieselben den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen bleiben; Artikel XVI von dem freien Verkehre mit den kirchlichen Oberen; Artikel XVIII beschränkt das Präsentationsrecht des Staates für kirchliche Aemter auf Patronats- oder sonst erwiesene Rechte.

Auch hier fügte das Gesetz vom 5. April 1873 den Zusatz bei über die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener, und bezüglich der Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt.

Statt dieser drei Artikel wurde der folgende einzige vorgeschlagen: „Die Verfassungsartikel XV, XVI und XVIII sind aufgehoben. Die Rechtsordnung der evangelischen und katholischen Kirche, sowie der anderen Religionsgesellschaften im Staate, regelt sich nach den Gesetzen des Staates." Somit wäre die katholische Kirche der schrankenlosen Willkür einer jeweiligen gesetzemachenden protestantischen — möglich — freimaurerischen Majorität überliefert!

Die erste und zweite Lesung der Verfassungsabänderungs-Vorlage hatte im Abgeordnetenhause am 16. April statt. Sehr treffend bekämpfte die Vorlage Reichensperger; auch Freiherr von Schorlemer-Alst. Fürst Bismarck war so rücksichtslos, im Fluß seiner Rede für die Vorlage den Papst nur den hohen italienischen Prälaten zu nennen, und warf mit Phrasen, als: Ketzerverfolgung als einem von den Päpsten proclamirten Dogma, Inquisition und Scheiterhaufen herum.

Der Gesetzentwurf wurde mit Hinweglassung des zweiten Satzes, also nur in der Fassung angenommen: „Die Verfassungsartikel XV, XVI und XVIII sind aufgehoben."

Bei der dritten Berathung des mehrerwähnten Gesetzentwurfes am 19. April sprach dawider Windthorst (Meppen) wie immer, vortrefflich. Insbesondere wies er den Fürsten Bismarck nach Gebühr zurecht wegen seiner neulichen Insulten auf den Papst und die katholische Kirche in der Herrenhaus-Rede vom 14. April anläßlich des „Brodkorb-Gesetzes." „Wie kommt der erste Rathgeber der Krone dazu — fragt der Redner — in einem Lande von paritätischer Bevölkerung öffentlich eine solche Rede zu halten? Ist er dann noch im Stande, die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche richtig zu ordnen?" [1])

(Wir bemerken ausdrücklich, daß wir alles Dies zumeist aus der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" nehmen.)

Auch Abgeordneter von Gerlach sprach gegen die Vorlage. Die Annahme des einzigen Artikels in der obigen Fassung erfolgte mit 275 gegen 90 Stimmen, und — wie es die Verfassungsurkunde vorschreibt — wiederholt am 11. Mai; im Herrenhause aber am 20. und 22. Mai mit dem Resultate von 68 Stimmen dafür gegen 25 Stimmen. Sanctionirt wurde es am 18. Juni.

Gelegenheitlich der zweiten Berathung des Gesetzentwurfes über die Vermögensverwaltung der katholischen Kirchengemeinden am 24. April — wogegen die Abgeordneten Dauzenberg, Brüel und Windthorst (Meppen) recht gut sprachen — erkühnte sich der „alt"katholische Abgeordnete Petri, seine Philippika mit den Worten zu schließen: „Ich hoffe, die Bestimmungen dieses Gesetzes werden dazu beitragen, das thörichte katholische Volk darüber aufzuklären, wohin die Früchte seines sauren Fleißes bisher geflossen sind." (Er meinte zunächst

[1]) In diesem Sinne wie Bismarck äußerte sich im Mai der deutsche Gesandte in London, Graf Münster, im dortigen Nationalclub. Minister Dr. Falk sagte der studirenden Jugend in Greifswalde um die nämliche Zeit (15. Mai) bei einem Besuche, „es gelte im Kampfe, den er führe, der Entfesselung der Geisteskräfte. — Habe doch einst ein Mann, den man mit Recht zu den großen Kämpfern für Geistesfreiheit zählt (Ulrich von Hutten), an dieser Universität Stärkung gesucht". — Daß dieser, nichts weniger als exemplarische, sondern liederliche Mann sich in anderer als geistiger Freiheit — nämlich in der Zügellosigkeit — nicht physische Stärkung, sondern Zerrüttung holte, davon sprach Dr. Falk kein Wort.

den Peterspfennig für den „armen Gefangenen im Vatican," wie er den Papst ironisch nannte.) Diese Grobheit erregte gewaltigen Sturm im Centrum.

Fortsetzung der Debatte am 26. April. Beendigung der zweiten Berathung am 27. April.

Am 1. Mai genehmigte das Abgeordnetenhaus das Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Pfarrgemeinden in dritter Lesung nach den Beschlüssen der zweiten Lesung, und dann in der Schlußabstimmung mit 238 gegen 82 Stimmen.

Das Herrenhaus acceptirte obiges Gesetz in erster Berathung am 21. Mai mit unwesentlichen Aenderungen. § 12 wurde conform mit der Regierungsvorlage, wornach der Pfarrer der geborne Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist, wieder hergestellt; die zweite Berathung hatte statt am 25. Mai; am 11. Juni aber ließ das Haus obige Bestimmung über den Vorzug des Pfarrers wieder fallen. Das Gesetz wurde mit dem Datum: 20. Juni 1875 im „Reichs- und Staatsanzeiger" ddo. 28. Juni veröffentlicht. Es enthält 60 Paragraphe. Eine königliche Nachtrags-Verordnung erfolgte am 22. September d. J.

Mittlerweile hatte das königliche Kreisgericht von Gnesen ein Pröbchen von staatlicher Toleranz geliefert. Es verurtheilte nämlich den dortigen Weihbischof Cybichowski, wegen unbefugter Ausübung bischöflicher Rechte — weil er am Gründonnerstage die hl. Oele geweiht hatte (!) — zu einer Gefängnißstrafe von nicht weniger als neun Monaten. Am 1. Mai aber wurde er über die Grenze der Provinz geschafft. Sogar die zwei Domgeistlichen, welche die Vertheilung der geweihten Oele vornahmen, verfielen in Strafe — von je 25 Mark, eventuell Gefängniß von einer Woche.

Am 1. Mai gelangte das sogenannte Klostergesetz mit seinen vier Paragraphen in das Abgeordnetenhaus. Es läßt die ausschließlich der Krankenpflege gewidmeten Orden auf Widerruf bestehen; diejenigen, welche Unterrichtszwecke verfolgen, können (aber nicht müssen) bis auf vier Jahre belassen werden; alle übrigen Orden und ordensähnlichen Congregationen sind binnen sechs Monaten aufzulösen. [1])

[1]) Daß die Unterrichtszwecken dienenden Orden von der ihnen angebotenen Gnade hie und da nicht Gebrauch werden machen wollen, war vorauszusehen. Diese Frist wurde ihnen ja nur aus Verlegenheit gewährt, weil es an anderen Lehrkräften gebrach. Sie zogen es vor, gleich den übrigen Ordensgenossen ihre

Zwei Tage später (3. Mai) nahm das Abgeordnetenhaus den Gesetzentwurf über die Rechte (?) der sogenannten Altkatholiken am katholischen Kirchenvermögen in zweiter Berathung nach den Commissionsanträgen an. Ausgezeichnet sprachen wieder damals von Schorlemer-Alst, Reichensperger, Windthorst (Meppen) gegen Petri u. A. Dennoch genehmigte das Abgeordnetenhaus am 8. Mai in zweiter Berathung das Klostergesetz; (die erste fand Tags zuvor statt, wo insbesondere der Abgeordnete Reichensperger sich der geächteten Orden annahm und in deren Aufhebung eine Verletzung der Artikel XII, XIII, XV und XXX der Verfassung nachwies) und in dritter die Petri'sche Vorlage über die Rechte der Altkatholiken an dem katholischen Kirchenvermögen in namentlicher Abstimmung mit 202 gegen 75 Stimmen. Die dritte Berathung über das Klostergesetz am 10. Mai, — wobei unter Anderen gegen dasselbe Graf Praschma, Thissen (Domcapitular von Limburg), Windthorst (Meppen) sprachen — ergab dafür 243, dagegen aber 89 Stimmen. Das Herrenhaus nahm dieses omniöse Gesetz in erster Berathung an am 22. Mai, in zweiter Lesung am 25. Mai mit 66 gegen 24 Stimmen. Die königliche Sanction des Gesetzes, nach welchem alle von demselben betroffenen Klöster u. s. w. bis spätestens 3. Juni 1879 aufgelöst sein müssen, trägt das Datum 31. Mai. Bezüglich des Altkatholikengesetzes stellte das Herrenhaus anfangs wesentlich abweichende Anträge; nahm aber in der Sitzung vom 10. Juni dasselbe doch in der Fassung des anderen Hauses an. Der König sanctionirte es am 4. Juli zu Ems; worauf am 9. Juli die Publication erfolgte.

Mit Erlaß, ddo. 5. Mai, verbot das königliche Ministerium die Processionen aus Anlaß des Jubeljahres als „außerordentliche, also nicht hergebrachte kirchliche Processionen". Insgleichen verfügte der Cultusminister die Schließung des katholisch-theologischen Convictes an der Bonner Universität mit Ende des Sommersemesters 1875. Im nächsten Semester soll es unter Aufsicht der akademischen Behörde und ohne geistliche Leitung (!) wieder eröffnet werden.

Im Juni und Anfangs Juli ließ sich Cultusminister Dr. Falk in den Städten Rheinpreußens und Westphalens liberale Ovationen darbringen. Den Erzbischof von Köln wollten dortige Bürger en

Bündel zu schnüren und einen dankbareren Boden für ihre aufopfernde Thätigkeit aufzusuchen.

masse zum Namenstage (29. Juni) auch mit einem Fackelzuge erfreuen; die Polizeibehörde verbot es über höheren Auftrag. Natürlich konnte man denn doch nicht den Repräsentanten des staatlichen Culturkampfes in Schatten stellen lassen! — Daß über 6000 Katholiken ihrem Oberhirten Glück wünschten, konnte man nicht verhindern.

Ueber geschehene Anfrage in Rom gestatteten die Bischöfe und das Domcapitel von Fulda (sede vacante) den Gemeinden, sich entsprechend dem Gesetze vom 20. Juni 1875 an der kirchlichen Vermögensverwaltung zu betheiligen. Dies konnte geschehen, ohne ein Princip aufzugeben, oder das Gesetzgebungsrecht des Staates in rein kirchlichen Angelegenheiten anzuerkennen — wie es insbesondere der Erzbischof von Köln, welcher bereits unterm 10. März 1875 im Namen des gesammten preußischen Episkopates in der Eingabe an die beiden Häuser des Landtages gegen den Gesetzentwurf Verwahrung einlegte — in seinem Circulare an seine Pfarrer, ddo. 24. Juli, betont.

Um dieselbe Zeit, als der Bischof von Paderborn sich von Wesel entfernte, verlautete, daß dem Cardinal Grafen Ledochowski gerichtlich eröffnet wurde, daß ihm die einjährige Gefängnißstrafe, wozu ihn das Kreisgericht Gnesen verurtheilt hatte, erlassen sei, so daß seine Freilassung nach Beendigung der zweijährigen Haft am 3. Februar 1876 erfolgen werde.

Ebendamals wurden sämmtliche wegen Zeugnißverweigerung in der Diöcese Posen verhaftete Geistliche entlassen; denn man meinte in der Person des Domherrn Kurowski den geheimen apostolischen Delegaten ermittelt zu haben. In der That wurde derselbe vom Kreisgerichte in Posen wegen Anmaßung bischöflicher Rechte als geheimer Delegat, sowie wegen Anwendung nicht rein kirchlicher Zuchtmittel zu zweijähriger (!) Gefängnißstrafe verurtheilt (7. October).

Wenn möglich, setzte sich der „Culturkampf" in Preußen die Krone auf durch die Verurtheilung des Capuzinermönchs P. Gabriel in Ehrenbreitstein, welchem das Kreisgericht in Neuwied (8. September) eine Gefängnißstrafe von drei Monaten dictirte — warum? — Man höre! weil er dem Bürgermeister Reiff zu Valandar wegen Anerkennung und Ausführung der „Maigesetze" die Absolution in der Beichte verweigerte. Sogar die von einem Altkatholiken redigirte nationalliberale „Bonner Zeitung" schrieb hierüber: „Ein Zwischendrängen weltlicher Behörden und Richter zwischen Zwei, die zu

einer vertraulichen, und für den einen, den geistlichen, Theil durch das Beichtsiegel absolut jeder Nachforschung entzogenen Unterredung zusammenkommen, ist nach unserem Gefühle unstatthaft." Und selbst Dr. von Schulte äußerte sich in der „Kölnischen Zeitung" dahin, daß „das vom Neuwieder Gericht angezogene Maigesetz auf die bloße Verweigerung der Absolution im Beichtstuhle gar nicht anwendbar sei, weil hier eine ausschließlich für das Gewissen maßgebende Handlung vorliege, und zwar auch nach kirchlichem Recht so sehr sogar, daß eine Lossprechung im Beichtstuhle gar keine äußere rechtliche Wirkung habe."

Auf den 6. October wurde der Fürstbischof von Breslau vor den königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten in seinem Absetzungs-(!)Processe geladen, und am selben Tage seine Absetzung (!) wirklich ausgesprochen. [1])

Um seinen weltlichen Consistorialbeamten Unannehmlichkeiten mit den königlich preußischen Behörden zu ersparen, entband der Fürstbischof sie selbst des Eides. Daß darin keine Anerkennung der incompetenten staatlichen sogenannten Absetzung lag, versteht sich von selbst. Eben so wenig braucht es eigentlich bemerkt zu werden, daß das Domcapitel die Aufforderung des Oberpräsidenten, ddo. 5. November, zur Wahl eines Bisthumsverwesers abwies.

Wie ein Lichtstrahl in dieses Dunkel fällt die in Charlottenburg am 8. September vollzogene Grundsteinlegung zu einer katholischen Kirche.

Der Erzbischof von Köln erhielt von der königlichen Regierung die Weisung, das erzbischöfliche Palais bis 30. September zu räumen, welche Frist ihm dann bis zum 15. October verlängert wurde.

Was für „Staats"-Geistliche (so nannte man sie) der Bevölkerung mit Gewalt aufgedrungen werden wollten, zeigt unter Anderem die Charakteristik eines gewissen Golebiewski in der Erzdiöcese Posen. Die sich der Einführung desselben in die Pfarre Plusnitz widersetzten, büßten es mitunter mit mehr als einjähriger Zuchthausstrafe (October 1875). In der nämlichen Diöcese führte sogar der Propst Suscynski von Mogilno eine Frau durch die Pforte der Civilehe (in der Schweiz

[1]) Sonderbar! Zum fünfundzwanzigjährigen Bischofsjubiläum soll dem für Preußen abgesetzten Fürstbischofe von Breslau die Kaiserin Augusta (Gemahlin Kaisers Wilhelm I.) ein in Brillanten gefaßtes Ecce homo-Bild (October 1878) nach Johannisberg gesendet haben. („Allgemeine Zeitung" Nr. 306.)

ließ er sich obendrein von einem sogenannten altkatholischen Geistlichen trauen) heim; wie die Meisten in ähnlichen Fällen, gab auch er eine Schrift gegen den Cölibat heraus. Der königliche Administrator der Erzdiöcese in temporalibus trug dem dortigen Kirchenvorstande auf, nach wie vor dem nun mehr benöthigenden beweibten Propste das Pfründeneinkommen auszufolgen (über 6000 Mark jährlich.) Dafür wurde in derselben Zeit der Bischof von Trier zu nicht weniger als 91.350 Mark — zu zahlen binnen einer Woche — verurtheilt, und zwar für die Nichtbesetzung der sogenannten Succursalpfarren. Die Pfändung hatte kein Resultat.

Auf ein ähnliches bescheidenes (!) Maß bezifferte sich die Geldbuße des Bischofs von Hildesheim: nämlich auf 33.600 Mark. Später wurde ihm befohlen, seine bisherige Wohnung bis 1. October 1876 zu räumen. Am 3. November wurde gegen den Bischof von Limburg eine Execution in der Höhe von 1100 Mark vollzogen.

Als etwas Erfreuliches verzeichnen wir die im September zu Kreuznach vollzogene Conversion des Prinzen Karl zu Solms-Braunsfels auf Grafenstein zur katholischen Religion. Zwei Monate später starb er.

Am 24. November 1875 ließ die Regierung das bisher noch stehen gebliebene Priester-Seminar in Köln definitiv schließen. Der Erzbischof von Köln selbst reiste am 14. December nach Holland ab, um seiner Internirung auszuweichen, welche zweifelsohne erfolgt wäre, weil ihm bereits am 2. December vom Oberpräsidenten die Aufforderung zur Niederlegung seines Amtes — dieses Vorstadium zum sogenannten Absetzungsprocesse — zugegangen war. Der Erzbischof erwiderte, daß er dem Staate das Recht nicht zuerkenne, Diener der Kirche abzusetzen; erklärt die moderne kirchenpolitische Gesetzgebung für einen Vernichtungskampf gegen die katholische Kirche; beruft sich auf seine auch von allerhöchster Seite anerkannte Treue und Gehorsam gegen den Staat in allen diesem zuständigen Dingen; aber Pflicht und Gewissen verbieten es ihm, sich den neuen kirchenpolitischen Gesetzen zu unterwerfen u. s. w.

Er wurde auf den 28. Juni vor den königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten geladen; am nämlichen Tage sprach derselbe seine Absetzung aus — selbstverständlich war der Erzbischof nicht erschienen.

Das königlich preußische Gericht schenkte ihm auch ferner noch seine Aufmerksamkeit. Wegen unbefugter (?) Amtshandlungen in zwei Fällen verurtheilte es den abgesetzten (!) Erzbischof zu 600 Mark Geldbuße, eventuell einen Tag Haft für je 20 Mark (Juli 1877).

In Münster wurde sogar der im Jahre 1683 vom Fürstbischof von Fürstenberg gestiftete, mehrere hunderttausend Thaler betragende Fond für auswärtige Mission mit Beschlag belegt.

Nach einer annähernden Schätzung des „Liborius Boten" in Münster sind bis October 1875 gegen katholische Bischöfe, Priester und Redacteure in Preußen circa 1,200.000 Mark Geldbuße (ohne das sogenannte Brodkorbgesetz), eventuell 50.000 Tage Gefängniß verhängt worden. — Nach der „Mayener Volkszeitung" beträgt blos in der Diöcese Trier die Gesammtsumme der seit Beginn des „Culturkampfes" über Geistliche verhängten Strafen bis zum Anfang September 1875 nicht weniger als 80.925 Mark, eventuell 10.074 Tage Gefängniß. — Gewiß eine schöne Summe, auf welche die „Culturkämpfer" stolz sein können!

Am 3. Februar 1876, Morgens fünf Uhr, wurde der Cardinal und Erzbischof von Posen-Gnesen, Graf Mieceslaw Ledochowski, seiner zweijährigen Haft in Ostrowo entlassen. Es ward ihm bedeutet, daß er, falls er die Provinzen Schlesien und Posen, und die Regierungsbezirke Frankfurt und Marienwerder betreten sollte, in Torgau internirt werden würde. Selbstverständlich gab er keine bindende Zusicherung. Er reiste über Berlin nach Prag — kam dann nach Krakau, wo ihm aber bedeutet worden sein soll, (?) seine Reise nicht weiter in Galizien fortzusetzen. Mehrere Tage verweilte er sodann in Wien.

Mittlerweile brachte das Amtsblatt der königlichen Regierung von Posen eine Bekanntmachung, laut welcher dem Cardinal-Erzbischof auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874 der Aufenthalt in der Provinz Posen definitiv untersagt ist. Am 3. März gegen Abend kam der Cardinal in Rom an.

Anfangs 1876 verfügte sich der Cardinal Fürst Hohenlohe nach mehr als vierjähriger Abwesenheit wieder nach Rom. Die preußischen Blätter brachten damit allerlei Gerüchte über ein anzubahnendes Compromiß zwischen der päpstlichen Curie und der königlich preußischen Regierung in Verbindung. In seiner eben damals erschienenen Schrift „Culturkampf oder Friede in Staat und Kirche" legte aber der Ab-

geordnete und Centrumsmitglied, Peter Reichensperger dar, daß an dem Kampfe zwischen Staat und Kirche nur der Erstere die Schuld trage; daß die sogenannten Maigesetze tief in das Innerste der katholischen Kirche eingreifen, und daß der Friede nur auf einem der drei Wege bewerkstelligt werden könne; nämlich: der einfachen Wiederaufnahme der Artikel XV, XVI und XVIII der preußischen Verfassungsurkunde, oder eines neuen Concordates mit Rom, oder endlich der „Trennung von Staat und Kirche".

Am 7. März 1876 erfolgte im Abgeordnetenhause die erste Lesung des Gesetzentwurfes über das Staatsaufsichtsrecht bei der Vermögensverwaltung katholischer Diöcesen (Bisthümer). Der Cultusminister versuchte nachzuweisen, daß dadurch die confessionelle Parität nicht verletzt werde. (?)

In den nächsten Tagen wurde die Debatte fortgesetzt.

Am 11. Mai ging das Haus in die zweite Berathung ein; am 13. Mai in die dritte.

Am 7. Juni sanctionirte der König das die Freiheit der katholischen Kirche in Betreff der Vermögensverwaltung fast vernichtende Gesetz, welches mit 1. October 1876 in Kraft trat. Die Ausführungs-Verordnung dazu trägt das Datum vom 29. September. Der preußische Episkopat richtete wider das Gesetz eine Rechtsverwahrung an das königliche Ministerium, mit dem Bemerken, daß die durch das Gesetz Betroffenen in ähnlicher Weise, wie solches dem Gesetze vom 20. Juni 1875, betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Pfarrgemeinden gegenüber im vorigen Jahre geschehen ist, sich genöthiget sehen würden, zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Juni d. J. insoferne mitzuwirken, als dieses zur Abwendung der durch das Gesetz für den Fall der Renitenz angedrohten schweren Nachtheile nothwendig erscheint.

Mit den Bischof-Absetzungen ging man ohne Bedenken vorwärts. Am 8. März sprach der sogenannte königliche Gerichtshof für „kirchliche Angelegenheiten" die, wie erzählt, bereits angedrohte „Dienstentlassung" des Bischofs von München Dr. Johann Bernhard Brinkmann aus.

Die ganz überflüssige Aufforderung des Oberpräsidenten zur Wahl eines Bisthumsverwesers wurde vom Domcapitel einstimmig zurückgewiesen. Der Bischof selbst begab sich zuerst in die Schweiz.

Anderseits unterstützte die königliche Regierung ihre gefügigen Werkzeuge, d. i. die „Staats"-Geistlichen, gegen die Bischöfe.

Das religiöse Gefühl der katholischen Bevölkerung kränkte es fast noch mehr als bisher schon geschehen, als der Cultusminister Dr. Falk eine den Religionsunterricht in der Volksschule betreffende Verfügung, ddo. 8. Februar 1876, erließ, deren Endzweck kein anderer ist, als den berufstreuen katholischen Priester ganz aus der Schule zu verdrängen und dafür den „einen integrirenden Theil des Unterrichtes an der Volksschule als bloßem Staatsinstitut bildenden Religionsunterricht" ausschließlich in die Hände sogenannter Staatsgeistlichen, oder gar glaubensloser Lehrer zu spielen, das heißt die katholischen Schüler für die preußische Nationalkirche zu dressiren.

Der Geistliche ist in der Schule nur zu dulden „so lange er durch sein Verhalten — sagt der Minister — nicht diejenigen Zwecke gefährdet, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verbindet". Nun — was das für Zwecke in Preußen seien, ist bisher männiglich sattsam klar geworden. In Preußen wollen die Culturkämpfer nur eine solche Kirche, welche ihre Zwecke fördert; sie selbst darf für sich keinen selbständigen Zweck haben — eben weil sie für den Staat nur Mittel sein soll.

Die Redner des Centrums des Abgeordnetenhauses bekämpften mit aller Ueberzeugungstreue diese neuen Mißachtungen eines der heiligsten und wesentlichsten Rechte der katholischen Kirche, des Rechtes nämlich auf den katholischen Unterricht und Erziehung ihrer Schuljugend; so unter Anderem am 14. März Windthorst. „Ich will lieber — sagte er — daß die Schüler vollständig confessionslos sind, und daß jeder Confession die Sorge für den Religionsunterricht überlassen bleibt, als das Mixtum compositum, das die Regierung uns jetzt bietet."

Abgeordneter Reichensperger brachte dawider am 10. Mai einen vom Centrum unterstützten Antrag ein, dessen Schicksal leicht vorauszusehen war. — Daneben aber hob Minister Falk eine Verfügung seines Vorgängers, daß ein Jude nicht Mitglied des Vorstandes einer christlichen Schule sein könne, auf.

Ein tief verletzendes Attentat auf das katholische Gefühl war die Transportirung bereits consecrirter Hostien[1]) durch Gensdarmen aus der Kirche zu Ohlau in Schlesien vor die Gerichtsbehörde anläßlich einer Untersuchung wider den Pfarrer von Kottwitz, der —

[1]) Die Thatsache ihrer Consecrirung steht unbestritten fest.

über höheres Geheiß — seinen Caplan — einen Trunkenbold — suspendirt hatte, wogegen dieser an das weltliche Gericht appellirte. Der Abgeordnete Dr. Franz brachte dawider am 18. Mai eine Interpellation im Abgeordnetenhause ein, die dahin vom königlichen Minister beantwortet wurde, daß die Gerichtsbehörde im Rechte war.

Im nämlichen Schlesien wählte der protestantische Patron der römisch-katholischen Pfarre Ober-Herzogswaldau bei Freystadt den „altkatholischen" Prediger Strucksberg auf Grund der Maigesetze zum Pfarrer, obwohl sich dort nicht ein einziger sogenannter Altkatholik befand. Der Kirchenvorstand erhielt den Auftrag, diesem Eindringlinge das Pfarrvermögen auszufolgen.

Wieder befreite der Tod einen preußischen Bischof von ferneren Quälereien — nämlich jenen von Trier, Dr. Mathias Eberhard. Er starb am 30. Mai 1876 in Folge eines Schlaganfalles. Geboren war er am 1. November 1815 in der Pfarre St. Gangolph in Trier.

Die Regierung ärgerte sich darüber, daß Cardinal Ledochowski sich noch immer als Erzbischof von Posen-Gnesen gerirte, obwohl sie ihn „abgesetzt" hatte. Der Cardinal hatte nämlich mit Schreiben ddo. 8. Juli 1876 den Pfarrer Brenk in Piasky aufgefordert, binnen 90 Tagen die von ihm geschehene Anerkennung der kirchenpolitischen Gesetze zu widerrufen, widrigens er den kirchlichen Strafen verfalle. Der „Staats"pfarrer überlieferte dies Schreiben der königlichen Regierung. Es verlautete schon, daß die königliche preußische Regierung von der italienischen Regierung die Ausweisung Ledochowski's verlangen werde. Dies bestätigte sich zwar nicht; wohl aber wies sie die Behörde an, gegen jene Zeitungen, welche Erlässe „abgesetzter" Bischöfe veröffentlichen, die gerichtliche Verfolgung einzuleiten. Ja noch mehr. Der Gerichtsdiener des römischen Zuchtpolizeigerichtes übergab am 31. Jänner 1877 dem Cardinal Ledochowski einen Anklage- und Vorladungsact des Tribunals zu Posen für den 7. und 8. Februar, um sich wegen der ihm zur Last gelegten Vergehen gegen die deutschen Kirchengesetze zu verantworten!

Das Kreisgericht von Inowraclaw verurtheilte den Cardinal — natürlich in Abwesenheit — am 9. Februar wegen Uebertretung der preußischen Maigesetze, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Majestätsbeleidigung zu zweieinhalbjährigem Gefängniß und 300 Mark Geldbuße, eventuell dreimonatlichem Gefängniß.

Unbeirrt hiedurch excommunicirte der Erzbischof Cardinal Ledochowski auch den staatlich eingeführten Pfarrer von Exin, Nowacki.

Das erwähnte königliche Kreisgericht zu Inowraclaw erließ hinter dem Cardinal einen Steckbrief ddo. 10. März, und da wieder verlautete, daß die königliche preußische Regierung von Italien sogar seine Auslieferung verlangte und da vom italienischen Ministerium ein solcher Polizeidienst wohl zu erwarten war, so bezog der Cardinal über Einladung des Papstes eine Wohnung im Vatican.

Wieder verurtheilte ihn unter Erlassung eines Steckbriefes das Kreisgericht von Posen (26. Mai) wegen Vergehens gegen den Kanzelparagraphen und Beleidigung Bismarck's zu einjährigem Gefängniß und ferner wegen ungesetzlicher Vornahme amtlicher Handlungen und Gebrauch des Titels: Erzbischof von Posen und Gnesen zu 3000 Mark Geldbuße, eventuell Gefängniß von sieben Monaten.

Unterzeichnete ja Cardinal Ledochowski sogar auch die früher erwähnte Rechtsverwahrung gegen das Gesetz vom 7. Juni 1876, und sagt am Schluße seines Schriftstückes vom 23. September an das königliche preußische Staatsministerium: „Obgleich ich wenig Hoffnung habe, daß das Staatsministerium der Vorstellung der Bischöfe ein geneigtes Ohr leihen und ihre berechtigten Wünsche erfüllen wird, so bin ich doch gezwungen, diesen Protest und meine Verwahrung an das hohe Staatsministerium zu richten, weil dies die Pflicht meines bischöflichen Amtes erfordert, so wie auch deshalb, weil ich weiß, daß es eine Gewalt gibt, die höher ist, als die menschliche Gewalt, welche jederzeit den Protesten der Kirche die Weihe einer unüberwindlichen Kraft ertheilt."

Der (staatlich abgesetzte) Bischof Dr. Brinkmann von Münster und dessen Generalvicar Dr. Giese wurden vom dortigen Kreisgerichte auf den 7. December 1876 vorgeladen, um sich gegen nichts geringeres, als gegen die Anklage wegen Unterschlagung von Geldern und Werthpapieren zu verantworten. Sie hatten nämlich dem Bisthum gehörige Gelder und Acten vor dem Staate, der sie sonst eingezogen haben würde, in Sicherheit gebracht. Am 14. December wurde gegen den Bischof auf ein Jahr, gegen seinen Generalvicar Dr. Giese auf zwei Jahre Gefängniß erkannt. (Steckbriefe durften nicht fehlen.) Von Antwerpen aus meldete der Bischof durch seinen Bevollmächtigten da-

wider Berufung an; das zweitinstanzliche Erkenntniß, verkündet am 15. November 1877, sprach den Bischof frei; bei Dr. Giese aber blieb es wegen Beseiteschaffung von Acten und Urkunden bei dem Urtheile auf zweijähriges Gefängniß. Das Obertribunal aber sprach sämmtliche Angeklagte ganz frei am 13. Juni 1878.

Auch den wenigen noch im Amte befindlichen Bischöfen sollte es nicht besser ergehen, als ihren schon exilirten Mitbrüdern. Der Bischof von Limburg erhielt am 17. October 1876 vom Oberpräsidenten die Aufforderung, sein Amt niederzulegen, welche er natürlich gleich den übrigen Oberhirten zurückwies. Der Bischof von Ermeland wurde wegen Nichtbesetzung einer Pfarre in eine Geldstrafe von 500 Mark verurtheilt.

Da die Regierung sogar auch die Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen den Priestern, welche treu zur Kirche hielten, unmöglich machte und damit nach Willkür weltliche Lehrer betraute, so sprachen sich die Pfarrer der Diöcesen Paderborn und Münster in Einlagen an ihre respectiven Bischöfe ddo. 28. Juni 1876 und Juli und August 1876 für die unbedingte Nothwendigkeit der missio canonica an weltliche Lehrer zu obigem Zwecke aus. Die Paderborner Geistlichen sagen darin: „Sofern ein Lehrer sich weigern würde, die verlangte Zusage, in treuem, engem Anschlusse an die kirchlichen Vorschriften den Religionsunterricht zu ertheilen, oder wenn er sich des ihm geschenkten Vertrauens thatsächlich unwürdig machen sollte, so würden wir — wenn auch mit schwerem Herzen — uns entschließen müssen, zur Versagung der kirchlichen Gnadenmittel unsere Zuflucht zu nehmen."

Der Papst billigte diese Sorgfalt für die katholische Jugend in seinem Breve an den Bischof von Paderborn ddo. 31. Juli 1876. Eine ähnliche Entscheidung des hl. Stuhles über die Nothwendigkeit der missio erfolgte an die Geistlichkeit der Diöcese Münster.

Die Pfarrer der beiden Diöcesen Münster und Paderborn erklärten in ihren Einlagen an den Cultusminister Dr. Falk, sich demgemäß richten zu wollen und schließen mit der Bitte: „Ew. . . . wollen geneigtest alle diesen unseren Rechten entgegenstehenden regiminellen Verfügungen und Bestimmungen aufheben."

Die königliche Regierung aber drohte allen Priestern mit den Strafen wegen gesetzwidriger Anwendung kirchlicher Zuchtmittel, wenn

sie die oberwähnte Versagung kirchlicher Gnadenmittel (Absolution u. s. w.) gegen Lehrer, welche die erwähnte Zusage verweigern, in Anwendung bringen würden. Minister Falk wies die beschwerdeführenden Pfarrer, auch aus Schlesien, Diöcese Breslau — wie vorauszusehen — einfach ab. — Da viele (55) zum Theile hochadelige Männer von Westphalen ihre katholischen Genossen aufforderten, sich den Grundsätzen ihrer Geistlichen anzuschließen, so veranlaßte dies einen Monstreproceß. Denn sie wurden angeklagt, durch Verbreitung von Schriften zum Ungehorsam gegen Gesetze aufgefordert zu haben! Doch sprach das Kreisgericht zu Münster ein freisprechendes Urtheil (Februar 1877).

Ueber die nachgerade zur traurigsten Gewissensbedrängniß gewordene Nothlage, in welche im Namen der königlichen Regierung Minister Dr. Falk die katholischen Eltern, Kinder und Priester versetzte, bringt nähere Details das „Archiv für katholisches Kirchenrecht", Jahrgang 1877, Heft 5.

Ein Erkenntniß des Obertribunals vom 14. Juni 1877 bejahte die Frage, ob im Bisthum Münster katholische Lehrer und Lehrerinen nach den Staatsgesetzen oder nach den von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen auch ohne daß sie die missio canonica erhalten haben, zur Ertheilung des Religionsunterrichtes in der Volksschule verpflichtet erscheinen.

Wahrlich! einen solchen Eingriff in das innerste Heiligthum der katholischen Kirche wird eine unbefangen urtheilende Nachwelt kaum begreifen können.

Welch betrübende Zustände! Ueber die bestbegründete Beschwerde Reichensperger's gegen die oberwähnte cultusministerielle Verfügung vom 18. Februar 1876, ging das Abgeordnetenhaus nach einer Gegenrede Dr. Falk's am 24. Jänner 1877 einfach zur Tagesordnung über. Ja, die Regierung enthob sogar, auch als Antwort auf die Remonstrationen, sämmtliche Pfarrer der Diöcese Paderborn der Local-Schulinspection und ertheilte den Geistlichen gleichzeitig die Weisung sich fernerhin der Leitung des Religionsunterrichtes in den Schulen zu enthalten. — Dabei aber gestattete die nämliche Regierung — freilich nur vorläufig — noch die Fortdauer der geistlichen Schulinspectoren in Elsaß-Lothringen.

Zur Auffindung allfälliger Erlässe ꝛc. des „abgesetzten" (!) Bischofs von Paderborn ließen die Behörden an gar vielen Orten der Diöcese

und der Rheinprovinz Hausdurchsuchungen, nicht nur bei Geistlichen sondern auch bei Geschäftsleuten und Andern — freilich ohne Erfolg — anstellen (Jänner 1877). Ueberhaupt machten sie hie und da zu viel Aufsehen, wie zum Beispiel in der Angelegenheit der Muttergottes-Erscheinungen bei Marpingen (einem ehemaligen lothringischen Dorfe, etwa zwei Stunden von St. Wendel), wo man die Kinder, welche die hl. Jungfrau gesehen haben wollten, in Verwahrung nahm, sodann aber, da sie bei ihren Aussagen beharrten, wieder frei gab. [1])

In seiner Thronrede zur Eröffnung des neuen Landtages am 12. Jänner 1877 kündete der König keine neuen kirchenpolischen Gesetze mehr an. Es war wirklich an den bisherigen schon mehr als genug!

Welche Erbärmlichkeit hie und da der „Culturkampf" in Preußen zu Tage förderte, bezeugt unter Anderem die „Augsburger Allgemeine Zeitung". Wir lassen sie selbst reden: „Aus Westpreußen laufen traurige Nachrichten über schlimme Auswüchse des Culturkampfes ein, indem dort namentlich das Denunciantenthum in voller Blüthe steht, und stellenweise in einer geradezu verabscheuungswürdiger Weise gehandhabt wird. So hatte ein Lehrer zu Neustadt in Westpreußen dem Pater Guardian daselbst seine Beichte abgelegt um ihn gleich darauf bei der Staatsanwaltschaft wegen Vergehens gegen die Maigesetze anzuzeigen. Dabei spielte ein anderer Lehrer, der gleichfalls demselben Geistlichen gebeichtet hatte, die Rolle eines Zeugen. Das Gericht verurtheilte darauf den Pater wegen gesetzwidrigen Beichtehörens zu einer Geldbuße von 100 Mark, der im Nichtzahlungsfalle zehn Tage Gefängniß substituirt wurden." (Nr. 22 vom Jahre 1877.) [2])

Die nämliche Zeitung führt ein anderes (aus einigen ähnlichen) Beispiel culturkämpferischer Inhumanität an (Nr. 26). „Vorgestern —

[1]) Die Marpinger Angelegenheit kam auch im Landtage (Jänner 1878) zur Sprache — wegen der Unkosten, welche die Gemeinde für die militärische Einquartirung bei ihr zu tragen hatte.

[2]) Dieser Fall steht nicht vereinzelt da. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. Februar 1877 kamen derlei frevelhafte Eingriffe in das Institut der katholischen Kirche zur Sprache. Deswegen sagte damals Abgeordneter Windthorst (Meppen): „So lange diese Angriffe des Staates fortdauern, könne kein Friede einkehren". — Minister Dr. Falk erwiderte 23. Februar unter Anderem: „Die Regierung werde beim Nachweis, daß einige Härten in den Maigesetzen seien, der Sache näher treten; solche Beweise seien aber bisher nicht beigebracht".

22. Jänner — wurde der Pfarrer Jobert von Stamborn nach fast dritthalbjähriger Gefängnißhaft aus dem Arresthause zu Saarbrücken entlassen; jedoch gleichzeitig angewiesen, den Regierungsbezirk Trier innerhalb zweimal vierundzwanzig Stunden zu verlassen. Jobert gehört nämlich zu der Categorie der maigesetzwidrig angestellten Geistlichen. Eine nur neunmonatliche Verwaltung der ihm von seinem Bischofe im Widerspruche mit den Maigesetzen übertragenen Pfarre zu Stamborn hatte derselbe mit nicht weniger als 903 Tagen Gefängnißhaft zu büßen. — Er hatte 27 Monate lang das harte Los der Einzelhaft zu ertragen, war ein ganzes Jahr hindurch auf die gewöhnliche Hauskost angewiesen; durfte sechs Monate lang die hl. Messe gar nicht lesen; 14 Monate lang nur an Sonn- und Feiertagen, und erhielt erst in den letzten zehn Monaten die Erlaubniß zum täglichen Celebriren."

Solche barbarische Acte dürfen der Vergessenheit nicht anheimfallen, sondern müssen als Illustrationen zur Toleranz- und Culturgeschichte des 19. Jahrhundertes aufbewahrt werden!

Wegen Ertheilung von Fastendispensen in drei Fällen (nota bene bei staatlicher Erledigung des erzbischöflichen Stuhles) wurde (12. Februar) der Propst Rendzinski zu Posen zu sieben Monaten Gefängniß verurtheilt.

Bei den früher erwähnten Debatten im Abgeordnetenhause zeichnete, wie bereits am 16. Februar Dr. Franz, am 27. Februar mit lebhaften Farben Freiherr von Schorlemer-Alst die Ungerechtigkeit und unseligen Folgen des preußischen Culturkampfes. „Es wird die Zeit kommen, schloß er, wo Alle, die durch den Culturkampf Schaden erlitten; wo alle durch die Maigesetze Verfolgten und Mißhandelten als eben so viele Ankläger mit den Culturkämpfern und dem Cultusminister Falk vor Gottes Richterstuhl kommen werden, und Gott wird richten."

Selbst der Abgeordnete Lasker, ein Jude, befürwortete am 28. Februar eine Revision der Maigesetze; ebenso der gut katholische Abgeordnete Schröder. — Alles umsonst!

Am 10. März wurde der ohnehin schon ganz geplünderte Bischof von Ermeland neuerdings mit einem Pfändungsbefehl über 3500 Mark heimgesucht.

Während allerlei Gerüchte über von Preußen angesponnenen Versöhnungsversuche mit der sogenannten römischen Curie, recte mit dem Papste, auftauchten — welche aber von den Katholiken mit Recht als

verdächtig mit ungläubigem Kopfschütteln hingenommen wurden, so lange Preußen am Principe der Staatsomnipotenz der Kirche gegenüber festhalte, wurde die politische Welt durch die Nachricht überrascht, der Reichskanzler Fürst Bismarck habe um seine Entlassung gebeten, welche ihm aber nicht, sondern nur ein mehrmonatlicher Urlaub vom Kaiser Wilhelm bewilliget worden sei.

Man fragte sich, ob Bismarck etwa gar schon des aussichtslosen „Culturkampfes" müde geworden sei?[1])

Aber das Ganze war nicht so ernst gemeint. Bismarck blieb am Staatsruder.

Wieder eine staatliche Bischofs-Amtsentlassung (Absetzung)! Am 13. Juni 1877 sprach nämlich der sogenannte Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten dieselbe über den Bischof von Limburg, Dr. Peter Josef Blum aus.

Auf die Aufforderung des Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau ddo. Cassel 17. October 1876 das Amt niederzulegen, hatte der Bischof am 25. October g. J. erwidert: „Eine staatsbehördliche Entlassung aus dem bischöflichen Amte gibt es nicht" u. s. w.

In Heiligenstadt, Provinz Sachsen, saßen zwei katholische Priester eilf (!) Monate im Gefängniß — blos, weil sie aus Gewissensgründen sich weigerten, in einer Ehedispenssache Zeugniß abzulegen.

Ueber das erbärmliche sogenannte politische Denunciantenwesen gegen achtbare, auch weltliche Beamten Seitens der fanatischen Anhänger des „Culturkampfes" verdient die diesfalls gewiß unparteiische „Augsb. Allgem. Ztg." Nr. 286 Hauptblatt und auch der Artikel: „Des Sybel'schen deutschen Vereins Spionirsystem und Denunciantenthum" in der „katholischen Bewegung", Jahrgang XI, Heft 2, nachgelesen zu werden. Großartiges leistete hierin der unter der Leitung des bekannten Geschichtsschreibers Heinrich von Sybel, Directors der preußischen Staatsarchive stehende „Deutsche Verein der Rheinprovinz". Der — sogar gerichtlich abgeurtheilte — Spion Dr. Konitzer hat sich einen bleibenden Namen gemacht; denn „Konitzerei" ist als feile, servile Beschnoffelung bereits sprüchwörtlich geworden.

[1]) Als einfacher Herr von Bismarck-Schönhausen sprach er am 15. November 1849 in der zweiten Kammer zu Berlin die bedeutsamen Worte: „Ich hoffe es noch zu erleben, daß das Narrenschiff der Zeit an dem Felsen der christlichen Kirche scheitert".

Im Namen und im Auftrage von mehreren tausend am 14. October 1877 in Köln versammelten Katholiken aus allen Theilen der Provinz richteten 18 rheinländische Abgeordnete unterm 15. October an den Kaiser und König Wilhelm eine Immediat-Eingabe um Behebung der Beschwerden über die kirchliche Bedrückung. — In gewohnter Weise fertigte Minister Falk dieselbe am 13. November in der Antwort an den Abgeordneten Bachem (Köln), der an der Spitze der Unterzeichner stand, ab, wie er es bereits am 13. October 1877 in Erledigung der auf der Versammlung zu Paderborn am 20. August d. J. angeregten Beschwerdeschrift aus den katholischen Schulgemeinden der Diöcesen Münster und Paderborn gethan, worauf aber der Bevollmächtigte, Graf Droste zu Vischering die Antwort an den Minister ddo. 16. October nicht schuldig blieb, und am 3. November mit einer Petition sich an das Abgeordnetenhaus gewendet hatte.

Ueber diese, gegen den unverantwortlichen Gewissenszwang, welchen die königliche Regierung den katholischen Eltern und Kindern dadurch anthut, daß katholische Schulkinder den Religionsunterricht in den Schulen auch von solchen weltlichen Lehrern hören müssen, welche vom Bischofe hiezu keine missio canonica haben, vom Grafen Droste-Vischering und Genossen eingebrachte Massen-Petition verhandelte das Abgeordnetenhaus zwar wohl am 23. und 24. Jänner 1878, an welch' letzterem Tage es aber darüber mit 267 gegen 104 Stimmen zur Tagesordnung überging. Ausgezeichnet, wie immer, hatte Abgeordneter Reichensperger gesprochen.

Im Abgeordnetenhause erklärte Minister Falk am 22. November, nachdem Reichensperger und Windthorst (Meppen) gegen die Maigesetze gesprochen, rundweg: „Die Frage der Aufhebung der Maigesetze sei für die Staatsregierung eine absolut indiscutirbare; und die Staatsregierung sei auch nicht in der Lage, der Erwägung, ob etwa in einer oder der anderen Bestimmung der Maigesetze sich eine Modification empfehlen könnte, näher zu treten". (!)

Mit der Annahme des Cultus-Etats nach dritter Lesung am 18. December hatten auch die Reden über den „Culturkampf" im Abgeordnetenhause ihr Ende.

Am selben Tage beleuchtete der Abgeordnete Freiherr von Fürth die Zustände an der katholischen Universität zu Bonn, wo 87 römisch-katholische und zwei „altkatholische" Theologen studiren, aber drei

„altkatholische" Professoren und ein römisch-katholischer Ordinarius docciren. Die Ersteren gehen der für sie bestimmten Stipendien verlustig, weil es ihnen ihr Gewissen nicht erlaubt, sich bei einem „alt"katholischen Professor dem Examen zu unterziehen.

Selbst Virchow sagte vor dem Cultusminister unter Anderem: „Der Staat habe, anstatt barmherzige Schwestern zu verfolgen, allen Grund, diesen eine bevorzugtere Stellung zu gewähren."

Ueberhaupt erhielt Dr. Falk so Manches zu hören — wogegen er sich am bequemsten hinter die Phrase, „die nun einmal bestehenden Gesetze müssen exequirt werden", flüchtete; diese aber zugleich für indiscutirbar erklärte. Diese Indiscutirbarkeit der Aufhebung der Maigesetze erhielt auch die vom Reichstagsabgeordneten Grafen Ballestrem und 18 schlesischen Mitgliedern des Abgeordnetenhauses an den Kaiser gerichtete, mit 158,000 Unterschriften versehene diesbezügliche Petition auf allerhöchsten Befehl durch Minister Falk zur Antwort.

Abermals wurden die „Culturkämpfer" eine Lücke in den sogenannten Maigesetzen gewahr, welche sie nun durch die Annahme des Minister Falk'schen Gesetzentwurfes, der den Staats-Commissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung das Executiv-Strafrecht vindicirte, im Abgeordnetenhause am 5. Februar nach dritter Lesung ausfüllten. Das Herrenhaus stimmte dem erwähnten Gesetzentwurfe in unveränderter Fassung zu am 7. Februar. — Der König sanctionirte das Gesetz am 13. Februar.

(Vergleiche im „Archive für katholisches Kirchenrecht", Band 39 und 40 „Der Culturkampf im preußischen Abgeordnetenhause im November und December 1877 und Jänner und Februar 1878.")

So stand es mit der katholischen Kirche in dem zur Hegemonie Deutschlands gelangten Königreiche Preußen, als Pius IX. aus dem Leben schied.

Ob in dem unseligen „Culturkampfe", welcher — wahr ist's — der Kirche empfindliche Wunden schlug, die staatliche Autorität erstarkte? Die Antwort darauf geben gewiß auch die verabscheuungswürdigen zwei Attentate auf König Wilhelm I., die wenige Monate später den Abgrund aufdeckten, an dessen Rand die bürgerliche Gesellschaft bereits angelangt ist. Wird die Warnungstafel, auf dem bisherigen Wege inne zu halten und umzukehren, so lange es noch nicht zu spät ist, berücksichtiget werden? Gott gebe es! [1])

[1]) Sogar der protestantische Kirchenhistoriker Dr. Carl Hase in Jena fällt

Zur Nachlesung empfehlen wir, was Dr. Fr. Maaßen in seinem schon erwähnten Werke: „Neun Capitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit" vom sogenannten Culturkampfe in Preußen schreibt Seite 447 bis 470. Nach einer prägnanten, zutreffenden Schilderung seines Wesens und seines Zieles schließt er: „Der Kampf, der jetzt auf märkischem Boden geführt wird, ist nicht der Kampf zwischen Protestantismus und Katholicismus. Nicht um das, was Beide trennt, sondern um das, was sie verbindet, gilt es. Es ist der Kampf zwischen der auf die Indifferenz von gut und böse gegründeten preußischen Staatsmoral und dem Christenthume." Ein zwar scharfes, doch im Ganzen nicht unrichtiges Urtheil. Dabei aber dürfte es doch auch wahr sein, daß die leitenden Staatsmänner Preußens denselben für das von ihnen nur national gedachte Christenthum gegen das universelle, und dessen Trägerin, die katholische Kirche, führen. Eine preußische Nationalkirche, mit dem allfälligen Namen katholisch — freilich ein Widerspruch in adjecto — hätte nichts zu besorgen.

Immer aber bleibt es richtig, daß auf den Gewinn aus diesem unseligen Kampfe zumeist Jene speculiren, denen das Christenthum überhaupt schon als überwundener Standpunkt gilt, und daß sie diesen Gewinn am Ende auch einstreichen werden, wenn Gott nicht Hilfe schafft. Wodurch? Durch die Erkenntniß des Unrechtes und der Gewissens-Bedrückung dort, wo sie unter dem Aushängschilde sogenannter unveräußerlicher Staatsrechte und vermeintlicher Omnipotenz geübt werden.

Wird Friede? Seinetwegen braucht weder der Staat nach Canossa zu gehen, noch die Kirche durch das Caudinische Joch.

Gegenseitiges Vertrauen allein kann die obangedeutete Erkenntniß und den Entschluß zur Umkehr anbahnen. „Diese Entschließung muß erleichtert werden — sagen auch wir mit Peter Reichensperger in: „Culturkampf und Friede in Staat und Kirche", S. 95, durch die belehrende und warnende Thatsache, daß der Culturkampf durchweg den lebhaften Beifall aller Derer gefunden hat, welche nicht blos den Altar, sondern auch den Thron für gemeinschädliche Dinge erklären." [1])

in seiner neuesten Schrift (1878) „Des Culturkampfes Ende" über diesen kein günstiges Urtheil.

[1]) Leider scheint die Rede des Ministers Dr. Falk, in der er im Abgeordnetenhause am 11. December 1878 die Anträge des Centrums-Mitgliedes Windt-

„Die That redet lauter als die Worte — schreibt die „Germania" anläßlich der abweisenden Rede Falk's: „Man will keinen Frieden, den die Kirche, ohne sich selbst und ihre Grundsätze aufzugeben, eingehen kann. Wenn man von Frieden redet, so meint man jenen traurigen Zustand, den der selige Hermann von Mallinckrodt treffend den „Kirchhoffrieden" für die Kirche genannt hat."

Wir werden sehen! Läge es wirklich im Vortheile Preußens, die Trümmer, die seine Politik bisher schon geschaffen, noch mehr zu häufen? Nach einer beiläufigen Zusammenstellung betrug die Summe der bis Mitte December 1878 vacanten katholischen Seelsorgsstationen in den zwölf Diöcesen Preußens mehr als 1063; nämlich Pfarreien 788, Hilfspriester-Stellen über 275.

§ 9. Die katholische Kirche in Baiern.

König Ludwig I. von Baiern hatte am 20. März 1848 abgedankt, worauf sein Sohn Maximilian II. als König proclamirt wurde.

Die Bischöfe Baierns, wo 1848 das deutsche National-Concil in Würzburg stattfand, waren am 1. October (bis 20. October) 1850 zu Freisingen zusammengetreten, und hatten in Folge dessen eine Denkschrift, ddo. 20. October (respective 31. October) g. J. dem König Max II. am 2. November überreicht, worin sie um vollständige Ausführung des Concordates vom 5. Juni 1817, mit Beseitigung des sogenannten Religions-

horst kategorisch zurückwies, wenig Aussicht auf eine baldige friedliche Lösung des Conflictes zu gewähren. Windthorst hatte nämlich (4. December) die Wiederherstellung der Artikel XV, XVI und XVIII der preußischen Verfassung beantragt; aber auch den Antrag eingebracht: „Die Ausführung der über die Auflösung von Niederlassungen der Orden und ordenähnlichen Congregationen der katholischen Kirche im § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1875 enthaltenen Bestimmungen wird in Beziehung auf diejenigen am 1. December l. J. noch nicht aufgelösten Niederlassungen, welche sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen, bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung hiedurch sistirt."

Minister Dr. Falk war in der Lage, in seiner obigen Rede mittheilen zu können, daß von 819 klösterlichen Lehr- und Erziehungs-Einrichtungen, beziehungsweise Anstalten, welche bei Erlassung des Gesetzes vom 31. Mai 1875 bestanden hatten, bis zum 1. October 1878 bereits 764 aufgelöst waren. Für den ganzen Rest von nur 55 bat aber Windthorst um — Pardon. Die Antwort lautete — Nein.

Edictes vom Jahre 1818 (dessen Urheber der Protestant Anselm Feuerbach war, und welches von der Regierung einseitig publicirt wurde mit der Verfassungsurkunde vom 26. Mai, als der Beilage II) um so nachdrücklicher baten, weil der König Max Josef I. durch die Erklärung, ddo. Tegernsee, 15. September 1821, versichert hatte, daß der Eid auf die Verfassung zu Nichts verbinden solle, was den göttlichen und kirchlichen Gesetzen entgegen wäre. In dem Schreiben, ddo. 20. Februar 1851, an die Bischöfe belobte und ermunterte sie darob der Papst.

Wie sehr das Religions-Edict das Concordat in manchen Punkten wesentlich beschränkte, ersieht man unter Anderem daraus, daß die §§ 58, 59 und 61 des Religions-Edictes das placetum regium fordern, während Artikel XII, lit. e, des Concordates die Communication des Bischofs mit seinem Clerus und Volke, und hinwieder Aller mit dem hl. Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frei gibt.

Die über die Denkschrift ergangene königliche Erledigung, ddo. 30. März 1852 (mitgetheilt an die baierischen Bischöfe durch das königliche Ministerium am 8. April g. J.) gestand nur mehr Außerwesentliches zu, und verargte es nebstbei den Bischöfen fast, daß sie als Körperschaft petitionirten.

Artikel I lautet nur allgemein beschwichtigend: „Bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen der zweiten Verfassungsbeilage (des Religions-Edictes) ist jene Interpretation anzunehmen, welche mit der Bestimmung des Concordates übereinstimmend ist, oder sich derselben annähert."

In den Einlagen an den König, ddo. 28. April 1852, und 15. Mai 1853 beleuchteten die Bischöfe mehrere Punkte, in denen man der katholischen Kirche noch nicht ganz gerecht wurde. Das Cultusministerium erstattete unterm 13. Jänner 1854 einen ausführlichen Vortrag an den König, worauf dieser unterm 23. Februar 1854 mit einigen Zugeständnissen erwiderte, wofür die Bischöfe in der Erklärung vom 25. und 28. Juli 1854 dankten, aber zugleich die Hoffnung ausdrückten, es werde auch in den übrigen Punkten ihre Bitte Gewährung finden.

Hierauf erfolgte die Erledigung durch den königlichen Ministerialerlaß, ddo. 9. October 1854. Die Note des Cardinal-Staatssecretärs

Antonelli, ddo. 4. Jänner 1855 an den baierischen Gesandten spricht die Erwartung aus, daß das Concordat doch noch in allen seinen Theilen zur Erfüllung kommen werde.

Die die Jesuitenmissionen beschränkenden Entschließungen von 1851 (21. Juni) und 1858 (8. April) blieben noch aufrecht.

Am 25. Juli 1854 hatte zu Augsburg wieder eine bischöfliche Conferenz statt, und noch im nämlichen Jahre (28. September) erfloß nach gepflogener Einvernehmung des Episkopats eine königliche Verordnung bezüglich der Concursprüfung der Pfarr- und Predigtamts-Candidaten. Laut derselben setzt wohl der Bischof die Prüfungs-Commission nieder; aber auch die Kreisregierung bestellt hiezu einen Examinator über gemischte, d. i. kirchlich-politische Gegenstände.

Wir registriren hier einfach die Immediat-Eingaben des Erzbischofs von München-Freising Karl August Grafen Reisach an den König, ddo. 16. August 1853 und 12. März 1855; dann jene seines Nachfolgers Gregor von Scherr, ddo. 26. Februar 1857, worüber die königliche Ministerial-Entschließung vom 18. Mai 1858 erfloß; ferner die Eingabe des nämlichen Erzbischofs, ddo. 4. Juni 1858, wieder über den Vollzug des Artikels V des Concordates.

Eine Ministerial-Entschließung vom 15. December 1854 erlaubte die Berufung der „Schwestern des göttlichen Erlösers" von Niederbron bei Straßburg zur Armen- und Krankenpflege in öffentlichen Anstalten der Pfalz nicht. (Obgenannte Congregation wurde 1849 von der Elisabeth Erpinger (geb. 1814, gest. 31. Juli 1867) gestiftet, vom Papste aber erst am 9. März 1866 genehmigt.)

Man sprach von einem neuen zwischen Rom und Baiern abzuschließenden Concordate, das aber noch auf sich warten läßt.

Im geheimen Consistorium am 17. December 1855 promulgirte der Papst außer dem Fürsterzbischof in Wien auch den Erzbischof von München-Freising Graf Karl Reisach (geb. 6. Juli 1800 zu Roth in Franken) zum Cardinal, welcher sodann in Rom seinen bleibenden Wohnsitz aufschlug, weil der Papst den löblichen Entschluß gefaßt hatte, auch aus den außeritalienischen Staaten, mit den Bedürfnissen derselben vertraute Männer an seiner Seite zu haben. In der nämlichen Absicht berief er den eben damals zur Cardinalswürde erhobenen Bischof von Rochelle, Clemens Villecourt, in das hl. Collegium. Den vacanten erzbischöflichen Stuhl von München-Freising bestieg der (erste) Abt des

(wiederhergestellten) Benedictinerstiftes Metten in der Diöcese Regensburg, P. Gregor von Scherr, (geb. 22. Juni 1804 in Neunburg vor'm Wald — Oberpfalz).

Am 2. Juli 1855 war der Bischof von Augsburg, Peter von Richarz, gestorben. In diese Diöcese hatte der Irvingianismus Eingang und selbst unter den Geistlichen einige Anhänger gefunden. Der Bisthumsverweser, Dompropst Dr. J. F. Allioli — bekannt durch seine vom hl. Stuhle approbirte deutsche Bibelübersetzung — schritt energisch dagegen ein; namentlich der Decan und Pfarrer Lutz und der Domvicar Spindler wurden excommunicirt.

Eine königliche Ministerial-Entscheidung vom 28. März 1862 räumte den Irvingianern (gleich den Mennoniten) die Rechte einer „Privat-Kirchengesellschaft" ein.

Außer Schwaben machte der Irvingianismus wohl nirgends unter den Katholiken eigentlich Propaganda; wohl aber unter den Protestanten — zumal in Preußen, selbst in Berlin. In Baiern wurde namentlich Dr. und Professor Heinrich W. Thiersch Irvingianer. Von ihm ist „Die Kirche im apostolischen Zeitalter."

Zum Bischof von Augsburg war der Weihbischof von Bamberg, Michael von Deinlein (geb. 26. October 1800 zu Hetzles in Oberfranken) ernannt worden; als er aber nach dem Tode des Erzbischofs Bonifaz von Urban († 9. Jänner 1858) Erzbischof von Bamberg wurde, folgte ihm auf dem bischöflichen Stuhle von Augsburg der Decan und Stadtpfarrer von Nürnberg, Pankraz von Dinkel (geb. 9. Februar 1811 zu Staffelstein in der Erzdiöcese Bamberg).

Viel betrauert von seinem Volke starb König Maximilian II. am 10. März 1864 (Dr. Ignaz Döllinger hielt die Grabrede) und es bestieg nun den Thron sein Sohn Ludwig II., (geboren 20. August 1845).

Am 28. Februar 1868 starb auch König Ludwig I. zu Nizza im Alter von 82 Jahren. An ihm hatten nicht nur die Künste und Wissenschaften, zumal die ersteren, einen großmüthigen Mäcenas; sondern auch die katholische Kirche in Baiern hatte ihm manches zu verdanken. Insbesondere dem Benedictinerorden erwies er sich geneigt. Noch im Jahre 1865 kaufte er das Kloster Schäftlarn und übergab es mit der nothwendigen Dotation den Benedictinern.

Ohne die Staatsmittel in Anspruch zu nehmen,

eröffnete der Bischof von Speyer, Dr. Nikolaus von Weiß — nach vorläufig an die königliche Regierung am 28. Mai 1864 erstatteter Anzeige — in Gemäßheit des Concils von Trient (Sess. V, c. 1 de Ref. — Sess. XXIII c. 18. de Ref.) ein vollständiges Clerical- (erweitertes Knaben-) Seminar, dessen er bisher noch entbehrte, und wozu er sich laut Artikel V des Concordates für berechtigt hielt. Doch der Cultusminister von Koch war anderer Meinung und Auslegung, als wenn Artikel V nur das letzte praktische Vorbereitungsjahr schon absolvirter Theologen im Sinne hätte, und ließ, nachdem er bereits am 17. August 1864 dem Bischof Gewaltmaßregeln in Aussicht gestellt, und in diesem Sinne auch eine telegraphische Weisung am 3. November an den königlichen Regierungspräsidenten von Hohe erlassen hatte, das Seminar „polizeilich" schließen (26. November 1864). Dawider richtete der gesammte baierische Episkopat eine — fruchtlose — Collectiv-Vorstellung an den König (30. December 1864), worauf die ablehnende königliche Ministerial-Erledigung ddo. 23. Februar 1865 erfolgte, und berichtete auch an den Papst, welcher in der Rückantwort ddo. 23. März 1865 das Vorgehen des Bischofes von Speyer billigte, und meldete, daß er bei der königlich baierischen Regierung Schritte zur friedlichen Beilegung des Conflictes gethan habe.

Im ehemaligen Schottenkloster zu Regensburg wollten seit October 1866 wenige (5) Jesuiten, unter welchen drei das baierische Indigenat besaßen, gemeinschaftlich, in klösterlicher Abgeschiedenheit wohnen, weil sie der Bischof, der bei dem herrschenden Priestermangel ihrer Aushilfe sehr bedurfte, dorthin berief. Die Regierung verbot dies; höchstens Aufenthaltskarten können den Jesuiten verabfolgt werden, wobei dieselben nach den bezüglichen polizeilichen Vorschriften zu behandeln seien.

Der baierische Episkopat hatte sich am 17. Juli 1864 zu einer Conferenz in Bamberg versammelt, wo insbesondere die in Aussicht genommene Reform der Volksschule, die zu einer confessionslosen werden sollte, und die antichristliche Presse besprochen wurde. Die an ihn gerichtete Adresse, ddo. 21. Juli, beantwortete der König in entgegenkommender Weise (29.). Auch an die Gläubigen erging ein Hirtenschreiben der Bischöfe, welche das päpstliche Breve, ddo. 18. August 1864, ob ihres diesbezüglichen Eifers belobte.

Eine andere Vorstellung richteten die baierischen Bischöfe auf ihrer Versammlung zu Passau im Jahre 1865 an den König in Betreff des

Geschichtsunterrichtes an den höheren Bildungsanstalten (Gymnasien), aus Anlaß des Planes, die Oberleitung dieses Geschichtsunterrichtes an den protestantischen Professor Giesebrecht in München, Director des historischen Seminars, zu übertragen.

Bereits in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 7. April 1865 hatte der Cultusminister von Koch auf eine Interpellation eine Reform des Volksunterrichtes in Aussicht gestellt, und gesagt, die königliche Staatsregierung sei entschlossen: „hiebei nicht minder den berechtigten Anforderungen der Zeit und eines gehobenen Culturlebens Rechnung zu tragen, als im Anhalt an die geschichtlichen Ueberlieferungen und an die volksthümlichen Anschauungen des Landes der Volksschule den Charakter einer Unterrichts- und Erziehungsanstalt auf religiös-sittlicher Grundlage zu wahren." Doch dieses Programm wurde nicht ganz eingehalten.

Abermals wendete sich (14. September 1867) der baierische Gesammt-Episkopat in Angelegenheit der Schulfrage an den König, „um das Recht der Kirche, wie der Familie zu wahren gegen Bestrebungen, welche sicherlich zum Unheile der Staatsgewalt dieselbe zur einzigen und ausschließlichen Leiterin der Schule zu machen gedenken." Die Bischöfe beklagen sich, daß nicht einmal ihr Gutachten bezüglich des Schulgesetzentwurfes eingeholt wurde, dessen erstes Princip die völlige Trennung der Schule von der Kirche — die „Entchristlichung der Schule" sei. [1]) Darauf erfolgte die Antwort des königlich baierischen Staatsministeriums des Innern vom 31. October, welche selbstverständlich den neuen, am nämlichen Tage sowohl den Bischöfen als den Kammern mitgetheilten Gesetzentwurf zu rechtfertigen versucht; die Bischöfe hingegen beleuchteten denselben vom kirchlichen Standpunkte aus in der abermaligen Denkschrift an den König vom November 1867.

Unterm 21. März 1868 erließ das königliche Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen an sämmtliche Regierungspräsidenten

[1]) Nebstbei aber warnte der Bischof von Passau, Heinrich Hofstätter (geb. 16. Februar 1805 zu Aindling in Oberbaiern, Bischof von Passau seit 1839), im Erlasse vom 10. September 1867 seinen Clerus vor den Diöcesanversammlungen, sowie vor der vorbereiteten Generalversammlung des gesammten baierischen Clerus, in Betreff der bevorstehenden Reform des Schulwesens, da diesbezüglich die Beschlüsse des Episkopates abzuwarten seien.

ein Ausschreiben, worin denselben aufgegeben wird, den Vorgängen, welche auf die „Agitation" gegen das Schulgesetz Bezug haben, sorgfältige Aufmerksamkeit zuzuwenden. (Wem diese Aufmerksamkeit vorzüglich zu gelten habe, war unschwer zu errathen.

Eine andere Verfügung des königlichen Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 10. April 1868 besagt, daß die sonst für zwei Jahre geltenden Zeugnisse der politischen Behörden über das Verhalten von Geistlichen, die sich um Anstellung oder Beförderung auf kirchliche Pfründen landesherrlichen Patronates bewerben u. dergl. als werthlos anzusehen seien, wenn ihr Inhalt „mit Vorkommnissen aus der jüngsten Vergangenheit nicht mehr übereinstimmt" — das heißt wohl: wenn der Inhaber eines solchen älteren Zeugnisses gegen das neue Schulgesetz ist.

Das Rundschreiben des königlichen Ministers des Innern, von Hörmann, vom 28. October 1868 will den Umfang der gegen den Schulgesetzentwurf hervorgerufenen Aufregung nur mit dem Umstande erklären, daß von demselben der größte Theil der Agitatoren (die Bischöfe und der Clerus?) und der Agitirten gar keine persönliche Kenntniß genommen hat, (!) sondern sich durch entstellende Mittheilungen darüber hat täuschen lassen. Andernfalls wäre es unerklärlich, daß aus dem fraglichen Gesetzentwurfe die Absicht der Regierung, die Schule zu entchristlichen, abgeleitet werden könnte.

Zwar sprach sich die Regierung gelegentlich gegen Communalschulen, d. i. gegen die Aufhebung des confessionellen Charakters der Volksschulen — um so entschiedener noch gegen die Errichtung völlig confessionsloser Schulen aus. Dennoch wurden Communalschulen errichtet, so insbesondere in der Pfalz. Daß sie dem katholischen Clerus nicht willkommen sein konnten, versteht sich wohl von selbst.

Bereits am 30. Juli 1867 hatte sich das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten an die Erzbischöfe und Bischöfe des Königreiches gewendet mit der „vertraulichen" Anfrage, ob es erstens bei der beabsichteten Verhandlung mit dem hl. Stuhle in Rom wegen der Reduction der katholischen Fest- und Feiertage auf das in der Diöcese Speier bestehende Maß der Festordnung für das gesammte Königreich Baiern auf ihre (der Bischöfe) Mitwirkung und gutächtliche Vertretung rechnen könne? und zweitens, ob die Verlegung der kirchlichen Feier der abgewürdigten Fest- und Feiertage auf den

nächsten Sonn- und Feiertag in kirchlicher Beziehung als zulässig erscheine, und demgemäß bei der einzuleitenden Verhandlung mit Rom auch eine Modification des päpstlichen Breve vom 16. Mai 1772 in Betracht gezogen werden könne?

Entschiedener, als irgendwo anders, traten sich in Baiern die einzelnen politischen Parteien gegenüber. — Daher die so lebhaften Wahlagitationen. Während die „Fortschrittspartei" und auch die „Mittelpartei" zu Preußen hinneigten, wollte die sogenannte „patriotische" — auch katholisch-conservative — Partei von einem Aufgehen in Großpreußen nichts wissen, und verurtheilte die Politik des Premierministers und des Aeußeren Fürsten Hohenlohe. Es gelang ihr, die Oberhand zu bekommen, und nach dem Abtreten Hohenlohe's (Anfang 1870) ein „Patrioten"-Ministerium an's Ruder zu bringen, ungeachtet der neuen Zusammenlegung der Wahlbezirke.

Fürst Hohenlohe hielt sich vor allen Anderen für berufen, auf die großen Gefahren (?) hinzuweisen, welche aus dem vaticanischen Concilium für Staaten und Regierungen hervorgehen würden. Er richtete schon unterm 9. April 1869 eine diesfällige Note an die europäischen Cabinete, welche sich einer sehr kühlen Aufnahme zu erfreuen hatte, und dem Fürsten nur ausweichende Höflichkeitsphrasen eintrug. Auch der österreichische Reichskanzler Graf Beust erklärte in seiner Antwort vom 15. Mai 1869 „die k. k. Regierung habe in der Sachlage, wie sie sich bis heute darstellt, keine genügenden Motive des Rechtes oder der Opportunität zu erblicken vermocht, um schon jetzt dem an sich so beachtenswerthen Vorschlage der königlich baierischen Regierung Folge zu geben." (Rothbuch Nr. 3.)

Die spanische Regierung allein äußerte mehr Sympathie.

Dieser augenblickliche Mißerfolg schreckte ihn nicht ab. Er wandte sich nun an die süddeutschen Cabinete mit dem Ersuchen um Einholung theologischer Gutachten. Der theologischen und juristischen Facultät der baierischen Landesuniversität München und der theologischen zu Würzburg wurden fünf Thesen zur Beantwortung vorgelegt; nämlich:

1. „Wenn die Sätze des Syllabus und die päpstliche Unfehlbarkeit auf dem nächsten Concil zu Glaubenswahrheiten erhoben werden, welche Veränderungen würden hiedurch in der Lehre von den Beziehungen zwischen Staat und Kirche, wie sie bisher in Deutschland praktisch und theoretisch gehandhabt wird, herbeigeführt, und

2. Würden in dem vorausgesetzten Falle die öffentlichen Lehrer der Dogmatik und des Kirchenrechts sich verpflichtet erachten, die Lehre von der göttlich angeordneten Herrschaft des Papstes über die Monarchen und Regierungen (sei es als potestas directa oder indirecta in temporalia) als jeden Christen im Gewissen verpflichtend zu Grunde zu legen?

3. Würden die Lehrer der Dogmatik und des Kirchenrechtes sofort sich für verpflichtet erachten, die Lehre, daß die persönlichen und realen Immunitäten des Clerus juris divini seien; also auch zum Gebiete der Glaubenslehre gehören, in ihre Vorträge und Schriften aufzunehmen?

4. Gibt es allgemein anerkannte Kriterien, nach welchen sich mit Sicherheit bestimmen läßt, ob ein päpstlicher Ausspruch ex cathedra, also nach der eventuell festzustellenden Conciliums-Doctrin unfehlbar und für jeden Christen im Gewissen verpflichtend sei? und wenn es solche Kriterien gibt, welche sind dieselben?

5. In wie weit dürften die angestrebten neuen Dogmen und ihre nothwendigen Consequenzen auch einen alterirenden Einfluß auf den Volksunterricht in Kirche und Schule und auf die populären Lehrbücher, Katechismus u. s. w. ausüben?"

Die theologische Facultät zu München äußerte sich (in zwei Gutachten) reservirt. — Eigentlich kann man in dem Gutachten der Majorität weder ein Ja noch ein Nein finden. — Ganz entschieden und zwar im Sinne der päpstlichen Infallibilität, sprach sich jene zu Würzburg aus.

In der Erklärung der juridischen Facultät zu München heißt es unter Anderem: „Durch die Dogmatisirung der Syllabussätze und der päpstlichen Unfehlbarkeit würde das bisherige Verhältniß von Staat und Kirche principiell umgestaltet, und beinahe die gesammte Gesetzgebung bezüglich der Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche in Baiern in Frage gestellt."

Die Antwort der Würzburger theologischen Facultät ddo. 7. Juli 1869 lautete im entgegengesetzten Sinne. Sie findet in der Dogmatisirung der päpstlichen Infallibilität weder etwas Neues, noch überhaupt Bedenkliches.

In ähnlicher Weise legte das baierische Ministerium den katholisch-theologischen Facultäten von München und Würzburg nach Proclamirung des Unfehlbarkeits-Dogma eine Reihe von Fragen (11) zur

Berathung vor über die Giltigkeit des Concils und über die möglichen Folgen jenes Dogma in staats- und kirchenrechtlicher Hinsicht.

Nach Erlassung des gemeinsamen Hirtenbriefes der zu Fulda versammelten Bischöfe zog aber das Cultusministerium jene Fragen wieder zurück.

Im Jahre 1867 bestieg den bischöflichen Stuhl von Eichstätt Franz Leopold Freiherr von Leonrod (geboren 26. August 1827 zu Ansbach).

Am 13. December 1869 starb der Bischof von Speier, Dr. Nikolaus von Weiß, geboren 8. März 1796 zu Schönhof bei Rimlingen im Bisthume Metz, Bischof seit 1842. Er gründete mit seinem Freunde Dr. Andreas Räß die Zeitschrift „Katholik", deren Redaction er von 1821 bis 1836 allein führte. Die Ausschmückung und vollständige Restaurirung des Kaiserdomes zu Speier ist großen Theils seinem Eifer zu verdanken. Zum Nachfolger hatte er den Seminars-Inspector Conrad Reither. Aber auch Dieser starb schon am 4. April 1871. Nun wurde Dr. Daniel von Haneberg, Benedictiner-Abt von St. Bonifaz und königlicher Universitäts-Professor in München Bischof und consecrirt am 25. August 1872. Geboren war er am 16. Juni 1816 in der Pfarre Lenzfried, unweit Kempten.

Unterm 20. April 1870 erließ auch der baierische Minister des Auswärtigen, Graf Bray, eine Depesche an den Gesandten in Rom, Grafen von Tauffkirchen, bezüglich der Concilsbeschlüsse. Dieselbe ermächtigte den Gesandten, sich der von der französischen Regierung in Rom überreichten Denkschrift anzuschließen.

Zu den Bischöfen, die während des Concils zu Rom starben, gehört auch der von Würzburg, Georg Anton von Stahl (geboren zu Stadtprozelten am Main 29. März 1805; gestorben 13. Juli 1870). Sein Nachfolger Johann Valentin Reißmann (geboren 12. November 1807 zu Allersheim), Dompropst zu Würzburg, wurde am 9. Juli 1871 consecrirt.

Wegen beharrlicher Verweigerung seiner Unterwerfung unter die Beschlüsse des vaticanischen Concils bezüglich der päpstlichen Unfehlbarkeit wurde Pfarrer Josef Renftle von Mering von seinem, dem Augsburger, Bischofe am 16. November suspendirt, und als er sich daran nicht kehrte, excommunicirt (30. November 1870). Die Fortschrittspartei bemächtigte sich dieser Sache zu einer Interpellation an

das Cultusministerium in der baierischen Kammer. Pfarrer Renftle selbst rief den Schutz der Regierung gegen seinen Bischof an.

Mit der Ministerial-Entschließung ddo. 27. Februar 1871 wurde dem Bischofe die weltliche Hilfe rücksichtlich seines Vorgehens gegen Pfarrer Renftle versagt. Darauf fußend entschied die königliche Regierung von Oberbaiern unterm 13. Juli, daß „die schulpflichtigen Kinder des Schulsprengels Mering gehalten seien, dem vom Pfarrer Renftle ertheilten Religionsunterricht, welcher nach den bestehenden organischen Vorschriften einen wesentlichen Bestandtheil des Gesammtunterrichtes bildet, beizuwohnen." — Vicar Wiedeman, den der Bischof nach Mering sandte, dürfe die Kinder vom Religionsunterrichte nicht abhalten. — „Insoweit dagegen — so heißt es weiter — die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter die Theilnahme ihrer Kinder am Religionsunterrichte des Pfarrers Renftle mit Rücksicht auf die von Letzterem in dem Kirchenstreite vertretene dogmatische Richtung ausdrücklich verbieten, muß die verfassungsmäßig garantirte Gewissensfreiheit der Staatsbürger und das hiermit verbundene elterliche Erziehungsrecht respectirt werden, und demgemäß den betreffenden Kindern die Nichttheilnahme am Renftle'schen Religionsunterrichte bis zur seinerzeitigen definitiven Lösung des Meringer Kirchenstreites unverwehrt bleiben."

Die Liberalen waren mit dieser Entscheidung nicht ganz zufrieden; die Katholiken aber dadurch schon genug verletzt. Denn so viel lag schon klar vor, daß die Regierung in Baiern den Bischof nicht mehr als den Glaubenslehrer und Glaubensrichter in seiner Diöcese anerkenne, und dessen missio canonica nicht mehr als die nothwendige Bedingung zur Befugniß, den Religionsunterricht in einer katholischen Schule und Gemeinde ertheilen zu dürfen, ansehe.

Dem königlichen Cultusminister sollte aber bald Gelegenheit geboten werden, sich den vollen Beifall der Liberalen verdienen zu können, wie der weitere Verlauf des sogenannten Altkatholicismus in Baiern zeigen wird.

Der Bischof von Augsburg, Pankraz von Dinckel, brachte am 12. December 1871 wider den Cultusminister in der Kammer die Beschwerde wegen Verfassungsverletzung — begangen insbesondere durch die obcitirte Entscheidung vom 27. Februar — ein. Die Abstimmung in der Kammersitzung vom 27. Jänner 1872 ergab Stim-

mengleichheit — 76 gegen 76, mithin — Verwerfung der bischöflichen Beschwerde.

Renftle blieb zu Mering; verlor aber nach und nach alles Terrain daselbst. Deshalb verließ er 1878 diesen Ort und ging nach Heidelberg. Die Meringer baten den Bischof von Augsburg um die Wiederaufnahme in die katholische Kirche und am 2. Juni 1878 erfolgte die Wiedereröffnung ihrer Pfarrkirche für den römisch-katholischen Gottesdienst.

Auf die Aufforderung des Erzbischofes von München ddo. 20. October 1870 erklärten die meisten (sieben) theologischen Professoren in der Antwort ddo. 29. November 1870 ihre Unterwerfung unter das von ihnen als ökumenisch anerkannte vaticanische Concil; also auch unter das Dogma der päpstlichen Infallibilität — mit Ausnahme Dr. Ignaz Döllinger's, Dr. Friedrich's und Dr. Silbernagl's, welcher Letztere aber auch in seiner separaten Antwort an den Erzbischof ddo. 27. November sich in befriedigender Weise äußerte. Der akademische Senat bestritt sogar dem Erzbischof das Recht, von einem Universitäts-Professor eine diesbezügliche Erklärung abzuverlangen. (Aehnlich in Breslau und Bonn.)

Dr. Döllinger und Dr. Friedrich blieben bei ihrer Weigerung. Letzterer sprach dieselbe bereits im Schreiben an den Erzbischof ddo. 29. November 1870 aus.

Im Auftrage des Erzbischofes richtete das Münchener Ordinariat unterm 13. December an den a. o. Professor Dr. Johann Friedrich wieder die Aufforderung, binnen vier Wochen „seine eigene Meinung dem Urtheile der Kirche zu unterwerfen". Dem Stiftspropst und Professor Dr. J. von Döllinger schrieb aber der Erzbischof am 4. Jänner 1871 selbst, daß er „mit dem größten Schmerze" unter den Mitgliedern der theologischen Facultät, welche am 29. November v. J. seine Zuschrift vom 20. October „in befriedigender Weise" beantworteten, „den Namen des ehrwürdigen Seniors dieser Facultät vermißt habe". „Ich bitte und beschwöre Sie, sagt der Erzbischof, hören Sie auf, dazu zu helfen, daß die Einheit und Einmüthigkeit unter den Gliedern der Einen Kirche noch länger Schaden leide, und lösen Sie im heroischen Entschlusse durch ein offenes kirchliches Bekenntniß den Bann, der bis zur Stunde noch manchen ehrlichen Katholiken fesselt." Ueber die ungenügende Rückäußerung vom 29. Jänner erhielt Dr. Johann von

Döllinger vom Erzbischofe ddo. 14. Februar 1871 eine Frist bis 15. März d. J. Die gleiche Fristerstreckung gewährte das Ordinariat dem Dr. Johann Friedrich. Dr. Döllinger ersuchte am 14. März, ihm die Frist noch um etwa zwölf oder vierzehn Tage zu verlängern. Der Erzbischof bewilligte sie ihm am 17. März bis 31. März.

Dr. Friedrich erklärte am 15. März einfach bei seiner Ablehnung zu beharren. Dr. von Döllinger aber richtete eine lange Erörterung unterm 28. März an den Erzbischof von München. Darin verlangte er Gehör auf der nächsten Fuldaer Versammlung der deutschen Bischöfe, um den wissenschaftlichen Beweis der Unrichtigkeit des neuen Dogma's zu erbringen.

Sollte dieser Vorschlag nicht annehmbar sein, so ersucht Dr. von Döllinger den Erzbischof „geruhen Euer Excellenz aus den Mitgliedern Ihres Domcapitels eine Commission zu bilden, vor welcher ich meine Sache in der eben bezeichneten Weise zu führen vermöchte". Der Erzbischof könne dabei selbst präsidiren. Ironisch fügt Döllinger bei: „Wenn Sie die Anwendung Ihrer oberhirtlichen Gewalt an mir in Aussicht stellen, so darf ich mich doch wohl der Hoffnung hingeben, daß es das schönste, edelste und wohlthätigste, das am meisten Christus ähnliche Attribut dieser Gewalt sei, nämlich das Lehramt, welches Sie zunächst an mir zu üben vorziehen würden." Wenn mit Zeugnissen und Thatsachen überführt, wolle er öffentlichen Widerruf leisten.

Diese Erklärung Döllinger's — die er auch in der „Augsburger Allgemeinen Zeitung", außerordentliche Beilage Nr. 90 vom 31. März veröffentlichte — war, so zu sagen, der zündende Funke, welcher die Agitation gegen das vaticanische Concil, zumal gegen das Dogma der päpstlichen Infallibilität allerwärts, in Deutschland und Oesterreich, auflodern machte. Der einst mit Recht so gefeierte Theologe bildete — wohl kaum absichtlich — nun das Centrum einer gut organisirten Bewegung nicht gegen das Dogma allein, sondern gegen das Papstthum selbst. Im Hintergrunde war es die „deutsche Nationalkirche", auf die man lossteuerte.

Der jüngst ergangene Hirtenbrief des Erzbischofes — vom 26. December 1870 — sagt Döllinger weiter, könne ihn nicht eines Besseren belehren. Denn „es liege eine lange Reihe von mißverstandenen, entstellten, verstümmelten oder erdichteten Zeugnissen vor". —

„Diese Fälschungen habe Derjenige, den der Erzbischof mit dieser Aufgabe betraute, gewiß nicht selber ersonnen; sondern sie aus gutem Glauben von Anderen (von Cardoni u. A.) entlehnt".

Deutschland war in politischer Hinsicht ein Einiges geworden; es sollte das Nämliche in kirchlicher werden. Freilich waren sich dieses Endzieles nicht Alle klar bewußt, welche die von allen Seiten an Döllinger abgehenden Zustimmungsadressen unterschrieben. Der Name „Altkatholiken", den sich die Opponenten gaben, mochte Viele täuschen; insbesondere Jene, die wirklich meinten, daß sie gegen das Infallibilitäts-Dogma sich sträuben können, ohne sonst mit der katholischen Kirche sich in Widerspruch zu setzen. (Was aber nicht möglich!) Sie wußten nicht, daß sich unter Denen, die dem Dr. Döllinger Beifall zujauchzten — wohl wird es Dieser selbst auch nicht gewußt haben — Viele befanden, die von der Sache, um die es sich handelte, gar keinen oder einen äußerst oberflächlichen Begriff haben; viele Andere aber, die mit der katholischen Kirche — mit dem katholischen Glauben — auch schon vor dem 18. Juli 1870 in ihrem Inneren vollends gebrochen; ja Manche, welche das positive Christenthum überhaupt bereits über Bord geworfen hatten. Solchen sogenannten Katholiken war einfach nur die Gelegenheit willkommen, ihren „kirchlichen Liberalismus" kundgeben und ihr Müthchen am „Ultramontanismus" kühlen zu können.

Aufrichtiger waren Jene, welche die Unterfertigung der Adresse mit dem Bemerken verweigerten, daß sie von Religion und Priesterthum überhaupt nichts wissen wollen, und eben so wenig an die Unfehlbarkeit der Kirche, als an jene des Papstes glauben.

Protestantischerseits wurde lange nicht so viel Aufhebens gemacht mit dem sogenannten Altkatholicismus. — Wohl verlieh z. B. die englische Universität Oxford dem Dr. Ignaz von Döllinger den Ehrentitel eines Doctor juris. Aber Unterschriften lehnten die Protestanten sonst ab, indem sie dies damit motivirten, daß sie an dieser specifisch katholischen Frage kein Interesse nehmen. Wenn sie beifügten, daß sie zu bloßen Demonstrationen gegen die katholische Kirche sich nicht hergeben wollen, so gereichte diese Erklärung ihrer Einsicht und ihrer taktvollen Gesinnung gewissermaßen zur Ehre.

Den Reigen der mit öffentlichen Protesten auftretenden Opponenten gegen das Concil und sein Infallibilitäts-Decret hatten Laien-

professoren der Münchener Universität eröffnet. Ihre schon Ende Juli 1870 in Umlauf gesetzte Erklärung soll von Mitgliedern der dortigen theologischen Facultät angeregt, vielleicht auch redigirt worden sein. Dieser Erklärung schlossen sich einige Professoren der Universitäten zu Freiburg, Breslau und Prag und vier von der Akademie zu Münster an; während sich Bonner Professoren (wo in der Osterwoche eine Zusammenkunft von „Protestkatholiken" stattfand) an die Spitze der am Rheine für Personen aller Stände organisirten Bewegung stellten. In dem malerisch am Fuße des Siebengebirges gelegenen Städtchen Königswinter gaben sie sich mit einigen gleichgesinnten Laien ein Rendezvous.

Ende August kamen zu Nürnberg vierzehn anti-infallibilistische Theologen, Philosophen (Michelis, Knoodt, Löwe, Weber) und Kirchenrechtslehrer (Schulte aus Prag) unter Döllinger's Präsidium zusammen, um einen gemeinschaftlichen Protest zu vereinbaren.

Statt der daselbst auf den Herbst nach Erfurt ausgeschriebenen freien Gelehrtenversammlung fand zu Bonn am Ende der Osterwoche 1871 ein Conciliabulum statt.

Eine eigene Protest-Erklärung circulirte in „den höheren Kreisen der Gesellschaft" Münchens durch Vermittlung des Obersthofmeisters des Königs, von Moy.

Gegen Döllinger's Manifest — denn so kann man sein Schreiben ddo. 28. März 1871 nennen, das zwar an den Erzbischof von München adressirt, aber eigentlich an alle Katholiken Deutschlands gerichtet ist und auf welches dem Autor eine Zustimmungsadresse der Mehrzahl der weltlichen Münchener Universitäts-Professoren ddo. 3. April zuging, — mußte der Erzbischof einschreiten. Im Hirtenbriefe ddo. Palmsonntag (2. April) an den Clerus und an die Gläubigen sagt er, daß nicht eine Frage vorliege, „welche erst zu entscheiden, darum zuvor sorgfältig zu prüfen wäre" — wie Döllinger verlange. — „Die Sache ist bereits entschieden; ein allgemeines, rechtmäßig berufenes, frei versammeltes, vom Oberhaupte der Kirche geleitetes Concil hat nach sorgfältiger Prüfung die katholische Lehre vom Primate des Papstes erläutert, formulirt und definirt." Die Wissenschaft, dürfe nicht über die Kirche sich stellen wollen. Unwahr sei die Behauptung, daß die Decrete vom 18. Juli 1870 „schlechthin unvereinbar seien mit den Verfassungen der europäischen Staaten, insbesondere mit der baierischen Verfassung".

Dr. von Döllinger erhielt vom Ordinariate unterm 3. April die das Hirtenschreiben enthaltende Nr. 14 des Pastoralblattes und zugleich die Mittheilung, daß der Erzbischof am nämlichen Tage sämmtlichen Theologie-Candidaten der Erzdiöcese München-Freising den weiteren Besuch seiner Vorlesungen habe verbieten lassen. Der Schluß lautet: „Sollten Ew. Hochwürden, was Gott verhüte, auf dem durch die bezeichnete öffentliche Erklärung eingenommenen Standpunkte verharren, so würde es unvermeidlich sein, durch öffentliche und feierliche Sentenz zu erklären, daß Sie die Ausschließung aus der katholischen Kirche, der Sie einst so große Dienste geleistet haben, verwirkten." Aehnliches erging unter dem nämlichen Datum an Dr. Friedrich.

In einem neuerlichen Hirtenbriefe ddo. 14. April 1871 warnte der Erzbischof vor der Betheiligung an jener Adresse an die königliche Staatsregierung „zur Abwehr der aus dem Unfehlbarkeits-Dogma erfließenden staatsgefährlichen Folgen", welche in einer Versammlung zu München von Münchenern aus allen Ständen am 10. April unter Leitung des Professors der Philosophie Dr. Johannes Huber vereinbart und mittels Aufrufes ddo. 12. April zur Unterfertigung veröffentlicht — dann aber, am 5. Mai, auch dem Könige überreicht worden war. Das Comité der sogenannten Altkatholiken-Versammlung in München replicirte hinwider dem Erzbischofe unterm 20. April.

Interessant, weil näheren Aufschluß gewährend über das Verhalten des Ministers von Lutz gegenüber den Bischöfen und den Altkatholiken ist sein in Folge der Münchener Museums-Adresse erstattetes „Gutachten an das königlich baierische Gesammt-Staatsministerium, die Infallibilität des Papstes betreffend" vom Mai 1871.

Unterm 13. April richteten die katholischen Pfarrer von München an ihre Pfarrangehörigen eine offene Erklärung, worin sie Döllinger's Behauptung „Tausende im Clerus denken wie ich und halten den neuen Glaubensartikel für unannehmbar" entschieden zurückweisen und sagen, daß sie „ihren Staatsbürger-Eid auch fernerhin eben so heilig und unverbrüchlich halten werden, wie den anderen Schwur, welchen sie dem römischen Bischofe geleistet haben".

An den König selbst wandte sich der Erzbischof mit der Vorstellung ddo. 15. April „wie bisher, so auch in den gegenwärtigen Tagen der Gefahr sich wirklich als oberster Schutz- und Schirmherr unserer heiligen Kirche zu erweisen", und theilte ihm unterm 17. April mit,

daß gegen Dr. von Döllinger am selben Tage die excommunicatio major durch specielle Sentenz declarirt wurde. Wider Dr. Friedrich erging die Excommunications-Sentenz am 18. April. (Dieser erwiderte sie mit einer „öffentlichen Antwort" ddo. 27. April.) Zugleich erflossen die Ordinariats-Mittheilungen hierüber an die betreffenden Behörden und kirchlichen Aemter, auch an die übrigen baierischen Ordinariate. Das gesammte Metropolitan-Capitel versicherte (18. April) den Erzbischof seiner Anerkennung des vaticanischen Concils, und seiner unwandelbaren Treue.[1])

Gegen den Ministerialerlaß vom 9. August 1870 an die Bischöfe Baierns, betreffend das Erforderniß des Placet für die Publication der Beschlüsse des vatikanischen Concils, hatte sowohl der gesammte baierische Episkopat in der Collectiv-Eingabe ddo. 15. Mai 1871, als auch unterm 6. October der Bischof von Regensburg Ignatius von Senestrey (geboren 13. Juli 1818 zu Bärnau in der Oberpfalz), welcher speciell schon am 7. November 1869 auf Titel IV, § 9 der Verfassungsurkunde aufmerksam gemacht worden war, an den König selbst mit einem entschieden lautenden Protest sich gewendet.

Darin sagt er unter Anderem, daß er „nach dem höchsten Erlasse vom 9. October 1854, den Vollzug des Concordates betreffend, die erneuerte Forderung des Placet, zumal für rein dogmatische Decrete, nicht mehr erwartet oder befürchtet hätte".

Der Erzbischof von München-Freising publicirte die Concilsdecrete ohne Einholung des Placet. So die übrigen Bischöfe. Nur der Erzbischof von Bamberg suchte — so berichteten officielle Blätter — am 25. September 1870 um ein solches an, erhielt aber abschlägigen Bescheid ddo. 22. März 1871. Dies hielt ihn jedoch nicht ab, die Decrete zu verkünden und seinem Curatclerus Instructionen ähnlichen Inhaltes zu geben, wie die übrigen Bischöfe. Laut der „Augsburger Postzeitung" Nr. 229 (vom Isar 23. September) habe aber der Erzbischof blos sein Vorhaben, die betreffende Constitution des vaticanischen Concils zu publiciren, angezeigt; nicht aber um eine Pla-

[1]) Es sei nebenher bemerkt, daß der König am 17. April 1871 die neuen Statuten des alten (aus dem 12. Jahrhundert stammenden) Ritter-Ordens vom hl. Georg sanctionirte. Wie in Preußen der Johanniter-Orden, so erhielt in Baiern der St. Georgs-Orden auch die besondere Verpflichtung zur „Ausübung der Werke der Barmherzigkeit".

cetirung nachgesucht. („Archiv für kathol. Kirchenrecht" 1871, sechstes Heft, Seite CLXXXIV.) Siehe dagegen „Allgem. Zeitung" Nr. 277, Beilage, vom Jahre 1871.

Wider das Vorgehen des Erzbischofes von Bamberg beschloß die Versammlung der sogenannten Altkatholiken zu Erlangen am 4. Mai eine „Rechtsverwahrung".

Die sogenannten „Münchner Altkatholiken", welche um Pfingsten unter Dr. Döllinger's Vorsitz daselbst versammelt waren, und gegen die Maßnahmen der Bischöfe eine lange Erklärung in der „Allgemeinen Zeitung", Beilage, Nr. 164 erscheinen ließen, wandten sich am 1. Juli 1871 an den König mit der Bitte „um Schutz, und daß von den katholischen Kirchen der Stadt München zunächst eine sammt den dem Gottesdienste geweihten Sachen und den entsprechenden Einkünften dem Professor Dr. Friedrich, so wie den demselben sich noch weiter anschließenden katholischen Geistlichen behufs Ausübung ihrer kirchlichen Functionen zur ausschließlichen Benützung überwiesen, und die katholische Pfarrgeistlichkeit des Landes angewiesen werde, in allen Fällen, in welchen von katholischen Brautleuten lediglich ihre passive Assistenz zur Eheschließung verlangt wird, selbe unweigerlich und bedingungslos zu gewähren". Dawider richtete am 7. Juli das erzbischöfliche Ordinariat München an den König eine Vorstellung.

Dr. Friedrich hatte indessen schon factisch trotz Excommunication wirklich kirchliche Functionen vorgenommen, nämlich den königlichen Universitäts-Professor Dr. juris Franz Xaver Zenger, welcher auch die Zustimmungsadresse an Dr. von Döllinger unterschrieben hatte und den Widerruf verweigerte, mit einer vom Pfarrer Renftle zu Mering erhaltenen consecrirten Hostie und hl. Oele providirt, nachdem Dr. Zenger zuvor vom königlich baierischen a. o. Universitäts-Professor, Priester Dr. J. A. Meßmer Beichte gehört wurde. Nachdem Dr. Zenger am 30. Juni gestorben, wurde er von Dr. Friedrich beerdigt. Auch Trauungen durch Dr. J. Friedrich fanden statt.

Wieder erfolgte aus Anlaß dieser Vorgänge eine energische Vorstellung des erzbischöflichen Ordinariates München an den König — respective an das Staatsministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten ddo. 11. Juli, deren Schluß lautete: „Wie lange wird es noch gestattet sein, gegen die katholische Kirche, die in der Presse schon längst als vogelfrei erklärt ist, offen und thatsächlich die Fahne der Revolu-

tion zu erheben?" Am nämlichen Tage wurde auch Professor Dr. J. A. Meßmer wegen der erwähnten Beichtabnahme des Dr. Franz Xaver Zenger ab omni exercitio ordinis et jurisdictionis sacerdotalis suspendirt [1]); Dr. Friedrich aber am 21. Juli wegen der violatio censurae ecclesiasticae seiner Pfründe, nämlich des Beneficiums ad S. Laurentium et S. Margaritam in der Allerheiligen-Hofkirche, für verlustig erklärt und entsetzt.

Etwas früher (15. Mai) hatte aber das königliche Staatsministerium des Inneren für Kirchen- und Schulangelegenheiten den Religionslehrer an der Lateinschule des königlichen Wilhelms-Gymnasiums und Officiator an derselben Dr. Hermann Streber (wegen Lehrens des Unfehlbarkeitsdogma's) seiner beiden Stellen kurzweg ohne nähere Motivirung entsetzt. Auch wurde er von der Religionslehrerstelle in der höheren Töchterschule entfernt.

Unterm 3. Juli hatte die theologische Facultät in München eine von den Professoren: Dr. Reithmayr, Dr. von Haneberg, Dr. Thalhofer, Dr. Schmid, Dr. Reischl, Dr. Silbernagel und Dr. Bach unterfertigte Erklärung folgenden Inhaltes veröffentlicht.

Im Eingange heißt es: „Wenn wir über das unkirchliche Vorgehen der beiden Collegen (Dr. von Döllinger und Dr. Friedrich) bis zur Stunde stillschwiegen, so geschah es hauptsächlich deshalb, weil wir immer hofften, diese beiden Amtsgenossen würden — durch die verhängte Kirchenstrafe heilsam erschüttert — sich mit der Kirche wieder aussöhnen" u. s. w. Dann fahren die Unterzeichneten fort:

1. „Auf das Entschiedenste halten wir am katholischen Autoritätsprincip fest."

2. „Mit diesem katholischen Autoritätsprincip, auf welchem die gesammte positive Theologie ruht, ist aber die Läugnung der Autorität des vaticanischen Concils und der bisherigen Beschlüsse desselben wissenschaftlich unvereinbar."

Punkt 3 bestreitet die Stichhältigkeit der Gründe, welche gegen

[1]) Der Ordinariats-Erlaß ddo. 4. August 1871 gewährte ihm zur Annahme der vaticanischen Decrete, welche Dr. Meßmer unterm 31. Juli verweigerte, eine weitere Frist bis zum 1. November. Nachdem auch seine Erklärung vom 14. November ablehnend lautete, wurde er excommunicirt (12. December). Dr. J. A. Meßmer replicirte unterm 29. December 1871.

die Rechtmäßigkeit des vaticanischen Concils, und gegen die Freiheit der bischöflichen Consenserklärungen angeführt werden — sowie „speciell der Gründe, welche man vom biblischen, patristischen und geschichtlichen Boden aus gegen die vaticanischen Beschlüsse von der Vollgewalt und Unfehlbarkeit des kirchlichen Oberhauptes erhebt."

Punkt 4 bestreitet die Staatsgefährlichkeit der vaticanischen Decrete; speciell die Behauptung daß das vaticanische Dogma von der Unfehlbarkeit des kirchlichen Oberhauptes ein göttliches Recht des letzteren einschließe, Könige und Fürsten zu entthronen, den Unterthanen-Eid zu lösen u. dergl.

Punkt 5 bezeichnet die Agitation gegen das Vaticanum nicht als „regenerirend" in der Kirche, sondern als „destruirend".

Am 29. Juli erwählte die Universität — ob aus Demonstration? — den Dr. J. von Döllinger mit 54 gegen 6 Stimmen zum Rector. Nach dem Tode des berühmten Chemikers Justus Freiherrn von Liebig 1873 ernannte ihn der König an dessen Stelle zum Vorstand der königlichen Akademie der Wissenschaften und zum General-Conservator der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates.

In Beantwortung der oberwähnten Vorstellungen an den König vom 15. April erhielt der Erzbischof von München ein Schreiben vom königlich baierischen Cultusminister von Lutz ddo. 27. August, worin der theologisirende Minister seiner Ueberzeugung Ausdruck gibt, daß die Lehre von der „persönlichen" Infallibilität des Papstes „eine wesentliche Neuerung an dem Lehrbegriffe der katholischen Kirche" enthalte und „daß diese Neuerung sammt ihren Consequenzen nicht blos die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche, sondern auch die Beziehungen zwischen Staat und Kirche alterire und dazu geeignet sei, Fundamentalsätze des baierischen Verfassungsrechtes in Frage zu stellen und insbesondere die staatsbürgerlichen Rechte der Nichtkatholiken des Landes zu gefährden." Der Schluß, worin der Minister erklärt, daß die Staatsregierung „jede Mitwirkung zur Verbreitung der neuen Lehre und zum Vollzuge von Anordnungen verweigern werde, welche von den kirchlichen Behörden in Rücksicht auf die neue Lehre und zu deren Durchführung getroffen werden", und „daß den Maßregeln, welche die kirchlichen Behörden gegen die das Dogma nicht anerkennenden Mitglieder der katholischen Kirche ergreifen, jede Wirkung auf die politischen und bürgerlichen Verhältnisse der davon Betroffenen ver-

sagt werden müsse" lautete den Liberalen noch viel zu zahm. Sie vermißten positives Einschreiten der Regierung zu Gunsten der sogenannten Altkatholiken. Nun — Herr von Lutz war — wie später erwähnt wird — nicht unempfänglich für derlei Andeutungen.

Der Erzbischof erwiderte am 26. September in würdigem Tone, hie und da nicht ohne einen leisen Anflug von Ironie. Vor Allem macht er den Minister aufmerksam, daß der „urkundliche Ausdruck" nicht „persönliche Unfehlbarkeit" laute, sondern: „de Romani Pontificis infallibili magisterio"; Seine Excellenz habe also ihre Darlegungen „auf eine morsche Basis aufgebaut", und da sich Seine Excellenz „bereits mit theologischen Fragen beschäftiget habe", so ertheilt der Erzbischof den Rath, auch noch bei dem seligen Dr. Heinrich Klee, der keiner Parteifärbung verdächtig ist, gefälligst die betreffende Ausführung („Katholische Dogmatik", Band I, Seite 237 der dritten Auflage) nachzulesen und sich vielleicht auch der kurzen Andeutungen bei dem gewiß unverfänglichen Kreitlmayr („Vom geistlichen Rechte") zu erinnern. — Uebergehend auf die behauptete Staatsgefährlichkeit des neuen Dogma, bestreitet der Erzbischof dieselbe entschieden; wie er auch den Vorwurf zurückweist, als hätten die baierischen Bischöfe durch die Promulgirung des Dogma sich einer Verfassungsverletzung schuldig gemacht. (Siehe „Actenstücke", drittes Heft.)

Der Bischof von Regensburg entgegnete dem Minister von Lutz besonders am 1. October. Ebenso der Capitularvicar von Speier am 5. October, der Bischof von Eichstädt am 30. October.

Nachdem Anfangs August in Heidelberg, so wie schon früher im April in Bonn, die Führer der sogenannten altkatholischen Bewegung — mit Ausnahme Döllinger's und Schulte's — sich zusammenfanden, tagte vom 22. bis 24. September in München — im Glaspalaste — die erste sogenannte altkatholische Generalversammlung. Das den Delegirten zur Berathung vorgelegte Programm ddo. 27. September ist unterfertigt vom Redactions-Comité: Döllinger, Reinkens, Schulte, Huber, Maaßen, Langen, Friedrich.

Auch Ronge hatte sich in München eingefunden zu Vorträgen. Doch kam der Stifter der „Deutsch-Katholiken" in keine Beziehung zu den sogenannten Altkatholiken. Der Standpunkt dieser Letzteren ist ja für Ronge ein schon längst überwundener! Er ließ sich — ganz bezeichnend — im Gasthause zur „Neuen Welt" hören.

Die Schlußrede am „Alt"katholiken-Congreß hielt am 24. September Dr. Fr. Michelis mit einer heftigen Philippika wider die Jesuiten. Der Präsident Professor Dr. Fr. Ritter von Schulte empfahl den „Rheinischen Merkur" als Organ der sogenannten altkatholischen Interessen, der dann den Titel annahm „Deutscher Merkur, Organ für die katholische Reformbewegung". Es wurde aber auch die Herausgabe eines eigenen „alt"katholischen Blattes: „Die katholische Kirchenzeitung" beschlossen.

Die Tactlosigkeit, mit welcher der Vorstand des Münchner Actions-Comité's, Wolf, von Sympathien des Königs Ludwig für die altkatholische Bewegung sprach, als er auf den jungen Monarchen ein dreifaches Hoch ausbrachte, wurde von diesem übel vermerkt.

Im Hirtenschreiben vom 12. October 1871 an die „katholischen Einwohner der Haupt- und Residenzstadt München" warnt der Erzbischof, davon ausgehend, daß „der Stadtmagistrat zu wiederholten Malen die St. Nikolaikirche auf dem Gasteige Priestern, welche notorisch von der katholischen Kirche abgefallen sind, zu kirchlichen Functionen für sogenannte „Altkatholiken" eingeräumt, und den Vollzug dieser gottesdienstlichen Handlungen durch seine Organe habe sicherstellen lassen; in jüngster Zeit die genannte Kirche sogar zu einem regelmäßigen sonn- und festtäglichen Gottesdienste der ‚Altkatholiken' bestimmt habe", [1]) die Gläubigen „vor jeglicher Betheiligung an jenen nie genug zu beklagenden Handlungen, die Gottesdienste heißen, in der That aber schwere Beleidigungen Gottes sind".

Vom sogenannten Congreß der „Altkatholiken" sagt der Erzbischof, daß sich unter jenem Namen „eine kleine Schaar von mehr oder weniger erbitterten Feinden der Kirche zusammengethan, die zwar zur Zeit noch einige Reste des heiligen Glaubens aus der katholischen Kirche sich gerettet haben, aber einmal vom Felsen, auf dem der Herr seine Kirche gebaut hat, losgetrennt, immer weiter von dieser Kirche und dem Herrn der Kirche, unserem göttlichen Heilande Jesus Christus, sich entfernen werden".

Wegen der „sacrilegischen Functionen in der St. Nikolaikirche am Gasteig" richtete das erzbischöfliche Ordinariat München mehrere Protest-Einlagen an den König, respective an das königliche Staatsministerium.

[1]) Die Altkatholiken in München beanspruchten von der Regierung schon im October 1871 für sich die größere sogenannte Studien- (Carmeliter-) Kirche.

Der Abgeordnete Herz interpellirte am 7. October 1871 in seinem und im Namen von 45 Gesinnungsgenossen der liberalen Fortschrittspartei das Gesammtministerium zu Gunsten der „Altkatholiken". In der Antwort darauf vom 14. October erklärte Minister von Lutz im Namen eben des Gesammtministeriums, daß es den sogenannten Altkatholiken den vollen staatlichen Schutz und die Anerkennung ihrer Gemeinden, wenn und wo sich solche bilden, als katholischen Gemeinden zusichere.

In der Allocution vom 27. October 1871 beklagt es der Papst, daß „alicubi" (er meint Baiern, nennt es aber nicht ausdrücklich) die „reipublicae administri" die Anfechter des vaticanischen Concils sogar noch patrociniren, und belobt die dortigen Bischöfe, insbesondere aber den Erzbischof von München (hier bezeichnet er ihn als solchen), sowie den Clerus und das Volk ob ihrer Glaubenstreue.

Am 24. October verhängte der Erzbischof die Excommunication über den Pfarrcurator Anton Bernard in Kiefersfelden, Decanat Rosenheim, gleichfalls wegen Verwerfung des vaticanischen Glaubensdecretes über die päpstliche Lehramts-Infallibilität.

Das königliche Bezirksamt Rosenheim untersagte dem als Vicar bestellten Priester Josef Stangl jede „Einmischung" oder „Verkümmerung der Rechte" des Pfarrcuraten. Das erzbischöfliche Ordinariat hingegen erklärte den Priester Anton Bernard der Pfründe entsetzt (10. November). Nichtsdestoweniger schützte ihn die Regierung auch fortan im Genuße der Pfründe. Die Katholiken der Pfarre Kiefersfelden mußten nun sogar eine Nothkirche sich aufbauen.

Anton Bernard resignirte aber dann seine Pfründe und starb am 17. Jänner 1873 in Tübingen, ausgesöhnt mit der Kirche. (Nach einer Version war er zuletzt geisteskrank.)

Auch die Pfarrgemeinde Kiefersfelden sagte sich größtentheils vom sogenannten Altkatholicismus wieder los. Die dadurch unnöthig gewordene frühere hölzerne Nothkirche für die Römisch-Katholischen wurde von Kiefersfelden nach Mering überführt.

Aus der gleichen Ursache wurde am 28. October excommunicirt und am 10. November entsetzt der Pfarrer von Tuntenhausen, Gallus Hofemann.

Das erzbischöfliche Ordinariat brachte unterm 7. December eine Beschwerde an den königlich baierischen Staatsrath „wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte".

Anderseits verbeschied die Regierung den Pfarrer Renftle von Mering mit seinem Gesuche, es möchte dem jansenistischen Erzbischofe von Utrecht, Heinrich von Loos, die staatliche Bewilligung ertheilt werden, in der Pfarre Mering die Spendung des Sacramentes der Firmung vornehmen zu dürfen, abschlägig (19. December), weil „sich die Staatsregierung zur Ertheilung einer Erlaubniß zur Vornahme geistlicher Handlungen, welche den Bischöfen vorbehalten sind, ebensowenig, als zur Ertheilung einer Erlaubniß zur Vornahme der den Priestern zukommenden Handlungen, wie z. B. Messelesen, für zuständig erachte".

Später — Juli 1872 — kam aber der Erzbischof von Utrecht, Heinrich von Loos, dennoch, und firmte am 7. Juli in München 6, Kiefersfelden 21, Mering 184, Kempten 100, Kaiserslautern 27, Landau 43, und in Zweibrücken 57.

Der Erzbischof von München veröffentlichte wider diese unbefugten Amtshandlungen eines fremden Bischofs einen Protest, ddo. 16. Juli; ebenso das Ordinariat Speier.

Auch beanständete es Minister von Lutz nicht, daß die Lehrkanzeln der Philosophie und der Kirchengeschichte an der Universität zu München von zwei sogenannten infallibilistischen Professoren besetzt würden, wogegen der akademische Senat Einsprache erhob. Die Besetzung erfolgte wirklich in dieser Richtung; der König ernannte aber am 11. Juni auch den excommunicirten Dr. Johann Friedrich zum ordentlichen Professor der Dogmengeschichte mit Symbolik, Patrologie, christliche Archäologie und Literaturgeschichte an der theologischen Facultät in München. Hierüber sprach der Erzbischof im Schreiben, ddo. 16. Juli, an den Cultusminister von Lutz sein Bedauern aus. Auffälliger konnte die Regierung es kaum zeigen, daß sie die sogenannten Akatholiken eben so gut als der katholischen Kirche angehörig ansehe, trotz aller Excommunicationen, als diejenigen, die die vaticanischen Concilsentscheidungen anerkennen.

Anläßlich der vierhundertjährigen Jubelfeier der Universität München (31. Juli und Anfangs August 1872) erließ der König ein schmeichelhaftes Handschreiben an den Rector magnificus und Reichsrath Dr. Ignaz von Döllinger, unter Verleihung des Großcomthurkreuzes des Verdienstordens der baierischen Krone.

Zum Vollzuge des Reichs-Jesuitengesetzes erließen die Staats-

ministerien des Cultus und des Innern am 6. September 1872 die entsprechende Verordnung. Den Liberalen dauerte die Zögerung ohnehin schon zu lange.

Die Jesuiten zu Regensburg, wo schon am 14. Jänner 1872 eine Altkatholikenversammlung in Scene gesetzt worden war, erhielten den Befehl, die Stadt und den Kreis Oberpfalz binnen drei Tagen zu verlassen. Dies war eine der letzten Verfügungen des Cultusministers von Lutz, der mit dem Gesammtministerium die Entlassung nahm. Die Katholiken und Nationalen hofften auf eine bessere Wendung der Dinge, als der König den baierischen Gesandten in Stuttgart, Freiherrn von Gasser, mit der Neubildung eines Ministeriums beauftragte; allein die preußisch-liberalen Einflüsse siegten und wurde obiges Mandat an von Pfretzschner übertragen.

Die der Kirche ungünstige Strömung machte sich, wo thunlich, bemerkbar. In Speier z. B., wo doch der neue Bischof Daniel von Haneberg mit Enthusiasmus empfangen worden war, hob der Stadtrath (1873) die Klosterschule für die weibliche Jugend auf und ersetzte sie durch eine weltliche. Der Bischof blieb die Entgegnung nicht schuldig. „Der Stadtrath," sagt er darin, „möchte den Mädchen solche Schulen geben, in welchen die Religion und der Einfluß der Priester nur so weit herrschen sollen, als es dem Geschmacke der paar hiesigen Katholiken zusagt." Auch sehr viele katholische Einwohner Speiers protestirten gegen den Stadtrathsbeschluß.

In Ausführung des sogenannten Jesuitengesetzes und in der Vertreibung der vom deutschen Reiche verpönten Congregationsmitglieder entwickelte Baiern anfänglich einen besonderen Eifer. Die Redemtoristen z. B. von Niederachdorf mußten unterzeichnen: erstens, daß sie sich bis 1. November entfernen, keine Mission und Exercitien vom Tage der Ankündigung mehr halten; zweitens, nicht mehr Beichte hören und Communion austheilen; drittens, keine Predigt mehr halten; viertens, keine Schulen und keine Kranken mehr besuchen; fünftens, nur mehr eine stille Messe lesen und unter derselben das Evangelium nicht mehr deutsch lesen und kein Weihwasser mehr austheilen wollen. In Vilsbiburg wurde ihnen sogar verboten, sich in der Kirche zu zeigen, wenn Gläubige da sind. (Vergl. „Die katholische Bewegung", VI. Jahrgang, October). Forderte dies des neuen deutschen Reiches Sicherheit?

Von mehreren Seiten liefen Petitionen ein um die Erhaltung der

Ordensmitglieder der Schulschwestern, z. B. von den beiden städtischen Collegien von Freising u. a. O.

Auch sonst wollte die Regierung von Baiern hinter der preußischen nicht zurückbleiben. Beweis unter Anderem die Regierungs-Verordnung, ddo. 18. April 1873, betreffend die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, welche auch die kirchlichen Institute völlig der Aufsicht des Staates unterstellt.

In Augsburg wurde am 4. Juli 1873 das neunhundertjährige Jubiläum des hl. Ulrich († 4. Juli 973) gefeiert. Auch die Protestanten nahmen Antheil daran.

Am 20. Juli 1873 tagte in München die „Wanderversammlung des Vereines deutscher Katholiken." Die von ihr an den König mit der Bitte abgeordnete Deputation, durch den baierischen Vertreter im Bundesrathe zu Berlin dahin zu wirken, daß das sogenannte Jesuitengesetz nicht auch auf die Schulschwestern u. s. w. ausgedehnt werde, wurde zur Audienz nicht zugelassen.

Die neue königliche Verordnung, ddo. 29. August, „die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel" betreffend, gestattet wohl, aber trägt nicht imperativ auf, die Errichtung sogenannter confessionell-gemischter Communalschulen. Denn § 7 lautet: „Die confessionell getrennten christlichen Volksschulen einer Gemeinde können auf Antrag der Gemeindebehörden (unter gewissen Bedingungen) in confessionell gemischte Schulen umgewandelt werden." Und § 8: „Unter denselben Voraussetzungen, unter welchen die Umwandlung von confessionellen Volksschulen in confessionell gemischte Schulen zulässig ist, kann auch die Umwandlung von gemischten Schulen in confessionelle Schulen gestattet werden." § 10 aber besagt: „Wo für die Angehörigen der verschiedenen Confessionen nur eine oder mehrere gemeinsame Volksschulen bestehen, ist Vorsorge zu treffen, daß die Schulkinder den vorgeschriebenen Unterricht in ihrer Religion, bezüglich dessen die verfassungsmäßigen Rechte und Zuständigkeiten der kirchlichen Behörden ausdrücklich gewahrt bleiben, gesondert erhalten."

Das katholische Schullehrer-Seminar in Bamberg wurde in eine confessionell gemischte Lehrerbildungsanstalt umgewandelt. Eine ähnliche Umwandlung in confessionell gemischte Volksschulen wurde anderwärts beschlossen und durchgeführt; als zu Kaiserslautern, Neustadt a. d. Hardt u. a. O.

Vom 9. bis 12. September incl. 1873 waren die baierischen Bischöfe in Eichstädt zu einer Conferenz versammelt. Es wurde zunächst die Frage besprochen, ob in die confessionell gemischten Communalschulen kirchlicherseits Religionslehrer entsendet werden sollen, da die Kirche nicht den Besuch solcher Communalschulen fördern könne und dürfe, so lange noch katholische Schulen offen stünden.

In dem gemeinsamen, an die Katholiken erlassenen — wie es hieß vom Bischof von Speier, Dr. Daniel von Haneberg ursprünglich entworfenen — Hirtenschreiben, außer welchem die Bischöfe aber auch eine Vorstellung, ddo. 12. September, an den König richteten, fordern sie die Gläubigen auf, an der confessionellen Schule festzuhalten. Um die Schuljugend doch nicht ohne Religionsunterricht zu belassen, erklärte sich das erzbischöfliche Ordinariat München unter Wahrung des kirchlichen Standpunktes bereit, für den katholischen Religionsunterricht an den Simultanschulen Münchens geeignete Sorge zu tragen.

Die erwähnte bischöfliche Vorstellung an den König wurde über dessen Befehl vom Cultusminister unterm 7. December wohl in beschwichtigender Form, aber nichts ändernd, erlediget.

Auf der nämlichen Conferenz zu Eichstädt vereinbarten die baierischen Bischöfe das Schreiben, ddo. 27. September, an den Redemtoristen-Provincial Karl Schmöger in Gars, worin sie der in Folge des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 auch in Baiern binnen sechs Monaten aufzulösenden Congregation ihre volle Anerkennung für deren ersprießliche Dienstleistung während 36 Jahren und stets ausgezeichnete priesterliche Haltung aussprechen.

Auf die Bitte der Bischöfe, in deren Diöcesen sich Niederlassungen der Redemtoristen-Congregation befanden, Angehörige dieser Congregation wegen des Priestermangels in der Seelsorge verwenden zu dürfen, erfolgte ein Bescheid des Unterrichtsministeriums, ddo. 4. October, welcher den Bischöfen diese Verwendung zwar gewährt, aber unter sehr beschränkenden, theilweise kränkenden Cautelen, als: nur Fall für Fall auf jeweiliges Ansuchen; bei vollständiger Entlassung aus dem bisherigen Ordensverbande; Verwendung einzelner, d. i. nicht mehrerer zugleich an einem und demselben Orte, nur außerhalb ihrer bisherigen Congregations-Stationen, und zwar nur solchen, die zur Zeit des Erlasses der Bundesraths-Verordnung vom 20. Mai 1873 die baierische Staatsangehörigkeit besessen haben; Verbot der Abhaltung von

Missionen und geistlichen Exercitien durch ehemalige Redemtoristen und dergleichen.

Am 27. October hatten die letzten Redemtoristen den von ihnen bisher besorgten berühmten Wallfahrtsort Altötting verlassen. In einer öffentlichen Erklärung, ddo. 6. November, sagt der Provincial der baierischen Redemtoristen, Karl Schmöger, daß ihnen Pflicht und Ehre nicht gestatten, aus ihrem Orden auszutreten, daß sie aber wohl, wenn und wo ihnen dies ohne Verletzung ihres Eides gestattet wird, dem allgemeinen Wohle ihre ganze Kraft zu weihen bereit seien.

Auf königlichen Befehl war eine königliche Ministerial-Verfügung schon ddo. 7. September an die Präsidenten sämmtlicher Kreisregierungen ergangen, worin gesagt ist, daß bereits früher von der baierischen Staatsregierung „in Bezug auf den in Baiern eingeführten Orden der Schulschwestern die Frage der Verwandtschaft (mit dem Jesuitenorden) verneint; dann in Ansehung der an der Universität Würzburg bestehenden marianischen Congregation von Akademikern die Erklärung abgegeben worden sei, daß nach den bisherigen Wahrnehmungen kein Grund vorliege, die Auflösung dieser Verbindung zu verfügen." — Weiter heißt es: „Es muß sich die Staatsregierung die vollständige Freiheit für die seinerzeitige Stimmabgebung im Bundesrathe nach ihrer Ueberzeugung wahren. Anderseits ergibt sich aus den obigen Bemerkungen und den hierin erwähnten Bundesrathsverhandlungen, daß von Seite der baierischen Staatsregierung bisher keineswegs beabsichtigt wurde, eine Ausdehnung des Jesuitengesetzes auf andere in Baiern zugelassene Orden und Congregationen herbeizuführen."

Dadurch nicht beruhigt, richteten die baierischen Bischöfe am 9. October eine neuerliche Vorstellung, respective Denkschrift an den König, worin sie zum Schlusse bitten: „Ew. königliche Majestät mögen allergnädigst geruhen, sämmtliche noch bestehenden geistlichen Orden und religiösen Congregationen durch die Allerhöchstdenselben zu Gebote stehenden Mittel entschieden vor der Gefahr einer noch weiteren Ausdehnung des Jesuitengesetzes zu schützen."

Die Erledigung, mitgetheilt dem Erzbischofe von München durch den Präsidenten der königlichen Regierung von Oberbaiern, ddo. 9. December, lautete wohl einigermaßen beruhigend.

Mit königlicher Genehmigung wurde laut königlichem Ministerial-Erlasse, ddo. 20. November 1873, die Ministerial-Entschließung, ddo.

8. April 1852, den Vollzug des Concordates betreffend, außer Wirksamkeit gesetzt, und eröffnet: „Es sollen in allen bei den Verwaltungsstellen und Behörden vorkommenden Geschäftsgegenständen kirchlicher und kirchenpolitischer Natur, wie es der Staatsverfassung entspricht, die bestehenden Grundgesetze des Staates, so wie die übrige hieher bezügliche Gesetzgebung des Landes die Norm geben und nach den Regeln des Rechtes ihrem ganzen Inhalte nach zur Anwendung gebracht werden" u. s. w. Folgen nun Detailbestimmungen.

Also das „Religions-Edict" und die sich an dasselbe anschließenden Staatsgesetze und Verordnungen seien maßgebend. — Die Bischöfe besorgten die völlige förmliche Abschaffung des baierischen Concordates.

Daß die Wahlen für den deutschen Reichstag 1874 in Baiern der Mehrzahl nach auf sogenannte Clerikale und Ultramontane fielen, wurde in Preußen selbstverständlich sehr übel vermerkt.

Der in München im Juni 1874 gegründete katholisch-conservative Verein „Concordia" zählte schon anfangs gegen 3000 Mitglieder, mitunter auch aus hocharistokratischen Kreisen.

Auch ein Zeichen der Zeit darf es genannt werden, daß der Bischof von Speier, Dr. D. von Haneberg, vom Bezirksgerichte Kaiserslautern zu 25 Thaler Geldstrafe oder zehn Tage Gefängniß und in die Gerichtskosten verurtheilt wurde, weil er die von einer geschiedenen Katholikin (also noch bei Lebzeiten ihres Ehemannes) mit einem Protestanten eingegangene Civilehe in der über die Katholikin verhängten Excommunications-Sentenz ein „Concubinat" genannt hatte. Diese vermeintlichen Eheleute klagten gegen ihn wegen „verläumderischer" Beleidigung.

Während in Preußen die katholische Kirche gegen die auf ihren Ruin abzielenden, von der Regierung verfügten harten Maßregeln im schweren Kampfe um ihr Dasein sich abmühte, trat in Baiern gerade eine preußische Princessin zur katholischen Kirche über — und zwar die Königin-Mutter, Marie, selbst.

Am 12. October legte sie in der Pfarrkirche zu Waltenhofen bei Hohenschwangau das katholische Glaubensbekenntniß ab. Gewiß auch eine Fügung Gottes und ein Fingerzeig für die Culturkämpfer, daß Vergewaltigung die Kirche nicht ausrotte. Am 22. October erhielt sie durch den Bischof von Augsburg in der genannten Pfarrkirche die hl. Firmung.

Vom Schlagflusse getroffen starb der Erzbischof von Bamberg, Michael von Deinlein am 4. Jänner 1875. Zum Nachfolger erhielt er den Pfarrer zu Engelbrechtsmünster in der Erzdiöcese München, Friedrich Schreiber (geb. 23. Mai 1819 zu Bissingen bei Dillingen). Er konnte demnach nicht mehr mitunterfertigen die Vorstellung des baierischen Gesammt-Episkopates, ddo. München im Jänner 1875 an den König, worin die Bischöfe Verwahrung einlegen gegen die Einführung der obligatorischen Civilehe in Baiern. (Unterzeichnet sind der Erzbischof von München-Freising, die Bischöfe von Passau, Regensburg, Augsburg, Eichstädt, Würzburg, Speier und der Capitelvicar von Bamberg). Am Schlusse sagen die Kirchenfürsten: „Wenn demnach das in Vorbereitung begriffene Ehegesetz mit den Grundsätzen der katholischen Kirche in Widerspruch steht, [1]) wenn dasselbe Ehegesetz die durch öffentlichen und feierlichen Vertrag, [2]) gewährleisteten Rechte der Katholiken in Baiern in der rücksichtslosesten Weise kränkt und verletzt, dann ist gewiß die allerehrfurchtsvollste Bitte gerechtfertigt, Ew. königliche Majestät wollen in gerechter Anerkennung dieses Sachverhaltes und in landesväterlicher Huld gegen Allerhöchstihre treuesten katholischen Unterthanen geruhen, jene Maßnahmen allergnädigst zu ergreifen, welche dieser Schädigung der katholischen Religion und diesem Bruche des baierischen Concordats-Vertrages vorzubeugen geeignet sind. Die allerehrfurchtsvollst unterzeichneten Oberhirten Baierns fühlen sich in ihrem Gewissen zugleich gedrungen, für alle Fälle die geheiligten Rechte der katholischen Kirche überhaupt, und die im Königreich Baiern geltenden insbesondere hiemit zu verwahren."

Diese Adresse konnte die Einführung der im deutschen Reichsrathe beschlossenen Civilehe nicht mehr aufhalten.

Eine andere Adresse richtete der baierische Episkopat unterm 20. Jänner d. J. an den Papst, [3]) worin er seiner Entrüstung über Bis-

[1]) Früher citiren sie, als Beweis dessen, den Ausspruch des hl. Vaters Pius IX. in seinem am 9. September 1852 an König Victor Emanuel gerichteten Brief über die Civilehe, daß nämlich „das Sacrament in der Ehe nicht eine zufällige Eigenschaft ist, die zum Ehevertrag hinzukömmt, sondern daß sie der Ehe wesentlich einwohnt, so daß eine Eheschließung unter Christen nur in der sacramentalen Ehe rechtmäßig, außer ihr aber nur Concubinat ist".

[2]) Nämlich durch das baierische Concordat.

[3]) Die baierischen Bischöfe unterfertigten auch die Collectiv-Erklärung des deutschen Episkopates bezüglich der künftigen Papstwahl.

marck's Rundschreiben bezüglich der künftigen Papstwahl Ausdruck gibt. Sie sagen unter Anderem: „Nicht genug war es der Bosheit, die weltliche Herrschaft des heiligen Stuhles zerstört und Krieg und Verfolgung fast in allen Theilen der Welt gegen Christi Reich und Statthalter geschürt zu haben; den Hirten versucht sie zu schlagen schon gleich bei der Wahl, um desto sicherer und leichter die Schafe der Heerde zerstreuen und tödten zu können."

Eine Adresse ähnlichen Inhaltes ging Seitens der katholischen Laien Baierns an den Papst.

Am 12. Mai 1875 starb der Bischof von Passau Heinrich von Hofstätter.

Zum Nachfolger erhielt er den Augsburger Domcapitular Josef Franz Weckert (geboren 12. September 1822 zu Wallerstein).

Wie in Preußen geschehen, verbot auch in Baiern ein Rescript der Minister des Cultus und des Innern ddo. 27. Mai die Jubiläums-Processionen; hier mit der Motivirung, „weil die Bischöfe für die Verkündigung des Jubiläums des Placetum regium nicht eingeholt haben".

Daß die baierischen Oberhirten, der Erzbischof von München und die Bischöfe von Speier, Eichstätt, Würzburg, Augsburg, das Metropolitancapitel von Bamberg, in eigenen Hirtenbriefen die Gläubigen ermahnten, ihre Stimmen bei den neuen Wahlen in den Landtag (1875) nur wahrhaft conservativen Männern zu geben, die ein Verständniß und Herz für das Wohl des Staates und der Kirche haben, ärgerte die Liberalen. Sie schrien wieder über die Uebergriffe der Hierarchie; riefen wieder nach dem placetum und — Polizeistock. Freilich, sie meinten wohl ein Monopol zu besitzen und daß sie allein vor Wahlen von sogenannten „Clericalen" und „Reichsfeinden" warnen dürfen; die Katholiken, und Alle die noch Baiern bleiben und nicht im Preußenthum aufgehen wollen, sollen sich aber nicht rühren. — Das Abgeordneten-Wahlresultat in ganz Baiern war: 77 Liberale, 79 sogenannte Ultramontane.

Mit einer Mehrheit von drei Stimmen beschloß die Kammer der Abgeordneten des neu eröffneten Landtages die Erlassung einer Adresse an den König, worin sie unverholen ihr Mißtrauen zu dem gegenwärtigen Ministerium ausdrückt. Der Adreßentwurf hatte stürmische Debatten in der Kammer zur Folge, so insbesondere am 13. October u. f.

Am 28. Juli 1875 hielt Dr. von Döllinger als Präsident der baierischen Akademie der Wissenschaften wieder eine Rede zur Feier des Geburtsfestes des Königs. In seiner Parallele des Kaiserthums Ludwigs des Baiern und Wilhelms I., des neuen deutschen Kaisers konnte er sich es nicht versagen, wo möglich Seitenhiebe auf die Päpste und die römische Curie auszutheilen.

In Würzburg hatte der Domcapitular Melchior Hohn bei den Urwahlen mit der liberalen Partei gestimmt und zwar in demonstrativer Weise. Der Bischof intimirte ihm unterm 22. Juli, daß „er bis auf Weiteres seiner Dienste und Mitwirkung in der Verwaltung der Diöcese sich nicht bedienen werde"; — aber ohne ihn ab officio zu suspendiren. Es war demnach blos ein sogenanntes Mißtrauensvotum, welches Melchior Hohn von seinem Bischofe erhielt, der in der Wahl seiner Räthe nach canonischem Rechte vollkommen frei ist. Nichtsdestoweniger schrien die liberalen Blätter schon wieder nach dem Polizeistocke und Gehaltssperre u. dergl.

Ja selbst das königliche Ministerium forderte am 4. November das Ordinariat auf, die Verfügung wider Hohn zurückzunehmen, und denselben wie früher zu den Berathungen des Ordinariates zuzuziehen, widrigens die ohne ihn gefaßten Beschlüsse der rechtlichen Wirksamkeit entbehrend angesehen werden müßten. Hohn gab aber seinem Bischofe eine ganz genügende Erklärung ab, worauf ihm dieser am 15. November sein „vollkommenes Vertrauen restituirte", aber schon am 17. November früh Morgens plötzlich am Schlagflusse starb. Zu seinem Nachfolger ernannte der König den Karmeliter-Prior zu Würzburg, P. Ambrosius Käß, geboren 24. October 1815 zu Untergünzburg, der aber vom hl. Stuhle wegen seines Ordensgelübdes nicht bestätigt wurde. [1])

Vom 16. August an durch mehrere Tage waren die baierischen Bischöfe — zum Theile deren Bevollmächtigte — abermals in Eichstätt versammelt.

Zwei, an sich mehr unbedeutende Ereignisse gaben kirchenfeindlichen Blättern Stoff zu mißliebigen Betrachtungen. Auf Einladung des Bischofes von Speier, Dr. Haneberg, hatte der Bischof von Mainz, praesumta licentia des Königs, an welchen, so zu sagen im

[1]) Endlich — erst im October 1878 — ernannte der König den Professor der Moral- und Pastoral-Theologie, Dr. Franz Josef Stein, zu Würzburg zum dortigen Bischof (geb. 4. April 1832 zu Amorbach in Unterfranken).

letzten Augenblicke, nachdem der königliche Minister von Lutz die Erlaubniß verweigert hatte, telegraphirt worden, aber von dort keine Antwort eingelangt war, zu Oggersheim in Rheinbaiern anläßlich einer außerordentlichen kirchlichen Feier am 3. October die Festpredigt gehalten. Dies ließ beiden Bischöfen der König — freilich nach vorheriger entsprechender ministerieller Darlegung des Falles — in ungnädigen Ausdrücken als gesetzwidrig vorhalten. Beide Bischöfe rechtfertigten sich brieflich, aber fruchtlos.

Bei dieser Gelegenheit machten katholische Blätter auf die Ungleichheit des Verfahrens aufmerksam.

Der Firmungsreise und den Predigten eines ausländischen — holländischen — jansenistischen Erzbischofes (Heinrich von Loos von Utrecht) wurde seiner Zeit nichts in den Weg gelegt; einem katholischen deutschen Bischofe aber wird das Verkünden des Wortes Gottes nicht gut vermerkt!

Das andere Factum steht in Verbindung mit den bereits erwähnten Adreßdebatten in der Abgeordnetenkammer. Der Cultusminister von Lutz hatte nämlich in seiner Rede am 13. October behauptet, der Bischof von Regensburg, von Senestrey, habe seine Geistlichkeit in einem besonderen Erlaß angewiesen, zur Erzielung sogenannter clericalen Wahlen auch die Unzufriedenheit der Bevölkerung auf social-politischem Gebiete auszubeuten. Der Bischof forderte den Minister in einem offenen Schreiben ddo. 18. October auf, den Beweis hiefür beizubringen, indem er obige Behauptung als unrichtig hinstellte.

Am Schlusse sagt der Bischof: „Also ich ersuche Sie noch einmal: Widerruf oder Beweis! Denn auch Staatsminister stehen nach meiner Ueberzeugung unter den Gesetzen der Ehre, der Moral und der Gerechtigkeit." In der Antwort ddo. 24. October des Ministers ist kein stricter Beweis seiner Behauptung zu finden; weshalb der Bischof unterm 28. October eine nochmalige geharnischte Aufforderung an ihn richtete. — Der Minister nahm seine Behauptung nicht zurück.

Der König lehnte den Empfang der Adresse der Abgeordnetenkammer ab, und nahm die Entlassung des Ministeriums nicht nur nicht an, sondern versicherte dasselbe (19. October) seiner vollen Zufriedenheit und Zustimmung. Darob großer Jubel der Liberalen in Baiern; selbst außerhalb Baiern fehlte es nicht an Sympathiebezeugungen der Gesinnungsgenossen.

Das königliche Ministerium meinte auf der fortschrittlichen Bahn nun um so ungenirter vorgehen zu können. Eine königliche Verordnung erließ die näheren Anordnungen zum Vollzug des § 84 des deutschen Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1874 hinsichtlich der Bildung der Standesbezirke und der Bestellung der Standesbeamten, das ist also bezüglich der obligatorischen Civilehe.

Nicht gar lange vorher, am 16. October, fand in Oberammergau die Enthüllung der schönen colossalen marmornen Kreuzigungsgruppe, welche der König dorthin gewidmet hatte, statt. Die kirchliche Weihe vollzog der Erzbischof von München-Freising.

Gewiß lag in den Zeitverhältnissen Gesammtdeutschlands und Baierns insbesondere ein Motiv für die baierischen Bischöfe, sich wieder in einer Collectiv Eingabe, ddo. „Im October" an den König unmittelbar zu wenden. Die gegenwärtig „im deutschen Vaterlande der katholischen Kirche entschieden feindselige Strömung — sagen sie darin — ist leider auch an Baierns Grenzen nicht stehen geblieben." — Sie fürchten, „daß Baiern noch tiefer in den Kreis der religions- und kirchenfeindlichen Mächte gerissen werden könnte".

Sie wollen sich auf drei Gegenstände beschränken: „Ew. königliche Majestät möge zu verfügen geruhen, daß von nun an, der Wahrheit und Gerechtigkeit gemäß, die Secte der Altkatholiken auch Seitens der baierischen Staatsregierung von der katholischen Kirche unterschieden und gemäß dieser Unterscheidung überhaupt, und insbesondere in den wichtigen dadurch berührten Fragen über Recht und Eigenthum der der Kirche auch gehandelt werde."

Für's zweite wird beklagt, daß das Recht der Kirche auf die Schule vielfach mißachtet und ihr berechtigter Einfluß auf dieselbe mehr und mehr verdrängt werde. Die Bischöfe berühren nun einzelne diesbezügliche Mißstände und bitten um Abhilfe. Der dritte Abschnitt befaßt sich mit den Orden und religiösen Genossenschaften und schließt, indem sich die Bischöfe auf ihre Einlage vom October 1873 berufen, mit der Bitte: „einer weiteren Ausdehnung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872, den Orden der Gesellschaft Jesu betreffend, mit allen Mitteln entgegenzutreten und jegliche Nachahmung des preußischen Klostergesetzes vom 31. Mai 1875 mit allem Nachdruck zu verhindern". Unterzeichnet sind sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe und der Capitularvicar von Passau.

Der König wies die bischöfliche Vorstellung einfach dem Cultusminister zu.

In feierlichster Weise begingen das Benedictinerstift St. Bonifaz in München und die gleichnamige Pfarre am 20. und 21. November das fünfundzwanzigjährige Jubiläum der Einweihung. Die Festpredigt hielt der Bischof von Speier, Daniel von Haneberg, welcher durch 18 Jahre (1854–1872) als Abt dem Stifte vorgestanden war. — Bei dieser seiner Anwesenheit in München legte derselbe die früher erzählte Angelegenheit wegen der Predigt des Bischofes von Mainz bei.

Selbstverständlich betonten es auch in Baiern die Bischöfe in ihren anläßlich der mit 1. Jänner 1876 in Kraft tretenden obligatorischen Civilehe hinausgegebenen Hirtenbriefen, daß diese noch keine sacramentale, keine vor Gott und dem Gewissen giltige Ehe sei, sondern dies nur erst durch den Abschluß vor dem Pfarrer und zwei Zeugen werde.

Unter großer Theilnahme der Katholiken von nah und fern wurde (außer in Coblenz und anderen Orten) insbesondere auch in München die Säcularfeier nach Josef von Görres (geboren 25. Jänner 1776 zu Coblenz) begangen. Es bildete sich zum Andenken des großen Mannes die „Görres Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland".

Die am 21. Mai 1876 in München abgehaltene Versammlung katholischer Edelleute hatte die Gründung eines Vereines unter dem Namen: „Genossenschaft katholischer Edelleute in Baiern" zur Wahrung des Glaubens, Ausübung der Werke der Barmherzigkeit, Förderung des christlichen Familienlebens u. dergl. beschlossen. Am 10. September trat sie zur ersten Generalversammlung in München zusammen.

Am 31. Mai 1876 starb der mehrgenannte gelehrte Bischof von Speier Dr. Daniel von Haneberg. Zu seinem Nachfolger ernannte der König den Stiftsdecan von St. Cajetan in München, Leonhard Enzler (geboren am 13. April 1817 zu Schönenbach in Schwaben), welcher aber noch vor seiner Confirmation resignirte, ohne daß von Rom aus Anstände wider ihn erhoben, oder eine Pression auf seinen Entschluß ausgeübt worden wäre.

Die Wahlen für das Abgeordnetenhaus im Herbste 1876 fielen für die sogenannte patriotische Partei im Ganzen nicht günstig aus. Innere Differenzen bedrohten sie mit dem Zerfalle. Dieser unläugbare

Rückgang der katholischen Bewegung — denn es wählten diesmal in Baiern 79.977 Patrioten weniger als im Jahre 1874, veranlaßte im Jänner 1877 die Constituirung der neuen „Katholischen Volkspartei in Baiern".

Auch erschien eine neue Wochenschrift „Die katholische Fahne". Im Leitartikel: „Was wollen wir?" heißt es unter Anderem: „Wir schreiten mit Riesenschritten dem Abgrunde zu. Eine Rettung der modernen Staaten ist unmöglich; sie fallen dem Liberalismus, der sie beherrscht, und dem Socialismus, der die Erbschaft des ersteren übernehmen wird, als Beute anheim."

Der Münchener Magistrat verbot die Abhaltung einer Procession (am 10. Juni) zu Ehren des fünfzigjährigen Bischofjubiläums des hl. Vaters, mit der Motivirung, weil dieser in seiner Rede an die deutschen Pilger (17. Mai), als er von der Verfolgung der katholischen Kirche sprach, entweder den Kaiser Wilhelm oder den Fürst Bismarck (Keinen von Beiden) mit Attila verglich und hiedurch die ganze deutsche Nation verletzte, ja „schändete". (!)

Am 24. October 1877 starb der Erzbischof von München, Gregor von Scherr. Selbst liberale Blätter spenden ihm das Lob, daß er ein edler, mild gesinnter Kirchenfürst war. Damit wußte er die treueste Anhänglichkeit an die katholische Kirche zu verbinden. Nach dem vaticanischen Concil zumal hatte er sie zu bewähren Gelegenheit.

Nach sehr lebhafter Verhandlung nahm die Abgeordnetenkammer am 9. Jänner 1878 mit 77 Stimmen gegen 75 den Antrag des Petitionsausschusses an, den König zu bitten, die Verordnung von 1873 über die Einführung von confessionell gemischten Schulen wieder außer Wirksamkeit zu setzen. Die Kammer der Reichsräthe stimmte (Februar) bei. — Ebenso beschloß die Kammer der Abgeordneten am 18. Februar mit 77 gegen 72 Stimmen: 1. „Es sei die Beschwerde der Pfarrer und Bürger Münchens wegen Einführung der Zwang-Simultanschulen in München als begründet zu erachten" und 2. „Se. Majestät der König zu bitten, der Beschwerde abhelfen zu wollen." [1])

[1]) Die Kammer der Reichsräthe verwarf aber (Anfangs 1879) die Beschwerde, betreffend die Simultanschulen in München.

§ 10. Die katholische Kirche in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Der Erzbischof von Freiburg i. B. und die respectiven Regierungen. Die Kirche in deren Staaten.

Ganz besondere Aufmerksamkeit zogen die kirchlichen Ereignisse in der Oberrheinischen Kirchenprovinz, zumal im Großherzogthum Baden auf sich. Wir meinen den sogenannten „Freiburger Kirchenstreit".

Um dem Leser ein richtiges Urtheil hierüber zu ermöglichen, kommen wir auf die ersten Ursachen und Veranlassungen desselben zurück. Im Jahre 1818 (24. März) hatten sich Abgeordnete der Regierungen mehrerer deutscher Bundesstaaten, als: Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, Mecklenburg, der sächsischen Herzogthümer, Oldenburg, Waldeck und der freien Städte Frankfurt, Lübeck und Bremen, zum Behufe gemeinsamer Unterhandlungen mit Rom in Frankfurt am Main versammelt.

Die in Folge davon abgefaßte „Declaration" wurde am 24. März 1819 dem Papste übergeben, welcher in einer ämtlichen Note seines Staatssecretärs, Cardinal Consalvi, vom 10. August 1819 einige der gemachten Anträge billigte, den größeren Theil derselben aber, weil den Satzungen der Kirche widersprechend, verwarf. Die übrigen Punkte, über welche eine Vereinbarung noch zulässig schien, wurden neuen Unterhandlungen vorbehalten. Die Regierungen entwarfen eine neue „Kirchenpragmatik" von 48 Artikeln und das Formular eines „Fundations-Instrumentes". Nachdem endlich die Vereinbarung über die Grenzen der Sprengel und über die Dotation der Bisthümer unter den vereinten Regierungen zu Stande gekommen und dem Papste vorgelegt worden war, erließ Pius VII. die Circumscriptionsbulle „Provida solersque" vom 16. August 1821 — genehmiget von den Regierungen am 8. Februar 1822 — wodurch die oberrheinische Kirchenprovinz gebildet wurde, und zwar aus dem Erzbisthume Freiburg in Baden, mit den Suffragan-Bisthümern: Fulda im Kurfürstenthume Hessen; Mainz im Großherzogthume Hessen; Rottenburg im Königreiche Würtemberg, und Limburg im Herzogthum Nassau. In der Ergänzungsbulle: „Ad Dominici gregis custodiam" vom 11. April 1827, wahrte Papst Leo XII. die sowohl dem hl. Stuhle, als den Bischöfen zustehenden canonischen Befugnisse, insoferne darin die Bestimmungen

hinsichtlich der Bischofswahl, der Besetzung der Domcapitel,[1]) der Seminarien, des freien Verkehrs mit Rom, der unbehinderten Ausübung der bischöflichen Jurisdiction u. dergl. enthalten sind. Am 16. October 1827 ertheilte der Großherzog von Baden, Ludwig, beiden Bullen die Staatsgenehmigung behufs Publication; — das Nämliche thaten die übrigen Regierungen. Doch wurden Artikel V. der letztbenannten Bulle über die Seminarien, und Artikel VI. über den freien Verkehr mit dem apostolischen Stuhle, und über die volle Ausübung der bischöflichen Jurisdiction nicht in die Genehmigung eingeschlossen, obwohl sich die gegenseitige Vereinbarung auch auf dieselben erstreckt hatte.

Vielmehr publicirten die vereinten Regierungen (30. Jänner 1830) einseitig die „Kirchenpragmatik" in neuer Verarbeitung in 39 Artikeln, wodurch wesentliche Bestimmungen der Bulle vom Jahre 1827 außer Kraft gesetzt wurden. Die Bischöfe sollten auf diese Pragmatiken eidlich verpflichtet werden. Mit Grund klagte also Papst Pius VIII. in seinem an die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz erlassenen Breve vom 30. Juni 1830 „Pervenerat non ita pridem", „daß in jenen Gegenden die gesunde Lehre und Verfassung der katholischen Kirche untergraben werde; denn die Kirche Christi werde durch Neuerungen in unwürdige Knechtschaft gestürzt, da die Laiengewalt es sich herausnimmt die Diöcesansynoden zu genehmigen oder zu verbieten; die Diöcesen zu trennen; die Kirchendiener auszuwählen oder zu bestellen. Der religiöse Unterricht werde der weltlichen Macht überantwortet; Priesterseminarien und andere kirchliche Anstalten dem Ermessen der Laien hingegeben und die Gläubigen verhindert, frei mit dem höchsten Oberhaupte der Kirche zu verkehren" u. s. w.

Bitter beklagt den traurigen Zustand jener Diöcesen auch Papst Gregor XVI. in seinem ersten Breve ddo. 4. October 1834 an den Erzbischof von Freiburg und seine Suffragane.

Nach der Ueberzeugung und Lehre der katholischen Kirche hatte ihr göttlicher Stifter die Regierung seiner Kirche nicht der weltlichen Gewalt, sondern dem Papste und den Bischöfen als Nachfolgern Petri und der übrigen Apostel anvertraut. Die Reformatoren des 16. Jahrhundertes stießen auch diesen Glaubenssatz um und stellten die nicht minder der Bibel, als der Geschichte widerstrei-

[1]) Davon handelt auch insbesondere das päpstliche Breve vom Mai g. J.: „Re sacra" an die Capitel der oberrheinischen Kirchenprovinz.

tende Behauptung auf: Der Landesfürst sei auch der oberste Landesbischof.[1]) Mochten und mögen sich demnach die protestantischen Fürsten ihren Glaubensgenossen gegenüber als solche Letztere betrachten; die katholische Kirche kann und darf ihnen ein gleiches Recht über sich nie zugestehen, wenn sie anders nicht sich selbst aufgeben will.[2]) Und doch wurden derlei protestantische Ansichten und Maßregeln wider sie in Anwendung gebracht. In Karlsruhe und in Stuttgart setzte die Regierung nach Art des protestantischen auch einen sogenannten katholischen Oberkirchenrath ein, der in höchster Instanz über kirchliche Angelegenheiten entscheiden sollte, so daß der Bischof und sein Ordinariat in Wahrheit eine jener Behörde untergeordnete Stelle wurden und der akatholische Regent oder sein Ministerium eigentlich bischöfliche Gewalt ausübte.[3]) Gewiß ein anormaler unhaltbarer Zustand und eine Lage der katholischen Kirche, in der sie, wie der Erzbischof von Freiburg sich richtig ausdrückte, weder leben noch sterben konnte.

Die Folgen davon blieben nicht aus. Den Laien, aber auch dem Clerus ging, zumal in Baden, das katholische Bewußtsein mehr und mehr verloren.

Es war sich nicht zu wundern, daß der Indifferentismus immer weiter um sich griff; daß in den dreißiger Jahren mehrere Geistliche gar ungestüm die Aufhebung des Cölibates verlangten; daß Manche aus ihnen — sogar theologische Professoren zu Freiburg (Karl Freiherr von Reichling-Meldegg, gestorben 17. Februar 1877 zu Heidelberg; Heinrich Schreiber, gestorben 29. November 1872) —

---

[1]) Darin besteht das sogenannte protestantische Episkopalsystem, das in praxi noch festgehalten wird, nachdem man das „Territorialsystem" (cujus regio ejus et religio) denn doch schon aufgegeben.

[2]) Selbst das badische Constitutions-Edict vom 14. Mai 1807 hat ausgesprochen, „daß jede im Staat aufgenommene Kirche — also doch wohl auch die katholische — verlangen könne, daß innerhalb des Großherzogthums eine ihr zugethane Kirchengewalt, eingerichtet auf die Grundsätze ihrer Religion, bestehe und anerkannt werde".

[3]) Wie es von dem würtembergischen Ministerium Schlayer gesagt wurde, blieb den Bischöfen kaum mehr etwas übrig, als das „Salben"! Hatte Papst Gregor XVI. Unrecht, wenn er im Breve an den Bischof von Rottenburg ddo. 25 Juni 1842 eben vom erwähnten „Kirchenrathe" sagte: „sacris in rebus vix quidquam superest, de quo Ecclesiae libere pro jure suo statuere permittatur?"

förmlich apostasirten. (Jener wurde Protestant; dieser Deutschkatholik.) Sollte die Kirche aus diesem Scheinleben sich aufraffen, so war ein Gegenstoß unvermeidlich, ähnlich dem in der Kölner Diöcese 1837.

Gemäß der von den zu Würzburg am 30. December 1848 versammelten Bischöfen abgegebenen Erklärung, in Hinkunft in ihrem Verhältnisse zu den Regierungen sich an das canonische Recht, als Norm halten zu wollen, richteten die Bischöfe der oberrheinischen Provinz, nämlich: Hermann, Erzbischof von Freiburg, Wilhelm Emanuel, Bischof von Mainz, Josef von Rottenburg, Christoph Florenz von Fulda und Peter Josef von Limburg,[1]) im März 1851 ein gemeinschaftliches Petitum (ddo. 5. Februar 1851) an ihre betreffenden Regierungen, worin sie vorzüglich folgendes verlangten: daß sie frei alle niederen Kirchenstellen besetzen können, welche nicht einem erweislichen Patronate unterstehen; daß ihnen die Leitung der nach den Kirchensatzungen zu errichtenden Priesterseminarien und Convicte überlassen werde; daß sie unverkümmert die disciplinarische Gerichtsbarkeit über ihren Clerus ausüben, und daß wenigstens die Verausgabung aus dem katholischen Kirchenvermögen an die Einwilligung der Bischöfe geknüpft werde.

Diese von den übrigen Regierungen freundlich beantwortete Denkschrift erhielt jetzt von Seite der badischen Regierung gar keine Erwiderung; wohl aber versammelten sich die Abgeordneten der betheiligten Regierungen 1852 zu einer Conferenz in Carlsruhe, um über die dem Episkopate gegenüber einzuhaltenden Schritte zu berathen. Aber auch

[1]) In dieser Kirchenprovinz war am 30. December 1848 der Bischof von Mainz, Peter Leopold Kaiser, gestorben. Das Domcapitel wählte den Dr. Leopold Schmidt, Professor der Theologie zu Gießen, welchen aber der Papst nicht bestätigte. Die demokratische und Reformpartei nahm davon Veranlassung, gegen Rom loszuziehen; das Capitel aber fügte sich der Weisung des Papstes und schlug ihm drei Candidaten vor. Seine Ernennung fiel am 5. März 1850 auf den Propst zu St. Hedwig in Berlin, Freiherrn Wilhelm Emanuel von Ketteler (geboren zu Münster am 25. December 1811). Am 5. Juli 1850 erhielt er die bischöfliche Weihe im Dome zu Mainz durch den Erzbischof von Freiburg. Derselbe errichtete zu Mainz, wo bisher nur das Priesterseminar mit einjährigem Curs bestand, selbst eine eigene vollständige theologische Lehranstalt, welche am 1. Mai 1851 eröffnet und wodurch die theologische Facultät zu Gießen, welche 1830 der Großherzog Ludwig II. gestiftet hatte, entbehrlich wurde. Benannter Großherzog starb am 16. Juni 1848, worauf sein Sohn Ludwig III. in der Regierung folgte.

die Bischöfe waren am 10. und 11. Februar 1852 in Freiburg zusammengetreten; als Resultat gaben sie die Versicherung ab, daß sie unerschütterlich auf den Punkten beharren, die sie schon in der ersten Eingabe vom März 1851 namhaft gemacht, und daß sie, wenn ihrem gerechten Verlangen nicht willfahrt würde, entschlossen seien, für sich in der Art factisch vorzugehen, als ob die Forderungen wirklich bewilliget wären — es möge daraus entstehen, was da wolle.

Großherzog Leopold von Baden war am 24. April 1852 gestorben. Der Erzbischof von Freiburg, Hermann von Vicari (Nachfolger des am 21. März 1842 gestorbenen Erzbischofes Ignaz Demeter, früher Domdecan und Weihbischof zu Freiburg, geboren 13. Mai 1773 zu Aulendorf in Oberschwaben, Priester 1. October 1797) hatte mit Erlaß vom 30. April g. J. für denselben, als für einen Protestanten, ein Seelenamt abzuhalten verboten, jedoch einen Trauergottesdienst in anderer Art angeordnet, was er in seinem Hirtenschreiben vom 9. Mai 1852 als den Satzungen der katholischen Kirche gemäß rechtfertigte. Der Minister des Innern hingegen, Freiherr von Marschall, befahl (6. Mai 1852) den katholischen Pfarrern das Seelenamt (Traueramt) „nach hergebrachter Sitte". Einige wider das Verbot des Erzbischofes handelnde katholische Geistliche wurden mit kirchlichen Strafen belegt. Sie mußten im Seminar zu St. Peter sich Exercitien unterziehen.

Nachdem die Regierung schon früher den Redacteur der „Freiburger Zeitung" Dr. Weiß, einen Verfechter der kirchlichen Rechte (dann Professor der Geschichte an der Universität zu Graz) sogar gefänglich eingezogen, entfernte sie eigenmächtig um 1852 auch den Professor der Theologie zu Freiburg, Dr. Schreiber, vom Lehramte, weil er ihr persona ingrata geworden.

Weil die am 5. März 1853 badischer Seits erflossene Regierungs-Erledigung, als Ergebniß der Carlsruher Conferenz, auf die erste Denkschrift der baierischen Bischöfe durchaus nicht befriedigte, kamen diese am 6. April 1853 abermals in Freiburg zusammen, und richteten von da am 12. April g. J. eine wiederholte Collectiv-Erklärung an ihre Regierungen, worin sie sich nunmehr auf den Standpunkt unausweichlich hingetrieben bezeichnen, wo sie ihr Verhalten nach dem apostolischen Ausspruche bestimmen müßen „Man muß Gott mehr als den Menschen gehorchen" (Act. ap. c. IV). Sie werden

künftig nur mehr das Dogma und das darauf beruhende Verfassungsrecht der katholischen Kirche als normirend für ihre Amtsverwaltung betrachten; den Vorschriften aber, welche die weltliche Macht in Bezug auf die katholische Kirche bisher geltend zu machen beschlossen, die auf einem Systeme beruhen, welches wiederholt von dem Oberhaupte der Kirche als ein widerkatholisches und widerrechtliches nachdrücklichst und feierlichst verworfen worden, auf das Entschiedenste entgegentreten. Uebrigens aber werden sie unter allen Umständen die ihren Souverains schuldige Unterthanentreue mit derselben unerschütterlichen Standhaftigkeit bewahren, mit welcher sie ihre bischöflichen Pflichten in Ansehung der Vertheidigung des Glaubens und der Verfassung ihrer Kirche bis zum letzten Athemzuge zu erfüllen hoffen.

Eine neue Conferenz der Bischöfe begann zu Freiburg am 14. Juni 1853, die bis zum 18. dieses Monats dauerte und eine neue Denkschrift des Episkopates von diesem Datum zur Folge hatte. Der Bischof von Mainz richtete am 16. Juli noch eine separate Einlage an seine, die großherzoglich hessische, Regierung. Unterm 7. November 1853 aber verordnete der Prinzregent, nachmalige Großherzog von Baden, Friedrich (des verstorbenen Großherzogs Leopold jüngerer Sohn, denn der ältere Ludwig war geisteskrank; 1856 nahm Friedrich den Titel „Großherzog" an; Prinz Ludwig starb 22. Jänner 1857), daß zur Beseitigung der von Seite des Erzbischofes von Freiburg versuchten thatsächlichen Eingriffe in seine landesherrlichen Hoheitsrechte und zur Sicherung der hiedurch gefährdeten Staatsordnung, bis auf weitere Anordnung, keine vom Erzbischofe selbst, oder in dessen Namen erlassene Verfügung im Großherzogthume verkündet, oder vollzogen, oder ihr überhaupt eine äußere Anerkennung beigelegt werden dürfe, wenn dieselbe nicht von dem großherzoglichen Specialcommissär, als welcher der Stadtdirector von Freiburg, Burger, aufgestellt wurde, durch seine auf die Ausfertigung zu setzende Unterschrift ausdrücklich zur Ablassung zugelassen worden ist. Der Erzbischof hatte schon am 4. November die Anschuldigung zurückgewiesen, als wolle er durch seine Handlungen die Rechte der großherzoglichen Regierung verletzen, erklärte aber zugleich wiederholt, die Pflichten seines Amtes nach den Normen der hl. Kirche erfüllen zu wollen. Hierauf verhängte der Erzbischof (15. November) über den Specialcommissär Carl Burger und über die katholischen Oberkirchenräthe Leonhard August Pre-

stinari, Carl Schmitt, Wilhelm Carl Müller, Leonhard Laubis, Johann Mayer (diese beiden zugleich Priester) die Excommunication, welche er den Oberkirchenräthen schon früher angedroht hatte, weil sie nicht binnen der ihnen bewilligten letzten Frist von vierzehn Tagen ihren „unbedingten Gehorsam unter seine Anordnungen und ihren festen Entschluß erklärten, alle in der Denkschrift des oberrheinischen Episkopates ddo. 18. Juni d. J. bezeichneten Forderungen nach Kräften zu unterstützen und weder durch Worte noch Handlungen denselben entgegen zu treten". Anderseits schritt die Regierung wegen Uebertretung der großherzoglichen Verordnung vom 7. November gegen einzelne Mitglieder des Ordinariates und des Clerus, welche dem Erzbischofe gehorsam blieben, insbesondere welche sein Hirtenschreiben vom 11. November promulgirten, mit Geldstrafen ein; bald erfolgten auch Verhaftungen und zwar meist mit großem Eclat.

Das Beispiel der großherzoglich badischen Regierung fand Nachahmung im Herzogthum Nassau.

Der Bischof von Limburg, Dr. Peter Josef Blum (geboren am 18. April 1808 zu Geiserheim im Rheingau), wurde auf den 18. November 1853 vor die Schranken des Criminalgerichtes in Wiesbaden gerufen, angeschuldigt sammt Genossen (so nannte das Citationsdecret die Mitglieder des bischöflichen Domcapitels und Ordinariates) „des Verbrechens der Erpressung", weil er dem Pfarrverwalter Müller von Neudorf aus dem dortigen Pfarrfonde auch die Salarirung für die mitbesorgte Caplanei angewiesen hatte. Gegen den Pfarrverweser selbst lautete die Anschuldigung auf das Verbrechen des „Betruges"!

Im Jahre 1858 ließ diese Regierung zwei eingeborene Priester, Ibach und Kein, aus dem Wallfahrtsorte Marienthal im Rheingau, ausweisen, wo dieselben mit Genehmigung ihres Diöcesanbischofes von Limburg Seelsorgsdienste versahen, und ein Jahr später sprach sie dem Bisthume Limburg die Erwerb- und Besitzfähigkeit ab, weil nach dem nassauischen Gesetze demselben die Rechtspersönlichkeit nicht zustehe. (Ebenso 1862 dem Domcapitel.)

Der Herzog Adolf selbst dachte billiger. Seine Entschließungen zur provisorischen Ordnung der Verhältnisse der katholischen Kirche im Herzogthume (Ministerial-Erlaß ddo. 25. Mai 1861) machten an dieselbe einige Zugeständnisse, und ließen noch mehrere hoffen. Die zweite Kammer erblickte darin nur ein „Provisorium bis auf Weiteres".

In Folge des Krieges 1866 wurde auch Nassau von Preußen annectirt, und Herzog Adolf „depossedirt". Es galt nun fürder auch hier die preußische Verfassungsurkunde in kirchlich-politischen Angelegenheiten. Hatten früher die nassauischen Gerichtsbehörden, wie wir sahen, nicht nur Pfarrkirchen und dem Domcapitel, sondern sogar dem Bisthume die „juridische Persönlichkeit" abgesprochen, so gestalteten sich jetzt die Verhältnisse der katholischen Kirche anfänglich günstiger. Die neue Regierung anerkannte diese „juridische Persönlichkeit"; glaubte aber anfänglich der Meinung nicht beipflichten zu können, daß dieselbe ausschließlich in der Person des jeweiligen Bischofes, im Verhinderungsfalle, des bischöflichen Ordinariates, vertreten sei, sondern daß die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Bisthums durch den katholischen Centralkirchenfond des vormaligen Herzogthums Nassau ausschließlich repräsentirt werde, wogegen der Bischof Peter Josef Blum energische Verwahrung einlegte. Sie fand von der bisher in Nassau staatlicherseits geübten Mitwirkung bei Ernennung der Decane abzusehen (1868); nicht minder erklärte sie dem Bischofe von Limburg, bei der Besetzung der Verweser- und Lehrerstellen des Priesterseminars, bei der Anstellung des Generalvicars, der Officialen, Vicariats- und Officialatsräthe, Secretäre und sonstigen bischöflichen Beamten, fernerhin ein Mitwirkungsrecht nicht in Anspruch nehmen, sowie auch von der Mitwirkung rücksichtlich der Festsetzung der portio congrua bei erledigten Pfarreien absehen zu wollen.

Als Nassau 1866 preußisch wurde, war's eben dem Bischof von Limburg nicht zu verargen, wenn er im Hirtenschreiben ddo. 15. October 1866 dies nicht beklagt und bemerkt, daß „die katholische Kirche in Preußen verfassungsmäßig eine würdigere, ihrer göttlichen Stiftung und Sendung angemessenere Stellung einnehme, als anderwärts; daß ihr in Preußen auf die Oberleitung und Ueberwachung des Volksschulwesens ein größerer Einfluß eingeräumt sei, als das bis jetzt irgendwo gewesen".

Der Bischof sagt aber auch, daß „wenn auch in Nassau die kirchlichen Zustände in vieler Beziehung manches zu wünschen übrig gelassen, doch der Herzog durch die Errichtung eines katholischen Lehrerseminars, eines zum größten Theil katholischen Gymnasiums und durch Beseitigung mancher Mißstände einen Anspruch auf Dankbarkeit habe."

Auch eine Immediat-Eingabe ddo. 19. October 1866 richtete der

Bischof an König Wilhelm, welche dieser unterm 21. November wohlwollend beantwortete.

Vom 1. Jänner 1869 an fielen, in Ausführung des Artikels XV der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Jänner 1850, die meisten staatlichen Beschränkungen der freien Verwaltung des Kirchenvermögens auch in Nassau hinweg; so wie es sich in Ausführung des Artikels XVII der erwähnten Verfassungsurkunde in ganz Preußen um die Aufhebung des Kirchenpatronates handelte.

Wie es der katholischen Kirche und dem Bischofe in Nassau im nachherigen preußischen „Culturkampfe" erging, davon war bereits die Rede. —

Der im Jahre 1235 vollendete Dom zu Limburg — ehemalige Stiftskirche ad St. Georgium — erfuhr in neuester Zeit eine gründliche, sehr gelungene Restaurirung.

Wenden wir uns nach Baden zurück. Am 14. November legte der Erzbischof dem Staatsministerium eine neuerliche Protestation wider die geübten Maßregeln vor. Zahllose Adressen aus fremden, sogar außereuropäischen Diöcesen versicherten ihn der Theilnahme und Anerkennung seines Muthes seitens der Katholiken. Der Papst sprach sich ebenso in der Allocution vom 19. December 1853 und in einem Briefe an den Erzbischof selbst, ddo. 9. Jänner 1854, aus. Zur großen Befriedigung diente diesem auch, daß der König von Preußen seinen Wünschen bezüglich der Verwaltung der Kirche in den Hohenzollern'schen Fürstenthümern entsprechen zu wollen erklärte. Zwar nahm die Regierung in Baden die Ministerialverordnung vom 7. November 1853 zurück (25. März 1854), sistirte aber nicht auch die Consequenzen derselben. Als außerordentlichen Gesandten ordnete sie den Grafen Leiningen nach Rom ab.

Als der Erzbischof, dessen Vorstellung an den Regenten ddo. 16. Februar auch keinen Erfolg hatte, das theologische Convict zu Freiburg wieder eröffnen wollte, versiegelte die Behörde sämmtliche Thüren des Gebäudes, und stellte eine Wache in dasselbe. Im Mai 1854 wurde der Erzbischof in Anklagestand versetzt „wegen Mißbrauchs seiner Amtsgewalt", wozu zunächst sein Hirtenbrief ddo. 5. Mai, „die Verwaltung des Kirchenvermögens" betreffend, Veranlassung gab; ja nach vollzogener Hausdurchsuchung im eigenen Palaste am 22. Mai als verhaftet erklärt. In einem abermaligen Hirtenschreiben ddo. 3. Juni

1854 vertheidigte er sich wider den ihm von der ministeriellen Presse gemachten Vorwurf des Eidbruches und Meineides gegen die Regierung. Im nämlichen Monate (24.) wurde zu Rom zwischen dem Cardinal Antonelli und dem Grafen Leiningen, welchem der Staatsrath Brunner beigegeben war, ein Interim vereinbart, und in Folge dessen das Strafverfahren der Regierung gegen den Erzbischof eingestellt. Mittlerweile hatte auch die großherzoglich hessische Regierung unmittelbar mit dem Bischofe von Mainz eine provisorische Convention (Ausgleichung) abgeschlossen (23. August 1854).

Selbstverständlich übte der hl. Stuhl auch seine Ingerenz hiebei aus. Im Schreiben vom 6. August 1855 erwiderte das Ministerium die päpstlichen Bemerkungen; in einem weiteren vom 19. April 1856 lehnte es verschiedene Forderungen des hl. Stuhles wiederholt ab; theils wurden aber auch Zugeständnisse gemacht.

Eben gemäß dem Interim gestattete der Erzbischof von Freiburg zwar seinem Curatclerus in Stiftungssachen wieder mit dem excommunicirten katholischen Oberkirchenrathe in Geschäftsverbindung zu treten, er selbst aber und sein Ordinariat unterhielten den ämtlichen Verkehr immer unmittelbar mit dem Staatsministerium.

In Blüthe stand der Staats- und kirchliche Bureaukratismus insbesondere unter dem Ministerium Schlayer in Würtemberg, wo 1845 der Bischof Johann von Keller gestorben war, und 1847 den Decan von Echingen, Josef von Lipp zum Nachfolger erhielt.

Um eine Convention[1]) mit dem hl. Stuhle anzubahnen, sandte die königlich würtembergische Regierung, nachdem sie schon am 12. Februar 1854 eine Uebereinkunft mit dem genannten Bischofe von Rottenburg geschlossen, 1856 den Baron von Ow und den katholischen Stadtpfarrer von Stuttgart Daneker nach Rom, wo im Auftrage des Papstes Cardinal August Graf von Reisach mit ihnen verhandelte. Die Convention wurde wirklich am 8. April 1857 abgeschloßen, beiderseitig von den Bevollmächtigten, dem Cardinal Reisach und Baron Adolf von Ow unterzeichnet und die Ratificationsurkunden am 5. Juni 1857 ausgetauscht; sie trat aber, wie weiter unten erzählt wird, ebensowenig in's Leben als die etwas spätere mit der großherzoglich baden'schen Regierung eingegangene.

[1]) Concordate schließt der römische Stuhl eigentlich nur mit katholischen Regenten ab.

Pius IX. hatte die Convention mittels Bulle „Cum in sublimi“ ddo. 22. Juni g. J. bestätiget und publicirt; wornach auch König Wilhelm I. mit Verordnung ddo. 21. December g. J. dieselbe zur „allgemeinen Kenntniß brachte und deren Vollziehung anordnete“. Und dennoch blieb sie, wie gesagt, am Papier.

Zwischen der großherzoglich badischen Regierung und dem Erzbischofe von Freiburg wurde 1857 ein provisorisches Statut abgemacht, wodurch die oberste Leitung und Beaufsichtigung des collegium theologicum dem Erzbischofe zuerkannt, und somit die Staatsbevormundung der katholischen Priesterstands-Candidaten fallen gelassen wurde.

Im October g. J. erfolgte die Wiedereröffnung des theologischen Convictes zu Freiburg.

Inzwischen war in Rom Staatsrath Carl Brunner gestorben; an seine Stelle wurde der bisherige Gesandte in München Freiherr von Berkheim zum außerordentlichen Gesandten in Rom ernannt und ihm der Oberhofgerichtsrath und Kirchenrechtslehrer zu Heidelberg, Dr. Roßhirt, und Dr. Brunner's Sohn beigegeben. Als der Erzbischof im Jahre 1868 sein 25jähriges Bischofsjubiläum beging, zu dessen Andenken seine Geistlichkeit die „Erzbischof Hermann-Stiftung“ zur Unterstützung angehender Theologen, respective Förderung von Knabenseminarien, bewerkstelligte, begrüßte ihn auch der Großherzog Friedrich, unter Ertheilung einer goldenen Kette zum Großkreuz des Zähringer Löwenordens, in einem sehr freundlichen und huldvollen Schreiben, worin er ihm den nicht mehr fernen Abschluß eines befriedigenden Uebereinkommens mit dem hl. Stuhle in Rom in sichere Aussicht stellte. Wirklich war eine baldige Beilegung des leidigen Streites sehr nothwendig. Mehrere hundert Pfarreien wurden zum gleich großen Nachtheile der Gemeinden, als ihrer Seelsorger, fortwährend nur durch Provisoren oder Verweser mit schmaler Geldgebühr versehen, weil die controverse Frage: „wo freie bischöfliche Collation, wo landesfürstliches Patronat“ zutreffe? nicht erledigt wurde.

Endlich am 28. Juni 1859 erfolgte in Rom der Abschluß der Convention, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Carl August Cardinal Graf Reisach und Christian Gustav Freiherr von Berkheim, badischen Gesandten, und Dr. Franz Carl Roßhirt, Oberhofgerichtsrath ꝛc., und ebendaselbst am 12. September g. J. die Auswechslung der Ratificationen. Mit Bulle „Aeterni Pastoris“ ddo. 22. September

g. J. bestätigte der Papst die Convention, die Seitens der badischen Regierung am 5. December g. J. promulgirt wurde. Die vierundzwanzig Artikel der Convention enthielten die Erfüllung der hauptsächlichsten Forderungen des Erzbischofes von Freiburg.

Der greise Oberhirt hoffte wohl nach so heißen Kämpfen den Rest seiner Tage in Frieden verleben zu können, um so mehr, als der letzte Artikel lautet: „Sollte sich in Zukunft über den Inhalt gegenwärtiger Vereinbarung irgend eine Schwierigkeit ergeben, so werden Se. Heiligkeit und Se. königliche Hoheit sich zu freundschaftlicher Beilegung der Sache in's Einvernehmen setzen." Aber alsbald begann die Hetze der sogenanten Liberalen, zumeist Protestanten, aber wohl auch einiger sogenannten aufgeklärten freisinnigen Katholiken gegen die Convention, da sie es nun einmal nicht ertragen konnten, daß die katholische Kirche auch etwas von jener Freiheit genießen solle, welche sie selbst für sich in viel größerem Maße in Anspruch nehmen; daß sie auch Rechte haben, und ihr Bestehen nicht allein der Gnade des omnipotenten Staates verdanken solle. So wenig als irgendwo sonst, wo in neuester Zeit Concordate abgeschlossen worden waren, beeinträchtigte oder gefährdete die Convention in Baden irgend ein wirkliches Recht des Staates, oder einer anderen Religionsgesellschaft; und doch schrie man, daß sie den confessionellen Frieden störe und mittelalterliche Priestertyrannei, Inquisition, und Gott weiß was noch heraufbeschwöre. — In Durlach berathschlagte am 28. November 1857 eine Versammlung, zumal protestantischer Geistlichen, mit ihrem Stimmführer, dem Heidelberger Dogmatiker Daniel Schenkel, dem Pfarrer Zittel aus Heidelberg (gestorben 28. August 1871), ferner Professor Häusser, Geheimrath Welcker u. A., im Ganzen etwa 300 Männer, wie die drohende Gefahr abzuwehren wäre? Professor Alban Stolz aus Freiburg wurde wegen seiner Schrift „Der Schmerzensschrei im Durlacher Rathhaus" sogar in Anklagestand versetzt. — Auch die Freiburger Universitätsprofessoren, mit Ausnahme der theologischen, verfaßten eine „Denkschrift" (pro memoria) gegen die Convention im Interesse der durch sie bedrohten (?) Lehrfreiheit.

Im Hirtenschreiben vom 2. Februar 1860 sprach sich der Erzbischof gegen derlei Agitationen aus. Die zweite Kammer verwarf, wie vorauszusehen, die Convention (30. März), worauf der Großherzog Friedrich in der Proclamation ddo. 7. April 1860 die Rechts-

verhältnisse der katholischen Kirche durch ein unter dem Schutze der Verfassung stehendes Gesetz regeln zu wollen versprach.

„In diesem Gesetze, und den darauf zu bauenden weiteren Anordnungen werde der Inhalt der Vereinbarung seinen berechtigten Ausdruck finden." So war denn der eben erst zwischen Kirche und Staat abgeschlossene Vertrag von diesem wieder aufgehoben, und die katholische Kirche wieder darauf angewiesen, nur von der Großmuth der Regierung zu erwarten, was und wie viel von dem, was sie als ihr Recht beanspruchte, diese ihr auf Gesetzes-Wege zuerkennen wolle.[1]) Daß damit für die Zukunft der Kirche in Baden im Grunde nichts gewonnen, sondern Alles wieder in Frage gestellt war, liegt am Tage.

Deshalb erachtete es der Erzbischof für seine Pflicht, im Schreiben an den Großherzog ddo. 12. April offen zu bemerken, „daß Religionssachen und confessionelle Fragen sich überhaupt nicht zu Kammerverhandlungen eignen, sowie auch nach der Reichsgesetzgebung in solchen Dingen keine Mehrheitsabstimmung, sondern nur eine itio in partes und Vereinbarung stattfand; dasselbe auch nach dem Bundesrechte der Fall sei. Die Convention, beiderseitig, vom Papste und dem Großherzog ratificirt, sei für alle Katholiken Badens ein von der höchsten kirchlichen Autorität ausgehendes Kirchengesetz. Der Oberhirt der katholischen Kirche in Baden, und mit ihm der Clerus und die Katholiken, haben hiernach einerseits die Pflicht, die in der Convention vertragsmäßig gewährten Rechte der Kirche, soweit sie es vermögen, zum Vollzug zu bringen; anderseits kann das wohl erworbene Recht der Kirche ihr nur durch ihre Mitwirkung wieder entzogen werden." Hierauf ging dem Erzbischofe im Namen des Großherzogs vom Ministerpräsidenten Dr. Lamey eine Entgegnung ddo. 7. Mai zu, worin ihm verhoben wird, daß er ein Rundschreiben vom 21. April an den badischen Clerus, noch ehe die

[1]) Die Kammerpetitionen gegen die Convention enthielten 18.000 Unterschriften, meistens von Protestanten, mit einem kleinen Bruchtheil sogenannter aufgeklärter Katholiken; die Dankadressen für die Convention dagegen 85.000 Unterschriften von Katholiken — den Clerus nicht eingerechnet. Aber auch jene, die nicht unterschrieben, waren nichts weniger als Alle mit den Ersteren einverstanden. („Allgemeine Zeitung" Nr. 102.) Und doch wurde die Convention abgeschafft.

Antwort des Großherzogs abzuwarten, erlassen habe, „worin sich die gänzliche Verkennung der Stellung eines Unterthans" ausspreche. Der Erzbischof erwiderte ddo. 22. Mai, „daß sein Rundschreiben ddo. 21. April weder in dem Inhalte, noch in der Form einen Grund zur Beanständung geben konnte, und daß er in der fortdauernden Giltigkeit der Convention keine bestrittene staatsrechtliche Frage erblicke, über die ihm eine Entscheidung nicht zukomme, sondern sich nach ganz einfachen, allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen richte, da sowohl nach dem öffentlichen als Privatrechte ein rechtsbeständiger Vertrag nicht einseitig von einem der contrahirenden Theile allein abgeändert werden könne.

Der schwere Vorwurf der gänzlichen Verkennung der Stellung eines Unterthans könne ihn nicht treffen, weil der Bischof als solcher kein Staatsbeamter sei und die Anordnungen über seine kirchliche Amtsthätigkeit nur vom Oberhaupte der katholischen Kirche zu empfangen habe. Die katholische Kirche habe ihre bestimmten wohlerworbenen Rechte und zur Ausübung derselben ihre eigene Regierung und Verwaltung, welche in ihrem Bereiche neben (nicht unter) dem Staate steht."

Durch die Vorlage der sechs Gesetzentwürfe bei der zweiten Kammer am 22. Mai g. J. zeigte die Regierung, daß sie thatsächlich die Convention zurücknehme. In der ersten Kammer erklärte Minister Dr. Stabel am 23. August 1860 dieselbe ausdrücklich für beseitiget.

In der Denkschrift (ddo. 2. Juli 1860) legte der Erzbischof von Freiburg Rechtsverwahrung ein gegen Alles, was in dem Inhalte der Gesetzentwürfe zum Nachtheil der Rechte der katholischen Kirche beschlossen ist, oder daraus gefolgert werden könnte, und erklärte, er werde „bis er andere Weisungen vom hl. Stuhl erhalte", unverrückt an der Convention festhalten. Selbstverständlich ohne Erfolg. Unterm 9. October 1860 erflossen die vom Entwurfe nur im unwesentlichen abweichenden Gesetze selbst, und ließ der Großherzog bekannt machen, daß der Convention vom 28. Juni 1859 „keine rechtliche Wirksamkeit beizulegen sei, sondern das erwähnte Gesetz an die Stelle jener Uebereinkunft trete".

Bereits in der Note ddo. 14. Juni 1860, welcher eine „Denkschrift" beilag, hatte das großherzogliche Ministerium den Staatssecretär Sr. Heiligkeit, Cardinal Antonelli, über den Gang der Dinge in

Kenntniß gesetzt. Das Nämliche that der Großherzog in einem Schreiben an den Papst, welches dieser unterm 26. Juli erwiderte. Cardinal Antonelli beleuchtete unter Einem die oberwähnte „Denkschrift" in seiner Antwort an das großherzogliche Ministerium, worauf dieses wieder eine Replik ddo. 11. September g. J. ergehen ließ, und es erfolgten die besagten Gesetze vom 9. October. Daß die Bedenken des Erzbischofs gegen diese Gesetze nicht unbegründet waren, zeigte sich nicht lange hernach in einem concreten Falle. Ein Katholik, dessen geschiedener Ehetheil noch lebte, erhielt die Ministerial-dispens behufs Eingehung einer neuen (Civil-) Ehe, und zwar wieder mit einer Katholikin. Nach katholischem Dogma wird die giltig geschlossene Ehe nur durch den Tod eines Ehetheiles gelöst.

Der hl. Vater selbst klagte in der Allocution ddo. 17. December 1860 darüber, daß ungeachtet seiner Gegenbemühungen an die Stelle der von der Regierung außer Kraft gesetzten Convention ein „der Kirche feindliches Gesetz erlassen worden sei, als habe nach der falschen Doctrin der Protestanten die Kirche nur als ein Collegium im Staate zu bestehen, und dürfe nur solche Rechte besitzen, die ihr von der weltlichen Gewalt ertheilt werden". [1])

Das badische Regierungsblatt vom 27. November 1861 brachte zwei landesherrliche Verordnungen ddo. 20. d. M. betreffend die Besetzung katholischer Kirchenpfründen und die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens. In seiner Thronrede bei Eröffnung des Landtages am 30. November 1861 sprach der Großherzog seine Freude darüber aus, daß die Verwicklungen mit der katholischen Kirchengewalt in einer Weise gehoben seien, welche die gerechten Ansprüche aller Theile (?) befriedige.

Mit dem 9. December 1862 stellte der bisherige „katholische Oberkirchenrath" seine Functionen wieder ein und begann der in Folge der Octobergesetze errichtete „katholische Oberstiftungsrath" seine Wirksam-

[1]) Im Jahre 1850 (12. Mai) traten die beiden Fürsten von Hohenzollern, Carl Anton von Sigmaringen und Friedrich Wilhelm Anton von Hechingen, ihr Territorium an den König von Preußen ab. Als Ordinarius derselben kam der Erzbischof von Freiburg mit der preußischen Regierung in gar keinen Conflict. 1857 schloß er mit ihr eine Vereinbarung ab über die Verwaltung des Kirchenvermögens.

keit. — Im nämlichen Jahre (12. August) wurde der „Oberschulrath" errichtet. — Es währte nicht lange, daß über die Schulfrage abermals Differenzen sich ergaben zwischen der Staats- und Kirchengewalt in Baden.

Dies war vorauszusehen. Denn die Verordnung ddo. 12. August 1862 über die Organisation des (confessionell gemischten) Oberschulrathes für die Schulen jeder Confession lehnte eine ständige Vertretung der katholischen Kirche in dieser obersten Schulbehörde ab (§ 4) und übertrug dieser letzteren insbesondere auch die Ueberwachung des Religionsunterrichtes.

Es erschien eine Denkschrift des Erzbischofes ddo. 3. December 1863 mit Bezug auf obige Verordnung vom 12. August 1862 und auf einen badischen Schulreformplan vom 5. Mai 1863. Dieselbe hebt hervor, daß Baden ein Rechtsstaat sei und zwar ein paritätischer; „der christliche, paritätische Rechtsstaat kann in Folge dessen nicht eine solche Oberaufsicht und Leitung der Schule ansprechen und ausüben, welche die Kirche ausschließt; deren Einfluß auf die Erziehung und Bildung der Jugend ihrer Mitglieder über Gebühr beschränkt, und so die Existenz der Confessionen selbst bedroht." — „Dieser Entwurf, heißt es am Schlusse, widerspricht den Grundsätzen der Selbstverwaltung, welche die höchste Proclamation vom 17. April 1860 feierlich anerkannt und ausgesprochen; er widerspricht der Selbständigkeit der Kirche, dem Rechte derselben auf die religiöse Erziehung und Bildung, welche Rechte auch das Gesetz von 1860 gewährt hat, und den besonderen Vereinbarungen vom Jahre 1861. Der Entwurf ist im Widerspruch zu dem alten Satze des öffentlichen Rechtes in Deutschland, daß jede Confession ihre Angelegenheiten selbständig und getrennt durch ihre Vertreter besorge."

Im Schreiben ddo. 9. Jänner 1864 erwiderte der Staatsminister Lamey, daß er nicht in der Lage sei, dem Wunsche zu entsprechen, daß der Entwurf des Schulgesetzes mit Vertretern der Kirche berathen werde.

Das Ministerium, gedrängt von den Liberalen, machte Miene (Kammerrede des Dr. Lamey vom 21. April), die Schule dem kirchlichen Einflusse möglichst zu entziehen; wogegen der greise Erzbischof Hermann von Vicari sich in einer Immediat-Vorstellung ddo. 2. Mai 1864 an den Großherzog wandte. „Königliche Hoheit! — schreibt er

darin — der in der Schulfrage bestehende Kampf ist kein Streit um die höhere Civilisation, welche auch die Kirche will; sondern der Kampf wird geführt gegen das positive Christenthum, und zwar in beiden Confessionen."

Der hl. Vater belobte im Schreiben ddo. 14. Juli g. J. seinen und des Clerus Widerstand gegen die versuchte „Entchristlichung der Schule".

Das Ministerium — Staatsrath Dr. Lamey — stellte in dem Erlasse vom 11. August 1864 das erzbischöfliche Hirtenschreiben ddo. 19. Juli (wohl auch die erzbischöfliche Denkschrift ddo. 3. December 1863 und die Verwahrungen gegen das neue, vom Oberschulrath Knies im Diesterweg'schen Geiste entworfene, von der zweiten Kammer am 28. Juni angenommene Schulgesetz ddo. 11. und 23. Juni 1864, eingeführt 29. Juli) als Ausflüsse einer äußersten „Parteirichtung" hin, — als Versuch „die Katholiken des Landes über den Sinn und die Tragweite des Schulgesetzes durch Vorspiegelung von Gefahren für ihre Religion zu täuschen" u. s. w., worauf das Freiburger Ordinariat mit einem energischen Proteste ddo. 25. August entgegnete. Das Nämliche thaten Landcapitel.

In der „Instruction" ddo. 9. December 1864 wies dasselbe die Ortsgeistlichen zur sorgfältigen Ertheilung des Religionsunterrichtes und Ueberwachung der katholischen Schuljugend an; verbot aber zugleich wiederholt, wie schon unterm 15. September 1864, „mit dem Ortsschulrathe, als einer rein weltlichen unkatholischen Behörde, so wie mit den durch das Staatsgesetz vom 29. Juli g. J. organisirten confessionslosen oberen und mittleren staatlichen Schulbehörden in irgend welche geschäftliche oder dienstliche Beziehung zu treten." An der Stelle derselben sollen „erzbischöfliche Schulinspectoren" fungiren.

Das Ministerium hingegen wies mit Erlaß an den Oberschulrath ddo. 23. December g. J. „sämmtliche Lehrer an den katholischen Volksschulen an, etwaigen Anordnungen der kirchlichen Behörden, sofern sie von den bestehenden Vorschriften und Einrichtungen abweichen, und irgendwie in die allgemeine Schulordnung eingreifen, von sich aus keine Folge zu geben".

An mehreren Orten des Landes hatten Katholikenversammlungen, sogenannte „wandernde Casino's" behufs Petitionen um Aufhebung des Schulgesetzes — die aber der Großherzog nicht annehmen wollte

— in bester Ordnung und Ruhe statt, wurden jedoch von einigen Liberalen insultirt; so insbesondere am 23. Februar 1865 zu Mannheim einzelne Mitglieder gröblich und in wahrhaft empörender Weise sogar körperlich mißhandelt, ohne daß von Polizeiwegen eingeschritten worden war; worüber der Erzbischof von Freiburg in seinem Hirtenschreiben vom 7. März g. J. mit vollstem Rechte Klage führte. Die von der Regierung nachträglich wider die Tumultuanten eingeleitete Untersuchung ergab kein besonderes Resultat. —

Die gegnerische Partei konnte von ihrem Vereinsrechte unbehelligt Gebrauch machen. Die Versammlung der sogenannten „Altkatholiken" (gegründet von dem verheiratheten, darum 1864 excommunicirten katholischen Priester, Hofrath Josef Beck — sie nannten sich so gegenüber den „Ultramontanen" als den „Neukatholiken") zu Heidelberg (3. December 1865) unterlag keinem Anstande; der katholische Männerverein in Kronau wurde aber 1866 vom Ministerium des Inneren, „als die öffentliche Sicherheit und das öffentliche Wohl gefährdend" erklärt und aus diesem Grunde aufgelöst.

Schon die Bestellung der Oberin der Dominicanerinen zu Adelhausen in Freiburg (1863) gab Anlaß zu Differenzen zwischen dem Ordinariate und der Regierung, weil diese die ordnungsmäßig Gewählte — Thereſia Häfelin — nicht anerkennen wollte, sondern, unter Berufung auf das bureaukratische Regulativ für die katholischen, weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute vom 16. September 1811, die „Lehrfrau Bertha Wirth" aufoctroyrte, welche hinwider das Ordinariat nicht als kirchliche Oberin der religiösen Genossenschaft betrachten zu können erklärte.

Ein Vorfall in der genannten Kloster-Mädchenschule, nämlich die eigenmächtige Entfernung des Katecheten Beckert durch den großherzoglichen Oberschulrath, weil er einer zur Partei der Bertha Wirth gehörigen Lehrerin, die sich von den Kindern den altehrwürdigen katholischen Gruß „Gelobt sei Jesus Christus" verbat, dies, freilich etwas scharf, in Gegenwart der Schulkinder verwies, veranlaßte den Erzbischof im Hirtenbriefe ddo. 24. October 1865 auf die Consequenzen aufmerksam zu machen, die für die katholische Kirche und Bevölkerung aus einem solchen Verfahren einer „confessionslosen Staatsbehörde" sich ergeben müssen.

Den herben Eindruck solchen Fürgehens verwischte einiger Maßen wohl wieder ein Erlaß des großherzoglichen Oberschulrathes ddo. 23. Jänner 1866, der den katholischen Lehrern, wie im Allgemeinen ihre Pflichten, so insbesondere auch einschärft, den (aushilfsweisen) Religionsunterricht im Sinne und Geiste der katholischen Kirche, unter Aufsicht, Leitung und Mitwirkung des Ortspfarrers zu ertheilen u. s. w. Aber es folgten bald solche Maßregeln der Regierung, die fast alle Hoffnung auf bessere Zustände wieder vernichten mußten. Mit großherzoglicher Entschließung ddo. 14. November 1867 wurde das oberwähnte katholische Klosterinstitut Adelhausen gänzlich aufgehoben, indem gelegenheitlich einer neuen Differenz mit dem Erzbischofe wegen von diesem aus kirchlichen Gründen beanständeten Einkleidung und Profeßabnahme zweier Lehrfrauen [1]) die Regierung dem Regulativ vom Jahre 1811 wieder die Auslegung gab, als sei das besagte Institut eine reine Staatsanstalt geworden. Das Vermögen der Anstalt wurde als katholisch-weltliche Stiftung für den Unterricht der weiblichen Jugend in der Stadt Freiburg eingezogen. Dawider protestirte der Erzbischof am 21. November 1867 — wieder ohne Erfolg.

Ein nicht minder wichtiger Beschwerdepunkt, als die von der zweiten Kammer votirte Einführung der obligatorischen Civilehe mit den bürgerlichen Standesbüchern, von welcher — nämlich von der Civilehe — der Erzbischof im Hirtenschreiben ddo. 21. Jänner 1866 sagt: Selbst in das Heiligthum der Ehe dringt der — unchristliche — Geist, und gewiß um so mehr, „als die Widerchristen unserer Zeit sie der religiösen Weihe zu entkleiden und zu einer weltlichen Sache, zu einem gewöhnlichen Vertrag herabzuwürdigen suchen"; ferner die einseitige Beschränkung der Feiertage durch die Staatsgewalt; die Ausschließung selbst geprüfter Lehrfrauen (Schulschwestern) vom Unterrichte, sowie überhaupt der Beschluß, daß „kirchlichen Corporationen" ein Recht Schulen zu errichten, nicht zustehen solle; die Einführung eines nicht blos confessions-, sondern geradezu religionslosen (von einem protestantischen Ober-

[1]) Die besagte staatliche Vorsteherin, Bertha Wirth, wollte, daß die zwei Candidatinen in ihre Hände das kirchliche Gelübde des Gehorsams ablegen sollen. Dies konnte das Ordinariat unmöglich zugeben, bevor die Erwählte nicht selbst von der kirchlichen Autorität als Kloster-Oberin bestellt oder anerkannt sei.

schulrath verfaßten) Lesebuches in den katholischen Volksschulen; ein neuer dem Landtage 1867 vorgelegter Schulgesetzentwurf, und die beantragte Wegnahme der milden Stiftungen aus den Händen der katholischen Kirche, war die landesherrliche Verordnung vom 6. September 1867, welche eine jährlich zweimalige Prüfung vor einer durch das Ministerium zu ernennenden Commission *als Bedingung der Zulassung zu einem Kirchenamte* anordnete. Selbstverständlich legte gegen diesen Eingriff in die „feierlich garantirte Freiheit und Selbständigkeit der katholischen Kirche und in die unveräußerlichen Rechte des Bischofes die Diener der Kirche auszuwählen, zu bilden, zu weihen und zu senden", der Erzbischof von Freiburg motivirte Verwahrung ein (14. September) und untersagte den Geistlichen und Candidaten des Priesterstandes, sich irgendwie an dieser Staatsprüfung zu betheiligen. Das Ministerium hinwider erklärte, daß diese Verordnung keine „rechtliche Geltung" in Anspruch nehmen könne.

Am 8. März 1868 erschien wieder ein staatliches Gesetz über den Elementarunterricht, welches die Vereinigung der confessionell getrennten Volksschulen zu einer gemischten Volksschule dem gemeinschaftlichen Beschlusse der betreffenden Schulgemeinden anheim gibt. Dawider legte der Erzbischof am 18. März „feierliche und öffentliche" Verwahrung ein „als gegen durch dieses Gesetz geschehene Verletzung der kirchlichen Rechte an der Erziehung und Heranbildung der katholischen Jugend; gegen die dadurch bewirkte Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung der Religions- und Unterrichtsfreiheit und gegen die Verwendung der katholischen Schulen und Schulfonds zu Staatsanstalten, welche dem kirchlichen Einflusse entfremdet sind".

In der Antwort ddo. 23. März drückte das Ministerium dem Erzbischofe sein Bedauern aus über die „Mißverständnisse, welche das Gesetz bei ihm hervorgerufen hat", mit der Schlußbemerkung, daß „dem Proteste gegen ein verfassungsmäßig erlassenes Gesetz eine rechtliche Wirkung nicht beigelegt werden könne". [1])

Am 14. April 1868 rief Gott den unerschrockenen Kämpfer für die Freiheit und das Recht der Kirche, Erzbischof Hermann von *Vicari*, aus dieser Zeitlichkeit ab. [2]) Das Domcapitel von Freiburg trat

[1]) Siehe „Der Schulconflict im Großherzogthum Baden" im „Archiv für katholisches Kirchenrecht", Jahrgang 1877, Heft 5.

[2]) Er stand bereits im 70. Lebensjahre, als er (25. März 1843) den erz-

zur Aufstellung der Wahlliste gemäß der Bulle „Ad dominici gregis custodiam“ vom 11. April 1827 am 6. Mai 1868 zusammen, und setzte acht Candidaten — unter diesen auch den Weihbischof von Köln und die Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn — auf die Liste. Der Großherzog, respective die Regierung strich aber Alle bis auf Einen, und ließ dem Domcapitel eröffnen, daß er der Vorlage einer ergänzten Candidatenliste entgegensehe. Zur Begründung dieser Forderung glaubte die Regierung, sich auf das erläuternde päpstliche Breve vom 28. Mai 1827 „Re sacra“ berufen zu können. — Inzwischen langte das Antwortschreiben, Breve, des hl. Vaters ddo. 4. Mai an das Domcapitel ein, worin derselbe ausdrücklich sagt, daß die Wahl des neuen Oberhirten nicht vorgenommen werden könne, wenn von der Regierung nicht wenigstens drei auf der Liste zur Wahl übrig gelassen würden („nisi ab eodem Gubernio tres saltem in elencho relicti fuerint, qui eligi possint“).

Deshalb, und gestützt auf Artikel I der erwähnten Bulle vom Jahre 1827 lehnte das Domcapitel das erneuerte Begehren der Regierung einer Ergänzung der Wahlliste beharrlich ab.

So wäre denn von Rom selbst die unter den Canonisten streitige Frage entschieden, ob nämlich da, wo das „Frische Veto“ angenommen ist, — was eben auch bezüglich der Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz der Fall ist — d. h. wo die Domcapitel verpflichtet sind, vor der Wahl eines Bischofes der Regierung eine Candidatenliste vorzulegen mit der dem Staate eingeräumten Befugniß, aus derselben mißliebige Personen zu streichen, die Regierung das Recht habe, alle Candidaten bis auf Zwei von der Liste zu entfernen; oder ob sie wenigstens drei Candidaten auf derselben stehen lassen müsse? oder ob sie endlich, wenn ihr alle Candidaten mißliebig sind, sogar berechtiget sei, die ganze Liste zurückzuweisen und eine Erneuerung zu verlangen? was eben die Regierungen beanspruchen. (Siehe Ketteler's „Das Recht der Domcapitel und das Veto der Regierungen bei den Bischofswahlen in Preußen und der oberrheinischen Kirchenprovinz“.)

Der Bisthumsverweser und Weihbischof, nämlich Bischof von Leuka i. p. i., Dr. Lothar Kübel (geboren 22. April 1823 zu Siezheim bei Stadt Baden) hatte gegen den Bürgermeister Max Stromeyer

bischöflichen Stuhl von Freiburg bestieg. Am 8. April 1832 war er als Bischof von Macra i. p. (Weihbischof) consecrirt worden.

in Constanz am 14. Jänner 1869 die ihm früher angedrohte kirchliche Strafe der Excommunication wirklich ausgesprochen, und zwar weil Stromeyer in seiner Eigenschaft als Vorstand der Gemeinde Constanz, sowie als Vorsitzender des Stiftungs-Verwaltungsrathes und Ortsschulrathes den Anordnungen der Kirchenbehörde, respective dem Hirtenbriefe vom 19. Juli 1868 hartnäckig zuwiderhandelte, insbesondere durch seine Mitwirkung katholische Stiftungen und Lehranstalten der katholischen Verwaltung und Verwendung zu entziehen suchte. Wiederholt gewarnt, hatte sich Stromeyer sogar den ihm durch das Münsterpfarramt St. Stephan in Constanz zugegangenen oberhirtlichen Erlaß anzunehmen geweigert, und offen erklärt, er habe mit der kirchlichen Oberbehörde nichts zu schaffen.

Das Kreis- und Hofgericht Freiburg setzte (22. Februar) sowohl den Bisthumsverweser, als auch den Pfarrverweser Michael Burger zu Constanz — diesen Letzteren wegen Mitwirkung — wegen Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt in Anklagestand. Das großherzogliche badische Oberhofgericht, dem Recurse der Angeklagten Folge gebend, erkannte unter dem 17. April 1869 auf Aufhebung des oberwähnten Verweisungsbeschlusses, und auf Freisprechung auch von den Kosten — zum nicht geringen Aerger der Liberalen, welche schon von allen Seiten den „kirchlich gemaßregelten" Bürgermeister beglückwünscht hatten.

Der excommunicirte Stromeyer wurde durch Erkenntniß des Oberstiftungsrathes vom 23. Februar 1869 aus der katholischen Stiftungs-Commission in Constanz ausgeschlossen. Allein ungeachtet des erwähnten oberhofgerichtlichen Urtheiles schützte ihn Minister Jolly in seiner Stellung — d. i. er erklärte thatsächlich, daß Stromeyer ungeachtet der Excommunication der competenten Kirchenbehörde gegenüber noch Katholik sei.

Stromeyer erhielt eine Ovation Seitens seiner Genossen, worauf er denselben „für die mannhafte That dankte, die sie damit begehen, daß sie gegenüber den mittelalterlichen Schreckmitteln einer Partei, welche auf Verdummung des Volkes ausgeht, ein so entschiedenes Zeugniß ablegen". — Die katholische Partei bezeichnete (April 1869) in ihrer Ansprache „An das badische Volk" als die Zielpunkte ihres Strebens: 1. Vollständige Trennung der Kirche vom Staate; 2. vollständige Freiheit der Kirche, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen;

selbständige Verwaltung ihres Vermögens; selbständige freie Besetzung der kirchlichen Aemter; 3. unbeschränktes Recht, von der allgemeinen Vereinsfreiheit auch für die religiösen Vereine freien Gebrauch zu machen; 4. entschiedene, redlich durchgeführte Schulfreiheit.

Im Februar 1869 ließ Minister Jolly die zu einem Privatverein versammelten, dem Gebet und der Arbeit obliegenden Jungfrauen (Tertiarerinen) — meist aus guten Bauernhäusern — auf dem Lindenberge bei Freiburg auseinanderjagen. Die Vertriebenen wanderten in das Kloster Othmarsheim in Elsaß aus.

Das Gesetz vom 21. December 1869 und die Vollzugsverordnung vom 5. Jänner 1870 führten nun in der That die obligatorische Civilehe ein; wogegen eine Instruction des erzbischöflichen Capitels-Vicariats vom 30. December 1869 die Bestimmungen des kirchlichen Ehegesetzes nachdrücklichst einschärfte.

Am 17. Jänner 1870 begannen in der Kammer die Verhandlungen betreffend den Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen. Es erfolgten das Gesetz vom 5. Mai 1870 mit den Vollzugsverordnungen vom 11. und 17. Juni d. J., sowie jene vom 18. und 19. Mai 1870, welche die völlige Säcularisirung der Unterrichts-, Spital- und Armen-Stiftungen enthielten.

Der Erzbisthumsverweser erlaubte, mit Erlaß ddo. 3. Juni 1871, da er — wie er sich ausspricht — aus den mit der großherzoglichen Regierung gepflogenen Erörterungen die Ueberzeugung gewann, daß die Geistlichen in der Erfüllung ihrer religiösen, kirchlichen Rechte und Pflichten bezüglich der Erziehung und Bildung der Jugend nicht behindert würden, denselben, insbesondere den Ortsseelsorgern den Eintritt in die Schulbehörden. [1])

Schon im September 1870 hatte die Regierung sich dahin ausgesprochen, daß sie den Beschlüssen des vaticanischen Concils keinerlei staatsrechtliche Geltung zuerkenne. Mit Berufung darauf erwiderte Staatsminister Jolly auf eine Interpellation in der Abgeordnetenkammer am 9. März 1872, daß die Regierung etwaige sogenannte altkatholische Priester im Pfründengenuß und in den Amtsverrichtungen schützen;

[1]) Der treue Vorkämpfer für die Rechte der Kirche in Baden, Freiherr Heinrich von Andlaw, starb am 4. März 1871 auf seinem Besitzthume in Hugstetten bei Freiburg. Er war am 20. August 1802 zu Freiburg i. B. geboren und diente der Kirche auch durch zeitgemäße Schriften.

etwaigen altkatholischen Gemeinden Rechtsschutz gewähren; am obligatorischen Religionsunterricht aber dann nicht festhalten werde, wenn die Eltern den Unterricht von infallibilistischen Geistlichen für ihre Kinder verschmähen.

Die nämliche Abgeordnetenkammer nahm (15. März) in zweiter Lesung mit allen gegen 11 Stimmen die am 2. März in der Abgeordnetenkammer beantragten Gesetzentwürfe an, welche das Verbot öffentlicher Lehrwirksamkeit von Mitgliedern religiöser Orden und ordensähnlicher Congregationen, sowie das Verbot der Abhaltung von Missionen und der Aushilfe in der Seelsorge durch Mitglieder religiöser Orden, welche im Großherzogthume nicht mit Staatsgenehmigung eingeführt sind, betreffen. Bezüglich des ersten Gesetzes ist jedoch beigefügt: „Die Staatsregierung ist ermächtiget, für einzelne Personen in widerruflicher Weise Nachsicht von diesem Verbote zu ertheilen." Das Gleiche that die erste Kammer (20. März) mit allen gegen vier, beziehungsweise Eine Stimme. Die Verwahrung des Freiburger Erzbisthumsverwesers fruchtete nichts.

Die Publication dieser Gesetze ddo. 2. April erfolgte am 9. April. Wie der selige Erzbischof Hermann von Vicari wider das, die Staatsprüfungen für katholische Candidaten eines Pfarramtes anordnende Gesetz vom 6. September 1867 protestirt hatte, so that das Gleiche nach einer Anfrage in Rom der Erzbisthumsverweser Lothar am 7. November wider eine ministerielle Verordnung vom 2. November 1872, welche obiges Gesetz mit unwesentlicher Aenderung wieder auffrischte. Selbstverständlich sprach das Ministerium unterm 14. November der Erklärung des Erzbisthumsverwesers jede rechtliche Geltung ab.

Zu Constanz versammelten sich — oder eigentlich es bildete sich erst eine Gemeinde von sogenannten Altkatholiken am 8. Februar. Die Hauptredner dabei waren die Professoren Dr. Michelis und Dr. Friedrich.

Ein Ministerialbescheid räumte den dortigen Altkatholiken die Spitalkirche (Augustinerkirche) anfänglich zur Mitbenützung, dann aber, weil das Spitalpfarramt dawider protestirte, zur Alleinbenützung ein.

Unter Beziehung auf § 11 des Gesetzes vom 9. October 1860 löste die Regierung, wie ehedem die Genossenschaft auf dem Linderberg bei Freiburg, so nun (April 1873) den zu Gurtweil, eine Stunde von Waldshut, in einem ehemals St. Blasianischen Propsteigebäude im

Jahre 1857 gegründeten, bereits aus 164 weiblichen Personen bestehenden Verein „zu Ehren des kostbaren Blutes Christi" auf.

Es war vorauszusehen, daß die preußischen sogenannten Kirchengesetze in den kleineren deutschen Staaten Nachahmung finden werden.

Zuerst geschah dies in Baden, durch den im November der zweiten Kammer vorgelegten diesbezüglichen Gesetzentwurf, welcher theilweise noch härtere Bestimmungen enthält, als selbst die preußischen Gesetze. Mehrere Artikel des Gesetzes vom 9. October 1860 erfuhren verschärfte Ausdehnungen; nicht minder die auch schon erwähnte Verordnung vom 6. September 1867.

Das Anzeigeblatt der Erzdiöcese Freiburg verkündete ohne vorherige Staatsgenehmigung die päpstliche bereits erwähnte „Constitutio super vicariis capitularibus nec non electis et nominatis ad sedes episcopales vacantes." Eine amtliche Regierungs-Bekanntmachung erklärte nun, daß diese „Constitutio" deshalb nach Maßgabe der Bestimmung des § 15 des Gesetzes vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, weder rechtliche Geltung in Anspruch nehmen, noch in Vollzug gesetzt werden könne." [1])

Nach zweitägigen Verhandlungen nahm (21. Jänner 1874) die Kammer der Abgeordneten eine Ergänzung zum Kirchengesetze an mit allen gegen 10 Stimmen; auch die erste Kammer that dies am 12. Februar mit allen gegen drei Stimmen, betreffend die Nothwendigkeit der Staatsprüfung zu kirchlichen Aemtern und zur Ausübung von kirchlichen Functionen, die Schließung der Convicte für Knaben und Studierende, den Vollzug sichernde Strafbestimmungen, die Sicherung des Wahlrechtes gegen kirchliche Beeinflußung und die Entziehung des geistlichen Amtes nach zweimaliger Bestrafung durch Entschließung des Staatsministeriums und dreier Richter. Das diesbezügliche Gesetz erschien mit der Sanction versehen am 19. Februar. Dawider, und zwar schon gegen den Gesetz-Entwurf, richtete der erzbischöfliche Capitels-Vicar von Freiburg eine „Denkschrift" unterm 24. Jänner 1874.

Bald darauf beschloß die Abgeordnetenkammer, die für den erzbischöflichen Stuhl bestimmte Summe nur pro 1874, nicht aber für

[1]) Es sei erwähnt, daß am 7. Februar 1874 die ehemalige alte Benedictinerkirche St. Blasien im Schwarzwalde ganz; die Spinnerei aber — das vormalige Benedictinerkloster — zur Hälfte abbrannte.

1875 zu bewilligen; ebenso die Zahlungseinstellung des Betrages für das Domcapitel pro 1874, falls dieses weitere Vorschlagslisten für die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles verweigern sollte.

Es erschienen nach einander in Ausführung des Gesetzes vom 19. Februar der katholischen Kirche abträgliche landesherrliche Verordnungen: ddo. 3. Mai 1874, betreffend „die Dispensation von der staatlichen Prüfung der Geistlichen über ihre allgemein wissenschaftliche Vorbildung"; ddo. 3. Mai g. J., „das Verfahren bei der staatlichen Prüfung der Geistlichen über ihre allgemein wissenschaftliche Vorbildung betreffend." Eine Ministerial-Verordnung, ddo. 4. August 1874, verfügte, daß den katholischen Geistlichen, welchen in diesem Jahre (zu einer Zeit, in welcher der Entwurf des obenangeführten Gesetzes, nämlich vom 19. Februar, bereits der landständischen Berathung unterzogen war) die Priesterweihe ertheilt wurde, die Befugniß zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen entzogen werde.

So sehr die Liberalen zur obligatorischen Einführung der gemischten — am liebsten ganz confessionslosen — Volksschule drängten, so kam sie dennoch während der Landtags-Session 1874 noch nicht zu Stande. Die erste Kammer beschloß, der diesfälligen Petition der zweiten Kammer nicht beizutreten, sondern sie nur einfach der Regierung zur Kenntnißnahme zu übergeben.

Gewiß auch ein Eingriff in das Erziehungsrecht der katholischen Kirche war die vom Ministerium (August 1874) verfügte factische Schließung des katholischen Convictes an der Freiburger Universität. Dieselbe, so wie jene der Knabenseminarien, geschah freilich unter Berufung auf die oberwähnte Ergänzung zum Kirchengesetze, welche aber selbst nichts als eine neue nachtheilige Maßregel gegen die katholische Kirche ist. Denn, wenn nicht diese selbst ihre künftigen Priester erziehen soll, sondern die überdies protestantische Regierung hiebei nach ihrer Anschauung maßgebend einwirkt, so ist doch wohl gewiß die Selbständigkeit der Kirche eine Illusion.

Deshalb legte der Erzbisthums-Verweser Lothar Kübel unterm 13. August gegen alle diese neuesten Bestimmungen, zumal auch gegen den oberwähnten Ministerial-Erlaß, ddo. 4. August, welcher den Neupriestern die Ausübung des geistlichen Amtes untersagt, entschieden Protest ein.

Wegen „gesetzwidriger" Anstellung von Geistlichen wurde er mit Urtheil, ddo. 11. März 1875, zu einer Geldstrafe von 500 Mark, eventuell zu 10wöchentlichem Gefängniß verurtheilt — ein Neupriester aber wegen „unbefugter" Ausübung kirchlicher Functionen in 80 Fällen zu 4800 Mark, eventuell zu 10 Monaten und 14 Tagen Gefängniß. Ueberhaupt theilten ein ähnliches Loos alle neu geweihten Priester. Die Regierung machte ihnen die Ausübung von Amtshandlungen unmöglich, und entzog so den Gläubigen die Seelsorge. Dabei waren ihre Organe naiv genug, die Schuld auf die halsstarrige (?) Curie in Freiburg zu schieben.

Eine ministerielle Verordnung untersagte in Baden gleichfalls die Jubiläums-Processionen außerhalb der kirchlichen Gebäude.

Am 29. November 1875 hatte die Staatsregierung der zweiten Kammer den „Entwurf eines Gesetzes, die Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht betreffend, zur Berathung und Zustimmung" vorgelegt. Dieses Gesetz verwandelte alle Volksschulen in confessionslose Staatsanstalten.

Die Verwahrung der erzbischöflichen Curie dawider, ddo. 31. Jänner, 1876, wurde vom Staatsministerium gar nicht beantwortet.

Das Gesetz trat am 18. September 1876 in Kraft.

Im September 1876 nahm der Staatsminister (Präsident) Jolly seine Entlassung. Daß dieselbe auf die Kirchenpolitik in Baden keinen Einfluß üben werde, war vorauszusetzen.

Der in der zweiten Kammer gestellte Antrag auf Abänderung des Gesetzes, betreffend die Vorbildung der Geistlichen, wurde von derselben am 25. Jänner 1878 verworfen.

Nach dem Vorgange Badens erklärte auch König Wilhelm I. von Würtemberg die im Jahre 1857 mit Rom abgeschlossene Convention als aufgehoben, und zog den am 26. Februar 1861 der Abgeordnetenkammer vorgelegten diesbezüglichen Gesetzentwurf zurück (13. Juni 1861), weil dieselbe laut Beschlusses, ddo. 16. März 1861, sich gegen die Ausführung der Convention erhob (mit 63 gegen 27 Stimmen). Der König hatte erst am 10. März 1861 zur Beruhigung seiner protestantischen „Unterthanen und Glaubensgenossen" anläßlich der Convention eine Ansprache ergehen lassen. [1])

[1]) Daß auch hier gegen die Convention agitirt wurde, versteht sich von selbst. Die Versammlung von mehr als 100 protestantischen Geistlichen zu Plochingen

Zur Regelung der Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche wurde nun ein selbständiger Gesetzentwurf den Ständen vorgelegt, wobei es des Königs Wille sei, daß demselben der materielle Inhalt der gescheiterten Convention zu Grunde gelegt werde. Gegen die dem königlichen Rescripte, ddo. 13. Juni 1861, angereihten principiellen Sätze legten am 16. October g. J. mehrere katholische Standesherren, den höchsten aristokratischen Kreisen angehörend, Verwahrung ein „indem dieselben unvereinbar seien mit dem Organismus der (katholischen) Hierarchie, sohin mit dem wesentlichen Bestand und den Grundeinrichtungen der nicht jetzt erst zu redigirenden katholischen Kirche; dieselben widerstreiten auch den der katholischen Kirche (schon ehedem garantirten) zur Seite stehenden verfassungsmäßigen Rechten und Sicherungen."

Sie blieben aber in der Minorität. Eben so wenig Erfolg hatte die Note des Cardinals Antonelli, ddo. 3. August 1861, an den Minister des Auswärtigen, Freiherrn von Hügel, worin derselbe gegen die Verletzung eines beiderseitig eingegangenen Vertrages protestirte; — selbstverständlich auch der wiederholte Protest des Bischofs von Rottenburg. Die Verhandlungen der zweiten Kammer über die Regelung der Verhältnisse der katholischen Kirche zeigten es den Katholiken, wie wenig man von dem alten Bevormundungs-Systeme abzugehen geneigt sei. Am 27. November wurde das projectirte Kirchengesetz von der zweiten Kammer mit 67 gegen 13 Stimmen angenommen. Um nur Eines zu erwähnen: Nach Artikel XIII soll auch die Leitung des katholischen Religionsunterrichtes unter der Oberaufsicht der Staatsgewalt stehen, und die Einführung der zwar vom Bischofe bestimmten Katechismen und Religionshandbücher von der Staatsbehörde ausgehen. Die erste Kammer, in welcher zwar das Kirchengesetz auch (19. December 1861), aber mit geringer Majorität, durchging, gab obigem Paragraphe eine günstigere Fassung.

Das Gesetz erschien nun am 30. Jänner 1862.

König Wilhelm I. starb am 25. Juni 1864. Das bischöfliche Ordinariat zu Rottenburg ordnete deshalb in allen katholischen Kirchen an eine Predigt, ein Gebet, und ein Votivamt de Ss. Trinitate (also nicht ein sogenanntes Seelenamt) zur Danksagung für die während

(3. Juni 1860) erblickte darin eine „Ausnahmsstellung", die der katholische Episkopat einnehmen wolle.

seiner Regierung erhaltenen Wohlthaten; aber auch als Bittopfer für den neuen König Carl I. des Vorigen Sohn. [1])

Auf den gleichen Standpunkt der katholischen Kirche gegenüber stellte sich die großherzoglich hessische Regierung. Die früher erwähnte Vereinbarung mit dem Bischofe von Mainz (ddo. 23. August 1854) wurde heftig angefeindet. In seinem Hirtenschreiben vom 27. März 1861 „Soll die Kirche allein rechtlos sein?" u. s. w. hatte Dieser die Ungerechtigkeit der gegnerischen Partei nachgewiesen. Die zweite Kammer verwarf (1863) mit 38 gegen 6 Stimmen die Zulassung aller religiösen Orden, was jedoch die erste Kammer in dieser Allgemeinheit ablehnte und an dem Entwurfe des beantragten neuen Kirchengesetzes, welchen die Regierung unterm 14. November 1862 den Ständen vorlegte, auch einige sonstige Aenderungen — respective Milderungen — vornahm. Durch die großherzogliche Entschließung vom 6. October 1866 wurde endlich die oberwähnte Vereinbarung förmlich außer Wirksamkeit gesetzt. Bei ihrem blos provisorischen Charakter fand sich der Bischof nicht veranlaßt dawider Beschwerde zu führen; wohl auch hoffend, daß die neuesten großartigen politischen Ereignisse Deutschlands eine günstigere Auffassung der unabweislichen Forderungen und Rechte der katholischen Kirche auch in Hessen-Darmstadt anbahnen werden. (Siehe dessen Schreiben an den Großherzog ddo. 20. September 1866.) — Laut officieller Erklärung gelegenheitlich der Aufhebung der Convention solle bis zum Zustandekommen eines Gesetzes nach den Grundsätzen verfahren werden, auf welchen der den Ständen im Jahre 1862 vorgelegte Gesetz-Entwurf „die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betreffend" beruht, insoweit diese Grundsätze durch übereinstimmende Beschlüsse der beiden Ständekammern Anerkennung gefunden haben. Weil sich der Minister von Dalwigk nicht herbeiließ, gegen die katholische Kirche feindselig aufzutreten, traf ihn sogar der Vorwurf, „dieselbe auf Kosten der evangelischen zu begünstigen".

[1]) Im October 1867 trat Herzog Wilhelm von Urach, Graf von Würtemberg, zum Katholicismus über.

Bischof Josef von Lipp starb am 3. Mai 1869. Er war geboren am 24. März 1795 zu Holzhausen und stand seiner Diöcese seit 1848 vor. Sein Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle von Rottenburg wurde Dr. Josef von Hefele, Professor der Theologie zu Tübingen (außerordentlicher seit 1837, ordentlicher seit 1840; geb. 16. März 1809 zu Unterkochen bei Ellwangen). Der Papst confirmirte ihn am 22. November 1869; consecrirt wurde er am 29. December g. J.

Insbesondere richtete sich der Haß der Liberalen auch in Hessen gegen die Jesuiten, für die der Bischof von Mainz in die Schranken trat. Dieser berief nämlich an die Pfarre St. Christof in Mainz Jesuiten zur Aushilfe in der Seelsorge, während die Pfarre selbst Decan Schneider, der Pfarrer der Quintinskirche, verwaltete. Die Stadtgemeinde Mainz weigerte sich, ihren Antheil per jährlichen 250 fl. am Pfarrgehalte von St. Christof weiter auszubezahlen, weil die Pfarre nicht gesetzlich besetzt sei. Das Obergericht verurtheilte sie zur Zahlung; der Cassationshof aber annullirte dies Erkenntniß (1867). Auch der Landtag strich bis zur „regelmäßigen Besetzung der Pfarrei" den Zuschuß des Staates zur Pfarrsdotation, während die Regierung in beiden Kammern die Auszahlung an die Jesuiten befürwortete.

Darüber entspann sich eine ziemlich heftige Polemik für und wider in öffentlichen Blättern. Auf die vom evangelischen Landesprälaten und von der evangelischen Geistlichkeit erhobene Anschuldigung der Verunglimpfung des evangelischen Glaubens, schrieb der Bischof von Mainz als Antwort „Die Grundlagen des religiösen Friedens" — ein zur Eintracht mahnendes Wort — wogegen aber die „Erwiderung" der drei evangelischen Superintendenten erschien, worin sie sich also vernehmen lassen: „So lange die katholische Kirche sich nicht entschließt, ihre Lehre von der alleinseligmachenden Kirche durch die Lehre von der unsichtbaren Kirche zu verchristlichen; (!) so lange sie sich nicht redlich lossagt von den Grundsätzen des canonischen Rechtes über die Nichtkatholiken, d. h. Ketzer; so lange sie nicht das Streben nach äußerer Macht aufgibt; so lange sie uns nicht für gleichberechtiget im Staate hält; so lange sie nicht den Jesuitenorden entfernt, so lange kann von keiner Parität die Rede sein."

In Darmstadt selbst bildete sich — wohl eben im Hinblick auf diese Controversen — ein Zweigverein des deutschen Protestantenvereines.

Der im März 1878 den Ständen vorgelegte Gesetzentwurf über das Volksschulwesen hält freilich — wie fast überall — nicht nur die Oberaufsicht, sondern auch die Leitung des gesammten Volksschulwesens durch staatliche Behörden entschieden fest, doch will er die bestehenden confessionellen Schulen nicht plötzlich in confessionslose umwandeln.

Am 23. Juli nahm die zweite Kammer den Gesetzentwurf an. Die erste Kammer aber lehnte am 10. October den Artikel über die confessionslosen Gemeindeschulen mit 16 gegen 10 Stimmen ab.

Das Nämliche geschah einstimmig am 11. October mit dem von der zweiten Kammer beigefügten Artikel XXVIII a) über das Verbot der Lehrthätigkeit der Mitglieder religiöser Orden, und wurde im § 37 die Bestimmung, wornach Mitglieder geistlicher Orden und ordensähnlicher Congregationen von öffentlichen Schulstellen ausgeschlossen sind, gestrichen. Die zweite Kammer nahm dennoch am 10. November den gegentheiligen Antrag wiederholt mit großer Majorität an.

Am 5. November zuvor hatte sie sich für die obligatorische Civilehe, für die Civilstandsregister, für Aufhebung aller abgesonderten Erziehungsanstalten für den Clerus und der geistlichen Orden und Congregationen, für die Abschaffung der geistlichen Censuren über Laien u. s. w. ausgesprochen.

Am 4. Februar 1874 trat aber auch die erste Kammer den Beschlüssen der Abgeordnetenkammer wegen Ausschließung der Ordensgeistlichen aus den Schulen mit 15 gegen 12 Stimmen bei. Das neue Volksschulgesetz datirt vom 16. Juni 1874.

Nach dem Beispiele Preußens verbot auch die großherzoglich hessische Regierung (August 1874) den Staatsbeamten jede Betheiligung an den katholischen Vereinen.

Am 4. September wurden die sogenannten „Kirchengesetze" in der zweiten Kammer eingebracht. Es handelte sich hiebei um fünf einzelne Gesetzentwürfe über 1. die rechtliche Stellung der Kirchen- und Religionsgemeinschaften im Staate; 2. den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt; 3. die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen; 4. die religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen; 5. das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften.

Der betreffende Ausschuß befürwortete einzelne Verschärfungen des Entwurfes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Am 1. October trat die zweite Kammer in die Berathung der Kirchengesetze ein, welche sie am 10. in erster Lesung mit der Annahme in allen wesentlichen Punkten zu Ende führte; in zweiter Lesung am 14. Der Bischof von Mainz hatte in einem Schreiben an das hessische Ministerium und an die beiden Kammern Verwahrung eingelegt gegen die projectirten Kirchengesetze, mit dem Beisatze, daß er lieber vollständige Trennung von Kirche und Staat wünsche; übrigens erklärte er, dem katholischen Glauben, so wie den Rechten und Freiheiten der katholischen Kirche nimmermehr etwas vergeben zu wollen.

Mit nur Einer Stimme Majorität verwarf die erste Kammer am 10. November den Antrag von Dalwigk's, die vorliegenden Kirchengesetze in Rücksicht auf die in Preußen bestehenden Conflicte und in Erwartung einer befriedigenden Lösung derselben einstweilen beruhen zu lassen, und trat nun sofort in die Berathung der erwähnten Gesetzvorlagen ein. In der Sitzung am 13. November beendete die erste Kammer diese Berathung, indem sie die Gesetzentwürfe mit wenigen Abweichungen von den Beschlüssen der zweiten Kammer annahm. So bezüglich der Entlassung von den Staatsgesetzen ungehorsamen Kirchendienern, worin die erste Kammer eine mildere Auffassung beantragte; ferner, daß sie sich für die fernere Zulassung der Knaben-Seminarien aussprach; — weiters genehmigte sie zwar wohl den Antrag, daß neue Niederlassungen und Anstalten von religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen im Großherzogthume nicht zugelassen werden sollen; lehnte aber das Verbot der Aufnahme neuer Mitglieder für die bestehenden Niederlassungen oder Anstalten der erwähnten Art ab. — Die Sache ging an die zweite Kammer zurück; endlich am 8. April 1875 erfolgte die definitive Annahme der Gesetzentwürfe durch die erste Kammer nach den Beschlüssen der zweiten.

Das Regierungsblatt vom 3. Mai 1875 brachte die Publication der „kirchenpolitischen" Gesetze. Die Signatur des Großherzogs lautet vom 23. April.

Der Bischof von Mainz veröffentlichte hierüber das Schriftchen: „Warum können wir zur Ausführung der Kirchengesetze nicht mitwirken?"

Zur Ausführung des mit 1. Juli 1875 in Kraft getretenen Gesetzes vom 23. April über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen erließ Ende Juni das großherzogliche Ministerium des Innern zwei Ausschreiben an die Kreisämter.

Am 25. und 26. Juli 1875 feierte Mainz das 25jährige Bischofsjubiläum seines Oberhirten Wilhelm Emanuel Freiherrn von Ketteler unter aufrichtiger Antheilnahme von Volk und Clerus.

Seine liberalen Gegner hielten diese Veranlassung für passend, ihn wieder mit den alten Vorwürfen und Anklagen zu bewerfen, daß er mit den anderen Bischöfen der Concils-Minorität „unmännlich und charakterlos und unnational gehandelt habe, indem sie ihre während des vaticanischen Concils geäußerten Ansichten (über die Unfehlbarkeit des

päpstlichen Lehramtes) dem Urtheile der Kirche unterworfen haben." [1]) Der Bischof entgegnete in der Erklärung vom 4. August, worin er unter Anderem sagt: „Da der Katholik glaubt, daß das kirchliche Lehramt in seinen Entscheidungen über den Inhalt der göttlichen Offenbarung durch jenen göttlichen Geist der Wahrheit, den Christus der Kirche versprochen hat, vom Irrthum bewahrt wird, so liegt für den, der diesen Glauben hat, in der Unterwerfung des Privaturtheiles unter die Lehrautorität der Kirche nichts unmännliches, nichts charakterloses, sondern eine Unterwerfung des menschlichen Geistes unter den göttlichen Geist. Andersgläubige mögen diesen Glauben an eine übernatürliche, göttliche Leitung des katholischen Lehramtes verwerfen oder bekämpfen; sie haben aber kein Recht, uns deshalb charakterlos zu nennen, weil wir Katholiken und katholische Bischöfe sind; ebensowenig, wie sie ein Recht haben, jene Männer Katholiken zu nennen oder durch protestantische Mehrheiten oder protestantische Regierungen als solche erklären zu lassen, die ihr Privaturtheil über die Lehrautorität der katholischen Kirche setzen. Die Altkatholiken sind schlechthin und einfach Protestanten, und ihre Unterstützung ist lediglich der Versuch, den Protestantismus in die katholische Kirche einzuführen. Wer Katholik sein und bleiben will, muß sich der kirchlichen Lehrautorität unterwerfen" u. s. w.

Am 24. Mai 1876 stand Bischof von Ketteler wegen der im Widerspruche mit dem Gesetze vom 23. April 1875 erfolgten Besetzung der Pfarre Castel, und Ernennung eines Decans für das Decanat Heppenheim vor Gericht. Das Obergericht anerkannte zwar die Incompetenz des Bezirksgerichtes, weil dem Bischofe nach dem kaiserlichen Decrete vom 20. April 1810 ein privilegirter Gerichtsstand zukam, weshalb die Sache an den Civilsenat des Obergerichtes geleitet wurde; doch der Cassationshof entschied sich für die Competenz. Wirklich wurde der Bischof am 28. Februar 1877 wegen zwei Fällen zu Geldstrafen von je 500 Mark und Ersatz der Kosten, eventuell zwei Monat Gefängniß für jeden Fall verurtheilt. (Auch zwei Capläne von Nieder-Saulheim und Budenheim traf ein ähnliches Loos im geringeren

[1]) So nämlich lauten die Anwürfe in der Schrift: „Freiherr von Ketteler und die übrigen Bischöfe der Minorität als Märtyrer der Ueberzeugung; Freunden der Wahrheit bei Gelegenheit des fünfundzwanzigjährigen Jubiläums des Bischofs von Mainz gewidmet von dem Verein zur Unterstützung der katholischen Reformbewegung in Mainz".

Ausmaße.[1]) Das Obergericht aber sprach den Bischof von Ketteler frei.

Am 13. Juni 1877 starb der Großherzog Ludwig III. Es folgte ihm sein Neffe Ludwig IV. in der Regierung.

Auf der Rückreise von Rom, wohin er sich zum 50jährigen Bischofsjubiläum des Papstes begeben hatte, starb am 13. Juli 1877 im Kapuzinerkloster zu Burghausen (bei Neu-Oetting in Baiern) der Bischof von Mainz, Wilhelm Emanuel Freiherr von Ketteler — unstreitig einer der verdientesten Bischöfe Deutschlands. Staunenswerth war auch seine literarische Thätigkeit, mit der er insbesondere die brennenden Tagesfragen auf kirchlich-politischem und socialem Gebiete behandelte.

Die Wahl des Domcapitels von Mainz zum Bisthumsverweser fiel auf den Domcapitular Dr. Moufang. Die Regierung erkannte sie aber nicht an, weil Dr. Moufang eine unbedingte Beobachtung der sogenannten kirchenpolitischen Gesetze nicht versprechen konnte und durfte.

Bald nach Bischof von Ketteler's Tod wurden Priester wegen „unbefugter" Vornahme kirchlicher Functionen zu Gefängniß-, eventuell Geldstrafen verurtheilt.

Ein Schmerz blieb dem edlen Bischof erspart. Er sah nämlich die gänzliche Brachlegung seines von ihm am 2. Mai 1851 ins Leben gerufenen bischöflichen Seminars in Mainz nicht mehr. In Folge der hessischen Aprilgesetze (1875) durften keine Seminaristen mehr aufgenommen werden. Seit den letzten Ferien befindet sich wirklich kein Zögling mehr im Seminar.

In Kurhessen, wo das Gesetz vom 29. October 1848 die obligatorische Civilehe einführte; die Verordnung vom 13. April 1853 sie wieder aufhob, erfloß am 28. October 1863 ein Gesetz, die Gerichtsverfassung betreffend, welches im Widerspruche mit der Lehre der katholischen Kirche über ihre Auctorität in Angelegenheiten des Sacramentes der Ehe und mit § 132 der Verfassungsurkunde vom Jahre 1831 im § 13 bestimmte: „daß die Obergerichte die erste Instanz mit ausschließlicher Zuständigkeit für Ehescheidungssachen auch der Katholiken bilden."

Die erwähnte freisinnige Verfassung vom 5. Jänner 1831 hob

[1]) In dieser Zeit erschien vom Bischof von Ketteler: „Die thatsächliche Einführung des bekenntnißlosen Protestantismus in die katholische Kirche".

der Kurfürst Friedrich Wilhelm I. auf, um an ihrer Statt jene vom 5. Mai 1860 einzuführen, was Proteste von allen Seiten seines Landes, und selbst energische Einsprache des deutschen Bundes veranlaßte.

Speciell Preußen drohte mit dem Einmarsch seiner Truppen (1862). Der Kurfürst sah sich wider Willen genöthiget, die Verfassung von 1831 wieder herzustellen; in der Wirklichkeit aber blieb es beim Alten; weshalb die Stände (14. März 1866) in einer Erklärung an das Land sich „gegen die Folgen dieser Mißregierung verwahrten." Nicht lange darauf hörte Kurhessen auf, ein eigener Staat zu sein und wurde in Folge des Krieges mit Preußen einverleibt. Die katholische Kirche dort theilt nun das Schicksal der Katholiken Gesammt-Preußens.

§ 11. Die katholische Kirche in anderen Staaten Deutschlands.

Wie man noch in einzelnen kleineren Staaten Deutschlands die Toleranz gegenüber der katholischen Kirche, und deren im westphälischen Frieden stipulirte Gleichberechtigung auslegte, zeigen einige Beispiele: Der Rittergutsbesitzer von Kettenburg im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin war 1852 zum Katholicismus übergetreten, und nahm einen katholischen Priester auf, welcher in seiner Privatwohnung ihm und seiner Familie den Gottesdienst abhalten, und die Sacramente spenden sollte. Die Regierung untersagte ihm dies, und weil er den Geistlichen nicht binnen acht Tagen aus seinen Besitzungen entfernte, wurde derselbe (Johannes Holzammer) mittelst eines Gensdarmen über die Grenze geschafft. Diese Angelegenheit kam selbst vor den Bundestag, der sich aber derselben nicht annahm. Unter Beschränkungen gestattete endlich (1856) der Großherzog dem Kammerherrn von Kettenburg auf seinem Gute Matgendorf einen Hauscaplan zu halten. Seit 1860 wohnte Herr von Kettenburg zeitweise in Untersteiermark in der Nähe des neuen Bischoffitzes von Lavant, Marburg, wo er die Herrschaft Faal käuflich an sich brachte, sie aber 1875 wieder veräußerte.

Sonst konnten bis in die neueste Zeit nur in Schwerin und Ludwigslust die Katholiken Mecklenburgs Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse finden.

Im Jahre 1872 durfte auch in Rostock ein beständiger katholischer Seelsorger angestellt werden.

In Mecklenburg-Strelitz hat es sich erst 1860 zugetragen, daß der katholische Geistliche, weil er es versäumte, zur Taufe eines katholischen Kindes die Regierungserlaubniß einzuholen, mit fünfzig Thalern Strafe belegt wurde; denn es war dort einem katholischen Vater die katholische Taufe seines Kindes nur nach eingeholter Regierungsgenehmigung und gegen Einen Thaler 20 Schilling Schreibgebühren gestattet.

Am 1. Juni 1875 consecrirte aber der Bischof von Osnabrück in Neustrelitz eine neue Kirche. Der Großherzog lud ihn sogar zur Tafel. —

Im Herzogthume Braunschweig, wo sich katholische Gemeinden (Pfarreien) zu Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt befinden, — aber früher ohne Parochialrechte — wurden noch immer jene harten intoleranten Verordnungen, z. B. bezüglich der gemischten Ehen, gehandhabt, welche aus der Zeit des früheren, rücksichtslosen sogenannten Territorialsystems (cujus regio, illius et religio) stammen. Die Katholiken wurden nämlich nach dem Reglement vom 9. April 1768 ähnlich wie in Irland behandelt. Sie mußten die Stolgebühren an den protestantischen Pastor entrichten; bevor der katholische Priester einem Katholiken außerhalb obiger drei Städte die Sacramente spenden durfte, mußte er hievon dem protestantischen Pfarramte und der weltlichen Behörde Anzeige erstatten. Die Verfassung vom 12. October 1832 brachte keine wesentliche Aenderung.

Endlich erließ Herzog Wilhelm das Gesetz vom 10. Mai 1867 nebst Vollzugsverordnung, welches das erwähnte Reglement vom 9. April 1768 („Serenissimi gnädigstes Reglement für die römisch-katholischen Geistlichen in der Stadt Braunschweig sowohl, als für alle derselben Religion zugethanen Personen in hiesigen Landen insgemein") und die empfindlichsten Beschränkungen, welchen die Katholiken Braunschweigs bisher unterlagen, beseitigte.

Aber noch genießen sie nicht der vollen Gleichberechtigung mit den Protestanten. Der Bischof von Hildesheim, zu dessen Diöcese die Katholiken in Braunschweig gehören, erwirkte es mit Mühe 1865, daß in Holzminden vom Ministerium ein katholischer Gottesdienst gestattet wurde; aber dasselbe versagte den dortigen Katholiken die Anerkennung als „Kirchengemeinde" und ist der katholische Geistliche alldort noch immer nicht berechtiget zur Vornahme pfarramtlicher Handlungen, als Taufen,

Trauungen, Beerdigungen — außer erst nach eingeholter schriftlicher Erlaubniß des lutherischen Pastors.

Nach der letzten officiellen Angabe der herzoglichen Regierung beläuft sich die Anzahl der Katholiken in Braunschweig auf 4869.

Der apostolische Vicar (seit 1842) von Luxemburg, (welche holländische Provinz zum deutschen Bunde gehörte, weshalb wir ihrer an dieser Stelle erwähnen) Josef Theodor Laurent, Bischof von Chersones i. p., ehemals apostolischer Vicar für Norddeutschland mit dem projectirten Sitze zu Hamburg, mußte schon 1848 seine Stadt und Diöcese verlassen, und hielt sich seitdem meist zu Aachen, seiner Vaterstadt, auf. Im Jahre 1855 resignirte er seine Stelle. Erst 1863 wurde Nikolaus Adames als Bischof von Halicarnassus i. p. inf. zum apostolischen Vicar für Luxemburg ernannt. — Eine rühmliche Toleranz übte der Fürst von Lippe-Detmold, indem er dem Bischofe von Paderborn, zu dessen Jurisdiction die dortigen Katholiken gehören, (1854) die volle Freiheit in Ausübung seiner Rechte, in Errichtung von Pfarreien, Schulen u. dergl. zugestand.

Auch der Fürst von Waldeck hob in Folge Einschreitens des Bischofes Dr. Conrad Martin von Paderborn ddo. 30. December 1859 und 4. October 1860 durch die beiden Verordnungen vom 21. März 1861 wenigstens den auf den Katholiken bis dahin lastenden (evangelischen) Parochialzwang auf, und konnte der Bischof außer den bisherigen Pfarreien zu Arolsen und Eppe nun auch eine zu Pyrmont errichten.

Die Regierung von Sachsen-Meiningen ließ 1857 den vom Bischofe von Würzburg nach Hildburghausen bestellten katholischen Vicar durch Gensdarmen über die baierische Grenze transportiren, und fand sich erst nach einer energischen Vorstellung der königlich baierischen Regierung bewogen zu bewilligen, daß die dortigen Katholiken, statt alle Vierteljahre jeden Monat einen ordentlichen Gottesdienst haben können.

Die Katholiken des Großherzogthums Sachsen-Weimar gehören zur Diöcese Fulda. Weil der dasige Bischof den Geistlichen den Homagial-Eid nur mit ausdrücklicher Wahrung der kirchlichen Freiheiten und Rechte zu leisten erlaubte, und dem katholischen Pfarrer zu Weimar den Eintritt in die sogenannte Immediat-Commission (eine unter dem Staatsministerium stehende Behörde für das katholische Kir-

chen- und Schulwesen, worin aber nur zwei katholische Mitglieder sitzen sollen) nicht gestattete, kam er mit der Regierung in Conflict.

Diese Immediat-Commission wurde durch das nämliche Gesetz vom 7. October 1823 angeordnet, welches im § 38 den katholischen Geistlichen (als Zeugen) zumuthete, in gewissen Fällen das Beichtsiegel zu brechen. Doch ließ § 176 der Strafproceßordnung vom 26. März 1850 diese Zumuthung wieder fallen. Das neue Volksschulgesetz für Sachsen-Weimar hat das Datum 24. Juni 1874.

Im Herzogthume Gotha ordnete das, mit dem herzoglichen Decrete vom 23. August 1811 herausgegebene Regulativ insbesondere die „Verhältnisse der katholischen Kirchengemeinden und ihrer geistlichen Vorsteher zum Staate". Damals waren diese noch keinem Bischofe förmlich zugetheilt. Im Jahre 1851 kamen sie unter die Jurisdiction des Bischofs von Paderborn. Als solcher übergab Dr. Franz Drepper der Regierung sein, einige Aenderungen, respective Ergänzungen beantragendes Promemoria ddo. 13. Juni 1853 zum oberwähnten Religions-Edicte vom Jahre 1811.

Nichtsdestoweniger wurden 1857 dem katholischen Geistlichen die Functionen eingestellt und die Kirche geschlossen, weil derselbe den Eid auf die, wesentliche Rechte der katholischen Kirche verletzenden Bestimmungen des Regulativs vom Jahre 1811 nicht leisten zu können erklärte; die Sache wurde aber dann doch wieder beigelegt.

Das Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer Coburg und Gotha vom 3. Mai (publicirt 14. Juni) 1852 hält im § 35 das placetum aufrecht.

§ 12. Die katholische Kirche in anderen Staaten Deutschlands.

(Fortsetzung.)

Im protestantischen Königreiche Sachsen ist bekanntlich das Regentenhaus katholisch, was jedoch nicht hindert, daß die katholische Kirche, der, von der Gesammtzahl der Bevölkerung von über zwei und ein halb Millionen, über 53.000 Einwohner (darunter ein Viertel Wenden) angehören, manchen lästigen Beschränkungen unterliegt, so daß nicht einmal die barmherzigen Schwestern noch Eingang finden konnten. Denn man beruft sich auf § 56 der Verfassung vom 4. September des Jahres 1831, nach welchem (ungeachtet laut § 53 Gleichstellung stellung der Katholiken mit den übrigen Confessionen bestehen soll)

„weder neue Klöster im Lande errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden dürfen".

Unter obigen § 56 der Verfassung können aber die barmherzigen Schwestern buchstäblich nicht subsummirt werden, weil sie keinem eigentlichen Orden angehören; sondern nur eine sogenannte Congregation bilden; auch nicht in Klöstern wohnen. Erst wieder 1857 fand das Ministerium die Petition mehrerer Katholiken um Bewilligung zur Berufung barmherziger Schwestern aus Münster an das katholische Krankenhaus in Dresden zurückzuweisen. Selbst die protestantische „freimüthige Sachsenzeitung" glaubte zur Abwehr des Anwurfes von Intoleranz, der auf das „sächsische Volk" fallen könnte, gegen diesen Ministerialbescheid Verwahrung einlegen zu sollen.

Zwar sicherte § 57 der „Verfassung" allen Confessionen die Freiheit, ihre inneren Kirchenangelegenheiten selbst zu ordnen, aber das „Regulativ über die Ausübung des weltlichen Hoheitsrechtes über die katholische Kirche in Sachsen" vom Jahre 1846 (den Kammern schon 1837 vorgelegt) hob obige Bestimmung in der Wirklichkeit beinahe wieder auf.

Nachdem König Friedrich August II. am 9. August 1854 in Folge eines unglücklichen Sturzes aus dem Wagen zu Brennbüchel in Tirol gestorben war (die Königin-Witwe Maria ließ dort eine Capelle errichten), bestieg sein Bruder Johann den Thron. Selbstverständlich blieb dieser Wechsel ohne Einfluß auf die Stellung der katholischen Kirche.

Das landesherrliche Placet wird noch immer strenge aufrecht erhalten; so auch die Berufung wider „Mißbrauch der kirchlichen Gewalt" an die Staatsbehörde; Katholiken erhalten an öffentlichen Schulen nicht oder schwer Anstellung; die katholischen Geistlichen müssen bei ihrer Anstellung die bürgerliche Verfassung beschwören; sogar Alles, was sich auf die Gottesdienstordnung bezieht, bedarf der Genehmigung Seitens der Regierung, sobald es „über die Grenzen der einfachen Hausordnung hinausgeht".

Während man sich anderwärts mit der Einführung der Civilehe beeilte, wurden diesfällige Anträge in Sachsen abgelehnt. Am 1. November 1869 bemerkte der Cultusminister von Falkenstein in der zweiten Kammer: „Das germanische Element habe sich fortwährend gegen die Civilehe gesträubt."

Im Jahre 1872 handelte es sich in Sachsen um ein neues Volksschulgesetz. Wie anderwärts, ging die Tendenz auch hier dahin aus, die Schule der Kirche zu entziehen.

Der Deputationsbericht der ersten Kammer lehnte die Beschlüsse der zweiten Kammer betreffs der Communalschulen und der Lehrerwahl durch die Gemeinden ab und stellte die Aufsicht der Geistlichen über die Ortsschulen wieder her. In der Sitzung vom 14. November 1872 entschied sich die erste Kammer, gegen den Antrag der zweiten auf Simultanschulen, für confessionelle Schulen. Die zweite Kammer hingegen lehnte (10. December) bei der zweiten Berathung des Volksschulgesetzes die von der ersten Kammer gefaßten Beschlüsse über die confessionelle Stellung der Schule mit 41 gegen 26; über das obligatorische Schulgeld mit 49 gegen 18; endlich über die Zulassung kirchlicher Stiftungen zur Errichtung von Schulen mit 61 gegen 6 Stimmen ab. So auch später die aus dem ständischen Vereinigungsverfahren hervorgegangenen Propositionen zum Volksschulgesetz, welche die erste Kammer angenommen hatte. Das Gesammtministerium beschloß demungeachtet die Publication des Volksschulgesetzes (24. Jänner 1873), weil es denn doch nicht durch die verfassungsmäßig nothwendige Zweidrittel-Majorität von der Abgeordnetenkammer verworfen worden war. Im April erfolgte die königliche Sanction des Gesetzes.

Auf die Interpellation des Abgeordneten Ludwig über die Stellung der königlichen Regierung zum Vaticanum, insbesondere zum Unfehlbarkeits-Dogma erklärte der Cultusminister Dr. von Gerber in der zweiten Kammer am 26. Februar 1873: „Das Ministerium hat es seinerzeit (26. Juni 1871) abgelehnt, auf die Ertheilung des königlichen Placets bezüglich der amtlichen und förmlichen Promulgation des Unfehlbarkeitsdogmas anzutragen, in Folge dessen ist auch dessen Publication unterblieben. [1]) Die Regierung werde nicht dulden, daß bei der Beaufsichtigung und bei dem Religionsunterrichte in den katholischen Schulen ein aus jener Glaubenslehre abgeleiteter, dem öffentlichen Rechte unseres Landes widerstrebender Einfluß ausgeübt werde."

Hierauf stellte der Abgeordnete Ludwig, sich mit obiger Erklärung nicht begnügend, am 7. November in der zweiten Kammer den

[1]) Wohl aber wurde, und zwar mit Genehmigung des Cultusministers von Falkenstein ddo. 1871, der darauf Bezug nehmende Fuldaer Hirtenbrief in den Kirchen verlesen.

Antrag, die Regierung solle 1. das apostolische Vicariat wegen der Verkündigung des Unfehlbarkeits-Dogmas ohne Placet zur Verantwortung ziehen; 2. demselben auftragen, durch öffentlichen Anschlag in allen katholischen Kirchen Sachsens zur Kenntniß der Glaubensgenossen des Landes zu bringen, daß die seinerzeit durch Verlesen von den Kanzeln erfolgte Verkündigung des Unfehlbarkeits-Dogmas den Landesgesetzen zuwider geschehen, und deshalb ohne jegliche Folge sei.

Nach einer Aufklärung des apostolischen Vicars Forwerk, in der Herrenkammer am 7. Februar 1874, daß das Dogma auch abgesehen von der Form seiner Promulgirung im Gewissen binde, wurde die Sache nicht weiter urgirt.

Am 29. October 1873 starb König Johann von Sachsen. Ihm folgte am Thron sein Sohn, König Albert, geboren am 23. April 1828 zu Dresden. Der verstorbene König war geboren am 29. December 1801 als der dritte Sohn des Prinzen Maximilian und dessen Gemalin Maria Theresia von Parma. Er war ein edler Fürst. Bekanntlich hat er sich auch in der literarischen Welt durch seine deutsche Uebersetzung der Divina comedia von Dante — unter dem Pseudonym Philalethes, ein bleibendes Andenken gesichert. Wie er lebte, so starb er auch — als ein überzeugungstreuer wahrhaft frommer Katholik.

Am 8. Jänner 1875 aber verschied der apostolische Vicar von Sachsen Ludwig Forwerk, Bischof von Leontopolis (als Bischof consecrirt in der Domkirche zu Prag, am 24. September 1854). Sein Nachfolger wurde der Consistorial-Präses Franz Bernert (geboren 1811 zu Grafenstein in Böhmen).

Einen fast ganz nach preußischem Muster verfaßten Gesetzentwurf über die Verhältnisse der katholischen Kirche in Sachsen, brachte die königliche Regierung ein. Am 4. April 1876 stand er zur allgemeinen Vorberathung in der zweiten Kammer auf der Tagesordnung. Darin heißt es z. B.: „Jede geistliche Gerichtsbarkeit außerhalb des Landes (natürlich ist jene des Papstes gemeint) ist ausgeschlossen." — „Orden und ordensähnliche Bruderschaften sind verboten. Auch als Einzelner darf ein Ordensangehöriger nicht im Lande seine Thätigkeit als solcher üben" u. s. w. Ein Abgeordneter war so naiv zu bemerken, der Gesetzentwurf greife „ohne Gehässigkeit in die Verhältnisse der katholischen Kirche ein". Insgleichen sollte das placetum regium für alle Anord-

nungen des römischen Stuhles oder des apostolischen Vicariates, kurz für alle allgemeinen Verfügungen der kirchlichen Behörden fortan aufrecht bleiben, wenn diese Verfügungen entweder ganz oder theilweise, sei es auch nur mittelbar, in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, wohin die „Motive" namentlich zählen: Ehesachen, Begehung von Sonn- und Festtagen, Wallfahrten, Processionen, Schulwesen, vermögensrechtliche Angelegenheiten. Die zweite Kammer nahm diesen Gesetzentwurf im Wesentlichen am 24. Mai gegen acht Stimmen Minorität an. Nachdem das Gleiche auch die erste Kammer gethan, erschien er als Gesetz vom 23. August 1876.

Am Ostersonntag (8. April) 1855 war der Generalvicar für Osnabrück und apostolische Provicar der nordischen Missionen, Bischof von Anthedo in part. inf., Dr. Carl Anton Lüpke, gestorben. Osnabrück erhielt nun wieder ein eigenes Bisthum, und wurde, nachdem die diesfälligen Verhandlungen zwischen der königlich hanoveranischen Regierung [1]) und dem römischen Stuhle zum glücklichen Abschlusse gediehen waren, der bisherige Domdecan von Münster, Dr. Paul Melchers, zum dortigen Bischofe ernannt. Papst Pius IX. präconisirte ihn in dem geheimen, zu Bologna am 3. Mai 1857 abgehaltenen Consistorium, und ernannte ihn zugleich zum apostolischen Provicar der nordischen Mission in Dänemark und Deutschland, wie es früher Dr. Lüpke gewesen. Dieses apostolische Vicariat des Nordens besteht seit 1667; sein ehemals ausgedehnterer Sprengel ist jetzt auf die dänischen Länder, auf Mecklenburg-Schwerin, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Schaumburg-Lippe, und die drei Hansestädte Hamburg (mit circa über 7000 Katholiken, welches dagegen protestirt hatte, daß es der Sitz des apostolischen Vicars Dr. F. Th. Laurent sein sollte), Lübeck und Bremen beschränkt. [2]) Als der neue Bischof von Osnabrück Dänemark bereiste (1861), wurde er vom Könige in Kopenhagen freundlich aufgenommen, wofür der Papst dem Könige im Schreiben ddo. 31. December seinen Dank aussprach.

[1]) König Ernst August von Hannover war am 18. November 1851 gestorben, und sein blinder Sohn als Georg V. ihm auf dem Throne gefolgt.

[2]) Die norddeutsche Mission gehört zu den durch die Congregatio Propagandae Fidei in Rom verwalteten Gebieten, welche dem Papste unmittelbar unterstehen. Unter seinem Provicar — dem Bischofe von Osnabrück — stehen zwei apostolische Präfecten; nämlich der Präfect für die nunmehr preußische Provinz

Als Paul Melchers 1865 auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln erhoben wurde, folgte ihm auf jenem zu Osnabrück sein Generalvicar und Domdecan Johann Heinrich Beckmann (geb. 23. Juli 1803 zu Osterdappeln unweit Osnabrück).

Schon durch die Bulle: „Impensa Romanorum" vom Jahre 1824 wurde zwischen dem päpstlichen Stuhle und der königlich hannover'schen Regierung die Ausstattung der Bisthümer Osnabrück und Hildesheim mit Grundbesitz und Grundgefällen statt mit Baarzahlungen aus dem allgemeinen Klosterfonds vereinbart. Von dieser Grunddotation wurde aber (1865) wieder abgesehen, und dafür eine Erhöhung der Geldotation stipulirt. — Seit dem 1. October 1867 gilt auch für das 1866 zur preußischen Provinz gewordene Hannover die preußische Verfassungsurkunde.

In Oldenburg, zum Bisthume Münster gehörig, aber einem eigenen zu Vechta residirenden Official unterstellt, garantirt die Staatsverfassung, nämlich die revidirte Verfassungsurkunde vom Jahre 1852, die freie Religionsübung und die Selbständigkeit der Kirche. Freilich ist diese auch hier keine vollständige. Insbesondere bezüglich der Verleihung geistlicher Aemter.

Durch den am 19. August 1863 erfolgten Tod des Herzogs von Anhalt-Bernburg fiel dieses Ländchen an den Herzog von Anhalt-Dessau-Cöthen, der nun den Titel „Herzog von Anhalt" annahm. — Mit Einverständniß der Regierung ernannte Papst Pius IX. den Bischof von Paderborn zum apostolischen Administrator von Anhalt (1868). Bisher waren die dortigen Katholiken dem päpstlichen Nuntius in München als apostolischen Vicar unterstellt.

Eine fürstlich Schwarzburg-Rudolstadter Verordnung vom Jahre 1872 regelte nach vorausgegangenen Verhandlungen mit dem Bischof von Paderborn, dessen Jurisdiction die dortigen Katholiken unterstellt wurden, die kirchlichen Verhältnisse des Fürstenthums.

Am 15. August 1857 wurde der altberühmte, aus der späteren Gothik stammende (katholische) Kaiserdom — in welchem die Krönung der römisch-deutschen Kaiser statthatte — zu Frankfurt am Main, da-

Schleswig-Holstein (gleichfalls in Osnabrück residirend) und der Präfect für den europäischen Theil des Königreichs Dänemark zu Kopenhagen. Die übrigen Theile des genannten Missionsgebietes sind dem apostolischen Provicare unmittelbar unterstellt, weil sie keinen eigenen Präfecten haben.

mals noch eine freie Reichsstadt, nun durch Annexion nach dem Kriege 1866 auch preußisch — durch Brand sehr beschädiget; bis 1878 aber wieder hergestellt.

§ 13. Nachträge aus dem kirchlichen Leben in Oesterreich und Deutschland.

Am 23. October 1848 — nachdem als Vorbereitung der Erzbischof von Köln mit seinen Suffraganbischöfen: Wilhelm Arnoldi von Trier, Johann Georg Müller von Münster, und Franz Drepper von Paderborn in Köln eine Conferenz vom 10. bis 13. Mai abgehalten; wieder am 16. August g. J. gelegentlich der feierlichen Einweihung des Kölner Doms (15. August) mit den obgenannten und anderen Bischöfen Deutschlands, in Gegenwart des apostol. Nuntius zu Wien, Viale-Prela, eine vertrauliche Besprechung gehabt, auch ein ausführliches Promemoria, ddo. 25. September, dem Einladungsschreiben, ddo. 1. October, beigeschlossen hatte — traten unter dem Vorsitze des Erzbischofs von Salzburg, als Primas von Deutschland (bis zu seiner Ankunft präsidirte Erzbischof Geißel von Köln), mehrere deutsche Bischöfe in Würzburg zusammen, und legten ihre Forderungen in der den respectiven Regierungen übergebenen, von fünf Erzbischöfen, 13 Bischöfen und zwei apostolischen Vicaren persönlich, von noch Anderen durch Stellvertreter unterfertigten Denkschrift vom 14. November 1848 nieder. In Hirtenschreiben an die Gläubigen (11. November) und an den Clerus (15. November) ermahnten die Bischöfe zur Treue gegen die Kirche, aber auch zum Gehorsam gegen die legitime weltliche Macht. Am 16. November hatte die letzte — die 36. — Sitzung statt.

Zur Wiederbelebung katholischen Sinnes und Lebens wurden seit 1848 sowohl in Oesterreich, als auch in den meisten deutschen Ländern Missionen, insbesondere von Jesuiten und Redemtoristen, abgehalten (sogar in Berlin; von einigen der Erstgenannten, als: P. Joh. Haßlacher, S. Roh auch sogenannte „Conferenzen") und bildeten sich religiöse Vereine, zumal die sogenannten Pius- oder Katholikenvereine.[1])

Der deutsche Katholikenverein soll alljährlich eine allgemeine Ver-

[1]) In Wien nannte er sich „Severinus-Verein". Er veranstaltete fast jährliche Wallfahrten nach Jerusalem und Rom.

sammlung abhalten, und zwar war die erste (schon im October 1848 in Mainz; die zweite (1849 vom 9. bis 11. Mai) zu Breslau, ungeachtet des eben damals über die Stadt verhängten Belagerungszustandes; die dritte (vom 1. bis 5. October 1849) zu Regensburg; die vierte zu Linz (vom 23. bis 27. September 1850); die fünfte (vom 7. bis 9. October 1851) zu Mainz; die sechste zu Münster (vom 20. bis 23. September 1852); die siebente zu Wien (vom 20. bis 22. September 1853); dem Antrage, 1854 die Versammlung in Köln abzuhalten, trat das Verbot der königlich preußischen Regierung, so wie dem Zustandekommen derselben im folgenden Jahre die Cholera-Epidemie entgegen, weshalb die achte erst im Jahre 1856 in Linz (vom 23. bis 25. September) stattfand; — die neunte zu Salzburg (vom 21. bis 24. September 1857), nachdem von der zu späten Erlaubniß des königlich preußischen Ministeriums, daß in diesem Jahre die Versammlung in Köln tagen dürfe, kein Gebrauch mehr gemacht werden konnte.

Der Vorort der katholischen Vereine zu Salzburg richtete eine Adresse an den deutschen Episkopat bezüglich der Gründung einer bereits in der bischöflichen Conferenz zu Würzburg im Jahre 1848 in Anregung gebrachten katholischen Universität in Deutschland. Man schlug dann insbesondere Salzburg oder Innsbruck dafür vor; aber der Plan kam nicht zur Ausführung, auch dann nicht, als die XIV. Generalversammlung den Beschluß der Gründung erneuerte. Mittlerweile starb der Präses des betreffenden Comité's, Graf Clemens Brandis, pens. Gouverneur von Tirol. Die zehnte Generalversammlung tagte in Köln (vom 6. bis 9. September 1858); die eilfte zu Freiburg in Breisgau (vom 12. bis 15. September 1859); die zwölfte in Prag (vom 24. bis 27. September 1860); die dreizehnte in München (vom 9. bis 12. September 1861); die vierzehnte zu Aachen (im September 1852); die fünfzehnte zu Frankfurt am Main (vom 21. bis 24. September 1863); die sechzehnte zu Würzburg (vom 12. bis 15. September 1864); die siebzehnte zu Trier (vom 10. bis 14. September 1865).

Im Jahre 1867 sah Innsbruck die achtzehnte Katholiken-Versammlung in seinen Mauern (vom 9. bis 12. September); die neunzehnte hielt ihre Sitzungen zu Bamberg (vom 31. August bis 3. September 1868); die zwanzigste zu Düsseldorf (vom 6. bis 9. September 1869). Anfänglich war Constanz dafür in Aussicht genommen; aber Bürgermeister Stromeyer erklärte, der Abhaltung der Versammlung ent-

schieden entgegentreten zu wollen, „welche in ihren Grundsätzen für Syllabus und Priesterherrschaft gegen die gesunde Vernunft und die moderne Staatsentwicklung eintritt."

Des deutsch-französischen Krieges wegen entfiel die Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands im Jahre 1870; im folgenden Jahre tagte sie — die einundzwanzigste — (vom 10. bis 14. September) zu Mainz; im Jahre 1872 die zweiundzwanzigste zu Breslau (vom 9. bis 12. September); die dreiundzwanzigste im Jahre 1875 (vom 1. bis 4. September) zu Freiburg in Breisgau, nachdem in den beiden vorigen Jahren nicht zu beseitigender Hindernisse wegen keine Versammlung (sie war beantragt in München) statt haben konnte. Es waren außer dem Verweser des Erzbisthums Freiburg auch die Bischöfe von Mainz und Straßburg erschienen. Die Zahl der Anwesenden belief sich überhaupt auf fast 6000. Die angenommenen Resolutionen sind insbesondere gegen die Uebergriffe der Regierungen auf kirchliches und religiöses Gebiet auf das Entschiedenste gerichtet.

Die vierundzwanzigste katholische Generalversammlung wurde am 11. September 1876 in München eröffnet, und am 14. d. M. geschlossen. Ihre denkwürdigen Resolutionen sind eben so viele Proteste wider die Hauptirrthümer der Zeit, und wider die Vergewaltigungen der Kirche Seitens liberaler Regierungen. So kehrt sich die erste Resolution gegen die Idee des „omnipotenten" Staates, als „eine der unheilvollsten Verirrungen des menschlichen Geistes." — Die zehnte gegen die volle Auslieferung der Schule an den confessionslosen Staat; denn „das Staatsmonopol ist ein Angriff auf die natürliche Rechts- und Lebensordnung; nicht minder ein Angriff auf die übernatürliche christliche Lebensordnung als solche".

Auch faßte die Generalversammlung zwei Beschlüsse über die Unterstützung und Förderung des Cäcilienvereines und der Bestrebungen zur Reform der Kirchenmusik.

Nicht minder zahlreich besucht war die fünfundzwanzigste, mit einer christlichen Kunstausstellung verbundene katholische Generalversammlung zu Würzburg (vom 10. bis 13. September 1877).

In fünf Resolutionen faßte sie ihre Beschlüsse zusammen. Die erste gibt der unerschütterlichen Treue gegen den apostolischen Stuhl Ausdruck; die zweite der Verehrung für die drangsalirten Bischöfe Deutsch-

lands; die dritte steht ein für die Confessionalität der Volksschule; die vierte fordert die Katholiken Deutschlands auf zur Ausdauer im Kampfe für die Befreiung der Kirche aus der Knechtung durch den sogenannten omnipotenten Staat; die fünfte erkennt in den ewigen Wahrheiten des Glaubens die oberste Regel für alle Angelegenheiten des öffentlichen Lebens.

Die im Norden Deutschlands zerstreut lebenden Katholiken befanden sich fast durchgehends in einem verwaisten religiösen Zustande, welchem durch einzelne Missionsstationen, die großentheils aus dem vom Bischofe von Paderborn, Ferdinand Fürstenberg, vor beinahe zwei Jahrhunderten gestifteten Fonde unterhalten wurden, nur einigermaßen abgeholfen werden konnte. Zur wirksameren Unterstützung solcher in der Diaspora lebenden Katholiken trat der Bonifacius-Verein in's Leben mit dem Sitze zu Paderborn.

Die dritte Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands zu Regensburg genehmigte den von Dr. Ignaz Döllinger vorgelegten Entwurf seiner Statuten, welche im folgenden Jahre zu Linz definitiv angenommen wurden.

Erster Vorstand wurde Josef Graf von Stolberg zu Westheim, der Hauptgründer (geboren 1804, gestorben 5. April 1859), Sohn des berühmten Verfassers der Geschichte der Religion Jesu Christi, Friedrich Leopold Graf von Stolberg. Am 21. April 1852 erfolgte die päpstliche Genehmigung des Vereines, unter Gewährung der angesuchten Ablässe. Ueber die Wirksamkeit des Vereines berichtet das in zwangslosen Heften zu Paderborn erscheinende „Bonifacius-Blatt".

Im Juni 1855 wurde zu Fulda und Mainz der eilfhundertjährige Gedächtnißtag des hl. Bonifacius (gestorben 5. Juni 755) feierlichst in Gegenwart vieler deutscher Kirchenfürsten, und des Cardinal-Nuntius zu Wien, Viale Prela, begangen. Im folgenden Jahre feierte man zu Winkel im Rheingau das tausendjährige Jubelfest des daselbst am 4. Februar 856 verstorbenen hl. Rhabanus Maurus, gleich Bonifaz, Abt von Fulda und Erzbischof von Mainz, welchen Stuhl er, bereits 71 Jahre alt (847) nach dem Tode Otgar's bestiegen hatte. In eben diesem Jahre unterzogen sich zu Fulda vom 13. bis 16. Juli einige deutsche Bischöfe geistlichen Exercitien, was 1858 abermals geschah. Wie alle sieben Jahre, fand auch 1860 in Aachen die sogenannte Heiligthumsfahrt statt.

Der berühmte Wallfahrtsort Maria-Zell in Steiermark feierte 1857 das siebente Jahrhundert seit seiner Gründung. Man zählte 270.000 Wallfahrer von nah und fern. Auch Mitglieder des kaiserlichen Hauses und Kirchenfürsten hatten sich daran betheiliget. [1]) Am 16. Mai 1860 wurde das fünfhundertjährige Jubiläum der Wallfahrtskirche Maria Luschari in Kärnten eröffnet.

Eine wahrhaft humane, für den Staat selbst sehr wohlthätige Tendenz liegt den sogenannten Gesellen-Vereinen zu Grunde. Ihre Aufgabe ist es, diese meist ziemlich verwahrloste Classe, welche eben deshalb den Verführungen der Wühler, und den Einflüsterungen des Socialismus und Communismus so leicht ausgesetzt ist, für ihren Beruf christlich heranzubilden, was seit dem gänzlichen Verfalle des einstigen Zunftlebens um so mehr Noth thut. Adolph Kolping, [2]) Domvicar zu Köln, Herausgeber der rheinischen Volksblätter, einst selbst Handwerksgeselle, rief den verdienstlichen Verein, der sich sehr schnell auch über Oesterreich verbreitete, in's Leben. [3])

Monarchen und Städte — auch protestantische — unterstützten den Gesellenverein, so z. B. schenkte der König von Baiern für das Gesellenhospiz 10.000 Gulden als Fundationsbetrag aus dem Staatsschatze.

Eine nicht minder anerkennenswerthe Schöpfung sind die „Marien-

---

[1]) Im Jahre 1864 waren es 500 Jahre, seit König Ludwig I. von Ungarn nach einem 1363 über die Türken erfochtenen Sieg das sogenannte Schatzkammerbild persönlich nach Maria Zell gebracht hatte, wo er es 1364 in einer eigens dafür eingerichteten Capelle — der sogenannten Schatzkammer — zur Verehrung aufstellen ließ. Es stellt die Madonna mit dem Christkinde vor — Beide mit Metallkronen gekrönt.

[2]) Der „Gesellenvater" A. Kolping war geboren am 8. December 1813 zu Kerpen, einem Marktflecken vier Stunden von Köln. Bis zu seinem 23. Jahre betrieb er das Schusterhandwerk, worauf er in das katholische Gymnasium zu Köln, 1844 in's dortige Seminar eintrat und am 14. April 1845 die Priesterweihe empfing. Als Caplan zu Elberdorf legte er im Winter 1845—46 den Grund zum Gesellenvereine. Mit 40—50 Gesellen machte er den Anfang; im Laufe von nicht zwei Jahren waren bereits 257 Mitglieder aufgenommen. Kolping starb am 4. December 1865 zu Köln, wo er am 15. März 1849 Domvicar und seit 2. April 1862 Rector an der Minoritenkirche war.

[3]) Viel Verdienste um diesen Verein, wie auch um andere kirchliche Anstalten, erwarb sich der am 17. März 1858 gestorbene Mitinhaber des Frauenhofer'schen optischen Institutes in München, Dr. Ludwig Merz.

Vereine" in vielen österreichischen und deutschen Städten zur Heranbildung braver Dienstmägde.

Der 1833 in Paris von acht Studirenden der Universität gegründete „Vincentius-Verein" zur Unterstützung der Armen, hatte sich wie in fast allen europäischen Staaten und selbst in Nordamerika, auch in Deutschland und Oesterreich ausgebreitet.

Aus den deutschen Convertiten [1]) erwähnen wir an dieser Stelle nur Nachfolgender: Am 26. März 1850 trat zu Berlin die Gräfin Ida Hahn-Hahn, als Roman-Schriftstellerin bekannt, zur katholischen Kirche über, und gab seitdem mehrere kirchlich-religiöse Schriften und Romane solchen Inhaltes heraus. Am 17. April 1851 zu Schwerin der Schriftsteller Franz von Florencourt, nachmaliger Redacteur der „Deutschen Volkshalle". Im nämlichen Jahre August Lewald, Belletrist, gestorben 1871 zu München. Ferner Dr. Friedrich Maaßen, aus Mecklenburg, juridischer Professor zu Innsbruck, dann zu Graz. 1854 legte A. Fr. Gfrörer, Professor der Geschichte zu Freiburg im Breisgau das katholische Glaubensbekenntniß ab. Am 31. December 1855 that dies in Venedig der Astronom und königlich sächsische Major W. Biela. Am 21. November 1858 Dr. Hugo Lämmer, geboren in der Diöcese Ermeland 1835, Privatdocent an der evangelisch theologischen Facultät der Berliner Universität. [2]) Dr. Lämmer wurde Weltpriester der Diöcese Ermeland, dann Professor und Domcapitular zu Breslau. G. Fr. Daumer (geboren 5. März 1800 zu Nürnberg). früher ein abgesagter Feind des Christenthumes, und insbesondere der katholischen Kirche, welche er sogar des Molochdienstes beschuldigte, trat 1859 in dieselbe ein, welchen Schritt er in seiner Schrift: „Meine Conversion; ein Stück Seelen- und Zeitgeschichte" rechtfertigte. Als

[1]) Diesbezüglich verweisen wir auf das ausgezeichnete Werk: „Die Convertiten seit der Reformation, nach ihrem Leben und aus ihren Schriften dargestellt von Dr. Andreas Räß, Bischof von Straßburg".

[2]) Vor seiner Conversion schrieb er unter Anderem die gekrönte Preisschrift: „De theologia romano-catholica, quae reformatorum aetate viguit, antetridentina" — hernach veranstaltete er eine neue Ausgabe der Kirchengeschichte des Eusebius; schrieb: „Analecta Romana"; „Monumenta Vaticana historiam ecclesiasticam saeculi XVI. illustrantia"; „Zur Kirchengeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts"; „Scriptorum graeciae orthodoxae bibliotheca selecta"; „In decreta concilii Ruthenorum Zamoscensis animadversiones theologico-canonicae"; „Coelestis urbs Jerusalem" (Aphorismen) u. a.

Katholik schrieb er: „Das dreifache Rom"; „Aus der Mansarde"; in zwangslosen Heften „Blumen und Früchte aus dem Garten der christlichen Weltanschauung und Lebensentwicklung"; „Das Christenthum und sein Urheber" u. A. Fr. Daumer starb am 23. December 1875 in Würzburg. Im Jahre 1861 convertirte der Erbprinz Karl von Isenburg-Birstein.

Nach dem Muster des vom P. Mathew in Irland gegründeten Mäßigkeitsvereines bildete sich ein solcher in Schlesien durch den polnischen Mönch Brzozowski, den Papst Pius IX., auf Anregung des Cardinal-Fürstbischofes von Breslau, Melchior von Diepenbrock, als förmliche kirchliche Bruderschaft bestätigte; und ein ähnlicher im Norden Deutschlands durch Caplan Seling zu Osnabrück (gestorben 27. November 1860).

In der Diöcese Königgrätz (Böhmen) entstand 1851 der Verein des allerheiligsten Namens Jesu, dessen Mitglieder sich ebenfalls verpflichten, aller gebrannten Getränke sich zu enthalten, zudem die Sonn- und gebotenen Feiertage nach Vorschrift der Kirche zu heiligen.

Mit der Bestimmung der Krankenpflege entstand die „Genossenschaft der armen Dienstmägde Jesu Christi" im Herzogthume Nassau mit dem Mutterhause zu Dernbach bei Montabaur; das päpstliche Decret vom 1. Juni 1870 bestätiget sie als Congregation. — 1846 in Aachen die Genossenschaft der Schulschwestern vom „armen Kinde Jesu" zur Pflege und Erziehung verlassener Kinder.

Der im Jahre 1857 in Wien gegründete Verein des hl. Josef von Arimathäa (ähnlich der „Misericordia-Bruderschaft" in Florenz) stellte sich die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, daß Leichen ganz Verlassener in menschenwürdiger Weise zur Erde bestattet werden.

Viele Mitglieder zählt auch in Oesterreich und Deutschland das sogenannte „Gebets-Apostolat", zu welchem 1844 im Jesuitencollegium zu Vals bei Le Pay in Südfrankreich der Grund gelegt worden war.

Gleichsam eine Wiedererweckung des im 17. Jahrhunderte von Bartholomäus Holzhauser (geboren 1613 im Oberamte Ulm, nachmaliger Generalvicar des Bischofes von Chiemsee) eingeführten Institutes des gemeinschaftlichen Lebens ist die (um 1851) in der Diöcese Münster zu Kevelär in's Leben getretene Weltpriester-Congregation. Ein ähnlicher Versuch hiezu wurde in der Diöcese Paderborn gemacht. [1])

[1]) Auch in Frankreich war der Generalvicar Gaduel von Orleans — Holz-

In dem Fürstenthume Hohenzollern, nun, wie schon erwähnt, zu Preußen gehörig, hatte in der Pfarrgemeinde Bintenhausen und Höfendorf der Pietismus mehrere Katholiken angesteckt; weshalb der Erzbischof von Freiburg als Ordinarius, da wiederholte Warnungen und Belehrungen fruchtlos blieben, die Abtrünnigen von der kirchlichen Gemeinschaft ausschloß (24. Februar 1858).

Im Jahre 1860 fand wieder, wie alle zehn Jahre, das Passionsspiel zu Oberammergau, einem Pfarrdorfe in Oberbaiern, unweit der tirolischen Grenze unter ungeheuerem Zulaufe statt.[1]) Auch Personen aus den höchsten Ständen besuchten diese Vorstellungen der schlichten Landleute, die mit einer selbst von Fachkritikern, z. B. Emil Devrient, angestaunten Richtigkeit und Wahrheit, weil mit religiöser Begeisterung, ihre Rollen spielten. Der deutsch-französische Krieg im Jahre 1870 unterbrach damals die Aufführung. Sie hatte im nächsten Jahre statt.[2])

Zur Schattenseite des baierischen Volkslebens aber gehört es, daß der Erzbischof von München sich genöthiget sah, im Hirtenschreiben vom 2. November 1866 die größere Excommunication über die Anstifter und Theilnehmer des sogenannten Haberfeldtreibens zu verhängen.

Neben dem erfreulichen Aufschwunge religiösen und kirchlichen Bewußtseins wollte hie und da auch der Aberglaube sich einnisten. Auch in katholischen Ländern in und außer Deutschland, aber nicht häufiger als in protestantischen, z. B. in Nord-Amerika, horchte man auf tischklopfende Geister, und trieb die Psychographie ihren Spuck z. B. in München in den Köpfen zweier Frauenspersonen, Maria Kahlhammer und Crescentia Wolf. (Die Secte der sogenannten „hl. Männer" zu Chemnitz in Sachsen — eine Art Mucker — wurde auch den Psychographisten zugezählt.)

Gewiß ein sonderbares Seitenstück zum Materialismus, der in immer crasserer Form auftrat. Rom verdammte 1856 dies Treiben.

hauser's Biograph — unter Mitwirkung seines Bischofs, Felix Dupanloup, bemüht, das Institut der Vita communis wieder einzuführen.

[1]) Im Jahre 1633 hatte die von der Pest schwer heimgesuchte Gemeinde das Gelübde für sich und die Nachkommen gemacht, alle zehn Jahre die Leiden des Herrn darzustellen. Das erste Mal wurde 1634 gespielt. Von 1680 an geschah dies regelmäßig.

[2]) Ein ähnliches Passionsspiel wurde — Juni 1868 — zu Brixlegg, im Unterinnthale Tirols, Salzburger Diöcese, aufgeführt.

Die Inquisition erließ auch ddo. 30. Juli 1856 ein Decret an alle Bischöfe, worin dieselben aufgefordert werden, gegen die Mißbräuche des Magnetismus (Magnetisirens), des Somnambulismus und der Hellseherei in ihrer Sphäre einzuschreiten.

Es sei auch noch bemerkt, daß vom 15. bis 18. August 1861 die achte Säcularfeier des Kaiserdomes in Speier statt hatte; im Jahre 1865 aber auf Veranstaltung des Bischofes von Osnabrück, als apostolischen Provicars der nordischen Missionen, die tausendjährige Jubelfeier zu Ehren des hl. Ansgar, Erzbischof von Hamburg und Bremen, Apostels des Nordens, gestorben 3. Februar 865.

Hauptsächlich zum Zwecke gemeinschaftlicher Besprechungen über kirchliche Gegenstände, über welche voraussichtlich auf dem nächsten allgemeinen Concil zu Rom verhandelt werden soll, kamen wieder zu Fulda die meisten deutschen Erzbischöfe und Bischöfe (14; zwei apostolische Vicare und drei Stellvertreter zusammen. — Die Mitglieder des österreichischen Episkopates waren durch den dortigen Concordatssturm gehindert zu erscheinen. Am 16. October 1867 begannen ihre Conferenzen unter dem Vorsitze des Erzbischofes von Köln und dauerten bis inclusive 23. g. M.

Auf der bereits erwähnten Generalversammlung der katholischen Vereine zu Aachen im Jahre 1862 trat ein Comité katholischer Laien zusammen, um nach dem Vorbilde der katholischen Universitäten zu Löwen und Dublin auch in Deutschland einen solchen Sitz katholischer Wissenschaft zu gründen, und zunächst die Mittel dazu herbeizuschaffen. Zur Ausführung dieses Werkes ernannte der Papst, welcher schon mit Breve vom 31. August 1863 sich über den Plan beifällig ausgesprochen hatte, eine bischöfliche Commission. Es wurde jetzt die Errichtung einer katholischen Akademie zu Fulda beschlossen. Ein Aufruf des bischöflichen Comité's vom October 1869, unterzeichnet vom Erzbischofe von Köln und von den Bischöfen von Würzburg, Mainz und Paderborn, machte dies den Katholiken Deutschlands mit der Bitte um Unterstützung des Vorhabens kund.

Der hl. Vater hatte mit Breve ddo. 28. Jänner 1869 an den Erzbischof von Köln einen allgemeinen Ablaß den Wohlthätern gewährt; im zweiten Breve ddo. 24. April 1869 an das Comité wünschte er dem Werke bestes Gedeihen. Im Jahre 1872 vermachte, wie auch schon erwähnt, der ehemalige preußische Bundestagsgesandte, Karl Friedrich

von Savigny (Katholik), die Bibliothek seines Vaters, des berühmten Rechtsgelehrten, dem Bischofe von Fulda zu Gunsten der daselbst neu zu gründenden katholischen Universität.

Im September 1869 hatte eine großartige Katholikenversammlung zu Graz statt. Unter anderen Rednern trat auch Graf Gustav Blome auf.

Die deutschen Erzbischöfe (zwei) und Bischöfe (17) suchten von Fulda [1]) aus unterm 6. September 1869 in einem Hirtenschreiben die Gläubigen über gewisse Befürchtungen in Betreff des angesagten ökumenischen Concils zu beruhigen.

Eine Frucht dieser Versammlung war nachfolgende Schrift: „Qua via ecclesia contra societates secretas procedere valeat. Expositio quam oecumenico concilio Vaticano a Ss. Patre Pio IX. convocato episcopi Germaniae in civitate Fuldensi ineunte mense Septembri anni 1869 invicem conferentes humillime offerunt." Moguntiae. (Vom Bischofe von Mainz verfaßt.) Selbe kam am Concil nie zur Verhandlung.

Als eine sehr erfreuliche Erscheinung begrüßen wir die katholischen Studenten-Vereine Deutschlands. So mancher hoffnungsvolle Jüngling wurde durch sie für die Kirche, aber auch für sein eigenes zeitliches Glück gerettet.

Der älteste Verein dieser Art dürfte wohl die „Aenania" in München sein, welche im Juli 1876 ihr fünfundzwanzigstes Stiftungsfest feierte; ihr reiht sich an der 1853 gegründete „katholische Leseverein" zu Berlin. Wir nennen noch folgende: „Arminia" zu Bonn 1863; „Germania" zu Münster 1864; die „Walhalla"; die später wieder aufgelöste „Lätitia" am Polytechnikum zu Carlsruhe, an deren Stelle dann die „Carolingia" am Polytechnikum zu Aachen trat; „Winfridia" zu Göttingen; „Unitas" zu Breslau; die „Akademia" zu Innsbruck und die „Palatia" zu Heidelberg 1872/73; „Normannia" zu Greifswalde; „Erminia" am Polytechnikum zu München.

Im Jahre 1875 bestanden 23 katholische Studenten-Verbindungen.

Wieder von Fulda aus erließen Ende August 1870 zwei Erz-

[1]) Oeffentliche Blätter brachten — aber erst 1872 — eine Adresse, welche angesehene katholische, zum Parlamente in Berlin versammelte Laien an den deutschen Episkopat richteten, als es hieß, daß er in Fulda zusammentrete. Ihr Inhalt erinnert an die Coblenzer, dem Bischof von Trier zugegangene Adresse.

bischöfe (von München und Köln) und fünfzehn Bischöfe Deutschlands, nämlich von Limburg, Fulda, Mainz, Hildesheim, Paderborn, Culm, Regensburg, Augsburg, Eichstätt, Trier, Ermeland, Erzbisthumsverweser von Freiburg (Bischof i. p. inf.), der preußische Feldbischof (Bischof i. p. inf.), der präconisirte Bischof von Münster und der präconisirte Bischof von Speier, einen gemeinsamen Hirtenbrief an den Clerus und an die Gläubigen, worin sie vom vaticanischen Concil sagen, daß es „ein rechtmäßiges, allgemeines Concil sei; daß es keine neue, von der alten abweichende Lehre aufgestellt oder geschaffen habe; daß endlich dessen Beschlüsse ihre für alle Gläubigen verbindende Kraft durch die in der öffentlichen Sitzung vom Oberhaupte der Kirche in der feierlichsten Weise vollzogenen Publication erhalten haben". Das Schreiben der Bischöfe an den hl. Vater wurde von diesem unterm 28. October 1876 beantwortet, und zwar an den Erzbischof von München. Eben zu Fulda hatten sich am 12. October 1870 katholische Männer — meist dem hohen Adel angehörig — aus allen Theilen Deutschlands vereiniget, um am Grabe des hl. Bonifacius, durch seine Fürbitte die Hilfe Gottes für den schwer bedrängten hl. Vater Pius IX. zu erflehen. „Wir wollen — erklärten sie — diese hl. Stätte nicht verlassen, ohne zugleich vor der ganzen Welt Protest zu erheben gegen die sacrilegische und völkerrechtswidrige Gewaltthat, welche die italienische Regierung durch die Occupation Roms an der Kirche und ihrem Oberhaupte zu verüben gewagt hat."

Angesichts der Gefahren, welche die Agitation gegen die Beschlüsse des vaticanischen Concils allenthalben über die katholische Kirche heraufbeschwor, erließen die deutschen Bischöfe (23) wieder im Monate Mai 1871 zwei gemeinsame Hirtenschreiben; eines an den Clerus, das andere an die Gläubigen. Entworfen wurden dieselben auf einer Versammlung zu Eichstätt, wo zur Feier des tausendjährigen Jubiläums der hl. Walburga die meisten deutschen Bischöfe zusammengekommen waren. Im ersteren erklären die Bischöfe: „daß jeder Katholik, welcher wissentlich und beharrlich den Glaubensentscheidungen des vaticanischen Concils widerspricht, eben dadurch sich der Häresie schuldig macht, und dem von diesem Concil ausgesprochenen Anathema oder dem großen Banne mit allen seinen kirchlichen Folgen verfallen ist." Sie beklagen und warnen vor den Fälschungen des Sinnes der Concils-Entscheidungen, die sich neuestens in zwei Schlagwörtern concentrirt haben:

„die Allgewalt des Papstes, und die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes." Beides sei nicht richtig. Auch bezeichnen sie es als eine „Lästerung", daß die Kirche und ihre Lehre die Fürsten und Staaten gefährde.

Die Gläubigen aber ermahnen die Oberhirten zum treuen und standhaften Festhalten an dem Glauben der hl. katholischen Kirche, und protestiren zugleich mit aller Entschiedenheit gegen die Behauptung, als sei auf dem vaticanischen Concile „eine neue, in der uralten Ueberlieferung der Kirche nicht enthaltene Lehre verkündet worden; oder als sei durch die verkündigte Lehre von dem unfehlbaren Lehramte und der Amtsgewalt des Papstes das Verhältniß der Kirche zum Staate geändert, oder diese gar der Staatsgewalt gefährlich geworden."

Das Vorgehen Preußens gegen die katholische Kirche gab Veranlassung zur Bildung eines „Vereines deutscher Katholiken" mit dem Sitze zu Mainz. Der Aufruf zum Beitritte ist vom 8. Juli 1872 datirt. Die Statuten bezeichnen als Zweck des Vereines: „Vertheidigung der Freiheit und der Rechte der katholischen Kirche und Geltendmachung der christlichen Grundsätze in allen Gebieten des öffentlichen Lebens durch alle sittlich und gesetzlich erlaubten Mittel; insbesondere durch Ausübung der verfassungsmäßig anerkannten und garantirten staatsbürgerlichen Rechte".

Unter Einem protestirt der Verein gegen die Beschlüsse in der Jesuiten-Angelegenheit.

Ein Erlaß der königlich preußischen Regierung in Aachen bezeichnete die Tendenz dieses Katholikenvereines als „höchst unpatriotisch, ja staatsfeindlich" und forderte die Behörden zur strengsten Ueberwachung auf. Am wenigsten dürfen Beamte, Lehrer und im Staatsdienste stehende Geistliche mittelbar oder unmittelbar sich an demselben betheiligen.

In einer Erklärung protestirt der Vorstand des Vereines gegen derlei Maßregelungen: „Wir erkennen darin eine die persönliche Freiheit und das persönliche Recht verletzende Maßregel, welche weder durch die Bestimmung des Gesetzes, noch durch thatsächliche Verhältnisse gerechtfertiget ist." Die Beschuldigung der Staatsfeindlichkeit wird zurückgewiesen.

In seinem Schreiben an den „Verein deutscher Katholiken" vom 10. Februar 1873 forderte sie der hl. Vater, in Erwiderung der Adresse vom 12. December 1872, auf, sich ihrer politischen Rechte als

Bürger zu bedienen, um den Gegnern auf gesetzlichem Boden mit Entschiedenheit entgegen zu treten, und die Religion gegen deren Willkür zu schützen.

Durch Obertribunal-Erkenntniß wurde der Verein in Preußen als staatsfeindlich sogar ganz aufgelöst. Er erstand aber (1876) wieder unter der neuen Firma „Katholischer Verein für Deutschland". Der Präsident des aufgelösten Vereines, Freiherr von Loë, wurde vom königlich preußischen Disciplinargerichtshofe mit Urtheil vom 23. September 1876 sogar seines Amtes als Landrath entsetzt.

Die traurigen kirchlichen Verhältnisse in Deutschland verursachten es, daß das Project einer specifisch katholischen Universität definitiv aufgegeben wurde. Die bereits dafür gesammelten Beiträge fließen dem Bonifaciusvereine zu.

Die zweite, am 15. Juni 1874 in Mainz eröffnete Generalversammlung des deutschen Katholikenvereines war eine wahrhaft imposante. Zum Präsidenten wurde Freiherr von Loë erwählt. Es lief sogar aus Amerika eine Sympathie-Adresse mit 4000 Unterschriften ein.

Nachdem sehr zeitgemäße Resolutionen gefaßt, auch eine Ergebenheitsadresse an den Papst abgesandt wurde, welche Dieser am 23. Juli huldvoll beantwortete, erfolgte der Schluß am 17. Juni.

Am 22. September 1875 wurde die dritte Generalversammlung des Vereines der deutschen Katholiken in Mainz eröffnet. Ihre Resolutionen lehnen sich großentheils an jene der Katholikenversammlung in Freiburg i. B. an.

Bei der alle sieben Jahre stattfindenden sogenannten Heiligthumsfahrt zu Aachen waren vom 9. bis 24. Juli 1874 nahezu 700.000 Personen eingetroffen. Daselbst werden bekanntlich hl. Reliquien, als: Kleid, Gürtel und Schleier der allerseligsten Jungfrau Maria; die Windeln und das Lendentuch des Herrn gezeigt.

Zur Lösung der das Wohl oder Wehe der Zukunft entscheidenden socialen Frage bildeten sich in Rheinland und Westphalen „christlich-sociale" Vereine, welche durch besondere Delegirte vertreten, zum ersten Male in Elberfeld vom 6. bis 9. März 1870 tagten. Von da erließen sie einen Aufruf. Professor Dr. Schulte zu Paderborn ließ sich die Sache sehr angelegen sein. Versammlungen zu demselben Zwecke hatten auch anderwärts statt; so am 20. November die baierische Landesversammlung zu Bamberg. Außer der Adresse an den Papst wurde

auch eine an den König gerichtet. „Es ist nicht abzusehen, heißt es in dieser, „welche Gefahren Europa bedrohen, wenn es der Revolution gelingt, den Thron zu zerschlagen, der älter und geheiligter ist, als alle Throne, die auf Erden stehen."

§ 14. Der Oesterreichisch-preußische Krieg. Die Neugestaltung Deutschlands.

Der 1815 gestiftete „deutsche Bund" trug bei der Rivalität der Bundesmitglieder, zumal des immer mehr erstarkenden Preußen gegen die Präsidialmacht Oesterreich, den Keim der Auflösung in sich. Schon der 1832 zwischen Preußen und den Mittelstaaten begründete „Zollverein" ließ ahnen, mit welchen Zukunftsgedanken sich jene Macht trage. Die Demüthigung Preußens, welche 1851 (29. November) Oesterreich in Olmütz gelang, war für jenes ein Stachel, der es antrieb, seine Zeit klug abzuwarten. Durch seine, wenn auch indirecte, Theilnahme am Krimkriege (1854) hatte Oesterreich Rußland verletzt. 1859 verlor Oesterreich die Hegemonie in Italien. Im nämlichen Jahre tagte die Minister-Conferenz zu Würzburg. Die im nächsten Jahre zu Baden-Baden stattgehabte Zusammenkunft Napoleon's III. mit dem Prinz-Regenten von Preußen, der ihm den Besuch im September 1861 im Schlosse von Compiègne zurückgab, ließ bereits ahnen, daß ihm der Franzosenkaiser nicht hinderlich in den Weg treten werde, sollte es einmal wider Oesterreich losgehen. Daß auch Kaiser Franz Josef mit dem Prinz-Regenten am 25. Juli 1860 in Teplitz, und Beide mit dem Czaren am 22. October g. J. in Warschau eine Besprechung hielten, konnte obige Besorgniß nicht ganz beheben. Preußens Antrag auf Revision der Bundesmilitär-Verfassung, welcher ihm die Führerschaft im Norden im Falle eines Bundeskrieges gesichert hätte, wurde 1860 vom Bundestage abgelehnt; nicht anders erging es dem Antrage des damals sächsischen Ministers Baron von Beust (1861), daß Preußen und Oesterreich jährlich im Präsidium wechseln sollen; sowie jenem des österreichischen Premierministers, Grafen Rechberg, auf Anschluß auch des nicht-deutschen Oesterreich an den deutschen Bund.

An dem, von Oesterreich nach Frankfurt a. M. berufenen, und daselbst am 17. August 1863 feierlich eröffneten „Fürstentage" wollte sich der König von Preußen nicht betheiligen, und protestirte gegen die

Reformbeschlüsse desselben. Die Bevollmächtigten der zu Frankfurt a. M. versammelt gewesenen Fürsten tagten am 23. October noch einmal in München — ohne eine Verständigung mit Preußen zu erzielen.

Gelang die Neuconstituirung Deutschlands den Fürsten nicht, umso weniger dem durch Parteiungen zerklüfteten Volke. Als Organ desselben gerirte sich insbesondere der am 17. Juli 1859 in einer Versammlung zu Eisenach gegründete und am 16. September 1859 in Frankfurt a. M. förmlich constituirte „Nationalverein", eigentlich nur die Fortsetzung der ehemaligen Mehrheit der Paulskirche, oder der sogenannten Gothaer-Partei. Sein Programm lautete: Einigung Deutschlands unter Preußen mit Ausschluß Oesterreichs — also „kleindeutsch". Dagegen vertraten die 1862 in Frankfurt a. M. beschlossenen „Reformvereine" die „großdeutsche" Partei.

Am 24. September 1862 hatte König Wilhelm I. von Preußen, nach Abdankung des vorigen Ministeriums den Freiherrn von Bismarck-Schönhausen in sein neues Cabinet berufen, und schon am 8. October zum Chef desselben ernannt. Wessen man sich zu versehen habe, mochte man aus dem von Bismarck erzählten Ausspruch ahnen: „Die großen Fragen der Zeit werden nicht durch Kammerreden und Mehrheitsbeschlüsse, sondern durch Blut und Eisen entschieden." Ob Napoleon III. von Bismarck, welcher mit ihm im Bade Biarritz in der Nähe der Pyrenäen im October 1864 zusammentraf, über diese Politik nähere Aufschlüsse erhielt — weiß Niemand. Ebensowenig, was der Hauptgegenstand der Besprechung gewesen ist, welche Napoleon III. im selben Jahre mit dem Könige Wilhelm I. selbst zu Baden-Baden hatte.

Vom 20. bis 24. August 1864 war König Wilhelm I. der freundlichst aufgenommene Gast des Kaisers Franz Josef I. zu Schönbrunn. Wohl ahnte damals kaum Jemand, daß nach kurzer Zeit sich die preußischen Adler — deren einer über der Ehrenpforte Schönbrunn's angebracht war, in feindlicher Absicht den Thoren Wiens nähern werden.

Der Wiener Friedensschluß vom 30. October 1864 machte dem zwischen Oesterreich und Preußen einer- und Dänemark anderseits geführten Kriege ein Ende (siehe Dänemark). In der darin stipulirten gemeinsamen Herrschaft Oesterreichs und Preußens über die von Dänemark abgetretenen Länder war unschwer der Keim zum nachherigen Zerwürf-

nisse der siegenden Mächte unter einander selbst zu erkennen. Dies fühlten wohl diese Mächte selbst auch heraus; deshalb, „überzeugt, daß das bisher bestandene Condominium zu Unzukömmlichkeiten führt, welche gleichzeitig das gute Einvernehmen zwischen den — obbenannten — Regierungen und die Interessen der Herzogthümer gefährden", schlossen der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen durch ihre Bevollmächtigten: Gustav Graf von Blome und von Bismarck-Schönhausen am 14. August 1865 zu Gastein eine Convention ab — genehmigt von den beiden Souveränen zu Salzburg am 20. d. M. — deren Hauptartikel I bestimmt: „Die Ausübung der von den hohen vertragschließenden Theilen durch den Artikel III des Wiener Friedenstractates vom 30. October 1864 gemeinsam erworbenen Rechte wird, unbeschadet der Fortdauer dieser Rechte beider Mächte an der Gesammtheit beider Herzogthümer, in Bezug auf das Herzogthum Holstein auf Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich; in Bezug auf das Herzogthum Schleswig auf Se. Majestät den König von Preußen übergehen."

Artikel II bestimmt Kiel zum nachmaligen Bundeshafen.

Artikel III nimmt Rendsburg als deutsche Bundesfestung in Aussicht.

Artikel IV bis VIII handeln von den Militärstraßen und der Telegrafenverbindung für Preußen durch Holstein; vom Beitritte der Herzogthümer zum Zollverein; von der Preußen concedirten Führung des Nord-Ostsee-Canals durch das holsteinische Gebiet und von den von den Herzogthümern zu übernehmenden financiellen Leistungen.

Im Artikel IX überläßt der Kaiser von Oesterreich dem Könige von Preußen die im Wiener Friedensvertrage erworbenen Rechte auf das Herzogthum Lauenburg gegen die Entschädigung von zwei Millionen fünfmalhunderttausend dänischen Reichsthalern.

Feldmarschall-Lieutenant Freiherr von Gablenz[1]) wurde k. k. Statthalter von Holstein; der königlich preußische Generallieutenant Freiher von Manteuffel Gouverneur von Schleswig.

Es lag im Plane Preußens, die beiden Herzogthümer früher oder später sich zu annectiren. Dies war schon in der eigenmächtigen Besetzung Rendsburgs (Juli 1864) ersichtlich. Bestand Oesterreich auf

[1]) Er erschoß sich in Zürich am 28. Jänner 1874 in Folge großer finanzieller Verlegenheiten und Verluste.

seinem wohl erworbenen Rechte, wie es nicht anders konnte, weshalb es die preußischen Forderungen ddo. 21. Februar 1865 abgelehnt hatte, so war der Krieg unvermeidlich — der wirkliche Ausbruch desselben konnte vielleicht hinausgeschoben, aber nicht aufgehalten werden. Um die Verantwortung dafür von sich abzulehnen, sann Preußen auf einen Vorwand, um Oesterreich als den verletzenden; sich selbst als den verletzten, herausgeforderten Theil vor der Welt darzustellen.

Ein solcher ward bald gefunden, zumal in der Einberufung der holsteinischen Stände, welche Preußen als Bruch der Gasteiner Convention denuncirte, obwohl sich Oesterreich dazu durch den Artikel I der nämlichen Convention für ganz berechtiget halten durfte.

Die in der Bundestagssitzung vom 9. Juni 1866 abgegebene preußische Erklärung hatte auch das als eine Verletzung schon der Stipulationen vom 16. Jänner 1864, sowie der Gasteiner-Convention bezeichnet, daß Oesterreich die ganze Angelegenheit der Herzogthümer zur Verfügung des deutschen Bundes stellte, und sich der Entscheidung desselben zu unterwerfen versprach. Als Preußen diese Sprache führte, war das preußisch-italienische Bündniß, in welcher der gleichzeitige Angriff auf Oesterreich im Norden und Süden seiner Grenzmarken verabredet wurde, schon eine vollendete Thatsache. Es datirt vom 8. April 1866.

Wohl mehr Grund hatte Oesterreich, in dem Einrücken preußischer Truppen in Holstein einen Bruch der Gasteiner Uebereinkunft zu erblicken; sowie in der Erklärung des Freiherrn von Manteuffel, die Regierungsgewalt auch in Holstein auf sich zu nehmen, eine Verletzung des Wiener Friedensvertrages zu constatiren.

In Folge dessen stellte Oesterreich unter Berufung auf den Artikel XIX der Wiener Schlußacte durch den Bundes-Präsidialgesandten Freiherrn von Kübeck am 11. Juni den Antrag auf Mobilmachung sämmtlicher, nicht zur königlich preußischen Armee gehörigen Armeecorps des Bundesheeres. Mit neun Stimmen gegen sechs wurde dieser Antrag in der Bundestagssitzung vom 14. Juni angenommen (Baden enthielt sich der Abstimmung); Preußen aber erklärte hiedurch den Bundesvertrag für gebrochen, und seinen Austritt aus dem bisherigen Bunde, indem es zum Abschlusse eines neuen, mit Ausschluß Oesterreichs einlud.

Der unheilvolle Krieg begann. Prinz Carl von Baiern

übernahm den Oberbefehl über das siebente und achte Bundescorps; Prinz Alexander von Hessen das Commando des achten Bundescorps; Feldzeugmeister Ritter von Benedeck (geboren 1804 in Oedenburg) jenen über die k. k. österreichischen Truppen. Die Preußen gingen als Sieger hervor. Die betrübenden Ursachen der Niederlagen — zumal Oesterreichs, dessen Truppen mit anerkanntem Heldenmuthe kämpften, unparteiisch aufzudecken und darzulegen, wird erst Sache künftiger Geschichtsschreibung sein. Wir begnügen uns hier nur eine Uebersicht der Hauptschlachten zu liefern, welche die Karte Oesterreichs und Deutschlands — Oesterreichs zwar nur mittelbar — umstalteten.

Bald nach dem verhängnißvollen 14. Juni rückten die Preußen schon in Hannover ein, sowie in Nassau, in Hessen-Darmstadt, Kurhessen, von wo der Kurfürst sogar als Staatsgefangener nach Stettin abgeführt wurde, das er im September wieder verließ; aber auch in Sachsen, weil König Johann sich der Forderung der „Sommation", entweder zu entwaffnen, oder sich Preußen anzuschließen, nicht fügen wollte (15. Juni). Am 18. Juni besetzten sie Dresden und Leipzig.

Kaiser Franz Josef I. erließ am 17. an seine Völker das Kriegsmanifest, worin er es tief beklagt, „daß der unheilvollste, ein Krieg Deutscher gegen Deutsche, unvermeidlich geworden". Am 18. erließ auch König Wilhelm I. ein solches an sein Volk.

Nach der leichten Eroberung Sachsens brachen die Preußen auf österreichisches Gebiet ein und zwar rückte zuerst der Prinz Friedrich Carl westlich, dann der Kronprinz östlich ein. Die Feinde besetzten (23. Juni) Schluckenau und Rumburg in Böhmen — wohin sich die die sächsische Armee gezogen hatte. — Nach mehreren Gefechten, als: bei Liebenau (25. Juni), Nachod (26.), Podol (27.), Skaliz (28.), Münchengräz (28.) und Trautenau, wo Feldmarschall-Lieutenant Gablenz (27.) siegte, Gitschin (29.) u. A. folgte die für die Oesterreicher unter dem Obercommando des Feldzeugmeisters Ritter von Benedeck am Ende unglückliche entscheidende Schlacht bei Königgrätz (auch nach dem Dorfe Sadova benannt), am 3. Juli.

Dem Kronprinzen von Preußen Friedrich Wilhelm war es gelungen, sich mit der Hauptarmee zu vereinigen. Durch sein Erscheinen am Schlachtfelde (Nachmittag) gab er den Ausschlag. Die Nordarmee verließ Olmütz, und zog sich nach Ungarn, wo sich unter Klapka — vom Aufstande 1848 her bekannt — sogar eine sogenannte ungarische

Legion gegen Oesterreich gebildet hatte. Das Treffen bei Blumenau (bei Preßburg) wurde durch die mittlerweile abgeschlossene Waffenruhe (22. Juli) unterbrochen. Wien war so vor dem gleichen Lose der Besetzung durch Preußen, wie es (8. Juli) Prag und (12. Juli) Brünn erfahren mußten, bewahrt. Die Friedensunterhandlung von Nikolsburg (26. Juli) und dann jene in Prag führten zum dasigen Friedensvertrage mit Preußen ddo. Prag, 23. August 1866, dessen Ratificationen eben daselbst am 30. d. M. ausgewechselt wurden.

Von den deutschen Bundesstaaten hatte Baden von Anfang an eine mehr preußenfreundliche Stellung angenommen; daher auch nicht dem Mobilisirungsantrage vom 14. Juni unbedingt beigestimmt. Nach dem Kriege beeilte es sich mit Preußen einen Allianzvertrag abzuschließen (17. August). — Die braven hannoveranischen Truppen mußten nach der für sie ruhmvollen Schlacht bei Langensalza (27. Juni), wo auch der Herzog Ernst II. von Sachsen-Coburg gegen sie focht, und zumeist dafür vom König Wilhelm I. dann einen kleinen Gebietszuwachs erhielt, weil isolirt, capituliren.

Die baierischen Truppen schlugen sich tapfer, ohne jedoch auch die Preußen aufhalten zu können — so insbesondere im Treffen bei Kissingen (11. Juli). Diese, welche am 14. Juli Aschaffenburg besetzten, schickten sich schon an, Würzburg selbst zu beschießen (27. Juli), als die Kunde von dem (28.) abgeschlossenen Waffenstillstande eintraf, der zwar erst am 2. August begann. Die Preußen besetzten die Stadt, und rückten auch in Bayreuth, Nürnberg und Erlangen ein.

In weniger als einem Vierteljahre war in Folge des Seitens des siegreichen Preußen zu Prag mit dem schwer getroffenen Oesterreich und dann mit den übrigen bundestreuen deutschen Staaten abgeschlossenen Friedens Deutschland ein ganz anderes geworden. Der deutsche Bund, wie ihn der Wiener Congreß 1815 geschaffen, hatte zu sein aufgehört. Oesterreich mußte aus Deutschland ausscheiden. Das altehrwürdige Haus Habsburg, welches die deutsche Kaiserkrone durch bald 600 Jahre getragen hatte, und dessen Geschicke seit Rudolf I. immer auf das innigste mit denen aller deutschen Stämme verflochten waren, sollte von nun an die Führung Deutschlands dem Hause Hohenzollern überlassen, über das es einst zu gebieten hatte.

Denn so heißt es im Prager Friedensvertrage Artikel IV in Uebereinstimmung mit Artikel II der zu Nikolsburg am 26. Juli abgeschlos-

jenen Friedens-Präliminarien: „Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen deutschen Bundes an und gibt seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaates. Ebenso verspricht Se. Majestät das engere Bundesverhältniß anzuerkennen, welches Se. Majestät der König von Preußen nördlich von der Linie des Mains begründen wird (norddeutscher Bund) und erklärt sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt, und der eine internationale unabhängige Existenz haben wird."

Im Artikel V überträgt der Kaiser von Oesterreich auf den König von Preußen alle seine im Wiener Frieden vom 30. October 1864 erworbenen Rechte auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Die in diesem Artikel enthaltene Stipulation wegen eventueller Rückerstattung des nördlichen Schleswig an Dänemark kam nicht zur Ausführung. [1])

Artikel VI garantirt den bisherigen Territorialbestand des Königreichs Sachsen, mit dem Vorbehalt näherer Regelung der Stellung desselben innerhalb des norddeutschen Bundes. Der Kaiser von Oesterreich aber verspricht die vom Könige von Preußen in Norddeutschland herzustellenden neuen Einrichtungen einschließlich der Territorialveränderungen anzuerkennen. — Die Kriegskosten-Entschädigung Oesterreichs an Preußen wurde auf 40 Millionen preußische Thaler festgesetzt. (Artikel XI.)

Außer einigen kleineren Gebietsantheilen von Baiern und Hessen-Darmstadt, annectirte sich Preußen nun ganz Hannover, [2]) Kurhessen, [3])

[1]) Der Vertrag zwischen Oesterreich und Preußen ddo 11. October 1878 setzte obige Stipulation förmlich außer Kraft.

[2]) König Georg V. schlug mit seiner Familie zuerst zu Hietzing bei Wien seinen Wohnsitz auf; wohnte aber auch in Gmunden und Paris, wo er am 12. Juni 1878 starb. Auch sein Privatvermögen wurde von der preußischen Regierung sequestrirt, um ihm — wie sie sagte — das „Agitiren" gegen Preußen unmöglich zu machen. Daraus zunächst wurde der sogenannte „Welfenfond" gebildet, über dessen Verwendung das königlich preußische Ministerium auch noch im Jahre 1877 im Abgeordnetenhause interpellirt wurde, aber keine Aufklärung schuldig zu sein erwiderte. Eine solche hätte es aber füglich geben, und so die Verdächtigung widerlegen sollen, daß an dem „Welfenfonde" auch die Reptilien-Blätter nagen.

[3]) Der depossedirte Kurfürst Friedrich Wilhelm starb in Prag am 6 Jänner 1875.

Hessen-Homburg, Nassau und die bisherige freie Bundesstadt Frankfurt am Main.

Am 27. April 1868 wurde in Berlin das erste deutsche Zollparlament eröffnet, auf welchem zum ersten Mal der norddeutsche Reichstag mit den Vertretern Süddeutschlands gemeinsame Interessen der ganzen deutschen Nation berieth. Den Norddeutschen — respective den Großpreußen — mochte wohl der Zeitpunkt des preußisch-deutschen Kaiserthums nahe gerückt erscheinen! — Die volle Verwirklichung dieser Idee wurde durch ein ebenso großartiges weltgeschichtliches, als ungeahntes Ereigniß herbeigeführt, und die Einigung Deutschlands vollbracht, ohne daß der — nie zu Stande gekommene, im Artikel IV des Prager Friedens vorgesehene „Südbund" eine Vorstufe dazu gebildet hätte.

Es war der preußisch- oder besser gesagt, deutsch-französische Krieg mit seinem unerwarteten Ausgange.

§ 15. Deutsch-französischer Krieg. Einigung Deutschlands als Kaiserreich.

Die Erwerbung des linken Rheinufers gehörte nicht minder als jene Belgiens zu den Lieblingsplänen Napoleons III. Auch die Erhaltung seiner Dynastie hielt er für bedingt durch dieselbe. Um den Uebergang der Krone an den Sohn zu erleichtern (Proclamation Napoleons an das Volk ddo. 23. April 1870), hatte er am 8. Mai das Plebiscit in Scene gesetzt, welches in Frankreich selbst 7,210.296; in Algerien 41.213 Ja ergab. Umsonst suchte er sich durch friedliche Anerbietungen an Preußen, dieses in anderer Weise zu entschädigen, in den ersehnten Besitz zu setzen.

Laut der von den „Times" unterm 25. Juli 1870 gebrachten Enthüllungen, die Frankreich, wenn auch nicht geradezu in Abrede stellte, aber die Schuld Preußen zuschob, trat noch 1866 der französische Gesandte Graf Benedetti mit derlei Theilungsverträgen und Allianzanerbieten Napoleons an Preußen heran und wurde — abgewiesen.

Nun blieb dem Franzosenkaiser kein Mittel mehr übrig, zum Ziele zu gelangen, als der Krieg. Die Veranlassung dazu ward bald gefunden.

Spanien hatte sich den Prinzen Leopold von Hohenzollern (Bruder des Fürsten Carl I. von Rumänien) zum König auserkoren,

nachdem es an mehreren Höfen Europas seine Krone fruchtlos angeboten. Kaiser Napoleon erblickte darin, oder schützte dies wenigstens vor, die Absicht Preußens, sich mittelbar Spaniens zu bemächtigen, und Frankreich von zwei Seiten zu fassen.

Ungeachtet König Wilhelm I. von Preußen der ganzen Angelegenheit fremd zu sein und seine Zustimmung zur Candidatur des Prinzen nur als Familienhaupt gegeben zu haben erklärte; ungeachtet der Vater des Prinzen Leopold, Fürst Carl Anton, im Namen seines Sohnes dessen Verzichtleistung auf die Candidatur aussprach, und selbst die spanische Regierung diese Verzichtleistung officiell der französischen mittheilte, so begnügte sich Napoleon damit doch nicht. Zunächst auf Drängen des Kriegsministers Leboeuf und des Ministers des Auswärtigen, des Herzogs von Gramont und Olliviers stellte er durch seinen Gesandten Benedetti an den zu Ems weilenden König Wilhelm am 13. Juli die doppelte Forderung: der König solle sich förmlich verpflichten, für alle Zukunft dem Prinzen von Hohenzollern die Annahme einer etwa noch auf ihn fallenden Wahl zum spanischen Throne zu verbieten; überdies solle er einen entschuldigenden Brief an den Kaiser Napoleon schreiben. Graf Benedetti mit der Erklärung des Königs: „er habe dem Prinzen die Annahme nicht befohlen; er könne ihm ebenso wenig die Nichtannahme befehlen" nicht zufrieden, belästigte den König sogar auf der Promenade, weshalb ihm dieser durch seinen General-Adjutanten sagen ließ, er habe ihm nichts mehr mitzutheilen.

Dies wurde als eine Beleidigung Frankreichs angesehen, welche nur durch Blut gesühnt werden könne. Der Krieg wurde 17. Juli beschlossen und am 19. Juli die förmliche Kriegserklärung in Berlin abgegeben. Frankreich rechnete dabei wohl auf die Mitwirkung Oesterreichs und der süddeutschen Staaten. Es verrechnete sich. Oesterreich blieb neutral; gegen sich aber hatte Napoleon das wie Ein Mann gesammelte Deutschland. Alle deutschen Fürsten stellten ihre Truppen unter den Oberbefehl des Königs von Preußen. Die so vereinte Macht der Deutschen wird auf 1,124.000 Mann aller Waffengattungen veranschlagt. Frankreich konnte in Wirklichkeit ungleich weniger in's Feld stellen; auf dem Papier figurirten freilich viel mehr.

Am 1. August verließ König Wilhelm I. Berlin und folgte der Armee, um — als Kaiser von Deutschland wiederzukehren. Als

Kriegsehrenzeichen setzte er, wie 1813 geschehen, wieder das eiserne Kreuz ein. Am 27. Juli — am nämlichen Tage, auf welchen König Wilhelm I. einen allgemeinen Bettag in seinen Landen angeordnet hatte — war auch Napoleon III. zur Hauptarme nach Metz abgereist. Aber er sollte seine Hauptstadt nicht wieder sehen — Thron und Dynastie sollten ihm verloren gehen. Die Nemesis, wie sie die Vorsehung in der Weltgeschichte walten läßt, ereilte ihn. Dieser Mann hatte Manches verschuldet an der europäischen Menschheit — sein Fall war deshalb ein unbedauerter. Auch die Kirche Christi und der römische Stuhl hatten nicht Ursache, darüber zu trauern. Zu lange schon schien die Meinung geherrscht zu haben, als sei das Schicksal der katholischen Kirche mit jenem Napoleons nothwendig verknüpft, und als halte sich das Papstthum nur durch den zweideutigen Schutz Desselben, der in seinen jungen Jahren mitarbeitete an den Plänen zum Umsturze der päpstlichen Regierung.

Beispiellos steht in der Geschichte der blutige deutsch-französische Krieg da. Die Deutschen flogen von Sieg zu Sieg, bis Frankreich völlig vernichtet, den Frieden aus des Siegers Hand annehmen mußte, unter welchen Bedingungen ihn dieser eben zu dictiren für gut fand.

Wir liefern hier nur eine Uebersicht der Kriegsereignisse; ein Weiteres ist dem Zwecke unseres Buches fremd: Am 2. August nahmen die Franzosen Saarbrücken. Die deutsche Südarmee unter dem Kronprinzen von Preußen ergriff die Offensive; ein Theil derselben überschritt bei Weißenburg die französische Grenze. Es folgte nun die Eroberung von Weißenburg 4. August; von Lauterburg 5. August; die Besitznahme von Hagenau. Am 6. August griff die deutsche Südarmee unter dem unmittelbaren Befehl des Kronprinzen von Preußen die vom Marschall Mac-Mahon befehligte französische Südarmee bei Wörth (südwestlich von Weißenburg) an und erfocht einen großen glänzenden Sieg.

Am nämlichen Tage siegte eine Abtheilung Preußen und Baiern, welche Saarbrücken wieder besetzt hatten, und von hier in das französische Gebiet eingedrungen waren, bei Spicheren (am Spicherer Berg) über eine französische Division.

Am 11. August überschritt König Wilhelm I. die französische Grenze und richtete eine Proclamation an das französische Volk. Darin sagte er: „Ich führe Krieg mit den französischen Soldaten, nicht mit Frankreichs Bürgern."

Die drei deutschen Armeen rückten gleichzeitig auf französischem Gebiete vor und konnte sich schon jenseits der Mosel concentriren.

Es wurde Besitz genommen von Saarburg und Nanzig (12. August), und in Elsaß und Lothringen bereits deutsche Verwaltung organisirt.

Für die Deutschen handelte es sich nun zunächst darum, die Vereinigung des Marschalls Bazaine (traurigen Andenkens von Mexiko her), welchen Napoleon, der für seine Person vom Commando nominell zurückgetreten war, zum Oberbefehlshaber der Armee ernannt hatte, mit Mac-Mahon zu verhindern.

Der Plan gelang vollkommen. Nach dem Uebergange über die Mosel bei Pont-à-Mousson und nach den Siegen von Pange, bei Mars la Tour (unter dem Prinzen Friedrich Carl 16. August) schlug König Wilhelm selbst den Feind in der Entscheidungsschlacht bei Gravelotte (18. August),[1]) und mußte sich Marschall Bazaine mit seiner Hauptarmee nach Metz werfen. Seine von da gemachten Anstrengungen, die deutsche Belagerungsarmee zu durchbrechen — so in den Gefechten von Noisseville 31. August und 1. September — schlugen fehl.

Mit genauer Noth gelangte Kaiser Napoleon in's Lager von Chalons, wo er Mac-Mahon mit den Resten seiner geschlagenen Armee fand. Beide verließen mit der Armee Chalons am 24. August und zogen gegen Paris zu. Chalons nahm nun der Kronprinz von Preußen.

Am 25. August wurde die kleine Festung Vitry unweit Chalons genommen. Das Gleiche geschah mittlerweile mit der Bergfeste Marsal im Wasgau durch die Baiern und mit der Stadt Luneville durch die Südarmee.

Inzwischen hatte Mac-Mahon seinen Plan geändert und zog gegen Metz, um es zu entsetzen. Geschlagen am 30. August bei Beaumont mußte er sich in der blutigen Schlacht bei Sedan (Noisseville), die vom 31. August bis spät Abends am 1. September dauerte, mit der ganzen Armee auf Gnade und Ungnade kriegsgefangen ergeben. Im Namen des verwundeten Marschalls unterfertigte der erst 48 Stunden zuvor aus Algier gekommene General Wimpffen die Capitulation.

[1]) Bei Gravelotte fiel auch Prinz Felix von Salm-Salm, geb. 1828, der treue Begleiter des unglücklichen Kaisers Maximilian von Mexiko, den er mit seiner entschloßenen Gemahlin noch zu Queretaro mit Gefahr seines eigenen Lebens retten wollte.

Auch Kaiser Napoleon III. war kriegsgefangen. „Comme je n'ai pas pu mourir au milieu de mon armée, je rends mon epée a Votre Majeste" — so schrieb er an König Wilhelm, dem er sich dann mit seinem ganzen Stabe im Hauptquartier persönlich als Gefangener stellte. (2. September.) Der König von Preußen wies ihm das Schloß Wilhelmshöhe bei Kassel an, wo er schon am 5. September eintraf und sich der besten, ja kaiserlichen Aufnahme und Behandlung zu erfreuen hatte.

Zu seinem Unglücke setzte Frankreich den Kampf fort, statt jetzt schon Frieden zu schließen, der ihm noch unter günstigeren Bedingungen zugestanden worden wäre.

Am 4. September wurde im gesetzgebenden Körper zu Paris die Thronentsetzung Louis Napoleons — der doch erst in diesem Jahre in dem sogenannten Plebiscite die Wiederholung der Volksabstimmung vom Jahre 1852 für sich und seine Dynastie hatte in Scene setzen lassen — und seiner Familie auf ewige Zeiten ausgesprochen, und die Republik proclamirt.

Die neue Regierung „der nationalen Vertheidigung" unter dem Präsidium Trochu's, bestand der Mehrzahl nach aus Advocaten, unter denen sich Favre für Auswärtiges und Gambetta für Inneres befanden.

Noch in derselben Nacht (4.—5.) flüchtete die Ex-Kaiserin Eugenie, nicht ohne Gefahr, nach Belgien, von wo sie dann nach England — Chislehurst in Kent, dritthalb Meilen von London — übersiedelte.

Die Sieger von Sedan rückten nun gegen Paris vor, weshalb die Regierung ihren Sitz zu Tours aufschlug.

Es folgte die Einnahme der Festung Laon durch die Deutschen am 9. September; — die Verlegung des königlich preußischen Hauptquartiers nach Versailles am 5. October.

Am 19. September war die Cernirung von Paris — mit seinen neuen Forts die größte Festung der Welt — vollendet. Ehe das schwere Belagerungsgeschütz anlangte, wurden wohl Unterhandlungen angeknüpft, die aber keinen Erfolg hatten, weil man in Paris von einer Landabtretung an Deutschland durchaus nichts wissen wollte.

Mittlerweile geriethen Straßburg und Metz in die Hände der Deutschen. Straßburg, vom tapferen General Ulrich, einem Lothrin-

ger, vertheidigt, und durch das am 24. August begonnene Bombardement (wobei auch der Münster mit dem Thurme und der berühmten astronomischen Uhr sehr litten und die reiche Bibliothek durch Brand zu Grunde ging) schrecklich hergenommen, capitulirte am 27. September, nachdem am 15. September Colmar und 16. auch Mühlhausen von den Deutschen besetzt worden waren.

Alle Ausfälle der Besatzung von Metz waren erfolglos, und so mußte sich denn Marschall Bazaine mit seiner ganzen Armee — über 175.000 Mann — an den Prinzen Friedrich Carl am 27. October kriegsgefangen ergeben.[1])

Der Chef der französischen Regierung zu Tours, Gambetta, beschuldigte den Marschall Bazaine, der sich zu Napoleon nach Wilhelmshöhe begab, des Verrathes, wogegen sich dieser in einem offenen Schreiben nicht rechtfertigen konnte. Er wurde wegen der Uebergabe von Metz an die Deutschen gefänglich eingezogen und im September 1873 vor das Kriegsgericht verwiesen, welches am 6. October 1873 zu Trianon seine Untersuchung eröffnete. Am 10. December verurtheilte es ihn einstimmig zur Degradation und zum Tode. Der Marschall-Präsident Mac-Mahon verwandelte die Todesstrafe in zwanzigjährige Einschließung mit Nachsehung der Formalitäten der Degradation, nicht aber auch ihrer Wirkung. Er wurde auf die Insel Sainte-Marguerite im südlichen Frankreich gebracht, von wo er aber in der Nacht vom 9. auf den 10. August 1874 entwich.

Bereits am 23. September hatte sich Toul nach achtstündiger Beschießung ergeben. Am 8. November fiel Verdun; am 24. November Thionville; am 10. December Ham, wo einst Napoleon III. sechs Jahre gefangen saß; am 12. Pfalzburg; am 14. Montmedy; am 2. Jänner 1871 Mezières; am 6. Jänner Recroy.

Mit nicht minder glücklichem Erfolge operirten die deutschen Truppen im Osten und im Süden Frankreichs.

An den Vogesen suchte der der französischen Republik zu Hilfe geeilte Garibaldi eine größere Macht zu concentriren.

Am 24. October hatte Schlettstadt capitulirt; am 11. November Neubreisach. Der badische General August von Werder schlug den Feind in mehreren Gefechten.

[1]) Unter den Kriegsgefangenen befand sich auch General Changarnie (geb. zu Autun, gest. 14. Februar 1877 zu Paris).

Am 31. October mußte sich Dijon ergeben. Orleans, wo am 11. October die Deutschen — zumeist Baiern unter General von der Tann — siegten, erlag dem gleichen Schicksale. Zwar mußte der baierische General von der Tann in Folge der für ihn nicht glücklichen Schlacht bei Coulmiers (9. November) Orleans räumen und sich zurückziehen; aber in Folge siegreicher Gefechte vom 2. bis 4. December wurde Orleans am 5. abermals von den Deutschen besetzt. Mittlerweile war am 19. October Chateaudun genommen; am 21. capitulirte Chartres.

Die sogenannte Loire-Armee wurde vernichtet oder zersprengt.

Zur See richtete die französische Flotte, obwohl der deutschen an Zahl der Schiffe so sehr überlegen, gar nichts aus.

Die deutschen Seeküsten waren so gut geschützt, daß ihnen die Blocade nichts anhaben konnte.

Kleine Seegefechte, wie z. B. am 18. November in der Havanna (Cuba), im December in den Gewässern von Peru, und im Jänner 1871 im Meere von Bordeaux und andere, fielen sogar zum Vortheil der Deutschen aus.

Am 10. December 1870 verlegte Gambetta den Sitz der französischen Regierung von Tours nach Bordeaux.

Nicht lange hernach ergab sich Tours an die siegreichen Deutschen.

Nachdem das benöthigte schwere Geschütz bei der Cernirungsarmee angelangt, und alle Hoffnung auf eine freiwillige Capitulation von Paris verschwunden war, ertheilte König Wilhelm den Befehl zum Bombardement der Riesenstadt, in welcher das Elend und der Mangel schon einen sehr hohen Grad erreicht hatten. Das Bombardement begann am 27. December 1870 auf das erste Fort von Paris, nämlich auf das Vorwerk des Hügels Mont-Avron.

Während der Belagerung von Paris erlitten auch die französische Westarmee — unter General Chanzy — und die Nordarmee — unter General Bourbaki — entscheidende Niederlagen.

Am 12. Jänner 1871 wurde Le Mans eingenommen; im Norden aber hatten die Preußen bereits am 16. October 1870 Soissons erobert, schlugen die Nordarmee in mehreren Gefechten, zumal in der Schlacht bei Moreuil, welche Bourbaki nach zehnstündigem blutigen Kampfe verlor. Schon am folgenden Tage capitulirte Amiens.

Am 6. December 1870 wurde Rouen, die Hauptstadt der Normandie, besetzt; am 9. December der wichtige Seeplatz Dieppe.

Nicht glücklicher war Bourbaki's Nachfolger im Commando, General Faidherbe. Oefters geschlagen, verlor er am 19. Jänner 1871 wieder eine Schlacht bei St. Quentin, welches die Deutschen erstürmten. Am 25. zwangen sie Longwy zur Capitulation.

Am 18. Jänner 1871 hatte im Schlosse zu Versailles in der „Galerie des Glaces" die feierliche Proclamation des deutschen Kaiserreiches statt, nachdem schon 1870 der König von Baiern im Namen der deutschen Fürsten und freien Städte den Antrag auf Annahme der erbkaiserlichen Würde durch das Bundesoberhaupt gestellt hatte. Es war eben der 170jährige Gedenktag des preußischen Königthums. — Wohl die empfindlichste Demüthigung Frankreichs! Im nämlichen Schlosse, wo Alles an den ehemaligen Uebermuth Frankreichs gegen Deutschland erinnerte, nahm der nunmehrige deutsche Kaiser Wilhelm I. die ersten Huldigungen seiner Armee entgegen! Frankreich, dessen mehrhundertjährige Politik in der Schwächung und Uneinigkeit Deutschlands gipfelte, das eben nur aus diesem Grunde Deutschland zum Kampfe herausgefordert hatte, mußte es sich jetzt gefallen lassen, daß auf seinem eigenen Gebiete dieses nämliche Deutschland den Triumph der wieder errungenen Einigkeit und Stärke feierte.

Die Annahme des deutschen Kaisertitels zeigte Graf Bismarck sofort durch identische Noten den auswärtigen Mächten an. [1])

Immer näher rückte die entscheidende Stunde für das hart bedrängte Paris. Jules Favre, Mitglied der provisorischen Regierung, schloß am 28. Jänner zu Versailles mit Bismarck die Capitulation der Hauptstadt ab. Alle Forts vor Paris wurden den Deutschen übergeben und ein — später bis zum 25. Februar verlängerter — Waffenstillstand auf 21 Tage vereinbart.

Alsbald nach dem Fall von Paris mußte die ganz zersprengte Armee Bourbaki's — über 50.000 Mann — auf schweizerisches Gebiet übertreten.

Am 16. Februar capitulirte auch die Festung Belfort. Die Garnison durfte mit Kriegsehren abziehen.

Am 26. d. M. wurden die Friedenspräliminarien in Versailles unterzeichnet (ratificirt von der Nationalversammlung in Bordeaux am 1. März; vom deutschen Kaiser am 2. März), dahin lautend, daß

[1]) Daß auch der Papst den Kaiser Wilhelm hiezu im Schreiben ddo. 6. März 1871 beglückwünschte, kann nicht befremden. Es war eben ein Act der Courtoisie.

Frankreich Elsaß, aber ohne Belfort; Deutschlothringen mit Metz an Deutschland abtrete;[1]) fünf Milliarden Francs an selbes zahle, und Theile Frankreichs besetzt bleiben bis zur Abzahlung dieser Summe. Der Weltstadt an der Seine blieb die Demüthigung nicht erspart, am 1. März deutsche Truppen einziehen zu sehen. Sie besetzten das linke Seine-Ufer. Der Kaiser Wilhelm war nicht darunter. Doch räumten sie Paris bald — nach zwei Tagen — wieder.

Am 17. März zog Kaiser Wilhelm unter endlosem Jubel der Bewohner in Berlin ein. Zwei Tage später (19.) verließ der Exkaiser Napoleon Wilhelmshöhe. Er ging nach England, wo er sich in Chiselhurst niederließ.

Am 21. März wurde der erste deutsche Reichstag in Berlin vom deutschen Kaiser eröffnet.

Am 24. d. M. nahmen die deutschen Truppen die noch immer Widerstand leistende Festung Bitsch. Der definitive Friede zwischen Deutschland und Frankreich wurde, nachdem bereits im März die Vorverhandlungen in Brüssel begonnen hatten, am 10. Mai in Frankfurt a. M. unterzeichnet, und die Ratificationen am 20. Mai ausgewechselt.

Die Convention vom 29. Juni 1872 aber regelte genauer die Zahlungstermine für den Rest der Kriegsschuld (drei Milliarden) und die successive Räumung Frankreichs Seitens der deutschen Occupationstruppen. Nach dem Vertrage zwischen Deutschland und Frankreich, ddo. 15. März 1873, geschah die vollständige Zahlung noch im selben Jahre. Am 16. September 1873 verließ der letzte deutsche Soldat den französischen Boden.

Am 16. Juni 1871 hatte der Siegeseinzug in Berlin in feierlichster Weise statt und schloß mit der Enthüllung des Denkmals König Wilhelm III.[2])

§ 16. Einiges aus dem geeinigten Deutschland.

So sah sich denn Deutschland, besser gesagt, Preußen, am Ziele seiner Wünsche. Das Bismarck — den Kaiser Wilhelm I. in den

[1]) Das Gesetz vom 9. Juni 1871 bestimmte, daß Elsaß-Lothringen als unmittelbares Reichsland dem deutschen Reiche eingefügt, und nicht mit einem einzelnen Bundesstaate vereinigt werden sollte.

[2]) Aus 22 Stück der den Franzosen abgenommenen Geschütze wurde für den Kölner Dom die große, 50.000 Pfund schwere sogenannte Kaiserglocke von Hamm

Fürstenstand erhoben — zugeschriebene Wort „durch Blut und Eisen" war erfüllt. Das in Berlin am 2. September 1873, welcher Tag zum Andenken an Sedan zum künftigen Nationalfesttag in Deutschland erhoben wurde, enthüllte Siegesdenkmal sollte es der Nachwelt verkünden.

An die Stelle des ehemaligen „römisch"-deutschen Kaisers — als solcher der natürliche Schirmvogt der katholischen Kirche — war nun ein protestantischer Kaiser von Deutschland getreten. Welche Stellung nahm ihm gegenüber der Papst?

In öffentlichen Blättern wurde viel nicht nur über den erwähnten Brief gesprochen, welchen Pius IX. an Wilhelm I. bald nach dessen Proclamirung als deutscher Kaiser schrieb, mehr noch davon, daß die katholische Centrumsfraction im deutschen Reichsparlamente zu Berlin, welcher man der Einigung Deutschlands unter einem protestantischen Oberhaupte feindselige Tendenzen unterschieben wollte, vom Cardinal Antonelli im Namen des Papstes desavouirt, ja geradezu getadelt wurde. Dies Letztere ist aber so nicht richtig (siehe: von Ketteler „Die Centrumsfraction" S. 44 u. f.) Der Cardinal sagte nur in einer Privatunterredung, daß seines Erachtens die Absicht, den Reichstag zu einer Meinungsäußerung über eine zum Schutze der weltlichen Herrschaft der Kirche zu beschließende Intervention zu vermögen, verfrüht sei. Dies versicherte Cardinal Antonelli in seinem Antwortschreiben, ddo. 5. Juni 1871, auf die briefliche Anfrage, ddo. 18. Mai, des Bischofs von Mainz, Wilhelm Emanuel Freiherrn von Ketteler.

Aus dem nunmehrigen deutschen Reichslande Elsaß [1]) richtete der Gesammt-Clerus — die Zahl der Unterschriften beträgt 797 —

in Frankenthal, der vorletzten Station der Pfälzischen Bahn vor Worms, gegossen. Der erste Guß mißlang; der zweite ging zwar (November 1873) glücklicher von statten, aber die Glocke gab doch den gewünschten Ton nicht. Ihr Klang am Kaisergeburtstage (22. März 1877), an welchem sie zum ersten Male mit den Glocken der anderen Kirchen zusammentönte, war kein harmonischer.

Das zwischen Deutschland und Frankreich vereinbarte Protokoll, betreffend die Feststellung der Diöcesan-Grenzen zwischen Deutschland und Frankreich hat das Datum vom 7. October 1874. Bereits mittelst zweier Constistorialdecrete vom 10. und 14. Juli d. J. hatte die römische Curie die Bisthümer Straßburg und Metz von der Kirchenprovinz Besançon abgelöst und dieselben für exempt erklärt.

[1]) Bis zum 1. October 1872 währte die sogenannte Optionsfrist, innerhalb welcher sich die Elsäßer und Lothringer für Frankreich oder Deutschland entscheiden konnten. Wer damals noch nicht nach Frankreich ausgewandert war, wurde fortan als deutscher Unterthan angesehen und behandelt.

eine Adresse an den deutschen Kaiser, worin derselbe seiner Besorgniß über einige, die dortigen bisherigen katholischen Einrichtungen bedrohende Maßregeln der neuen Beamten bezüglich der Volksschulen, Wohlthätigkeitsanstalten und deren bisherige Leiter aus dem Ordensstande und barmherzigen Schwestern Ausdruck gibt, und um Abhilfe bittet.

Der Bischof Dr. Raeß von Straßburg selbst begab sich anfangs November an das kaiserliche Hoflager nach Berlin. Auf die Adresse erfolgte erst am 25. März 1872 eine nicht befriedigende Antwort des Oberpräsidenten von Möller. Der Bischof wurde zwar vom Kaiser wohlwollend empfangen, aber von einem Resultate verlautete nichts.

Ein Schreiben des Cardinals Antonelli an den Bischof von Straßburg, ddo. 3. Jänner 1872, gab Veranlassung zu dem irrigen Gerüchte, der Papst habe das Concordat vom Jahre 1801 für die nun nicht mehr französischen Provinzen Elsaß und Lothringen als nicht mehr verbindlich gekündet.

Ueber Antrag des baierischen Cultusministers von Lutz beschloß der zweite deutsche Reichstag in Berlin mit 179 gegen 108 Stimmen nachstehendes Gesetz, welches Kaiser Wilhelm I. am 10. December 1871 sanctionirte:

Einziger Artikel. „Hinter § 130 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich wird folgender neue § 130 a eingestellt: Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise, zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft."

Dies der Wortlaut des sogenannten „Lutz'schen Strafparagraphen". Die Verkündigung des neuen Gesetzes erfolgte am 14. December.

Daß die Spitze desselben zunächst gegen den katholischen Episkopat und Clerus [1]) gekehrt sei, kann Niemandem entgehen.

Es fehlte nicht an Männern im deutschen Reichstage — zumal war es die sogenannte Centrumsfraction — welche das Unwürdige, Gehässige eines solchen Ausnahmsgesetzes, unter welches man

[1]) Ausgenommen sind freilich auch die protestantischen Geistlichen nicht.

den Clerus stellen wolle, sowie dessen Widerspruch mit den zur Schau getragenen liberalen und freiheitlichen Principien beleuchteten — z. B. der Bischof von Mainz, Wilhelm Emanuel Freiherr von Ketteler, Peter Reichensperger, Dr. Windthorst, Freiherr von Maltzahn, Freiherr von Mallinckrodt, Freiherr von Aretin u. A.

Im baden'schen Landtage wurde noch eine Verschärfung des Lutz'schen Strafparagraphen eingebracht.

War früher wirklich die Lage der katholischen Kirche in Preußen eine verhältnißmäßig günstigere, und bewegte sie sich freier, als irgend wo sonst in einem deutschen Lande, so sollte es nun im geeinigten Deutschland anders werden.

Wir lassen hier die Worte eines Protestanten folgen: „Mit einem Male — der Friede war soeben in Frankreich unterzeichnet — erschollen Kriegsgerüchte auf der ganzen Linie der inspirirten, der officiös angehauchten Presse. „Schon wieder Krieg!" seufzen die Einen. „Kampf gegen Rom!" jubeln die Anderen. Bald bringen selbst die officiösen Blätter förmliche Kriegsartikel: Rom habe seit lange dem modernen Staate den Krieg erklärt, es sei der geschworene Feind auch aller freiheitlichen und nationalen Entwicklung in Deutschland. Die ultramontane Partei leiste diesen Bestrebungen offenbar Vorschub; ihr Gebahren werde mehr und mehr zu einer öffentlichen Gefahr; es gelte ihnen, es gelte den Ausschreitungen der römischen Kirche endlich ein Ziel zu setzen. Ja, die Stunde der Abrechnung, so hallt es wieder in der liberalen, und selbst conservativen Presse, sei nun gekommen." (Dr. Friedrich Fabri, „Staat und Kirche" S. 59 und 60).

Als Hauptziel schwebte hiebei dem deutschen Reichskanzler nach vollbrachter politischer Einigung auch die kirchliche Einigung Deutschlands vor — eine deutsche Nationalkirche. Und hiezu bot die „alt"katholische Bewegung sich ihm allerdings als treffliche Bundesgenossin dar.

Anstatt des nach Paris übersetzten Grafen Arnim, der einstweilen — auch im Namen des norddeutschen Bundes — den baierischen Gesandten, Graf Tauffkirchen, vertrat, wollte Fürst Bismarck den Cardinal Gustav Fürst Hohenlohe als deutschen Botschafter am Vatican accreditiren. Der hl. Vater, welcher das Schreiben des Cardinals am 26. April beantwortete, verweigerte laut Note Antonelli's vom 2. Mai die Genehmigung, indem er dieses „delikate und

wichtige" Amt eines Cardinals mit seiner Stellung als Mitglied des hl. Collegiums, zumal bei den gegenwärtigen Umständen des hl. Stuhles, für unvereinbar finde. Bismarck fühlte sich durch die Ablehnung verletzt. Dennoch entschied er sich noch für die Beibehaltung des Botschafterpostens beim Papste. (Reichstags-Sitzung vom 14. Mai.)

Mit Urkunde, ddo. 28. April 1872, verfügte der deutsche Kaiser, „daß die durch eine glänzende Vergangenheit ausgezeichnete hohe Schule zu Straßburg in ihrer früheren einheitlichen Gestaltung als Universität wieder ins Leben trete." Die feierliche Einweihung der neuen Universität erfolgte unter reger Theilnahme aus Deutschland — auch Deutsch-Oesterreich — am 1. Mai. Vertreten waren 29 Universitäten. Für die katholische theologische Facultät war bisher an der neuen Straßburger Universität noch kein Platz.

An der neuen Straßburger Universität gab es pro 1874/1875 81 Professoren, darunter aber nur drei Katholiken; die übrigen 78 Protestanten — obwohl die Bevölkerung des Landes zu fünf Sechstheilen katholisch ist. [1])

Allgemeines Interesse wandte sich den Debatten in der dritten deutschen Reichstagssession zu Berlin über die Jesuiten zu. Es lagen 55 Petitionen gegen, 1392 Petitionen für die Jesuiten vor.

Die ersten Verhandlungen hatten statt am 15. und 16. Mai. Mit 205 gegen 84 Stimmen ging (23.) der Antrag durch, die Regierung aufzufordern, „einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher auf Grund des Einganges und des Artikels IV, Nr. 13 und 16 der Reichsverfassung, die rechtliche Stellung der religiösen Orden, Congregationen und Genossenschaften, die Frage ihrer Zulassung und deren Bedingungen regelt, so wie die staatsgefährliche Thätigkeit derselben, namentlich der Gesellschaft Jesu, unter Strafe stellt". In die eigentliche Berathung des Gesetzentwurfes ging der Reichstag in der 43. Sitzung am 14. Juni ein.

Gegen den Gesetzentwurf, und für die Jesuiten sprachen damals von Mallinckrodt ausgezeichnet; Windthorst, der Pole von Niegolewski, Graf Balleſtrem. Mit 183 gegen 101 Stimmen wurde bei der zweiten Lesung (17. Juni), bei der dritten Berathung

[1]) Zum ersten Male nach dem Kriege besuchte Kaiser Wilhelm Elsaß Ende September 1876.

am 19. Juni in der 48. Sitzung aber mit 181 Stimmen gegen 93, der Gesetzentwurf in nachstehender Fassung angenommen: „§ 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen sind vom Gebiete des deutschen Reiches ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrathe zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen. § 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu, oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Congregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden. § 3. Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzuges dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe erlassen."

Die Ueberschrift des Gesetzes lautet: „Gesetzentwurf, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu."

Gegen das Gesetz hatten am 19. Juni unter Anderen noch die beiden ausgezeichneten Brüder Reichensperger gesprochen, und sogar die Juden Lasker, Bamberger und Wolffson, und ein paar Liberale bezeichneten dasselbe als eine Anomalie, wenn nicht geradezu als Schmach für eine freisinnig sein wollende Regierung. Einige enthielten sich der Abstimmung.

Alle für das Gesetz Sprechenden betonten den Standpunkt der „Nothwehr", in welcher sich der Staat gegenüber der, vom Jesuitenorden beherrschten (?) katholischen Kirche befinde. Nicht die katholische Kirche als solche, sondern nur den in ihr zur Herrschaft gelangten jesuitischen staatsgefährlichen Geist (?) bekämpfe der Staat um seiner eigenen Existenz willen. Ob wohl alle diese Redner selbst an das von ihnen Gesagte — ob sie an das vermeintliche Gespenst glaubten? —

In der nämlichen Sitzung am 19. Juni wurde die Resolution des Dr. Völk — welche die Einführung der obligatorischen Civilehe und der Civilstandsregister verlangte, mit 151 gegen 100 Stimmen angenommen. Auch hiebei lautete die Motivirung auf „Nothwehr". Unmittelbar darnach wurde der Reichstag geschlossen.

Als Curiosum möge gelten, daß beim Reichstag eine Petition aus Brandenburg eingegangen war, des Inhaltes, „daß die Güter und das Vermögen der auszuweisenden Jesuiten von Staatswegen confiscirt,

und die Verbreiter der Unfehlbarkeitslehre mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden sollen." (!)

Der Bundesrath nahm das „Jesuitengesetz" in der Fassung des Reichstages an. In den von demselben am 28. Juni beschlossenen Ausführungsbestimmungen zum Gesetze heißt es in Punkt I: „Da der Orden der Gesellschaft Jesu vom Gebiete des deutschen Reiches ausgeschlossen ist, so ist den Angehörigen dieses Ordens die Ausübung einer Ordensthätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, wie die Abhaltung von Missionen nicht zu gestatten."

Es handelte sich nur mehr um die Sanction des Kaisers, und zwar mit der Ausdehnung des Gesetzes auch auf Elsaß und Lothringen. Eine Deputation katholischer Notablen aus Aachen, Bonn, Coblenz, Essen und Köln beim Kaiser in Ems zu Gunsten der Jesuiten richtete nichts aus. Die kaiserliche Sanction erfolgte: Bad Ems, den 4. Juli 1872; die Bekanntmachung der Ausführungsbestimmungen aber durch den Reichskanzler Fürsten Bismarck am 5. Juli. Ein Gesetz vom 8. Juli dehnte das Jesuitengesetz wirklich auch auf Elsaß und Lothringen aus.

So war denn das zweite Ausnahmsgesetz gegenüber Dienern der katholischen Kirche zu Stande gekommen im geeinigten Deutschland! Die Maßregeln der deutschen Regierung gegen die Jesuiten riefen nicht nur eine feierliche Verwahrung der Katholiken im Elsaß, und des erwähnten jüngst constituirten Vereines der Katholiken Deutschlands, ddo. Mainz 8. Juli, sondern auch in England einen Protest der daselbst seit einem Jahre bestehenden „katholischen Union" unter dem Vorsitze des Herzogs von Norfolk hervor.

Aufgelassen wurden alsbald die Jesuiten-Congregationen in Schrim, (Provinz Posen) wo den Jesuiten sogar jede einfach priesterliche, nicht seelsorgliche Thätigkeit, z. B. das Messelesen, untersagt wurde (dieses aber dann bei verschlossenen Thüren wieder gestattet); in Paderborn, Münster, Köln, Bonn; ferner in Mainz.

In Mainz wurde den Jesuiten (14. August) ein gleiches Verbot intimirt. Sie legten, wie in Schrim, dawider Protest ein, weil ihnen die „seelsorgliche Thätigkeit" an der Pfarrkirche St. Christoph vom Bischofe anvertraut worden war. Auch der Bischof protestirte in zwei entschiedenen Schreiben an das großherzogliche Ministerium, ddo. 13. und 15. August dawider. Die Bitte, die Ausführung der verfügten

Maßregel wegen des Feiertages (15. August) um einige Stunden zu verschieben, wurde abgeschlagen. — Ein bischöfliches Hirtenschreiben an die Diöcesanen legte denselben die Sachlage dar.

Die Niederlassung zu Maria Laach mußte bis zum 1. Jänner 1873 geschlossen sein.

Der westphälische Adel gab den vertriebenen Vätern der Gesellschaft Jesu in einer Adresse, ddo. 31. Juli 1872, ein ehrenvolles Zeugniß. 74 Namen aus den ersten Familien des Landes sind unterschrieben.

In Essen gab die Austreibung der Jesuiten (22. August) Anlaß zu Tumulten Seitens der hiedurch aufgeregten Bewohner. Militärmacht stellte die Ruhe wieder her.

Hie und da wurde wirklich in sehr harter Weise gegen die Jesuiten verfahren. So z. B. mußte P. Michael Zöller das Haus seines eigenen Vaters in Seligenstadt, wo er Zuflucht suchte, binnen drei Tagen verlassen.

Neuere ministerielle Verfügungen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872, respective des preußischen Gesetzes vom 31. Mai 1875, welches im Princip alle Orden aufhob, erfolgten in Preußen unterm 26. Juni 1875.

Auch den Redemtoristen in Trier wurde die Missionsthätigkeit behördlich untersagt.

Niederländische Adelige boten den vertriebenen Jesuiten auf ihren Gütern ein Asyl an. Auf Verlangen der preußischen Regierung untersagte ihnen die holländische die Aufnahme.

Die katholische „Volkszeitung" von Baltimore veröffentlichte ein Beileidschreiben des Erzbischofs von San Francisco in Californien und seines Clerus „an unsere hochwürdigen Brüder, die verfolgten Ordenspriester im deutschen Reiche."

Bezeichnend für den Standpunkt und die Tendenz des deutschen Reichskanzlers, Fürsten Bismarck, ist die Antwort, welche er auf eine Zustimmungsadresse zu seinem Vorgehen gegen die katholische Kirche dem Vertreter mehrerer Engländer, Arthur Kinnaird, Mitglied des englischen Unterhauses, ertheilte (September 1872).

Er spricht darin vom Kampfe, „welcher uns gegen den Willen und die Erwartungen der deutschen Regierungen aufgenöthiget wurde". Aehnlich Minister Falk am 27. December 1872 in seiner Antwort

auf eine eben solche Zustimmungsadresse von Mitgliedern der Braunschweiger Landesversammlung.

Ob und inwieferne bei der Zusammenkunft der drei Kaiser (von Oesterreich, Rußland und Deutschland) zu Berlin in den ersten Septembertagen 1872 auch kirchliche Angelegenheiten, zumal die sogenannte „römische Frage" Gegenstand gemeinsamer Besprechungen und Abmachungen waren, ist nicht constatirt. [1])

Die kirchlichen Verhältnisse im neuen deutschen Reiche, welche sich immer mehr zu verwirren drohten, machten es den zu Fulda versammelten Erzbischöfen und Bischöfen Deutschlands wohl zur Pflicht, sich darüber auszusprechen. Sie thaten es in der „Denkschrift der am Grabe des hl. Bonifacius versammelten Erzbischöfe und Bischöfe über die gegenwärtige Lage der katholischen Kirche im deutschen Reiche". Mit würdevoller Ruhe, aber auch mit apostolischem Freimuthe beleuchten sie, daß „die katholische Kirche in Deutschland völker- und staatsrechtlich anerkannt ist, und in ihrer ganzen Integrität zu Recht besteht. An diesen Rechtsverhältnissen haben die wichtigen Ereignisse der letzten Jahre, welche die Stiftung des deutschen Reiches zur Folge hatten, und hat die Errichtung dieses Reiches selbst nicht das mindeste geändert." — Bischöfe, Priester und Gläubige haben sich stets, zumal auch in dem letzten Kriege als loyal bewährt. „Nichts destoweniger wurden schon während des Krieges aus gewissen Kreisen Stimmen laut, welche die Katholiken der Reichsfeindlichkeit und Vaterlandslosigkeit beschuldigten, und kaum war der Sieg errungen und der Friede geschlossen, als man immer drohender hören konnte: nachdem der äußere Feind überwunden sei, gelte es nun einen noch schlimmeren inneren Feind zu besiegen, den Jesuitismus, Ultramontanismus, Katholicismus; nun müsse der Krieg gegen Rom begonnen und rasch zu Ende geführt werden." Es wird der der katholischen Centrumsfraction gemachte Vorwurf der Reichsfeindlichkeit abgefertiget; dann die einzelnen gegen die katholische Kirche jüngst verfügten Maßregeln in ihrer Widerrechtlichkeit und Unbilligkeit geschildert. Dabei kommen auch das Recht der Excommunication (diesfalls erklären sich die Bischöfe solidarisch einverstanden mit dem, was Bischof Krementz von Ermland gethan. „Wir würden im gleichen Falle uns das gleiche Recht nicht bestreiten lassen können."); das Jesuiten-Aus-

[1]) Wir empfehlen das Schriftchen: „Fürst Bismarck und die Drei-Kaiser-Zusammenkunft" von Ad. Dechamps, belgischer Staatsminister.

weisungsgesetz; die Schmälerung, ja allmälige gänzliche Beseitigung des Einflusses der Kirche auf die Schulen; das unchristliche Princip der Staats-Omnipotenz; der ungerechte und kränkende Vorwurf der Reichsfeindlichkeit und der Staatsgefährlichkeit der katholischen Kirche; das „vaticanische Decret über den Primat und dessen Lehramt", durch welche eben „die katholische Kirche staatsgefährlich geworden sei", zur Sprache. Die Bischöfe sagen es offen und bündig, was sie „kraft der Freiheit und Selbständigkeit der katholischen Kirche in Deutschland als ein unbestreitbares Recht derselben in Anspruch nehmen und schließen: „Die hier von uns ausgesprochenen Grundsätze werden immerdar die Richtschnur unseres Handelns sein, und wir erachten uns verpflichtet, dafür jedes Opfer, auch das schwerste, zu bringen, denn es sind die Grundsätze, die unser göttlicher Lehrmeister selbst gelehrt, der gesagt hat: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und gebet Gott, was Gottes ist."

Fulda, 20. September 1872.

Unterzeichnet sind: Paulus, Erzbischof von Köln. Gregor, Erzbischof von München-Freising. Michael, Erzbischof von Bamberg. Heinrich, Fürstbischof von Breslau. Andreas, Bischof von Straßburg. Peter Josef, Bischof von Limburg. Christoph Florentius, Bischof von Fulda. Wilhelm Emmanuel, Bischof von Mainz. Ludwig, Bischof von Leontopolis und apostolischer Vicar im Königreiche Sachsen. Conrad, Bischof von Paderborn. Johannes, Bischof von Kulm. Ignatius, Bischof von Regensburg. Pancratius, Bischof von Augsburg. Mathias, Bischof von Trier. Leopold, Bischof von Eichstädt. Lothar, Bischof von Leuca i. p. i., Verweser der Erzdiöcese Freiburg. Adolf, Bischof von Agathopolis i. p. i. Carl Josef, Bischof von Rottenburg. Johann Bernard, Bischof von Münster. Johannes Valentin, Bischof von Würzburg. Wilhelmus, Bischof von Hildesheim. Daniel Bonifacius, Bischof von Speier. Hoppe, Domcapitular, in Vertretung des Bischofs Philippus von Ermeland. Nachträglich (weil in Fulda nicht selbst anwesend) sind obiger Denkschrift noch beigetreten: Heinrich, Bischof von Passau. Johannes Heinrich, Bischof von Osnabrück.

Eine Erklärung gegen diese Denkschrift ließ die Commission des Kölner Altkatholiken-Congresses im October 1872 vom Stappel. Unterzeichnet sind: Dr. von Schulte, Professor der Rechte. Dr. Friedrich, Professor der Theologie. Dr. Reusch, Professor der Theologie.

Dr. Michelis, Professor der Philosophie. Wülffing, Ober-Regierungsrath. Dr. Hasenclever, Sanitätsrath. Dr. Maaßen, Professor der Rechte.

Andererseits aber richteten der Erzbischof von Westminster, Heinrich Eduard Manning und die übrigen katholischen Bischöfe Englands (zehn, Liverpool war vacant) eine Zustimmungsadresse ddo. ‚Maria Opferung' an die deutschen Bischöfe ob ihrer Denkschrift. „Ihr habt, sagen sie, als wahrhafte Hirten und nicht Miethlinge — ohne Furcht vor Gefahr und Drohungen, kühn und laut den Warnungsruf erhoben."

Wie schon erzählt (§ 8), gab die päpstliche Allocution vom 23. December 1872 den Vorwand zur noch heftigeren Befehdung der katholischen Kirche. „Der heftige Schmerz, der Uns — sagte der Papst — ob dieser und anderer der Kirche in Italien überall zugefügten Unbilden auf's Tiefste erschüttert, wird überdies nicht wenig vergrößert durch die schonungslosen Verfolgungen, denen sie auch anderwärts ausgesetzt ist; hauptsächlich aber im neuen deutschen Reiche, wo man nicht nur durch geheime Umtriebe, sondern auch mit offener Gewalt dahin arbeitet, sie von Grund aus zu zerstören. Selbst Männer, die nicht nur nicht unseren hl. Glauben bekennen, sondern ihn nicht einmal kennen, nehmen für sich die Gewalt in Anspruch, über Glaubenssätze und Rechte der katholischen Kirche zu entscheiden. [1]) Und während sie dieselbe rücksichtslos mißhandeln, nehmen sie keinen Anstand, ohne Scheu zu behaupten, es werde ihr von ihnen durchaus kein Leid zugefügt; ja sogar der Unbill Verleumdung und Verhöhnung zufügend, scheuen sie sich nicht, die Katholiken der Urheberschaft dieser heftigen Verfolgung zu zeihen, weil ihre Oberhirten und der Clerus im Vereine mit dem gläubigen Volke sich weigern, die Gesetze und Verordnungen der bürgerlichen Gewalt den heiligsten Gesetzen Gottes und der Kirche vorzuziehen, und deshalb von ihrer religiösen Pflicht abzufallen.

Möchten doch die Lenker der öffentlichen Angelegenheiten durch die tägliche Erfahrung belehrt, endlich zur Einsicht kommen, daß Niemand von ihren Untergebenen gewissenhafter dem Kaiser gibt, was des Kai-

[1]) Was ist's denn anders, wenn der Protestant Minister Falk entscheidet, daß man trotz der Verwerfung der vaticanischen Glaubensdecrete noch Katholik bleibe? Man sollte meinen, ein akatholischer Minister werde sich um eine so innere Angelegenheit der katholischen Kirche gar nicht kümmern.

sers ist, als die Katholiken, hauptsächlich deshalb, weil sie sich ja auch gewissenhaft bestreben, Gott zu geben, was Gottes ist."

Wo kommt hier ein Wort vor, welches als persönliche Beleidigung des Kaisers Wilhelm gedeutet werden könnte?

Das neue deutsche Reich ließ sich, nachdem Cardinal Hohenlohe als Gesandter vom Papste nicht acceptirt worden, durch einen Legations-Secretär, Lieutenant Namens Stumm, bei der Curie vertreten. Dieser erhielt nun den Befehl, am 31. December schon von Rom abzureisen, um bei der Neujahrs-Vorstellung im Vatican bereits durch seine Abwesenheit zu glänzen. Angesichts der zum Theile bereits in's Werk gesetzten, zum Theile vorbereiteten Maßregelungen der Katholiken in Deutschland veröffentlichte der Bischof von Mainz, Wilhelm Emanuel Freiherr von Ketteler, Einer der Führer der so arg verdächtigten sogenannten Centrums-Fraction, in der Broschüre: „Die Katholiken im deutschen Reich" den Entwurf eines politischen Programmes, welches alle obangedeuteten Verdächtigungen einer feindlichen Gesinnung gegen das neue deutsche Reich Lügen straft. Denn schon der erste der dreizehn Programmspunkte lautet: „Rückhaltslose Anerkennung der deutschen Reichsgewalt innerhalb der Grenzen ihres jetzigen Rechtsbestandes." Wohl fordert Punkt IV, daß „die christliche Religion sowohl im Reiche, als in den einzelnen Staaten bei allen Einrichtungen, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen," zu Grunde gelegt werde, aber „unbeschadet der Religionsfreiheit".

Im deutschen Reichslande Elsaß-Lothringen griff die Regierung nicht minder strenge ein, nachdem das sogenannte „Jesuitengesetz" vom 4. Juli 1872 auf dort ebenfalls ausgedehnt worden war. Die sogenannte lex Lutziana wurde wiederholt in Ausübung gebracht. Aus den Schulen verdrängte man die Schulbrüder; die Schullehrer-Seminarien änderte man zu confessionell gemischten Anstalten um mit protestantischen Vorständen; bildete die ganze obere Schulbehörde aus Protestanten. — Dem Bischofe von Straßburg wurde, wie erzählt, bald ein Seminar geschlossen. Der Generalvicar von Straßburg, Rapp, erhielt, weil Vorstand eines mißliebigen Vereines, nämlich jenes zur „Wahrung der katholischen Interessen" den Befehl, das Reichsland binnen 48 Stunden zu verlassen. (März 1873.)

Ueber die Frage: „Welche Orden und ordensähnlichen Congregationen als dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt anzusehen seien?"

äußerte sich der Ausschuß für Justizwesen (29. April 1873) dahin, daß dies von nachfolgenden Genossenschaften gelte: der Redemtoristen; der Lazaristen; der Priester vom hl. Geiste (Congregatio Sancti Spiritus sub tutela immaculati cordis B. Virginis Mariae) und der Gesellschaft vom hl. Herzen Jesu (Societé du Sacré Coeur de Jesus); demzufolge die in der Bekanntmachung vom 5. Juli 1872, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu erlassenen Vorschriften auch auf die vorgenannten Genossenschaften mit der Maßgabe Anwendung zu finden haben, daß Niederlassungen dieser Genossenschaften spätestens binnen sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses an, aufzulösen sind.

In längeren Ausführungen suchte der Bericht des Bundesraths-Ausschusses für Justizwesen die Verwandtschaft der vorbenannten vier Congregationen mit dem Jesuitenorden darzuthun. Der Bundesrath nahm diese Anträge am 13. Mai einstimmig an.

Am 23. Mai wurde die Bekanntmachung über diese vier Congregationen im Reichsgesetzblatte veröffentlicht. Sie ist vom Reichskanzler Fürsten Bismarck unterfertiget und hat das Datum: 20. Mai.

Der Bundesrath hatte nämlich in der Sitzung vom 22. Februar beschlossen, die Bundesregierungen, sowie bezüglich Elsaß-Lothringens, den Reichskanzler zu ersuchen, nähere Mittheilungen über mehrere speciell benannte Genossenschaften und überhaupt über die in ihren Gebieten vorhandenen Orden und ordensähnlichen Congregationen, an den Bundesrath gelangen zu lassen, um zu entscheiden, ob sie etwa auch mit dem Jesuitenorden verwandt seien?

Zu den Merkmalen des Jesuitenordens wurden aber gerechnet:

1. Das Streben der Herstellung einer „geistlichen Universalherrschaft".

2. Die straffste „Centralisation" aller Kräfte zu obigem Zwecke.

3. Der Wirkungskreis des Ordens über die in Provinzen eingetheilte ganze Erde. [1])

Nun ging es frisch an das Aufräumen mit den geächteten Congregationen; z. B. mit jener der Redemtoristen in dem sehr besuchten Wallfahrtsorte Bornhofen bei Wiesbaden.

Dafür, daß den Maßregelungen der katholischen Kirche in Deutsch-

[1]) Mehreres hierüber im „Archiv für katholisches Kirchenrecht", 1873, Heft 5.

land auch der Nimbus wissenschaftlicher Begründung nicht fehle, sorgte die zu Kassel am 13. und 14. August tagende Conferenz deutscher Kirchenrechtslehrer. Unter Anderem waren zugegen: Dove aus Göttingen, Hinschius aus Berlin, Majer aus Rostock, Groß aus Graz, von Schulte aus Bonn. Alle ihre Beschlüsse hatten eigentlich nur den Sinn: der Staat ist omnipotent; die katholische Kirche existirt nur aus seinen Gnaden, und hat nur insoweit Rechte, als sie ihr der Staat einräumen will. Deshalb ist er aber auch jederzeit befugt, sie nach Gutdünken zu beschränken oder ganz zurückzuziehen.

Dem Reichskanzler Fürsten Bismarck war es darum zu thun, die sogenannten preußischen Maigesetze, und zwar in verschärfter Form, auch in den übrigen deutschen Staaten zur Geltung zu bringen. Im Namen der preußischen Regierung wurde daher am 24. Februar 1874 dem Bundesrathe der „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die aus dem Amte entlassenen oder wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen bestraften Kirchendiener" zur Annahme — nebst Motiven vorgelegt. Derselbe handelt vom Verluste der Staatsangehörigkeit und von der Beschränkung des Aufenthaltes; auf wen dies Anwendung finde; spricht endlich von dem Verfahren wider die der Staatsangehörigkeit für verlustig erklärten Kirchendiener.

Sogar Baiern stimmte für den Gesetzentwurf, obwohl baierische Abgeordnete im deutschen Reichstage in einer Immediat-Eingabe, ddo. 4. März, den König gebeten hatten, den Befehl zu ertheilen, daß dieser neue Eingriff in seine Souveränitätsrechte fern gehalten werde.

Die erste Lesung des Gesetzes, betreffend die Verhinderung unbefugter (?!) Ausübung von Kirchenämtern hatte im Reichstage am 21. April statt. Für das Gesetz sprach unter Anderen auch Dr. von Schulte. Dagegen Reichensperger (Olpe) und Andere. Die zweite Lesung begann am 23. April. Wider das Gesetz trat zumal Windthorst auf, auch Jörg aus Baiern. Die Fortsetzung und der Schluß erfolgte am nächsten Tage.

Die Sanction des oberwähnten Gesetzes durch den deutschen Kaiser Wilhelm „nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages" geschah in Berlin den 4. Mai 1874. Es enthält fünf Paragraphe.

In der Sitzung des deutschen Reichstages vom 24. März begann die erste Berathung des von den Abgeordneten Hinschius und Völk

vorgelegten Gesetzentwurfes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung. Gegen die Civilehe sprach unter Anderen Westermayer, katholischer Pfarrer aus München, während Dr. von Schulte die obligatorische Civilehe befürwortete. Bei der zweiten Berathung am 26. März verfocht insbesondere Domcapitular Dr. Moufang aus Mainz den katholischen Standpunkt. Am 27. redeten wieder die beiden Letztgenannten, überdies von Windthorst dagegen und Andere. Das Gesetz wurde im Ganzen am selben Tage noch angenommen.

Am 26. April hatte Kaiser Wilhelm in Person den Reichstag geschlossen. Der von diesem angenommene Entwurf eines Reichs-Civilehegesetzes war von den Bundesregierungen, respective dem Bundesrathe, abgelehnt worden — blieb also noch der nächsten Session vorbehalten.

Der Bischof von Mainz, Wilhelm Emanuel Freiherr von Ketteler, erklärte im Ausschreiben, ddo. 19. August, daß die Katholiken sich nicht füglich an der von Preußen ausgehenden sogenannten Sedanfeier am 2. September 1874 betheiligen können, weil diese Feier nicht vom gesammten deutschen Volke, sondern hauptsächlich von einer Partei ausgehe, welche sich fälschlich als Vertreterin des deutschen Volkes geberde, und an der Spitze des Kampfes gegen das Christenthum und gegen die katholische Kirche stehe; — ferner auch deshalb nicht, weil so eben das katholische Deutschland für das Attentat eines verkommenen, närrischen Menschen (nämlich des Eduard Kullmann) mitverantwortlich gemacht worden ist. Wohl unterliege die Abhaltung eines Bittamtes keinem Anstande, „daß uns Gott die innere Einheit wiedergebe, ohne welche die äußere Einheit nur ein leerer Schein ist."

Es war vorauszusehen, daß sich im ganzen liberalen Lager Deutschlands darüber ein gewaltiges Geschimpfe erheben werde.

In der Reichstagssitzung vom 4. December 1874 zeigte ein Schreiben des Reichskanzlers Fürsten Bismarck im Namen des Kaisers Wilhelm I. und in Folge Bundesrathsbeschlusses an, daß der Ausgabeposten für den Gesandten beim päpstlichen Stuhle (53.100 Mark) eingestellt sei, also der Gesandtschaftsposten daselbst aufhöre. Am nächsten Tage ließ sich Fürst Bismarck selbst in der Reichstagssitzung darüber des Weiteren aus, nachdem der Abgeordnete Windthorst unter Anderem gesagt: „Wenn man glaubt, daß durch die Zurückziehung des Gesandtschaftspostens in Rom die Katholiken in Deutschland sich vom

päpstlichen Stuhle entwöhnen würden, so irrt man sich." Wieder behauptete der Reichskanzler, nicht die Regierung, sondern der Papst habe den jetzigen Kampf provocirt.

Ihm erwiderte der Abgeordnete Reichensperger (Crefeld) auch damit, „daß die Aufhebung der Gesandtschaft beim Papste bei den Katholiken zwar schmerzliche Erregung zur Folge haben wird; die Zahl der Katholiken wird aber durch diesen Schritt nicht vermindert werden, der nur ein Schritt weiter in dem sogenannten Culturkampfe ist. — — — Es handelt sich um die Frage, ob das Einzelgewissen in dem Staatsgewissen schlechthin aufgehen soll."

Am 12. Jänner 1875 begann in der neuen Session des Reichstages in Berlin wieder die Berathung des Civilehegesetzes. Dagegen sprach zumal Dr. Jörg aus Baiern; dafür unter Anderen Dr. Völk aus Augsburg. Der Versuch des baierischen Justizministers von Fäustle, die Einführung der obligatorischen Civilehe sogar mit dem baierischen Concordate in Einklang zu bringen, konnte freilich nicht gelingen. Die zweite Lesung fand am 14. Jänner statt; die Debatte darüber wurde fortgesetzt am 15., 16. (dagegen sprach zumal Dr. Westermayer, Stadtpfarrer in München) am 18. und 19. Da wurde auch § 79 angenommen, welcher besagt, daß die kirchlichen Verpflichtungen bezüglich der Trauungen und Taufen durch das vorliegende Gesetz nicht berührt werden. Abgeordneter Dr. Westermayer nannte diesen Paragraph „eine Oase, hineingeschneit in die Wüste" des confessionslosen Ehegesetzes, und „ein Zeichen von Reue über das, was man in Preußen gethan hat", gegen welche Anschauung der Abgeordnete Dr. Friedberg sich erhob.

In der Schlußsitzung am 25. Jänner nahm der Reichstag das Civilehegesetz mit 207 gegen 72 Stimmen an.

Im Bundesrathe haben dgwider die protestantischen Staaten: Sachsen, Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig und mehrere thüringische Staaten heftige Opposition gemacht, während Baiern so stimmte, daß die dortigen Katholiken mit Grund betrübt waren. Gegen eine Minderheit von 14 Stimmen nahm am 4. Februar auch der Bundesrath das Reichs-Civilehegesetz an. Es wurde mit dem Datum 6. Februar veröffentlicht.

Eine königlich preußische Verordnung, ddo. 4. Februar, führte den dritten Abschnitt des Reichs-Civilehegesetzes, betreffend die Erfor-

dernisse der Eheschließung, und den § 77 desselben, betreffend die Aufhebung der Ehescheidung von Tisch und Bett (an deren Stelle, wenn lebenslänglich, auf die völlige Trennung des Ehebandes gerichtlich erkannt wird) bereits mit dem 1. März 1875 in Preußen ein. [1])

Sämmtliche deutsche Bischöfe hoben bezüglich des mit 1. Jänner 1876 in Kraft tretenden Reichs-Civilehegesetzes hervor, daß die Gläubigen die vom Gesetze geforderte staatliche Form einhalten mögen, aber nicht aus dem Auge verlieren sollen, daß sich das Sacrament von der Ehe nicht trennen lasse; die eheliche Verbindung aber nur erst dann den sacramentalen Charakter erhalte, wenn sie nach der von der Kirche vorgeschriebenen Form geschlossen wird. „Jede andere Form der Eheschließung mache die Brautleute nicht zu wahren christlichen Eheleuten." (So z. B. wörtlich das bischöfliche Ordinariat Rottenburg im Erlaß vom 12. November 1875.)

Anläßlich der schon erwähnten Circulardepesche des deutschen Reichskanzlers, Fürsten Bismarck, ddo. 14. Mai 1872, hinsichtlich der künftigen Papstwahl, veröffentlichte der deutsche Episkopat eine „Collectiv-Erklärung", worin derselbe vorerst die Voraussetzung, „daß durch das vaticanische Concil und seine beiden wichtigsten Bestimmungen über die Unfehlbarkeit und die Jurisdiction des Papstes die Stellung des letzteren auch den Regierungen gegenüber gänzlich verändert sei", gründlichst widerlegt, und nachweist, wie unrichtig derlei Behauptungen seien, als: „die bischöfliche Jurisdiction ist in der päpstlichen aufgegangen"; „der Papst ist im Princip an die Stelle jedes einzelnen Bischofs getreten"; „die Bischöfe sind nur noch des Papstes Werkzeuge, seine Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit"; „sie sind den Regierungen gegenüber Beamte eines fremden Souveräns geworden, und zwar eines Souveräns, der vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter ist, mehr als irgend ein absoluter Monarch der Welt" u. dergl.

Zum Schlusse sagen die Bischöfe: „Indem wir durch gegenwärtige

[1]) Es verdient bemerkt zu werden, daß der preußische Staatsminister Dr. Delbrück am 28. Februar sich civil, am 1. März aber kirchlich trauen ließ. Seine Verehelichung zeigte er aber mit folgenden Worten an: „Berlin, 1. März 1874. Der Unterzeichnete beehrt sich, seine heute erfolgte Verbindung mit der verwitweten Frau Elise von Dycke, gebornen von Pommer-Esche, ganz ergebenst anzuzeigen." Der Minister schien also selbst seine Civiltrauung zu ignoriren und seine wirkliche Verehelichung erst von der kirchlichen Trauung an zu datiren.

Erklärung die in der Circulardepesche des Herrn Reichskanzlers enthaltenen unrichtigen Darstellungen der katholischen Lehre berichtigen, ist es keineswegs unsere Absicht, auf die weiteren Ausführungen der Depesche in Betreff der künftigen Papstwahl näher einzugehen. Wir fühlen uns aber verpflichtet, gegen den damit versuchten Angriff auf die volle Freiheit und Unabhängigkeit des Oberhauptes der katholischen Kirche laut und feierlich Einspruch zu erheben, indem wir zugleich bemerken, daß über die Giltigkeit der Papstwahl jederzeit nur die Autorität der Kirche zu entscheiden hat, deren Entscheidung jeder Katholik, wie in allen Ländern, so auch in Deutschland rückhaltlos sich unterwerfen wird."

Unterzeichnet sind, und zwar „im Monate Jänner" 1875: der Erzbischof von Köln, der Fürstbischof von Breslau; die Bischöfe von Straßburg,[1]) Limburg, Mainz, Paderborn, Culm, Trier, Osnabrück, der Erzbisthumsverweser von Freiburg und Bischof von Leuca i. p. i., die Bischöfe von Ermeland, Rottenburg, Münster, Hildesheim, und der Bisthumsverweser von Fulda.

„Im Monate Februar" 1875: der Erzbischof von München-Freising; die Bischöfe von Passau, Regensburg, Augsburg, Eichstädt, Würzburg, Speier und der Capitular-Vicar von Bamberg.

Mit Breve vom 2. März an die deutschen Bischöfe billigte der Papst diese Collectiv-Erklärung derselben, und zugleich ihre Interpretation der vaticanischen Concilsbeschlüsse.

Auch die „Katholiken Deutschlands" richteten eine Adresse an den hl. Vater, welche durch irgend eine Indiscretion schon früher in der „Frankfurter Zeitung" erschien, als sie in die Hände des Papstes gelangte. In derselben versicherten die Unterfertigten das Oberhaupt der Kirche ihrer unwandelbaren Treue und Ergebenheit, und sagen, eben mit Hindeutung auf das erwähnte Circularschreiben Bismarck's: „Als rechtmäßigen Papst werden wir allezeit Denjenigen und nur Denjenigen anerkennen, welcher nach den kanonischen Vorschriften auf den hl. Stuhl Petri erhoben wird."

Am 15. August 1875 wurde bei Detmold auf der sogenannten „Grottenburg", einem der höchsten Berge des Osning, in Gegenwart des Kaisers Wilhelm die Einweihung des Hermanns- (Arminius-)

[1]) Der Bischof von Metz unterzeichnete nur deshalb nicht, weil er der deutschen Sprache unkundig ist.

NÁRODNÍ REPUBLIKA ČESKOSLOVENSKÁ UNIVERZITNÍ KNIHOVNA V PRAZE

Denkmals in feierlicher Weise vollzogen. Auch bei dieser Veranlassung enthielten sich einige „culturkämpferische" Redner und Blätter nicht, die Katholiken zu verletzen, indem sie die Niederlage der alten Römer im Teutoburgerwalde mit dem von ihnen gewünschten gleichen Schicksale des römischen Papstthums in Verbindung brachten.

Abermals wurde der deutsche Reichstag in Berlin am 27. October 1875 eröffnet. Fürst Bismarck wußte es durchzusetzen, daß der bei der zweiten Berathung mit vier Stimmen Mehrheit abgelehnte verschärfte „Kanzelparagraph" (§ 131 a der Strafgesetz-Novelle) unmittelbar vor dem Schlusse des Reichstages — am 10. Februar 1876 — in dritter Lesung mit 173 gegen 162 Stimmen angenommen wurde, worüber Bismarck seine große Freude ausdrückte.

Der Reichstagsschluß erfolgte am 22. December 1876. Die neuen Wahlen in den Reichstag thaten in einer selbst die Liberalen verblüffenden Weise dar, welche erschreckenden Fortschritte der Socialismus gemacht habe; denn eine Menge Socialdemokraten erhielt wenigstens sehr viele Stimmen.

Am 22. Februar 1877 eröffnete Kaiser Wilhelm wieder den deutschen Reichstag, ohne in seiner Rede des Verhältnisses zur Kirche auch nur mit einer Silbe zu erwähnen. Sein Besuch von Elsaß und Lothringen Anfangs Mai begegnete wider Erwarten sympathischen Ovationen. Leider brannte in Folge der Illumination die Bedachung des schönen Domes von Metz ab, wobei auch das Innere des Domes Schaden litt (7. Mai).

§ 17. Weiterer Verlauf des sogenannten Altkatholicismus in und außerhalb Deutschlands.

Durch die Wahl eines eigenen altkatholischen Bischofs vollendete die neue Reformbewegung, die sich Altkatholicismus benannt wissen will, ihre Trennung von der römisch-katholischen Kirche und lehnte selbst jede weitere Gemeinschaft mit dieser ab. Sehen ja die Altkatholiken nur sich als die der ursprünglichen katholischen Lehre und Verfassung Treugebliebenen an und hat nach ihrer Behauptung der Abfall davon nicht auf ihrer, sondern nur auf Seite Derjenigen stattgefunden, die sich dem vaticanischen Decrete über die Infallibilität und den Universal-Episkopat des Papstes unterwarfen. (!)

In der auf die Bischofswahl bezüglichen Bekanntmachung im „Deutschen Mercur" hatte Professor Dr. von Schulte zu Bonn als zweiter Vorsitzender der altkatholischen Synodal-Repräsentanz gesagt, daß die Altkatholiken nun „das Werk der Consolidirung ihrer kirchlichen Verhältnisse vollendet haben".

Unter Einem theilte Dr. von Schulte die Namen der am 4. Juni in Köln gewählten Mitglieder der Synodal-Repräsentanz mit. Es sind: die geistlichen Professoren Dr. Knoodt und Reusch in Bonn; die Laien Sanitätsrath Dr. Hasenclever in Düsseldorf, Appellationsrath Rottals in Köln und Dr. von Schulte selbst, welch' Letzterer von den vorerwähnten und dem erwählten Bischofe zum zweiten Vorstande gewählt wurde. Durch Cooptation nahmen sie noch die geistlichen Professoren Dr. Friedrich und Dr. Michelis und die Laien-Professoren Cornelius in München und Gengler in Erlangen als Mitglieder auf.

Die Consecration des Dr. Hubert Reinkens nahm zugleich mit jener des Jansenisten-Bischofes Caspar Johann Rinkel von Harlem der jansenistische Bischof Hermann Heykamp von Deventer am 11. August in der St. Laurentiuskirche zu Rotterdam vor. [1])

In seinem ersten Hirtenschreiben ddo. 11. August, das mit den Worten beginnt: „Josef Hubert Reinkens, katholischer Bischof, den im alten katholischen Glauben verharrenden Priestern und Laien des deutschen Reiches Gruß in dem Herrn", bespricht Bischof Reinkens zuerst die Lage der Altkatholiken. Vom bischöflichen Amte sagt Reinkens, dasselbe sei kein persönliches Privilegium zur Bevorzugung weniger Auserwählten, sondern ein Dienst für die Gläubigen. Die Weise seiner Wahl, ohne päpstliche Bestätigung, sei nur eine scheinbar neue; in Wirklichkeit aber die „alte, unterdrückte, die apostolische, wahrhaft kirchliche" — weil durch Clerus und Volk vollzogen. Ueber den Papst und die ihm „als ihrem Herrn" dienenden Bischöfe wird wacker losgedonnert. „Wäre das canonische Recht im Bewußtsein der Gläubigen noch in voller Kraft, heißt es weiter, so würde die Anschauung Einzelner sich allgemein Bahn brechen, daß der apostolische Stuhl zu Rom jetzt nicht besetzt sei, da ein in der Irrlehre hartnäckig beharrender Papst

[1]) Im December 1874 wurde derselbe zum jansenistischen Erzbischof von Utrecht gewählt. Zum Nachfolger als jansenistischen Bischof von Deventer erhielt er 1875 Diependahl.

als abgesetzt zu erachten sei." [1]) Zu dem Amte des Bischofes gehöre auch, zum Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit zu ermahnen, um des Herrn willen, des Gewissens wegen. Ein Bischof, welcher das nicht thue, wird zum Verräther an seinem Amte. — Selbstverständlich sollen dies kleine Seitenhiebe auf die katholischen Bischöfe, zumal in Preußen sein, zugleich aber ad captandam benevolentiam der Regierung dienen.

Interessant ist, daß selbst die protestantische „Berliner Kreuzzeitung" nicht nur mit dem dortigen katholischen Blatte „Germania" in dem ungünstigen Urtheile über Dr. Reinkens' Hirtenbrief übereinstimmt, sondern sogar im sogenannten Altkatholicismus eine Art „katholischen Protestantenvereins", ein „Rongethum" der Gebildeten erblickt.

In einem speciellen Falle entschied das königlich preußische Obertribunal am 24. Mai 1873, daß die Altkatholiken auf den Schutz vollen Anspruch haben, welchen das Gesetz der katholischen Kirche gewährt, weil sie nicht eher aus dieser als ausgeschieden zu betrachten seien, ehe sie nicht selbst ihren Austritt erklärt hätten.

Aehnlich entschied das badische Oberhofgericht am 16. Juni 1873, daß nämlich die sogenannten Altkatholiken (vor dem staatlichen Forum) noch Katholiken seien und daß ihren Gottesdienst anzugreifen unter § 166 des Reichsstrafgesetzbuches falle.

Der baierische oberste Gerichtshof aber schien — aus einer Entscheidung zu schließen — zur Zeit die katholische Kirche aus beiden Richtungen (Infallibilisten und Nichtinfallibilisten) zusammengesetzt sich zu denken.

In Oesterreich entschied — auch in einem speciellen Falle — der k. k. oberste Gerichtshof unterm 29. April 1873, daß die Beschimpfung eines Seelsorgers der sogenannten Altkatholiken während seiner Function zwar wohl den Thatbestand einer als Uebertretung zu ahndenden Ehrenbeleidigung, aber nicht jenen des Vergehens der Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft nach § 303 des Strafgesetzbuches begründe.

Am 9. September — Geburtstag des Großherzogs — hatte Bischof Dr. Reinkens in Freiburg einen Festgottesdienst gehalten. Den Inhalt

[1]) Reinkens meint die Infallibilitäts-Erklärung und den Universal-Episkopat des Papstes, wodurch die „göttlich geordnete Verfassung der Kirche definitiv vernichtet" wurde.

seiner Predigt bildete zunächst wieder der unbedingte Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit.

Den Altkatholiken-Congreß zu Constanz eröffnete am 12. September 1873 der erste Präsident Dr. von Schulte. Außer den deutschen Koriphäen der altkatholischen Bewegung trafen als Gäste auch die Professoren der evangelischen Theologie Holtzmann aus Heidelberg und Heidenheim aus Zürich, Oberpriester Wasiljew aus St. Petersburg, der anglicanische Bischof von Albany in Nord-Amerika, der Calviner E. de Pressensé u. A. ein. Herr Loyson (Expater Hyacinth) durfte selbstverständlich nicht fehlen.

Die eigentliche Delegirten-Versammlung schloß schon am 13. September. Abends Festessen, woran auch Damen Theil nahmen. Tags darauf war altkatholische Volksversammlung. Bei der zweiten, nachmittägigen Versammlung am 14. September erlaubte sich Dr. Völk aus Augsburg Ausfälle auf die französische Nation, weshalb de Pressensé und Loyson den Saal verließen. Der Erstere ließ sich über dieses Intermezzo im „Journal des Debats" empfindlich aus.

Die staatliche Anerkennung des Bischofs Dr. Reinkens Seitens der königlich preußischen Regierung erfolgte am 19. September. In der bezüglichen kaiserlichen Urkunde heißt es:

„Wir Wilhelm .... befehlen Unseren Oberpräsidenten, Präsidenten und Landescollegiis, wie auch allen und jeden Unserer Vasallen und Unterthanen, weß' Namens, Standes (also etwa auch den römisch-katholischen Bischöfen?), Würden und Wesens sie sein mögen, hiemit so gnädig als ernstlich, daß sie gedachten Josef Hubert Reinkens als katholischen Bischof anerkennen und achten, auch denselben alles Dasjenige, was an Ehren und Würden, Nutzung und anderen Vortheilen von seinem Amte abhängig, dazu gehörig oder sonst erforderlich sein mag, geruhig, vollkommen und ohne Jemandes Einspruch besitzen, haben und genießen lassen, bei Vermeidung Unserer königlichen Ungnade und schwerer unausbleiblicher Ahndung; jedoch alles Uns und Unseren königlichen und oberlandesfürstlichen Gerechtsamen in alleweg unbeschadet."

So hatte denn Dr. Reinkens auf Allerhöchsten Befehl als „katholischer" Bischof zu gelten. Der deutsche Nationalbischof war fertig. Als solcher wurde Dr. Reinkens am 7. October in

Berlin vom Cultusminister in Pflicht und Eid genommen. Als Zeugen fungirten dabei von kirchlicher Seite der excommunicirte Domcapitular von Breslau Freiherr von Richthofen, Dr. Elvenich, die Professoren Dr. Knoodt, Dr. Weber, Dr. Schmölzers und der Sanitätsrath Dr. Hasenclever. Der Cultusminister Dr. Falk betonte in seiner Ansprache die Staatsfreundlichkeit des neuen Bischofs, dem also und den Altkatholiken auch der Staat helfen müsse. Dr. Reinkens hingegen versprach in seinem Eide alles um so unverbrüchlicher zu halten, „als ich gewiß bin (sagte er), daß mich mein Bischofsamt zu nichts verpflichtet, was dem Eid der Treue und Unterthänigkeit gegen Se. königliche Majestät, sowie dem des Gehorsams gegen die Landesgesetze entgegen sein kann".

Dr. Reinkens konnte es sich nicht versagen, nach seiner Vereidigung, nach welcher ihm obige Anerkennungsurkunde ausgefolgt wurde, im Sitzungssaale des Cultusministeriums wieder einen Seitenhieb auf die römisch-katholischen Bischöfe Preußens zu führen, auf „Diejenigen — dies waren im wesentlichen seine Worte — welche berufen sind, das Volk zu belehren über die heilige Pflicht des Gehorsams gegen die Obrigkeit und ihre Gesetze, aber die Massen aufregen und mit Abneigung gegen diese Pflicht erfüllen." Gewiß ein wenig apostolisches Gebahren dieses liebloses Hindeuten auf Andere und dabei Hervorheben seiner eigenen Loyalität!

Dem neuen „deutschen" Bischofe zu Ehren gab nun der Cultusminister Dr. Falk ein Festdiné, an welchem sich auch die übrigen Minister, außer jenem des Ackerbaues, betheiligten.

Bei Gelegenheit der Provincialversammlung der westphälischen „Alt"katholiken zu Dortmund am 10. October, wo Dr. Reinkens predigte, kam es bald zu Ruhestörungen.

Am 13. November 1873 feierte Dr. von Döllinger in München sein dreißigjähriges Jubiläum als Professor. Auch der deutsche Kaiser Wilhelm zeichnete ihn aus, und zwar durch Verleihung des rothen Adlerordens II. Classe mit dem Sterne. Mit welchen Gefühlen mag wohl der greise Mann diesen Orden empfangen haben, Er, der früher fast durch ein halbes Jahrhundert der Vertheidigung der römisch-katholischen Kirche, ja auch des Papstthums, seine Talente und Feder gewidmet hatte!

König Ludwig von Baiern selbst beehrte den Jubilar mit einem

Gratulationsschreiben ddo. Hohenschwangau, 12. November. Ebenso der Stadtmagistrat München ddo. 13. November.

Im Etat des preußischen Cultusministeriums wurden für den neuen „alt"katholischen Bischof Dr. Reinkens jährliche 16.000 Thaler eingestellt, welchen Ausgabsposten das Abgeordnetenhaus in der Sitzung vom 29. Jänner 1874 genehmigte. Für obigen Ansatz plaidirte insbesondere der Abgeordnete Petri, selbst Altkatholik; dagegen hatte Abgeordneter Reichensperger gesprochen, auch Abgeordneter von Mallinckrodt.

Nun! diese apostolische Armuth im Gegensatze zum vom Herrn Dr. Reinkens in seinem ersten Hirtenschreiben so scharf gezeichneten und gegeißelten Luxus der römisch-katholischen — in Preußen meist mit 8000 — nur die beiden Erzbischöfe von Köln und Posen und der Fürstbischof von Breslau beziehen 12.000 Thaler — aus eingezogenem Kirchengut dotirten Bischöfe, wird sich wohl ertragen lassen!

Und daß ein Staatsbischof denn doch von der Regierung besser bedacht sein müsse, als ein staatsgefährlicher, begreift sich am Ende nicht schwer!

Nachdem Dr. J. H. Reinkens auch im Großherzogthume Baden durch Staatsministerial-Entschließung vom 9. November als „katholischer" (?) Bischof anerkannt worden war, nahm ihm der Präsident des großherzoglich badischen Staatsministeriums, Dr. Jolly, am 22. November den Eid ab und übergab ihm sodann die landesherrliche Anerkennungs-Urkunde. Unter Anderen assistirten hiebei Dr. von Schulte und Professor Knoodt von Bonn.

Mittelst Urkunde ddo. 15. December erkannte auch der Großherzog von Hessen-Darmstadt den Dr. Josef Hubert Reinkens als „katholischen" (?) Bischof an, unbeschadet aller landesherrlichen Oberhoheits- und Oberaufsichtsrechte.

Die baierische Regierung aber wies (im April 1874) das Gesuch der altkatholischen Synodal-Repräsentanz ddo. 23. October 1873 um Anerkennung des Dr. Reinkens als Bischof der Altkatholiken ab, mit der Motivirung, daß sie dies im Verwaltungsweg zu thun nicht berechtiget sei, sondern, daß es hiezu eines Gesetzes, und zwar eines Verfassungsgesetzes bedürfe. — Wider dieses baierische Rechtsgutachten veröffentlichte Professor Dr. J. R. von Schulte im „Deutschen Mercur" (Organ der Altkatholiken) eine beleidigende Kritik. — In der Sitzung

vom 3. Juli lehnte die baierische Abgeordnetenkammer den Antrag des Dr. Völk auf Bewilligung von 7500 Gulden zur Dotation altkatholischer Seelsorger ab.

Einen fatalen Streich spielte den „Alt"katholiken Einer der Ihrigen und zwar Dr. Friedrich Maaßen, Professor des canonischen Rechtes in Wien. In der „Kreuzzeitung" veröffentlichte er eine Erklärung ddo. 26. December 1873 über seine Stellung zu der kirchenpolitischen Gesetzgebung in Preußen, worin er sich feierlich gegen jede Solidarität mit den dem Hirtenbriefe und dem Eide des Bischofs Reinkens zu Grunde liegenden Maximen verwahrt. „Reinkens habe sich nicht auf die Maigesetze verpflichten dürfen, selbst nicht auf die Gefahr hin einer Verweigerung seiner staatlichen Anerkennung, weil so mit jenen Gesetzen an die Stelle des unfehlbaren Papstes der unfehlbare Staat trete."

Bereits in Constanz wurde beschlossen, Specialcommissionen für die Unionsverhandlungen einzusetzen. Eine constituirte sich für die Beziehungen zur anglicanischen Kirche und zu den Protestanten mit Dr. J. von Döllinger als Vorsitzenden; die anderen für die Beziehungen zur russischen Kirche.

In der Nacht vom 6. auf den 7. Februar verschied zu Bonn der Professor der Theologie Dr. B. J. Hilgers, einer der Hauptführer der Altkatholiken. Dr. Reinkens celebrirte für ihn eine Messe in der Kirchhofscapelle zu Bonn, als die „Alt"katholiken am 21. Februar dieselbe in Besitz nahmen.

Der Ausschuß der Altkatholiken Baierns reichte unterm 24. März 1874 beim königlichen Staatsministerium der Justiz eine an den König adressirte Petition ein, worin er um die Einführung der obligatorischen Civilehe bat. (!)

Wohin der sogenannte Altkatholicismus steuere, verrieth der nunmehrige Herr Loyson (P. Hyacinth) in Genf. [1]) Nach dem „St. Galler Tageblatt" setzte er folgende Punktationen auf:

Der gesammte Gottesdienst, Messe ꝛc., in der Landessprache.
Das Abendmahl unter beiden Gestalten.
Abschaffung der obligatorischen Ohrenbeichte.
Verwerfung der Transsubstantiation.

---

[1]) Ueber dessen nachherige Wandlungen siehe Schweiz § 29.

Aufhebung des Cölibates der Geistlichen.

Wahl der Geistlichen durch die Gemeinden.

Das Fasten wird ganz freigestellt.

Auch der altkatholische Abgeordnete Petri sprach im preußischen Landtage von einer nur „unsichtbaren" Kirche, als dem Endziele, „in der alle edlen Menschen (ohne Unterschied des Glaubens) Platz haben". — Dazu genügt wohl das Freimaurerthum; wozu also die Anstrengung?

Das Central-Comité der Altkatholiken in Bern wandte sich an die hl. Synode in St. Petersburg mit dem Ansuchen um irgend eine Schrift, die als Handbuch zur Erlernung der Grundlehren der gräco-slavischen Kirche — behufs Anbahnung einer Wiedervereinigung — dienen könnte. Der hl. Synod schickte den vom verstorbenen Moskauer Metropoliten Philaret zusammengestellten Katechismus. Die Vereinigung wird wohl ein frommer Wunsch bleiben — in einem Punkte sind die beiden Parteien ohnehin schon einig; nämlich in dem Hasse gegen Rom. Dabei wird es sein Bewenden haben.

In Karlsruhe hatte die zweite Kammer durch ihre Commission das aus ihrer Initiative hervorgegangene Gesetz über die Rechtsverhältnisse der sogenannten Altkatholiken einer nochmaligen Berathung unterzogen. Der diesfällige, den Altkatholiken durchwegs günstige Bericht bildete die Grundlage der am 12. Mai 1874 begonnenen Verhandlung der Kammern. In der Sitzung vom 14. Mai protestirte vor der Schlußabstimmung der Abgeordnete Lender im Namen der Katholiken gegen die Annahme des Gesetzes, welches wider die Verfassung und die völkerrechtlichen Verträge verstosse. Nachdem der Staatsminister Jolly diesen Protest als bedeutungslos bezeichnet hatte, verließen die katholischen (sogenannten ultramontanen) Abgeordneten den Saal, worauf das Gesetz einstimmig angenommen wurde.

Die erste Kammer acceptirte das sogenannte Altkatholikengesetz in der Fassung der zweiten Kammer mit allen gegen drei Stimmen.

Die vom Großherzog signirten Gesetze, die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betreffend, haben das Datum 15. Juni und 27. Juni 1874.

Die Eröffnung der ersten „alt"katholischen Synode erfolgte am 27. Mai 1874 zu Bonn durch „Bischof" Dr. Reinkens, unter Anwesenheit von 28 Geistlichen. 57 Delegirte von Gemeinden waren angemeldet. Der Schluß erfolgte am 29.

Unter Anderem wurde in Bezug auf die Beichte festgestellt, daß sie im Allgemeinen beizubehalten, jedoch nicht vor jeder Communion nothwendig sei; auch sei die Erfüllung des Gebotes über die österliche Beicht und Communion nicht zu controliren und dürfen kirchliche Censuren wegen Unterlassung derselben nicht statthaben. Bei Abschluß von gemischten Ehen sei von einem Versprechen bezüglich der Kindererziehung abzusehen; das Fasten soll dem Belieben der Einzelnen überlassen bleiben; die lateinische Sprache des Rituale sei, so viel thunlich, durch die deutsche zu ersetzen u. dergl.

Das sind also die Katholiken, die auf dem Boden vor dem 18. Juli 1870 stehen!

Wie bereits erwähnt, hatten die niederen Justizbehörden in Oesterreich die vor dem ehemaligen Seelsorger der Wiener Altkatholiken-Gemeinde (Alois Anton) geschlossenen Ehen für staatlich ungiltig erklärt. Ueber Recurs der Betheiligten bestätigte der oberste Gerichtshof vollinhaltlich jene Entscheidungen (Juni 1874), da die altkatholische Gemeinde nicht staatlich anerkannt ist, und demnach deren Seelsorger nicht als ordentlicher Seelsorger im Sinne des Gesetzes angesehen werden könne. Es sollen damals an 200 derlei Ehen gewesen sein.

Ungeachtet die baierische Regierung die Anerkennung des altkatholischen Bischofs Dr. Reinkens abgelehnt hatte, hinderte sie ihn doch nicht, die Firmung in Baiern auszuspenden. Der Cultusminister sagte freilich in der Abgeordnetenkammer am 14. Juli: Die Regierung könne eine solche Firmungsreise weder erlauben noch verhindern; sie sei nicht verpflichtet, ja nicht einmal berechtiget, der Kirche den weltlichen Arm zu einem Conflicte zu leihen, der durch ein in Mißachtung des königlichen Placet proclamirtes neues Dogma entstanden sei. Am 28. Juli firmte Dr. Reinkens in der Nicolaikirche zu München — gegen 20 Firmlinge. Dawider, daß „neuerdings ein sogenannter Bischof der fälschlich sogenannten Altkatholiken sich Jurisdictionsrechte anmaße", richtete der Erzbischof von München-Freising unterm 31. Juli unmittelbar an den König selbst eine Protest-Vorstellung.

Reinkens firmte auch in der Provinz Preußen.

In Constanz setzten sich die sogenannten Altkatholiken bereits 1873 in den Besitz der Spitalskirche (wie schon erwähnt). In Heidelberg geschah zur Mitbenützung Aehnliches mit der Heiligengeistkirche. Sie wurde polizeilich geöffnet, da der katholische Pfarrer die Herausgabe

der Schlüssel verweigerte. In Passau übergab die fortschrittliche Stadtvertretung den Altkatholiken kurzweg die hl. Geistkirche.

Derlei den sogenannten Altkatholiken zur Mitbenützung kurzweg überlassenen Kirchen gingen überall für die Katholiken verloren, weil dieselben zu Folge päpstlicher Entscheidung vom 12. März 1873 durch jenen „sacrilegischen Mitgebrauch" dem Interdict verfallen.

Vom 6. bis 9. September 1874 war der altkatholische Jahres-Congreß zu Freiburg in Breisgau versammelt. Schon in der ersten Sitzung meldete der Präsident, Dr. von Schulte, daß auf Dr. Döllinger's Wunsch eine Conferenz von Vertretern der verschiedenen christlichen Confessionen auf den 14. September nach Bonn zusammenberufen werde, wozu Dr. Döllinger selbst an hervorragende Mitglieder Einladungen erlassen habe, um zunächst über die dogmatischen Differenzen klar zu werden.

Die Delegirten des Congresses nahmen auch unter Anderem die Resolution an, laut welcher die Altkatholiken Theilung verlangen in der Benützung und im Genuß der Pfründen, zu welchem Zwecke durch Abstimmung über die Annahme oder Nichtannahme der vaticanischen Concilsbeschlüsse die Stärke der beiderseitigen Parteien zu constatiren sei. Als Redner traten am 6. und an den folgenden Tagen außer dem Präsidenten auf: Professor Dr. Johannes Huber aus München (gestorben 20. März 1879); Landammann Augustin Keller aus Aarau, dieser fanatische Feind der katholischen Kirche; Professor Dr. Knoodt aus Bonn; Professor Dr. Meßmer aus München; Professor Dr. Michelis aus Braunsberg; Professor Dr. H. Reusch aus Bonn; „Bischof" Dr. Reinkens u. A. Aus Mantua erschien und sprach der Marchese Guerrini-Gonzaga;[1]) aus England und Rußland ein Paar; aus Frankreich Abbé Michaud.

Mehr oder minder war der Refrain aller Reden kein anderer, als: Nieder mit Rom!

---

[1]) An eben diesen Marchese schrieb der altkatholische Bischof Dr. Reinkens eine Epistel, in welcher er sich alle Mühe gibt, gemäß den anderweitigen von Garibaldi unterstützten Bestrebungen, die italienische Regierung zur Aufhebung der zu Gunsten des Papstes erlassenen Garantiegesetze zu vermögen. Darin sagt er unter Anderem: „Für Italiens Gesetzgebung kann der Papst nur der erste Landesbischof sein, der den Landesgesetzen Gehorsam schuldet, und für dessen internationales Thun die italienische Staatsregierung eine völkerrechtliche Verantwortung hat."

Die katholische Bevölkerung Freiburgs verhielt sich dem Congresse gegenüber kühl.

Am 11. November wurde an der Berner Universität die neue altkatholische theologische Facultät eröffnet. Professor Dr. Friedrich war aus München gekommen, um ihr einstweilen auf die Beine zu helfen. Als Professoren traten auf daselbst außer dem Genannten die abgefallenen katholischen Priester Herzog, Hirschwälder und Görgens, und aus der Berner Juristenfacultät Gareis (für das Kirchenrecht). Zuhörer gab es neun, acht Schweizer und einen Polen. Statt des nach München zurückkehrenden Dr. Friedrich wurde von da der Laie, Dr. Philipp Wocker, als Professor der Kirchengeschichte requirirt.

Der erste altkatholische Gottesdienst in Berlin hatte am 29. November statt.

Gemäß den Beschlüssen der Bonner Synode begannen — Anfangs 1875 — zuerst die „Alt"katholiken Badens (in Baden-Baden und Pforzheim) das Abendmahl zu empfangen ohne vorhergegangene Ohrenbeichte, sondern nach dem allgemeinen Confiteor — wie die Protestanten. (Das waren wieder Katholiken bis zum 18. Juli 1870!) Das Gleiche that der altkatholische Staatspfarrer zu Biel in der Schweiz. Er heirathete auch.

Gegen die päpstliche Encyklika, ddo. 5. Februar 1875, an die preußischen Erzbischöfe und Bischöfe veröffentlichte der altkatholische Bischof Dr. Reinkens von Bonn aus einen sogenannten Hirtenbrief, voll Servilismus gegen das in Preußen eben herrschende kirchenpolitische System. Darin sagt er unter Anderem: Die Ermahnung der Apostel zum Gehorsam gegen die Staatsgesetze sei „ohne jeden Vorbehalt geschehen". — Wie unrichtig dies sei, sieht jeder Urtheilsfähige leicht ein. Wenn die Apostel Gehorsam ohne Vorbehalt predigten, so hatten sie ja einen solchen selbst nicht geleistet, als man ihnen von „Staats"wegen verbot, von Christus zu reden; und eben so wenig hatten einen solchen Gehorsam die ersten Gläubigen bezeugt, als man ihnen wieder von „Gesetzes" wegen befahl, Christum zu verläugnen. — Waren dies nicht auch „Staatsgesetze?" Wenn aber etwa doch Dr. Reinkens selbst eine Grenze der Berechtigung von „Staatsgesetzen", wenn es sich um Religion und Kirche handelt, zugeben muß, wer zieht denn diese Grenze? Der Staat allein, ganz

nach eigenem Gutdünken und Belieben? Ist das nicht von Seite des Staates wirklich Absolutismus, ja Gewissensbedrückung; von Seite der Verfechter aber Servilismus? —

Ungeachtet aller Anlockungen gab es in Preußen im Jänner 1875 nicht mehr als 17.674 sogenannte Altkatholiken. So viele zählt Dr. von Schulte in seinem Verzeichnisse für die Kirchenvermögens-Commission.

Am 19. Mai 1875 eröffnete „Bischof" Reinkens die zweite „alt"katholische Synode zu Bonn, deren Schluß am 21. erfolgte, nachdem noch beschlossen worden, eine von Reinkens verfaßte längere Ansprache an diejenigen katholischen Geistlichen zu richten, welche gleich den „Alt"katholiken das vaticanische Concil nicht anerkennen. (?)

„Wir sind staatlich und kirchlich fest organisirt", ruft er ihnen zu. — — „Tretet ein, Brüder, in dieses Haus und habet keine Furcht!" — Wie fortgeschritten bereits der „Alt"katholicismus sei, ersieht man aus dem erschienenen „Katechismus", der manche nie von Katholiken angezweifelte Wahrheit (z. B. die Ohrenbeichte, die Transsubstantiation u. s. w.) über Bord wirft, und aus dem neuen — durchweg deutschen — „Rituale". Unter Anderem ist daraus die Existenz eines „persönlichen" Teufels verschwunden, und an seine Stelle die abstracte „Macht der Finsterniß" getreten. In den Bestimmungen über die Ehe ist wohl schon das ganze kirchliche Eherecht mit seinen dogmatischen Grundlagen — also das Sacrament der Ehe — dem Staate und seinem Civilehegesetze (Reichsgesetz vom 6. Februar 1875) zum Opfer gebracht.

Das Cölibatsgesetz genirte gewaltig hüben und drüben.

Die oberwähnte zweite Bonner Synode beschloß: „Die Frage, ob verheirathete Geistliche als Seelsorger in altkatholischen Gemeinden sollen fungiren dürfen, ist, so lange die gegenwärtigen Verhältnisse nicht wesentlich verändert sind, zu verneinen."

Für die Beseitigung des Cölibates plaidirte auch Dr. J. Fr. von Schulte in seiner Broschüre: „Der Cölibatszwang und dessen Aufhebung" (1876). Selbst Dr. F. von Reusche bemerkt hiezu in seiner diesbezüglichen Recension („Bonner theologisches Literaturblatt", Nr. 3 v. J. 1876): „Damit — nämlich mit der Aufhebung des Cölibatsgesetzes — würde nach meiner Ueberzeugung der von den Altkatholiken unternommene Reformversuch bei dem Anfange seines

Endes angekommen sein." An derlei Bedenken kehrte sich z. B. Dr. Watterich, altkatholischer Priester und Professor zu Basel nicht. Er heirathete frischweg und schrieb hernach: „Die Ehe, ihr Ursprung, ihr Wesen und ihre Weihe".

Eben in der Schweiz forderte (im Februar 1875) das „alt"katholische Central-Comité zu Bern die „alt"katholischen Gemeinden und Vereine auf, ihre Delegirten für die demnächst abzuhaltende erste „schweizerische christkatholische National-Synode" bis zum 1. April zu ernennen.

Auf der behufs Constituirung dieser Nationalsynode abgehaltenen Delegirten-Versammlung der liberalen Katholikenvereine der Schweiz fanden sämmtliche Tractanden Erledigung. Nur die Bischofswahl und vier Basler Anträge wurden auf die Herbstsynode verschoben. Die ersten zwei dieser Anträge betreffen die Cultuskleidung für die Geistlichen und die Liturgie in der Volkssprache. Antrag III lautet: „Die öffentliche Bußfeier, bestehend in der Gewissenserforschung, dem allgemeinen Sündenbekenntniß, dem Reuegebet und der Lossprechung ist zur Vorbereitung auf die hl. Communion genügend." (Also von der Ohrenbeichte keine Rede mehr. Auch vorvaticanische Katholiken!) — Antrag IV: „Das Recht, in die Ehe zu treten, steht dem Geistlichen als solchem unveräußerlich frei." (Die heiratslustigen Nationalgeistlichen wurden also auf den Herbst vertröstet.)

Die erste sogenannte „christkatholische Nationalsynode" der Schweiz fand am 14. Juni 1875 in Olten statt. Von 161 Abgeordneten waren 140 erschienen. Den wichtigsten Verhandlungsgegenstand bildete die Wahl des Synodalrathes. Erstes Mitglied (im Ganzen neun) wurde der sattsam bekannte Klosterstürmer Augustin Keller aus Aargau; Pfarrer Herzog von Olten das siebente. Andere Tractanden, z. B. die Herausgabe eines Meßbuches in der Volkssprache, die Verfassung eines Rituals für die öffentlichen Beichtgebete, insbesondere auch die Bischofswahl, verschob man auf die Septembersitzung.

Der am 31. August und 1. September in Olten versammelt gewesene „Synodalrath der christkatholischen Kirche der Schweiz" faßte selbstverständlich Beschlüsse ganz im obigen Geiste. Zu dessen Charakterisirung genüge, nur zweier zu erwähnen: „Die erst im Jahre 1216 von der abendländischen vierten Lateransynode eingeführte Verpflichtung, wenigstens einmal des Jahres zu beichten (auch der Beichte als solcher

überhaupt?) ist nicht obligatorisch", und: „Die Fähigkeit zur Bekleidung geistlicher Amtsstellen ist nicht davon abhängig, ob der Priester verheirathet oder unverheirathet sei." Auch die Synode des Cantons Bern zu Pruntrut (15. October) schaffte beinahe einstimmig den Cölibat, die obligatorische Ohrenbeichte und — die Soutane, d. i. den Talar ab. Nach dem Zweckessen folgte ein Ball.

Ende Juli firmte der „alt"katholische Bischof Dr. Reinkens im Großherzogthum Baden, wo unter seinem Vorsitze zu Offenburg am 26. eine Versammlung der Vertreter der dortigen „alt"katholischen Gemeinden statt hatte, woran sich 56 Geistliche und Kirchenvorstände betheiligten. Unter Anderem wurde daselbst beschlossen, das Land behufs eines festeren organischen Zusammenhanges in Bezirke zu theilen.

In Oesterreich wollte die Sache der sogenannten Altkatholiken — wie wir bereits sahen — nicht vorwärts gehen. Niemand konnte sich für dieselbe so recht erwärmen. Ueber das von einigen Mitgliedern des Abgeordnetenhauses eingebrachte, und von diesem genehmigte sogenannte Altkatholikengesetz beschloß der Ausschuß des Herrenhauses schon am 19. December 1875 zur Tagesordnung überzugehen, weil die gegenwärtige Gesetzgebung für die in Frage stehende Angelegenheit vollkommen ausreiche. Das Gleiche that das Plenum des Herrenhauses nach der zweiten Lesung des erwähnten Gesetzes am 17. Jänner 1876, d. h. es wurde fallen gelassen.

Wie von Bonn, so ging insbesondere auch von Breslau der erste Anschluß aus an Dr. J. von Döllinger's Auftreten gegen das vaticanische Concil. War ja der „altkatholische Bischof" Dr. Reinkens selbst Mitglied der Breslauer theologischen Facultät. Im dortigen Domcapitel erklärte sich — wie schon gesagt — nur Freiherr von Richthofen für den sogenannten Altkatholicismus. Er starb als Protestant.

Ob der Altkatholicismus überhaupt sich davor wird bewahren können, auszumünden früher oder später in den Strom des Protestantismus, oder des uneingeschränkten Subjectivismus? — Wohl nicht!

Durch milde Beiträge, insbesondere auch fremder Kurgäste, brachten die Katholiken in Wiesbaden eine sehr schöne Pfarrkirche zu Stande. Eine Verfügung des Cultusministers Dr. Falk überlieferte sie brevi manu dem dortigen Häuflein (3—400) sogenannter Altkatholiken zum Mitgebrauche, wodurch er, wie er gut wußte, es den Katholiken

— gegen 15.000 — unmöglich machte, sich ihrer, als einer nun execrirten Kirche, weiter zu bedienen. Es wird ja eben, wie in der Schweiz, dieses einfache Mittel angewendet, um die mit katholischem Gelde erbauten Kirchen den Neuprotestanten in die Hände zu spielen. — Am 2. April 1876 hielt „Bischof" Dr. Reinkens in der so wohlfeil erworbenen Kirche den ersten „altkatholischen" Gottesdienst ab. Seiner Predigt legte er die Textesworte (Joann. VIII, 46): „Welcher unter Euch kann mich einer Sünde zeihen?" zu Grunde.

Der Herzog von Nassau (früherer, von den Preußen auch deposseedirter Landesherr) ließ großmüthig den Katholiken Wiesbadens einen Raum in dem Parke des ihm noch gebliebenen sogenannten Schlößchens für die Abhaltung ihres Gottesdienstes anbieten.

Aehnlich wurden die Katholiken anderwärts ihrer Kirchen verlustig. Ja, katholische Priester wurden zu mehrmonatlichem Gefängniß verurtheilt, wenn sie aus den execrirten Kirchen die hl. Oele und das Sanctissimum entfernten. (!) So in Reichenbach (28. April 1876) der katholische Pfarrer und fürstbischöfliche Commissär zu Schweidnitz wegen der Entfernung des Sanctissimum und der hl. Oele aus der Kirche zu Görlachsdorf vor dem Einzuge des „staatskatholischen" Pfarrers zu sieben Monaten Gefängniß.

Trotz alldem und alldem wollte der sogenannte Altkatholicismus nicht recht gedeihen, sogar in Berlin nicht. Die Zahl der dortigen selbständigen verheiratheten Gemeindemitglieder betrug im April 1876 nur 60, wozu noch 45 unverheirathete und 157 Kinder kommen, unter letzteren 39 im schulpflichtigen Alter, gegenüber mehr als 60.000 Römisch-katholischen.

In der Schweiz genehmigte, zufolge Ansuchens des „Synodalrathes der christkatholischen Kirche der Schweiz" am 28. April 1876 der Bundesrath auf Grund der Verfassungsbestimmungen der altkatholischen Synode vom 14. Juni und 21. September 1874, Artikel XXI—XXV, die Errichtung eines Bisthums. Die in Olten versammelte Nationalsynode wählte am 7. Juni 1876 den Pfarrer Herzog in Bern (geboren zu Schongau im Canton Luzern 1841 — in Solothurn 1867 zum Priester geweiht) zum National-„Bischof".

Seine Consecration fand am 18. September zu Rheinfelden durch Dr. Reinkens statt. In seinem sogenannten Hirtenschreiben suchte Herzog darzuthun, daß seine Stellung eine vollkommen rechtmäßige

sei. Er weiß von der Herrsch- und Habsucht der Päpste zu erzählen, und wie ihre Despotie schließlich durch die Verkündigung der Unfehlbarkeit und des Syllabus ihre Spitze erhalten habe u. s. w.

Die schweizerischen Bischöfe fertigten in einer Gesammt-Erklärung das Pamphlet in gebührender Weise ab.

Immerhin von Bedeutung ist, daß die Regierung von St. Gallen seine Anerkennung ablehnte. Wohl aber legte der Staatsrath des Cantons Genf dem dortigen großen Rathe am 10. October 1876 ein Gesetz vor, welches die katholischen (?) Gemeinden des Cantons dem christkatholischen (?) Bisthume der Schweiz unterstellt. Die förmliche Anerkennung erfolgte am 7. November.

Im apostolischen Schreiben, ddo. 6. December 1876, an die Bischöfe, den Clerus und das gläubige Volk der Schweiz erklärte der hl. Vater die Weihe des Herzog zum Bischof als sacrilegisch, und sprach über ihn, wie über alle Helfershelfer die Excommunication und das Anathema aus.

Bereits im September hatten sämmtliche schweizerische Bischöfe eine Erklärung wider das neue Schisma veröffentlicht, worin sie unter Anderem sagen: „Wer ist Derjenige, der, jede Rücksicht bei Seite legend, es gewagt hat, sich an die Spitze einer solchen Priesterschaar [1]) zu stellen? Wer ist in offenem Aufruhre gegen die katholische Kirche viel weiter als alle Anderen gegangen? Wer scheute sich nicht, das verhängnißvolle Loos einer ganz uncanonischen Bischofswahl von der Hand eines vollmachtslosen „Synodalrathes" anzunehmen und die sacrilegische Weihe durch den preußischen Schismatiker Reinkens am 18. September zu Rheinfelden im Aargau über sich ergehen zu lassen? Dieser unglückliche Priester heißt Eduard Herzog, gebürtig von Schongau, Canton Luzern. Ebenso jung an Jahren, als arm an Demuth und kirchlicher Pflichttreue, hat er diesen Abfall von der katholischen Kirche vollzogen und ist zum Haupt des neuen Schisma geworden. Ihn trifft die Verurtheilung, welche im dritten Jahrhunderte der hl. Märtirer Cyprian gegen Novatian und dessen Secte in den Worten fällte (5. Cypr. Epl. I, 44)" . . . u. s. w. Unterzeichnet ist auch „Eugen Lachat, Bischof von Basel" und Franz Fleury, Generalvicar in

[1]) Früher ist nämlich von den abtrünnigen, zumeist vom Auslande her berufenen, anrüchigen Priestern die Rede.

Genf, für „Caspar Mermillod, Bischof von Hebron, apostolischen Vicar von Genf".

Die am 7. Juni 1876 zu Bonn eröffnete, am 8. Juni wieder geschlossene „dritte Synode der Altkatholiken des deutschen Reiches" lehnte vorläufig die Einführung der deutschen Sprache bei der Messe noch ab. Desgleichen die förmliche Aufhebung des Cölibatsgesetzes; doch sei die kirchliche Einsegnung einer Ehe, welche ein Geistlicher nach Aufgebung seiner geistlichen Thätigkeit vor dem Standesbeamten abgeschlossen habe, nicht zu beanständigen. Dem neuen schweizerischen Bischof Herzog sandte die Synode telegraphischen „Brudergruß".

In diese Zeit fällt die Abfassung der Schrift Dr. Reinkens': „Revolution und Kirche. Beantwortung einer Tagesfrage mit Rücksicht auf die gegenwärtige Tendenz und Praxis der römischen Curie." Der Inhalt derselben läßt sich schon aus dem Titel errathen, und läßt sich in dem bescheidenen Selbstlobe zusammenfassen: Gott sei Dank! daß wir nicht solche Revolutionäre sind, wie die vaticanischen Bischöfe mit ihrem Papste. [1])

[1]) Im Werke „L'Allemagne aux Tuileries", welches bald nach Beendigung des französisch-deutschen Krieges erschien, erscheint auch Reinkens. In deutscher Bearbeitung vom socialistischen Schriftsteller Bernhard Becker führt es den Titel: „Briefe deutscher Bettelpatrioten an Louis Napoleon".

Reinkens — damals Rector der Universität Breslau — hatte Diesem mit folgenden Werken gehuldigt: 1. Religiöse Parabeln, 2. St. Hilarius von Poitiers, 3. St. Martin von Tours, 4. Geschichte der Universität Breslau.

Dr. Reinkens verfaßte, schon als „Bischof": „Louise Hensel und ihre Lieder", in welcher Broschüre diese Convertitin nicht gar zart beurtheilt wird.

„Es kann gar keine Frage sein", schreibt der ‚Literarische Handweiser' in Nr. 204 und 205 d. J. 1877, „daß die Dichterin schon vor mehr als 20 Jahren nicht wohl berathen war, als sie damals den jungen Breslauer Professor auserkor, auf Grund ihrer eigenen mündlichen und schriftlichen Mittheilungen dereinst ihr Leben und insbesondere ‚die Genesis ihrer Conversion zur katholischen Kirche' öffentlich darzustellen. Denn wohl zu keiner Zeit wäre der Verfasser des süßlichen ‚Sommerkindes' ein glücklicher Interpret für Lieder gewesen, deren größter Vorzug in ihrer unvergleichlichen Schlichtheit und ergreifenden Unmittelbarkeit liegt. . . . So war ein Buch von Reinkens über Louise Hensel unter allen Umständen ein Unglück; jetzt [1]) ist es ein Unrecht dazu."

Wir registriren noch folgende Schriften Dr. Reinkens': „Ueber die Einheit der katholischen Kirche", 1877 und „Kniefall und Fall des Bischofs Wilhelm Emanuel Freiherrn von Ketteler, gewürdigt von J. H. Reinkens, katholischer Bischof",

[1]) Nämlich nach dem Abfalle Reinkens' von Rom.

Als Reinkens am 23. Juli 1876 (wieder wie schon am 28. Juli 1874) in München firmte (30 Knaben und 20 Mädchen) predigte er über den Text: „Er redet nicht, wie unsere Schriftgelehrten und Pharisäer, sondern als Einer, der da Macht hat." Auf Wen dachte er etwa dabei? Das erzbischöfliche Ordinariat hatte — fruchtlos — das königliche Cultusministerium ersucht, und zwar mit Hinweisung auf die Verfassung, „diese an sich sacrilegische, das gläubige Volk ärgernde, die öffentliche Ordnung verwirrende Cultushandlung zu inhibiren". Selbst das liberale „Münchner Tagblatt" sah in dem Gebahren der Regierung, welche Reinkens' Firmungen zugab, eine Verletzung der Verfassung.

In Solothurn hätten die sogenannten freisinnigen Katholiken gar so gerne auch einen „alt"katholischen Pfarrer bestellt. Aber trotz aller Machination gelang für diesmal der Plan nicht. Die dortige Kirchengemeinde lehnte mit Beschluß vom 10. September eine solche Wahl ab — mit 404 gegen 320 Stimmen.

Wieder „Alt"katholiken-Congreß, eröffnet zu Breslau am 22. September 1876 in Anwesenheit des „Bischofes" Dr. Reinkens. Wie mag sich dieser befriedigt gefühlt haben, gerade in Breslau als „Bischof" auftreten zu dürfen, dessen rechtmäßiger Bischof, der ihn excommunicirte, staatlich „abgesetzt" ist. (!)

Auch die Cölibatsfrage kam auf diesem Congreß wieder zur Verhandlung. Man beschloß durch amtliche Anfrage bei den Regierungen eine Erklärung darüber herbeizuführen, ob von staatlicher Seite Hinder-

---

1877. In der ersteren sucht der „katholische" (?) Bischof den Beweis zu führen, daß die katholische Einheit möglich sei ohne die päpstliche Gewalt, ja daß diese jene nur vernichte; die zweite Schrift ist ein Pamphlet gegen den Bischof von Mainz, dem immer und immer wieder vorgeworfen wird, daß er den hl. Vater noch am 13. Juli 1870 bat, nicht zur Dogmatisirung der Infallibilität des päpstlichen Lehramtes zu schreiten.

Ferner: „Ist an Christi Stelle für uns der Papst getreten?" [1])

Ein Seitenstück zu „Louise Hensel" ist „Amalie von Lasaulx. Eine Bekennerin" (Bonn 1878).

Reinkens nennt diese Schwester des 1861 in München gestorbenen Professors Ernst von Lasaulx so, weil sie, obgleich Oberin der barmherzigen Schwestern, die Entscheidung des vaticanischen Concils über die Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes nicht anerkannte.

[1]) Eine abgeschmackte Frage. Wem ist denn noch je dieser Unsinn in den Kopf gekommen?

nisse gegen die Aufhebung des Zwangscölibats-Gesetzes, namentlich soweit die Nutznießung der Beneficialgüter in Betracht kommt, vorhanden sind; ferner von jedem altkatholischen Geistlichen ein Votum über die Aufhebung des Cölibatzwanges einzufordern;[1]) endlich von den einzelnen Gemeinden eine Beschlußfassung über den Gegenstand zu veranlassen.

Auch die Reformen im Gottesdienste (Gebrauch der deutschen Sprache u. dergl.), die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Bußandacht mit allgemeinem Sündenbekenntniß u. s. w. standen auf der Tagesordnung.

Der oberwähnten Synode lagen unter Anderen zwei Anträge zur Aufhebung des Cölibatszwanges vor: der eine von sieben badischen „alt"katholischen Geistlichen — entschiedener und ungeduldiger lautend; der andere vom bekannten Pfarrer Grunert und Genossen — bedeutend zahmer gehalten. Ja nach diesem Antrage solle die Synode sogar „in Hinblick auf die traurige religiöse Lage des Volkes alle geweihten Diener der Kirche dringend bitten, um Christi Willen das Joch des Cölibates freiwillig weiter zu tragen und Allen Alles zu werden, um Alle Christo zu gewinnen".

Kaiser Wilhelm feierte am 1. Jänner 1877 sein siebenzigjähriges Militärdienst-Jubiläum, zu welchem ihn auch „Bischof" Dr. J. H. Reinkens beglückwünschte. Das Antwortschreiben des Kaisers ddo. 6. Jänner, worin sich dieser Reinkens' Gebete empfiehlt, veröffentlichten preußische Blätter mit der Hindeutung an die römisch-katholischen Bischöfe: Sehet, seid so loyal als Dr. Reinkens und auch ihr könntet so begnadiget sein, anstatt abgesetzt und ausgewiesen zu werden! — O im Exil beteten sie für ihren König so innig, als Reinkens zu Hause!

In Oesterreich wollte aber den sogenannten Altkatholiken der Weizen noch immer nicht blühen. Auf wiederholtes Anlangen um staatliche Anerkennung bedeutete ihnen ein Ministerialerlaß vom Jänner 1877, daß ihre Constituirung unbehindert, aber nur nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Mai 1874 statt haben könne; daß sie mithin nur mit Anrufung dieses Gesetzes und unter Erfüllung aller seiner Bedingungen und Voraussetzungen gestattet sein könne. — Das wollten aber die Altkatholiken eben nicht. — Sie wollen nicht als besondere Religions-

[1]) Daß dieses negativ lauten werde, brauchte man nicht zu fürchten.

gesellschaft, als Quasi-Dissidenten, gelten, sondern als die „wahren Katholiken" angesehen werden, als welche sie nur einfach die frühere Anerkennung für sich in Anspruch nehmen.

Endlich aber bequemten sie sich doch, auf die ministerielle Forderung einzugehen. Das Reichsgesetzblatt vom Jahre 1877 Nr. 99 brachte die Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. October 1877: „In Gemäßheit des, von Anhängern des altkatholischen Religionsbekenntnisses in den Eingaben de praes. 13. October 1877 Z. 16.875 bis 16.877 gestellten Begehrens wird, da durch die beigebrachten Nachweise den Anforderungen des § 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 R. G. Bl. Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, genügt erscheint, auf Grund des § 2 eben dieses Gesetzes die Anerkennung der altkatholischen Religionsgesellschaft unter der Bezeichnung „altkatholische Kirche" hiemit ausgesprochen." Also nicht, wie in Preußen, als Quasi-Bestandtheil der „Einen katholischen Kirche" — sondern als aparte Kirche erhielten die sogenannten Altkatholiken in Oesterreich die staatliche Anerkennung. Sie sind „neue Altkatholiken" — freilich ein Widerspruch in terminis. Damit erscheint ihren allfälligen Anforderungen auf das Gut, auf Gotteshäuser ꝛc. der römisch-katholischen Kirche von vorhinein die Spitze abgebrochen.

Eine Verordnung der Ministerien des Innern, des Cultus und der Justiz vom 8. November 1877 regelt die innere Einrichtung und Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für die Mitglieder der altkatholischen Kirche.

Die dritte schweizerische christkatholische Nationalsynode eröffnete zu Bern am 23. Mai 1877 ihr Präsident, Landammann Brosi von Solothurn. „Bischof" Herzog berichtete unter Anderem, daß der „christkatholische Clerus" jetzt fünf Priester weniger zähle, als zur Zeit der letzten Synode — und zwar in Folge von Entlassungen, welche im Jura nothwendig geworden. [1])

[1]) Darüber gibt Auskunft auch der ehemalige „altkatholische" Pfarrer von Carouge und La Chaux de Fonds, P. Marchall (zur katholischen Kirche zurückgekehrt) in seiner Schrift: „Die Reformatoren in Genf". Ein gar trauriges Sittengemälde! — Selbst der bekannte Dr. Augustin Keller sagt in seinem Aufruf zu Sammlungen als Präsident des Synodalrathes (Juni 1877), daß dieselben dem Bedürfniß nach würdigen, gebildeten Seelsorgern besser abhelfen sollen, als es seither der Fall war.

Gerade zur selben Zeit — vom 23. bis inclusive 25. Mai — tagte auch die deutsche vierte „altkatholische" Synode zu Bonn. Sie faßte keine neuen entscheidenden Beschlüsse. Erwähnung verdient, daß auch der verheirathete, ehemalige Posener Domherr, Suszczynski, als Abgeordneter der Gemeinde Königsberg zugelassen wurde. Der Bericht über das abgelaufene Jahr constatirte eine nicht unbedeutende Abnahme von „alt"katholischen Gemeinden in Baiern; sonst aber eine Zunahme von 3832 Seelen gegen das Vorjahr innerhalb des deutschen Reiches. Auch wurde die von der Repräsentanz vorgelegte allgemeine Bußandacht angenommen und deren Einführung den einzelnen Gemeinden gestattet.

Der am 28. September 1877 zu Mainz eröffnete „Alt"katholiken-Congreß — und zwar hatte der Eröffnungs-Gottesdienst in der evangelischen Kirche statt — gab einigen Herren, als: Dr. Michelis, Dr. Friedrich, Dr. Meßmer, Dr. Zirngiebl aus München wieder die erwünschte Veranlassung, weidlich über die katholische Kirche und der sie beherrschenden (?!) Jesuiten loszuziehen. — Am 29. September wurden zunächst zwei Anträge behandelt; nämlich die Regierungen und das Volk wider die päpstliche Anordnung vom 20. Jänner d. J., welche dem Symbolum Tridentinum die dogmatische Definition des vaticanischen Concils einzureihen befiehlt, zu stimmen; und für die volle Emancipation der Schule von der Kirche zu wirken (sic!). Sehr rührend schilderte „Bischof" Dr. Reinkens die Unversöhnlichkeit des jetzigen Papstthums mit der modernen Cultur. (!)

Während so die „Altkatholiken" über ihren Glauben verhandelten, schrieb ihr Organ, der „Deutsche Mercur": „Die Wunder Christi und der Apostel sind für uns kein Beweis der Gottheit Christi oder der Göttlichkeit des Christenthums. Um dies sein zu können, müßte uns erst bewiesen werden, daß die im neuen Testamente wunderbaren Thatsachen wirklich geschehen, und daß sie wirklich Wunder sind, was beides unmöglich ist."

Darf man da Denjenigen, die auf dem katholischen Boden vor dem 18. Juli 1870 zu stehen vorgaben, nicht zurufen: Wohin seid ihr denn schon gekommen? „Wächter! wie weit in der Nacht? Wächter! wie weit in der Nacht?" (Isaias XXI, 11.) [1])

[1]) Die „Augsburger Allgemeine Zeitung" brachte in Nr. 323, Jahrg. 1878, einen Erlaß des Bischofs Dr. Reinkens bezüglich der Verheiratung „alt"katho-

§ 18. Die katholische Kirche im Kirchenstaat und Piemont.

Vom Kirchenstaate haben wir zum Theile schon gesprochen. Da auch die nachherigen Bedrängnisse und herben Prüfungen des Papstes Pius IX. sowohl in seiner Eigenschaft als Kirchenoberhauptes, als insbesondere als souveränen Landesfürsten, zumeist durch Sardinien veranlaßt wurden, [1]) so wenden wir uns nun zu diesem Staate, welcher mit bald mehr, bald minder auffälliger Unterstützung des Kaisers von Frankreich das Papstthum und die römische Regierung nicht im nach Völkerrechte zulässigen gerechten Kriege bekämpfte; sondern durch nichts provocirte unerhörte Gewaltthaten und Rechtsverletzungen mißhandelte. — Nach Beendigung des unglücklichen ersten Krieges mit Oesterreich schien die Regierung des neuen Königs Victor Emanuel II. ihren ganzen Ingrimm gegen die Kirche wenden zu wollen, von deren Bekämpfung sie sich bessere Erfolge versprechen mochte. Schon im October 1847 wurde die Presse frei, mit Ausnahme der bischöflichen Hirtenbriefe, welche vor ihrer Publication der politischen Behörde vorgelegt werden mußten, und schon vor dem Revolutionsjahre 1848 hatte der liberale Priester, Vincenzo Gioberti, nachmaliger Minister Carl Albert's (gestorben zu Paris 25. October 1852) in seinem Werke „Gesuita moderno" zum Haß gegen die Jesuiten aufgestachelt, deren Gesellschaft im März 1848 aufgehoben erklärt, und sie selbst vertrieben wurden. Doch blieb man dabei nicht stehen. Das Unterrichtsgesetz vom 4. October 1848 entzog den höheren Unterricht schon ganz dem Einflusse der Kirche, mit Ausnahme der bischöflichen Seminarien Es folgten in diesem Sinne noch mehrere Verordnungen. Zum offenen Bruche mit dem hl. Stuhle führten, und eine Reihe von Gewaltthätigkeiten eröffneten aber die sogenannten Siccardischen Gesetze vom 9. April 1850. Der Justizminister Graf Siccardi hob nämlich mit

lischer Geistlichen. Diese hat unter gewissen Bedingungen keinen Anstand. Laut Punkt 1 hat der Heiratslustige Stand, Alter ꝛc. der Zukünftigen dem Bischofe früher anzuzeigen; 2. seine Absicht auch dem Kirchenvorstande mitzutheilen; 3. sein eigenes Aufgebot darf er nicht selbst vornehmen (Ja, warum denn nicht?); 4. er muß seine Ehe auch kirchlich einsegnen lassen. (Diese Gefälligkeit werden sie sich wohl gegenseitig thun.)

[1]) Sardinien führt das savoyische Kreuz im Wappen. Crux de cruce auf Pius IX. angewendet, kann also wohl heißen: Sein Kreuz (Leiden) rührt vom savoyischen Kreuze, d. i. von Sardinien her.

Verletzung des bestehenden Concordates, ohne vorhergegangenes Einvernehmen mit dem hl. Stuhle, die geistliche Gerichtsbarkeit und Immunität auf; bot Feiertage eigenmächtig ab; untersagte den religiösen Gesellschaften das Recht, Eigenthum zu erwerben u. dergl.

Der radicale Deputirte, Brofferio, war einer der heftigsten Vertheidiger dieser Gesetze, gegen welche sich, wie überhaupt gegen die Anfeindung der Kirche, andererseits insbesondere der Graf de la Margarita erklärte. Weil der Erzbischof von Turin, Fransoni, deren Anerkennung versagte, und dawider — zur Wahrung der personalen und localen Immunität — am 18. April Weisungen an seine Pfarrer erließ; überdies zur Verantwortung vor dem Gerichtshof erster Instanz zu erscheinen sich weigerte, wurde er verhaftet (Mai 1850) und zu einmonatlicher Kerkerstrafe, wie zu einer Geldbuße von 500 Lire verurtheilt. [1]) Zwar wurde er bald der Haft entlassen, aber nur um noch Uebleres zu erfahren. Auf des Erzbischofes Befehl hatte ein Priester des Servitenklosters dem Handelsminister Santa Rosa die Sterbesacramente verweigert, weil er bezüglich seiner Betheiligung an den Siccardischen Gesetzen den verlangten Widerruf nicht leisten wollte. Das Begräbnißverbot nahm der Erzbischof nur auf die energische Forderung des Kriegsministers zurück. Das Ministerium verlangte, der Erzbischof solle sein Amt niederlegen; weil er dies zu thun sich weigerte, wurde er (im Juli 1850 zum zweiten Male) verhaftet und nach der Festung Fenestrella abgeführt (August 1850).

In Turin hatten Demonstrationen und Excesse gegen die Geistlichkeit statt. Bald hernach wurde auch der Erzbischof von Cagliari, Morangiu, verhaftet, weil er gegen die von der Regierung angeordnete Beschreibung der Einkünfte und Ausgaben der Kirchen, wohlthätigen Anstalten und Klöster protestirte, und wider die Commissionsglieder, welche in seiner Wohnung die Sequestrirung der Papiere und Schriften vornahmen, die Excommunication verhängte (4. September 1850).

Erzbischof Fransoni von Turin wurde zur lebenslänglichen Ausweisung verurtheilt, und unter Gensdarmeriebedeckung in der Richtung gegen Besançon über die französisch-sardinische Grenze geschafft (September), worauf er sich nach Lyon begab, wo er am 26. März 1861 starb. [2])

[1]) Päpstliche Allocution vom 20. Mai 1850.

[2]) Fransoni war am 29. März 1789 zu Genua geboren; wurde 1821 Bischof von Fossano im Kirchenstaate; 1832 aber Erzbischof von Turin.

Erzbischof Morangiu aber wurde, weil er der am 21. September 1850 an ihn gestellten Forderung, die Excommunication binnen 24 Stunden zurückzunehmen, nicht entsprach, gleichfalls exilirt und ging nach Rom, von wo er erst 1866 in seine Diöcese zurückkehren konnte. Auch der Bischof von Saluzzo mußte seine Diöcese verlassen und der Erzbischof von Sassari war durch 30 Tage gefangen gehalten. Daß unter diesen Umständen die diplomatische Sendung Pinelli's nach Rom, der da mit dem apostolischen Stuhle unterhandeln sollte, keinen Erfolg hatte, ist erklärbar. — An der Universität zu Turin lehrte Professor Johann Nep. Nuytz (gestorben 1874) ungehindert ein der katholischen Kirche feindseliges Kirchenrecht, welches sowohl der Papst, der sich schon in der Allocution vom 1. November 1850 über das bisher in Piemont gegen die Kirche Geschehene bitter beklagt hatte, am 22. August 1851, als auch der sardinische Episkopat verwarf.

Die Regierung schützte ihn; hatte ja der Minister des Unterrichtes bereits am 13. Mai 1851 verschiedene unkirchliche Vorschriften an die Bischöfe bezüglich des theologischen Studiums erlassen.

Der erste vernichtende Schlag, den nun der Minister Ratazzi gegen die kirchlichen Genossenschaften und Klöster richtete, traf die 1843 insbesondere zu Werken der Wohlthätigkeit zu Turin gestiftete Gesellschaft vom hl. Vincenz von Paul. Das Decret vom 30. October 1851 gab freilich vor, sie reformiren zu wollen, enthielt aber eigentlich ganz einfach die Sequestrirung ihres sehr bedeutenden Vermögens, welches am 17. Jänner 1852 förmlich eingezogen wurde.

Schon am 12. Juni 1852 übergab Buoncompagni einen Gesetzentwurf über die „Civilehe", welcher beifällige Aufnahme fand, aber doch noch nicht in's Leben trat. Um einen Beweis seines Entgegenkommens zu geben, willfahrte der Papst dem Verlangen der Regierung von Piemont und minderte die Zahl der dortigen Festtage (siehe Allocution 19. December 1853). Demungeachtet schritt dieselbe auf der einmal betretenen Bahn fort. 1854 wurde das Turiner erzbischöfliche Seminar unter Sequester gestellt. Am 28. November d. J. proponirte der Justizminister Ratazzi den Kammern einen Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Collegiatcapitel, Klöster und religiösen Institute mit Ausnahme jener, welche sich mit dem Unterrichts- und Erziehungswesen und mit der Krankenpflege beschäftigen. Dagegen legte zwar der gesammte Episkopat der sieben Kirchenprovinzen, welcher zur Abwendung

der Aufhebung der Regierung fruchtlos 928.412 L. angeboten, Verwahrung ein, welche in der zweiten Kammer Graf Solaro della Margarita in gewohnter kräftiger Weise unterstützte (11. Jänner 1855); auch der Papst verdammte diese Maßregeln in der Allocution vom 22. Jänner 1855, womit zugleich eine mit Documenten belegte Darlegung der Unbilden, welche die Kirche im Königreiche Sardinien zu erdulden habe, ausgegeben wurde, doch vergebens. Das sogenannte „Klostergesetz" vom 2. März 1855 hob schonungslos 365 Klöster auf. Gleichsam zum einigen Ersatz dafür wurde in Genua am 2. Februar 1855 das vom Marchese Brignole-Sales gegründete Seminar für auswärtige Missionen, auf 25 Zöglinge berechnet, eröffnet.

Eben in Piemont, dessen Regierung sich dann so feindselig gegen die Kirche benahm, machte es sich der Priester, Nicolaus Olivieri (geboren 1792 in Genua), Beichtvater im Kloster zum guten Hirten in Genua, seit 1839 zur Lebensaufgabe, junge Negerinen aus Afrika, wohl auch hie und da Knaben, im Christenthume erziehen zu lassen. Er kaufte sie auf dem Sclavenmarkte in Alexandrien in Egypten und brachte sie dann in verschiedenen Klöstern Frankreichs, Italiens, auch der österreichischen Monarchie unter, von wo sie später zur Bekehrung ihrer Landsleute in ihre Heimat zurückkehren sollen. Nach dem Tode Olivieri's (25. October 1864) setzte dessen frommes Werk der apostolische Missionär Blasius Verri fort.

Aus den in Folge der erwähnten Gesetze und jenes vom 29. Mai 1855 eingezogenen Klostergütern stiftete die Regierung die sogenannte Kirchencasse, mit der Bestimmung der Besoldung und Unterstützung von Weltgeistlichen; die aber durch üble Verwaltung bald bankerott wurde. Der Papst erklärte in der Allocution ddo. 26. Juli 1855 Alle in die größere Excommunication verfallen, welche die neuen kirchenfeindlichen Decrete erlassen, bestätiget, begünstiget u. dergl. haben; andererseits aber gestattete er, in Berücksichtigung der bedrängten Lage des Clerus doch, daß die Pfarrer die ihnen von der Regierung statt aus dem Aerar, nun aus der Kirchencasse angewiesenen Gehalte gegen dem annehmen dürfen, daß sie gegen die Unrechtmäßigkeit der Quelle protestiren.

Der sardinische Premierminister Graf Camillo Cavour (seit 4. November 1852; Sohn eines Getreidehändlers, geboren 1809 zu Turin; seine Großmutter soll eine Großnichte des hl. Franz von Sales

gewesen sein. Nach anderen Nachrichten war er der Sohn des Marchese Michele Giuseppe, Polizeipräfecten von Turin) erhob in dem dem Friedenscongresse zu Paris am 27. März 1856 vorgelegten Memorandum Anklagen gegen die päpstliche Regierung zumal in den Legationen, wornach diese dem päpstlichen Stuhle entrissen und höchstens nur in einem ähnlichen Verhältnisse zu demselben, wie die Fürstenthümer Moldau und Walachai zur Pforte, belassen werden sollten. [1]) Dieselben Anschuldigungen und Wünsche brachte Cavour in der Deputirtenkammer zu Turin am 6. Mai vor. Hierin secundirten ihm Lord Palmerston, der englische Premierminister und die anderen liberalen Staatsmänner Englands, als: Lord John Russel; Layard, der bekannte Entdecker von Ninive, aber in Sachen des Kirchenstaates desto unerfahrener; Gladstone u. A.

Georg Bowyer und das irländische Unterhausmitglied John Francis Maguire († 1872 im Alter von 57 Jahren; er war in Cork geboren) nahmen sich der päpstlichen Regierung wider die Schmähungen im Parlamente wacker an. Letzterer vertheidigte sie auch in seiner Schrift: „Rome, its ruler and its institutions" (Rom, sein Herrscher und seine Anstalten); selbst der damalige französische Botschafter am römischen Hofe, Graf Alphons Rayneval, zeigte die Lügenhaftigkeit oberwähnter Anklagen in seinem officiellen „Rapport à M. le C. Walewski" (dem französischen Minister des Auswärtigen), ddo. 14. Mai 1856.

Wohl mit Recht kann man das Attentat des aus Mantua entsprungenen Felix Orsini zu Paris auf das Leben des Kaisers Napoleon am Abende, als er mit der Kaiserin in das Opernhaus fuhr (14. Jänner 1858), als einen entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte Italiens bezeichnen. Die Bombensplitter, die um das Haupt des Kaisers sausten, mahnten ihn eindringlich genug, wozu er sich einst im Jahre 1831 als Carbonaro eidlich verpflichtete, und was er zu erwarten habe, wenn er den Umsturzmännern nicht seine volle Mitwirkung angedeihen lasse.

Unter ihre Pläne gehörte aber obenan die Vernichtung der welt-

[1]) Und doch hatte der piemontesische Minister des Innern im Circulare ddo. 1. August 1848 Oesterreich beschuldigt, es wolle, im Falle des Sieges, dem Papste die Legationen nehmen, und 1849 rief V. Gioberti den piemontesischen Gesandten Plezza deshalb von Neapel ab, weil die dortige Regierung den Verdacht merken ließ, Piemont gehe mit dem Plane um, sich des größeren Theiles des Kirchenstaates zu bemächtigen! Dies sei Verleumdung.

lichen Macht des Papstes, als des Haupthindernisses der Einigung von ganz Italien. [1]) Noch in den Herbst des nämlichen Jahres fällt die Zusammenkunft Cavour's mit Napoleon im Badeorte Plombières mit ihren dortigen geheimen Verabredungen und Entwürfen, denen die im Jahre 1859 stattgehabte Vermählung des Prinzen Napoleon, Sohnes des Exkönigs Jerome, mit Clotilde, Tochter Victor Emanuel's II., gleichsam das Siegel aufdrückte, und deren unmittelbare Folge der im Jahre 1859 nach dem famosen Neujahrsgruße Louis Napoleon's an den österreichischen Gesandten Baron Hübner ausgebrochene blutige Krieg mit Oesterreich mit den nachherigen tragischen Ereignissen in Italien war.

In der Nacht des 29. April 1859 rückte die österreichische Armee in drei Colonnen, den Tessin überschreitend, in Piemont ein, nachdem das durch den Freiherrn Ernst von Kellersperg, Vicepräsidenten der lombardischen Statthalterei, und den General-Intendanten der Armee Ritter Ceschi di santa Croce in Turin am 23. April $5^3/_4$ Uhr Abends überreichte Ultimatum, worin die Entwaffnung und insbesondere die Entlassung der Freiwilligen und Ueberläufer aus dem piemontesischen Heere binnen drei Tagen gefordert wurde, verworfen worden war. Der Krieg entbrannte, wie der Papst in seiner Encyklika vom 27. April mit Bedauern bemerkte, zwischen katholischen Völkern, gerade in der Osterzeit, in welcher die Kirche an jenen Frieden erinnert, den der vom Tode auferstandene Heiland verkündet hatte. Der Kaiser von Oesterreich, Franz Josef I. konnte in seinem herrlichen Manifeste vom 28. April an seine Völker mit Recht sagen: „Wenn ich nothgedrungen zum Schwerte greife, so empfängt es die Weihe, eine Wehr zu sein für die Ehre und das gute Recht Oesterreichs, für die Rechte aller Völker und Staaten, für die heiligsten Güter der Menschheit." Aber leider! der Ausgang war für das isolirte, selbst von seinen natürlichen Bundesgenossen, in deren eigenem Interesse es lag, der Präponderanz Frankreichs in Italien entgegen zu wirken, verlassene Oesterreich kein günstiger, trotz des altbewährten, auch vom Feinde anerkannten Heldenmuthes, mit dem seine Soldaten fochten. [2])

[1]) Nach Terenzio Mamiani's Wunsch solle ja, wie wir schon hörten, der Papst in die „Regionen des Dogma" confinirt werden, wo er nur zu beten, zu segnen und zu verzeihen hätte. (!)

[2]) Schändliche Unterschleife waren Schuld, daß die armen Soldaten hungern

Napoleon zog für seinen Alliirten das Schwert und erklärte in seinem Kriegsmanifeste vom 4. Mai, „daß Italien frei sein müsse von den Apenninen bis zum adriatischen Meere." So strafte denn Napoleon selbst das so laut in die Welt hinausposaunte Princip der „Nicht-Intervention" Lügen, und Italien hatte von da an kein Recht mit seinem „Italia farà da se" zu prahlen. Victor Emanuel war zum Vasallen Frankreichs herabgesunken, dessen Hilfeleistung er sich sogar um den Preis des Stammlandes seiner Dynastie erkaufte.

Der mißlungenen Recognoscirung des Grafen Stadion bei Montebello (20. Mai), dem blutigen Gefechte bei Palestro (31. Mai) u. A., und den Unglückstagen von Magenta (4. Juni) — worauf am 8. Juni Louis Napoleon und Victor Emanuel in Mailand einzogen — und von Solferino (24. Juni) folgten der Waffenstillstand (8.) und die Friedenspräliminarien von Villafranca (11. Juli) und auf Grund derselben der definitive Friedensschluß von Zürich (10. November 1859), in welchem Oesterreich die Lombardei an Frankreich abtrat, welches sie an Victor Emanuel schenkte. Die dort gleichfalls stipulirte, von Louis Napoleon zugestandene Rehabilitirung der mittelitalienischen Fürsten blieb unerfüllt.

Obwohl Louis Napoleon früher vor ganz Europa versichert hatte, daß er keine Eroberungen beabsichtige, sondern für eine Idee — jene der Befreiung Italiens — zu den Waffen greife, vereinigte er doch (März 1860) Savoyen und Nizza mit Frankreich, ohne daß irgend eine Macht, außer die dadurch zunächst bedrohte Schweiz, ernstlich Einsprache dawider erhob. Die Italianissimi zürnten wohl, zumal Mazzini und der Freischaaren-Häuptling Josef Garibaldi, der, selbst ein Nizzarde (geb. zu Nizza, 14. Juli 1807) sich später schmollend auf die kleine Insel Caprera (im Norden von der Insel Sardinien) zeitweilig zurückzog, um von da seine Flibustierzüge zu unternehmen. [1])

Zufolge eines an den Erzbischof von Chambery und dessen Suffra-

mußten. — Der höchstcommandirende, hiezu nicht genug fähige General Graf Franz Gyulai konnte seiner Aufgabe nicht genügen.

[1]) Garibaldi trägt einen altlongobardischen Namen. Sein Großvater, Dr. J. B. M. Garibaldi, praktischer Arzt, vermählt mit Katharina Amalia von Neuhof aus Rüggeberg in der Grafschaft Mark, zog mit seiner Familie nach Nizza. Garibaldi stand einige Zeit in Diensten des Bey von Tunis, dann der Republik Uruguay gegen Rosas, Präsidenten von Buenos-Ayres. Von 1848 an gab ihm die Revolution in Italien vollauf zu thun.

gane und den Bischof von Nizza gerichteten päpstlichen Breve vom 31. December 1860 wurde das französische Concordat auf das Herzogthum Savoyen und die Grafschaft Nizza ausgedehnt.

Louis Napoleon setzte seine mehr als zweideutige Rolle gegen den römischen Stuhl mit Meisterschaft fort. Indes er durch seinen Gesandten, Herzog von Grammont, den hl. Vater seiner Ergebenheit und seines allseitigen Schutzes versicherte, durfte unter seinen Augen im Mai 1859 der Feuilletonist des „Moniteur", Edmund About, in der Schrift „La question Romaine" (Die römische Frage) sogar das Papstthum als solches angreifen. „Die Metropole der Kirchen Frankreichs sollte von Rechtswegen — heißt es am Schlusse obigen Pamphletes — in Paris sein", und Ludwig Napoleon wird aufgefordert, gleich den Herrschern von England und Rußland, zur obersten weltlichen Macht sich auch die geistliche beizulegen.

Im Kirchenstaate triumphirte überall die Revolution. In Bologna, Ravenna, Perugia u. a. O. hatte man die Dictatur Victor Emanuel's ausgerufen, wogegen der Papst in der Allocution vom 20. Juni (vergl. Encyklika, ddo. 18. Juni 1859) und in der allen Mächten übersandten Note vom 12. Juli 1859 feierlichst protestirte, indem er sich durch sein apostolisches Amt und durch seinen Eid für verpflichtet erklärte, die Rechte und Besitzungen der römischen Kirche in ihrer vollkommenen Integrität aufrecht zu erhalten. Hatte der hl. Vater bereits 1848 und 1849 die thatsächliche Präsidentschaft von Italien zurückgewiesen, so auch jetzt wieder, als sie ihm von Louis Napoleon nach dem Frieden von Villafranca — wohl kaum aufrichtig — förmlich war angeboten worden.[1]) In einem Schreiben,

[1]) Schon vor dem Ausbruche des Krieges 1859 beschäftigte sich die vom Kaiser Napoleon inspirirte Broschüre Lagueronnier's: „Napoleon III et l'Italie" mit dem Gedanken: Italien müsse zwar unabhängig, aber ein Föderativstaat werden, in dem der Papst den Vorsitz hätte. Am 20. October 1859 schrieb Napoleon von St. Cloud aus an Victor Emanuel: „Mein Herr Bruder! Die Zeitumstände sind ernst, man muß jegliche Illusion auf die Seite setzen. Die Bedingungen, die ich zur Regeneration für wesentlich halte, sind folgende: Italien sollte aus mehreren unabhängigen Staaten, die aber unter sich durch ein bundesstaatliches Band verbunden wären, zusammengesetzt sein" u. s. w. — Ja noch viel früher, 1843, forderte V. Gioberti in seiner Schrift: „Del primato morale e civile degl' Italiani" eine politische Conföderation der italienischen Staaten unter der schiedsrichterlichen Auctorität des Papstes.

welches Kaiser Napoleon, der auch an Victor Emanuel eines richtete, durch Herrn von Menneval (Gesandter in München; 1860 trat er in's Priesterseminar ein) dem Papste überreichen ließ, empfahl er ihm nämlich abermals, zur Pacificirung Italiens einige Reformen im Kirchenstaate, wobei er sogar auf die völlige Säcularisirung der Regierung, wenigstens in den schon abgefallenen Legationen hindeutete; zugleich trug er ihm den Titel und den Ehrenvorsitz eines Präsidenten der italienischen Conföderation an, in welche außer ihm auch der Kaiser von Oesterreich mit dem ihm gebliebenen Venetien treten sollte.

Der hl. Vater antwortete anfänglich, daß er diesen Vorschlag wohl als den Ausfluß der kindlichen Ergebenheit des Kaisers ansehen wolle; doch sich vorerst über die ihm daraus erwachsenden Verbindlichkeiten unterrichten müsse, um prüfen zu können, ob ihm das katholische Interesse die Annahme gestatte; jedenfalls aber mache er die Rückkehr seiner insurgirten Provinzen zum Gehorsam zur Bedingung seiner Beistimmung. Diese Bedingung wurde nicht erfüllt. Louis Napoleon schrieb wieder dem Papste, er möge der Ruhe Europas das Opfer dieser Provinzen bringen. „Die Thatsachen", sagt er, „haben eine unerbittliche Logik." Pius IX. ging also in den Plan Napoleon's nicht ein, was ihm dieser nicht verzeihen konnte, und ihn den ferneren Beraubungen Piemonts schutzlos überlieferte, immer nur versichernd, daß er die Person des hl. Vaters in Rom zu schützen nicht aufhören werde.

In den annectirten Legationen und in der Aemilia vertrieb die usurpatorische Regierung, wie allerwärts, die Jesuiten, hob Klöster auf, setzte Mönche und Nonnen vor die Thüre, und duldete, daß Religion und Sittlichkeit durch eine zügellose Presse in den Koth getreten wurden. Dawider erhob der Cardinal-Erzbischof von Bologna, Viale-Prela, im Hirtenschreiben vom 29. August 1859 furchtlos seine warnende Stimme, und der hl. Vater verdammte wieder feierlich in seiner Allocution vom 20. September g. J. die durch den sogenannten National-Convent der Aemilia zu Bologna am 4. und 5. September decretirte förmliche Uebertragung der weltlichen Regierungsgewalt in dessen Provinzen an den König Victor Emanuel. [1])

[1]) Einer der erbittertsten Gegner der päpstlichen Regierung zu Bologna war Montanari, ehemaliger Abbé, dann Professor der Geschichte zu Bologna.

Staatssecretär Cardinal Antonelli protestirte in der diplomatischen Note vom 7. December 1859 gegen die Beeidigung des Militärs und der Civilbeamten in der Romagna Seitens Victor Emanuel's, der daselbst den königlichen Titel angenommen.

Nicht nur der Episkopat der ganzen katholischen Welt, so insbesondere auch schon bei dieser Veranlassung, der Bischof von Orleans, Felix Dupanloup, Mitglied der französischen Akademie der Wissenschaften, sprach in energischen Protestationen seinen Abscheu aus vor dem an dem Papste und den übrigen legitimen Fürsten Italiens gegen alles Völkerrecht verübten Raube; sondern auch die Laien thaten dasselbe in unzähligen an den hl. Vater gerichteten Adressen. Zugleich bildeten sich überall Vereine, und die „hl. Michael-Bruderschaft" [1]) zur Einsammlung des sogenannten Peterspfennig, um ihm für die versiegten Finanzquellen in den aufrührerischen Provinzen einigen Ersatz zu bieten.

Der Protestant Heinrich Leo sagte diesbezüglich im Halle'schen Volksblatte: „Was sich noch am festesten zeigt, ist der Papst und die katholische Kirche. In ihnen lebt noch wirklich das Gefühl, daß Recht und Pflicht noch einen anderen Grund haben, als Convenienz und Opportunität — einen Grund, der jenseits dieser Welt liegt."

Einen willkommenen Anlaß, das öffentliche Urtheil über das Papstthum irre zu leiten, und den Haß wider dasselbe vom Neuen anzufachen, bot seinen Feinden in und außer Italien auch der Vorfall mit dem Judenknaben Edgar Mortara, Sohn der jüdischen Eheleute Momolo und Marianna Morta zu Bologna dar. Denselben hatte, als er sich — Ein Jahr alt — in einer Todeskrankheit befand, die christliche Kindsmagd des Hauses, Anna Morisi, getauft, weshalb der Knabe, als dies constatirt war, auf Geheiß des heiligen Officiums gemäß Decretes des Papstes Benedict XIV. ddo. 28. Februar 1747 am 24. Juni 1858 von seinen Eltern entfernt und in ein christliches Institut nach Rom gebracht wurde, um dort, weil er nun einmal

— Für die Anhänger der legitimen päpstlichen Regierung erfand man den Titel „Sanfedisten".

[1]) Aehnlich der St. Michael-Bruderschaft in Deutschland bildete sich in Lyon die Erzbruderschaft „vom gefesselten Petrus" (Archiconfrérie de Saint Pierre en liens), welche, weil sie nicht die staatliche Genehmigung einholte, zumeist aber wohl wegen ihres Titels — von der Regierung (1860) aufgelöst wurde; — und in Rom selbst die „Erzbruderschaft des hl. Petrus".

giltig getauft worden, christlich erzogen zu werden bis zu dem Alter, in welchem er sich selbst werde entscheiden können, ob er noch ferner dem Christenthume angehören wolle oder nicht. Nachdem sich die piemontesische Regierung Bolognas bemächtiget hatte, wurde daselbst (1860) der Inquisitor des heiligen Officiums, P. Pietro Gaëtano Feletti, aus dem Dominikanerorden in Anklagestand versetzt, daß er am Abende des 24. Juni 1858 dem genannten israelitischen Ehepaare ihren damals fünf Jahre und zehn Monate alten Sohn Edgar gewaltsam habe wegnehmen lassen. Das Civil- und Criminalgericht von Bologna sprach ihn jedoch frei. Im Jahre 1867 trat Mortara freiwillig als Novize in das Kloster S. Pietro in Vincoli ein, um später Mitglied der regulirten Chorherren von Lateran zu werden. [1])

Gegen die italienischen Bischöfe, welche zu Ehren Victor Emanuel's und der kirchenräuberischen Politik Piemonts Te Deum zu singen und religiöse Feierlichkeiten abhalten zu lassen sich weigerten, schritt die neue Regierung mit rücksichtsloser Gewalt ein, und überließ derlei ungefügige Geistliche oft wehrlos den Insulten und Angriffen des Pöbels; so den Bischof von Bergamo, Speranza, dessen Palast am 3. September 1859 vom Pöbel gestürmt wurde; [2]) den Bischof von Rimini. Proteste, wie des Erzbischofes von Modena mit seinen Suffraganen, an den Dictator Farini wider die Vertreibungen der Jesuiten, die Publication der sogenannten Siccardi'schen Gesetze u. dergl. blieben selbstverständlich unbeachtet.

Da die öffentlichen Blätter als zuverlässig behaupteten, daß die Verwicklungen in Italien auf einem Congresse ihre Lösung finden sollen, so richtete der ganze preußische Episkopat eine Adresse an den Prinzregenten, er möge seinen Gesandten dahin instruiren, daß dem Papste die weltliche Herrschaft, weil eine absolute Bedingung seiner Unabhängigkeit als Oberhaupt der Kirche, ungeschmälert gewahrt werde. Im Schreiben an den Cardinal-Erzbischof von Köln ddo. 2. Jänner 1860 dankt Pius IX. dafür. Der Congreß unterblieb, wie bereits bemerkt, vielleicht, weil es Louis Napoleon damit nie recht

[1]) In Paris verarbeitete man die Mortara-Geschichte sogar zu einem pikanten Drama, dessen Mitverfasser der Cabinetschef Napoleon's III., Mocquard, war.

[2]) Pius IX. bedauerte im Schreiben ddo. 3. October den Bischof deshalb und ermuthigte ihn, sich durch derlei „verbrecherische Ränke und Versuche" nicht einschüchtern zu lassen.

Ernst war, denn ein solcher hätte seine Pläne durchkreuzt. Er ließ diese zu früh durchblicken in der von de la Guéronnière, seinem Broschürenfabrikanten (gestorben 1875), gewiß nicht ohne seine Zustimmung im December 1859 herausgegebenen Broschüre „Le Pape et le congrès". Der kaiserliche Pamphletist wünschte diesmal zwar noch, daß der Congreß „als wesentliches Princip der europäischen Ordnung die Nothwendigkeit der weltlichen Macht des Papstes anerkenne" — denn es schien doch nicht rathsam, jetzt schon, wie zum Hohne der sich so entschieden äußernden katholischen Ueberzeugung, die weltliche Macht des Papstes als völlig unvereinbar mit den Fortschritten des 19. Jahrhunderts zu bezeichnen — aber was war das für eine Souveränetät, die man dem Papste einstweilen aus Gnaden noch belassen wollte? „Sein weltliches Besitzthum anlangend, sagte die Broschüre, so ruhe dessen ganze Bedeutung in der Stadt Rom; alles Uebrige ist eine Nebensache." Unter Rom meinte man aber etwas später eigentlich nur den sogenannten Leoninischen Theil der Stadt; dieser sollte, wie sich Jemand trivial genug ausdrückte, das Ghetto des Papstes sein. „Denn was ist der Größe des höchsten Priesters an Quadratmeilen gelegen? fragt de la Gueronière, der ‚aufrichtige Katholik'. Bedarf er des Raumes, um geliebt und geachtet zu werden? Je kleiner das Territorium, desto größer wird der Souverain sein." Aber woher soll der Papst seine eigenen Bedürfnisse und die Auslagen, die ihm die Regierung der ganzen katholischen Kirche auflegt, bestreiten? Auch dafür weiß die Broschüre weisen und großmüthigen Rath. Sie macht den Papst zum Pensionär des ganzen katholischen Europa, „welches ihm ein ansehnliches Einkommen" sichert. Wahrlich, wenn man eine Macht so behandelt, dann erklärt man sie für abgeschafft, und es ist eine Schmach, wenn man den Muth nicht hat, offen zu sagen, was man eigentlich will!

Vorbenannte Broschüre, von der John Russel im englischen Parlamente sagte, sie habe den Papst die Hälfte seiner Staaten gekostet, wurde nicht nur vom Bischof Dupanloup in ihrer Haltlosigkeit gehörig beleuchtet; auch der römische Exjesuit P. Carlo Passaglia verfaßte dagegen eine Schrift, worin er, im Widerspruche gegen seine nachherige Gesinnung noch die, obschon nicht absolute Nothwendigkeit der zeitlichen Herrschaft des Papstes vertheidigte. Der Papst selbst nannte die famose Broschüre in der Erwiderung auf die Neujahrsgra-

tulation (1860), welche ihm General Graf Goyon mit seinem Officierscorps darbrachte, „ein hervorragendes Denkmal der Heuchelei, und ein unedles Bild von Widersprüchen." Der Moniteur tröstete sich damit, daß diese Ansprache unterblieben wäre, wenn Seine Heiligkeit bereits im Besitze des Schreibens des Kaisers Napoleon vom 31. December 1859 gewesen wäre. In diesem Schreiben als Antwort auf die Zuschrift Pius IX. an Napoleon, worin der hl. Vater Diesen bittet, mit seinem mächtigen Schutze auf dem Pariser Congresse des hl. Stuhles weltliche Herrschaft unversehrt zu wahren, muthete, wie schon gesagt, Napoleon dem Papste zu, um der Ruhe Europas willen „auf die Romagna zu verzichten, und den Rest seines Besitzthumes sich von den Mächten gewährleisten zu lassen;" als wenn die italienische Revolution sich mit der Romagna begnügen wollte, und als wenn die Gewährleistung des Restes dem Papste mehr Sicherheit für diesen böte, als die frühere des Wiener Congresses, die auch die Romagna in sich schloß!

Was der Papst auf diesen Vorschlag im Schreiben an Louis Napoleon ddo. 8. Jänner 1860 mit aller Freimüthigkeit antwortete, theilte er dem gesammten Episkopate in der Encyklika vom 19. Jänner 1860 mit: daß er nämlich nichts abtreten könne, weil die Besitzungen der Kirche nicht ihm, sondern allen Katholiken gehören. Er könne darauf nicht verzichten, ohne die heiligsten Eide, die ihn binden, zu brechen. Auch habe er nicht unterlassen, dem Kaiser zu bemerken, „daß Se. Majestät sehr wohl wisse, durch welche Menschen und mit welchen (nämlich piemontesischen) Geld- und Hilfsmitteln die jüngsten Aufstandsversuche in Bologna, Ravenna und anderen Städten angefacht und ausgeführt worden sind, während der bei weitem größte Theil der Bevölkerung von jenen Bewegungen, die er nicht im mindesten erwartet hatte, wie vom Blitze gerührt blieb, und sich in keiner Weise geneigt zeigte, jenen Aufrührern zu folgen." [1])

Auch die Antwort des Staatssecretärs Antonelli vom 29. Fe-

[1]) Im „Correspondant" schrieb damals der Herzog von Broglie: „Man wird nicht siegen. Die Kirche wird Allem widerstehen, und ihre Sache wird triumphirend aus dem Kampfe hervorgehen." — Insgleichen der ehemalige Minister von Falloux: „Die Wahrheit hat verborgene und plötzliche Hilfsquellen; ihre Kräfte lassen sich nicht mit einmal aufzählen, und sie wächst im Handeln, weil es Gott ist, der ihr Bundesgenossen schafft."

bruar 1860 auf die Note des französischen Ministers Thouvenel ddo. 12. Februar g. J. sprach sich entschieden dahin aus, „daß der hl. Vater keiner wie immer beschaffenen Abdankung je zustimmen könne." In der Collectiverklärung der Bischöfe von Belgien, Deutschland, England, Holland, Irland, Oesterreich, Schottland und der Schweiz heißt es unter Anderem: „Wenn der friedliche Thron des hl. Vaters durch solche Mittel gestürzt werden darf, so ist das Band des europäischen Völkerrechtes zerrissen. — Wenn die Ansprüche, die man im Namen der Nationalität erhebt, mehr gelten, als das Gesetz Gottes und die Pflichten des bürgerlichen Gehorsams, so ist über die mächtigsten Reiche Europas das Urtheil des Zerfalles gesprochen, oder ihr unverletzter Fortbestand ist doch keine Frage des Rechtes mehr; sondern nur eine Frage der überlegenen Gewalt und des Zusammentreffens günstiger Umstände."

Daß der „Univers" (gegründet 1832 vom Abbé Mignet) unter dem Redacteur en chef Louis Veuillot es wagte, obige Encyklika mit einigen, für die Regierung Napoleon's nicht schmeichelhaften Betrachtungen zu veröffentlichen, war wohl die Hauptveranlassung, daß über diesfälligen Bericht des Ministers des Innern, Billault, an den Kaiser, jene Zeitschrift unterdrückt wurde (29. Jänner 1860). „Der „Univers", heißt es in dem Decrete, „habe eine religiöse Partei geschaffen, deren Anforderungen täglich mehr mit den Staatsgesetzen im geraden Widerspruche stehen. Seine unausgesetzten Bemühungen seien dahin gerichtet, den französischen Clerus zu beherrschen, die Gewissen zu verwirren, das Land aufzuregen und die Grundlage der Kirche und der bürgerlichen Gesellschaft zu untergraben."

So verloren denn die sogenannten „Ultramontanen" in Frankreich — wenigstens auf einige Zeit — ihr Hauptorgan. Nicht nur Kaiser Napoleon, sondern auch König Victor Emanuel selbst behelligte den Papst mit dem Ansinnen, den bisherigen Kirchenraub, für welchen Napoleon sogar die Oesterreicher verantwortlich machen wollte, weil sie die Romagna räumten (!), zu sanctioniren. Der hl. Vater erwiderte ihm am 14. März 1860 in gerechter Entrüstung: „Der Gedanke, den Euere Majestät in Ihrem Briefe mir gegenüber ausspricht, ist unwürdig eines ehrlichen Mannes, eines Katholiken und besonders Desjenigen, der aus dem edlen Geschlechte des Hauses Savoyen stammt. Das Weitere habe ich in meiner Encyklika beantwortet. Ich weine nicht über

mich, sondern über den Zustand der Seele Euerer Majestät, welche für die auf den Rath Ihrer Umgebung verübten Thaten den strafenden Gesetzen der Kirche bereits verfallen ist, und noch weiter verfallen wird für jene Thaten, welche Sie vorhaben."

Schon am 18. März nahm Victor Emanuel das Plebiscit der Aemilia, und die Herrschaft über die Romagna an, wogegen der Protest des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli, ddo. 24. März, an sämmtliche bei dem hl. Stuhle accreditirten Regierungen erfolgte. Im Schreiben an den hl. Vater, ddo. 20. März 1860, spricht Victor Emanuel sogar davon, daß ihm der Papst behilflich sein möge, die Schwierigkeiten zu beseitigen, betreffend „einen Modus territorialen Besitzes, welchen der Drang der Ereignisse nöthig gemacht hat."

Die Antwort des Papstes, ddo. 2. April 1860, protestirt einfach wieder „gegen die Usurpation, welche zum Nachtheile der Kirche vollführt wird." Aehnlich Cardinal Antonelli an den Grafen Cavour unter dem nämlichen Datum. Er erklärt es für unmöglich, „die Unterhandlungen auf der Basis des Raubes eines Theiles der Staaten des hl. Stuhles zu eröffnen, eines Raubes, zu dessen Anerkennung beizutragen ihm Ehre und Gewissen verbieten."

Ein in Rom am 29. März 1860 öffentlich angeschlagenes Breve, ddo. 26. März, verkündete den größeren Kirchenbann über alle Jene, welche bei der Rebellion, Usurpation, Invasion des Kirchenstaates handelnd, befördernd, helfend, rathend oder zustimmend mitwirkten.

War es schon aus Veranlassung der oberwähnten Encyklika oder dieses Excommunikations-Breves — genug, der officielle „Moniteur" in Paris brachte die verschärfte Erinnerung (1. April), daß vermöge der organischen Artikel zum Concordat keine Bulle, kein Breve noch andere Ausfertigungen des Hofes von Rom, selbst wenn sie nur Privatleute betreffen, ohne Ermächtigung der Regierung in Frankreich weder veröffentlicht, noch gedruckt, noch sonst in Ausführung gebracht werden dürfen. Dem Kaiser Napoleon mochte wohl sein Gewissen sagen, daß er nicht minder als Victor Emanuel und Graf Cavour unter den mit dem Banne Belegten inbegriffen zu sein verdiene, daher sein Bemühen, dem Excommunications-Breve den Eingang in sein Reich zu verschließen. Daß die piemontesische Regierung jede Veröffentlichung des Breve, sei es durch Verlesen von der Kanzel, durch Anschlagen an

den Kirchenthüren, durch Verkündigung in den Hirtenbriefen u. dergl. strenge untersagte, versteht sich von selbst. Den dawider Handelnden wurde mit sofortiger Verhaftung und anderen Strafen gedroht.

Der römische Stuhl, überzeugt, daß mit einem Gegner, wie die Regierung Victor Emanuel's, nicht zu unterhandeln sei, was Pius IX. dem Könige im Schreiben vom 2. April 1860 deutlich genug bemerkte, und daß sich dieselbe mit dem bisherigen Raube nicht begnügen werde, mußte auf wirksamere Vertheidigungsmaßregeln sinnen. Msgr. Graf Franz Xav. Merode, päpstlicher Kämmerer, gewann den französischen, mit Ludwig Napoleon noch immer nicht völlig ausgesöhnten General Lamoricière, der sich in Algerien Lorbeeren gepflückt hatte, wo er schon bei der Einnahme Algiers unter Bourmont (5. Juli 1830) sich betheiligte, dann am 31. October 1837 bei der Erstürmung von Constantine unter Damremont sich auszeichnete, endlich am 2. December 1847 Abdel Kader gefangen nahm, für den Oberbefehl über die päpstliche, meist aus Freiwilligen verschiedener Länder zusammengesetzte Armee. In seinem ersten Tagesbefehle vom 8. April sprach der General: „Auf Wunsch des Papstes und der in Besorgniß versetzten Katholiken habe er wieder zum Degen gegriffen. Das Christenthum sei das Leben der Civilisation, und das Papstthum der Mittelpunkt des Christenthums. Die Revolution bedrohe jetzt Europa, wie ehedem der Islam. Die Sache des Papstes sei die Sache der Civilisation und der Freiheit. Die Truppen mögen Vertrauen haben auf den Sieg der ihnen anvertrauten Sache." Leider sollte diesmal der Sieg der gerechten Sache, für die sie fochten, nicht zu Theil werden!

Msgr. Franz Xaver Graf de Merode (früher belgischer Infanterie-Officier — auch in Algier unter Marschall Bugeaud kämpfend, Schwager des Grafen Montalembert; er starb am 9. Juli 1874; geboren war er in Brüssel am 26. März 1820. Der Papst hatte ihn am 22. Juli 1866 zum Erzbischof von Melitene i. p. ernannt; auch war er päpstlicher Almosenier) übernahm nun das Portefeuille des Kriegsministeriums, welches seit mehreren Jahren interimistisch Cardinal Antonelli verwaltet hatte. Zur Bestreitung der nothwendig gewordenen außerordentlichen Auslagen mußte der hl. Stuhl ein Anlehen von 50 Millionen Lire eröffnen, welches bald gedeckt wurde.

Am 19. Mai wurde der Cardinal Corsi, Erzbischof von Pisa,

gewaltsam nach Turin abgeführt, weil er jede Theilnahme am Verfassungsfeste (13. Mai) verweigerte. Erst nach mehreren Monaten erhielt er die Erlaubniß, in seine Diöcese zurückzukehren. Einem zweifelsohne gleichen Schicksale entging Cardinal Michael Viale-Prela, Erzbischof von Bologna (geboren 1798 zu Bastia auf der Insel Corsica, von 1838 bis 1845 Nuntius zu München, dann zu Wien) nur durch seinen Tod am 15. Mai. Sein Provicar Ratta wurde eingekerkert. Der Fiscus beantragte drei ein halb Jahre Kerker und 2500 Lire Geldbuße.

Noch andere Bischöfe lehnten ihre Mitwirkung zum obigen Feste ab; auch der Erzbischof von Florenz, Limberti, welcher doch kurz vorher dem Repräsentanten der neuen Regierung, nämlich dem Statthalter von Toscana, Prinzen Carignan, seine Aufmerksamkeit bezeugt hatte.

Am 13. Mai fand die Arretirung der beiden Cardinäle, des Erzbischofs von Ferrara, Vanicelli Casoni, und des Bischofs von Imola, Baluffi, sowie des Bischofs von Faenza, Folicaldi statt. (Dieser wurde zu drei Jahren Gefängniß und 4000 Francs Geldbuße verurtheilt). Der Bischof von Parma, Felice Contimori, flüchtete sich; jener von Piacenza, Antonio Ranza, mußte sich zur Verantwortung nach Turin stellen, und wurde dort zu vierzehnmonatlichem Kerker und 1300 Lire Geldstrafe; sein Generalvicar zu einem Jahre Gefängniß und 1000 Francs; die Domherren ein jeder zu sechs Monaten Gefängniß und 500 Francs Geldstrafe verurtheilt. Die Seminare Beider wurden von der Regierung geschlossen. Am Frohnleichnamsfeste fanden arge Tumulte gegen die Canoniker zu Piacenza statt. Der Bischof von Forli wurde in seinem eigenen Hause in Haft gehalten. Auch der Bischof von Comachio wurde verhaftet. Aus dem Einkommen der so verwaisten Bisthümer bestimmte die Regierung einen Theil für die suspendirten Priester. (!)

Inzwischen organisirten sich unter den Augen der piemontesischen Regierung die Freischaaren. Am 19. Juni überschritt ein Corps von 350 Mann die römische Grenze, und plünderte Latera; wurde aber in der Landschaft Le Grotte vom General Pimodan auseinander gesprengt.

In der Allocution, gehalten im geheimen Consistorium, ddo. 13. Juli 1860, beklagte der Papst wiederholt die von der sardinischen

Regierung der Religion und Kirche in Italien bisher angethanen Unbilden, aber auch den Abfall einiger Geistlichen, die, zumal in Sicilien, sich den Feinden der Kirche und der gesetzlichen Ordnung anschlossen.

Graf Cavour forderte in der Note (Ultimatum), ddo. 10. September, den Cardinal-Staatssecretär Antonelli, an den er auch schon am 7. d. M. einen Brief gerichtet hatte, auf, sofort Befehl zur Entwaffnung und Auflösung der Fremden-Corps (päpstliche Horden nannte man sie) zu geben, deren Bestand eine permanente Drohung für die Ruhe Italiens sei. Zugleich läßt er den Cardinal wissen, daß die piemontesischen Truppen bereit seien, sich jeder Behinderung einer Manifestation der Bevölkerung in Umbrien und in den Marken (nämlich des auch hier von Cavour angezettelten suffrage universel zu Gunsten des Anschlusses an Piemont) mit Waffengewalt entgegen zu stellen.

Im Antwortschreiben, ddo. 11. September, wies der Cardinal die beleidigenden Ausfälle auf die päpstlichen Truppen zurück; „nicht diesen seien die Unordnungen zuzuschreiben, welche in den Staaten des hl. Stuhles vorgekommen; so falle auch der durch das gesetzliche Einschreiten der päpstlichen Truppen (unter dem Oberst-Commandanten der Schweizer, Anton Schmidt am 20. Juni 1859) unterdrückte Aufstand in Perugia nur Demjenigen (Piemont) zur Last, der die Revolte von außen her veranlaßte. Bis auf den heutigen Tag kenne man keinen Fall, daß irgend einer Regierung gewehrt worden wäre, fremde Truppen in ihren Dienst zu nehmen. Am wenigsten dürfte der Papst, als gemeinsamer Vater aller Gläubigen, verhindert werden, in sein Heer Jene aufzunehmen, die sich aus den verschiedenen Theilen der katholischen Welt zur Unterstützung des hl. Stuhles und des Kirchenstaates anbieten." Der Drohung Piemonts gegenüber appellirt schließlich der hl. Stuhl auf das Völkerrecht, unter dessen Aegyde Europa bis jetzt gelebt hat.

Aber was galt der subalpinischen Regierung das Völkerrecht? Der Tagesbefehl vom 11. September ist voll unaufrichtiger Sophistik; ebenso das Memorandum der piemontesischen Regierung an ihre Repräsentanten im Auslande ddo. 12. September. — Cavour hatte die Stirne, Europa gegenüber zu erklären, daß er nichts wolle, als: „traverser le territoire pontifical, pour le défendre contre la révolution, à laquelle il allait livre bataille sur le territoire napolitain." (!)

Ohne Kriegserklärung fielen die Truppen Piemonts in die Marken ein, und besetzten Pesaro, wo sich Oberst Zappi mit 400 Mann gegen mehr als 8000 tapfer gehalten hatte; am 14. September nahmen sie Perugia, wo der päpstliche General A. Schmidt erst nach blutigem Kampfe Fanti's Uebermacht erlag; Foligno und Spoleto. Orvieto wurde von den Freischärlern überfallen. Am 18. September wurden die päpstlichen Truppen unter Lamoricière selbst in der unglücklichen Schlacht bei Castelfidardo von der feindlichen Uebermacht unter General Cialdini, der im Tagesbefehle die päpstlichen Truppen sogar eine „Räuberbande betrunkener Fremden" nannte, erdrückt. Auch General Marquis Georg Pimodan, der früher — am 19. Mai — bei Montefiascone die Freischärler zurückgeschlagen hatte — fiel daselbst. Sein Leichnam wurde in der Kirche S. Maria di Trastevere in Rom beigesetzt. [1]) Für die im Kriege gefallenen Helden (Prinz Napoleon wagte es, sie die „traurigen Ritter von Castelfidardo" zu nennen) hatten überall feierliche Exequien statt. In der ihnen zu Ehren in der Cathedrale von Orleans gehaltenen Trauerrede sagte Bischof Dupanloup unter Anderem: „Es waren Helden, diese edlen jungen Männer; Helden, als sie in das Feld zogen; denn sie weihten sich mit vollem Bewußtsein dem Tode; sie waren Helden, als sie fielen; denn sie haben gekämpft als brave Soldaten, keiner materiellen Macht weichend, erdrückt durch die Zahl, und immer Widerstand leistend." [2]) Der französische Gesandte in Rom, Herzog von Grammont, versicherte, wie öffentliche Blätter meldeten, noch Anfang September, daß die Franzosen einem Angriffe der Piemontesen auf das päpstliche Gebiet sich mit Waffengewalt entgegen stellen werden. [3]) Lamoricière konnte daher wohl mit Recht sagen: Nous avons été assasinés. [4])

---

[1]) Sein Vater war General-Adjutant König Carl's X. von Frankreich, nach dessen Sturze er mit demselben nach Oesterreich kam. In der österreichischen Armee machte er 1848 und 1849 die Feldzüge in Ungarn und Italien mit.

[2]) Zum Andenken an den ehrenvollen, wenn auch unglücklichen Kampf stiftete Pius IX. die silberne sogenannte Castelfidardo-Medaille.

[3]) Er erhielt nämlich für den Cardinal Antonelli eine Abschrift des eigenhändigen Schreibens, welches Napoleon am 9. September von Marseille aus an Victor Emanuel richtete, und worin Jener Diesem geradezu erklärte, daß, falls die Piemontesen die päpstliche Grenze überschreiten, sie es mit Frankreich selbst zu thun haben werden.

[4]) General Lamoricière starb einen auferbaulichen Tod am 12. September

Sollte Louis Napoleon den Piemontesen auch wirklich geboten haben: Ne touchez pas à Rome, so genirte sie dies so wenig, als die Abberufung des französischen Gesandten von Talleyrand von Turin. Victor Emanuel wußte wohl, was er von derlei Scheinmanövern zu halten habe.

In Folge der unglücklichen Schlacht von Castelfidardo ging auch Ancona verloren. Von der Seeseite durch Admiral Persano hart bedrängt, mußte es capituliren, nachdem das Bombardement der Stadt nicht weniger als zehn Tage gedauert hatte. [1])

Schon mit Note, ddo. 18. September, theilte Cardinal Antonelli dem in Rom residirenden diplomatischen Corps den Protest der päpstlichen Regierung mit gegen das Vorgehen Piemonts, „welches jedes göttliche und menschliche Recht vernichte, die Unabhängigkeit des Oberhauptes der Kirche und die Integrität seines weltlichen Gebietes verletze". In der Allocution, gehalten im geheimen Consistorium vom 28. September 1860 brandmarkte der Papst selbst die Gewaltthaten der subalpinischen Regierung, welche noch unmittelbar früher die Versicherung gegeben, daß sich ihre Truppen dem päpstlichen Gebiete nicht in der Absicht einer Invasion nähern, sondern vielmehr, um aufrührerische Schaaren davon zurückzuhalten (dasselbe behauptete der französische Minister Thouvenel in seiner Depesche an die auswärtigen diplomatischen Agenten vom 18. October) und nennt es geradezu eine „Unverschämtheit und Heuchelei", wenn die Angreifer zu behaupten wagen, sie hätten die päpstlichen und andere italienischen Provinzen nur betreten, um dort die „Grundsätze moralischer Ordnung wieder herzustellen".

Mit Anspielung an Napoleon III. heißt es weiter: „Während Wir längst auf die Verwirklichung der wiederholten Erklärungen warten, welche Uns von Einem der mächtigsten Fürsten Europas gemacht wurden, fahren die Urheber und Begünstiger in der ungerechten Beraubung fort, gleichsam als ob sie gewiß wüßten, daß ihnen Niemand ernstlich entgegen treten werde." [2]) Schließlich fordert der hl. Vater alle

---

1865, 59 Jahre alt, auf seinem Schlosse Procel. Bischof F. Dupanloup hielt ihm zu Nantes eine glänzende Trauerrede.

[1]) Von hier aus richtete Victor Emanuel am 9. October ein Piemonts Politik hinreichend kennzeichnendes Manifest an die Völker Süditaliens.

[2]) Das wußten sie wirklich. Als Spanien zum Schutze von Umbrien und der

Fürsten Europas auf, eine so schreiende Verletzung des Völkerrechtes nicht zu dulden, weil auch ihre Sache dabei betheiliget sei.

Aus den eben erst annectirten Provinzen, wo Marchese Pepoli mit den Klöstern aufräumte, wanderten die Cardinäle de Angelis, Erzbischof von Fermo, und die Bischöfe von Ancona und Jesi, und der Erzbischof von Urbino, Angeloni, ins Gefängniß.

Gegen die in den usurpirten Marken, Umbrien, und einem Theile des Patrimoniums Petri angeordnete Volksvotirung richtete Cardinal Antonelli am 4. November eine neuerliche Protestation an das diplomatische Corps, welche eben so wenig Erfolg hatte, als der Protest des Jesuitengenerals Peter Beckx, ddo. 24. October 1860, unmittelbar an Victor Emanuel gerichtet, gegen die an der Gesellschaft Jesu verübten Gewaltthaten. Von Beginn des italienischen Krieges im Jahre 1859 bis damals verlor die Gesellschaft in der Lombardei drei, im Herzogthume Modena sechs, im Kirchenstaate eilf, im Königreiche Neapel neunzehn, auf Sicilien fünfzehn Häuser und Collegien. Ueberall wurde sie ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter beraubt, und 1500 Mitglieder verjagt.

In der bereits erwähnten Allocution, ddo. 17. December 1860, beklagt der Papst die neuerliche Verfolgung der Kirche in Italien, so wie die Eröffnung protestantischer Tempel und Schulen dort, und die durch ein jüngst in Umbrien erflossenes Decret beabsichtigte Profanirung der Ehe.

Freilich wohl ergingen sich die protestantischen Missionsgesellschaften in den rosigsten Hoffnungen einer baldigen Evangelisirung Italiens — allein ungeachtet aller ihrer Bemühungen, und obwohl sie an einzelnen apostasirten Priestern, wie P. Gavazzi und Fra Pantaleone, Garibaldi's Feldcaplan, in der Schmähsucht auf die katholische Kirche und das Papstthum unübertroffene Helfershelfer hatten, erzielten sie doch sehr geringe Erfolge. (Z. B. die evangelische Gesellschaft in Neapel).

Wie einsichtsvolle Protestanten selbst bemerkten, fallen jene Italiener, die mit der katholischen Kirche schon lange innerlich gebrochen hatten, nicht dem Protestantismus, sondern dem nackten Unglauben

Marken ein Truppencorps nach Mittelitalien zu senden sich bereit erklärte und Frankreich zur Mitwirkung einlud, entschuldigte sich die kaiserliche Regierung damit, „daß England dies nicht wolle". Dies soll Victor Emanuel nicht gewußt haben?

anheim. (So die in Mailand entstandene Secte der „liberi pensatori".) Sogar in Piemont macht der Protestantismus, ungeachtet man ihm in die Hände arbeitet, sehr unbedeutende, oder eigentlich keine Fortschritte. Jenseits der Waldensischen Thäler befinden sich im ganzen Königreiche verhältnißmäßig nur sehr wenige Protestanten.

Auf der Hauptversammlung des Gustav-Adolph-Vereines zu Nürnberg (1862) stellte der Pastor Nitzsch den Antrag: „Der Verein möge die evangelische Bewegung in Italien in den Kreis seiner Wirksamkeit ziehen", worauf jedoch der Beschluß dahin lautete: „Zur Zeit gehöre diese Bewegung noch nicht in den Bereich des Gustav-Adolph-Vereines." Vielleicht will er abwarten, welche Eroberungen die „protestantische Gesellschaft zur Bekehrung zur wahren Kirche" (!) in Mailand machen werde. Die zu Turin erscheinende „La buona novella; giornale della evangelizzazione italiana" hatte deren noch sehr wenige zu registriren.

Auch die „Anglo-Continental-Society", die sich zur Aufgabe stellte, „die Principien der englischen Reformation im Auslande kund zu machen", meinte von der kirchlichen Verwirrung in Italien für sich profitiren zu können; 1866 unterhielt sie sechs Agenten dort, die sich gleichfalls fruchtlos abmühten. [1])

Wie Graf Cavour sein Programm „die freie Kirche im freien Staate" auszuführen gedenke, wenn er es einmal in Rom proclamirt haben werde, hatte er schon bisher sattsam bewiesen. Wahrlich, es war wieder ein schneidender Hohn, den er sich damit erlaubte. Graf Montalembert rief ihm deshalb zu in seinem Sendschreiben, ddo. 15. April 1861: „Sie haben Freiheit für Alle, ausgenommen für die Kirche. Sie kommen, die Hände voll Blut, und die Stirne voll Lügen, und erbieten sich, die katholische Welt, das Papstthum mit der bürgerlichen Auctorität, die Religion mit der Freiheit versöhnen zu wollen."

[1]) Mit welcher Unklugheit und wie fanatisch hie und da protestantische Glaubensboten auftraten, zeigte sich unter Anderem in Barletta, wo der sogenannte protestantische „Pfarrer" Giannini, seines eigentlichen Gewerbes aber Schreinergeselle, (März 1866) durch sein maßloses Schmähen auf den „katholischen Aberglauben" einen Volkstumult erregte — den die „gesinnungstüchtigen" Blätter freilich wieder nur den „fanatischen Mönchen" in die Schuhe schoben. — Graf Rayneval hatte so Unrecht nicht, als er schrieb: „Ich erschrecke nicht im mindesten über die Versuche der protestantischen Missionäre. Sie können Scandal machen; mehr nicht."

„Je vous le dis tout simplement, et avec bien plus de douleur, que de colère: vous êtes un grand coupable.“ Sprach ja ein königlich piemontesisches Decret vom 5. Mai 1861 sogar das Recht an, in Neapel und Sicilien die Bischöfe nicht nur zu ernennen, sondern auch „abzurufen“. — Gegen den von der piemontesischen Regierung in den usurpirten Provinzen beabsichtigten Verkauf der Kirchengüter legte Cardinal Antonelli im Namen des Papstes, in einer Note an das diplomatische Corps in Rom, Verwahrung ein, indem er im Voraus jeden derlei Verkauf für null und nichtig erklärte (16. April 1861, wiederholt am 6. August 1862).

Selbstverständlich kehrte sich die erwähnte Regierung nicht daran. Seinerseits hatte aber Cavour selbst am 20. November 1860 an die Cantonalregierung von Tessin eine Drohnote erlassen wegen der von ihr mit Sequester belegten schweizerischen Mensalgüter des Bischofs von Como, welche im Jahre 1862 wiederholt wurde. Italien nahm eben allein das Recht zum Einziehen in Anspruch. (Siehe Schweiz.)

Nach dem mittlerweile eingetretenen Tode Cavour's erkannte auch Napoleon, wie England und Schweden gethan, Victor Emanuel als König von Italien an,[1]) welche Anerkennung bald die anderer Regierungen nach sich zog, als: Belgiens, Portugals, Nordamerikas, Mexikos u. a. Der neue Conseilspräsident, Minister Baron Ricasoli, erklärte am 25. Juni 1861 im Parlamente zu Turin, daß nun schon von Rechtswegen (!) Rom die Hauptstadt Italiens sei.

Der Einzug der Piemontesen alldort könne nur noch eine Frage der Zeit sein. Das Gleiche sprach das revolutionäre (geheime) National-Comité in Rom aus.

Daß sich unter der allzu zahlreichen italienischen Geistlichkeit, wie schon erwähnt, einige Mitglieder der Revolution anschloßen, und den Sturz der weltlichen Herrschaft des Papstes sogar herbei wünschten, darf nicht Wunder nehmen.

Manche gingen weiter, und wollten völlige Lossagung vom Papst-

[1]) In dem eigenhändigen Schreiben an Victor Emanuel ddo. Vichy 12. Juli 1861 sagt Napoleon ausdrücklich, daß er seine Truppen so lange in Rom lassen werde, als Italien nicht mit dem Papste ausgesöhnt ist, und der hl. Vater die Staaten, die ihm bleiben, durch eine regelmäßige oder unregelmäßige Macht bedroht sieht. — Wie stimmt dazu die nachherige Convention?

thum und eine Neugestaltung der Kirche. So bildeten sich in Bergamo, Modena, Florenz, wo später (1865) eine italienische Nationalkirche versucht wurde, Neapel Clubs kirchlicher Revolutionäre, meist aus dem sogenannten niederen Clerus — z. B. in der letztgenannten Stadt der Verein „zum gegenseitigen Beistande". (Vergl. päpstliche Allocution, ddo. 22. Juli 1861); der „Verein der niederen Geistlichkeit" mit dem bombastischen Titel: „Die Rückkehr zum primitiven (?) Katholicismus, oder der Weg nach Rom".

Auch in der Encyklika, ddo. 10. August 1863, sagt der hl. Vater, „daß ihn besonders schmerzlich die Verirrungen derjenigen Priester in Italien berühren, die mit gänzlicher Verkennung und Hintansetzung ihres hl. Berufes die Feinde der katholischen Kirche unterstützen; die geschützt von der subalpinischen Regierung, die kirchlichen Strafen und Censuren verachtend, sich als Verein des „liberalen Clerus", der „Emancipation des italienischen Clerus", oder in „anderen Bündnissen desselben verkehrten Geistes" associiren."

Unter Anderem verfaßte Francesco Liverani, ehemals päpstlicher Prälat und lateranensischer Canonicus, eine der weltlichen Herrschaft des hl. Stuhles sehr feindselige Schrift: „Il papato, l'impero, ed il regno d'Italia". Ein Gesinnungsgenosse war der Canonicus Simonetti. Atto Napucci, ein entlaufener Priester, schrieb das blasphemische Buch: „I martiri della libertá italiana"; Filippo Perfetti die Flugschrift: „Ricordi di Roma"; Angelo Volpe aus Belluno: „La questione Romano ed il clero Veneto"; wurde aber von der venetianischen Geistlichkeit feierlich Lügen gestraft u. dergl.

Der Benedictiner L. Tosti aus Montecassino bat den Papst in einem Briefe vom 15. Juni 1861, die Regierungsbürde des Kirchenstaates niederzulegen. Das Nämliche predigte dem Papste das in Mailand, auch von einem Priester redigirte, aber bald eingegangene Blatt „Il conciliatore". (Siehe dazu: Ansprache Pius IX. am 25. März 1862 in der Kirche Santa Maria sopra Minerva.)

Ungleich mehr Aufsehen aber erregte der Uebergang des Exjesuiten Carlo Passaglia in's piemontesische Lager. [1]) Er stand im Rufe eines gelehrten Theologen; hatte ihn ja Pius IX. bei der Feststellung des

[1]) Victor Emanuel stellte ihn im Ministerium des öffentlichen Unterrichtes an und verlieh ihm das Officierskreuz des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens.

Dogma de immaculata conceptione mit zu Rathe gezogen, und hatte er über dieses Dogma ein bändereiches Werk geschrieben. In der 1861 in Florenz zwar anonym erschienenen lateinischen Schrift: „Pro causa italica ad episcopos catholicos, auctore presbytero catholico", zu deren Autorschaft sich jedoch P. Passaglia selbst bekannte, machte er dem Papste die bittersten Vorwürfe darüber, daß er die weltliche Herrschaft nicht aufgebe, und die Einigung Italiens hintanhalte, obwohl er, erst 1860 lehrte, der Papst könne Niemandes Unterthan sein.

In der Broschüre: „della scommunica" spricht sich P. Passaglia gegen die Excommunication wegen zeitlicher Gründe aus. Seit Neujahr 1862 erschien von ihm in Turin die politisch-religiöse Wochenschrift „Il mediatore".

Leider handelte auch ein Mitglied des Cardinal-Collegiums nicht pflichtgetreu, nämlich Hieronymus d'Andrea. Wegen unbefugter Abwesenheit in Neapel (seit 1864) benahm ihm der Papst die Jurisdiction in seiner Diöcese Sabina und Abtei Subiaco (12. Juni 1866). Der Cardinal blieb halsstärrig, und führte in seinem Rechtfertigungsschreiben eine Sprache, wie sie von einem solchen Würdenträger wohl nicht zu erwarten war. Endlich fügte er sich, unterschrieb einen Widerruf, und kehrte nach Rom zurück, wo er am 14. Mai 1868 plötzlich starb. d'Andrea war am 12. April 1812 in Neapel geboren; von Pius IX. am 15. März 1852 zum Cardinalat erhoben. Gekränkte Eigenliebe war die Hauptursache seiner Verstimmung. Er wäre gern Staatssecretär geworden.

Nicht auf eine und dieselbe Linie mit derlei Gegnern der weltlichen Herrschaft des Papstes durfte man damals schon Männer, wie Dr. Ignaz von Döllinger, Professor zu München, unbestritten Einer der ersten katholischen Theologen Deutschlands, stellen. In zwei am 5. und 9. April 1861 im Odeon gehaltenen Vorträgen sprach er Angesichts der bereits vollbrachten Thatsachen in Italien und der augenblicklich sehr trübe sich gestaltenden Zukunft seine Ueberzeugung dahin aus, daß die weltliche Herrschaft kein absolutes Requisit des Papstthums sei, daß dieses selbst fortbestehen werde, falls auch jene vorläufig zu Grunde gehen sollte. Ausführlicher noch entwickelte er seine Ansichten darüber in seinem weitläufigen, im Jahre 1862 erschienenen Werke: „Kirche und Kirchen, Papstthum und Kirchenstaat". Freilich wohl hatte der berühmte Autor einige Mängel der weltlichen Re-

gierung des Kirchenstaates vielleicht etwas zu freisinnig, und mit zu wenig zarter Schonung an das Tageslicht gezogen. Die Nothwendigkeit der politischen Unabhängigkeit des Oberhauptes der katholischen Kirche bestritt Döllinger übrigens damals durchaus nicht;[1]) ist sie ja selbst unbefangenen Protestanten einleuchtend, wie z. B. Guizot in seiner Schrift: „l'Église et la société chrétienne en 1861" mit der des tiefblickenden Staatsmannes würdigen Meisterschaft und Unparteilichkeit dargethan hat.

Die Allocution, ddo. 30. September 1861, in welcher der Papst wieder die höchst traurigen Zustände der Kirche in Italien, aber auch in Mexico und Neugranada, schildert, gab den „Times" Veranlassung zu der rücksichtslosen Aeußerung: „man werde bei der unmöglich ferne liegenden Umgestaltung des Papstthums im Interesse der Religion und des Anstandes (!) Sorge tragen, die sogenannten Allocutionen ganz und gar abzuschaffen".

Ministerpräsident Baron Bettino Ricasoli schlug ein neues Arrangement dem hl. Vater vor, welches er nicht nur in einem Schreiben an Cardinal Antonelli, sondern an den Papst selbst, ddo. 10. September plausibel zu machen suchte, und dessen mit einem Schwulst von Phrasen umhüllter Sinn freilich kein anderer war, als daß der Papst, um frei zu sein, sich von den Banden der Politik befreien solle, damit auch Italien frei und einig werden könne. „Die Rechte der Nationalität sind unvergänglich", ruft er dem Papste voll Pathos zu. „Und wenn Sie größer sein wollen, heiliger Vater! als die Könige der Erde, so machen Sie sich frei von dem Ungemach des Königthums, das Sie denselben gleich gemacht hat". Die „Armonia" war boshaft genug, dem theologisirenden Minister durch wörtliche Citate nachzuweisen, daß seine Kraftsentenzen nichts als ein Plagiat aus einem Buche des Montecassiner Mönches Luigi Tosti: „Prolegomini alla storia universale della chiesa" aus der Zeit Napoleon's I. seien. (Der Volkswitz nannte nun den Minister Pater Ricasoli.)

Im Rundschreiben, ddo. 26. October, beschuldigte der Justizminister Minghetti den sämmtlichen italienischen Episkopat, daß der-

[1]) Ausdrücklich protestirte Dr. Döllinger selbst gegen die Verstümmelung und Ausbeutung seines Buches im piemontesischen Interesse durch Abbé Antonio Isaia, früheren Secretär des Cardinals d'Andrea. (Siehe „Augsburger Allgemeine Zeitung" Nr. 82 des Jahrganges 1862.)

selbe die Gewissen beunruhige, und die Religion dazu mißbrauche, um Aufruhr gegen die Regierung zu predigen, wogegen insbesondere die Bischöfe Umbriens entschieden protestirten.

§ 19. Die katholische Kirche in Neapel.

Schon als Bourbone, und weil mit dem österreichischen Kaiserhause enge verschwägert, abgesehen von seinen Regierungsmaximen, war König Ferdinand II. [1]) (seine zweite Gemalin Theresia war eine Tochter des Erzherzogs Carl, Bruders Kaiser Franz I.; sie starb am 8. August 1867 zu Albano mit Hinterlassung eines Testamentes, worin sie auch ein namhaftes Legat zur Abhaltung von Volksmissionen bestimmte) der Partei der Italianissimi ein Dorn im Auge. Am 12. Jänner 1848 brach ein Aufstand in Palermo, am 29. in Neapel selbst aus, worauf der König am 10. Februar eine Verfassung gab. Doch auch hier halfen derlei Zugeständnisse auf die Dauer so wenig, als in Rom. Die treuen Schweizer bewältigten zwar den Maiaufstand in Neapel; aber in Sicilien wurde, zumeist auf Instigation Englands, Carl Albert's zweiter Sohn, Ferdinand, Herzog von Genua, am 11. Juli 1848 zum König gewählt. Erst im Mai künftigen Jahres schlug General Filangieri den sicilianischen Aufstand ganz nieder, den zuletzt der Pole Mieroslavski (der nämliche, der seine Hand auch in der badischen Revolution im Spiele hatte) geleitet hatte.

Neapel konnte sich von den traditionellen staatskirchlichen Anschauungen aus der Zeit eines Tanuci nur schwer allmälig trennen. Einige Artikel der „Civiltà cattolica", die früher in Neapel, dann in Rom erschien, hatten sich das Mißfallen des Hofes zugezogen, weil sie nicht eben den Absolutismus als die vollkommenste Regierungsform anpriesen und weil sie die Freiheit der Kirche vertheidigten. Der deshalb den Jesuiten drohende Sturm wurde mit Mühe etwas beschwichtiget (1855). Ihrem General Beckx gelang es, die Zurücknahme der Schließung des Centralcollegiums zu erwirken; doch wurde noch immer auf Exemplare der „Civiltà cattolica" gefahndet, fast wie auf mazziniistische Manifeste.

Auch wegen der Redemtoristen entstand eine kleine Spannung

[1]) Geboren 12. Jänner 1810; succedirte seinem Vater Franz I. am 8. November 1830.

zwischen der päpstlichen Curie und der Regierung. Auf Veranstaltung des Papstes (1854) schlug der Ordensgeneral, der früher im Neapolitanischen seinen Sitz hatte, denselben in Rom auf. Die Regierung wollte aber anfänglich die zahlreich im Königreiche Neapel liegenden Ordenshäuser sich nicht den übrigen Provinzen anschließen lassen.

Einige königlichen Decrete vom 18. und 27. Mai 1857 gewährten der Kirche nicht unwesentliche Freiheiten, so z. B. hinsichtlich des Erwerbes geistlicher Güter, der Abhaltung von Provincialsynoden, des Einflusses der Bischöfe auf die öffentlichen und Privat-Unterrichtsanstalten. Auch der Jesuitenorden kam wieder zu Gnaden; ein königliches Decret vom 23. Februar 1858 übergab ihm die religiös-moralische Leitung in den Strafhäusern.

Am 22. Mai 1859 starb König Ferdinand II., wohl der bestverläumdete, unausgesetzt beunruhigte Regent von Europa; worauf der bisherige Kronprinz als Franz II. [1]) den Thron bestieg, um bald von demselben wieder gestoßen zu werden. Noch im Jahre 1859 untersagte der radicale Schweizer Bundesrath den fünf im Solde Neapels stehenden Schweizer Regimentern den ferneren Dienst und rief sie heim.

Verrath und Feigheit seiner Befehlshaber — so wie die Machinationen Lord Palmerston's — verschuldeten das Unglück des jungen Königs, dem es nichts mehr half, daß er (25. Juni) eine freisinnige Verfassung gab; nämlich die Verfassung vom 10. Februar 1848 wieder einführte, und sich sogar vor Victor Emanuel so weit demüthigte, daß er ihn um eine Allianz anflehte. Bereits am 11. Mai 1860 war Garibaldi auf sardinischen Schiffen unter englischer Flagge von Genua aus mit 2000 Alpenjägern unter dem Schutze zweier englischen Corvetten [2]) bei Marsala auf der Westküste von Sicilien gelandet, besetzte noch im selben Monate Palermo, nahm (27. Juli) Messina (die Citadelle ergab sich erst 13. März 1861); landete im August in Calabrien und zog schon am 7. September ohne Schwertstreich in Neapel ein, von wo Franz II. (sein Onkel Graf von Syrakus hatte ihn auch verlassen) sich nach Gaëta begeben hatte. Hier, wohin ihm seine Gemalin Maria (Schwester der Kaiserin Elisabeth von Oester-

[1]) Geboren 1836. Aeltester Sohn König Ferdinands II. und seiner ersten — von Pius IX. beatificirten — Gemahlin Christine, einer sardinischen Prinzessin, gestorben 1836.

[2]) Was die englische Regierung — respective Palmerston — nicht gestand.

reich) gefolgt war und mit ihm unerschrocken alle Gefahren der Belagerung durch die piemontesischen Truppen getheilt hatte, hielt er sich, bis die ausgehungerte Festung sich ergeben mußte (13. Februar 1861).

Nach der Capitulation von Gaëta begab sich König Franz II. mit seiner heldenmüthigen Gemalin und der gesammten königlichen Familie nach Rom, wo ihm der Papst den Quirinal einräumte, und ihm nach Kräften die selbst einst auf neapolitanischem Boden genossene Gastfreundschaft zu vergelten bemüht war.

Das Königreich Neapel wurde nun auch der Schauplatz von Barbareien. Die noch übrig gebliebenen bourbonischen Truppen lösten sich in einzelne Guerillabanden unter kühnen, aber nicht nach einem bestimmten vereinbarten Plane handelnden Führern auf, was auch ihren Untergang verschuldete.

Die Piemontesen füsilirten alle in ihre Hände gefallenen Briganten (d. i. Räuber; so nannten sie die Getreuen Franz II.). Schon am 20. October verkündete General Cialdini, daß er auch alle mit den Waffen in der Hand ergriffenen Landleute erschießen lassen werde. Er hielt Wort. Noch unmenschlicher verfuhr General Pinelli mit den „Reactionären". Aehnlichen Blutbefehl erließen der Major Fumel am 12. Februar 1872 und Fantoni.

In Folge Annexion Neapels und Siciliens an Piemont (durch das sogenannte Plebiscit vom 21. October 1860) erging es der Kirche und dem Clerus alldort so, wie in den übrigen Theilen Italiens. Weil der Erzbischof von Neapel, Cardinal Riario Sforza, sich weigerte, seine Geistlichkeit zur Unterstützung der neuen Ordnung der Dinge aufzufordern, ertheilte ihm Garibaldi den Befehl, binnen zwei Stunden Neapel zu verlassen. Er zog sich nach Rom, wie der gleichfalls ausgewiesene Cardinal-Erzbischof von Benevent. (Außer ihnen befanden sich Anfangs 1862 29 neapolitanische Erzbischöfe und Bischöfe und vier Bischöfe i. p. in Haft oder im Exil.)

Mit Decret vom 12. Juni vertrieb Garibaldi die Jesuiten und Liguorianer aus Sicilien; „in Erwägung, heißt es dort, daß dieselben während der traurigen Periode der bourbonischen Herrschaft die thätigsten Unterstützer des Despotismus gewesen".

Selbstverständlich wurde auch da ihr Vermögen eingezogen, d. i. zum Staatsvermögen geschlagen. — Ein anderes Decret, welches die Güter der erz- und bischöflichen Stühle zu Nationalgütern erklärte, und

den betreffenden Würdenträgern Entschädigungen aus dem Staatsschatze bis zu 2000 Ducati (à zwei Gulden) versprach, kam doch nicht zur Ausführung.

Während man so die Vorsteher der Kirche maßregelte, Mönche und Nonnen aus ihren Häusern trieb und sie auf die Gasse warf, bewilligte Garibaldi der Mutter des in Neapel hingerichteten Soldaten, Agesilao Milano (welcher den König am 11. December 1856 bei einer Militärparade meuchlings verwundet hatte), eine jährliche Pension.

Wie alle sonstigen italienischen Concordate — das österreichische in der Lombardei nicht ausgenommen — wurde auch das mit Neapel im Jahre 1818 geschlossene einfach annullirt (siehe päpstliche Allocution ddo. 18. März 1861). Ein königlich piemontesisches Decret vom 20. November 1861 hob sämmtliche Männer- und Nonnenklöster im Königreiche Neapel auf, mit Ausnahme jener, die sich mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Werken beschäftigen. — Da der Cardinal Riario Sforza vorzüglich wegen seiner während der Cholera bewiesenen Aufopferung bei den besseren Bewohnern Neapels sehr beliebt war, lud ihn die Regierung Victor Emanuel's in ihrem eigenen Interesse ein, nach Neapel zurückzukehren, indem ihm Farini alle Garantien für die freie Ausübung seines Oberhirtenamtes versprach. Am 30. November 1860 kam der Erzbischof wirklich aus Rom wieder in Neapel an, aber nur, um bald auch selbst zu erfahren, wie die neue Regierung Wort zu halten gewohnt sei; denn es währte nicht lange und er mußte wieder (31. Juli 1861) in die Verbannung, die er bis 1866 mit seinem Könige in Rom theilte.

Mit Decreten vom 5. März 1863 und 12. März, wieder 23. Mai d. J. verbot die S. Congregatio Rituum in kirchlichen Gebeten im Königreiche Neapel des Victor Emanuel als „Königs von Italien" zu erwähnen; so wie dieselbe Congregation der Geistlichkeit wiederholt untersagte, sich ohne Erlaubniß der Bischöfe an den Functionen und Te Deum zur Feier der italienischen Einheit u. dergl. zu betheiligen.

Unterm 4. Mai 1863 richteten die neapolitanischen Bischöfe an Victor Emanuel eine Vorstellung gegen die Verordnung vom 5. März d. J. bezüglich des Placets für alle päpstlichen Erlässe.

Im vormaligen Königreiche beider Sicilien hatte Pius IX. die die beiden Bisthümer Gaëta und Catania zu Erzbisthümern erhoben;

die Bisthümer: Cajazzo, Vasto und Foggia aber neu gegründet. Das Gleiche that er mit Gozo auf der gleichnamigen Insel bei Malta. [1])

§ 20. Die katholische Kirche in Toscana und Modena.

Am 8. Februar 1849 mußte auch der Großherzog von Toscana, Leopold II., als Flüchtling mit seiner Familie das Land verlassen, worauf er am 11. d. M. als abgesetzt erklärt, und zuerst eine provisorische Regierung bestellt, bald aber gleichfalls die Republik ausgerufen und Guerazzi zum Dictator ernannt wurde. Doch noch im nämlichen Jahre, 29. Juli, gelangte auch Leopold II. gleich den übrigen vertriebenen Fürsten, den Herzogen von Modena, Franz V. und Parma wieder auf seinen Thron. — Am 25. April 1851 schloß er mit dem heiligen Stuhle, statt des 1848 eingegangenen, ein neues Concordat ab (ratificirt am 19. Juni, in Wirksamkeit getreten am 25. August d. J., siehe Allocution ddo. 5. September 1851), wodurch die Leopoldinischen Gesetze bezüglich der Kirche aufgehoben wurden.

Der Abfall der beiden Eheleute Francesco (Schenkwirth) und Rosa Madiai zu Florenz zum Protestantismus, hätte für ganz Toscana bald die bedenklichsten Folgen gehabt. Weil nämlich die Genannten Proselytenmacherei trieben, so wurden sie nach dem Gesetze zur Gefängnißstrafe verurtheilt (1852). Durch das ganze protestantische Lager erscholl der Nothschrei, welch' grausamer Verfolgung die „Evangelischen" in Toscana preisgegeben seien; schon das bloße Lesen der protestantischen Bibel bringe auf die Galeeren oder gar auf den Scheiterhaufen (selbstverständlich unwahr). Aus England, Holland, Preußen, Würtemberg, der Schweiz u. s. w. machte sich eine großartige Deputation auf den Weg, um sich beim Großherzog für die „Martyrer" zu verwenden. Der preußische Gesandte in Florenz fand die Sache wichtig genug für eine diplomatische Intervention. Um sich Ruhe zu verschaffen, ließ die großherzogliche Regierung das gedachte Ehepaar im Frühjahre 1853 frei ziehen.

Am 27. April 1859 zwang die Revolution neuerdings den Groß-

[1]) Am 6. September 1862 starb zu Neapel der Bischof von Ariano, Caputo, der es mit der Nationalpartei und mit Victor Emanuel hielt. Der Aufforderung der Congregation des Concils ddo. 28. Februar 1861, seine Stelle als königlich piemontesischer Groß-Almosenier niederzulegen, hatte er nicht Folge geleistet.

herzog Leopold II. zur Abreise (nach Oesterreich), worauf Victor Emanuel vorläufig das Protectorat in Toscana annahm; bis ihm auch dieses Land durch das sogenannte Plebiscit zugespielt wurde. Am 21. Juli 1859 trat Leopold II. seine Rechte an seinen Sohn Ferdinand IV. ab. Er starb im Februar 1870 in Rom. — Das Concordat vom 25. April 1851 wurde (1860) kurzweg aufgehoben.

In Pisa machte sich der sogenannte Montanelli-Verein geradezu den Sturz der katholischen Religion und Kirche zur Aufgabe.

Pius IX. hatte in Toscana das Bisthum Modigliana neu errichtet.

Modena erhob Pius IX. im Jahre 1855 zum selbständigen Erzbisthume mit den Suffragan-Bisthümern, Reggio, Carpi, Massa und Guastalla.

Mit Breve vom 13. Juni 1857 genehmigte Se. Heiligkeit einige Verfügungen der Regierung, welche die Befreiung der Kirche von der Mitwirkung einer Laienverwaltung ihres Vermögens mittelst fester Dotation zum Zwecke hatten.

Wenige Tage nach der Herzogin Louise von Parma (7. Juni 1859) [1] — wo einige Monate später der ehemalige Oberst Graf Anviti vom Pöbel in canibalischer Weise mißhandelt und endlich enthauptet worden war — floh auch der Herzog Franz V. von Modena vor der Revolution auf österreichisches Gebiet, wo er am 20. November 1875 in Wien starb. Ungeachtet der Stipulation von Villafranca wurde auch Modena in Folge des in Scene gesetzten Plebiscites von Victor Emanuel annectirt (19. August 1859).

§ 21. Der Kirchenstaat und das neue Königreich Italien.

So war denn durch Mittel mancher Art — auch List und Gewalt nicht ausgenommen — das neue „Königreich Italien" — am

[1] In Folge des Todes der Erzherzogin Marie Louise (Witwe Kaiser Napoleon's I.) am 18. December 1847 kam Lucca an Toscana; die bourbonische Linie in Lucca aber succedirte in Parma. Carl II. dankte 1849 ab; sein Sohn und Nachfolger Carl III. wurde am 27. März 1854 ermordet, worauf dessen Witwe Louise im Namen ihres minderjährigen Sohnes Robert I. die Regentschaft übernahm; aber gleichfalls vor der Revolution flüchten mußte. Im October 1859 wurde Parma von Piemont in Besitz genommen. Die Herzogin, Tochter der Herzogin von Berry, starb am 1. Februar 1864 zu Venedig.

17. März 1861 nahm Victor Emanuel den Titel eines „Königs von Italien" an — geschaffen, sich erstreckend über die ganze schöne Halbinsel, mit Ausnahme des sogenannten Patrimoniums des hl. Petrus und des venetianischen Gebietes, welches letztere aber auch bald demselben zufiel.

Nach und nach erhielt es, wie schon erwähnt, die Anerkennung der meisten übrigen Staaten (obwohl sie früher gegen die flagranten Rechtsverletzungen auf der italienischen Halbinsel durch Piemont Protest erhoben hatten) — „auf Grund der vollendeten Thatsachen". Zuerst von Seite Englands, Schwedens und Frankreichs u. s. w.; dann Rußlands (dieses hatte 1860 sogar seinen Gesandten aus Turin abberufen) und Preußens (1862), Baierns (1865); im nämlichen Jahre auch von Spanien u. s. w.; endlich in Folge des unglücklichen Krieges Oesterreichs gegen Preußen, auch von jenem.

Noch bevor der Schöpfer der „italienischen Einheit" sein Werk mit dem vollständigsten Erfolge gekrönt sah, rief ihn Gott vor seinen Richterstuhl. Graf Camillo Cavour starb nämlich bereits am 6. Mai 1861, in Folge eines Schlaganfalles,[1]) wie er versicherte, als „guter Christ", und zwar versehen vom Pfarradministrator S. Giacomo da Poerine mit den hl. Sterbesacramenten. Der Widerruf dessen, was er der katholischen Kirche und ihrem Oberhaupte Leides zugefügt, wurde nicht bekannt.[2]) Sein Geist wirkte in obiger Richtung fort; denn auch die Nachfolger Cavour's auf dem Ministerstuhle[3]) meinten, in seinen Fußstapfen wandeln zu müssen.[4])

---

[1]) Schon Anfangs 1861 soll das Chronogramm circulirt haben:

CaVe CaVoVr nVnC MInIster
annVs hIC tIbI sInIster.

[2]) Am 8. November 1873 wurde in Turin das ihm gesetzte Denkmal in Gegenwart des Königs enthüllt.

[3]) Zumal Baron Ricasoli, Toscaner; Urban Rattazzi (geboren 1810 zu Alessandria, gestorben 5. Juni 1873 unversöhnt mit der Kirche), auf welchen Carlo Luigi Farini kam, den man in ein Irrenhaus bringen mußte, eine ehemalige alte Abtei, welche über Antrag Farini's aufgehoben worden war, wo er 1866 starb.

[4]) Die Verhaftungen von Bischöfen, als: des Bischofs von Sessa, des Erzbischofs von Aquila und des Pro-Generalvicars Garbassi (1861) zeigen dies. Ebenso jene des Vicars des verbannten Cardinal-Erzbischofs von Neapel, Tipaldi; des Bischofs von Fano, Filippo Vespasiani; des Capitularvicars von

Kaiser Napoleon hatte indessen seine Congreßgedanken noch immer nicht aufgegeben, oder besser gesagt, er wollte noch immer mit derlei Vorschlägen die Welt täuschen (Rundschreiben des Ministers Drouyn de Lhuys, ddo. 18. October 1862), selbst auch den hl. Vater. Dieser versicherte ihn in seinem Antwortschreiben, ddo. 20. November 1863, seiner „moralischen Beihilfe, damit die heut zu Tage so verkannten und mit Füßen getretenen Grundsätze der Gerechtigkeit zum Vortheile der so tief verwirrten Gesellschaft wieder aufgerichtet werden" u. s. w. (Vergl. Schreiben Napoleon's an Lavalette in Rom, ddo. 20. Mai 1862; des Ministers Thouvenel an denselben, ddo. 30. Mai, und dessen Antwort, ddo. 24. Juni).

Kein tiefer Blickender zweifelte schon damals, daß das eigentliche Endziel der Revolution in Italien die Republik sei. Garibaldi erhob offen das Banner der Empörung gegen die Regierung des Königs. Ueberall entflammte er die Massen zu dem fanatischen Rufe: „Roma o morte!" Am 29. August 1862 nahm ihn der Oberst Emil Pallavicini in dem Gebirge von Aspromonte, nordöstlich von Reggio in Calabrien, gefangen, von wo er nach Spezzia abgeführt, aber nicht lange hernach wieder freigelassen wurde. Was hätte auch Victor Emanuel mit ihm beginnen sollen? Ganz Italien — auch das nüchterne England, welches Garibaldi (1864) besuchte, trieb mit dem sich mühsam auf Krücken einherschleppenden verwundeten Abenteurer geradezu abgöttischen Cult.

In eine neue Phase trat das Verhältniß „Italiens" zum bereits so arg reducirten „Kirchenstaate" in Folge der — länger geheimen — Convention, welche Kaiser Louis Napoleon mit König Victor Emanuel ohne Mitwissen des Papstes am 15. September 1864 abschloß, (aus dem Rundschreiben des Cardinals Antonelli, ddo. 19. November 1865, erhellt, daß die päpstliche Regierung erst am 28. September 1864 zur Kenntniß der Convention gelangte) und worin sich Ersterer verpflichtete, binnen zwei Jahren die französische Besatzung aus Rom zu ziehen (dies geschah bis 11. December 1866).

Man fürchtete, dies sei gleichbedeutend mit: Pius IX. — trotz aller Bemäntlungen und Clauseln — an seinen Feind auszuliefern. Das war denn doch nicht der Fall. Hatte ja Drouyn de Lhuys

Bologna, Canzi; des Cardinals Morichini, Bischofs von Jesi (1864), der aber wieder bald in Freiheit gesetzt wurde; des Bischofs von Guastalla u. A.

erst in einer Note vom 26. October 1862 gesagt: „Die italienische Regierung befinde sich auf einem Boden, wohin ihr Frankreich nicht folgen könne"; — ja Napoleon selbst hatte am 12. Juli 1861 an Victor Emanuel geschrieben: „Ich werde meine Truppen so lange in Rom lassen, als Ew. Majestät nicht mit dem Papst ausgesöhnt, oder der hl. Vater von der Gefahr bedroht sein wird, die ihm verbleibenden Staaten durch irgend eine reguläre oder irreguläre Macht angegriffen zu sehen."

Die anderen Bestimmungen der Convention waren folgende:

Italien verpflichtet sich, das gegenwärtige Gebiet des Papstes nicht anzugreifen, und jeden von außen her (also nicht auch einen in Rom selbst ausbrechenden Aufstand) gegen das besagte Gebiet kommenden Angriff zu verhindern. Auch wird sich die italienische Regierung jeder Einsprache gegen die Organisirung einer päpstlichen Armee enthalten. Florenz wird binnen sechs Monaten die Hauptstadt Italiens, und zwar sagt der vierte Artikel ausdrücklich, daß diese Verlegung der Hauptstadt ein ernstliches Pfand sei, und keineswegs eine Etappe auf dem Wege nach Rom. Der sechste Artikel aber lautet: „Frankreich behält sich die Freiheit der Entschließungen vor, wenn in Rom eine Revolution spontaner Weise ausbricht." Also war die positive Verzichtleistung Italiens auf Rom die Basis der Convention. Im Falle einer Revolution behielt sich Frankreich das Recht vor, von neuem zu interveniren. Der fünfte Artikel handelt von den Schulden, welche Italien für die annectirten römischen Provinzen übernehmen solle.

Die Ansicht Garibaldi's über die September-Convention geht unter Anderem aus seinem Briefe, ddo. Caprera, 10. October 1864, hervor: „Mit Bonaparte ist der einzige Vertrag dieser: Unser Land von seiner Gegenwart zu reinigen; nicht innerhalb zweier Jahre, sondern innerhalb zweier Stunden".

Im geheimen Consistorium vom 21. December 1863 hatte der Papst schon einige Bischöfe für die entrissenen Provinzen ernannt. Die Regierung Victor Emanuel's aber erklärte, „alles anzuwenden, damit die Ernennungsbullen nicht das königliche Exequatur erhalten".

Um wenigstens dem durch die Exilirung und den Tod der Bischöfe verwaisten Zustande von mehr als 50 Sprengeln einigermaßen abzuhelfen, knüpfte Papst Pius IX. mit Victor Emanuel, an den er eigenhändig schrieb (10. März 1865) Unterhandlungen an, ohne

übrigens dadurch dessen Recht weder auf die annectirten Provinzen des Kirchenstaates, noch auf die Länder der übrigen vertriebenen Fürsten anzuerkennen. Victor Emanuel schickte den Commendatore Vegezzi als seinen Bevollmächtigten nach Rom, welchem bald der Senator Graf Revel folgte.[1]) Die Mission hatte nicht den beabsichtigten Erfolg, und scheiterte zunächst daran, daß man sich über den Eid, welchen die Bischöfe, zumal der annectirten römischen Provinzen und jener der depossedirten Fürsten, dem König Victor Emanuel schwören sollten, nicht einigen konnte. (Siehe Allocution vom Februar 1867).

Diese Verhandlungen, deren einziges Resultat damals die Rückkehr einzelner exilirter Bischöfe war, hinderten indessen die Regierung gar nicht, ihre kirchenfeindlichen Maßregeln fortzusetzen. Beweis dessen das zwar 1865 zurückgezogene, dann doch erlassene Klösteraufhebungs-Decret.

Durch das Gesetz vom 6. Juli 1866 wurden die eingezogenen Kirchen- und Klostergüter zur Grundlage des sogenannten „Cultusfondes" bestimmt. Die Verwaltung dieses Fondes ging selbstverständlich in die Hände von Laien über, deren splendide Besoldungen fast Alles absorbiren.

Die Deputirtenkammer beschloß 1864, der angehenden Geistlichkeit die Militärbefreiung zu entziehen; wogegen der gesammte piemontesische, lombardische und toscanische Episkopat protestirte. Der Cultusminister Pisanelli unterwarf die Seminarien der Ueberwachung der Regierung. Dagegen legten 26 Erzbischöfe und Bischöfe und 12 Generalvicare der Marken und Umbriens Verwahrung ein; — fruchtlos! Viele Seminarien, die sich der Inspection nicht unterziehen wollten, wurden geschlossen.

Der nämliche Minister Pisanelli verbot durch das Decret, ddo. 12. Juli 1864, den Ordinariaten, Pfarrer oder Vicare zu ernennen, ohne vorher das königliche Placet eingeholt zu haben. Die Erzbischöfe und Bischöfe von Neapel und Sicilien protestirten dawider.

Es hatten wieder strenge Maßregeln gegen die Bischöfe und übrigen Geistlichen statt, die auf Grund der willkürlichsten Verdächtigungen massenhaft eingekerkert oder verbannt wurden. Das in der Kammer

[1]) Herzog von Persigny aus Paris, der gleichzeitig mit Vegezzi in Rom war, scheint den Verhandlungen fern gestanden zu sein.

zu Florenz (Mai 1866) votirte „Sicherheitsgesetz" lieferte die Handhabe dazu.

In das Programm des Liberalismus gehört überall auch die sogenannte Civilehe. Wie konnte sie in Italien fehlen? Man machte schon 1852 Miene, sie einzuführen, wie wir erwähnten. Der Papst schrieb an den König Victor Emanuel selbst einen Brief, ddo. 9. September 1852, worin er betont, daß das Sacrament nicht eine zufällig zum Ehe-Contracte hinzugesetzte Eigenschaft ist, sondern zum Wesen der Ehe selbst gehört. „Möge Cäsar behalten, was des Cäsars ist, und der Kirche lassen, was der Kirche ist. Es gibt kein anderes Mittel der Versöhnung. — Möge das bürgerliche Gesetz die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe, wie die Kirche sie bestimmt, zum Ausgangspunkte nehmen, und von dieser Thatsache ausgehend, die es nicht begründen kann (denn das liegt außerhalb seiner Sphäre), die bürgerlichen Wirkungen derselben regeln".

(Siehe auch Allocution, ddo. 27. September 1852).

Nichtsdestoweniger erlaubte bereits 1863 ein Erlaß des Justizministers, daß gemischte Ehen auch vor dem politischen Beamten geschlossen werden können.

In der Sitzung vom 29. März 1865 genehmigte auch der Senat den Gesetzvorschlag über die obligatorische Civilehe, welcher noch weiter geht, als das französische Gesetz, indem er die Civilehe auch Priestern und durch Gelübde bereits gebundenen Ordenspersonen gestattet. Sie trat mit dem 1. Jänner 1866 in's Leben. Dagegen verwarf der Senat denn doch für diesmal noch den von der Kammer (1864) angenommenen Gesetzvorschlag der Aufhebung der Befreiung der Seminaristen vom Militärdienste. Später aber ging das Gesetz durch — vide päpstliche Allocution, ddo. 25. Juni 1869.

Mit den Kirchengütern räumte Italien, welches stets Geld, viel Geld brauchte, gründlich auf. Nach anderen aufgetauchten und wieder aufgegebenen Plänen genehmigte die Kammer 1867 den vom Minister Ratazzi eingebrachten Vorschlag einer Staatsausgabe von 400 Millionen Lire, welcher durch Verkauf der Kirchengüter gedeckt werden sollte. Nachdem die Sanction erfolgt war, sollte der Verkauf am 1. September 1867 beginnen.

Noch immer sah sich Italien nicht als fertig an, weil abgesehen

von Rom und dem kleinen päpstlichen Territorium, noch immer Venetien sich in Oesterreichs Händen befand, welches in dem für uneinnehmbar geltenden Festungsvierecke (Verona, Mantua, Peschiera und Legnago) Wache hielt. Preußen verschmähte es nicht, gegen seinen alten Alliirten, Oesterreich, mit dessen erbittertem Feinde, Victor Emanuel, sich zu verbünden. Der Kaiserstaat sollte zu gleicher Zeit an seiner Süd- und Nordgrenze angefallen werden. Und so geschah es auch. Während in Böhmen das Kriegsglück den Preußen hold war, begünstigte es in Italien das österreichische Heer unter des Feldmarschalls Erzherzog Albrecht's bewährter Führung. Victor Emanuel's Plan, den Jahrestag von Solferino durch eine neuerliche Niederlage der Oesterreicher zu feiern, mißlang; er selbst wurde in der Schlacht von Custozza, wo Lamarmora (Marchese Alfonso Ferrero, geboren zu Turin 17. November 1804; gestorben 5. Jänner 1878 zu Florenz) befehligte, vom Erzherzoge geschlagen (24. Juni).

Auch auf anderen Punkten, zumal in Südtirol, zogen die Italiener den Kürzeren; aber das Unglück der Nordarmee vereitelte die Früchte dieser Siege, und führte zu dem in der Geschichte noch nie erlebten Resultate, daß der geschlagene Feind dieselben für sich einerntete. Nach dem Unglückstage von Sadowa nahm der Kaiser Franz Josef I. (5. Juli) die Vermittlung Napoleon's für ein Abkommen mit Preußen in Anspruch, und trat an denselben Venetien ab, der es hinwieder, wie er 1859 mit der Lombardei gethan, an Victor Emanuel verschenkte. Hiezu gab Kaiser Franz Josef seine Zustimmung bereits im Prager Frieden (Artikel II) und wieder in dem speciell mit Victor Emanuel zu Wien am 3. October 1866 abgeschlossenen (ratificirt ebendaselbst am 12. October) Friedensvertrage (Artikel III). Was half da die vom k. k. Vice-Admiral von Tegetthoff über den Admiral Persano so herrlich zu Lissa am 20. Juli gewonnene Seeschlacht? [1]) Am 4. November nahm Victor Emanuel die eiserne Krone feierlich in Empfang.

Daß die italienische Regierung in dem so wohlfeil erworbenen Venetien alsbald das österreichische Concordat aufhob, und sämmtliche

[1]) Dem Admiral Persano wurde der Niederlage wegen der Proceß gemacht. — Tegetthof, geboren zu Marburg in Steiermark, Sohn eines k. k. Officiers, starb am 7. April 1871. Seine Leiche wurde Ende October 1872 von Wien auf den Friedhof zu Graz (St. Leonhard) übertragen.

kirchenfeindlichen Gesetze, insbesondere auch die Klösteraufhebung in Anwendung brachte, versteht sich von selbst. Nur die Mechitaristen auf San Lazaro bei Venedig fanden vorläufig noch Gnade, und durften fortexistiren.

Gegen Ende 1866 sandte die Regierung Victor Emanuel's wieder einen Unterhändler in der Person des Staatsrathes Tonello nach Rom, jetzt mit besserem Erfolge. Der hl. Vater hatte zwar Grund genug gehabt, in der Allocution, ddo. 29. October 1866, über die unausgesetzt fortbetriebene Unterdrückung der Kirche in Italien sich herbe zu beschweren. Ueber das Gesetz, welches die Civilehe einführte, sagt er darin: „Ein solches Gesetz tritt die Würde und Heiligkeit der Ehe mit Füßen, es zerstört ihre Einsetzung, es ermuntert ein ganz schmähliches Concubinat."

Aber mit den verwaisten Bisthümern mußte denn doch eine Vorkehrung getroffen werden. Im Consistorium vom 22. Februar 1867 präconisirte der Papst auch Bischöfe für Italien, so unter Anderen endlich auch für Turin, den seitherigen Bischof von Savona und Noli, Msgr. Graf A. Riccardi. Nach dessen Tod, 1871, folgte der Bischof von Saluzzo, Laurentius Gastaldi; auf den erzbischöflichen Stuhl von Mailand aber kam der Bischof von Casale, Nazari di Calabiana; Msgr. Ballerini, welchen die Regierung nie von jenem Stuhle Besitz nehmen ließ, wurde Patriarch von Antiochien mit dem Sitze in Rom.

Zu einigem Troste mögen dem hl. Vater die vielfachen Beweise kindlicher Anhänglichkeit und katholischer Gesinnung, welche er auch aus dem unglücklichen Italien empfing, gereicht haben. So z. B. constituirte sich der italienische Glaubensbund „Associazione cattolica per la difesa della libertà della chiesa in Italia" (1866) mit der Centraldirection in Bologna.

Das königliche Decret, ddo. 27. October 1869, setzte die Zahl der katholischen Feiertage selbst herab. Es trat mit 1. Jänner 1870 in Kraft.

Mit der Bulle: „Suprema universi", ddo. V. Cal. Februarii 1864 (publicirt erst am 10. October 1867), erklärte Pius IX., wie dies schon auch Papst Clemens XI. in der Bulle: „Romanus Pontifex", ddo. 10. Calendas Martii 1714 gethan hatte, die sogenannte „Monarchia Sicula" für aufgehoben, d. i. ein angeblich auf die

Bulle des Papstes Urban II. vom Jahre 1098 (es heißt: Datum Salerni tertio nonas Julii indictionis septimae, anno Pontificatus nostri undecimo) sich fußendes Privilegium der Herrscher Siciliens, kraft dessen diese seit dem Ausgange des Mittelalters Titel und Rechte eines päpstlichen Legatus natus, oder gar eines Legatus a latere in exorbitantem Umfange beanspruchten, und factisch seit Ferdinand I. dem Katholischen eine fast unumschränkte geistliche Jurisdiction sogar über die Bischöfe ausübten. [1]) Nach der Besitzergreifung Siciliens wollte auch Victor Emanuel trotz des Satzes: „Freie Kirche im freien Staate" diese Vorrechte beanspruchen, und nahm daher deren Aufhebung sehr übel auf, als eine vermeintliche Verletzung alter Rechte.

Von einer Rechtsverletzung kann aber hier, abgesehen davon, wie Victor Emanuel in den Besitz Siciliens gelangte, deshalb keine Rede sein, weil, zugegeben die Echtheit der Bulle des Papstes Urban II. an den um die Kirche auf Sicilien unstreitig sehr verdienten Grafen Roger I., darin dem genannten Grafen nichts weiter, als ein einfaches Mitwirkungsrecht in kirchlichen Dingen ertheilt worden war, wie es nahezu alle Fürsten im Mittelalter üben durften. Beweis dessen ist auch die Bulle des Papstes Paschalis II. an den Grafen Roger II., Sohn Roger's I. ddo. Anagniae Cal. Octobris, (?) und worin von einer Erblichkeit des Privilegs keine Rede ist.

Dem Mißbrauche zu steuern, blieb dem Papste kein anderes Mittel übrig, als die einfache Abolirung der sogenannten Monarchia Sicula.

Noch zu Zeiten der Bourbonen — 1855 — schickte er den nachmaligen Cardinal Bizarri nach Neapel, um vom Könige wenigstens die Beseitigung der schreiendsten Mißbräuche im Tribunal zu erlangen. Die Frucht der Verhandlungen war das päpstliche, weitere Reformen in Aussicht stellende Breve „Peculiaribus" vom 26. Jänner 1856. Garibaldi's Invasion vereitelte Alles. Im Dome zu Palermo spielte Garibaldi selbst im bekannten rothen Hemde bei der „capella reale" den Legatus natus. (!)

---

[1]) Die „Gazzetta ufficiale di Firenze" vom 18. November 1867 schreibt: „I principi delegarono questa loro facoltà ad un giudice che fu delto della Monarchia, il quale di tutte le cause ecclesiastiche, si civili, che criminali, conosceva, cosichè il clero secolare e regolare non a Roma era veramente soggetto, ma al Principe." (Siehe: Die Monarchia Sicula von Dr. Franz Jacob Sentis.)

Bereits am 19. October 1860 widerrief der Prodictator Morvini im Namen des Königs von Italien das Breve „Peculiaribus“ und erklärte, daß die apostolische Legation in allen ihren Prärogativen aufrecht erhalten bleibe. Pius IX. konnte also nicht anders, als daß er die sogenannte päpstliche Legation auf Sicilien gänzlich abrogirte. Mit dem ebenfalls vom 28. Jänner 1864 datirten, und am 10. October 1867 publicirten Breve: „Multis gravissimis“ regelte er die kirchlichen Angelegenheiten Siciliens nach den canonischen Gesetzen.

Da der von der Regierung Victor Emanuel's ernannte stellvertretende Legat, Priester Cirino Rinaldi, pochend auf den Schutz der Regierung, sein Amt nicht aufgeben wollte, so belegte ihn Pius IX., als die an ihn am 15. October 1867 ergangenen päpstlichen Monitorien wirkungslos blieben, mit dem großen Kirchenbanne (durch Breve vom 23. Juli 1868). Die Regierung erblickte hierin einen „Mißbrauch der römischen Curie“ (abusivo della Curia Romana) und C. Rinaldi erklärte, daß er „den päpstlichen Bannstrahlen die Ruhe eines reinen Gewissens und das Bewußtsein redlich erfüllter Pflichten entgegen stelle, und sich durch die Excommunication in diesen seinen Pflichten nicht beirren lassen werde.“ (!)

Ob Victor Emanuel wohl die Convention zu respectiren im Sinne hatte?

Schon alsbald nach der Erwerbung Venetiens (1866) sagte er einer Deputation aus Venedig: „L' Italia e fatta, ma non e compiuta“ — eine Aeußerung, welche über die eigentlichen Intentionen des Königs kaum einen Zweifel übrig ließ. (Oesterreichisches Rothbuch Nr. 1.) Pius IX. täuschte sich über die Gefahr nicht. „Le Souverain-Pontife n'espère et ne craint plus rien des hommes“ schrieb Baron Hübner, k. k. österreichischer Gesandter zu Rom an Baron Beust, am 15. November 1866. „Il comprend, fügt er bei, que dans le moment actuel Sa Majesté l'Empereur (d'Autriche) ne pourrait Lui prêter le secours de Ses armes.“ — Dies war am nämlichen 15. November, an welchem Ministerpräsident Baron Ricasoli in einem Rundschreiben an die Präfecten erklärte, „Italien werde sein Versprechen halten“ — nämlich sich nicht zwischen Papst und Römer einzumischen. (!)

Dem, wie der Papst sich von Oesterreich äußerte, war wirklich so. Doch kam Oesterreich bei der Regierung des Kaisers Napoleon im

März 1867 auf die Frage zurück, ob nicht die in Rom drohenden Eventualitäten die Voraussicht der Mächte, namentlich der katholischen, ernstlicher beschäftigen und den Gegenstand ihrer gemeinsamen Erwägung bilden sollen. In Paris aber zweifelte man damals an der Größe der Gefahr und verließ sich auf das Wort Victor Emanuel's, die Convention einzuhalten. — Oesterreich schickte ein Kriegsschiff nach Cività-Vecchia; zunächst zum Schutz seiner Unterthanen. In der Depesche an Baron Hübner ddo. 25. November 1866 sagt Baron Beust ausdrücklich: „Nous devons en effet eviter avec soin d'encourager chez le Gouvernement pontifical des esperances exagerées sur le degré d'appui, que l'Autriche est aujourd'hui en mesure de lui prêter." (Oesterreichisches Rothbuch Nr. 1.)

Ueber die weiteren Verhandlungen und Noten der k. k. österreichischen Regierung unmittelbar vor und nach der Einnahme Roms durch die italienischen Truppen belehrt uns das Rothbuch Nr. 4, Seite 121—134. Der Hauptinhalt lautet dahin, daß die Regierung Sr. k. und k. Majestät für den hl. Vater etwas Wirksames zu thun sich außer Stande sehe. „Mais ce n'est pas une indifference, que notre Auguste Maitre et Son Gouvernement sont loin de ressentir pour les intérêts du Saint-Siége et de l'Église catholique" (so Graf von Beust an Ritter von Polomba zu Rom ddo. 13. September 1870.) Unterm nämlichen Datum schrieb Graf Beust an den österreichischen Gesandten zu Florenz, Baron Kübeck: „Nous pouvons compter certainement sur l'esprit de moderation, qui anime le cabinet de Florence, et sur l'intention, qu'il a souvent annoncée, de ne pas resoudre seul la question romaine." — Eine Woche später zeigte es sich der katholischen Welt, wie die italienische Regierung dieses Vertrauen rechtfertigte! Die Antwort darauf ertheilte Minister Visconti-Venosta in der Depesche an den italienischen Gesandten zu Wien, Cavaliere Minghetti, ddo. 21. September: „Le Gouvernement Pontifical a voulu contraindre le Gouvernement du Roi à se servir de la force." Die alte Fabel vom Wolf und Lamme! In der Depesche an den Nämlichen ddo. 14. October sagt der Minister: Der Papst könne in Rom bleiben oder gehen, wohin es ihm beliebe; aber nirgends werde er so geehrt und so frei sein in der Ausübung seines geistlichen Amtes, als eben in Rom. (!)

Durch die Duldung — wenn nicht directe Animirung — der

garibaldischen Freischaaren, welche sich unter den Augen der Regierung Victor Emanuel's bildeten, mit der offenbaren, wirklich vollführten Absicht, in den Kirchenstaat einzufallen, hatte sich dieselbe unläugbar des Bruches der Convention vom 15. September 1864 schuldig gemacht und Frankreich konnte sich füglich an dieselbe auch nicht mehr gebunden halten.

Die Erklärung der Regierung — und Ministers Ratazzi — in der officiellen Zeitung vom 21. September 1867: „sollte Jemand versuchen, der Vertragstreue abtrünnig zu werden und jene Grenze verletzen, von der uns unser Ehrenwort fernehalten muß, so wird das Ministerium dies in keiner Weise gestatten, und überläßt den Zuwiderhandelnden die Verantwortlichkeit für die durch sie hervorgerufenen Handlungen" konnte keinen Einsichtsvollen täuschen. Die Banden gingen trotzdem meist unbehelligt über „jene Grenze", wo sie konnten; wenn einzelne angehalten und zurückgewiesen wurden, so mochten sie wohl wissen, daß sie bald wieder kommen dürfen. So auch Garibaldi selbst, der noch in der ersten Hälfte Septembers d. J. bei dem sogegenannten „Friedenscongresse", eigentlich dem Stelldichein der revolutionären Häupter, als: Mazzini, Prim, Victor Hugo, Carl Vogt, Bakunin (Russe), welchen aber die Genfer selbst sprengten, anwesend war, und seine gewöhnlichen Wuthausfälle auf Rom und die Kirche machte. „Ich rufe das Volk von Genf an, sprach er, daß es nun helfe das Papstthum vollständig niederzuwerfen. — Wir werden es vollbringen unter dem Beistand aller Demokraten der Welt."

Von Florenz und Arezzo kommend, wurde Garibaldi zwar zu Asinalunga „im Namen des Gesetzes" aufgefordert, umzukehren, und als er sich dessen weigerte, nach Alessandria gebracht. Von da richtete er eine fulminante Proclamation an die Römer. Nicht lange aber währte es, und er stand auf päpstlichem Gebiet bei den „Seinen". Denn Garibaldi ließ sich zwar wohl bestimmen, nach Caprera zurückzukehren, von wo er aber doch schon am 15. October, ungeachtet der strengen Ueberwachung (?) der Insel, entkam um geraden Weges auf sein Ziel — Rom — loszusteuern. [1])

[1]) Oeffentliche Blätter (siehe „Augsburger Allgemeine Zeitung" Nr. 339) berichteten: „Als Garibaldi am 22. October mit einem Separatzug (von Florenz) abgereist war, telegraphirte Rattazzi an den Unterpräfecten von Rieti: „er möge sich stellen, als ob er Garibaldi suche, ihn aber nicht finden".

Der französische General Dumont, welcher im Sommer 1867 nach Rom gesandt worden war, wird wohl über die Lage alldort nach seiner Rückkehr nach Paris dem Kaiser genauen Bericht erstattet haben. In seinem Rundschreiben an die diplomatischen Vertreter Frankreichs im Auslande, ddo. 25. October, hatte der Minister des Auswärtigen, Marquis de Moustier, ganz recht, wenn er sagt: „Der Septembervertrag wurde von der italienischen Regierung hervorgerufen und aus freien Stücken unterzeichnet. Er legte ihr die Verpflichtung auf, die Grenzen der päpstlichen Staaten nachdrücklich gegen Angriffe von außen zu schützen. Niemand kann heute mehr bezweifeln, daß diese Verpflichtung nicht erfüllt wurde, und daß wir im Rechte seien, die Dinge in den Stand zurückzusetzen, in welchem sie sich vor der loyalen und vertrauensvollen Ausführung unserer eigenen Verbindlichkeiten durch die Räumung Roms befanden. Unsere Ehre legt uns sicherlich die Pflicht auf, nicht mißzuverkennen, welche Hoffnungen die katholische Welt auf einen Act gegründet hat, der unsere Unterschrift trägt."

Am 27. October ging bereits ein Theil des französischen Expeditionscorps unter General de Failly in Toulon unter Segel mit dem Auftrag, sich sofort nach der Ausschiffung in Cività-Vecchia, wo das Panzergeschwader am 28. ankam, mit dem päpstlichen Obergeneral und Pro-Minister der Waffen, Hermann Kanzler, in Verbindung zu setzen.

Victor Emanuel's Ansinnen, mitintervenireu zu dürfen, welches General Lamarmora in Paris persönlich vorbrachte, wurde zurückgewiesen; demungeachtet marschirten (30. October) italienische Truppen in das päpstliche Gebiet ein — „das Bewußtsein der nationalen Würde und der Pflicht, die Principien der Ordnung (!) und Freiheit zu wahren — so hieß es in der amtlichen Zeitung — hat der italienischen Regierung diesen Entschluß gebieterisch angerathen." Auf Befehl Frankreichs mußten sie aber alsbald wieder über die Grenze zurück. Französische Brigaden zogen in Rom ein, an dessen Bewohner General de Failly am 29. October von Cività-Vecchia eine beruhigende Proclamation erlassen hatte. „Der Kaiser der Franzosen, heißt es darin, sendet auf's neue ein Expeditionscorps nach Rom, den hl. Vater und den päpstlichen Thron gegen die Angriffe revolutionärer Banden zu schützen." — Es war aber auch die Noth wahrlich schon auf das höchste gestiegen.

In Rom selbst hatten Verschworene, unter ihnen auch zwei Maurer,

Monti und Tognetti, die in der Nähe des Vaticans liegende Caserne der päpstlichen Zuaven am 22. October 1867 in die Luft gesprengt, wobei 25 Personen elendiglich um's Leben kamen. Nachdem die beiden obgenannten Verbrecher am 24. November 1868 in Rom hingerichtet wurden, schrien die liberalen Blätter unisono über die blutige Grausamkeit der päpstlichen Regierung.

Die Päpstlichen, zumal die Zuaven, kämpften tapfer gegen die Garibaldischen Freischaaren bei Aquapendente, Bagnarea, Subiaco, Nerola, Monte Libretti, Vallecorsa, Monte Rotondo (25. und 26. October), Orte, Borghetto, Ponte Molle, Viterbo, Tivoli; das entscheidende Treffen aber, in welchem die Päpstlichen durch die herbeigeeilten Franzosen — fünf Bataillone unter General Polhès, einen Zug reitender Jäger, eine halbe Batterie, eine Abtheilung Genie-Soldaten und eine Ambulanz-Section — unterstützt wurden, und ohne welche sie wohl der Mehrzahl ihrer, im Rücken von den Italienern gedeckten Feinde unterlegen wären (diese zählten mindestens 10.000 Mann), hatte am 3. November zu Mentana (das alte Momentum) statt. — Der Sieg der Alliirten war ein vollständiger. Die Freischärler ließen über 600 Todte zurück. [1])

Allmälig zogen die Franzosen wieder vom römischen Gebiete ab; in Cività-Vecchia verblieb ein Theil derselben als Besetzung.

Tags nach der Schlacht bei Mentana war Garibaldi zu Figline verhaftet und nach Spezzia, dann in das Fort Varignano auf der kleinen Insel Palmaria gebracht worden, aber noch im selben Monat frei nach Caprera entlassen, mit der Bedingung, diese Insel nicht vor dem nächsten März zu verlassen und, falls sein Proceß statthaben wird (falls?), auf die erste Aufforderung sich zu stellen.

Wieder trat die französische Regierung unterm 9. November an die europäischen Mächte mit dem Plane einer Conferenz „pour examiner les graves questions soulevées par la situation du Saint-Siège et celle du Royaume d'Italie" heran.

[1]) Zur Erinnerung daran ließ der Papst silberne Medaillen — in der Form eines achteckigen Kreuzes — prägen, zu tragen von den päpstlichen und französischen Soldaten, die bei Mentana fochten. (Breve ddo. 14. November.)

Am Friedhofe zu San Lorenzo fuori le mura ließ er den für seine Vertheidigung Gefallenen ein schönes Monument setzen.

Die am 20. September 1870 in Rom Eingedrungenen ließen es zwar bestehen, hefteten aber eine Inschrift an, welche die päpstliche Herrschaft beschimpft. (!)

In der Depesche an den Gesandten zu Paris, Fürst Metternich, ddo. 19. November 1867, erklärte Baron Beust die Bereitwilligkeit Oesterreichs, sich daran zu betheiligen. Es kam aber weder wirklich zu einer Conferenz, noch zu den, vom Grafen Bismarck nach Paris vorgeschlagenen „pourparlers et negociations preliminaires sur l'objet de la Conference" der fünf Großmächte. [1])

Im Reiche des Königs Victor Emanuel hatte die Corruption schon auch sogar Deputirte in abschreckender Weise ergriffen. So z. B. Lobbia, welcher mit Anderen in einer Untersuchung wegen schmutziger Betheiligung an dem Tabakmonopolspacht und wegen Briefdiebstahls verwickelt war. Auch der Fingirung eines Mordanfalls auf sich war er angeklagt. Das Florentiner Strafgericht verurtheilte ihn, ungeachtet er sich hinter das Privilegium der Immunität als Deputirter flüchten wollte, dennoch zu einjähriger und drei seiner Mitschuldigen zu mehrmonatlicher Gefängnißstrafe. (Siehe darüber die „Augsburger Allgemeine Zeitung".)

Rohe, kirchenfeindliche Excesse des Pöbels fanden an mehreren Orten statt — so am 31. Jänner im Dome zu Padua — bei der Frohnleichnams-Procession in Venedig im nämlichen Jahre. [2])

Die Regierung legte den italienischen Bischöfen keine Schwierigkeiten in den Weg, dem vaticanischen Concil beizuwohnen. Sie hinderte auch die Publication der Concilsbeschlüsse nicht. Das vom Grafen Ricciardi präsidirte Freimaurer-Concil (Gegenconcil) in Neapel hatte die Regierung, aber nur wegen der Schmähungen auf Napoleon III., alsbald sprengen lassen (December 1869).

In Paris erschien 1869 noch vor der Concilseröffnung eine Flugschrift: „Le concile oecuménique et les droits de l'état", welche

[1]) Nach einem Artikel des Prinzen Napoleon über die Ereignisse des Jahres 1870 in der „Revue des deux Mondes" (1878) hätte Beust schon im Jahre 1868 und dann wieder 1870, um Italien zum Beitritte zur Trippel-Allianz (Oesterreich, Frankreich, Italien) zu vermögen, von dem den Papst noch immer nicht ganz fallen lassen wollenden Kaiser Napoleon das Preisgeben Roms an Italien gefordert. (!)

Dies ist nicht wahr — weil auch mit der nachfolgenden Politik Beust's, wie sie im officiellen Rothbuch geschildert ist, nicht vereinbarlich.

[2]) Wie traurig es mit der öffentlichen Sicherheit überhaupt im geeinigten Italien bestellt sei, constatiren auch nicht-clericale Blätter. Von 1864 bis 1870 gab es 17.090 Morde und Todtschläge.

man mit dem italienischen Ministerpräsidenten, Menabrea, als von ihm ausgegangen, in Verbindung brachte. Dem Staate wird darin unter Anderem das Recht bei der Einberufung eines solchen Concils sogar die Initiative zu ergreifen, dabei zu interveniren, activ einzugreifen u. dergl. vindicirt, und behauptet, daß kein Concilienbeschluß Kraft habe, es sei denn, er werde durch den Staat angenommen und promulgirt. Die Schrift erhielt eine Abfertigung durch den römischen Uditore di Rota, Monsignore Nardi.

Der unglückliche Krieg Frankreichs mit Preußen blieb nicht ohne entscheidenden Einfluß auf Italien.

Bald nach der französischen Kriegserklärung zeigte Frankreich dem Papste und der italienischen Regierung an, daß es seine Truppen aus dem Kirchenstaate zurückziehen werde, daß es aber dabei auf die Loyalität der italienischen Regierung gegenüber dem Papste rechne. In der diesbezüglichen Depesche des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Herzogs von Gramont, ddo. 2. August 1870, heißt es wörtlich: „Die beiden Mächte finden sich zurückversetzt auf den Boden der September-Convention, in Kraft deren Italien sich verpflichtet hat, das päpstliche Gebiet nicht anzugreifen, und nöthigenfalls gegen jeden Angriff zu vertheidigen. . . . Indem wir jetzt in die Grenzen der Frankreich auferlegten Verbindlichkeiten zurückgekehrt sind, bauen wir mit völligem Vertrauen auf die wachsame Festigkeit, womit Italien alle es angehenden Bestimmungen erfüllen wird." Dieses Vertrauen wurde nicht gerechtfertiget. Die Regierung Victor Emanuel's dachte kleinlich genug, um von dem Unglücke Dessen gegen gegebenes Wort Vortheil zu ziehen, dem Italien Alles zu verdanken hatte.

Und wie aufrichtig (?) ging sie hiebei vor! In der Depesche des italienischen Ministers des Aeußeren, Visconti-Venosta, am 4. August 1870 an den italienischen Gesandten zu Paris ist zu lesen: Die französische Regierung hat uns kundgemacht, „daß sie zur Erfüllung der Convention vom 15. September 1864 zurückkehrt, indem sie ihre Truppen aus dem römischen Gebiete abberuft. Die Regierung des Königs nimmt Urkunde von dieser Entschließung der kaiserlichen Regierung. Sie, Herr Minister! kennen die Erklärungen, welche ich am 31. Juli letzthin vor dem Parlamente abgegeben habe. Ich bitte Sie, dieselbe Sprache bei dem kaiserlichen Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu führen. Die Regierung des Königs wird, was

sie betrifft, genau den für sie aus den Stipulationen von 1864 hervorgehenden Verpflichtungen nachleben. Ich brauche kaum hinzuzufügen, daß wir auf eine billige Gegenseitigkeit von Seiten der kaiserlichen Regierung zählen."

Noch am 19. August 1870 hatte der Minister des Aeußeren, Visconti-Venosta, in der Abgeordnetenkammer den Angriff auf den Kirchenstaat für eine Verletzung des Völkerrechtes erklärt. Aber schon am 29. August und 7. September zeigte er im Rundschreiben den Mächten an, daß die Besetzung des Kirchenstaates nothwendig sei. [1])

In dem Memorandum ddo. 29. August an die italienischen Gesandten bei den auswärtigen Mächten gab Visconti-Venosta die Versicherung: „Le gouvernement s' engage a conserver toutes les institutions, offices, et corps ecclesiastiques existant à Rome, ainsi que leurs employés.

Le gouvernement s'engage à conserver entières et sans les soumettre à des taxes speciales toutes les propriétés ecclesiastiques, dont les revenus appartiènnent à des charges, offices, corporations, instituts et corps ecclesiastiques, ayant leur siège à Rome et dans la cité leonine."

Diese und weitere Versprechungen stellte Italien unter den Schutz des Völkerrechtes. (NB. Es, welches das Völkerrecht in so flagranter Weise verletzte!) Denn es heißt im Memorandum: „Ces articles seront considéres comme un contrat public, bilateral, et formeront l'objet d'un accord avec les puissances ayant les sujets catholiques."

Wie unentschuldbar die Regierung Victor Emanuel's alle diese Zusagen brach, wird der Verlauf der Geschichte zeigen. Ja! wenige Tage vor dem 10. September erklärte sie im Manifeste, daß nur Sorge für den hl. Vater sie nach Rom führe: „pour n'abandonner à aucun accident le sort du Chef de l'Église".

Schon seit Wochen lagerten italienische Soldaten an den Grenzen des Patrimoniums des hl. Petrus und ihre Zahl mehrte sich stets. Man gab vor, sie sollen den Einfall der Garibaldianer verhüten.

[1]) Der Note vom 29. August war vom Minister ein geheimes Memoire beigelegt, wo von Besprechungen erzählt ist, welche über die sogenannte „römische Frage" zwischen den Regierungen von Florenz und Frankreich und zwischen jenen von Florenz und des hl. Stuhles eingeleitet waren. Cardinal Antonelli widerlegte diese Angabe in der Depesche ddo. 17. October an die apostolischen Nuntien.

Am 10. September überbrachte Graf Ponza di San Martino einen Brief des Königs Victor Emanuel an den hl. Vater ddo. 8. September, worin sich Jener als Sr. Heiligkeit „unterthänigster, gehorsamster und ergebenster Sohn" unterzeichnet, an die Großherzigkeit des hl. Vaters als Papstes und Italieners appellirt, und sagt: „Es ist eine unausweichliche Nothwendigkeit für die Sicherheit Italiens und des hl. Stuhles, daß meine als Schutzmacht an den Grenzen stehenden Truppen nun jene Positionen einnehmen müssen, welche zum Schutze Euerer Heiligkeit und der Aufrechthaltung der Ordnung genügen. In dieser ausschließlich aus Vorsicht getroffenen Maßregel wollen Euere Heiligkeit keinen feindlichen Act erblicken."

Ob der Papst Recht hatte, als er nach Lesung des Briefes gesagt haben soll „Schöne Worte, aber schmähliche Thaten", zeigte sich bald. Er beantwortete Victor Emanuel's Schreiben am 11. September dahin, daß er in die an ihn gestellten Forderungen nicht eingehen könne; nennt den Brief gar nicht würdig eines ergebenen Sohnes, der es sich zur Zierde rechnet, den katholischen Glauben zu bekennen und sich königlicher Treue rühmt; preist Gott dafür, daß ihm der König den Rest der Tage mit Bitterkeit erfülle und empfiehlt denselben der Barmherzigkeit Gottes, „deren er nöthig habe".

Graf Ponza di San Martino reiste am 10. September von Rom ab; um 11 Uhr Nachts des genannten Tages rückten auf drei Seiten 60.000 Mann italienischer Truppen über die päpstliche Grenze. Von Terni aus richtete General Cadorna eine Proclamation am 11. September an die Einwohner.

„Wir kommen nicht", heißt es darin, „um euch den Krieg zu bringen, sondern den Frieden und die wahre Ordnung." (?)

Unterm 14. g. M. setzte der Minister der Justiz und des Cultus Matteo Raeli (gestorben im December 1875 zu Noto auf Sicilien) die italienischen Bischöfe von dem Verfügten in Kenntniß. „Welchen Entschluß der hl. Vater immer fassen mag", lauten die Worte des Ministers, „die Regierung wird nicht zugeben, daß der Kirche, ihren Dienern und ihrer geistlichen Amtsübung von irgendwem auch nur die geringste Beleidigung zugefügt wird." Die Katholiken konnten sich bald überzeugen, wie in Rom diese Zusage eingehalten wurde. — Der Minister

ermahnt die Bischöfe und den Clerus, sich fein ruhig zu verhalten; „gegen die Schuldigen wird mit aller Strenge des Gesetzes vorgegangen werden" ... Eine energische Antwort darauf erhielt der Minister vom Bischofe von Mondovi am 17. September.

Am Vorabende der Einnahme Roms, also am 19. September, schrieb der hl. Vater an den General Kanzler einen Brief, worin er, jetzt, „da man im Begriff ist, einen großen Frevel und die ungeheuerlichste Ungerechtigkeit zu vollbringen; jetzt, da die Truppen eines katholischen Königs ohne Herausforderung, sogar ohne den Schein eines Grundes, die Hauptstadt der katholischen Welt belagern", seinen Truppen „für die bisher bewährte herzhafte Haltung, die dem hl. Stuhle bewiesene Liebe und die Bereitwilligkeit, sich gänzlich der Vertheidigung dieser Metropole zu widmen" dankt. Zugleich befiehlt der Papst, daß, „sobald die Bresche geöffnet ist, Unterhandlungen in Betreff der Uebergabe angeknüpft werden sollen. In einem Augenblicke, da ganz Europa die zahlreichsten Opfer in Folge eines Krieges zwischen zwei großen Nationen (nämlich Franzosen und Deutschen) zu beklagen hat, soll man nicht sagen, daß der Statthalter Jesu Christi, wenngleich in ungerechter Weise angegriffen, in ein großes Blutvergießen gewilligt hat. Unsere Sache ist die Sache Gottes, und Wir legen in seine Hände unser Vertrauen."

Von keiner Seite konnte der Papst auf irgend eine materielle Hilfe rechnen — von Oesterreich war sie nicht möglich. Am 10. September hatte der Gesandte Graf Minghetti aus Wien berichtet, daß die österreichisch-ungarische Regierung dem Vorgehen Italiens kein Hinderniß in den Weg legen werde.[1]) — Den guten, nicht unbegrün-

[1]) Dies konnte er immerhin sagen. Aber entschieden bestreiten wir die Wahrheit der sogenannten Enthüllungen in: „Autorité et liberté" von Latour de Moulin, laut welcher Graf Beust an den Fürsten Metternich, österreichischen Gesandten zu Paris, geschrieben haben soll: „Den Tag, an welchem die Franzosen die päpstlichen Staaten verlassen, müssen die Italiener mit vollem Recht (?) und unter Zustimmung Oesterreichs und Frankreichs in dieselben einrücken. Niemals werden wir die Italiener mit Herz und Seele für uns haben, wenn wir ihnen nicht ihren römischen Dorn ausziehen." Im Gegentheile, Graf Beust schrieb noch am 13. September 1870, also kaum sieben Tage vor der Occupation Roms, an den Ritter von Polomba in Rom unter Anderem: „Le bruit s'est accredité, que c'était le Gouvernement Impérial et Royal, qui pressait le Cabinet de Florence, de faire entrer ses troupes à Rome. On s'en est ému à Paris, aussi

deten Rath ertheilten die Mächte wohl dem hl. Vater, daß er Rom nicht verlassen möge. Ob sie dabei auch die Verlegenheit fürchteten, die der zu einer oder der anderen aus ihnen flüchtende Papst ihr bereiten könnte? [1])

Am 20. September, 10 Uhr Morgens zogen die Truppen Victor Emanuel's nach kurzem Widerstande in Rom ein.

Die päpstlichen Soldaten wurden entwaffnet — mußten aber, zumal die Zuaven, Quälereien und Beschimpfungen sich gefallen lassen.

Abermals sah die Hauptstadt der katholischen Welt Gräuel mancherlei Art, Schamlosigkeiten und Sacrilegien, Gewaltthätigkeiten, ja Morde, insbesondere an Priestern verübt, in ihren Mauern. Denn aus ganz Italien war Gesindel herbeigeeilt, dessen Treiben anfänglich kein Einhalt gethan wurde; man beeilte sich öffentliche Häuser zu errichten, welche sich mit Tausenden herbeigezogenen feilen Dirnen bevölkerten.

So war denn der Beschluß der beiden italienischen Kammern vom 27. März 1861, welcher Rom zur Hauptstadt Italiens erklärte, ausgeführt — gegen das bisher für heilig gehaltene Völkerrecht. An dessen Stelle war das sogenannte Recht der Nationalitäten getreten, welches aber doch gewiß kein starker Staat an sich selbst, zu seinem Nachtheil in Anwendung bringen zu lassen geneigt ist.

§ 22. Italien nach der Occupation Roms.

Wie hielt die nunmehrige Regierung ihr so oft wiederholtes Versprechen, die Würde, die Unabhängigkeit des hl. Vaters zu wahren und zu schützen? Wie ihre Versicherungen, „der Aufrechthaltung des heiligen Stuhles mit allen seinen Aemtern, Einrichtungen, Kirchen und kirchlichen Stiftungen, welche sich in Rom befinden?

bien, qu'à Rome, et pour mettre fin à ces imputations peu fondées nous avons declaré, que nous resterions entièrement étrangers aux pourparlers, que le rappel des troupes français pourrait provoquer entre les cabinets de Paris et de Florence."

Diese Depesche widerlegt obige sogenannte Enthüllungen hinlänglich. — Ueberhaupt liefert authentischen Aufschluß über die Haltung des k. k. österreichischen Cabinets gegenüber dem vaticanischen Concil und der sogenannten römischen Frage nur das österreichische Rothbuch, speciell Nr. 4, Actenstücke Nr. 121 bis 156.

[1]) Der Verfasser der „Rundschau" (von Gerlach) schreibt in „Kaiser und Papst", Seite 6: „Nach glaubwürdigen Berichten hat der evangelische deutsche Kaiser, ein halbes Jahr nach dem Vaticanum, bald nach Annahme der Kaiser-

Wir registriren einfach die darauf bezüglichen Thatsachen. Sie geben die beste Antwort darauf. Anfangs hatte man dem Papst den sogenannten leoninischen Stadttheil (d. i. den Stadttheil am rechten Tiberufer, welchen Papst Leo IV. im 9. Jahrhunderte gegen die Saracenen mit einer Mauer umgab) frei zu belassen versprochen. Eine — alsbald nach der Einnahme vielleicht planmäßig angelegte — Meute, die den Papst selbst bedrohte, zwang den Cardinal Antonelli, den General Cadorna aufzufordern, Militär dorthin zu senden. Auch die Engelsburg wurde besetzt.

An $5\frac{1}{2}$ Millionen (Staatsgeld oder etwa Peterspfennig?) sollen aus der Casse, wo sie deponirt waren, weggenommen worden sein.

Das Collegium romanum wurde in eine weltliche Lehranstalt umgewandelt und theilweise auch mit jüdischen Lehrern besetzt. Von dem Portal desselben schlug man den in Stein gehauenen Namenszug des Erlösers herunter. Aehnlichem Schicksale entging das Collegium germanicum nur durch das Aushängen der preußischen, respective norddeutschen Fahne.

Der Großmeister der italienischen Freimaurer, Fropolli, kündete den Logen an, daß der große Orient der Freimaurerei in Italien und seinen Colonien beschlossen habe, sich sofort in Rom niederzulassen.

Noch am Tage der Invasion von Rom (20. September) richtete der Cardinal-Staatssecretär Antonelli im Namen des hl. Vaters eine Protestnote dawider an das diplomatische Corps; der hl. Vater selbst aber unterm 29. September ein Schreiben an die Cardinäle, worin er sie von dem Geschehenen in Kenntniß setzt und sagt, daß er der vollen Freiheit in der Regierung der Kirche Christi beraubt sei.

Selbstverständlich wurde auch in Rom (2. October) und in dem annectirten Reste des Kirchenstaates das sogenannte Plebiscit in Scene gesetzt. In Folge dessen veröffentlichte das „Florentiner Amtsblatt" am 10. October ein Decret über die förmliche Einverleibung Roms und des Kirchenstaates mit Italien; dem Papste sollen die Würde, die Unverletzlichkeit und die persönlichen Rechte eines Souveräns bleiben. Das

würde in Versailles, auf eine ihm überreichte katholische rheinisch-westphälische Maltheser-Adresse unter Anderem erwidert: Er sehe in der Occupation Roms einen Gewaltact und eine Anmassung Italiens, und er werde nach Beendigung des Krieges in Gemeinschaft mit anderen Fürsten Schritte dagegen in Betracht ziehen." — Und dann? —

Ergebniß des Plebiscites theilte Minister Visconti-Venosta in der Circulardepesche vom 18. October den auswärtigen Mächten mit. Auch darin die obligaten Phrasen von der Würde und Unabhängigkeit des Papstes, von dem Privilegium der Exterritorialität der päpstlichen Paläste und Residenzen u. dergl. und die Versicherung, daß „durch die Thatsache der Vollendung der italienischen Einheit die katholische Welt in ihren religiösen Meinungen nicht bedroht sein werde".

Cardinal Antonelli antwortete darauf im Schreiben an die päpstlichen Nuntien ddo. 8. November.

Eine eigene Commission wurde niedergesetzt, welche ein dem italienischen Parlamente vorzulegendes Gutachten bezüglich der „Garantirung des Friedens und der Unabhängigkeit des hl. Stuhles" auszuarbeiten hatte. Es beginnt mit den Worten: „Jede politische Autorität des Papstes und des hl. Stuhles ist in Italien abgeschafft."

Die Bulle des hl. Vaters ddo. 20. October 1870 „Postquam Dei munere", womit er das vaticanische Concil vertagte, veranlaßte den Minister Visconti-Venosta unterm 22. October in einem Circulare an die italienischen Gesandtschaften, dawider zu remonstriren, weil in der Bulle als Grund der Vertagung „der Mangel an Freiheit angegeben war, den das Concil in Folge der neuen Ordnung der Dinge in Rom zu ertragen haben würde". (Etwa nicht so?)

Der nämliche Minister erließ auch unterm 1. December wieder ein Rundschreiben, in welchem er gegen die Note des Cardinals Antonelli vom 8. November die italienischen Truppen bezüglich ihres Verhaltens bei der Einnahme Roms in Schutz nimmt. „Obgleich es nicht möglich ist", heißt es darin, „eine Stadt mit Gewalt zu nehmen, ohne Verlust und Schäden zu verursachen und Unordnung hervorzurufen." (Also doch Unordnungen?) Augenzeugen der empörenden Scenen vom 20. September berichten anders als der Minister.

An mehreren Orten fanden Katholikenversammlungen statt, welche gegen die Beraubung des hl. Vaters lauten Protest erhoben — so in Mecheln (11. October), in Genf (gegen Ende October). — In Rom selbst fehlte es nicht an Bezeugungen von Sympathie für Pius IX.

Die weitaus größte Zahl seiner früheren Staatsbeamten verweigerte den unbedingten Eid der neuen Regierung und wählte sich lieber Elend und Noth.

Laut der Encyklika „Respicientes ea omnia“ ddo. 1. November 1870 verhängte der hl. Vater den großen Kirchenbann über die Usurpatoren und deren Rathgeber und Helfer. Der König Victor Emanuel ist zwar darin nicht namentlich genannt, aber inbegriffen und deutlich genug bezeichnet mit den Worten: „eos omnes qualibet dignitate, etiam specialissima mentione digna, fulgentes“ ꝛc.

Die italienische Regierung schämte sich nicht, sogar den Quirinal mit Gewalt für sich in Besitz zu nehmen. Dieser Palast gehört zu den sogenannten palazzi apostolici, d. h. er gehört den Päpsten als Nachfolgern des Apostelfürsten als Eigenthum, ist also nicht Staatseigenthum. Darin hatten die Papstwahlen statt. Die Päpste bewohnten ihn gerne im Sommer, während der heißen Jahreszeit, weil er gesünder liegt, als der Vatican.

Da Cardinal Antonelli als Präfect der palazzi sacri die Schlüssel nicht abliefern wollte, so wurden am 8. November die Schlösser im Quirinal erbrochen. Im Conclavesaale entfernte man die Taube, das Symbol des hl. Geistes, um an dessen Stelle das Wappen des Hauses Savoyen anzubringen; die Capelle des Conclave aber wurde in einen Ballsaal umgewandelt.

Sogar das Colosseum, diese heilige Stätte, an der so viele Christen den Märtyrertod starben, scheint zur Demolirung bestimmt gewesen zu sein. — Den Katakomben, diesen altehrwürdigen christlichen Ruhestätten, drohte auch die Säcularisation. Vom Coemeterium des Praetextatus an der via Appia schreibt de Rossi in seinem Bulletine: „Den Arbeiten, die so lebendiges Interesse wecken, stellen sich neuerdings Hindernisse in den Weg, die von Privatansprüchen und gerichtlichen Zwischenfällen herrühren. Ein erster Urtheilsspruch hat die kirchliche Behörde der Stadt Rom und die von derselben eingesetzte archäologische Commission für die religiösen Monumente im Besitze der streitigen Krypten bestätigt. Aber während ich schreibe, ist Appell gegen diese Sentenz eingelegt worden, und das Schicksal der ehrwürdigsten Denkmale des Ursprunges des Christenthums in Rom hängt vom Richterspruch ab.“

Nur die Regierung der kleinen mittelamerikanischen Republik Ecuador legte im Namen der dortigen Katholiken Protest ein bei der Regierung Victor Emanuel's wider die Occupirung Roms. [1])

[1]) Officielle Zeitung von Quito vom 18. Jänner 1871.

28 österreichische Erzbischöfe und Bischöfe, und zwar aus Cisleithanien, richteten in einer Denkschrift an Se. Majestät den Kaiser die Bitte: der italienischen Regierung eine unzweideutige Mißbilligung ihres Vorgehens gegen den Papst aussprechen zu lassen, und um die Rückgabe des ganzen Kirchenstaates, von welchem Victor Emanuel kein Dorf mit Recht besitze; ungesäumt aber für die sofortige Rückstellung Roms mit einem angemessenen Gebiet zu wirken. Als Antwort konnte die private Zuschrift des Grafen Beust an den Cardinal-Fürsterzbischof von Wien Othmar Ritter von Rauscher gelten. Darin wird — nicht unrichtig — bemerkt: Eine bloße Mißbilligung ohne materiellen, für Oesterreich jetzt unthunlichen, Nachdruck hätte keinen Erfolg.

Unterm 9. November 1870 hatte Cardinal Antonelli einen Protest gegen die gewaltsame Besitzergreifung des Quirinals an das diplomatische Corps gerichtet.

Die neue Regierung kehrte sich nicht daran. In der Nacht vom 30. auf den 31. December kam der König unerwartet nach Rom, das unmittelbar früher von einer großen Ueberschwemmung heimgesucht war; stieg im Quirinal ab, schrieb einen Brief an den Papst und reiste am 31. um fünf Uhr Abends nach Florenz zurück. Darüber erließ Cardinal Antonelli die Note vom 2. Jänner 1871. Am 23. Jänner 1871 aber schlug der Kronprinz Humbert mit seiner Gemalin Margarita (Enkelin des Königs Johann von Sachsen; Tochter des verstorbenen Herzogs von Genua, eines Bruders Victor Emanuel's) im Quirinal sein Hoflager auf. Der päpstliche Palast sah Bälle und andere Carnevalsbelustigungen in seinen Räumen. Cardinal Antonelli richtete eine Note an die Nuntien ddo. 24. Jänner, worin er auch bemerkt, daß Prinz und Prinzessin Humbert nach ihrem Einzug von der nämlichen Loge des Quirinals sich sehen ließen, von welcher der katholischen Welt bisher die Wahl des Papstes verkündet wurde.

Wir notiren noch einige frühere Protestnoten des genannten Cardinal-Staatssecretärs Antonelli: Vom 25. November 1870, worin er die Anerbietungen der italienischen Regierung hinsichtlich der Garantiefrage beleuchtet, zumal mit Hindeutung auf die verfügte Beschlagnahme jener Tagesblätter, welche die päpstliche Encyklika abgedruckt hatten; jene vom 12. December 1870 bezüglich der Straßenscenen am 8. und 9. December. Am Festtage der unbefleckten Empfängniß wurden

nämlich zahlreiche Kirchenbesucher auf dem Platze vor St. Peter vom bezahlten, mit Pistolen und Messern bewaffneten Gesindel thätlich mißhandelt. Am nächsten Tage wiederholten sich solche Attentate auf den Hauptplätzen Roms gegen als Anhänger des Papstes bekannte Männer.

Aehnliches geschah am 10. März 1871 in und vor der Jesuitenkirche del Gesu. — Der italienischen Kammer waren drei Gesetzentwürfe vorgelegt worden; der erste erklärt Rom als integrirenden Bestandtheil des einigen Königreichs Italien; der zweite handelt von der Verlegung der königlichen Residenz nach Rom; der dritte von den Garantien für die Unabhängigkeit des Papstes.

Den italienischen Gesetzmachern widerfuhr bei den diesfälligen Berathungen das Drollige, daß sie im Artikel IV dem Papste den steuerfreien Genuß des Vaticans, des Palastes von Santa Maria Maggiore und der Villa von Castel-Gandolfo zusicherten. Nun aber ist der sogenannte Palast S. Maria Maggiore kein anderer, als der von den Machthabern bereits annectirte Quirinal. Die im Quirinal erlassenen Decrete unterzeichneten nämlich die Päpste ehedem „apud S. Mariam Majorem", weil der Quirinal nicht ferne von dieser altberühmten Kirche liegt; so wie die im Vatican unterzeichneten Breven u. dergl. den Beisatz tragen: „apud S. Petrum" von der anstoßenden Petruskirche. Im sogenannten Garantiegesetze erscheint dann wohl der Lateran aufgeführt.

Im apostolischen Schreiben an den Cardinaldecan und päpstlichen Generalvicar Patrizi, ddo. 2. März 1871, sagt der hl. Vater über die sogenannten Garantien, die man ihm anbietet: nescias, num primas teneat absurditas, an versutia, an ludibrium. Zugleich beklagt er sich darüber, daß man ihn als völlig abhängig von den Jesuiten, und nur unter ihrem Einflusse handelnd darstellen wolle. Er gesteht, daß er sie öfters zu Rathe ziehe, wegen ihrer bewährten Kenntniß und ihres Eifers; aber diese Zuneigung zur und Werthschätzung der Gesellschaft Jesu sei weit entfernt von jener sclavischen Abhängigkeit (a servili illo obsequio), welche die Verläumder erdichten. — In ähnlicher Weise spricht sich über die sogenannten Garantien der Papst aus in der Encyklika an alle Patriarchen, Primate, Erzbischöfe und Bischöfe ddo. 15. Mai 1871.

Der Senat hatte am 2. Mai das Garantiegesetz mit 105 gegen

20 Stimmen, und darauf das Abgeordnetenhaus mit 151 gegen 70 Stimmen angenommen; publicirt wurde es am 13. Mai.

Daß auch dieses sogenannte Garantiegesetz von der subalpinischen Regierung seiner Zeit beschränkt oder ganz und gar aufgehoben werden könnte, wer zweifelt daran? Im Jahre 1876 schrieb Professor und geheimer Rath Bluntschli, als Fühler „Die rechtlich Unverantwortlichkeit und Verantwortlichkeit des römischen Papstes. Eine völker- und staatsrechtliche Studie".

Obwohl sich die Regierung im geheimen Memoire, das der Note des Ministers Visconti-Venosta vom 29. August 1870 beigegeben war, verpflichtet hatte, alles kirchliche Eigenthum unverletzt zu erhalten, so ertheilte doch Artikel III des zweiten Gesetzentwurfes der Regierung für zwei Jahre nach Veröffentlichung das Recht zur Expropriation derjenigen moralischen Körperschaften (Klöster u. s. w.) gehörigen Gebäude in Rom, welche zur Unterbringung von Aemtern und Behörden erforderlich sind.

Die usurpatorische Regierung ging in Rom rücksichtslos vor. Ein Decret vom 29. Jänner 1871 unterstellte sämmtliche fromme Stiftungen den Staatsgesetzen und entzog sie der kirchlichen Autorität. Dawider protestirten die sechs Cardinalbischöfe.

Ueber die schlechte Presse in Rom sprach sich der hl. Vater im Schreiben ddo. 30. Juni 1871 an den Generalvicar, Cardinal Patrizi, aus, und trägt ihm auf, durch die Pfarrer die Gläubigen von der Lectüre „gewisser ausnehmend schamloser, heuchlerischer, lügnerischer, irreligiöser" Journale zu warnen.

Auf Veranlassung eines gewissen Giacomo Lignana circulirte auch unter den Professoren der römischen Universität eine Zustimmungsadresse an Dr. von Döllinger in München. Mehrere dieser auf der Adresse unterzeichneten Professoren hatten vor dem Umschwung der Verhältnisse in Rom bereits eine Adresse an den Papst erlassen und ihn wegen des Dogma der Infallibilität beglückwünscht. (Großartige Charaktere!) Im Schreiben an den Generalvicar, Cardinal Patrizi, ddo. 15. Mai 1871, erklärte der Papst, daß die Unterzeichner der Adresse aufgehört haben, Katholiken zu sein.

Das Organ der wenigen Alt-Katholiken in Rom wurde die „Esperance de Rome". Der ehemalige P. Hyacinth hielt Vorlesungen im Saale des Theaters Argentina, mit denen er so ziemlich allgemein Fiasco machte.

Auch die Studenten des „Istituto superiore“ in Florenz konnten es sich nicht versagen, eine bombastische Adresse an die Studenten der deutschen Universitäten zu richten. Darin beglückwünschen sie Diese, und tragen ihnen ihre Unterstützung an im Kampfe gegen Rom an Döllinger's Seite.

Am 2. Juli 1871 inaugurirte Victor Emanuel durch seinen feierlichen Einzug Rom als die neue Hauptstadt Italiens. Ob er im Quirinal, dem Palaste der Päpste, ruhig schlafen konnte? ob ihn nicht Träume schreckten? ob er nicht die Gestalten der Päpste, die einst diese Gemächer bewohnten, an sich mahnend vorübergehen zu sehen meinte? Erklärlich wäre es wohl, wenn, wie öffentliche Blätter meldeten, Victor Emanuel sich im Quirinal unheimlich fühlte, und daß er eben deshalb um einen anderen palazzo, zum zeitweiligen ritiro, sich umsah. Er miethete für sich und seine ihm morganatisch angetraute Gattin Rosa, nun Gräfin Mirafiori, die Villa Ludovisi.

Pius IX. beschloß in Rom zu bleiben, komme, was da wolle. Dazu bestimmte ihn wohl gewiß nicht ein angebliches Schreiben des Präsidenten der französischen Republik, Thiers, worin dieser dem hl. Vater auf die Anfrage, wie er in Frankreich empfangen werden würde, geantwortet haben sollte, daß zwar mit allen Ehren; indessen würde er, sobald er den Boden Frankreichs betrete, sich keiner souveränen Stellung, wie in Rom, zu erfreuen haben, sondern unter dem dortigen Gesetze stehen. Dieses Schreiben war nämlich apokryph und wurde über Auftrag Thiers von der „Amtszeitung“ dementirt.

Am 23. und 24. August — eben damals als die Katholiken Roms die „dies Petri“ Pius IX. feierten — zettelten die Liberalen wieder Straßenexcesse an, wobei die bewaffnete Macht einschreiten mußte.

In der Allocution vom 27. October 1871 kündete der Papst an, daß er für die vielen noch immer verwaisten Diöcesen Italiens Bischöfe ernennen werde — und zwar nicht etwa in Folge der von ihm nie angenommenen sogenannten Garantiegesetze, sondern kraft seiner von Jesus Christus in der Person des hl. Petrus erhaltenen Machtbefugniß. — Er that es auch.

Im Widerspruche mit dem sogenannten Garantiegesetze verlangte die Regierung schon damals von den vom Papste ernannten Bischöfen, daß sie die Ernennungsbullen ihr zur Ertheilung des „exequatur“ vorlegen sollen. Weil die Bischöfe, in Folge päpstlichen Verbotes, dies

nicht thaten, so wurden ihnen die Temporalien nicht angewiesen; überhaupt ihre ämtliche Wirksamkeit ignorirt. Die von solchen Bischöfen bestellten Pfarrer beschloß aber das Ministerium dennoch zum Pfründengenusse zuzulassen. — Zur Unterstützung der ihres Einkommens verlustigen Bischöfe bildete sich in Italien die Societät des sogenannten „Barnabas-Pfennigs".

Am 27. November 1871 eröffnete Victor Emanuel das Parlament in Rom. In der Thronrede heißt es Anfangs: „Das Werk, dem wir unser Leben gewidmet haben, ist vollendet. Nach langen Prüfungen ist Italien sich selbst und Rom wiedergegeben." Dann sagt der König unter Anderem: „Da wir die unbedingte Unabhängigkeit der geistlichen Autorität anerkannt haben, können wir überzeugt sein, daß Rom, die Hauptstadt Italiens, fortfahren werde, der friedliche und geachtete Sitz des Pontificats zu sein."

Schöne Worte, zu denen die tagtäglichen Beschimpfungen des heiligen Vaters in der Presse und in Carricaturen, die Sacrilegien und Profanationen der Kirchen u. s. w. die Illustrationen bilden. Und da hätte der Papst noch Pensionär Victor Emanuel's sein und von der Großmuth Italiens die in das große Buch der Staatsschuld eingetragene jährliche Rente von 3,225.000 Lire annehmen sollen! Er wies sie jedesmal zurück. So bestimmt wieder im November 1872.

Am 9. und 10. Februar 1872 hatte zu Rom in der Accademia Tiberina eine sogenannte disputa zwischen einigen katholischen Theologen und evangelischen Predigern, zum Protestantismus abgefallenen Mönchen, unter ihnen P. Gavazzi (ehemaliger Barnabit) statt. Die Letzteren hatten die Behauptung aufgestellt, daß der hl. Petrus gar nicht in Rom gewesen sei. Wozu solche theologische Turniere nützen sollen, fragten sich unbefangene Leute. Die Erfahrung lehrt es ja, daß sich am Ende jede Partei den Sieg zuschreibe.

Auch eine italienische Bibelgesellschaft — unabhängig von der Londoner — wollte sich, hieß es, in Rom bilden.

Mit apostolischem Schreiben ddo. 23. Februar 1872 „Maxima sine" belobte der hl. Vater die in und außer Italien gebildeten „societates pro re catholica tuenda".

Auf die Nachricht vom am 10. März 1872 in Pisa erfolgten Tode des alten Verschwörers wider Altar und Thron, Josef Mazzini, faßte am darauffolgenden Tage die Abgeordnetenkammer in Rom fast

mit Einstimmigkeit den Beschluß: „Die Kammer, durch die Nachricht erschüttert vom Tode Giuseppe Mazzini's, eingedenk seines langen Apostelthums (sic!) für die Sache der nationalen Einheit, drückt ihren Schmerz aus und geht zur Tagesordnung über." Mazzini's Büste wurde auf dem Capitol aufgestellt. [1])

Selbstverständlich widmeten alle revolutionären und ultrademokratischen Blätter Italiens dem Verstorbenen, an dessen Namen sich das Andenken an so viel Unheil, so viel vergossenes Blut, an so große Umwälzungen knüpft, weihevolle Nachrufe. Die unparteiische Geschichte wird ihn einst unter jenen Männern aufführen, bei denen in der Wirklichkeit der Zweck das Mittel heiliget, und sei dieses auch das verwerflichste und schlechteste. [2])

Am 7. April 1872 wurden päpstliche Gensdarmen in Civil und ohne Waffen von königlichen Nationalgardisten mit Waffen vor der Stadt angegriffen; Einer aus den Ersteren getödtet, zwei schwer verwundet. Die Jury sprach die Gardisten frei. Mit Grund fragten sich die Katholiken auf die Kunde von diesem Vorfall, wie es etwa dem hl. Vater selbst erginge, wenn er sich einmal wieder auf den Straßen Roms öffentlich zeigen wollte!

Im Frühlinge 1872 machte Kronprinz Humbert mit seiner Gemalin einen Besuch in Berlin, wo er das neugeborne Kind des preußischen Kronprinzen als Pathe aus der Taufe hob. Er wurde mit ausnehmender Freundlichkeit empfangen, was eben als Zeichen einer neuerlichen Allianz beider Staaten gedeutet wurde, zunächst gegen etwaige Versuche der Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft des Papstes.

Die Deputirtenkammer nahm (im Winter 1872) den vom Unterrichtsminister vorgelegten Gesetzentwurf über die Aufhebung der Facultäten der Theologie an den zehn Universitäten mit großer Majorität

[1]) Warum ging die Kammer darüber so schnell hinweg? „Sitzen doch (so in der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" Nr. 79) auf den Bänken der Linken so gut, wie auf denen der Rechten, ja wie auf der Ministerbank, Männer, welche einst in längstvergangenen Jahren an Mazzini's alleinseligmachende Republik glaubten, und welche heute nicht gerne daran erinnert sein mögen." (O die überzeugungstreuen Männer!)

[2]) In der Wiener „Neuen Freien Presse" wurde Mazzini — dieser Todfeind Oesterreichs — „einer der edelsten Geister der Menschheit" genannt. Mit Recht geißelte Ritter von Schmerling in der Herrenhaussitzung vom 21. März eine so arge Verletzung des patriotischen österreichischen Gefühles.

an. Man machte geltend, daß ohnehin die angehenden Priester fast ausnahmslos nur in den bischöflichen Seminarien herangebildet werden, und daß der Fortbestand der erwähnten Facultäten nicht mehr recht zum Satze: „freie Kirche im freien Staate" passe.

Am 16. Jänner 1873 genehmigte auch der Senat obigen Gesetzentwurf.

Die italienischen Bischöfe dachten nun wohl an die Errichtung einer eigenen katholischen Universität nach Art jener zu Löwen in Belgien; aber die Ausführung war noch nicht möglich. Aus Anlaß der bevorstehenden Einbringung eines Gesetzentwurfes in der italienischen Kammer betreffs der förmlichen Aufhebung der „religiösen Körperschaften in Rom" erließ der Papst ein Schreiben an Cardinal Antonelli ddo. 16. Juni 1872. Darin heißt es unter Anderem: „Wer kann läugnen, bestreiten, daß die Unterdrückung der religiösen Orden in Rom, oder auch nur eine willkürliche Beschränkung ihrer Freiheit, nicht blos ein Attentat auf die Freiheit und Unabhängigkeit des römischen Oberhirten ist, sondern daß ihm damit auch eines der mächtigsten und wirksamsten Mittel zur Leitung der Universalkirche entrissen wird? . . . Die Unterdrückung der religiösen Orden in Rom ist nicht blos eine offenbare Ungerechtigkeit gegen Individuen, die sich um die menschliche Gesellschaft verdient gemacht haben, sondern sie ist ein wahres Attentat auf das internationale Recht der ganzen katholischen Christenheit." Der hl. Vater beklagt die nun in Rom herrschende „Lockerung der Sitten, die schamlose Ausgelassenheit in den öffentlichen Schauspielen, die fortwährenden Beschimpfungen, die den heiligen Bildern und den Dienern Gottes zu Theil werden, jene Profanationen des Gottesdienstes, des religiösen Cultus, die abscheulichsten Verhöhnungen der heiligsten unantastbarsten Dinge, die systematische Unterdrückung jeder anständigen, der Kirche und dem Papste ergebenen Stimme".

Er, der Papst, hätte sich freilich ersparen können, persönlich Zeuge eines so trostlosen, durch die Eindringlinge in Rom neugeschaffenen Zustandes zu sein, aber wenn er Rom nicht verließ, so geschah dies, „damit die Welt sich durch die That von dem Loos überzeugte, welches der Kirche und dem römischen Oberhirten vorbehalten ist, wenn die Freiheit und Unabhängigkeit seines höchsten Apostolates durch das Aufgeben einer Position, die ihm providentiell von Gott angewiesen ist, in Frage gestellt wird". . . . „Nein! Wir können uns nicht beugen vor

den Angriffen gegen die Kirche, vor der Usurpation ihrer heiligen und unverletzlichen Rechte, vor der ungeziemenden Einmischung der bürgerlichen Gewalt in die religiösen Angelegenheiten. Fest und unbeugsam in der mannhaften Vertheidigung der Interessen der Unserer Obhut anvertrauten Heerde, mit allen Mitteln, welche Uns noch zu Gebote stehen, sind wir bereit, noch größeren Opfern entgegen zu gehen, und, wenn es sein muß, selbst unser Lebensblut zu vergießen, ehe wie irgend eine der Uns vom höchsten Apostolat auferlegten Pflichten versäumen."

Von den sogenannten Garantiegesetzen sagt der Papst: „Das was gerade heute in Rom selbst geschieht [1]) in einem Augenblicke, wo alles daran liegen müßte, Europa von der Kraft und Wirksamkeit des gepriesenen Gesetzes zu überzeugen, ist der beredteste Beweis, um die Leere und Ohnmacht desselben darzuthun".

Dies Alles solle der Cardinal den Vertretern der beim hl. Stuhle beglaubigten Regierungen bekannt machen, und im Namen des hl. Vaters „gegen die begangenen, sowie gegen die angedrohten Attentate gegen ihn, sowie gegen die ganze katholische Christenheit protestiren". Aehnlich sprach sich der hl. Vater aus in der Allocution vom 23. December 1872 an die Cardinäle.

Nicht blos der Cardinal-Erzbischof von Neapel, Riario Sforza, sondern auch der hl. Vater selbst gestattete die Theilnahme der Katholiken, Priester und Laien an den Municipalwahlen. Diese fielen aber, auch in Rom (4. August), zu Gunsten der Liberalen aus. Wie anderwärts, trug auch hier die Indolenz vieler Katholiken die Schuld daran. Zudem hatte Minister Dr. Lanza ein Manifest gegen die „Feinde der Freiheit und des Fortschrittes" erlassen. An eben diesen Ministerpräsidenten Lanza richtete Cardinal Patrizi aus Veranlassung der immer zunehmenden Zuchtlosigkeit der römischen Theater ein Schreiben ddo. 28. August 1872. Der Minister beantwortete es unterm 6. September, zwar höflich, aber doch ist der Sinn kein anderer, als: die Regierung könne da nichts thun.

Garibaldi's Brief an das Genueser „Movimento" vom 2. August 1872 hatte die Tendenz, die Action gegen die katholische Kirche neuerdings in Fluß zu bringen. Zunächst galt es, das Gesetz vom Jänner 1866 wider die geistlichen Corporationen in Rom selbst, im Mittel-

[1]) Er spielte wohl auch an die Freisprechung der Mörder des päpstlichen Gensdarmen Delucca an.

punkte des Katholicismus auszuführen. Das Ministerium wollte als von der öffentlichen Meinung dazu gedrängt, und dieser gezwungen nachgebend erscheinen; — daher solche Inscenesetzungen.

Die Jesuiten mußten den größten Theil ihres Profeßhauses bei der Kirche Gesú räumen, und einer Militär-Geniebranche Platz machen. Schon früher hatten sie ihr Kloster von St. Eusebius verlassen müssen.

Der römische Jesuit P. Carlo Curci wollte zu Pisa ein katholisches Institut „pensione universitaria" errichten. Der dortige Pöbel machte aber das Werk unmöglich; in der Absicht, den P. Curci sogar zu tödten, wartete er — vergebens — auf dessen Ankunft (13. September). — Statt des von einem Freunde gewarnten und in Florenz zurückgebliebenen P. Curci mißhandelte der Mob einen armen, für denselben gehaltenen, aus dem Eisenbahnwaggon ausgestiegenen Franziskanermönch blutig.

In welcher Weise die italienische Regierung bereits in den ersten Jahren thatsächlich mit den geistlichen Gütern aufgeräumt hatte, ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Verkäufe derselben

im Monate Juli 1873	3,516.433 Lire
in den vorigen sechs Monaten desselben Jahres .	24,316.602 „
Zusammen .	27,833,035 Lire
Summe aller Verkäufe vom 26. October 1867 bis 31. December 1872	394,197.694 Lire
welche zusammen mit obiger Summe von . . .	27,833.035 „
	422,030.729 Lire

betragen. So ging es dann fort.

Nun — am 20. November 1872 — brachte der Justizminister in der Deputirtenkammer den Gesetzentwurf, betreffend die religiösen Körperschaften ein. Derselbe wendet die Gesetze wegen Abschaffung derselben und Convertirung der Güter auch auf die Stadt und Provinz Rom an. Die Generalatshäuser sollen jedoch aufrecht bleiben, die Stiftungsgüter erhalten bleiben, aber nicht vermehrt werden dürfen. Diese Häuser genießen nicht die Rechte juristischer Personen. Die eingezogenen Güter sollen dem wohlthätigen Stiftungszwecke erhalten sein; die Liquidation der Pensionen binnen Jahresfrist erfolgen. Die Pensionen schwanken zwischen 150 bis 600 Francs. Die Güter der religiösen Körper-

schaften der Stadt Rom werden in eine unveräußerliche Rente convertirt. Ausländische in Rom befindliche religiöse Körperschaften können innerhalb der Frist von zwei Jahren zu Gunsten der ihnen gehörenden Kirchen Stiftungen errichten und denselben ihre Güter abtreten. Nach Ablauf dieser Frist wird mit den betreffenden fremden Regierungen wegen Bestimmung über ihre zu convertirenden Immobilien verhandelt werden.

Und doch hatte Visconti-Venosta, damaliger Minister des Aeußern, in dem schon erwähnten Memorandum an die europäischen Mächte, ddo. 29. August 1870, ausdrücklich versichert: „Die italienische Regierung verpflichtet sich, alle Institutionen, Aemter, geistlichen Corporationen und ihre Verwaltungen, die in Rom bestehen, zu erhalten; sie verpfändet ihr Wort, das ganze kirchliche Eigenthum, dessen Einkünfte, kirchliche Stellen, Aemter, Körperschaften und Institutionen gehören, die ihren Sitz in Rom haben, in ganzer Vollständigkeit und ohne besondere Abgaben abzufordern, zu erhalten."

Das Nämliche hatte König Victor Emanuel in dem Briefe, den er durch den Grafen Ponzo di S. Martino dem hl. Vater übergeben ließ, versprochen, wie nicht minder der Minister des Innern allen italienischen Bischöfen das Wort gegeben hat, alle religiösen Institute in Rom unangetastet zu lassen.

Im Colosseum sollte am 24. November 1872 eine sogenannte Volksversammlung abgehalten werden. Der Präfect von Rom verbot sie aber, weil die Republicaner es auf eine Veränderung der bestehenden Regierungsform abgesehen haben. Zweifelsohne wäre auch die Vernichtung aller Klöster u. dergl. zur Sprache gekommen.

Als das Abgeordnetenhaus auf Monte Citorio am 21. December vor den Weihnachtsferien auseinander ging, schrien Pöbelhaufen zu Ehren derjenigen Deputirten, die am 15. für die Unterdrückung der geistlichen Orden sprachen. Daran wären sie wohl nicht gehindert worden, wenn sich in den Ruf: Nieder mit den geistlichen Körperschaften! nieder mit den Jesuiten! nicht auch jener gemischt hätte: Nieder Lanza! nieder das Ministerium! Die bewaffnete Macht stäubte die Meute auseinander.

Bereits am 3. April 1872 erließ der Großpönitentiar Seiner Heiligkeit, in Beantwortung der aufgeworfenen Frage: ob gute Katholiken Officiersstellen in der Nationalgarde annehmen dürfen, zu denen Nie-

mand gezwungen werden kann, das Decret: „Quatenus coacti militiae nomen dederint, et servent eas animi dispositiones, quae injunctae sunt a Sacra Poenitentiaria in responsis editis die 10. Decembris 1860, posse tolerari, ut ad redimendam vexationem durioris servitii gradum aliquem ex inferioribus acceptent, in quo juramenti praestatio non exigitur."

Aus der früheren päpstlichen Hochschule Sapienza in Rom wollte die neue Regierung eine Muster-Universität machen. Aber wie gelang ihr dies? Anfangs 1873 waren bei zwanzig Lehrstühle daselbst vacant. Die an Zahl ohnehin geminderten Studenten entschlossen sich selbst zu einer Manifestation vor dem Unterrichtsminister, um Professoren zu erlangen! Ganz müssig wollten sie doch nicht in Rom herumschleuckern.

Ein königliches Decret vom 26. Jänner 1873 verordnete schon wieder die theilweise oder gänzliche Expropriirung von 16 Klöstern in Rom wegen öffentlichem Nutzen (per utilità publica!) Ihre bisherigen Eigenthümer erhielten vierzehn Tage Zeit für den Umzug in andere Cönobien ihrer Regel.

Die Rectoren der fremden Collegien in Rom richteten an den Ministerpräsidenten Lanza einen Protest gegen die Besitznahme des römischen Collegiums (collegium romanum), weil dieses ein internationales sei. Eine Abschrift dieses Protestes wurde an die fremden Gesandten und an die Bischöfe der betreffenden Nationen geschickt.

Sogar dem „irischen Collegium St. Isidor" in Rom drohte die Expropriation, wogegen das „auswärtige Amt" (Foreigne Office) sich in Rom bei der Regierung verwendete.

Eben zunächst zum Zwecke, um vor dem hl. Vater selbst gegen die von der italienischen Regierung projectirte Unterdrückung der Klöster und religiösen Institute in Rom feierliche Verwahrung einzulegen, stellte sich ihm am 7. März 1873 eine großartige Deputation meist von Adeligen aus Oesterreich, Belgien, Holland, Frankreich, Deutschland, England, Irland, Italien, Spanien, Polen, Schweiz, Nordamerika vor, im Ganzen 163 Männer. Sprecher war Alfred Fürst von Liechtenstein aus Oesterreich. Der hl. Vater erwiderte dankend für diese Manifestation katholischer Gesinnung, während die Kirche und ihre Institutionen fast allüberall in ihren heiligsten Rechten verletzt und gekränkt werden. Drei Tage später (10.) hatten in entgegengesetzter Richtung

in Rom zwei Feierlichkeiten statt; nämlich am Jahrestage des Todes J. Mazzini's die Gründung des seinen Namen tragenden „Bildungs-(?) Institutes" (wohl zur Heranbildung von Revolutionären) und die erste Jahresfeier der italienischen Bibelgesellschaft unter dem Vorsitze des Admirals Fishbourne im Theater (!) Argentina. Der apostasirte Ex-Barnabit Gavazzi — einer der sechs evangelischen Redner — ließ seinem fanatischen Hasse gegen das Papstthum dabei ungezügelten Lauf.

Ueber das römische Klostergesetz verfaßte der sogenannte Siebener-Ausschuß im Abgeordnetenhause seinen Bericht, in Betreff der Generalate, dahin gehend, daß die Güter derselben veräußert, und nach Abzug der Lasten der Betrag dem hl. Vater zur Disposition gestellt; einstweilen aber in den Händen der Generale selbst niedergelegt würde. Letzteren sollte eine Wohnung in dem ehemaligen Generalatsgebäude angewiesen werden.

Die Prüfungs-Commission des Urentwurfes des Klostergesetzes beantragte:

1. Das Eigenthum der Klosterinstitute mit Krankenpflege wird für die ursprüngliche Bestimmung auch künftig verwendet; aber von den Stadtgemeinden.

2. Das Eigenthum der bisher von Ordensgeistlichen besorgten Volks- und höheren Schulen behält seine bisherige Bestimmung, nachdem die Verwaltung den Municipien oder dem Staate überwiesen ist.

3. Der Besitz der mit Pfarrkirchen verbundenen Klöster ist unter die römischen Parochien gleichmäßig zu vertheilen, wo er über den Bedarf hinausreicht.

4. Die mobilen und immobilen Güter der Ordensgeneralate oder Procuraturen sind nach der Trennung von heterogenem Zugehör dem hl. Stuhle zu übergeben; die Beziehungen der Ordensgeneralate mit den Ihrigen im Auslande zu unterhalten.

5. Die Güter aufgehobener Klöster, über deren Einzelverwendung noch nichts bestimmt ward, bilden einstweilen einen Wohlthätigkeitsfond für die Stadt Rom.

Auch über die künftige Stellung der fremden geistlichen Stiftungen in Rom erstattete der betreffende Commissionsausschuß sein Gutachten.

Nicht wenig brachte die Liberalen die angesagte große National-Wallfahrt der Katholiken nach Assisi auf. Es fehlte nicht an Demon-

strationen dagegen, so wie insbesondere in Rom selbst die kirchlich und päpstlich Gesinnten, zumal die Geistlichkeit noch immer häufig Insulten und Thätlichkeiten ausgesetzt waren. Die Regierung untersagte bereits eine ähnliche Wallfahrt nach Cividale bei Udine; jene nach Impruneta bei Florenz fand zwar noch statt; aus der nach Assisi wurde aber nichts. Der Präfect von Perugia verbot diese und andere Processionen in der Provinz — aus Gesundheitsrücksichten. (!)

Ueber den Gesetzentwurf, betreffend die Mediatisirung der römischen Klöster und ihres Besitzthums begann in der Kammer der Abgeordneten die Debatte am 6., und dauerte bis zum 26. Mai.

Am 9. Mai vertheidigte hier insbesondere der Minister des Aeußern, Visconti-Venosta die Politik der Regierung zu Gunsten der Beibehaltung der Ordensgeneralate, welche wirklich durchging. Der von der Kammer am 17. Mai mit 220 gegen 193 Stimmen angenommene Artikel II enthält die Bestimmungen, daß zur zeitweiligen Erhaltung der Ordensgeneralate in ihrer jetzigen Einrichtung, während die römischen Klöster mediatisirt werden, jährlich 400.000 Franken gegeben werden, nebst der Zuweisung entsprechender Wohnungen und Bureaux, von welcher Begünstigung nach dem Antrage Weniger nur der Jesuitengeneral ausgeschlossen sein sollte. Natürlich war man schon damals darüber nicht in Zweifel, daß der hl. Vater dieselben wie seine eigene Civilliste, zurückweisen werde. [1])

Mit 179 gegen 157 Stimmen verwarf am 20. Mai die Abgeordnetenkammer den Antrag Mancini's, auf vollständige Ausweisung der Jesuiten; nahm aber am 27. Mai das sogenannte Klostergesetz definitiv mit 176 gegen 43 Stimmen an.

Indessen durfte Giuseppe Garibaldi in seinem bombastischen Schreiben, ddo. Caprera, 5. Mai, ungestraft zur Proclamirung der Republik auffordern.

Unterm 2. Juni protestirten 82 unterschriebene Ordensgenerale und Generalanwälte gegen das Klöster-Aufhebungsgesetz. Der an den König, an den Präsidenten des Ministerrathes und an beide Kammerpräsidenten gerichtete Protest weist nach, daß die Aufhebung der Klöster

[1]) Die österreichischen Bischöfe der Wiener Kirchenprovinz und die böhmischen verwendeten sich, erstere unterm 9. Februar, letztere unterm 3. März 1873 beim k. k. Minister des Auswärtigen, Grafen Andrassy, zu Gunsten der Ordensgenerale.

ein Attentat gegen die ganze katholische Welt sei. Die Ordensgenerale protestiren ferner gegen die in der Kammer geführte Debatte voll Verläumdungen der Orden; gegen das ganze Gesetz, als der Verfassung des Königreiches zuwiderlaufend, und gegen die Expropriationen. Sie appelliren an den Papst, der schon früher jedes solche Attentat verdammte; an die Bischöfe, an alle Katholiken, an das Associationsrecht, an das Eigenthumsrecht, an das Völkerrecht, und endlich an den allmächtigen Gott selbst, „bei welchem es kein Ansehen der Personen gibt, und dessen unerbittliche Gerechtigkeit wissen wird, wann immer es sei, den Ruf und die Rechte der Verleumdeten und der Unterdrückten wieder herzustellen".

Dieser Protest hinderte es selbstverständlich nicht, daß der Senat das sogenannte Klostergesetz, wie er es von der Kammer überkam, und zwar am 16. Juni in den sieben ersten Artikeln annahm. Man hatte die zarte Rücksicht (scil.) für den obendrein noch nicht völlig hergestellten hl. Vater, gerade den Jahrestag seiner Wahl zum Beginne der Discussion zu wählen. Die ihm treu Gebliebenen aber brachten ihm damals ihre Huldigung dar. Der Zudrang in den Vatican gestaltete sich zu einer großartigen katholischen Demonstration. Graf von Corcelles, französischer Botschafter, übergab dem hl. Vater ein eigenhändiges Glückwunschschreiben des Präsidenten Mac-Mahon.

In der Rede, in welcher der Papst die Glückwünsche des Cardinal-Collegiums beantwortete, beklagte er das unbußfertige Hinscheiden Urban Ratazzi's und tadelte scharf die Betheiligung der Geistlichkeit an seinem Begräbnisse zu Alessandria.

Am 25. Juni publicirte die „Gazetta ufficiale d'Italia" das italienische Gesetz vom 19. Juni, betreffend die Aufhebung der Klöster und Orden in der Stadt und Provinz Rom, sowie die Convertirung ihrer Güter, genehmigt von den beiden Kammern und vom Könige Victor Emanuel. Artikel I lautet: „In der Provinz Rom werden verkündiget und ausgeführt mit den Ausnahmen und den Aenderungen, wie sie gegenwärtiges Gesetz noch näher angeben wird:

1. Das Gesetz vom 7. Juli 1866,
2. Das Gesetz vom 15. August 1867.
3. Das Gesetz vom 29. Juli 1868.
4. Das Gesetz vom 11. August 1870.

Es folgen nun noch andere 28 Artikel.

Es verlautete von diplomatischen Vorstellungen Frankreichs und Oesterreichs an das italienische Cabinet, in der Klösterangelegenheit mit Mäßigkeit vorzugehen — zumal bezüglich der Generalate, nämlich deren Fortbestand auch für die Zukunft zu sichern. Ein päpstliches Breve suspendirte die Einberufung der Comitien zur Ernennung neuer Ordensgenerale und bestätigte die gegenwärtigen in ihren Aemtern.

Am 25. Juni, an welchem das von König Victor Emanuel am 19. sanctionirte Klostergesetz veröffentlicht wurde, fiel auch zugleich das Ministerium Visconti-Venosta. Nach einiger Unterbrechung folgte ihm jenes: Minghetti.

Im geheimen Consistorium vom 25. Juli präconisirte der heilige Vater verschiedene Bischöfe, nachdem er vorher in der Allocution an die Cardinäle das sogenannte Klostergesetz verworfen hatte, als widerstreitend dem göttlichen und kirchlichen Rechte, so wie jedem natürlichen und menschlichen Rechte entgegengesetzt; also schon seiner Natur nach ungiltig und null. Als solches erklärt es der hl. Vater überdies ausdrücklich, und daß alle „Förderer, Rathgeber, Anhänger, Vollstrecker und Käufer der Kirchengüter ohne Ausnahme in die größere Excommunication, andere Censuren und kirchlichen Strafen, welche die hl. Canones, apostolischen Constitutionen und allgemeinen Concilien, namentlich das tridentinische verhängen, verfallen seien; daß sie die strengste göttliche Ahndung auf sich laden und in offenbarer Gefahr der ewigen Verdammung schweben".

Zuletzt fordert der hl. Vater zum Gebete für die Kirche auf und bewilliget allen Gläubigen, die dies thun und die hl. Sacramente würdig empfangen, einen vollkommenen Ablaß einmal an dem Tage, welchen in den einzelnen Diöcesen der Bischof bestimmen wird.

Die Verbote der thatsächlichen Wallfahrten Seitens der Regierungsorgane bewogen den hl. Vater, mit Breve vom 19. August, die mit den ersteren verbundenen kirchlichen Ablässe auf die sogenannten geistigen Wallfahrten, d. i. auf die bloße Intention gewisse Wallfahrtsorte zu besuchen — und zwar in drei Dekaden, in der ersten zu den heiligen Orten Palästinas, in der zweiten zu den vorzüglichsten Heiligthümern Italiens, in der dritten zu den hervorragenden heiligen Stätten unter den anderen Völkern, während des Monates September auszudehnen.

Zur Abreise des Königs Victor Emanuel nach Wien sandte ihm auch der „Consiglio de' Vecchi Cattolici di Roma" seine Wünsche.

Garibaldi schrieb an den sogenannten altkatholischen Erzbischof von Lydda, Domenico Panelli (geboren im Neapolitanischen) — einen gewöhnlichen Schwindler, dessen von den schismatischen Griechen erschlichene Weihe nichtig war: „Mein lieber Erzbischof! Ihr schreitet muthvoll auf der Bahn der Wahrheit der Emancipation der Gewissen entgegen. Dafür danke ich Euch im Namen der irregeleiteten Menschheit. Rom, 5. Februar 1875. Euer Garibaldi."

Der genannte Panelli ließ sich in Neapel von etwa 200 Personen zum Oberhaupte der „italienisch-katholischen Nationalkirche" ernennen. Er konnte ehedem wegen Mangel an nöthiger Vorbildung nicht die Priesterweihe empfangen; deshalb begab er sich in den Orient, wo er die griechische Religion annahm. Später wollte er in den Schooß der katholischen Kirche zurückkehren, und verlangte die Priesterweihe. Als ihm diese abermals verweigert wurde, unternahm er die Gründung der neuen italienischen Nationalkirche; Papst Pius IX. hatte den „Reformator" (?) und seine Anhänger mit Breve vom 3. Juli 1875 excommunicirt.

In dem vom Senator Terenzio Mamiani, Senator G. Ponzi und dem Deputirten Don Onorato Caetani, Fürst von Teano, (einem der wenigen dem Papste untreu gewordenen Nobili) unterfertigten Einladungsaufrufe zum auf den 20. October anberaumten italienischen Gelehrtencongresse heißt es am Schlusse: „wo — nämlich in Rom — nach gar vielen Jahrhunderten Vernunft und Wissenschaft jetzt zum ersten Male frei und ganz ihre Stimme werden hören lassen können." Schon diese Insulte auf die Kirche und das Papstthum ließ ahnen, welche Ausfälle Beiden auf diesem Congresse noch bevorstehen.

Am 6. October wurde auch der noch übrige Rest des großen Dominicanerklosters S. Maria sopra Minerva expropriirt zur Unterbringung des Unterrichtsministeriums. Aehnliches geschah mit anderen religiösen Häusern. Der Convent der Scala santa bei der Basilika von Lateran (Passionisten) entging vorläufig noch diesem Schicksale, weil er vom Papste Pius IX. in den letzten Jahren aus eigenen Mitteln gebaut ward.

Nach der Rückkehr Victor Emanuel's von Berlin bemerkte man bald ein rascheres Vorgehen gegen die Kirche. Cardinalvicar Patrizi erhielt die officielle Intimation, daß vom 20. October an das Generalatshaus der Jesuiten aufhöre, als Jesuiten-Residenz betrachtet zu werden.

Die Expropriationen der Klöster wurden wieder in größerem Maßstabe vorgenommen.

Im Kloster des Collegium romanum verlas der Rector einen Protest gegen die Besitzergreifung, weil das Collegium eine päpstliche und internationale Institution sei. Diesen Protest überwies der Ministerrath dem Staatsrathe zur Prüfung. Das Observatorium wurde einstweilen dem berühmten Astronomen P. Secchi überlassen. Die Lehranstalt (Universität) aber definitiv am 20. October 1873 unterdrückt. Auch die Rectoren der übrigen Klöster erhoben Protest.

Das Anerbieten, seine Wohnung im Vatican aufzuschlagen, lehnte der Jesuiten-General Beckx ab. Wohl aber wurden die Archive der Generalatshäuser in den Vatican überführt. Am 1. November mußten die Ordensmänner aus ihren Häusern ziehen. Nur die zur Bedienung der Kirche erforderlichen Geistlichen durften zurückbleiben mit Ausnahme der Jesuiten, welchen das Predigen und die feierlichen Functionen in ihren Kirchen sogleich untersagt wurden.

Im November wurde die berühmte Bibliothek (casanatense) im Dominicanerkloster Minerva in Besitz genommen; wie dies auch mit den Bibliotheken: Angelica der Augustiner; Vallicelliana der Oratorianer und mit jener im Collegium romanum u. a. geschah.

Wie ein dem Papste und der katholischen Welt hingeschleuderter Hohn klang es, wenn der König Victor Emanuel in der Rede zur Eröffnung des Parlamentes am 15. November sagte: „Italien hat gezeigt, daß Rom die Hauptstadt des Königreichs werden konnte, ohne die Freiheit des Papstes (der einfach „il pontefice" genannt wird) in der Ausübung seines päpstlichen Amtes zu beeinträchtigen (?) und in seine Beziehungen zur katholischen Welt störend einzugreifen". [1])

Dann fährt er fort: „Fest entschlossen, die Religionsfreiheit und die religiösen Gefühle und Empfindungen zu respectiren, werden Wir aber nicht gestatten, daß unter dem Deckmantel dieser heiligen Rechte die Gesetze und Einrichtungen des Staates angegriffen werden." [2])

Wie wenig die (obligatorische) Civilehe in Italien Anklang fand, ergibt sich aus der Thatsache, daß vom 1. Jänner 1866 bis Ende 1871

[1]) Ja, die Ordens-Generalate wissen unter Anderen davon zu erzählen.

[2]) Ob sich Victor Emanuel, als er dies sprach, wohl auch der Deckmäntel erinnerte, unter welchen man ihn in den Kirchenstaat und endlich nach Rom brachte?

nicht weniger als 120.421 rein kirchliche, also vom Staate nicht anerkannte Ehen geschlossen wurden. Gewiß auch hier eine aufgedrungene Errungenschaft — die Civilehe! Der neue Gesetzvorschlag vom December 1873 lautete unter Anderem dahin, daß jeder eine Ehe vor deren bürgerlichen Schließung einsegnende Priester in eine Geldstrafe von 200 bis 500 Lire; im Wiederholungsfalle einer Gefängnißstrafe von zwei bis sieben Monaten verfalle.

Sehr harte Bestimmungen enthält die neue Fassung der Artikel CXVI bis CXIX des Strafgesetzes: Der Geistliche eines Cultus (einer Confession), der sein Amt oder seine Autorität mißbraucht, um den öffentlichen Glauben oder den Familienfrieden zu stören, wird mit zweimonatlicher bis zu zweijähriger Haft und 1000 Lire gestraft. Regierungsacte in geistlicher Versammlung schlecht zu machen, wird mit drei Monaten Gefängniß und 1000 Lire gebüßt. Wird Auflehnung wider das Staatsgesetz bezweckt, so steigt die Strafe von vier Monaten auf zwei Jahre und 2000 Lire. Jede Gesetzwidrigkeit eines Geistlichen wird um einen Grad höher bestraft. (Gleichheit vor dem Gesetze!) Wer kirchliche Verrichtungen wider das Verbot der Regierung ausübt, den erwartet drei Monate Gefängniß und eine Geldstrafe von 2000 Lire. — Wer verkennt hierin die Aehnlichkeit mit den preußischen Bestimmungen, und daß das Gesetz zumal gegen die katholische Geistlichkeit gerichtet sei?

Tief verletzte das christliche Gefühl die Entheiligung des Colosseums. Zwar gestattete die Regierung nicht die von der sogenannten „Società di Pasquino“ daselbst beabsichteten Carnevals-Orgien (1874); aber unter dem Vorwande von Ausgrabungen altclassischer Monumente ließ sie die an den Wänden befindlichen, aus der Zeit des hl. Leonhard al Porto Maurizio (17. Jahrhundert) herrührenden vierzehn Kreuzweg-Capellen demoliren; auch das in der Mitte stehende Kreuz mußte fallen! Der erbitterten Stimmung der noch nicht ungläubigen Menge war die Wiederaufrichtung desselben zu verdanken. — Man fragte sich, ob denn in Rom selbst an die Stelle des Christenthums wieder das Heidenthum treten solle?

Im Ganzen und Großen stand das Volk noch immer treu zu seinen Bischöfen. In der Diöcese Mantua machten wohl z. B. die Pfarrgemeinden S. Giovanni del Dosso, Palidano San Castolo Opposition, indem sie den vom Bischofe gesendeten Hirten nicht annahmen (1874);

sondern sich selbst einen Pfarrer wählten. Aehnlich die Pfarrgemeinde Giovi Chiasso bei Arezzo — und anderwärts. Bei diesen noch mehr vereinzelten Erscheinungen hatten die sogenannten Liberalen die Hand im Spiele.

Ueber Auftrag Seiner Heiligkeit verwarf die S. Congregatio Concilii mit Decret, ddo. 23. Mai 1874 derlei eigenmächtige Pfarrerswahlen in Italien und in der Schweiz, und erklärte solche Eindringlinge für verfallen der größeren Excommunication peculiariter reservatae. s. sedi. Mancini, Mitglied des neuen radicalen Ministeriums, stützte sie aber (1876).

Auf die Anfrage mehrerer Beichtväter, wie zumal die Mitglieder der „Società cattolica italiana per la rivendicazione dei diritti spettanti al popolo cristiano ed in ispecie al popolo romano", welche sich insbesondere die Wiedererlangung der vermeintlichen Rechte des römischen Volkes (recte der jetzigen Liberalen in Rom) auf die Papstwahl zur Aufgabe macht, zu behandeln seien, antwortete die S. Poenitentiaria mit Decret ddo. 4. August 1876, daß über dieselben die excommunicatio major latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservata verhängt sei.

Durch ganz Italien — auch in Rom — hatten sich nämlich geheime Comité's gebildet zu dem Zwecke, sämmtliche Stellen der katholischen Hierarchie — vom Papste angefangen bis zum Unterpfarrer, durch Volkswahl zu besetzen. (Siehe Berliner „Germania" 1876.)

Am 23. März 1874 waren es 25 Jahre, seit Victor Emanuel am Schlachtfelde von Novara, als Besiegter mit Radetzky pactirend, die durch den in der Fremde erfolgten Tod seines Vaters Carl Albert erledigte Krone Piemonts überkam. Im ge—nommenen Palaste der Päpste, Quirinal, feierte er sein 25jähriges Jubiläum als nunmehriger König von Italien. Selbst liberale Blätter gestanden es, daß das in Scene gesetzte politische Fest sehr kühl verlief. Zum Vatican aber fuhr in langen Wägenreihen der ganze altrömische Adel (mit Ausnahme von nur drei oder vier Mitgliedern), um dem Papste die Versicherung unwandelbarer Treue zu erneuern. Die Ansprache des Fürsten von Campagnano, Don Mario Chigi, beantwortete der heilige Vater in gewohnter angemessener Weise. Am 4. April (Charsamstag) hatte eine Deputation von Angehörigen fast aller Staaten unter Führung des Landgrafen von Fürstenberg aus Wien eine Audienz beim heiligen

Vater. Daß sich der Papst — bei welcher Gelegenheit immer — über die Zustände, speciell in Rom, nicht lobend aussprechen konnte, versteht sich wohl von selbst. Dieselben gestalteten sich auch wirklich sehr betrübend. Man lese unter Anderem den Artikel: „Die Buzzurri in Rom" (Februarheft 1874 in der „Katholischen Bewegung in unseren Tagen". Da heißt es z. B. S. 79: „Daß die Prostitution in Rom gesetzlichen Schutzes sich erfreut, muß hiernach ganz natürlich erscheinen. Frau Venus hält einen ordentlichen Hofstaat; in mehr als 50 größeren B . . . . . sind ihre Dienerinnen vertheilt, [1]) ungerechnet diejenigen, welche Schandhäuser im Kleinen innehaben, oder die als gewöhnliche Straßendirnen umherziehen."

Viele tausend Arme wurden früher an der Klosterpforte ganz umsonst abgespeist; die neue Municipalverwaltung versuchte es mit den sogenannten cucine economiche; aber gegen sieben Kreuzer Bezahlung für ein Essen. Daß sie damit Fiasco machte, versteht sich von selbst, und da die wenigen übrig gebliebenen Mönche das unentgeldliche Abspeisen der Proletarier noch immer nicht lassen konnten, so schritt die Liquidationsjunta um so schärfer gegen sie ein. (Humanität!)

Der am 12. Juni 1874 in Venedig zusammengetretene italienische Katholiken-Congreß unter dem Präsidium des Herzogs von Salviati zählte etwa 500 Mitglieder. D'Ondes hielt eine Rede gegen den sogenannten liberalen Katholicismus.

Eine Versammlung ganz anderer Art hatte am 2. August in der Villa Ruffi bei Rimini statt — nämlich von Internationalen und Republicanern. Die Regierung hatte Wind bekommen, und ließ am obigen Tage alldort 28 verhaften und in die rocca di Spoleto abführen. Als Rädelsführer befand sich darunter Aurelio Saffi, der ehemalige römische Triumvir. Die Eingefangenen mochten sich anfangs gedacht haben, warum denn gerade ihnen das Machen in Revolution nicht gestattet werde, wenn es Andere, als Garibaldi ꝛc. wohl thun durften. Si duo faciunt idem, non est idem. Auch Diesen geschah nichts zu Leid. Die Untersuchung wurde fallen gelassen.

Nicht einmal eine so eminent international-katholische, der ganzen katholischen Welt angehörige Anstalt wie die Propaganda blieb von der usurpatorischen Regierung verschont. Auch ihre Besitzung — eine

[1]) Dafür hat man Nonnenklöster in Rom aufgehoben.

Villa bei Frascati — kam unter den Hammer. Der belgische Gesandte protestirte gegen die Umwandlung der Güter der Propaganda in nationale Rente. Ebenso der englische Episkopat unterm 22. September. Insgleichen bemächtigte sich die sogenannte Liquidationsjunta des Benedictinerklosters S. Paolo fuori le mura, dessen Bibliothek werthvolle, sehr alte Manuscripte und Werke enthält, unter Anderem eine Bibel, die von Carl dem Großen stammt.

Die seit August 1870 im Hafen von Cività-Vecchia zum Schutze des hl. Vaters stationirte französische Fregatte „Orenoque" war für die französische Regierung Anlaß von Verlegenheiten Italien und Preußen gegenüber. Der hl. Vater würdigte dies sehr wohl, und erklärte, daß er Frankreich die Abberufung der Fregatte nicht verübeln werde; ohnehin denke er nicht daran, Rom zu verlassen; er sei bereit, hier, wenn es sein müsse, auch als Märtyrer zu sterben. Am 13. October 1874 verließ der „Orenoque" Cività-Vecchia. — Die französische Regierung stellte aber ein anderes Schiff dem hl. Vater zur Verfügung — nämlich das Kriegsschiff „Kleber", welches von Toulon zu diesem Zwecke nach Ajaccio in Corsica beordert wurde. Im Jahre 1875 wurde der „Kleber" mit der Evolutionsflotille vereinigt.

Welche Fortschritte — nicht im guten Sinne — Italien machte, bezeugen diesfalls unverdächtige Berichte. So heißt es unter Anderem in der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" Nr. 326 vom Jahre 1874, wo von der Abnahme der wissenschaftlichen Bildung der Jugend die Rede ist: „Nicht die Clericalen allein, auch wohlmeinende Liberale sagen und schreiben: Italien eile auf diesem Wege einer Barbarei entgegen, die nach einigen Decennien es zum Gegenstande des Hohnes und der Fabel machen werde." Damit halte die *physische* Verkümmerung der Jugend gleichen Schritt.

Demungeachtet stellte der König in seiner Thronrede bei der Eröffnung des Parlamentes am 23. November 1874 die Zukunft Italiens rosig dar. „Die Wiedergeburt Italiens", heißt es darin, „*von jeder Makel* frei, wird auch den in der Geschichte von politischen Aenderungen so seltenen Ruhm erlangen, nie dem Gedanken Raum gegeben zu haben, die öffentliche Treue zu verletzen." [1]) (!)

[1]) Es kommt nur darauf an, was unter politischer *Makel* verstanden wird, und ob ein so völkerrechtswidriges Gebahren, wie es sich Piemont wider den Papst erlaubte, nicht die *öffentliche*, sondern etwa nur *Privat*treue berühre?

Da die geistlichen Schulen Roms und der Provinz viel größeren Zuspruch hatten, als die von Laien geleiteten, so ging ihnen der Unterrichtsminister Bonghi (ein abtrünniger Priester!) mit einer Verordnung, bestimmt sie nach und nach aufzuheben, zu Leibe (December 1874).

Am 24. Jänner 1875 kam Garibaldi in Rom an, zum ersten Male wieder seit 1849, und nahm am nächsten Tage seinen Sitz in der Abgeordnetenkammer auf Monte Citorio ein. Die Regierung traf Vorsichtsmaßregeln gegen etwaige Ruhestörungen. Was mußte sich der heilige Vater gedacht haben, zumal als er hörte, daß der König diesen Erz-Revolutionär am 30. Jänner empfangen hatte?

Die Unterhaltung zwischen Beiden — Victor Emanuel und Garibaldi — drehte sich laut Zeitungsberichten zumeist über Garibaldi's Project der Tiber-Regulirung und der Ausrottung der pontinischen Sümpfe. Anderer Art Sümpfe Italiens, bemerkt hiezu ein Blatt, blieben außer Betracht. Der Kronprinz Humbert stattete Garibaldi einen dreiviertelstündigen Besuch ab. Minister und Andere warteten ihm auf.

Die nämliche italienische Regierung, unter deren Augen fast tagtäglich das Oberhaupt der katholischen Kirche in maßloser Weise beschimpft wurde; sie, unter deren Augen noch am letzten Sonntag des Carnevals 1875 öffentlich, am Corso und in den belebtesten Gassen die Frohnleichnams-Procession verhöhnt und parodirt wurde, versicherte durch ihren Justizminister (Februar 1875), sie erkenne zwar die Unverletzlichkeit des Papstes für dessen Reden und ämtlichen Kundgebungen an, mache aber Diejenigen verantwortlich, welche die die Staatsgesetze und die Staatsinstitutionen beleidigenden Kundgebungen des Papstes auf dem Wege der Presse anderweitig veröffentlichen. Das Schreiben des Justizministers an den Generalprocurator des Appellhofes fordert schließlich die Staatsanwaltschaft auf, die strafbaren Reden des Clerus zu überwachen und anzuzeigen. Sie solle den Polizeiagenten einschärfen, den Fastenpredigten die größtmögliche Aufmerksamkeit zu schenken. (!)

Diesen Eindringlingen in das Eigenthum der Päpste und der Gesammtkirche wäre freilich ein Papst erwünscht, der auf den Bruch alles Völkerrechtes das Siegel der Anerkennung drücken, und ihnen sich selbst und die Kirche auf Gnade und Ungnade ausliefern würde!

Den Besuch Victor Emanuel's gelegenheitlich der Weltausstellung in Wien erwiderte der Kaiser von Oesterreich-Ungarn, Franz

Josef I., auf der Reise nach Dalmatien, von welcher er am 15. Mai wieder nach Wien zurückkehrte, großherzig in Venedig (vom 5. bis 7. Mai 1875). Am 21. März, wo man in Venedig gewiß schon vom Besuche des Kaisers wußte, wurde in Gegenwart des Vertreters Victor Emanuel's, des Unterrichtsministers Bonghi, das Denkmal Daniels Manin, dieses Revolutionärs gegen Franz Josef I. selbst und Dictators Venedigs, feierlichst enthüllt — wobei es selbstverständlich an Reden über Manin's Verdienste um den Sturz der Fremdherrschaft, um die „Wiedergeburt und Einigung" Italiens nicht fehlte.

Obwohl der Papst das neue, schon erwähnte Recrutirungsgesetz, welches auch den Clerus zur Militärpflicht heranzieht, in seiner Antwort an die vom Fürsten Hugo Windischgraz geführte internationale Katholikendeputation am 13. April scharf tadelte und ungeachtet mehrere Bischöfe um dessen Ablehnung petitionirten; insbesondere auch der Cardinal und Patriarch von Venedig — ging dasselbe durch.

Am 27. d. M. nahm der Senat das Recrutirungsgesetz mit Artikel XI betreffend die Militärpflicht der Geistlichen an. Der König sanctionirte es.

Auf Grund dieses Gesetzes kann Jeder bis zu 40 Jahren, sei er was immer, selbst ein Bischof, seiner Kirche, Pfarrei oder Diöcese entrissen, in die Militäruniform und in ein Regiment gesteckt werden. (!) Ob Bischof Dupanloup nicht Recht hatte? wenn er in einem zweiten Briefe an Minister Minghetti unter Anderem schreibt: „Italien glaube seine Auferstehung nur auf dem Grabe des Katholicismus feiern zu können."

Wegen des sogenannten Garantiegesetzes wurde das königliche Ministerium in der Abgeordnetenkammer insbesondere von Mancini scharf interpellirt (Mai 1875). Der Cultusminister Vigliani vertheidigte die Haltung der königlichen Regierung und meinte, das Garantiegesetz, mit Allem, was damit in Verbindung steht, habe bisher seine Probe glänzend bestanden. (?) [1]) Mit 219 gegen 149 Stimmen billigte am 8. Mai die Abgeordnetenkammer das Verhalten der Regierung.

Zumal in Sicilien war die Sicherheit von Person und Eigenthum Banditen und allerlei Verbrechern so preisgegeben, wie nie zuvor unter

[1]) Beweis dessen unter Anderem die Insulten, die dem für unverletzlich erklärten Papste fast tagtäglich angethan wurden — in und außerhalb der Presse.

der Herrschaft der Bourbonen. Diesen anarchischen Zuständen sollte das sogenannte Sicherheitsgesetz abhelfen, wie es am 16. Juni von der Kammer und schließlich auch vom Senat angenommen wurde. Schon der Eingang desselben ist bezeichnend genug: „Bis andere Bestimmungen getroffen werden, können in denjenigen Provinzen, Bezirken und Gemeinden, in denen die öffentliche Sicherheit durch Mordthaten, Straßenraub, gewaltsame Wegführung von Menschen und andere Verbrechen gegen Person und Eigenthum schwer gefährdet ist, nach Vorschlag des Ministerrathes durch königliches Decret folgende Verfügungen erlassen werden" u. s. w.

Bei solchen Zuständen fand es dennoch der Präfect von Neapel angezeigt, die sogenannten „Opere pie" zu sperren (October), d. i. jene frommen Anstalten, in welche sich Personen weiblichen Geschlechtes zurückzogen, ohne Gelübde abzulegen; sondern um aus ihrem Vermögen dort bis zum Tode zu leben. Hiezu bemerkte ein Blatt: „Wenn ein weibliches Wesen, statt sich von der Welt zurückzuziehen, in die patentirten öffentlichen Häuser treten will, so steht Dem Nichts entgegen."

Die königliche Regierung hatte längere Zeit die Bischöfe, welche sich um das königliche Exequatur, d. i. um die staatliche Anerkennung nicht bewarben, unbehelligt gelassen. Nun vertrieb sie plötzlich dieselben aus ihren Amtswohnungen. Von den so „gesperrten" Bischöfen verlangte die Regierung dennoch die Einkommensteuer und sogar 13·20 Procent von den Almosen, welches der Papst denselben zukommen ließ!

Die hundertjährige Geburtsfeier O'Connell's in Dublin gab der „Società della gioventà cattolica italiana" zu Bologna Veranlassung zur Stiftung der „Lega Daniele O'Connell per la libertà dell' insegnamento cattolico in Italia" mit der Aufgabe, für die Freiheit des Lehramtes zu streiten, wie selbe in Frankreich glücklich errungen wurde, also zur Wehre gegen die Entchristlichung der Jugend.

Aus den den aufgehobenen Klöstern bisher abgenommenen Bibliotheken wurde mit königlicher Genehmigung (vom Juli 1875) eine große Nationalbibliothek im ehemaligen Collegium romanum gegründet, welche den Namen führen soll: „Victor Emanuel-Bibliothek". Aus dem großen Convente der Franziscaner in Assisi errichtete der Cultusminister Bonghi ein Nationalconvict für Söhne öffentlicher Lehrer. Gewiß eine sehr bequeme Art zu Büchern und zu Instituten zu gelangen!

Daneben nimmt sich sonderbar der auch von Liberalen zugestan-

dene immer größere Verfall der römischen Universität aus. „Unter der vorigen Regierung, schreibt (1875) Dr. C. Carlucci, noch unter Victor Emanuel, Rector der genannten Universität, war die Sapienza von einer mehr als doppelt so großen Zahl Studirender besucht; zwei oder drei Beamte genügten, um die Kanzleigeschäfte zu besorgen. . . . Doch jetzt? Beamte über Beamte, Gehilfen, Wärter über Wärter u. a. m."

Sogar die radicale „Capitale" führt ein ganzes Register von Segnungen (scilicet) auf, welche der Einzug der Piemontesen durch die Bresche der Porta-Pia am 20. September 1870 für das „geeinigte Königreich" im Gefolge hatte.

Sehr zahlreich besucht war der zweite italienische Katholikencongreß in Florenz (22. bis 29. September). Schon in der Eröffnungsrede forderte der Erzbischof von Florenz die Versammlung auf, vorzüglich für die christliche Schule einzutreten.

Eben auch in Florenz bildete sich der Verein „del contenzioso cattolico", meist aus frommen Advocaten bestehend, zum Schutze der kirchlichen Interessen im Conflicte mit den weltlichen.

Um dieselbe Zeit, wie in Florenz der Katholikencongreß, tagte in Palermo eine Versammlung ganz entgegengesetzter Art; nämlich ein sogenannter Gelehrtencongreß, dessen Kleeblatt der Unterrichtsminister Bonghi, Mamiani und — Renan waren. Als Held des Tages wurde der französische Christusläugner gefeiert.

Am 18. October traf der deutsche Kaiser Wilhelm in Mailand ein, um dem Könige Victor Emanuel persönlich den in Berlin 1873 gemachten Besuch zu erwidern. Er blieb daselbst bis 22. October. Eine Festlichkeit folgte der anderen. Da richtete der Verein der „Gioventù cattolica italiana" eine Adresse ddo. Bologna 18. October 1875 an den Kaiser, worin er ihn bittet „um Gerechtigkeit und Freiheit für die katholische Kirche in Deutschland; um Gerechtigkeit und Freiheit für die gefangenen und in Ausübung ihres heiligen Amtes behinderten Bischöfe; um Gerechtigkeit und Freiheit für Millionen unserer Brüder, Ihrer Unterthanen, welche durch das bloße Recht der Gewalt im Bekenntniß ihrer Religion gestört sind." Einen Erfolg hatte diese Adresse nicht. Sie gelangte gar nicht in die Hände des Kaisers; sondern wurde von dem deutschen Gesandten in Rom, Keudell, unterm 7. November dem Präsidenten des Vereines, Giovanni Acqua-

derni, mittelst Post zurückstellt. „Der Inhalt des Schriftstückes — heißt es im Begleitschreiben — erscheint mir nicht geeignet, Sr. Majestät überreicht zu werden."

Glücklicher waren die italienischen Freimaurer. Durch eine Deputation begrüßten sie den Kaiser. Bei dem ihm zu Ehren veranstalteten Bankett zu Mailand ließen sie — nach Garibaldi, „diesem Musterbild aller maurerischen Tugenden" [1]) — auch den Kaiser hoch leben, wovon ihn der Präsident des Bankettes in Kenntniß setzte. Die Deputation entließ der Kaiser in wohlwollender Weise.

Anläßlich dieses Kaiserbesuches erklärte Minister Marco Minghetti (31. October) zu Cologna (in Venetien), derselbe werde keine Aenderung in der Kirchenpolitik Italiens zur Folge haben; doch müsse Italien Vorsorge treffen, den niederen Clerus vor der Unterdrückung durch die hohe Geistlichkeit zu schützen und die Mitwirkung des Laienelementes bei der Gemeindeverwaltung zu sichern. Die Regierung werde demnach im Parlamente einen bezüglichen Gesetzentwurf gemäß Artikel XVIII des Garantiegesetzes einbringen. (Also wirklich keine Aenderung?)

Die beiderseitigen Gesandtschaften von Berlin und Rom wurden zum Range von Botschaften erhoben.

Als eine neue, dem Oberhaupte der Kirche angethane Kränkung kann die vom Unterrichtsminister Bonghi kurz vor seinem Abtreten vom Minister-Fauteuil am 12. März 1876 verfügte Schließung der sogenannten vaticanischen (päpstlichen) Universität angesehen werden. Ihr Ursprung datirt vom Tage der Einnahme Roms durch die Piemontesen. Das gleiche Schicksal hatte das Seminar zu Mantua.

Nach dem Sturze des Ministeriums Minghetti (März 1876) kam ein noch radicaleres an's Ruder. Was von ihm zu erwarten war, kennzeichnet sein Programm unter Anderem damit: „Deutschland wird

[1]) Garibaldi fand (1876) das Geschenk jährlicher 100.000 Francs doch annehmbar, sowie auch eine schöne Villa bei der Porta Pia. Dies brachte die radicalen Republikaner schier zur Verzweiflung. „Sie haben ihn gemordet" rief Einer aus ihnen im „Popolo" von Genua. „Er war groß, ein Titan, ein Held der Sage, ein Ausnahmsmensch . . . groß, noch besonders groß durch seine Armuth. . . . Die monarchische Wuth hat so lange, so stark und so gut zu ziehen gewußt, daß sie ihn nach und nach von dem hohen Piedestal, auf dem er stand, heruntergezogen hat. . . ." Nun, Garibaldi war einfach der Erbsen und des Kohls von Caprera satt geworden!

sehen, daß die innere Politik Italiens ihm in der energischen Verfolgung der Kirchenpolitik behilflich sein werde."

Die Deputirtenkammer wollte den Eid, als religiösen Act ganz abschaffen und blos die Worte beibehalten wissen: „Ich schwöre." Der Senat entschied sich wenigstens für die Formel: „Ich schwöre vor Gott und vor den Menschen;" aber der Heiland und sein Evangelium mußten doch weichen. — (Auch ein Zeichen der Zeit!)

Der Minister des Innern, Baron Nicotera, verbot im Principe alle kirchlichen Processionen außerhalb der Gotteshäuser. Es ist dies der nämliche Nicotera aus dem Königreiche Neapel, welcher 1857 als Anführer und Freibeuter zu Sapri an der calabresischen Küste gefangen genommen und zum Tode verurtheilt, aber, weil er seine Partei verrathen, zum immerwährenden Gefängnisse begnadigt wurde, aus welchem ihn die Revolution 1860 befreite. Die „Gazzeta d'Italia" beleuchtete (1876) das Heldenthum Nicotera's — wofür ihr Gerant gemaßregelt wurde. Die Appellation an die zweite Instanz zog derselbe in Folge Abfindung mit Nicotera zurück. (Siehe „Augsburger Allgemeine Zeitung" Nr. 156 vom Jahre 1871.)

Als im December 1877 das alte Ministerium abtrat und Depretis ein neues bildete, erhielt Nicotera vom Könige für seine Verdienste (!) den Großcordon des St. Mauritius und Lazarus-Ordens.

Der Justizminister Mancini untersagte mit seinem Erlasse ddo. 21. September den Behörden, irgend welche Anordnungen von Bischöfen, welche um ihre staatliche Anerkennung nicht einschritten, zu respectiren. Eine Entscheidung der Congregation der Inquisition vom 29. November erwiderte die Anfrage einiger Bischöfe, ob sie unter so schwierigen Umständen um das staatliche Exequatur einschreiten dürfen: „attentis circumstantiis tolerari posse".

Dem Katholikencongreß zu Bologna ging es übler, als seinen Vorgängern. Der liberale Pöbel erlaubte sich ähnliche Brutalitäten gegen die Mitglieder, wie sie anderwärts, z. B. in Belgien, in Scene gesetzt wurden. Auf das Verlangen der Tumultuanten löste der Präfect die Versammlung auf. (9. October 1876.)

Der Präsident des Congresses, Herzog Salviati, erließ an den Präfecten Tags darauf einen energischen Protest dagegen, worin er darauf hinweist, daß die Internationalen erst vor wenigen

Wochen sich unbehelligt in Bologna versammeln durften. Daß das Ministerium gegen die Kirche und ihr Oberhaupt neue Pläne vorhabe — darüber täuschte sich Niemand. Die „Kölner Zeitung" brachte eine Immediat-Eingabe desselben an den König um Genehmigung von Maßnahmen für den Fall des Todes des Papstes, welche unter Andern auch sogar zum gewaltthätigen Eindringen in den Vatican ermächtigen würden. Zwar wurde diese Notiz selbst auch vom Minister des Aeußeren, Melegari, in einem Rundschreiben als Erfindung bezeichnet; aber der König erklärte in seiner Thronrede zur Eröffnung des Parlaments am 20. November unter Anderem: „Es bleibt uns noch eine Aufgabe zu lösen, die bisher noch nicht in's Auge gefaßt worden ist. Die Freiheiten, welche in unserem Königreiche reichlicher als in jedem anderen Staate der Kirche zugemessen sind, [1]) dürfen nicht in solcher Weise ausgeübt werden, daß darunter die öffentliche Freiheit leide, oder dadurch die Rechte der nationalen Souveränetät eingeschränkt würden. [2]) Meine Regierung wird Ihnen diejenigen Maßregeln vorlegen, welche nöthig sind, um den im Garantiegesetze bereits enthaltenen Reserven und Einschränkungen Kraft und Wirksamkeit zu geben."

Der Gesetzentwurf des Justizministers Mancini gegen die „Mißbräuche" des Clerus ist ganz den preußischen „Maigesetzen" nachgebildet. Die Debatten darüber hatten im Parlamente am 7. Jänner 1877 begonnen. Mit 150 gegen 100 Stimmen nahm die Abgeordnetenkammer am 24. Jänner den Ausnahms-Gesetzentwurf betreffend die „Mißbräuche der Geistlichkeit" (!) an.

Bei den Verhandlungen erlaubten sich einige Deputirte, z. B. Bovio, Petrucelli della Gattina, die gemeinsten Schimpfereien auf die katholische Kirche, auf das Papstthum, und speciell auf Pius IX. Eine Sprache, fast wie die der Sansculotten der französischen Revolution.

Das mit der Prüfung des Projectes betreffend die sogenannten Mißbräuche des Clerus betraute Comité des Senats beschloß die Berathung desselben bis zur Discussion über den Strafcodex zu ver-

[1]) Ist das nicht fast wie Hohn? Nach der völkerrechtswidrigen Beraubung und Plünderung noch eine solche Sprache!

[2]) Soll der Papst fernerhin nicht einmal mehr den Raub und all' die der Kirche und ihrem Oberhaupte zugefügte Schmach und Unbild beim rechten Namen nennen dürfen? Wurde und wird dies in Italien kraft der „öffentlichen Freiheit" und der „nationalen Souveränetät" verübt?

schieben (5. März). Der Senat ging aber nicht in diesen Vorschlag ein. Das Endresultat der neuntägigen Verhandlungen Seitens des Senates war die Ablehnung der Gesammtvorlage des Justizministers Mancini mit 105 gegen 92 Stimmen — am 7. Mai.

Nach längerer Unterbrechung sandte Oesterreich-Ungarn den bisherigen Gesandten in Haag, Baron von Haymerle, als Botschafter an den Hof des Königs. Um dieselbe Zeit begannen die Italianissimi in Südtirol und Triest wieder ihr hochverrätherisches Spiel.

Zum Programm des modernen Liberalismus gehört überall auch der Schulzwang. Wie sollte Italien darin zurückstehen? In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 5. März 1877 begann die Berathung des vom Unterrichtsminister Coppino eingebrachten Gesetzentwurfes über den Schulzwang.

In der Debatte plaidirte der genannte Minister dafür, daß der Religionsunterricht in der Volksschule nicht obligatorisch, sondern nur facultativ sein soll. Die Väter der Kinder sollen zu entscheiden haben, ob und welcher Religionsunterricht ihren Kindern zu ertheilen sei. Mit 208 gegen 20 Stimmen nahm das Abgeordnetenhaus am 10. März in geheimer Abstimmung das Schulzwanggesetz an.

Aus Anlaß der bereits erwähnten päpstlichen Allocution im Consistorium vom 12. März 1877 richtete der Cultus- und Justizminister Mancini ein Rundschreiben ddo. 17. März an die Generalprocuratoren, worin er unter Anderm sagt, daß der Papst den Staat für die der Kirche in Italien gewährten Freiheiten und für die ihm selbst im Garantiegesetze bewilligten Concessionen mit Undank lohne. (!) — Keine Regierung könne eine solche Beleidigung und Herausforderung dulden. Unter Aufrechthaltung des Princips (!) der Unverletzlichkeit des Papstes könnten die Procuratoren zur Verfolgung der Journale ermächtiget werden, welche die Allocution reproduciren. „Die Regierung wolle jedoch (NB. den Großmüthigen spielen) von der Verfolgung wegen bloßer Reproducirung der Allocution absehen; denn das Ministerium sei stark in dem Glauben an die Einheit und die Freiheit des Vaterlandes. Es wolle der Welt den klaren Beweis seiner Langmuth, Duldsamkeit und Kraft geben und darthun, welche außerordentliche Freiheit dem Papste gewährt sei."

Wahrlich! Difficile est satyram non dicere. Nach seiner völkerrechtswidrigen Beraubung, nach all den an dem Vermögen und Rechten

der Kirche verübten Gewaltthaten, nach all den ihm persönlich, zuletzt noch im Parlamente selbst, zugefügten Beschimpfungen, sollte sich das Oberhaupt der katholischen Kirche für solche „Unverletzlichkeit im Princip" noch bei den Machthabern bedanken!

Nach obiger ministeriellen Enunciation ließ der Fiscus mehrere sogenannte clericale Blätter in Beschlag nehmen, weil sie außer dem bloßen Text der päpstlichen Allocution einige, den Machthabern nicht zusagende Bemerkungen zur selben brachten.

Obige Instruction des Ministers-Siegelbewahrers an die Generalprocuratoren der Appellhöfe veranlaßte den Cardinal-Staatssecretär Simeoni, ein Rundschreiben an die apostolischen Nuntien, ddo. 21. März, behufs Ueberreichung an die betreffenden Regierungen zu richten, in welchem das jüngste Gebahren der italienischen Regierung nach Gebühr beleuchtet und die Lage des hl. Vaters den Regierungen zur Beherzigung geschildert wird.

Zum großen Troste gereichte dem heiligen Vater die bald hernach in Rom gegründete „Societas Romana Princeps a Petro Juris Consultorum et Causas in Foro Agentium" — also von Rechtsgelehrten und Advocaten. „Munus autem nostrum est — heißt es in ihrem Programme — rei Catholicae et Petri Sedis jura, voce, scriptis in foro, in causis tueri; Pontificii et sacri juris scientiam fovere amplificare, proferre; adversariis obsistere; non operae non labori parcere, ut nocentium hominum, qui sacram et civilem potestatem Pontifici Maximo denegant, imminuunt, eripiunt, improbitati obsistamus."

Am 28. April genehmigte der Papst das Unternehmen mit dem Wunsche, daß die Societät die weiteste Verbreitung fände.

Gerade während der Vorbereitungen zu den Wahlen in Frankreich besuchte der italienische Kammerpräsident Crispi Berlin, wo er in auffallender Weise fetirt wurde. Trotz gegentheiliger Behauptung Seitens der beiderseitigen Diplomatie lag doch die Vermuthung ganz nahe, daß zwischen Italien und Preußen abermals Abmachungen verabredet wurden, deren Spitze gegen Frankreich und — wie man sich in liberalen Kreisen auszudrücken pflegt — gegen den Vatican gerichtet sei. Denn so viel gestand man doch (in dem officiösen Berliner Blatte: „Norddeutsche Allgemeine Zeitung") selbst ein, daß ein sogenanntes „clericales", d. i. seiner Katholicität sich bewußtes Frankreich eine „per-

manente Drohung gegen Italien" sei. Also um die Sicherung der in Italien und Deutschland vollzogenen „Annexionen" und wahrscheinlich auch um die Verpflanzung und Fortführung des „Culturkampfes" nach preußischem Muster auf italienischen Boden handelte es sich zwischen den beiderseitigen Staatsmännern. Daß die Fäden in Bismarck's Hand lagen, versteht sich wohl von selbst. Er leitete das ganze Spiel.

Crispi kam, nachdem er in London und Paris gewesen, auch nach Wien, wo diesem von früher bekannten Gegner Oesterreichs verdienter Maßen wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. [1])

Großes — unnöthiges — Aufsehen erregte der bereits genannte Jesuit P. Carlo Maria Curci. In einer nach zwei Jahren in die Oeffentlichkeit gelangten, ursprünglich nur für den Papst bestimmten, aus vier Theilen bestehenden Denkschrift hatte er darzuthun gesucht, daß die Wiederherstellung der weltlichen Macht des Papstthums unter den obwaltenden politischen Umständen eine Unmöglichkeit sei, und daher auf einen Modus der Aussöhnung mit dem neuen Königreiche Italien zu denken sein werde. Da ihm vom Ordensgeneral P. Petrus Beckx die Alternative gestellt worden war, entweder Widerruf zu leisten, oder den Orden zu verlassen, wählte P. Curci, der bereits 51 Jahre in der Gesellschaft Jesu gelebt, das Zweite.

Mit dem Schreiben, ddo. Fiesole, 22. October 1877 ertheilte ihm der General „mit Ermächtigung Seiner Heiligkeit die nachgesuchte Entlassung." Das Schreiben schließt: „Indem ich diesen schmerzlichen Act vollziehe, bete ich zu dem Herrn, daß Ew. Hochwürden in der Todesstunde die Ruhe des Gewissens und den Frieden für die Ewigkeit finden mögen; daß Gott sie gnädig gewähre."

Der Schmerz des Generals war ein gerechtfertigter.

P. Curci widerlegte ja schon in den Vierzigerjahren in glänzender Weise V. Gioberti's kirchenfeindliche Schriften, und gründete bald darauf die Zeitschrift „Civiltà Cattolica", welche etwa 15 Jahre

[1]) Noch bei Lebzeiten seiner rechtmäßig ihm 1856 auf Malta angetrauten Gemahlin Rosa Montmasson heiratete Crispi civiliter im Jänner 1878 zu Neapel eine zweite. Wegen Bigamie angeklagt, wurde die Untersuchung gegen ihn behördlich eingestellt, weil „die auf Malta eingegangene Ehe ein rein religiöses Bündniß, ohne civilrechtliche Folgen sei und also den Abschluß einer zweiten Ehe nicht habe präjudiciren können!" (Ein wahrhaft salomonischer Urtheilspruch.) So etwas ist jetzt in Italien möglich!

unter seiner Leitung erschien. Noch nach der Occupation Roms 1870 hatte er den „Verein für katholische Interessen" in's Leben gerufen. Ihm, in Vereinigung mit Msgr. Nardi, verdankt auch die „Voce della Verità" ihre Entstehung.

Also ein zweiter Passaglia!

Curci meinte, bei der Aussichtslosigkeit der Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft des apostolischen Stuhles möge Dieser um so mehr seine geistliche Macht wahren.

In Florenz gab der Expater die Schrift heraus: „Il moderno dissidio tra la Chiesa e l'Italia, considerato in occasione d'un fatto particolare" in acht Capiteln: worin er wieder den Ausgleich des Papstthums, resp. der Kirche, mit dem Königreich Italien befürwortet. Er versteigt sich sogar zur Behauptung, daß die Haltung des Vaticans Italien gegenüber für alle Uebel verantwortlich sei, welche die Kirche zu beklagen hat. Seine hier ausgesprochenen Ideen sind im Grunde die nämlichen, die er vor zwei Jahren im Briefe an den Papst entwickelte.

Die liberalen Zeitungen belobhudelten selbstverständlich den Exjesuiten, und schlugen aus seiner Schrift Capital, aus welcher sie zumeist solche Stellen aus dem Contexte rissen, die ihnen convenirten, obwohl dieselben im Zusammenhange oft einen weniger anstößigen Sinn haben.

Am 29. April 1878 aber legte Carlo Maria Curci eine unbedingt lautende Erklärung des Widerrufes und der völligen Unterwerfung in die Hände des neuen Papstes Leo XIII. Zumal pflichte er, heißt es darin, allem dem bei, „was die Päpste und jüngst Ew. Heiligkeit in der Encyklika „Inscrutabili" ꝛc. in Bezug auf die zeitliche Herrschaft des hl. Stuhles lehren." Daß das Hosannah der Liberalen nun in das Gegentheil umschlug, versteht sich von selbst.

Wie es mit der geistlichen Macht des Papstes in Rom selbst bestellt sei, zeigt das Rundschreiben des Cardinal-Staatssecretärs, Simeoni, ddo. 26. August an das beim hl. Stuhle beglaubigte diplomatische Corps, worin über die unnöthige, vexatorische, neuerliche Schließung der Kirchen St. Antonio auf dem Esquilin, und St. Marta auf dem Platze des Collegium Romanum, sowie über die Besitznahme des mit der Kirche S. Maria della Scala verbundenen Oratoriums Klage geführt wird.

Das Schreiben schließt: „Der unterzeichnete Staatssecretär kann nicht umhin, diese bedauerlichen Thatsachen Ew. Excellenz mitzutheilen, damit Sie dieselben zur Kenntniß Ihrer Regierung bringen als bezeichnenden Commentar der stets wiederholten Behauptung, durch die Invasion Roms sei der souveräne Papst lediglich seiner weltlichen Herrschaft beraubt; dagegen seine geistliche Autorität und seine Gerichtsbarkeit über geistliche Personen und Sachen unangetastet gelassen worden."

Die „Voce della Verità" sprach von einem neuerlichen Circularschreiben des Cardinal-Staatssecretärs vom 24. September 1877, wieder Beschwerden enthaltend gegen die Regierung Victor Emanuel's; nämlich gegen ein Rundschreiben des Justizministers vom 22. August, welches die Bestimmungen des auf die kirchlichen Umzüge bezüglichen Circulars des Ministers des Innern vom 28. Juli 1876 aufrecht erhält.

Nach ganz kurzer Krankheit (Lungenentzündung) starb König Victor Emanuel II. am 9. Jänner 1878 — versehen mit den heiligen Sterbesacramenten. (Er war am 14. März 1820 geboren — seit 12. April 1842 mit der Tochter des Vicekönigs von Lombardo-Venetien und Erzherzogs Rainer von Oesterreich, Adelaide, vermählt (gestorben 20. Jänner 1855).

Die Leiche wurde am 17. Jänner im alten Pantheon — nun eine christliche Kirche — beigesetzt; also nicht in der bisherigen Gruft der Könige von Sardinien zu Superga bei Turin. Dadurch wollte man eben der Welt ad oculos demonstriren, daß Rom für immerwährende Zeit die Hauptstadt des geeinigten Italiens, und der Sitz seiner Könige sei. Der Papst war völlig außer Stande, dies zu hindern.

Unter dem Titel: „Die Wahrheit über den Tod und die Beerdigung Victor Emanuel's brachte die „Liberté" von Freiburg in der Schweiz ein Circular, welches auf Befehl Pius IX. vom Staatssecretär Simeoni, ddo. Rom, 28. Jänner 1878 allen Mächten übersandt wurde, um die genaue Wahrheit darüber darzulegen, ob und wie Victor Emanuel mit der Kirche ausgesöhnt starb, und deshalb kirchlich, obgleich nicht als König von Italien und Rom, sondern nur als reuiger Katholik begraben wurde. (Siehe „Vaterland" Nr. 165 vom Jahre 1878.)

In der Regierung succedirte des Verstorbenen ältester Sohn, der bisherige Kronprinz Humbert (geb. 14. März 1844).

Fast unmittelbar vor seiner Erkrankung hatte Victor Emanuel noch eine Unterredung mit dem auf einer „Mission" begriffenen französischen Agitator Gambetta (ein geborner Genueser Jude. So nennen ihn Zeitungen), von welcher man sich nichts Gutes versprach. Der ewige Richter trat dazwischen.

In fast widriger Weise priesen liberale Blätter selbst in Staaten mit überwiegend katholischer Bevölkerung den Mann, der — freilich mehr ein bloßes Werkzeug der internationalen Revolution, als freithätig einwirkend — von dieser dazu gebraucht wurde, um durch Vertragsverletzungen und völkerrechtswidrige Annexionen ein einiges Italien zu Wege zu bringen, und in dessen Namen der legitimste Thron in Europa — des Papstes — umgestürzt wurde. Nie noch wurde der Grundsatz so unverblümt ausgesprochen, als noch an der Bahre Victor Emanuel's: Gewalt gilt vor Recht und der Zweck heiligt auch die von der Völkermoral verworfenen Mittel.

Als der neue König Umberto (er nannte sich als „König von Italien" Umberto I.) mit der Königin (19. Jänner) nach der Eidesleistung auf Monte Citorio in den Quirinal zurückkehrte, hob der deutsche Kronprinz, welcher auch zur Leichenfeierlichkeit gekommen war, am Balcon den italienischen kleinen Kronprinzen vor der versammelten Menge in die Höhe und küßte ihn. Gewiß eine deutliche Symbolisirung der entente cordiale zwischen den beiden nun geeinigten Ländern Deutschland und Italien. Gegen Wen sie zunächst gerichtet sein solle, war nicht schwer zu errathen. Die rührende Scene spielte sich ja im päpstlichen Palaste Quirinal und auf der nämlichen loggia ab, von welcher früher immer — zuletzt noch 1846 — der neugewählte Papst dem Volke verkündet worden war.

Unterm 18. Jänner hatte Pius IX. dem bei ihm beglaubigten diplomatischen Corps einen erneuerten feierlichen Protest gegen die Usurpation des Kirchenstaates, respective gegen den Regierungsantritt des Königs Umberto als Königs von Italien zustellen lassen. Denselben erhielten auch alle apostolischen Nuntien.

§ 23. Die katholische Kirche in Frankreich.

Die Februar-Revolution des Jahres 1848 hatte in wenigen Tagen den Thron des Bürgerkönigs umgestürzt. Ruhmlos gab ihn Ludwig Philipp I. auf, floh wie ein Geächteter nach England, wo er am 3. März landete, und wo ihm sein Schwiegersohn König Leopold I. von Belgien das Schloß Claremont einräumte. Da starb er am 26. August 1849; am 24. März 1866 aber seine muthigere Gattin Königin Marie Amélie (geboren 26. April 1732, als die Tochter Ferdinands I. (IV.) Königs beider Sicilien, und Marie Caroline, der Tochter der Kaiserin Maria Theresia). [1]

Wie bei der ersten großen Revolution die Encyklopädisten Haß und Verachtung gegen Christenthum und Kirche schürten, so thaten dies jetzt von dem Katheder aus, vor der Februar-Katastrophe ein Jules Michelet (schrieb später unter Anderem „la bible de l'humanité"), Edgar Quinet und Andere.

In den Abgrund der entsetzlichen Corruption, welcher fast alle Schichten der Gesellschaft verfallen waren, [2] ließ z. B. der Vergiftungsproceß der Lagrange, und jener des Herzogs von Praslin, des Mörders seiner Gattin, einen Blick werfen. War's zu verwundern, da man sich von derlei Geistesproducten nährte, als da sind eines Victor Hugo, des emancipirten Weibes George Sand (Madame Dudevant), dieser Apologetin der Fleisches-Emancipation, (geboren 1804 zu Paris, gestorben am 8. Juni 1876 mit der Kirche ausgesöhnt; sie selbst bat um ein kirchliches Begräbniß) eines Balzac, Soulie, Montepin, Dumas, Paul de Coq, Janin, Alfred de Vigny,

---

[1]) Die sterblichen Ueberreste Louis Philipp's und der übrigen Orleaniden wurden im Juni 1876 nach Dreux in Frankreich durch den Grafen von Paris abgeführt, zur Beisetzung in der dortigen Familiengruft.

[2]) In der Pariser Pfarre Notre Dame de Victoire wurden seit der Julirevolution fast keine Sacramente mehr administrirt. Der seeleneifrige Pfarrer Carl Eleonor Dufriche-Desgenettes (geboren 1778 zu Alençon) gründete die „Erzbruderschaft zum hl. Herzen Mariä" und wirkte mit sichtbar gesegnetem Erfolge. Er starb am 24. April 1860. — Eine ähnliche Heldin christlicher Liebe war Magdalena Louise Sophie Barat (geboren 1779 zu Joigny, gestorben 25. Mai 1865), Stifterin und General-Oberin des Ordens „der Frauen vom hl. Herzen Jesu". Ihr Hauptaugenmerk war eine bessere Erziehung der weiblichen Jugend.

Merimée, eines heuchlerischen Eugen Sue, welcher, während er in seinen „Geheimnissen aus Paris“ die Noth der Proletarier mit glühenden Farben schilderte, in seinem Hause einen mehr als fürstlichen Luxus entfaltete; der in seinem „ewigen Juden“ zum giftigsten Hasse gegen die Kirche aufstachelte; in seinem „Martin und sieben Hauptsünden“ nackte Unzucht und Gotteslästerung lehrte?

Victor Cousin (gestorben 1867, nachdem er doch gebeichtet) kramte pantheistische Weisheit aus. — Aehnlich der genannte Edgar Quinet (gestorben 1875), August Comté. Der Saint-Simonismus hatte seine reformatorische Rolle ausgespielt. Die Koryphäen desselben waren glückliche Speculanten geworden. So Père Enfantin, der im August 1864 starb. Aus jüngster Zeit erwähnen wir nur der schlechten Tendenzromane „Le Maudit“ und „La Religieuse“.

Die „Union du libre mourir“, gegründet zu Amiens, organisirt die Opposition gegen das kirchliche Begräbniß. In Paris existirt eine eigene Verbrüderung zur Verhinderung des Empfanges der Sterbesacramente.

Die blutigsten Kämpfe, welche die Straßen von Paris je früher gesehen, waren jene der Arbeiter und Blousenmänner gegen die Truppen der Republik in den Junitagen (23. bis 26.) 1848. Da war es, wo spät am Abende des 25. der Erzbischof von Paris, Dionys August d'Affre als Friedensprediger auf einer Barrikade von einer Kugel getroffen fiel (gestorben 27. Juni). Mit außerordentlicher Anstrengung gelang es dem General Cavaignac, welchem die Nationalversammlung die Dictatur während des Kampfes übertrug, und unter dem auch Lamorcière befehligte, der Emeute Herr zu werden (Abends am 26. Juni). Der Socialismus unterlag für diesmal. Cavaignac trat einstweilen als Präsident an die Spitze der Regierung.

Am 10. December 1848 erfolgte die definitive Wahl des Präsidenten der Republik auf vier Jahre. Mit mehr als 5½ Millionen Stimmen stieg aus den Wahlurnen der Name Louis Napoleon's hervor. Er war der dritte, am 20. April 1808 zu Paris geborne Sohn Ludwig Napoleon's, des Bruders Napoleon's I. und ehemaligen Königs von Holland (gestorben 25. Juli 1846) und seiner Gemahlin Hortensia (Napoleon's I. Stieftochter, nämlich Tochter der Kaiserin Josephine aus ihrer ersten Ehe mit Beaumarchais,

gestorben 5. October 1837). Bereits im August 1848 war er durch fünf Departements zum Mitgliede der constituirenden Versammlung gewählt worden. Am 20. December beschwor er die neue Verfassung — auf wie lange, zeigte sich bald. Am 21. und 22. December 1851 wurde er zum Präsidenten der Republik auf zehn Jahre gewählt mit 7,439.216 Stimmen. Seine „Idées Napoliennes" reiften nun der vollen Verwirklichung entgegen. Die ihn für unfähig hielten, wie Thiers, oder als unfähig absichtlich ausschrieen, wie Victor Hugo in seinem Pasquill „Napoleon le petit", und ihn etwa als Mittel für ihre Zwecke brauchen zu können meinten, sollten sich gar bitter enttäuscht und in ihren Erwartungen betrogen sehen.

Die Eingangs erwähnte Revolution übte auf die Kirche in Frankreich keinen so zerstörenden Einfluß aus, als die früheren. Im Gegentheile, Kirche und Clerus schienen wenigstens anfänglich zu größerer Freiheit zu gelangen, als ihnen unter Ludwig Philipp I. zu Theil war. Diese Revolution ging zunächst vom Volke aus, welches doch noch einen größeren Fond von Religion besaß, als die höheren Stände. — Als dasselbe am 24. Februar die Tuillerien plünderte, darin alles zerschlug, den Thron Ludwig Philipp's auf die Straßen schleppte und dort verbrannte, begrüßte es mitten in seiner Wuth ein schönes in den königlichen Gemächern vorgefundenes Crucifix von Elfenbein mit Ehrfurcht. Alle zogen davor den Hut ab, und man trug es in die Rochuskirche. — Gewiß auch ein Beweis der geheimnißvollen Macht der Religion selbst über verwahrloste Gemüther.

Louis Napoleon kannte es sehr wohl, daß, wenn er sich auf den Kaiserthron schwingen wolle (der noch immer seiner Wünsche letztes Ziel war, wie einst bei den verunglückten, tollkühnen Versuchen am 30. October 1836 zu Straßburg und am 4. August 1840 zu Boulogne, wovon er den ersten mit der Verbannung nach Amerika, von wo er aber im nächsten Jahre schon wieder nach der Schweiz zurückkehrte, welche seine Ausweisung auf Ludwig Philipp's Postulation standhaft verweigerte; den zweiten mit der Gefangenschaft auf der Festung Ham büßte, von wo er am 26. Mai nach London entfloh), er einer solchen Macht, wie sie noch der Clerus ausübte, nicht vor den Kopf stoßen dürfe. — Uebrigens waren die Franzosen, wie schon angedeutet, während der Juliregierung der Religion und Kirche gar sehr entfremdet worden. Zumal die sogenannte Bourgeoisie war mehr noch

als die höheren Stände vom Voltairianismus; die Arbeiter und Armen aber vom Communismus und Socialismus angesteckt, zu dessen Hauptpredigern P. J. Proudhon (gestorben 1865), der in seiner Brandschrift: „Qu'est-ce que la propriété?“ gegen das Eigenthum dieses geradezu als Diebstahl erklärte; [1]) Pierre Leroux, Considerant, Theodor Jouffray, der närrische Cabet mit seinem „Icarien“ und Louis Blanc mit seinem Werke über die „Organisation der Arbeit“ (1841) gehörten.

Louis Napoleon war endlich Kaiser geworden. Das Plebiscit vom 21. und 22. November 1852 erwählte ihn mit 7,864.189 Stimmen gegen 231.145 zum erblichen Kaiser. Am 2. December 1852 nahm er den Titel: Napoleon III., Kaiser der Franzosen an. Als Kaiser machte er mit den Häuptern der Socialisten und Demokraten wenig Umstände. Die Geheimbünde der „Marianne“, der „allgemeinen Menschenrechte“, des „Aide toi, et le ciel l'aidera“ und Andere wurden gesprengt und ihre Führer in die Strafcolonien nach Lambessa (in Algier) und Cayenne (in Französisch-Guyana) deportirt.

Daß sich Louis Napoleon durch die Unterdrückung der Revolution in Rom um den Papst und um die ganze katholische Kirche verdient gemacht habe, unterliegt keinem Zweifel. Aber Befremden erregte schon sein vertrauliches Schreiben an Edgar Ney, seinen Ordonnanz-Officier in Rom (1849), worin er für die Wiederherstellung der weltlichen Macht des Papstes, außer der zu gewährenden allgemeinen Amnestie, auch noch folgende Bedingungen aufstellte: Besetzung aller Regierungsstellen und Aemter durch Laien und Einführung des Code Napoleon, welcher sogar die Civilehe gestattet. Freilich Zwang solle dem Papste nicht angethan werden, weil Pius für diesen Fall gedroht hatte, Rom nie wieder betreten und sich lieber in den letzten Winkel der Erde zurückziehen zu wollen.

Am 17. September 1849 wurde die Provincialsynode von Paris eröffnet, was unter der früheren Regierung nicht so leicht hätte geschehen können. — Das neue Unterrichtsgesetz (25. März 1850), welches immerhin ein Schritt zur Befreiung des niederen und mittleren (Elementar- und Gymnasial-) Unterrichtes aus den Fesseln des Staatsmonopols

[1]) Sagte er ja offen: „La propriété c'est le vol!“ Zwei andere seiner berüchtigten Sätze heißen: „Dieu c'est le mal“ und „Le meilleur gouvernement c'est l'anarchie!“

war, enthielt einige Bestimmungen, welche den Bischöfen Frankreichs nicht unbegründete Bedenken einflößten; als: die staatliche Ueberwachung der kleinen Seminarien, die Berufung der Bischöfe in den obersten Unterrichtsrath, an welchem zugleich zwei protestantische Geistlichen und ein Rabbiner theilnahmen; ferner die wenigstens provisorische Errichtung sogenannter gemischten Schulen, d. i. für Katholiken und Protestanten zugleich.

Aufsehen erregte das Zerwürfniß des Erzbischofs von Paris, August Sibour, mit dem alten verdienten Bischof von Chartres Dominique Clauzel de Montals, weil dieser den Hirtenbrief seines Erzbischofs, worin er dem Clerus verbot, mit politischen Angelegenheiten sich zu befassen, im „Univers" angegriffen hatte. Der Bischof fand einen Widerspruch darin, daß der Erzbischof selbst am 24. Februar 1851, am dritten Jahrestage der Proclamation der Republik, zur Julisäule ging, als sie die Republikaner bekränzten. Der Erzbischof lud ihn vor das Provincialconcil (18. März 1851). Die Sache wurde beigelegt.

Noch im selben Jahre (1851) gab Louis Napoleon das Pantheon mit seiner stolzen Aufschrift „Aux grands hommes", und worin auch die Asche Voltaire's aufbewahrt ist, dem katholischen Cultus zurück; es wurde wieder ein Gotteshaus (als welches es 1757 erbaut worden), der hl. Genofeva, Patronin von Paris, geweiht.

Einen Zwiespalt sogar unter dem französischen Episkopat verursachte (1852) der vom Abbé Gaume, Generalvicar von Nevers, den alten griechischen und lateinischen Classikern — freilich wohl wegen der Gefahr, welche deren einseitiger Gebrauch mit sich bringt — angekündigte Krieg, worin ihm außer dem „Univers" auch einige Bischöfe beistimmten, als Peter Ludwig Parisis, Bischof von Arras (gestorben 1866); indes andere, als: der Bischof von Orleans, Dupanloup, der Erzbischof von Paris, sogar der Erzbischof von Lyon, Cardinal Bonald und der Cardinal-Erzbischof von Bordeaux, Donnet, sich der geächteten Classiker im Interesse der humanen Bildung annahmen, selbstverständlich ohne die nöthige Vorsicht und Auswahl für die studirende Jugend auszuschließen. Gaume's Ansichten erhielten auch in Rom nichts weniger, als volle Billigung. Der Erzbischof von Paris, kein Gegner der sogenannten gallicanischen Freiheiten, verbot (17. Februar 1853) seinen Geistlichen sogar das Lesen des „Univers", welchen hin-

wieder unter Andern der Erzbischof von Avignon in Schutz nahm, wogegen der Hauptredacteur, Louis Veuillot, kein Freund des Gallicanismus, sich nach Rom an den Papst wandte.

In Folge des encyklischen Schreibens Sr. Heiligkeit ddo. 21. März 1853 an den französischen Episkopat, nahm Erzbischof Sibour das Verbot des „Univers" zurück.

Im erwähnten Schreiben spricht der Papst sich dahin aus, daß die jungen Cleriker in den heiligen, aber auch in den schönen Wissenschaften unterrichtet werden, und die wahrhafte Eleganz im Schreiben und Sprechen, und die Beredtsamkeit sowohl aus den Werken der hl. Kirchenväter, als auch aus den ausgezeichnetsten heidnischen, von jeder Makel gereinigten Schriftstellern erlernen sollen. Zugleich ermahnte er die Bischöfe zur Eintracht, zum Frieden und zum Aufgeben jeder Controverse.

Hiemit war die Sache leider noch nicht völlig zu Ende. Der zwischen den Journalen „Univers" und „Ami de la Religion" sich entspinnende Hader gab dem Bischof von Chartres (gestorben 1857) Veranlassung zwischen die sich erhitzenden Parteien beschwichtigend zu treten, ohne aber seine Hinneigung zum „Ami" zu verläugnen. In seinem Pastoralschreiben vom 9. October 1856 erklärt er offen: „daß er niemals einem religiösen Journal, welches immer es sei (er deutet auf das „Univers" hin), das ausschließliche Recht zuerkennen werde, unter dem schönen Titel römischer Lehren seine Privatmeinungen aufzudrängen, eine Art Druck in den Diöcesen auszuüben und den Episkopat zu regieren".

In's Jahr 1852 fällt die Wiederherstellung der 1790 aufgehobenen Congregation des Oratoriums', welche in Frankreich 1611 der Cardinal Peter de Berulle gegründet, und die ehedem einen Massilon, Malebranche und andere berühmte Männer geliefert hatte.

Als Louis Napoleon durch den Staatsstreich vom 2. December 1852 zum erblichen Kaiser von Frankreich als Napoleon III. sich ausrufen ließ, begrüßte beinahe Alles, leider auch der Clerus (selbst Graf Montalembert, der sich aber bald wieder zurückzog) ihn nur allzu hastig als den alleinigen Retter der menschlichen Gesellschaft vor den Gefahren, mit welchen sie der Socialismus bedrohte und als den Beschützer der Kirche. Die nächsten Jahre schon sollten den schönen Traum zerstören und den blutigen

Comentar liefern zu den Worten des glücklichen Parvenu: „L'empire c'est la paix", welche er am 12. October 1852 zu Bordeaux gesprochen. Die fast acht Millionen Stimmen, welche das suffrage universel für ihn ergab, hatte er großen Theils dem Clerus und dessen Einwirkung auf das Landvolk zu verdanken — Grund genug für ihn, die Geistlichkeit anfänglich nicht unzart zu behandeln. Daß aber der neue Kaiser die Freiheit der Kirche eben nur in seinem Sinne verstanden wissen wollte, war schon daraus zu entnehmen, daß die Regierung die Publication der päpstlichen Encyklika ddo. 1. August 1854 bezüglich des allgemeinen Jubiläums zwar nicht beanständete, aber davon „alle Clauseln, Formeln und Ausdrücke ausschloß, welche der Constitution, den Gesetzen des Reiches, den Rechten, Freiheiten und Grundsätzen der gallicanischen Kirche widersprechen oder widersprechen könnten". Deshalb erklärte die Regierung auch den appel comme d'abus an das weltliche Forum, welcher in den sogenannten „organischen Artikeln" gewährleistet sei, für zulässig, wie es der Fall war mit dem Bischofe von Moulins, von Dreux-Brezé, in der Kirchenprovinz Sens, zunächst aus Veranlassung der von ihm über den Abbé Martinet verhängten Suspension. Der Staatsrath leitete gegen denselben die Untersuchung wegen Mißbrauch der bischöflichen Amtsgewalt ein, obwohl der Bischof seine Competenz bestritt und das kaiserliche Decret ddo. 6. April 1857 erkannte wirklich, daß in mehreren Acten des Bischofes Mißbrauch bestehe.

Es lag wohl nur mit in der Politik des Kaisers, den Protestantismus nicht zu begünstigen. Die Regierung schritt gegen Pastoren ein, wenn sie nicht autorisirte gottesdienstliche Versammlungen abhielten, und ließ mehrere, vom Staate nicht concessionirte protestantische Bethäuser schließen, wozu in diesem Falle die Behörde durch das kaiserliche Gesetz vom 12. März 1859 berechtiget war.

Bei der Taufe des kaiserlichen Prinzen (1856) ließ sich der Papst als Pathe durch seinen Generalvicar, den Cardinal Patrizi, als Legatus a latere vertreten, welcher bei dieser Gelegenheit der Kaiserin Eugenie die geweihte goldene Rose überbrachte. Wohl mochte Pius IX. damals noch nicht ahnen, wie ihm Napoleon III. diese Auszeichnung vergelten werde. Im Grunde nicht viel besser, als Victor Emanuel jene, daß der hl. Vater des Königs Tochter, Pia (nachmals an den König von Portugal, Louis, vermählt), als Pathe aus

der Taufe hob. Den Neffen zu krönen, wie Pius VII. den Onkel krönte, dazu aber war der heilige Vater nicht zu bringen. Wer zweifelt daran, daß Louis Napoleon dies nicht verschmerzen konnte, und dem Papste darob im Stillen grollte?

Der Beginn des Jahres 1857 ist mit einer schauerlichen That bezeichnet. In der Kirche S. Etienne du Mont zu Paris erdolchte nämlich am 3. Jänner ein interdicirter Priester, Namens Verger, aus der Diöcese Meaux, den Erzbischof Maria Dom. Aug. Sibour (geboren 1792; seit 1840 Bischof von Digne, seit 10. August 1848 durch General Cavaignac nach d'Affres Tod, Erzbischof von Paris) aus persönlicher Rache wegen verweigerter Aufnahme in den Diöcesanclerus. (Nach Anderen soll er im Augenblicke des Todesstoßes mit Bezug auf die Dogmatisirung der unbefleckten Empfängniß Mariä gerufen haben: pas de Déesse!) Er büßte auf dem Schaffot am 30. Jänner. Sibour's Nachfolger wurde der Erzbischof von Tours, Cardinal Franc. Nic. Magd. Morlot (gestorben 29. December 1862). Ihm folgte George Darboy (geboren 1801, seit 1861 Bischof von Nancy).

Zur Abwehr der Angriffe des „revolutionären Atheismus, des Rationalismus und der protestantischen Propaganda" entstand im genannten Jahre der Verein des hl. Franz von Sales. — Im November (18. bis 25.) eben dieses Jahres wurde in Rheims ein Provincialconcil abgehalten; das dritte; das erste hatte zu Soissons im October 1849; das zweite zu Amiens im Jänner 1852 statt.

Die vielen Deutschen in Paris (man rechnet deren an 180.000) waren zumal in religiöser Beziehung meist sehr verwahrlost. Zu ihrer Unterstützung bildete sich daselbst der Verein vom hl. Joseph; und außer P. Bervanger, den man den Vincenz von Paul unserer Tage nennt, nahmen sich ihrer insbesondere P. Chable (am 8. December 1850 feierte er den ersten Gottesdienst in dem gemietheten Locale) und Abbé Cuny als Leiter der deutschen Mission an. Letzterer starb am 14. Jänner 1858; Jener (Chable) im Jahre 1859 zu Paris.

In seinem Geiste leitete sodann die Mission P. Modeste.

Das unwürdige, weil zweideutige Spiel, welches Napoleon III. mit Pius IX. trieb, mußte ebenso sehr jeden Katholiken im Innersten empören, als jeder Freund der bürgerlichen Freiheit nur mit Unwillen über das ganz Frankreich demoralisirende Joch erfüllt war, welches „der zweite December" einer sonst großen und edlen Nation

auflegte. Trotz aller schönen Worte wollte der Neffe das Papstthum ebenso zu einem französischen Nationalinstitute herabwürdigen, wie ehedem sein Onkel. [1]) Der hl. Vater täuschte sich darüber nicht, „Ecco quello, erwiderte er dem französischen Gesandten, auf sein Crucifix hindeutend, che non ha mai ingannato; in Lui e la mia fidanza!“

Und doch war der sanfte Pius IX. gegen Napoleon immer so rücksichtsvoll! Dies zeigen auch zwei päpstliche Breven ddo. 31. März 1857, durch deren eines er das Amt eines kaiserlichen Großalmoseniers für den Kaiser und sein Haus schuf; durch das andere aber ein Capitel von Bischöfen und Priestern unter eben diesem Großalmosenier als Primicerius mit großen Vorrechten zu St. Denis errichtete. Durch Güte wollte er Napoleon zum aufrichtigen Beschützer des hl. Stuhles machen. Es gelang ihm — nicht!

Bischof Dupanloup hatte in einem Briefe an den „Constitutionel“, welcher den früheren Bischof Rousseau von Orleans gleichsam als Muster für den gesammten französischen Episkopat anpries, sowohl die nicht genug festen katholischen Grundsätze, als auch das fast servile Benehmen dieses seines Vorgängers gegen die erste kaiserliche Regierung gelegenheitlich der damaligen Einziehung des Kirchenstaates (1810) scharf und freimüthig beleuchtet, was ihm eine Klage der Nichte Rousseau's (Witwe Bertin), hinter der freilich andere Gegner Dupanloup's steckten, zuzog, deren Erledigung jedoch für ihn günstig ausfiel. Der Bischof selbst hielt am 19. März 1860 eine glänzende Vertheidigungsrede.

Mit Recht sagte eben dieser Bischof Dupanloup in seiner 1860

[1]) Wer zweifelt daran, daß der „rothe Prinz“ vollkommen eingeweiht war in die Politik seines „kaiserlichen Vetters“ und daß sie Beide in ihren Endzielen vollständig harmonirten — trotz alles hie und da zur Schau getragenen Schmollens auf einander? Als Jener beim Ausbruche des preußisch-italienischen Krieges gegen Oesterreich bei einem Bankette des Emile de Girardin offen sich dahin äußerte: es handle sich zunächst um einen Kampf gegen den Katholicismus, fiel er deshalb etwa in Ungnade beim Kaiser?

Auch das überzeugt uns noch nicht vom Gegentheile, daß Napoleon (1865) seinem Vetter brieflich die allzu offen ausgesprochene Aeußerung — gelegenheitlich der Aufstellung des Napoleon-Denkmals zu Ajaccio auf Corsica — „die weltliche Macht des Papstes sei seiner geistlichen Gewalt verderblich; deshalb abzuschaffen“ — verwies.

ausgegebenen Schrift: „De la souveraineté pontificale" die großen Worte: „Gerechtigkeit, Freiheit, Ehre scheinen nicht mehr den Sinn zu haben, den sie ehedem in dem öffentlichen Bewußtsein hatten."

Der französischen Regierung kamen im Grunde alle Kundgebungen katholischen Mitgefühles an den Bedrängnissen des Oberhauptes der Kirche sehr ungelegen. Sie untersagte dem „Univers" die Veröffentlichung der bischöflichen Rundschreiben und Hirtenbriefe über die Lage des Papstes — freilich unter dem lächerlichen Vorwande — womit sie jedoch Niemanden täuschte — „um die Schreiben und die Würde der Bischöfe den Angriffen der liberalen Zeitungen zu entziehen". Der „Correspondant" und der „Ami de la religion" wurden verwarnt, wegen eines Artikels, in welchem Graf von Montalembert es beklagt, daß Frankreich „die älteste Tochter der Kirche" die weltliche Macht des Papstes erschüttern und verringern lasse. Graf Montalembert selbst zog sich wegen seiner Schrift: „Pie IX. et la France en 1848 et en 1859" eine gerichtliche Verfolgung zu. So wenig durfte man in Frankreich die Wahrheit frei heraus sagen!

Ludwig Napoleon, im Grunde der moralische Urheber der Bedrängnisse Pius IX., wollte noch als dessen großmüthiger Beschützer gepriesen werden!

Auch die „Gazette de Lyon" vertrat mit Muth und Energie die Sache der Kirche und des hl. Stuhles — Grund genug, sie zu unterdrücken (1860), wie es früher dem „Univers" widerfuhr. Ein an die Präfecten gerichtetes Circular des Ministers des Innern Billault (ddo. 10. November 1860) unterwarf die in Broschürenform erscheinenden bischöflichen Hirtenschreiben und Mandements dem Stempel und der gewöhnlichen Ueberwachung, „weil die Regierung, heißt es im Decrete, nicht zugeben kann, daß man Religion und Politik vermenge".

Schon in der geheimen Instruction an dieselben ddo. 17. Februar d. J. hatte Billault mit der Anwendung des Gesetzes vom 18. Germinal des Jahres X gedroht, und der Minister des Cultus, Roulland, am nämlichen Tage sich an den Episkopat Frankreichs mit dem Ersuchen um Beschwichtigung der „herrschenden Agitation aus Anlaß der italienischen Ereignisse" gewendet.

Das officiöse Pamphlet: „Rome et les évêques de France" bestritt geradezu die Nothwendigkeit der weltlichen Macht des Papstes zu dessen Unabhängigkeit.

Sogar die Sammlungen des Peterspfennigs konnten von den Präfecten als politische Manövers aufgefaßt und behandelt werden, sobald sie durch Comité's und permanente Associationen betrieben werden, „weil diese, wie sich der „Constitutionel" ausdrückt, unter ihrem Geheimnisse eben so gut politische Leidenschaften, als religiösen Eifer bergen können".

Es erschien eine neue, gegen die päpstliche Souveränität gerichtete Broschüre „Le Pape et l'Empereur", die ihren officiellen Ursprung trotz aller Desavouirung nicht verläugnen konnte. Der Papst nennt es in seiner Allocution, ddo. 17. December 1860, eine unerträgliche Verwegenheit, daß der Verfasser derselben sich nicht nur nicht scheue, die weltliche Herrschaft der Kirche anzugreifen, sondern sich sogar eine eigenthümliche Kirche erdenkt, die in Frankreich begründet, der Auctorität des römischen Papstes gänzlich entzogen, und von ihm gänzlich abgetrennt wäre.

Bald hernach ließ Vicomte Arthur de Lagueronière (gestorben 23. December 1875) abermals eine Broschüre vom Stappel: „La France, Rome et Italie", welche die religiöse kirchliche Frage in eine bloße Partei-Frage umwandeln, und unter einem großen Aufwand von trügerischen Phrasen darlegen will, daß nur der Papst mit seinen Rathgebern an der schwierigen Lage, in der er sich befinde, Schuld trage, weil er sich nicht ohne Rückhalt in die Arme Napoleon's geworfen. Cardinal Antonelli widerlegte diese Anschuldigungen in seiner Depesche, ddo. 26. Februar 1861, an den Geschäftsträger des hl. Stuhles in Paris, Meglia; das Nämliche thaten Bischof Dupanloup und Louis Veuillot — Letzterer in seiner Broschüre: „Le pape et la diplomatie".

Der Bischof von Poitiers, Pie, wurde wegen seines diesfälligen Hirtenbriefes, ddo. 22. Februar 1861, von dem Staatsrathe des Mißbrauches schuldig erklärt, weil er sich in die Politik einmische, und sein Erlaß wurde unterdrückt. Darin hatte er freilich Napoleon III. mit Pilatus verglichen, der sich die Hände wusch und neutral bleiben wollte zwischen Christus und seinen Widersachern.

Ein Justiz-Ministerialerlaß Delangle's erinnerte an den Straf-Codex, wenn der Clerus sich herausnehme, die Regierung zu kritisiren oder zu tadeln.

Der „rothe Prinz" durfte aber wohl am 2. März 1861 eine Rede

im Senat halten, wie sie von dem ärgsten Kirchenfeinde nicht besser hätte erwartet werden können. Zu Ajaccio auf Corsica sagte er in einer gleichfalls politischen Rede am 15. Mai 1865: „Für alle Freunde und Bekenner des modernen Geistes handle es sich jetzt darum, Rom, die letzte Festung des Mittelalters, mit Sturm zu nehmen."

Nicht ohne Bezug auf obige Schrift Lagueronière's erklärte der Papst in der Allocution vom 18. März 1861, daß von einer Aussöhnung zwischen ihm und der Revolution keine Rede sein könne. „Wie kann, sagt er, das Papstthum einer solchen Civilisation, welche den Zweck hat, die Kirche zu schwächen und vielleicht zu vernichten, die Hand reichen und sich mit ihr verbinden?"

Gleichsam um die kirchenfeindliche Partei des „Siècle" wegen der Rom gegenüber beobachteten Politik etwas zu versöhnen, [1]) gab ihr die kaiserliche Regierung die christlichen Wohlthätigkeitsvereine preis. Das Rescript des Ministers des Innern, Grafen von Persigny, ddo. 16. October 1861, verbot nämlich die bisherige Organisation der religiösen Vereine, zumal der 1833 begründeten Wohlthätigkeitsgesellschaft S. Vincent de Paul, [2]) welche in Conferenzen zerfiel, die wieder alle zusammen mit ihren besonderen Conseils unter der Leitung eines General-Conseils zu Paris standen. Den Präfecten ward darin befohlen, die Provincialräthe und den Centralvorstand der Vincentiusvereine ꝛc. aufzulösen. Die Regierung selbst werde bestimmen, auf welchen Grundlagen und gemäß welcher Principien eine Repräsentation der einzelnen Localvereine eingerichtet werden könne; — sie wollte also die bisherigen religiösen Vereine, welche sie als geheime Gesellschaften nicht dulde, ganz einfach unter ihre Polizeiaufsicht gestellt wissen. Eben darin lag das Kränkende für derlei kirchliche

[1]) In der Antwortsnote des kaiserlich französischen Ministers Thouvenel an den k. k. Gesandten Fürsten Metternich ddo. 6. Jänner 1861 war die Versicherung enthalten, daß die französische Regierung nie (?) einer Combination beitreten werde, welche mit der Unabhängigkeit und Würde des hl. Stuhles unvereinbar wäre.

[2]) Einer der Mitbegründer der Société de Saint Vincent de Paul war Friedrich Ozanam, ein junger Professor der Sorbonne. Er galt neben Lacordaire und dem Grafen Montalembert als einer der Führer der liberalen katholischen Partei, zu welcher unter Anderen auch der Prinz de Broglie, Enkel der Frau von Staël und Bordas-Demoulin, der Verfasser der „pouvoirs constituants de l'Église" gehörten.

Vereine, daß der Minister, indem er mit denselben zwar auch den Freimaurerorden der staatlichen Beaufsichtigung unterwarf, diesen doch wegen „seiner philantropischen Zwecke und seines bewährten Patriotismus“ weit höher stellt, ja mit Lob überschüttet.

Aber selbst die liberalen Blätter mißbilligten diese Gewaltmaßregel als ein neues Attentat auf die Freiheit, was wohl den Minister mehr, als die Remonstrationen der Bischöfe bestimmt haben mochte, in einem neuen Rundschreiben an die Präfecten den Inhalt des ersten bedeutend zu mildern.

Im Sprengel von Lyon war eine mitunter von der römischen abweichende Liturgie in Uebung gekommen. Der Cardinal-Erzbischof Jacob Ludwig Moriz de Bonald[1]) versuchte vom hl. Stuhle die Beibehaltung der altehrwürdigen Gebräuche (1863) zu erwirken, was ihm nicht ganz gelang. Es heißt nämlich im Breve an ihn, ddo. 17. März 1864: „Seine Heiligkeit freue sich, daß die Vorschläge des hl. Stuhles, das Missale romanum und das Brevier nach und nach einzuführen, und inzwischen die alte Liturgie zu künftigem Gebrauch von ihren uncanonischen Elementen und Neuerungen (pluribus mendis misere corruptam) zu befreien, allen Eifers vom Cardinal verwirklicht worden.“ Im „Moniteur“ aber erschien das Verbot, das päpstliche Breve zu veröffentlichen.

Gelegentlich der im Jahre 1863 bevorstehenden Wahlen erließen die Erzbischöfe von Cambrai, Tours und Rennes, so wie die Bischöfe von Metz, Nantes, Orleans und Chartres eine Schrift: „Antwort mehrerer Bischöfe auf die Anfragen, welche bezüglich der bevorstehenden Wahlen an sie gerichtet wurden“. Die Regierung Napoleon's unterdrückte dieselbe (16. August) — als Eingriff des Episkopates in die Politik. (!)

So sehr verpflichtet sich Pius IX. dem Herrscher Frankreichs für dessen Schutz erachten mochte, so willfahrte er demselben doch nie, wenn es nicht ohne Verletzung höherer Interessen geschehen konnte. Einen Beleg dazu liefert auch nachstehender Fall: Die Regierung hatte dem hl. Vater (1864) für den Bischofssitz von Valence den gallicanisch

[1]) Der Cardinal starb am 25. Februar 1870 im 83. Lebensjahre. Er war der Sohn des Vicomte Louis Gabriel Ambrosius de Bonald, des Verfassers der „Legislation primitive“.

gesinnten Abbé Gueullette, Pfarrer zu Moulins, vorgeschlagen. Der Papst verweigerte die Bestätigung.

Der Ablauf der in der Convention vom 15. September 1864 zwischen Frankreich und Italien festgesetzten Frist zur Räumung Roms durch die Franzosen gab dem französischen Episkopate Veranlassung, in Hirtenbriefen auf die bedrängte Lage des hl. Vaters hinzudeuten. [1]) Nur jener des in vertrauterer Beziehung zu Napoleon stehenden Erzbischofes von Paris sah — vielleicht eben deswegen — dieselbe als minder bedenklich an, und suchte Vertrauen zur kaiserlichen Politik zu erwecken. Hiebei kam ihm die kaiserliche Thronrede vom 22. Jänner 1866, welche sich für die weltliche Macht des hl. Vaters günstig aussprach, zu statten. Die darauf bezügliche Adresse des gesetzgebenden Körpers betonte es gleichfalls, unter lauter Zustimmung, daß „der Vertrag vom 15. September, redlich ausgeführt, eine neue Bürgschaft für die weltliche Souveränität gewähren werde, deren Aufrechthaltung unerläßlich ist für die unabhängige Ausübung der geistlichen Gewalt des heiligen Vaters".

Daß die Regierung Victor Emanuel's die Convention nicht einhielt, haben bald Thatsachen dargethan, die denn auch das Rundschreiben des Marquis de Moustier, ddo. 25. October 1867 an die Vertreter Frankreichs im Auslande (siehe Italien) veranlaßten.

Im gesetzgebenden Körper hielt der Staatsminister Rouher am 5. December 1867 eine mit Beifall aufgenommene Rede, deren „jamais", d. i. „niemals" wird nämlich Frankreich den Papst preisgeben — als Interpretation der Gedanken des Kaisers selbst ungeheures Aufsehen — auch außer Frankreich — erregte.

Aehnlich hatte der alte Thiers bereits am 13. April 1865 gesprochen: „Frankreich müsse die katholischen Sympathien überall pflegen. Wenn es den Papst schütze, werde sich auch der Episkopat beruhigen und gerne vom Ultramontanismus zum Gallicanismus umlenken. (?)

[1]) Den Papst selbst stimmte der Gedanke, daß die Franzosen aus Rom abziehen sollen, nicht verzagt, aber wehmüthig. Er sprach zu den Officieren, die ihm die Glückwünsche zum Neujahr 1866 darbrachten: „Ich ertheile Ihnen meinen Segen zum letztenmal; denn Sie werden mich bald verlassen und ich bleibe hier allein. — Ich bete aber zu Gott für Sie, die Sie mich so lange beschützt haben, und für Frankreich und zuletzt auch für das unglückliche Italien." In den Augen mehrerer Officiere standen Thränen.

Die Lehre von der freien Kirche im freien Staate sei absurd. Dem Papste müsse stets eine angemessene weltliche Herrschaft bleiben, weil seine äußere Unabhängigkeit sonst zur Unmöglichkeit werde".

Marquis de Moustier richtete durch die Vertreter Frankreichs Einladungen an die auswärtigen Mächte zur Conferenz, welche über die „römische Frage" in Paris eröffnet werden solle (November 1867). Sie kam, wie schon bemerkt, nicht zu Stande.

Zur internationalen Weltausstellung, welche in Paris am 1. April 1867 eröffnet, und am 17. November geschlossen wurde, und welche fast alle Monarchen Europa's, sogar auch der Sultan, besuchten,[1]) erschien ungeachtet wiederholter Einladung der hl. Vater nicht. Es wurde von ihm die zutreffende (ob wahre?) Bemerkung erzählt: „Was sollen Wir bei der Ausstellung in Paris? Wir sind selbst hier in Rom ausgestellt".

Der Unterrichtsminister Duruy richtete (1868) eine Verordnung gegen die Mädchenerziehung durch Klosterfrauen, mit der Intention auf Säcularisirung der Mädchenschulen. Dawider schrieb Bischof F. Dupanloup von Orleans.

Anlangend die Hierarchie in Frankreich sei nachträglich erwähnt, daß Pius IX. bereits mit Bulle: „Ubi primum", ddo. 5. Jänner 1858, durch die Erhebung des Bisthums Rennes zum Erzbisthum eine neue gleichnamige Kirchenprovinz geschaffen habe. Zur selben gehören die Suffraganbisthümer: Quimper, Vannes und St. Brienne.

Außerdem wurden noch neu errichtet die Bisthümer: Laval (1855) und Saint-Denis auf Reunion (Insel, auch Bourbon genannt) 1850.

Der damals noch gefeierte Kanzelredner zu Paris, P. Hyacinthe, Oberer der Carmeliter-Barfüßer, richtete noch vor der Concilseröffnung an seinen Ordensgeneral in Rom ein Schreiben, ddo. 20. September 1869, worin er in den stärksten Ausdrücken gegen „jene Lehren und jene Praktiken protestirt, die sich, sagt er, römisch nennen, aber nicht christlich sind" und unter Anderem schließt: „Wenn die erhabene Versammlung nicht mehr Freiheit in ihren Berathungen haben sollte, als sie schon in ihren Vorbereitungen gehabt hat; wenn sie mit einem Worte der wesentlichen Merkmale eines ökumenischen Concils entbehrte, so würde ich zu Gott und den Menschen schreien, um ein anderes zu

[1]) Auf den Czar wurde dort von dem Polen Berezowski geschossen (6. Juni).

verlangen" u. s. w. Nicht mit Unrecht bemerkten einige Blätter darüber, daß Lamennais' Fall in ähnlicher Weise begonnen habe.

Der Aufforderung des Generals, ddo. 26. September, binnen zehn Tagen nach Erhalt des Briefes in das verlassene Kloster in Paris zurückzukehren, leistete P. Hyacinth (Charles Loyson) keine Folge; sondern machte eine Reise nach Nordamerika. Von dort zurückgekehrt, ging er nach Rom, von wo er einen Aufruf an die katholischen Bischöfe richtete, von den vaticanischen Concilsbeschlüssen abzulassen. Auch an dem Münchner Altkatholiken-Congreß betheiligte er sich. Endlich verlief die Comödie bei ihm in eine — Heirath. P. Hyacinth ehelichte eine nordamerikanische Witwe zu London, Namens E. J. Merriman. Dieses Heldenstück meinte er, in einem pompösen Schreiben, ddo. 25. August 1872, der staunenden Welt (!) ankündigen zu sollen. „Ich bin dem Cölibat einige der auserlesensten Freuden, der tiefsten und entscheidendsten Erfahrungen meines Daseins schuldig" — sagt er darin. Demungeachtet fand jetzt der Reformator auf einmal, daß „keine eigentliche Unvereinbarkeit zwischen den beiden Sacramenten der Priesterweihe und der Ehe bestehe."

Der Expater Hyacinth war nun bald da, bald dort zu sehen, wo es nach seiner Ansicht etwas zu reformiren gab. Gewöhnlich betraf sein Thema die Aufhebung des Zwangs-Cölibates. Daß er seine theure Ehehälfte mitführte, sicherte seiner Predigt besonderen Effect. In London machte ihm einmal (Juni 1876) Gladstone in einer öffentlichen Versammlung das Compliment, daß es „eine aufrichtigere, geradere und loyalere Seele in der ganzen Christenheit nicht gebe". (!) Im Jahre 1877 beglückte er Paris mit seinen Vorträgen, denen zumeist nur sogenannte freisinnige, alles positiven Glaubens bare Zuhörer lauschten und applaudirten. Er behandelte unter Anderem die „Reform der Familie". Mehr oder weniger bildete das Centrum seiner Expectorationen sein eigenes liebes Ich.

Das Concil vertheidigte in Frankreich insbesondere auch der Abt Prosper Guéranger von Sollesmes, Präses der durch ihn neu gegründeten französischen Benedictiner-Congregation, wofür ihm ein anerkennendes Schreiben Seiner Heiligkeit, ddo. 12. März 1870, zu Theil ward. Er war am 4. April 1805 zu Sablé im Bisthume Le Mans geboren, und starb am 30. Jänner 1875. Von seiner theologischen Gelehrsamkeit zeugen unter Anderem seine Werke: „Année litur-

gique" und „Institutions liturgiques". Die Wiedereinführung der römischen Liturgie in Frankreich an der Stelle der vielen Sonderliturgien ist hauptsächlich Guéranger's Verdienst.

Die sogenannte „petite eglise", d. i. die Anhänger Derjenigen, welche gegen das Concordat von 1801 und gegen die vom Papste Pius VII. in Bezug auf die Neubesetzung der bischöflichen Stühle in Frankreich getroffenen Verfügungen protestirten, weil sie die abgesetzten Bischöfe als die einzig rechtmäßigen Inhaber derselben betrachteten, richteten ein Memoire an das vaticanische Concil, welches keine förmliche Erledigung fand; es wurde nur dem französischen Clerus anempfohlen, die, übrigens sehr wenigen Anhänger der „petite église" (man nennt sie auch die Secte der Stevenisten) zu belehren, daß jene Maßregel eine nothwendige und darum gerechtfertigte war. Außer Frankreich, zumal in der Vendée, befinden sich Wenige noch in der Diöcese Mecheln.

Graf Daru, Minister des Auswärtigen, erließ unterm 20. Februar 1870, an den französischen Gesandten in Rom, Marquis de Banneville, ein Memorandum gegen die Entwürfe der Canones des vaticanischen Concils über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, und gegen die Proclamirung der päpstlichen Unfehlbarkeit. Hierin unterstützte ihn — wie schon gesagt — der preußische Gesandte und Vertreter des Norddeutschen Bundes in Rom, Graf Arnim, in einem vertraulichen Schreiben, ddo. 23. April 1870, an den Cardinal-Staatssecretär Antonelli. Dieser suchte in seiner Depesche an den apostolischen Nuntius zu Paris, Fürst Chigi, ddo. 19. März, die Besorgnisse Daru's zu beschwichtigen.

Das Concil, sagt er unter Anderem darin, ist nicht berufen, um politische Angelegenheiten zu berathen; noch werden dessen Beschlüsse das französische oder andere Concordate alteriren. Darauf (10. April) erfolgte wieder eine französische Note, worin betont ist, daß der Kaiser bisher von dem Rechte der Vertretung beim Concil keinen Gebrauch gemacht habe; nun aber seien Fragen vorgelegt, welche auch die staatliche und bürgerliche Ordnung betreffen. Die Regierung wünsche, „daß aus dem Schema de Ecclesia alles entfernt werde, was (dans le texte publié et non désavoué) wie sie fürchtet, folgenschwer für die gesetzliche und staatliche Ordnung der Staaten Europa's sich gestalten würde; denn die Sätze desselben involviren die vollständige Unterordnung der bürgerlichen Gesellschaft unter die kirchliche".

Der neu eingetretene Minister des Auswärtigen, Ollivier, „soll" aber alsogleich durch Telegramm an den französischen Botschafter die Weisung ertheilt haben, obige Note Daru's weder dem Cardinal Antonelli, noch dem Concil zugehen zu lassen. Hingegen brachten öffentliche Blätter (so die „Augsburger Allgemeine Zeitung" in Nr. 178) eine neue Depesche Daru's an den Botschafter zu Rom, Marquis de Banneville, ddo. 12. Mai 1870, worin der Graf es bedauert, daß seine Rathschläge in Rom nicht gehört wurden.

Am Tage nach der vierten öffentlichen Sitzung des vaticanischen Concils (19. Juli 1870) erklärte, wie bereits erzählt, Kaiser Napoleon III. an Preußen den Krieg, der so unglücklich für Frankreich endete, und auch die Napoleoniden — wohl für immer — vom Throne stürzte. Napoleon's Protection gewährte dem hl. Stuhle nur einen sehr zweifelhaften Schutz; die Kirche kann Napoleon ganz gut entbehren; ja sie hatte ihn niemals nöthig. [1])

Nach der Uebergabe von Paris tagte die Nationalversammlung einige Zeit zu Bordeaux, wo sie am 1. März die Absetzung Napoleon's III. wiederholt aussprach.

Bald nach dem Abzuge der Deutschen aus Paris (3. März) fing diese Hauptstadt an, der Schauplatz von immer fürchterlicheren Scenen zu werden. Aufständische Nationalgarden hatten sich Waffen und Munition verschafft, welche sie nicht wieder herausgeben wollten. Sie verschanzten sich auf dem Montmartre. Ihre anfängliche Ausrede war, sie hätten die Geschütze nur vor den einrückenden Deutschen in Sicherheit bringen wollen.

Zur selben Zeit brach auch in Algier eine — mit Mühe wieder unterdrückte — Erhebung der Eingebornen aus. In Lyon und anderen Städten fielen Unordnungen vor.

Inzwischen war die Nationalversammlung nach Versailles übersiedelt, wo am 20. März die erste Sitzung stattfand. Thiers wurde „Chef der Executivgewalt"; dann Präsident der französischen Republik.

---

[1]) Am 16. April 1870 starb in ihrem Schlosse zu Brunnsee in Steiermark die Herzogin von Berry, Maria Carolina von Bourbon, Tochter des Königs von Neapel Franz I., geboren 5. November 1798; vermählt 1816 mit dem am 20. September 1820 von Louvel ermordeten Herzoge von Berry, zweitem Sohne des Grafen von Artois, nachmaligen Königs Carl X., Mutter des Grafen von Chambord, den die Legitimisten König Heinrich V. nennen.

In Paris proclamirten die Insurgenten (18. März) die „Commune", die nun eine um so gefährlichere Schreckensregierung ausübte, als sie sich zu den Grundsätzen des nacktesten Atheismus, Socialismus und Communismus bekannte. Zu ihren Doctrinen gehörte der Satz: „Das Capital ist das Unglück des Volkes", aber auch: „Der Glaube an Gott muß ausgerottet werden. — Keiner, der ihn bekennt, darf Stimmrecht haben".

Schon am nämlichen 18. März füsilirten die Insurgenten die in ihre Gewalt gefallenen Generäle Lecomte und Clement Thomas.[1]) Das Messelesen für die in den Gefängnissen Inhaftirten wurde abgeschafft. Ein Decret verfügte die Trennung der Kirche vom Staate; die Aufhebung des Cultusbudgets, und erklärte das Vermögen der religiösen Gesellschaften für Nationaleigenthum. — Das Kreuz auf dem Pantheon machte einer rothen Fahne Platz.

Am 16. Mai wurde die Vendôme-Säule umgestürzt.[2]) Fünf Tage später — 21. Mai — rückten die Regierungstruppen in Paris ein.

In ihren letzten Zuckungen brandmarkte sich noch die communistisch-socialistische Revolution mit unerhörten Scheußlichkeiten. Angelegte Brände — meist mittelst Petroleums — vernichteten oder beschädigten sehr viele, zunächst öffentliche Gebäude: die Tuillerien, einen großen Theil des Louvre, des Palais Royal, des Palais Luxembourg, der großen Gebäude der Ministerien, des Elysée und Andere, wobei sich insbesondere weibliche Furien betheiligten. Im Gefängnisse, früher Mazas, dann la Roquette befanden sich als Geiseln auch der Erzbischof von Paris, Darboy, welcher im Schreiben an den Papst ddo. 2. März seine Zustimmung zu den vaticanischen Concilsdecreten „purement et simplement" erklärt hatte; der Präsident des Cassationshofes, Bonjean; der beliebte und geachtete Pfarrer von St. Madeleine, Deguerry; die Jesuiten PP. Ducordray, Clerc und Abbé Allard. Diese sechs Unglücklichen wurden von den Wütherichen zusammen am 24. Mai erschossen. Hierauf Andere. Dasselbe Loos traf über zwanzig Personen des Dominicaner-Collège Albert le grand.

Erst am 29. Mai war der letzte Widerstand der Insurrection gebrochen.

[1]) Ihre Leichen wurden unter großem militärischen Pomp im December 1875 nach dem Père-Lachaise übertragen.

[2]) Wieder aufgerichtet im December 1875.

Den erzbischöflichen Stuhl von Paris bestieg der bisherige Erzbischof von Tours, Josephus Hippolytus Guibert.

P. August Josef Alphons Gratry, Oratorianer, auch als philosophischer und theologischer Schriftsteller nicht ohne Bedeutung (geboren 1805 zu Lille), hatte gegen die Decrete des vaticanischen Concils geschrieben. Im Briefe an den Erzbischof von Paris ddo. Montreux im Canton Waadt, wo er krank darniederlag, 25. November 1871 widerrief er Alles. Vergebens suchte er auch den Pater Hyacinth zur Umkehr zu stimmen. Nicht lange hernach, 6. Februar 1872, starb er.

Um dieselbe Zeit, 5. Februar, erklärte Abbé E. Michaud, Vicar an der Madeleine-Kirche, eine übrigens mehr unbedeutende Persönlichkeit, in einem Schreiben an den Erzbischof von Paris seine Nichtanerkennung des vaticanischen Concils. Er machte in einigen Schriften seinem Unmuth Luft, und erging sich darin in Schmähungen wider die Kirche und den französischen Episkopat. So in: „Der gegenwärtige Zustand der römisch-katholischen Kirche in Frankreich". Aehnlich zwei Priester aus der Diöcese Bordeaux.

Unangenehm berührte es die Katholiken, daß Thiers denn doch, ungeachtet in der Nationalversammlung am 22. Juli 1871 über die Petitionen der Bischöfe um die Intervention zu Gunsten der weltlichen Herrschaft des Papstes von zwei Commissionen nicht nur die Rechtmäßigkeit, sondern auch die Nothwendigkeit der weltlichen Papstherrschaft anerkannt wurde, und eine Petition gegen die Errichtung einer Gesandtschaft beim Könige von Italien vorlag, einen förmlichen Gesandten bei Victor Emanuel nach Rom in der Person Fournier's, bisher als solcher in Stockholm, abordnete. Dessen Haltung in Rom mußte die Katholiken noch mehr verletzen. Fetirte er ja sogar Renan bei dessen Anwesenheit in Rom (1872); ja er scheute sich nicht, dem Christusläugner Beifall zu zollen. Auch erklärte er offen, in Rom nur den Victor Emanuel als Souverän zu kennen. („Genfer Correspondenz".)

An die Stelle des nach London übersetzten Grafen Harcourt's, welcher dem hl. Vater persona grata war, kam Bourgoing als Gesandter im Vatican.

Laut öffentlichen Blättern soll er dem Papste im Namen Thiers erklärt haben, daß sich dieser die Existenz der geistlichen Herrschaft des

des Papstes nicht anders denken könne, als in Verbindung mit einem gewissen Maße weltlicher Macht.

Am 3. Mai 1872 feierte der höchst verdienstliche Lyoner Verein „zur Verbreitung des Glaubens" seinen fünfzigjährigen Gründungstag.

Der Entwurf des neuen Schulgesetzes für die Elementarschulen lautete für die Kirche günstiger, als anderwärts. Der Unterricht ist zwar in den Volksschulen obligatorisch, aber confessionell.

Für die Lyceen und Colleges erließ der Unterrichtsminister Jules Simon unterm 27. September 1872 ein Normale.

Auch in Frankreich will die liberale Partei confessionslosen, dabei obligatorischen Schulunterricht, wogegen die Stimmführer der Katholiken: Veuillot, Falloux, zumal Bischof Felix Dupanloup und Andere ankämpften.

Im Herbste 1872 pilgerten Unzählige aus allen Theilen Frankreichs nach Lourdes, einem berühmt gewordenen Wahlfahrtsorte in der Nähe der Pyrenäen, Diöcese Tarbes. Daselbst hatte sich nämlich die hl. Jungfrau am 11. Februar 1858 zuerst einem armen Taglöhnermädchen von 14 Jahren, Namens Bernardine, wie dieses erzählte, gezeigt. Weil der Maire von Nantes gegen die Verunglimpfungen der Pilger nicht genug energische Maßregeln getroffen, wurde er sogar vom Minister des Innern, von Goulard, entsetzt. Feierlichst, in Gegenwart von 35 Erzbischöfen und Bischöfen wurde die neue Basilika von Lourdes am 2. Juli 1876 eingeweiht und das Bild in der Grotte gekrönt. Eine ähnliche Muttergottes-Erscheinung ist die von „La Salette" am 19. September 1846.

Zu Ende des Jahres 1872 reichte der französische Gesandte beim päpstlichen Hofe, Graf Bourgoing, seine Entlassung ein, weil der Minister des Auswärtigen, von Remusat, den Officieren der eigentlich nur zum Schutze des Papstes bestimmten französischen Fregatte „l'Orénoque" vor Cività-Vecchia den Befehl ertheilte, zum Jahreswechsel in Rom sowohl dem hl. Vater, als auch dem Könige Victor Emanuel ihre Huldigung und Glückwünsche darzubringen. [1]) Der überzeugungstreue Gesandte fand es mit seiner Ehre unverträglich, diesem Schaukelsysteme länger zu dienen. Zu seinem Nachfolger wurde Graf Tirecuir de Corcelles ernannt. Er vertrat schon früher, 1848 und

[1]) Einem nachträglichen Befehle aus Paris zufolge thaten sie es aber weder bei dem Einen, noch bei dem Anderen.

1849, Frankreich beim hl. Stuhle. An seiner Seite war der hl. Vater am 12. April 1850 aus dem Exil in Rom eingezogen.

Am 9. Jänner 1873 starb der Exkaiser Napoleon III. in der Verbannung zu Chiselhurst in England. Die verwitwete Kaiserin Eugenie (de Guzman und Porto Carrero, Gräfin von Teba, Tochter des Grafen Manuel von Montijo, geboren 5. Mai 1826, vermählt am 29. Jänner 1853) übernahm mit dem (rothen) Prinzen Napoleon die Vormundschaft über ihren noch minderjährigen Sohn Napoleon (IV.) (geboren 16. März 1856). Also wieder ein neuer Kron-Prätendent!

Heftige Debatten entspannen sich in der Nationalversammlung zu Versailles über den am 8. Jänner 1873 eingebrachten Antrag des conservativen Herzogs von Broglie und Genossen auf Wiederherstellung des Unterrichtsrathes (worin auch die katholische Kirche vertreten war) auf Grundlage des Gesetzes vom 15. März 1850, welches unter dem damaligen Unterrichtsminister Falloux zu Stande kam. Die vollkommene Trennung der Schule von der Kirche war auch in Frankreich das Ideal Vieler.

Bischof Dupanloup von Orleans stand zwar mit gewohnter Beredtsamkeit für das Recht der Kirche ein, ohne daß jedoch dieses vollkommen zur Geltung kommen konnte. Der Gesetzentwurf, betreffend den Unterrichtsrath, wurde in der Sitzung der Nationalversammlung vom 19. März mit 530 gegen 103 Stimmen genehmiget. Der Episkopat hat vier Erzbischöfe oder Bischöfe in den Unterrichtsrath zu ernennen.

Gegen die von dem italienischen Parlamente in Rom geplante Unterdrückung der Ordensgeneralate ersuchte die Mehrzahl der französischen Bischöfe (über 60) den Präsidenten Thiers um seine Intervenirung. Die Antwort lautete ausweichend dahin: die Regierung werde fortan mit „unermüdlicher Sorgfalt über die großen moralischen und religiösen Interessen des Landes wachen — aber die Bischöfe werden auch die Zurückhaltung begreifen; welche sie in einer so wichtigen und heiklen Frage zu beobachten gezwungen ist".

Am 18. Jänner 1873 starb zu Paris im Alter von 89 Jahren Baron Charles Dupin, Mitglied des Senates des zweiten Kaiserreiches, in welchem er sich durch seine Reden zu Gunsten der weltlichen Herrschaft des Papstes hervorgethan hatte.

In Folge eines Tadelsvotums nahm Thiers am 24. Mai seine

Entlassung, worauf an seiner Stelle Marschall Mac Mahon, Herzog von Magenta, [1]) zum Präsidenten der Republik gewählt wurde. Auch der hl. Vater drückte über dessen Proclamirung seine Befriedigung gegen den französischen Gesandten aus. Die Freimaurerblätter witterten schon Reaction in Frankreich und bewaffnete Intervention zur Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft des Papstes. Mit Hohn wiesen sie auch auf die Wallfahrt hin, welche bei vierhundert Abgeordnete der Nationalversammlung von Versailles aus am 28. Mai nach der Kathedrale von Chartres machten. Wieder wallfahrteten am 22. Juni über hundert Deputirte nach Paray le Monial, um vom heiligsten Herzen Jesu (sacré coeur) die Wiederherstellung der päpstlichen Macht und die Wiedergeburt Frankreichs zu erflehen. Auch zwei Generale waren unter den Pilgern. Mehrere hundert Belgier betheiligten sich gleichfalls daran.

Aehnliche Wallfahrtszüge hatten wiederholt statt.

Am 29. Juli verlas daselbst von Belcastel eine Urkunde im Namen der Nationalversammlung vor dem Altar, in welcher Frankreich sich dem heiligsten Herzen Jesu weihte. Aus Anlaß der Krönung der Marien-Statue in Sion bei Vezelise in der Nähe von Nancy am 10. September kamen außer mehreren Bischöfen an 20.000 Menschen zusammen.

Mehr als hundert Abgeordnete der Rechten richteten unter Anführung des Lucien Brun im Verfolge der Wallfahrten von Chartres und Paray le Monial [2]) eine feurige Ergebenheitsadresse an den Papst (Juli). „Wir haben, sagen sie darin, keinen glühenderen Wunsch, als den nach dem Siege der Kirche Jesu Christi."

Vom Minister des Aeußeren, Herzog von Broglie, verbreitete man die Aeußerung: „Die neue Regierung wird in der römischen Frage

[1]) Geboren 13. Juni 1808 auf dem Familiengute Sully bei Autun, als Sprößling einer alten irischen Familie.

[2]) In der Diöcese Autun. Dahin kamen später auch Pilger aus England — unter ihnen der Herzog von Norfolk — nämlich zur Capelle des Klosters der „Heimsuchung", in welchem die hl. Marguerite Marie Alacoque lebte und am 17. October 1690 starb.

Eine noch imposantere Wallfahrt englischer Katholiken fand am 1. September 1874 von London aus statt zum Grabe des hl. Edmund nach Pontigny. Dieser letzte canonisirte Erzbischof von Canterbury starb in der dortigen Abtei in der Mitte des 13. Jahrhunderts.

mit größerer Energie interveniren, namentlich in Sachen der Klosterberaubung." Wirklich erging auch in letzterer Angelegenheit eine, aber zahm gehaltene Note an das italienische Cabinet.

Die Verfügung des Kriegsministers, daß Truppen den Civilbeerdigungen nicht beiwohnen dürfen, galt den Liberalen auch als ein Zeichen der Reaction.

Darüber, und weil der Präfect von Lyon Civilbeerdigungen nur früh Morgens vorzunehmen gestattete, entspannen sich heftige Debatten in der Nationalversammlung (24. Juni). Diese ging mit 422 gegen 261 Stimmen zur Tagesordnung über.

Mit 393 gegen 164 Stimmen genehmigte die Nationalversammlung am 24. Juli den Gesetzentwurf betreffend den Bau einer Kirche auf dem Montmartre.

Die im Jahre 1864 in Frankreich gegründete, vom hl. Vater 1871 zur Erzbruderschaft erhobene Bruderschaft: „Unserer lieben Frau der Königin der Engel", zählte — auch außer Frankreich — im Jahre 1873 schon mehr als fünf Millionen Mitglieder.

In den ersten Tagen im August 1873 stattete der Graf von Paris dem Grafen Chambord in Frohsdorf (bei Wiener-Neustadt) einen Besuch ab. Alsbald verlautete von der nun vollbrachten Fusion der Orleaniden und Bourbonen und der demnächst zu erwartenden Proclamirung des Grafen Chambord als Königs Heinrich V. von Frankreich.

Daß Frankreich, d. i. die conservativen Elemente, der ewigen Umwälzungen müde sei und sich nach Ruhe und Stabilität sehne, ist begreiflich. Der Herzog von Broglie hatte nicht Unrecht mit seiner Aeußerung: seit 24. Mai sei ein Zweikampf bis zum Tode entbrannt. Der Radicalismus oder die Gesellschaft müsse unterliegen.

Der Erzbischof von Paris hatte in seinem Hirtenschreiben die Besetzung von Rom durch die italienischen Truppen als das bezeichnet, was sie wirklich ist — als einen flagranten Bruch des Völkerrechtes und Schädigung des Katholicismus. Darüber entstand gewaltiger Lärm in den officiellen italienischen Blättern; die französische Regierung wurde darob sogar in der Nationalversammlung zu Versailles interpellirt (September). Der Herzog von Broglie erwiderte: Die Bischöfe könnten keinen Anspruch darauf machen, im Namen der Regierung zu sprechen; der Cultusminister aber erklärte, daß die Bischöfe keine

Staatsdiener seien; ihre Angelegenheiten überhaupt der Regierung fremd bleiben.

Der Graf von Chambord beglückwünschte — so meldeten öffentliche Blätter — den Erzbischof ob seines Schreibens, mit dessen Inhalt er ganz einverstanden sei.

Im October (17.) conferirte eine royalistische Deputation (Chesnelong und Lucien Brun) aus Paris mit dem Grafen Chambord in Salzburg. Dieser machte seine Concessionen, insbesondere bezüglich der Constitution und Beibehaltung der Tricolore, vor Allem von seiner vorhergehenden unbedingten Anerkennung als König abhängig. Für die Republik hingegen trat immer offener auch Thiers selbst in die Schranken.

Ein Schreiben des Grafen Chambord an Chesnelong, ddo. 27. October, worin er die Hoffnung auf Concessionen zu vernichten schien, stellte das Königthum abermals in Frage; schob die Entscheidung zu Gunsten desselben wenigstens hinaus. In der Nationalversammlung verhandelte man nun die Frage über die Prorogation der Präsidentschaft Mac Mahon's und über die Erweiterung seiner Befugnisse. Am 19. November wurde jene auf weitere sieben Jahre mit 383 gegen 317 Stimmen angenommen und Mac Mahon unter Beibehaltung des Titels „Präsident der Republik" mit fast dictatorischer Gewalt bekleidet.

An die Stelle des genannten Fournier ernannte Mac Mahon den gut katholisch gesinnten Marquis von Noailles, bisherigen Gesandten zu Washington, zum französischen Gesandten am Hofe Victor Emanuel's in Rom.

Die Hirtenbriefe des Bischofs von Nancy, ddo. 26. Juli 1873, dessen Jurisdiction sich nun noch über die an Deutschland abgetretenen Landestheile erstreckte; des Bischofs von Nîmes (Plantier, gestorben 26. Mai 1875), Angers (Freppel) und Anderer reizte die Empfindlichkeit Preußens, weil sie sich über die Kirchenverfolgung in Deutschland selbstverständlich verurtheilend aussprachen. In Folge Reclamationen des deutschen Gesandten erließ wirklich der Cultusminister ein höfliches Schreiben, ddo. 26. December 1873, an die französischen Bischöfe, worin er sie ersucht, ihren sonst immerhin berechtigten Gefühlen insoweit eine Reserve aufzulegen, um nicht der Regierung Verlegenheiten zu bereiten.

Das — deutsche — Gericht in Zabern verurtheilte am 25. April

1874 den Bischof von Nancy ob seines Hirtenbriefes in contumaciam zu zwei Monaten Festungshaft. (NB. Einen fremdländischen Unterthan!)

Ja noch zu mehr mußte sich das gedemüthigte Frankreich verstehen! Auf die Beschwerde des deutschen Reichskanzlers suspendirte die Regierung das „Univers" auf zwei Monate mit Decret ddo. 19. Jänner 1874, wegen des darin veröffentlichten Hirtenbriefes des Bischofs von Perigueux über die päpstliche Encyklika vom 21. November und einiger Artikel.

In der Nationalversammlung gab der Minister des Aeußeren, Herzog von Decazes, am 20. Jänner eine Erklärung ab, worin er sagte, daß Frankreich bei aller kindlichen Ehrfurcht für den hl. Vater und bei allem Interesse für seine geistliche Oberhoheit, Unabhängigkeit und Würde ohne Hintergedanken mit Italien, wie es die Ereignisse nun einmal gestaltet haben, friedliche und freundschaftliche Beziehungen unterhalten wolle.

Eine ähnliche Verlegenheit erblickte die Regierung nicht lange hernach in dem Hirtenbriefe des Cardinals und Erzbischofs von Paris, Guibert, über die kirchlichen Zustände, zumal über die Lage des Papstes in Rom, welche der Cardinal aus eigener Anschauung kennen lernte, und freilich nicht im rosigen Lichte schildern konnte.

Nach dem Sturze des Ministeriums Broglie am 16. Mai 1874 kam jenes unter der Vice-Präsidentschaft des Kriegsministers Cissey.

In der Sitzung vom 20. Mai nahm die Nationalversammlung mit 376 gegen 228 Stimmen den Gesetzentwurf, betreffend die Reorganisation des Seelsorgedienstes in der Armee an, nachdem Bischof Dupanloup denselben sehr warm befürwortete. Im Jahre 1876 gelang es aber den Radicalen, die Subvention für die Feldgeistlichkeit wieder zu streichen.

Seit 1840 war die „juristische Persönlichkeit" der Diöcesen, d. i. der bischöflichen Stühle, nicht mehr staatlich anerkannt. Auch dieses Recht wurde 1874, und zwar vom Staatsrathe in seinen Sitzungen vom 29. April, 7. und 13. Mai wieder hergestellt; nämlich das Recht zu besitzen, letztwillige oder unter Lebenden gemachte Schenkungen anzunehmen u. dergl.

Da durch den Frankfurter Friedensvertrag Straßburg und Metz an Deutschland kamen, so löste — wie bereits erwähnt — der Papst diese Diöcesen aus dem Metropolitanverbande mit Besançon los, und

unterstellte sie unmittelbar dem apostolischen Stuhle. Zugleich nahm er im Hinblick auf die nunmehrigen Landesgrenzen eine neue Regulirung der genannten und der noch französisch gebliebenen anstoßenden Sprengel, zumal Nancy, vor. Seitens der deutschen und französischen Commissarien war die diesbezügliche Convention am 7. October 1874 zu Paris unterzeichnet worden.

Der Bischof F. Dupanloup von Orleans veröffentlichte eine Zusammenstellung aller von der Regierung Victor Emanuel's an dem hl. Stuhle verübten Gewaltthaten und Spoliationen unter dem Titel: „Lettre a M. Minghetti ministre des finances du roi Victor Emanuel sur la spoliation de l'Eglise a Rome et en Italie", ddo. 25. August 1874, wofür ihn der Papst im Breve, ddo. 19. October, belobte.

Die Gegenschrift: „Les lois ecclesiastiques de l'Italie. Réponse à Msgr. l'Evêque d'Orleans" (von Minghetti oder Terenzio Mamiani?) will weiß machen, was in den Blättern der unparteiischen Geschichte ewig schwarz bleiben wird.

Bischof Dupanloup, ebenso rede- als schreibgewandt, vertheidigte glänzend in der Nationalversammlung (insbesondere am 4. und 5. December) die Freiheit des höheren Unterrichtes, worüber ein Gesetzvorschlag eingebracht war. Bischof Dupanloup wollte nämlich mit Beseitigung des diesbezüglichen Staatsmonopols, welches zwar für den niederen Unterricht bereits seit 1851 aufgegeben war, aber für den höheren noch immer bestand, auch der katholischen Kirche das volle, ungeschmälerte Recht, solche höhere Lehranstalten zu errichten, gewahrt wissen. Die Gegenredner, zumal Challemel-Lacour, malten in ihrer Gespensterfurcht — wohl auch in der Furcht vor Bismarck und Preußen — die Gefahren einer katholischen Reaction, zu deren Herd sich Frankreich machte, drastisch aus.

Laut der neuen Verfassung Frankreichs, vom 25. Februar 1875, — der fünfzehnten (!) seit 1789 — wird die gesetzgebende Gewalt von zwei Kammern ausgeübt, nämlich von der Deputirtenkammer und von dem Senat. Der Präsident der Republik wird mit absoluter Stimmenmehrheit von beiden Kammern, die zu einer Nationalversammlung zusammentreten, gewählt. Seine Amtsperiode dauert sieben Jahre; er ist wieder wählbar u. s. w.

Gewiß ein sprechender Beweis des Aufschwunges katholisch-kirch-

lichen Lebens war die auffallend große Betheiligung der Pariser — zumal auch aus den höchsten Gesellschaftskreisen an der Oster-Communion 1875. An der General-Communion in der Kirche Notre-Dame am 28. März nahmen wenigstens 5000 Männer theil — unter ihnen der Premierminister Buffet, der Herzog von Broglie mit seinem Sohne, der Herzog von Nemours mit seiner ganzen Familie, der Graf von Paris, viele Abgeordnete, Generale, an hundert Cavallerie-Officiere in Uniform u. s. w.

Die in Paris im März 1875 abgehaltene fünfte Generalversammlung der katholischen Comité's von Frankreich (die „Oeuvre des comités catholiques" wurde vor fünf Jahren in's Leben gerufen) faßte ihre Resolutionen in fünf Punkten zusammen. Der erste beginnt: „Unsere Gesinnungen hinsichtlich des inneren Werthes der modernen Freiheiten stimmen vollkommen mit den Erklärungen der Encyklika von 1864 und des Syllabus überein."

Mit großer Feierlichkeit fand am 16. Juni die Grundsteinlegung der Kirche zum heiligsten Herzen Jesu auf Montmartre durch den Cardinal-Erzbischof von Paris statt. Am 3. März 1876 weihte derselbe die provisorische Capelle der neuen Kirche ein.

Wieder kam in der Nationalversammlung (Juni 1875) die Freiheit des höheren Unterrichtes (auch auf den Universitäten) zur Sprache. Dafür plaidirten unter Anderen Professor Laboulaye und insbesondere Bischof Dupanloup im Interesse der Kirche. Der 7. Juni entschied im Principe zu ihren Gunsten. Die fortgesetzten Debatten betrafen Detailfragen. In der Sitzung vom 15. Juni wies eine Mehrheit von 369 gegen 323 Stimmen das Amendement Ferry's zurück, welches dem Staate allein das Recht, akademische Grade zu verleihen, zuerkennen wollte.

Die Freimaurer, mit dem Gange der Verhandlungen nicht zufrieden, nahmen in demonstrativer Weise den Professor Littré in ihren Orden auf (Juli), den Nämlichen, gegen dessen Aufnahme in die Akademie der Wissenschaften Bischof F. Dupanloup so energisch und nicht ohne Erfolg agitirt hatte.

In namentlicher Abstimmung genehmigte am 12. Juli die Nationalversammlung das Gesetz über die Freigebung des höheren Unterrichtes mit 316 gegen 266 Stimmen.

Die „Amtszeitung" verkündigte dasselbe am 27. Juli. Es enthält

in vier Titeln und einer Uebergangsbestimmung 25 Artikel. Die Aufschriften der Titel lauten: 1. „Die freien Vorträge und Anstalten des höheren Unterrichtes." 2. „Die behufs Ertheilung höheren Unterrichtes gebildeten Vereine." 3. „Die Verleihung der Grade." 4. „Strafbestimmungen."

Es wurden nun katholische Universitäten in Aussicht genommen und gegründet.

Mit Breve, ddo. 19. Juni, sprach der Papst dem Bischof F. Dupanloup von Orleans die Anerkennung seiner Verdienste um das Zustandekommen des neuen Universitätsgesetzes aus.

Im Jahre 1876 ernannte er den Cardinal-Erzbischof von Paris zum Großmeister sämmtlicher katholischen Universitäten und Facultäten Frankreichs. Mit der Zuversicht festbegründeter Anstalten aus alter Zeit, eröffneten im October 1876 das Schuljahr die fünf bis dahin schon neu errichteten Universitäten zu Lille, Paris, Angers, Lyon und Poitiers. Dazu kommt Toulouse.

Der katholische Congreß von Poitiers (19. August 1875) faßte insbesondere die Organisation der neu zu gründenden katholischen Rechts-Facultäten in's Auge.

In der ersten Hälfte September 1875 wallfahrteten wieder viele deutsch-belgische Pilger (über Issoudun) nach Lourdes, und von da nach Paray le Monial. Die französische Regierung ließ sich soweit durch Bismarck's Organe einschüchtern, daß sie den Pilgern nur in einzelnen Gruppen Frankreich zu passiren erlaubte. Bismarck mit seiner Furcht vor reichsfeindlichen Demonstrationen wittert eine solche fast schon, wo sich Katholiken nur zum Gebete vereinigen.

Die Wahlen in die beiden neuen Kammern — zumal in die zweite — fielen vorwiegend republikanisch aus. Am 8. März 1876 traten diese in Wirksamkeit, indem die Gewalten der bisherigen Nationalversammlung auf sie übergingen, und so die neue Verfassung zur Wirklichkeit wurde.

In dem neuen nun an's Ruder gekommenen Ministerium wurde Waddington Cultusminister. Das „Univers" bezeichnete ihn als „liberalen Protestanten". Gleich Anfangs erklärte er sich dahin, daß er für die Freiheit des Unterrichtes sei, aber jedenfalls das ausschließliche Recht der Verleihung akademischer Grade dem Staate zurückstellen werde. Darüber sagte der Bischof von Orleans ganz richtig in einem

Briefe, ddo. 22. März unter Anderem: „In der That, wenn den Professoren der freien Universitäten jeder Antheil an den Prüfungen ihrer Zöglinge und an der Verleihung der Grade entzogen wird, so haben sie nichts weiter zu thun, als was sie schon vor der Annahme des Gesetzes thun durften ... Sie werden ganz einfach im Dienste der Staats-Facultäten und ihrer Professoren stehende Hilfs- und Vorbereitungslehrer sein ... Wir dürfen es uns nicht verhehlen, daß das eine Kriegserklärung gegen die Kirche ist" ...

Der im April 1876 in Paris tagende katholische Congreß protestirte gegen den Gesetzentwurf, durch welchen die Bischöfe aus dem Oberunterrichtsrath ausgeschlossen werden sollen, als gegen eine Verstümmelung des Gesetzes vom 19. März 1873. Insgleichen verwahrten sich die Bischöfe Frankreichs in einer Zuschrift an die beiden Kammern gegen den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Artikel XIII und XIV des Universitätsgesetzes vom 12. Juli 1875. Ueber diese Aufhebung begannen die Debatten im Abgeordnetenhause zu Versailles am 1. Juni. Gegen die Aufhebung sprachen unter Anderen Paul de Cassagnac, Keller; — im Senate fing man damit am 18. Juli an, worauf er den Gesetzentwurf am 21. Juli mit 144 gegen 138 Stimmen verwarf.

Die kirchenfeindlichere Strömung machte sich bald auch sonst bemerkbar. Der Abgeordnete Tirard stellte in der zweiten Kammer den Antrag auf Abschaffung der französischen Botschaft beim Vatican. Aber selbst Gambetta, Thiers, das „Journal des Debats" und Andere erklärten sich damit nicht einverstanden — freilich nicht aus religiös-kirchlichem, sondern zunächst aus politischem Motiv. Der Zeitpunkt mochte ihnen noch verfrüht erscheinen. Der Minister des Aeußeren, Herzog Decazes, lehnte den Vorschlag entschieden ab; er fiel mit 17 gegen 7 Stimmen, worauf ihn Tirard selbst zurückzog.

Wohl aber wurde im Juli 1876 die bisherige Gesandtschaft beim König Victor Emanuel auch zum Range einer Botschaft erhoben. König Victor Emanuel sandte den General Cialdini, Herzog von Gaëta — bekannt von Castelfidardo — als Botschafter nach Paris.

Eine sehr beachtenswerthe, für die Zukunft viel versprechende Erscheinung in Frankreich sind die katholische Association: „Jésus Roi", gegründet zur Zeit der Grundsteinlegung der Kirche zum hl. Herzen

Jesu am Montmartre (16. Juni 1875) mit dem ausgesprochenen Zwecke, möglichst katholische Regierungen anzustreben, und die „Oeuvres Jésus Ouvrier" katholische Arbeitervereine, unter theilweise verschiedenen Namen, welche sich in der „Union des oeuvres ouvrières de la France" concentriren.

Im August 1876 hielten die katholischen Gesellenvereine einen Congreß in Bordeaux ab.

In seiner Broschüre: „Ou allons — nous?" schilderte gerade um diese Zeit Bischof Dupanloup mit lebhaften, gewiß nicht zu grell aufgetragenen Farben die Gefahren, welche der Kirche und der Gesellschaft in Frankreich aus dem Vordringen des Radicalismus drohen. „Eilen wir, sagt er, Conservative aller Schattirungen, herbei, und verhindern wir, daß das Wasser durchsickere oder gar in hellem Strome einbreche; später wäre es zu spät! Wir werden Alle in demselben Schiffbruch zu Grunde gehen." Er sieht nicht zu schwarz. Denn z. B. außer den Civilehen und Civilbegräbnissen verfiel man in Frankreich schon auch auf den blasphemischen Unsinn von Civiltaufen. In Marseille nahm Jemand dieselbe (1876) mit folgendem Reim vor:

„Puisque s'il revenait sur terre,
Le Christ ne serait plus chrétien,
Au nom de la Nature austère
Je te baptise citoyen!"

In der Abgeordnetenkammer brachte man Seitens der äußersten Linken sogar den Antrag auf völlige Streichung des Cultusbudget ein. Der rothe Prinz Jerôme Napoleon, Victor Emanuel's Schwiegersohn, erging sich in einer heftigen Philippika wider die sogenannten Clericalen, wofür ihm die verdiente Zurechtweisung durch den Abgeordneten Keller, einen Elsässer, nicht entging (24. November). Der oberwähnte Antrag fiel mit großer Majorität (440 gegen 62 Stimmen).

Am folgenden Tage (25. November) sprach sich der Cultusminister (zugleich Premier) Dufaure entschieden gegen die Trennung von Kirche und Staat aus. — Bei den fortgesetzten Debatten handelte es sich auch um die Frage der militärischen Ehren bei sogenannten Civil- d. i. nicht kirchlichen Begräbnissen verstorbener Mitglieder der Ehrenlegion, ob dieselben nämlich, und unter welchen Modalitäten zu erweisen seien? Mit zwar sehr unbedeutender Stimmenmehrheit (239 gegen 231) beschloß die Kammer, das Capitel von St. Denis — bekanntlich meist eine Ver-

sorgungsanstalt für zurückgetretene Bischöfe, auf den Aussterbe-Etat zu setzen (28. November) und strich die Subvention für die höhere Studienanstalt (die sogenannte Carmelitenschule) in Paris, welche den katholischen Universitäten Docenten und Professoren liefern soll. — Derlei kleine Niederlagen bewogen Dufaure zum Rücktritt. Ihm folgte das Ministerium Jules Simon — aus der republicanischen Linken.

Auf eine ausgezeichnete Rede des Bischofs Felix Dupanloup am 21. December genehmigte zwar der Senat den Credit für die Feldgeistlichen mit 223 gegen 45 Stimmen. Nichtsdestoweniger forderte eine Anzahl Mitglieder des linken Centrums und der Linken der Deputirtenkammer die Aufhebung des bereits erwähnten Gesetzes vom 20. Mai 1874 über die Garnisonsgeistlichkeit.

Raspail — ein Radicaler — brachte in der Abgeordnetenkammer am 6. Februar 1877 einen von 54 Abgeordneten gezeichneten Antrag ein, daß die Standesbeamten bei Strafe Civil-Eheschließungen von — selbstverständlich abtrünnigen — Priestern und Ordenspersonen nicht verweigern dürfen — was bisher meist der Fall war. Lauter Zeichen der Zeit!

Am 29. Jänner 1877 brachte der Unterrichtsminister in der Abgeordnetenkammer einen Gesetzentwurf ein, bestimmt die Unentgeltlichkeit der Schulen — und in ihrem Gefolge auch den staatlichen Schulzwang. Dies gehört nun einmal überall in das Programm der Liberalen; denn nur durch solches Staatsmonopol hoffen sie die Schule ganz dem Einflusse der Kirche entziehen — „entchristlichen" zu können.

Daß die Katholikenversammlungen — wie anderwärts — auch in Frankreich den Liberalen ein Dorn im Auge waren, versteht sich von selbst. Sie brachten es dahin, daß das katholische Comité zu Paris vom Polizeipräfecten mittelst Verfügung vom 1. April aufgelöst wurde. Dennoch fand die Eröffnung des Katholiken-Congresses selbst am 3. April unter dem Ehrenvorsitze des Cardinal-Erzbischofs von Paris daselbst statt. Der zweiten Sitzung (4. April) präsidirte Bischof Mermillod. Geschlossen wurde der Congreß mit der letzten Sitzung am 7. April.

Die Allocution des hl. Vaters vom 12. März ging selbstverständlich an den Katholiken Frankreichs nicht spurlos vorüber. Eine zur Unterschrift aufgelegte Petition, gerichtet sowohl an den Präsidenten, wie an die Senatoren und Abgeordneten, verlangte Schutz der Unab-

hängigkeit des Papstes, ohne etwa zum kriegerischen Einschreiten für ihn aufzufordern. Dies galt freilich in den Augen der Liberalen als „Agitation", gegen welche sie wieder den Polizeistock anriefen.

Der Episkopat wandte sich in angemessenen Hirtenbriefen an die Gläubigen, ihnen die Lage des hl. Vaters schildernd. Der Bischof von Nevers, Thomas Casimir de Ladoue, schrieb sogar an den Präsidenten Marschall Mac Mahon einen Brief, worin er ihm den Rath gibt, entschieden zu erklären, daß er „keine Solidarität mit der italienischen Revolution übernehme, und das Frankreich Carls des Großen und Ludwigs des Heiligen von jeder Gemeinschaft mit dieser Revolution frei zu halten". Dawider — wegen dieser Einmischung in die Politik (?), aus welcher der Regierung Verlegenheiten mit Italien erwachsen könnten — sprach sich der Cultusminister Martel in einem höflichen Schreiben an den Bischof aus. Ein Circular war an alle Bischöfe gerichtet, welches zumal die hie und da vorgekommenen Laienvorträge (zumeist obiges Thema betreffend) in den Kirchen mißbilliget. Der Conseilpräsident und Minister des Innern, Jules Simon, beauftragte die Präfecten, die Verbreitung von Unterschriften-Sammlungen gegen das italienische Gesetz über die sogenannten Mißbräuche des Clerus zu verhindern.

In der Abgeordnetenkammer veranlaßte die Interpellation Leblond's über die sogenannten „ultramontanen Umtriebe" heftige Debatten (3. Mai). Die Antwort Jules Simon's befriedigte die Radicalen wenig — sie däuchte ihnen zu zahm. Besser sagte ihnen die Brandrede Gambetta's am nächsten Tage zu.

In seinem Schreiben ddo. 9. Mai 1877 an den Justiz- und Cultusminister weist der Erzbischof von Paris Cardinal Guibert auf das Entschiedenste den von einer Partei [1]) den französischen Katholiken in's Gesicht geschleuderten Vorwurf des Mangels an Patriotismus zurück. „Der Sinn der Tagesordnung, sagt er unter Anderm, vom 4. Mai muß nach der Rede begriffen werden, welche ihre Annahme entschied. Es ist jetzt ausgemacht, daß die Bezeichnungen: „Clericale" und „Ultramontane" nicht etwa Kategorien in der Kirche, sondern die Gesammtheit der katholischen Gesellschaft unseres Landes, Bischöfe, Priester und Gläubige, bedeuten." [2])

[1]) Er hat zunächst Gambetta im Sinne, ohne ihn direct zu nennen.

[2]) Das ist ja allerwärts der Fall — überall das gleiche Manöver der Libe-

In Folge eines Schreibens Mac Mahon's ddo. 16. Mai, worin er dem Ministerpräsidenten Jules Simon unverblümt sein Mißbehagen zunächst deswegen ausdrückte, weil derselbe in der Kammer die Abschaffung des Preßgesetzes von 1875 nicht bekämpfte, nahm Jules Simon seine Entlassung. An seiner Stelle ernannte der Marschall (17. Mai) den Herzog de Broglie zum Ministerpräsidenten. Die Liberalen waren über das neue sogenannte clericale Ministerium nichts weniger als erfreut. Der Präsident der Republik — damals noch fest genug — ließ sich nicht beirren. In seiner am 16. Juni im Senate vorgelesenen Botschaft kündet er die nothwendige Auflösung der Kammer an; denn „kein Ministerium könne sich sonst halten, ohne an die Radicalen Concessionen zu machen und sich ihren Bedingungen unterwerfen zu müssen".

Mit 150 Stimmen gegen 130 nahm der Senat am 22. Juni die Auflösung der Abgeordnetenkammer an.

Während Gambetta wegen einer in seiner Rede zu Lille wider Mac Mahon und dessen Regierung ausgesprochenen Beleidigung zur gerichtlichen Verantwortung gezogen wurde, welche ihm die Verurtheilung in contumaciam (denn er erschien persönlich nicht) zu drei Monaten Gefängniß und zur Geldbuße von 2000 Francs eintrug,[1]) starb plötzlich am Schlagfluß am 3. September 1877 Louis Adolphe Thiers zu Saint Germain (en Laye). Er war am 15. April 1797 zu Marseille geboren. Der 24. Mai 1873 hatte ihn vom Staatsruder verdrängt. Ein von ihm zurückgelassenes politisches „Manifest" für die Republik beuteten die Gegner Mac Mahon's gegen dessen vor den neuen Wahlen gleichfalls, zumal in zwei Manifesten an die Nation, ausgesprochenen conservativen Regierungsmaximen aus.

Diese — die Wahlen — vollzogen sich am 14. October. Die Gegner Mac Mahon's — die sogenannten Republikaner — erhielten zwar die Majorität, aber dennoch konnte sich die Minorität der Conservativen eines Zuwachses von Stimmen im Vergleiche von früher freuen.

Am 7. November erfolgte die Eröffnung der beiden Kammern.

---

ralen der katholischen Kirche gegenüber. Der „Culturkampf" in Preußen und sonst beruht ja auf dieser Unterstellung. Dadurch möchte er sich rechtfertigen.

[1]) Im October wurde er wegen Verbreitung seines Wahlmanifestes wieder zu drei Monaten Gefängniß und 4000 Francs verurtheilt.

Nachdem das alte Ministerium zurückgetreten, bildete sich am 23. November ein neues „Geschäftsministerium" unter dem Vorsitze des Generals de la Rochebouët (zugleich für den Krieg), mit welchem aber die Radicalen der zweiten Kammer auch nicht verkehren zu können erklärten. Dem allgemeinen Drängen der Liberalen endlich nachgebend, betraute der Präsident den Dufaure mit der Bildung eines neuen Cabinets unter dessen Präsidium. Es constituirte sich am 13. December. Von den geflügelten Worten Gambetta's: „Ou se soumettre ou demettre" wählte Mac Mahon nun denn doch das Erstere. Seine früher oft und scharf betonte Entschlossenheit war für diesmal gebrochen.

Der Vervollständigung wegen registriren wir einfach folgende, nicht mehr in das Pontificat Pius IX. gehörigen Thatsachen:

Am 30. Jänner 1879 trat Mac Mahon dennoch freiwillig von der Präsidentschaft der Republik zurück, weil er es mit seiner Ueberzeugung und Ehre nicht vereinbarlich fand, noch weiter gehenden Forderungen der Ultra-Liberalen sich zu fügen.

Den Präsidentenstuhl bestieg nun Jules Grévy, an dessen Stelle Gambetta Präsident der Abgeordnetenkammer wurde.

Nach Mac Mahon schied auch Dufaure aus dem Ministerium und wurde Waddington Premierminister.

Den entscheidendsten Einfluß auf die Regierungspolitik übte nun Gambetta aus. Daß dieselbe sich zunächst gegen die katholische Kirche feindselig gestalten werde, war vorauszusehen. Man erinnere sich nur der von Gambetta 1878 zu Grenoble gehaltenen Rede.

Der neue Unterrichtsminister Jules Ferry brachte neuerlichst zwei Gesetzentwürfe ein, welche, wenn sie die Genehmigung der beiden Kammern erlangen, die schweren Errungenschaften zu Gunsten der kirchlichen Unterrichtsfreiheit — wie sie die Katholiken Frankreichs vorzüglich den Bemühungen des am 11. October 1878 gestorbenen Bischofs Felix Dupanloup zu verdanken hatten — wieder zunichte machen werden.

Denn nach denselben soll der Clerus im Unterrichtsrathe Sitz und Stimme verlieren. Die bisherigen, mit enormen Opfern gegründeten katholischen „Universitäten" dürften diesen Titel fortan nicht mehr führen. Sie dürfen zwar unter dem Namen von „freien Schulen" noch

fortbestehen; doch sollen ihre Zöglinge sich zugleich bei den Staats-Universitäten einschreiben lassen und haben ihr Examen lediglich vor der Staatsuniversität zu bestehen. Auch für einen großen Theil der Gymnasien, Mittel- und Elementarschulen wurde die Unterrichtsfreiheit unterdrückt. Denn § 7 der Vorlage bestimmt: „Niemand, der einer vom Staate nicht autorisirten Congregation angehört (NB. Eine solche ist zumal die „Gesellschaft Jesu") kann an dem öffentlichen oder vom Staate abhängigen Unterricht theilnehmen, noch eine Unterrichtsanstalt, gleichviel welchen Grades, leiten."

Pflichtgemäß richtet der französische Episkopat entschiedenste Proteste dawider. Davon, ob seine Stimme gehört wird, hängt es ab, daß Frankreich vom „Culturkampfe" verschont bleibe, über den sich nur seine Feinde freuen würden, jeder Patriot aber trauern müßte. Um zu erstarken, benöthigt Frankreich vor Allem im Inneren der Ruhe.

LJUDSKA REPUBLIKA SLOVENIJA UNIVERZITETNA KNJIŽNICA LJUBLJANA